LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

E 17/1649

13.01.2021

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Heike Gebhard MdL

Einladung

102. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

am Mittwoch, dem 20. Januar 2021
16.30 Uhr, Raum E3 D01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. **Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand zur Ausbreitung des Coronavirus und in diesem Zusammenhang getroffene Maßnahmen**

   Bericht der Landesregierung
   Vorlage 17/4525

2. **Bericht zu den Ermittlungen in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof in Bad Oeynhausen**

   Mündlicher Bericht der Landesregierung

3. **Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln – Gleichwertigen Zugang ermöglichen**

   Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
   Drucksache 17/6736
   Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
   Drucksache 17/11831

   Ausschussprotokoll 17/892

   Abschließende Beratung und Abstimmung

4. Missbrauch der EU-Freizügigkeit verhindern – Rechte der Ausländerbehörden stärken

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 17/10645

Schriftliche Anhörung des federführenden Ausschusses
Stellungnahmen liegen vor

Abschließende Beratung und Abstimmung
Votum an den federführenden Ausschuss

5. Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags
Drucksache 17/12240
Vorlage 17/4451

6. Entwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV)

Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags
Drucksache 17/12243
Vorlage 17/4453

7. Entwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes (VO MRVG)

Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags
Drucksache 17/12244
Vorlage 17/4454

8. Häusliche Pflege muss gestärkt werden – Für die vielen pflegebedürftigen Menschen in unserem Land – Corona-Krise zeigt wie gefährlich das Modell der illegal Beschäftigten in privaten Haushalten ist!

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/9361

Ausschussprotokoll 17/1177

Auswertung der Anhörung

9. Vorgaben der nationalen Diabetesstrategie bleiben hinter den Erwartungen zurück – Volkskrankheit Diabetes mellitus muss endlich entschlossen bekämpft werden!

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/10642

Ausschussprotokoll 17/1230

Auswertung der Anhörung

10. Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP
Drucksache 17/11162

Ausschussprotokoll 17/1241

Auswertung der Anhörung

11. Mit gutem Beispiel vorangehen – verantwortungsvoller Umgang mit Corona statt existentieller Panikmache!

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 17/11169

Auswertung der schriftlichen Anhörung
Stellungnahmen liegen vor

12. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/12033

Verfahrensabsprache

13. Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/12073

Verfahrensabsprache

14. Corona-Pandemie: Abmeldung von Arbeitsplätzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/4526

15. Verschiedenes

gez. Heike Gebhard
- Vorsitzende -

F. d. R.

Sebastian Tomczak
Ausschussassistent

- TOP 1 -

Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand zur Ausbreitung des Coronavirus und in diesem Zusammenhang getroffene Maßnahmen

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4525

A01

Datum: 15. Januar 2021

Aktenzeichen VB4
bei Antwort bitte angeben

RR´in Frauke Reinthal
Telefon 0211 855-3015
Telefax 0211 855-
frauke.reinthal@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht zum Thema „Testungen und Impfungen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Grünen-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und bitte um Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Sozales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Testungen und Impfungen“

Gemeinsame Organisation und Kommunikation

Die Zuständigkeitsverteilung zur Umsetzung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen richtet sich nach dem vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW). Danach kann das Land durch Rechtsverordnungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales grundsätzliche landesweite Schutzmaßnahmen und infektionsgerechte Verhaltensregelungen vorgeben. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt dann jedoch vorrangig den örtlichen Ordnungsbehörden und ergänzend den unteren Gesundheitsbehörden in eigener Verantwortung. Dabei haben die Behörden vor Ort eine Entscheidung über die sachgerechten, erforderlichen und leistbaren Maßnahmen unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, der infektionsrechtlichen Prioritätensetzungen, der verfügbaren Ressourcen und der örtlichen Gegebenheiten zu treffen. Wie in allen Bereichen der kommunalen Selbstverwaltung und Aufgabenverantwortung kommt es dabei zwangsläufig und richtigerweise zu unterschiedlichen Vorgehensweisen.

Das Land steht in vielen Telefonkonferenzen der Ministerien und in zahlreichen Einzelgesprächen, Mailkorrespondenzen etc. im engen Austausch mit den kommunalen Behörden. Zur Abstimmung in Rechts- und Auslegungsfragen sowie zu zusätzlichen kommunalen Schutzmaßnahmen nach § 16 der Coronaschutzverordnung stehen den

Kommunen gesonderte Mailpostfächer und im MAGS ein eigenes Team in der Stabsstelle Rechtssetzung und Rechtsfragen Pandemiebewältigung zur Verfügung. Durch diese enge Verzahnung fließen viele Anregungen und Erkenntnisse aus Problemlagen bei den Kommunen immer auch unmittelbar in die Rechtssetzung ein. Hierzu trägt u.a. auch ein wöchentlicher Gesprächskreis mit den kommunalen Spitzenverbänden bei. Das MAGS achtet aber auch sehr darauf, dass die auch durch regelmäßige Koordinationsgespräche etc. gebundenen Ressourcen in einem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen solcher Gesprächskreise bleiben.

Eine wichtige koordinierende Funktion haben auch die Bezirksregierungen über die dort weitgehend aktivierten Krisenstäbe. Das MAGS bespricht wöchentlich mit den Regierungspräsidentinnen und –präsidenten aktuelle Fragestellungen, die diese dann in die Koordinationsrunden mit den Kommunen auf Ebene der Regierungsbezirke einbeziehen können.

Die Einberufung des Krisenstabes auf Landesebene ist weiterhin nicht vorgesehen. Hintergrund ist, dass die Bewältigung des Pandemiegeschehens zwar eine enorme Herausforderung auch für die Landesverwaltung darstellt, die wahrzunehmenden Aufgaben sich aber – anders als bei übergreifenden Katastrophenfällen und Schadensereignissen – ganz weitgehend auf den Bereich der medizinischen Versorgung und damit auf den Zuständigkeitsbereich eines Ressorts konzentrieren. Daher hat das MAGS entsprechende Strukturen geschaffen und bezieht die anderen Ressorts jeweils themenbezogen unmittelbar mit ein. Durch einen zudem sehr engen Austausch mit der Staatskanzlei und die Beratung aller übergreifenden Pandemiemaßnahmen im extra eingerichteten Krisenkoordinationsrat (KKR) auf Staatssekretärsebene aller Ressorts sieht die Landesregierung derzeit auch ohne Einrichtung des Krisenstabes alle Koordinationsbedarfe abgedeckt.

Die täglichen neuen Herausforderungen, das praktisch fortlaufende dynamische Infektionsgeschehen und die immer noch unsicheren und sich fortlaufend weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse verlangen allen staatlichen Ebenen und ihren Beschäftigten seit dem Frühjahr 2020 täglich vieles ab. Dass dabei auf allen Ebenen auch unterschiedlich und manchmal im Rückblick nicht in jedem Einzelfall optimal agiert wird, ist aus Ministeriumssicht unvermeidbar. Erkenntnisse auch aus negativen

Erfahrungen und kritischen öffentlichen Bewertungen werden - selbst unter der aktuellen Dauerbelastung - im Rahmen einer modernen Fehlerkultur zur stetigen Verbesserung der Strukturen genutzt.

Informationskampagnen

Die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf verschiedenen Wegen und unter Nutzung verschiedener Medien:

- Die bundesweite Impfkampagne „Deutschland krempelt die #Ärmel hoch“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist so angelegt, dass sie von Kommunen, Verbänden und anderen Institutionen in NRW übernommen werden kann (unter eigenem Logo, mit eigenen Überschriften). Das MAGS hat für die Übermittlung der dafür notwendigen Materialien gesorgt und aktualisiert die dafür aufgebaute Internetseite https://www.mags.nrw/coronavirus-impfzentren-nrw-materialien kontinuierlich. Dort finden sich auch zahlreiche Angebote zur Öffentlichkeitsarbeit in und rund um die Impfzentren.
- Die NRW-Kampagne „#NRWkanndas“ der Staatskanzlei, die sich vor allem in den sozialen Medien (Facebook, Instagram) abspielt, wird um das Thema Impfen erweitert. Sie hat bis 10. Januar 2021 laut Staatskanzlei rd. 3,3 Millionen Nutzer erreicht. Die Kampagne wird fortgesetzt und ausgebaut, nicht nur in den Social Media-Kanälen, sondern auch in klassischen Medien.
- Die rd. 1,2 Millionen Über-80-Jährigen in Nordrhein-Westfalen werden mittels Informationsschreiben über das Impfen, die Möglichkeit der Terminvereinbarung und die Abläufe im Impfzentrum informiert.
- Auf den Internetseiten des MAGS stehen Informationen zu folgenden Themenschwerpunkten zur Verfügung: Schutzimpfung (Zeitstrahl der aktuellen Entwicklungen), Impfstrategie, Impfablauf (fast eine Million Zugriffe seit Mitte Dezember), Impfzentren (mit interaktiver Karte und Informationen zu den 53 Standorten).
- Barrierefreiheit: Gebärdensprachvideo auf der MAGS-Internetseite zum Ablauf im Impfzentrum, ebenso erste Texte in Leichter Sprache.
- Weitere Aktivitäten der Staatskanzlei bzgl. Presse und den sozialen Medien: Internetseite www.land.nrw/corona/impfung (insbesondere FAQ und grafisch aufbereitete Informationen – die Infos auf den Internetseiten von MAGS und

STK sind aufeinander abgestimmt), Übertragung der Presse-Briefings zum Thema

In der kontinuierlichen Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern muss gerade bei dem komplexen Thema der Impfung gegen das Coronavirus eine einheitliche Kommunikation in allen Bundesländern verfolgt werden. Auf Grundlage dieser gemeinsamen Kommunikation kann zudem in den Bundesländern jeweils eine zielgerichtete Kommunikation je nach Lage erfolgen.

Zum Thema „Impfung des medizinischen und pflegerischen Personals“ haben sich am 13. Januar 2021 Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann, der Präsident der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW), Jochen Brink, und der Vorsitzende des Pflegerates NRW, Ludger Risse, mit einem gemeinsamen Appell besonders an die medizinischen Fachkräfte gerichtet und für eine Impfung geworben. Weitere Informationen zur Impfung in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern werden am 18. Januar 2021 auch in einem Pressebriefing zum Impfstart in den Krankenhäusern unter Beteiligung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und des Errichtungsausschusses der Pflegekammer NRW sowie in einem Vor-Ort-Termin im Universitätsklinikum Essen, u. a. unter Beteiligung der Notärztin Frau Dr. med. Carola Holzner („Doc Caro“) kommuniziert.

Zudem ist ein virtueller Impfdialog als digitales Diskussionsforum an mehreren Wochentagen und zu verschiedenen Uhrzeiten mit dem Minister und Expertinnen aus Medizin und Pflege geplant. Hier soll insbesondere den betroffenen Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden, sich fachgerecht über das Thema Impfungen zu informieren und ihre Fragen und Positionen einzubringen. Der beabsichtigte Dialog auf Augenhöhe soll dazu beitragen, den Wissenstand der Beteiligten zu erweitern und darüber auch die Impfbereitschaft insgesamt zu erhöhen. Parallel dazu bemüht sich das Ministerium um die Gewinnung von sog. Impfbotschafterinnen und Impfbotschaftern innerhalb des medizinischen und pflegerischen Personals, um dezentrale Informationsveranstaltungen durch lokal tätige Impfpaten zu ermöglichen. Hierbei werden auch die einschlägigen Verbände und Kammern kontaktiert und um ihre Mitwirkung gebeten. Das Ministerium wird auch zu diesen Veranstaltungen Informationsmaterialien und

eine Videobotschaft des Ministers zur Verfügung stellen. Die Impfpaten sollen den Beschäftigten im Alltag als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Durch das niedrigschwellige Angebot wird die breite Kommunikationsstrategie der Landesregierung gestützt. Das Ministerium zielt damit bei allen Überlegungen auf Dialog und Kooperation mit den Beschäftigten statt auf Bevormundung und Fremdbestimmung.

Testungen in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen

Die jeweils zuständigen Behörden überwachen in eigener Verantwortung die Einhaltung der Anordnungen zu den Besuchsregelungen und Testmodalitäten in der CoronaAVPflegeundBesuche und der Coronaschutzverordnung. Die WTG-Behörden überprüfen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Einhaltung im Rahmen der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vorgeschriebenen Regel- und Anlassprüfungen. Wenn durch die WTG-Behörden Überprüfungen stattgefunden haben, werden diese auch dokumentiert. So ist u. a. das Tragen einer FFP2-Maske für Besucherinnen und Besucher in Ziffer 2.3. der CoronaAVPflegeundBesuche geregelt und gehört somit zu den Anordnungen, die von den WTG-Behörden überwacht werden.

Die WTG-Behörden übernehmen die Aufgaben nach dem WTG selbständig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Bei festgestellten Verstößen beraten sie die Pflegeeinrichtungen bzw. erlassen geeignete Anordnungen zu deren Behebung. Es ist weder praktikabel noch notwendig, dass die WTG-Behörden dem MAGS oder den Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden über jede durchgeführte Prüfung berichten. Bei Bedarf im Einzelfall erstatten die WTG-Behörden den zuständigen Bezirksregierungen und dem MAGS Bericht.

Nach Ziffer 9.4. der Allgemeinverfügung Pflege und Besuche sind Pflegeeinrichtungen selbst nicht befugt, die in dieser Allgemeinverfügung vorgesehenen Regelungen zu Besuchen und dem Verlassen der Einrichtungen sowie zum Aufnahmeverfahren weiter einzuschränken, um unkontrollierbaren Isolierungen und damit Teilhabebeschränkungen zu begegnen.

Nach Ziffer 9.2. sind nur die zuständigen Behörden ermächtigt, Besuche in der Einrichtung oder ein Verlassen der Einrichtung zu untersagen. Die durch die WTG-Behörden angeordneten Besuchsverbote werden dem MAGS angezeigt.
Insgesamt wurden seit Beginn der Regelung im Dezember 174 Besuchsverbote (teils nur für wenige Tage bis zum Vorliegen der PCR-Testergebnisse) ausgesprochen.

Freiwilligenregister

Nach Inkrafttreten der Freiwilligendienst-Verordnung am 17. Dezember 2020 wurden mit einem Ministerschreiben alle potentiellen Einsatzstellen über die Unterstützungsmöglichkeit durch die Freiwilligen des Freiwilligenregisters NRW bei der Bewältigung der Corona-Pandemie informiert. Das Ministerschreiben wurde am 21.12.2020 mit der Bitte um Weiterleitung an potentielle Einsatzstellen an folgende Empfänger versendet: stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie die kommunalen Krisenstäbe.

Mit Stand 07.01.2020 wurden 249 Anfragen von Einsatzstellen an das Freiwilligenregister NRW gerichtet. Insgesamt wurden 846 Freiwilligendienste für ganz NRW vermittelt, die durch 789 Freiwillige durchgeführt wurden. Die Differenz entsteht durch Freiwillige, die mehrere Einsatzstellen haben. Von den 789 Freiwilligen wurden 161 Freiwillige größtenteils an stationäre Pflegeeinrichtungen zur Unterstützung bei den Corona-Schnelltests und 628 Freiwillige an die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KV-WL) vermittelt. Es befanden sich weitere 407 Freiwillige im Vermittlungsverfahren, d.h. die Kontaktdaten der Freiwilligen wurden an die potentiellen Einsatzstellen weitergegeben, die Rückmeldung der Einsatzstellen, ob ein Freiwilligendienst erfolgt oder nicht, war zum angegebenen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Dialogstelle für Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

In den letzten Wochen erreichten die Dialogstelle keine Anfragen zu Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In den Senioreneinrichtungen gibt es häufig Klärungsbedarf. Anfragen beziehen sich meist auf die Besuchsregelungen und die damit in Zusammenhang stehenden Testungen für die Besucherinnen und Besucher.
Im Bereich Senioren- und Pflegeeinrichtungen sind häufig Informationen und Aufklärung für die Angehörigen ausreichend. In Einzelfällen nimmt die Dialogstelle Kontakt mit den Einrichtungen oder den WTG-Behörden auf, um zu vermitteln. In der Regel werden gute Lösungen gefunden.

Der Großteil der Anfragen, die die Dialogstelle aktuell erreichen, bezieht sich auf Besuche in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken.
Im Bereich Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken reicht die Information häufig nicht. Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken stellen den Infektionsschutz oft über das Recht der Patientinnen und Patienten auf Besuche durch ihre Angehörigen. Seit dem Erscheinen der Allgemeinverfügung für Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken ist es leichter geworden, unter Einbeziehung der Patientenfürsprechenden Besuchsmöglichkeiten zu erreichen.

Für die Dialogstelle ist es wichtig, Ansprechpartner zu sein und nach individuellen Lösungen zu suchen. Die Ratsuchenden melden zurück, dass sie die Dialogstelle als sehr hilfreich empfinden.

- TOP 2 -

Bericht zu den Ermittlungen in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof in Bad Oeynhausen

- TOP 3 -

Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln – Gleichwertigen Zugang ermöglichen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/6736**

02.07.2019

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln – Gleichwertigen Zugang ermöglichen

I. Ausgangslage

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen markiert einen historischen Durchbruch bei der Verwirklichung der Menschenrechte für alle. Sie stellt einen Paradigmenwechsel dar, weil die Konvention über Akzeptanz und Integration hinausgeht und Inklusion als Ziel benennt. Die Bundesrepublik hat die Konvention vor 10 Jahren unterzeichnet und ratifiziert. Damit hat sich Deutschland verpflichtet, in allen Bereichen umfassende Teilhabemöglichkeiten zu schaffen für alle Menschen unabhängig von möglichen Beeinträchtigungen und Behinderungen. Das bedeutet, für viele Bereiche diesen Paradigmenwechsel zu vollziehen. Keine gesonderte Behandlung in gesonderten Einrichtungen, sondern ein Umbau der Regeleinrichtungen, so dass sie Menschen mit und ohne Behinderung besuchen bzw. benutzen können. Dieser Prozess ist umfangreich und braucht Zeit. Er ist schrittweise aber konsequent und zielgerichtet zu betreiben.

Die Bundesrepublik hat das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt, die Umsetzung der UN-Konvention in Deutschland als Monitoringstelle zu begleiten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus ebenfalls das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt, die Umsetzung seitens des Landes zu begleiten.

Seit März 2017 hat die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention die Begleitung und Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in Bezug auf Nordrhein-Westfalen intensiviert. Dazu gehört auch die Beratung der Landesregierung bei Gesetzgebungsverfahren, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben.

Das Institut hat im Januar 2019 einen Bericht vorgelegt und dabei vier Bereiche besonders in den Blick genommen: selbstbestimmt Wohnen, Recht auf Mobilität, inklusive Bildung und Recht auf Arbeit. Dabei wurden eingeleitete Maßnahmen bewertet und Hinweise für zukünftige Maßnahmen gegeben. Dabei wurden positive Entwicklungen, aber auch weiterhin große Mängel bei der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention aufgezeigt.

Datum des Originals: 02.07.2019/Ausgegeben: 04.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Landespolitik ist aufgefordert, diese Hinweise ernst zu nehmen und entsprechende Maßnahmen und Handlungsempfehlungen umzusetzen.

II. Den Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung weiter ausbauen

Das Recht auf Arbeit ist in der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 27 niedergelegt. Demnach haben alle Menschen das Recht, ihren Lebensunterhalt mit eigenständiger Arbeit selbst zu verdienen. Dies schließt ebenfalls die Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen ein und verbietet eine Benachteiligung aufgrund einer Beeinträchtigung in allen Beschäftigungsbereichen.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderung und der Zahl unbesetzter Pflichtarbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen

Obwohl die allgemeinen Arbeitslosenzahlen in Deutschland und NRW zurückgegangen und etwa 320.000 schwerbehinderte - oder diesen gleichgestellte - Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, stagniert die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderung auf hohem Niveau. 2018 waren in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich 47.077 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Laut dem Deutschen Institut für Menschenrechte beträgt die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung in NRW 13,1 % und liegt damit über dem bundesweiten Durchschnitt von 11,7% und weit über der Arbeitslosenquote in NRW von 7,4%[1].

Insgesamt waren im Jahr 2017 34.047 Arbeitgeber in Nordrhein-Westfalen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verpflichtet. Dabei blieben 58.623 von insgesamt 269.073 zu besetzenden Pflichtarbeitsplätzen unbelegt, was einem Anteil von ca. 21,8 % entspricht. Die gesetzliche Beschäftigungsquote von 5 % und mehr erreichten nur 9.190 Arbeitgeber. 7.628 Arbeitgeber haben trotz Beschäftigungspflicht gar keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von rund 22,4% (ebenfalls 22,4% in 2016). Die Hälfte aller Betriebe erfüllte ihre Beschäftigungsquote damit nur teilweise.

Das Gesamtaufkommen an der zu zahlenden Ausgleichsabgabe ist 2018 in Nordrhein-Westfalen auf 141,3 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2016 (121,07 Mio. €) gestiegen. Auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) entfällt ein Anteil von 86 Mio. Euro, auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 55,3 Mio. Euro.

Die Zahlen zeigen, dass nach wie vor dringender Handlungsbedarf besteht, Menschen mit Behinderung in den Allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Dafür bedarf es einer wirksamen Gesamtstrategie, die umfassend über existierende Förderinstrumente informiert, neue individuelle und strukturelle Förderungen etabliert, eine stärkere Ansprache und Anreizschaffung von Inklusionsbetrieben betreibt und effektive Sensibilisierungsmaßnahmen bei öffentlichen Institutionen vorsieht.

[1] Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019): Zur Umsetzung des Rechts auf Arbeit in NRW

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM): Übergänge in den Allgemeinen Arbeitsmarkt stärken und verbessern

Nach wie vor arbeitet ein Großteil der Menschen mit Behinderung in den Werkstätten (WfbM). Dabei hat sich die Zahl der Werkstattplätze zum Stichtag 2019 auf 80.918 (2018: 80.262) weiter erhöht.

Obwohl die Werkstätten gemäß § 219 SGB IX dazu beauftragt sind, geeignete Personen in den Allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern und sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in einem Bericht auf Anfrage der Grünen Landtagsfraktion explizit zu diesem Ziel bekannt hat[2], wird diese Zielsetzung nur unzureichend erfüllt. Bisher haben nur 1.700 Menschen den Übergang aus einer der insgesamt 104 Werkstätten in NRW in den Allgemeinen Arbeitsmarkt geschafft[3].

Sollte die Landesregierung nach wie vor an dem Konzept der Werkstätten festhalten, ist es unbedingt geboten, diese so weiterzuentwickeln, dass der Wechsel in den Allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt deutlich erleichtert wird. Ein erster Schritt in die richtige Richtung beschreibt die zunehmende Anzahl von Menschen mit Behinderung, die auf sogenannten Außenarbeitsplätzen arbeiten. Das heißt, die Menschen, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, bleiben Beschäftigte der WfbM, arbeiten aber auf integrierten Arbeitsplätzen in Betrieben des Allgemeinen Arbeitsmarktes. In 2018 bestanden in NRW insgesamt 4.811 Außenarbeitsplätze (fast 9 % mehr als 2017).

Zukünftig müssen Werkstätte aber noch stärker motiviert und unterstützt werden, den Übergang in den Allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken.

Informationen und Datenlage verbessern – integrierte Arbeitsmarktberichterstattung voranbringen

Um eine bedarfsgerechte und umfassende Förderungsstruktur für Akteure des Allgemeinen Arbeitsmarkts zu entwickeln, muss zunächst die Datenlage über die in Nordrhein-Westfalen lebenden Personen mit Behinderung verbessert werden. Dabei sollten auch bereits bestehende Statistiken zu der Situation von Menschen mit Behinderung - wie etwa von der BA-Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, das Bedarfsermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen „BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten“[4] und der Integrationsfachdienste der beiden Landschaftsverbände sowie den örtlichen Integrationsämtern - verknüpft, aufeinander bezogen und gesamtheitlich ausgewertet werden. So könnten bestehende Probleme miteinander verglichen und best practice-Beispiele frühzeitig identifiziert und kommuniziert werden.

III. Neue Arbeitsplätze im Allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen

Neben einer besseren Datenlage sind weitere Anpassungen nötig, um Unternehmen im Allgemeinen Arbeitsmarkt für die Einstellung von Menschen mit Behinderung zu gewinnen. Es gilt daher, weitere Wege zu identifizieren, die Arbeitgeber des Allgemeinen Arbeitsmarkts motivieren, Menschen mit Behinderung einzustellen.

[2] Vorl. 17/2176: Bericht zur Arbeitsmarktsituation und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und zur Schaffung von Angeboten im Rahmen des Arbeitsmarktes 2019.
[3] Ebd.
[4] https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/bthg-nordrhein-westfalen/

Begleitend zu einer verbesserten finanziellen Förderung potenzieller neuer Unternehmen ist eine konsequente Ansprache und Sensibilisierung der Arbeitgeber zu den Möglichkeiten notwendig, Arbeitsplätze für (schwer-)behinderte Menschen zu schaffen. Mithilfe von externen Beraterinnen und Beratern können die Unternehmen neue Bereiche und Nischenarbeitsplätze erschließen. Beispielhaft sei das Modellprojekt zum sogenannten „Job Carving" des LWL genannt, „das eine gezielte innerbetriebliche Suche nach verstreuten, zumeist einfachen Einzeltätigkeiten und deren Zusammenstellung zu einem neuen, für einen behinderten Menschen geeigneten Stellenprofil unter Mitwirkung einer externen, arbeitsanalytisch versierten Fachkraft"[5] meint. Auch die Arbeitgeber profitieren insofern, als andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diesem Wege von Randtätigkeiten entlastet werden und mehr Zeit für ihre Kernaufgaben haben. Darüber hinaus profitieren sie gegebenenfalls von den spezifischen Fähigkeiten der Leistungsbezieherinnen und -bezieher.

Ebenso wie die WfbM können mittlerweile auch Inklusionsbetriebe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bevorzugt werden. Im Rahmen von öffentlichen Aufträgen sollte deshalb verstärkt von Seiten der zuständigen kommunalen Stellen darauf geachtet werden, dass geeignete konkrete Aufträge an Inklusionsbetriebe vergeben werden. Die zuständigen behördlichen Stellen sollten ihren Handlungsspielraum im Rahmen der Ausschreibungen stärker nutzen. Dafür sollten sie regelmäßig und umfänglich über die Möglichkeiten des Vergaberechts informiert und entsprechend geschult werden.

„Budget für Arbeit" konsequent zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Allgemeinen Arbeitsmarkt nutzen

Das „Budget für Arbeit", das am 1. Januar 2018 im Rahmen des Bundesteilhabe-Gesetz (BTHG) eingeführt wurde, bietet für die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Grundlage, die es jedoch zu erweitern gilt. So erstattet der Lohnkostenzuschuss des „Budgets für Arbeit" (§ 61 Abs. 2 SGB IX) bis zu einer Höhe von 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, jedoch beträgt die max. zur Verfügung stehende Fördersumme höchstens 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. (1.246 Euro im Jahr 2019). Mit dieser Fördersumme ist in der Regel kaum die mögliche prozentuale Höchstförderung zu erreichen. Die beiden Landschaftsverbände füllen aktuell die Lücke mit eigenen freiwilligen Leistungen, die in erster Linie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlt werden („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion"). So ist die Attraktivität für Unternehmen, weitere Menschen mit Behinderung einzustellen, stark von den finanziellen Möglichkeiten der Landschaftsverbände abhängig. Hier gilt es, alternative Finanzierungsstrategien zu entwickeln, die Unternehmen in ihrem Bestreben bestärkt, betroffene Personen einzustellen.

Das „Budget für Arbeit" bietet außerdem bereits Ansätze, um Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, den Übergang in den Allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. An einigen Stellen greifen die dort veranschlagten Leistungen jedoch zu kurz und müssen ausgebaut werden. Hier ist erstens die Einrichtung eines „Budgets für Ausbildung" zu nennen, welches auch jungen Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen ermöglichen würde, in einen Ausbildungsplatz zu wechseln. Hier muss die Landesregierung weiterhin konsequent ihren Einfluss auf Bundesebene geltend machen.

Zweitens wurde im „Budget für Arbeit" die sogenannte Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz eingeführt, die zur Untermauerung aus der Eingliederungshilfe gezahlt wird. Das ist zu begrüßen und gleichzeitig auch notwendige Grundlage, um das „Budget für Arbeit" erfolgreich umzusetzen.

[5] https://www.lwl.org/abt61-download/PDF_JPG_ready4/Broschueren/LWL_JobCarving_2017_Modellprojekt_ua.pdf

Auch der Ansatz der Integrationsfachdienste sollte konsequent weiterentwickelt und erweitert werden. Integrationsfachdienste sind aktuell noch auf Menschen mit einer Schwerbehinderung begrenzt und werden über die Ausgleichsabgabe finanziert. Auch weitere Personengruppen könnten von Angeboten der Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz profitieren. Hier gilt es zu prüfen, ob und inwieweit eine entsprechende Finanzierung über das „Budget für Arbeit“ sinnvoll und machbar wäre.

Die Beantragung individueller Arbeitsassistenzen gestaltet sich indes oft als langwieriges Verfahren. Im Sinne der Arbeitgeber und Leistungsempfängerinnen und -empfänger sollte deshalb überprüft werden, inwieweit die Beantragung einer Arbeitsassistenz erleichtert werden kann.

Inklusionsbetriebe auch in den kommenden Jahren konsequent ausbauen

Die Zahl der Inklusionsbetriebe ist in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und lag zum 31.Dezember 2018 bei 304 Inklusionsbetrieben mit 7.491 Arbeitsplätzen, darunter befanden sich auch 3.911 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen aus der Zielgruppe nach § 217 SGB IX.

Das Land förderte seit 2008 im Rahmen einer Modellförderphase und seit September 2012 durch das Landesprogramm "Integration unternehmen"! (Llu!) verschiedene Integrationsprojekte. Im Rahmen dieses Programms und der Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind somit zwischen 2008 und 2017 insgesamt 2.777 neue Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in lnklusionsbetrieben in NRW geschaffen worden. Die jährlich im Landeshaushalt verankerte Bezuschussung der Schaffung von Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben ist mittlerweile in eine Regelförderung überführt worden. In NRW stehen damit seitens des Landes (wie schon seit 2012) pro Jahr rund 2,5 Mio. Euro an Mitteln für Investitionsmaßnahmen für die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben zur Verfügung.

Seit April 2016 stellt zudem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusätzliche finanzielle Mittel zum Ausbau der Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben bereit (Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II - AllelmBetrieb" (AIB). Hiervon fließen 15,6 Mio. Euro nach Westfalen-Lippe und 18,6 Mio. Euro ins Rheinland. Mit diesen Mitteln können in Nordrhein-Westfalen insgesamt rd. 700 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

In 2018 wurden aus dem Landesprogramm „Integration unternehmen!" über 40 Förderungen mit 115 neuen Arbeitsplätzen bewilligt. Durch den langjährigen Ausbau sind die Aufwendungen für die Förderung von Inklusionsbetrieben stark angewachsen. Insbesondere die Kosten für die bereits bestehenden Betriebe stellen einen hohen Anteil am Haushalt der Ausgleichsabgabe dar (2017: (LWL) 20 %, (LVR) 11 % der Gesamtaufwendungen mit deutlich steigender Tendenz). So betrugen die Ausgaben für die Förderung von Inklusionsprojekten landesweit insgesamt etwa 22,2 Mio. Euro, davon entfallen ca. 19 Mio. Euro auf die Förderung laufender Leistungen aus der Ausgleichsabgabe.

Das Ausgleichsvolumen im LVR ist erheblich höher als im LWL. Letzteres war in den vergangenen Jahren nahezu ausgeschöpft. Eine Erhöhung der Bezugsgröße für das „Budget für Arbeit“ durch Landesgesetz im BTHG-Ausführungsgesetz könnte Abhilfe schaffen und würde es den Landschaftsverbänden ermöglichen, die Ausgleichsabgabe für andere Zwecke zu verwenden, wie z.B. die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben.

Das MAGS nennt im Rahmen der Berichtsanfrage der GRÜNEN Landtagsfraktion (Vorlage 17/2176) zu diesem Thema weitere Möglichkeiten zur Förderung von Inklusionsbetrieben über die Ausgleichsabgabe hinaus. Dazu gehören:

- die Berücksichtigung als Arbeitgeber im Förderprogramm „Sozialer Arbeitsmarkt" (Teilhabechancengesetz): Wenn interessierte Teilnehmende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, kann eine Zuweisung durch das Jobcenter erfolgen, wodurch die Geförderten eine 100-prozentige Förderung gern. §16i SGB II („Teilhabe am Arbeitsmarkt") bzw. eine 75-prozentige Förderung gem. § 16e SGB II („Eingliederung von Langzeitarbeitslosen") erhalten können;
- Leistungen an Arbeitgeber in Form von Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung/Weiterbildung für die Dauer der betrieblichen Aus-/Weiterbildung nach SGB III, SGB II und SGB IX;
- Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus-/ Weiterbildung nach SGB III und SGB II;
- Zuschüsse an Arbeitgeber zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener Schwerbehinderter nach dem SGB IX;
- Eingliederungszuschuss als Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach SGB III und SGB II;
- Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb nach SGB III und SGB II.

Diese und weitere Fördermöglichkeiten sind an individuelle Voraussetzungen und Voraussetzungen der Fallgestaltung geknüpft. Hier ist unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu prüfen, welche weiteren alternativen Fördermöglichkeiten bestehen.

Darüber hinaus besteht Anpassungsbedarf bei den Bezuschussungen von Inklusionsbetrieben nach §215ff. SGB IX, die weiterhin pro behinderte Mitarbeiterin bzw. pro behinderten Mitarbeiter mit 30% des Arbeitnehmer-Bruttos und einem monatlichen Zuschuss von 251 Euro für Betreuungsleistungen veranschlagt sind. Erfahrungsgemäß sind Menschen mit Behinderung unterschiedlich leistungsfähig und benötigen individuelle Betreuungsleistungen, die durch den Zuschuss nicht immer vollständig kompensiert werden können. Darüber hinaus nimmt die Arbeitsleistung bei Menschen mit Behinderung im höheren Alter oftmals stärker ab. Hier bedarf es eines realitätsnahen Zuschusssystems, das Inklusionsbetrieben ermöglicht, auch Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf einen Arbeitsplatz anzubieten.

IV. Der Landtag stellt fest:

- Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt bereits viele gute Ansätze, um Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dennoch zeigen die Zahlen, dass weitere Anstrengungen notwendig sind, um Betroffenen gemäß der UN-Konvention einen gleichberechtigten Zugang zum Allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewähren. Dafür muss die Datenlage und deren Austausch deutlich verbessert werden.

- Zudem gilt es, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Menschen mit Behinderung den Wechsel in den Allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Hierzu ist auch eine Weiterentwicklung der Werkstätten nötig, die in enger Zusammenarbeit mit den Trägern erfolgen sollte.

- In Abstimmung mit relevanten Akteuren wie den Landschaftsverbänden bedarf es einer eingehenden Prüfung der Förderinstrumente und neuer Sensibilisierungsmaßnahmen, um die Anreize für Träger und Unternehmen zu verstärken, Menschen mit Behinderung ein Beschäftigungsverhältnis anzubieten.

- Die Zahl der Inklusionsbetriebe und -plätze muss in den nächsten Jahren weiter konsequent ausgebaut und die Refinanzierungsmöglichkeiten erweitert werden.

- Das „Budget für Arbeit“ muss über die bestehenden Maßnahmen und Angebote hinaus weiter ausgebaut werden, um Menschen mit Behinderung mehr Möglichkeiten im Allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

V. Die Landesregierung wird daher aufgefordert,

1. ein Gesamtkonzept für eine inklusive Ausrichtung des Arbeitsmarkts aufzustellen. Hierzu gehört:

   a. Aus den bisher bestehenden Berichten der einzelnen Leistungsträger: Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverbände, örtliche Inklusionsämter eine gemeinsame Berichterstattung aller Leistungsträger zur Situation von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt zu entwickeln.
   b. die Datenlage zur aktuellen Erwerbssituation von Menschen mit Behinderung (aufgeschlüsselt nach Beeinträchtigungen und Geschlecht) verbessern.

2. gemeinsam mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung, den Werkstatträten, den Landschaftsverbänden und dem Verband der WfbM in NRW ein Konzept zur Verbesserung der inklusiven Ausrichtung der Werkstätten zu entwickeln und zu fördern,

3. gemeinsam mit den Landschaftsverbänden zu prüfen, wie alternative Modelle zu Werkstätten - wie z.B. andere Leistungsanbieter - stärker gefördert werden können,

4. zu prüfen, inwieweit der Nachteilausgleich über das „Budget für Arbeit“ erhöht werden kann,

5. Angebote der Begleitung von benachteiligten Menschen am Arbeitsmarkt auch dauerhaft für weitere Zielgruppen öffnen und die Unterstützung der Arbeitgeber stärker in den Blick nehmen,

6. Inklusionsbetriebe zu stärken und weiter auszubauen: Hierzu gehört es das Bezuschussungssystem zu überprüfen und wirksam zu dynamisieren, um auch leistungsschwächere Menschen mit Behinderung einstellen zu können. Zudem muss die Refinanzierung für die bestehenden Inklusionsbetriebe über die Ausgleichsabgabe hinaus erweitert werden.

7. das Beratungssystem für Unternehmen des Allgemeinen Arbeitsmarkts auszubauen, indem die Unternehmen sensibilisiert und angeleitet werden, gemeinsam mit Beraterinnen und Beratern das Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung zu erhöhen und hierbei auch neue Bereiche und „Nischen“ zu erschließen,

8. öffentliche Auftragsgeber in Kommunen und Kreisen verstärkt auf die Möglichkeiten im Vergaberecht aufmerksam zu machen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung entsprechend zu fördern,

9. zu prüfen, inwieweit die verwaltungstechnische Beantragung und Bearbeitung von Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung – etwa in Form einer Arbeitsassistenz - im Zuge der Teilhabe an Arbeit effizienter gestaltet werden können.

VI. Die Landesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass

1. die Finanzierungsgrundlage für Inklusionsbetriebe aus öffentlichen Mitteln weiter verbessert wird,

2. ein „Budget für Ausbildung“ in Anlehnung an das „Budget für Arbeit“ eingeführt wird.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/11831**

13.11.2020

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Menschen mit Behinderung den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern – effiziente Unterstützung während und nach Krisenzeiten

zu dem Antrag **„Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln – Gleichwertigen Zugang ermöglichen!“**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/6736

I. Ausgangslage

Der Bericht der Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[1] bescheinigt, dass es – trotz der guten Entwicklungen – auch in NRW noch erhebliches Verbesserungspotenzial gibt, um den gleichberechtigten Zugang zum Allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung gemäß §27 UN-BRK zu gewährleisten.

Denn schon zum Zeitpunkt vor der Corona-Krise, als die Arbeitslosenzahlen auf einem überaus niedrigen Stand waren, spiegelte sich diese hohe Beschäftigungsquote nicht bei Menschen mit Behinderung wider (vgl. Drs. 17/6736). Es ist zu erwarten, dass sich die schlechtere Beschäftigungsquote bei Menschen mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise weiter verschärft. Hier gilt es, möglichst schnell bereits bekannte und durch die Krise neu aufkommende Hürden, die den Zugang in den Allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren, zu erkennen und zu beseitigen.

Beispielhaft für die Entwicklung während der Corona-Krise seien auf den Bericht vom MAGS „Corona-Epidemie: Situation der Inklusionsunternehmen in NRW“ (Vorl. 17/3337) sowie auf die gemeinsame Umfrage[2], bei der auch die Handwerkskammer Münster, die FAF Köln und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen (bag if) beteiligt waren, über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Inklusionsbetriebe für beide Landschaftsverbände hingewiesen. Die Umfrage zeigt, dass zum Zeitpunkt der Umfrage 53 Prozent der Inklusionsunternehmen im LVR und 50 Prozent im LWL von einer Betriebsschließung oder massiven Angebotsreduzierung während der Coronazeit betroffen waren.

[1] Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019): Zur Umsetzung des Rechts auf Arbeit in NRW

[2] https://www.rehadat.de/presse-service/news/Auswirkungen-von-Corona-auf-Inklusionsfirmen

Datum des Originals: 13.11.2020/Ausgegeben: 16.11.2020

Ebenso zeigt sich insbesondere bei sogenannten „Werkstattwechslerinnen und -wechslern“ im Budget für Arbeit die Problematik, dass diese durch fehlende Beitragszahlungen in die Arbeitslosenversicherung ebenfalls keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosenhilfe haben (17/3337). Bisher konnte das Budget in der Krise weitergezahlt werden, aber eine Sicherheit hierfür ist nicht festgeschrieben.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest, dass auch in NRW weiterhin ein großer Verbesserungsbedarf besteht, Menschen mit Behinderung in den Allgemeinen Arbeitsmarkt einzubinden. Insbesondere müssen Kooperations- und Beratungsstrukturen der Leistungsträger so gestaltet sein, dass sie Betroffene über alle Förderstrukturen informieren. Zusätzlich zu den verschiedenen Anregungen aus der Anhörung vom 29.01.2020 erfordern auch die neuen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie neue politische Weichenstellungen, um den Allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung inklusiver zu gestalten.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung:

Verbesserung der Kooperations-/ Beratungsstrukturen

- sich zügig gemeinsam mit den Landschaftsverbänden dafür einzusetzen, dass gemäß §25 Abs. 2 SGB IX die verschiedenen Leistungsträger regionale Arbeitsgemeinschaften bilden, um die Beratungs- und Kooperationsstrukturen auszubauen. Beispielsweise könnten gemeinsame Träger-übergreifende Beratungsstellen für Ratsuchende und Betriebe des Allgemeinen Arbeitsmarkt eingerichtet werden, die nach dem Scheitern der „Gemeinsamen Servicestellen“ weiterhin nicht existieren;
- in der „Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von Arbeitsuchenden mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen (Menschen mit Beeinträchtigungen) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in NRW“ sicherzustellen, dass in den Jobcentern flächendeckend qualifizierte und standardisierte Beratungsverfahren eingeführt werden und dem zuständigen Ausschuss über deren Umsetzungsstand regelmäßig zu berichten;

Stärkere Inpflichtnahme der Arbeitgeber

- auf Bundesebene die Erhöhung der Ausgleichsabgabe bei Unterschreitung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung zu prüfen und ggf. über den Bundesrat auf den Weg zu bringen;
- sich auf Bundesebene für eine (Wieder-)Anhebung der Beschäftigungspflichtquote auf sechs Prozent einzusetzen;
- auf Basis der Evaluationsergebnisse der Landesinitiative[3] „Teilhabe an Arbeit“ in Zusammenarbeit mit den Kammern, Werkstätten für Menschen mit Behinderung und weiteren Akteuren wie den Integrationsfachdiensten die Passung zwischen Betrieb und Beschäftigten zu verbessern. Beispielsweise können in Form von Lotsenprojekten bzw. Job Carving Möglichkeiten geschaffen werden, Nischenarbeitsplätze zu identifizieren;
- die Erfüllung der Beschäftigungspflicht als notwendiges Kriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge einzuführen;

[3] Evaluation der Landesinitiative „Teilhabe an Arbeit – 1.000 Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen, *transfer* - Unternehmen für soziale Innovation, 201

- auch die Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung zu verbessern. Laut Teilhabebericht des Landes NRW ist die Anzahl der Menschen mit Behinderung, die einen sog. „Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderungen“ mit modifizierten Anforderungen absolvieren, in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen (2010 -2017 – 25 %). Die Zugangsmöglichkeiten in den Unternehmen sind daher zu verbessern, Unterstützungsstrukturen für Jugendliche und Arbeitgeber zu verstärken und den Jugendlichen intensiver auf diese Möglichkeit der Ausbildung zu verweisen und hinzuführen;

Inklusionsbetriebe stärken/Vergaberecht anpassen:

- Inklusionsbetriebe zu stärken und langfristige Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen: Hierzu gehört es, das Bezuschussungssystem (Ausgleichsystem für Minderleistung und den Betreuungsaufwand) zu überprüfen und wirksam zu dynamisieren, um auch leistungsschwächere Menschen mit Behinderung einstellen zu können. Ansatz könnte dabei ein Stufensystem, orientiert an den individuellen Leistungsmöglichkeiten, sein;
- die Möglichkeiten, Inklusionsbetriebe bei öffentlichen Aufträgen zu bevorzugen, sollten ausgebaut werden;

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)/ Budget für Arbeit

- sich für eine faire Entlohnung der Beschäftigten in den Werkstätten einzusetzen;
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Menschen, die mithilfe des Budgets für Arbeit die WfbM verlassen, in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen werden – und unmittelbar im Land eine Regelung mit der Bundesagentur wie in Baden-Württemberg anstreben, wo fast alle Betroffenen versichert sind. Dort wurde mit einer Landes-Teilhabekonferenz das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ geschaffen, welches die Option der Arbeitslosenversicherung beinhaltet. Zudem soll geregelt werden, dass im Budget für Arbeit die volle Beitragszahlung zur Krankenkasse nach der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auch eine Krankengeld-Zahlung bewirkt;
- den Qualifizierungsauftrag, zu dem Werkstätten für behinderte Menschen verpflichtet sind, verstärkt zu artikulieren, zu kontrollieren und Positivbeispiele herauszustellen;
- die Landschaftsverbände anzuhalten, ihre Kontrollmöglichkeiten im Rahmen des BTHG (SGB IX, Verordnungen und Vereinbarungen mit den Werkstätten) zu nutzen und insbesondere die Einhaltung der Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung stärker zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind dem zuständigen Ausschuss für Arbeit und Soziales in Form eines Berichts regelmäßig zur Verfügung zu stellen;
- die Landschaftsverbände und die Regionaldirektion NRW der Agentur für Arbeit darin zu unterstützen, verstärkt „andere Leistungsanbieter“ nach §60 SGB IX als Alternative zu Werkstätten an den Start zu bringen und auch deren Bekanntheit zu fördern;

Arbeitsassistenz und Integrationsfachdienste (IFD) stärken

- mit der Regionaldirektion der Bundesagentur eine Vereinbarung anzustreben, welche die Beauftragung der Integrationsfachdienste durch die Agenturen und Jobcenter zur Arbeitsvermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen sicherstellt – beispielsweise durch Vergabe von Kontingenten, wie zunächst nach Schaffung des SGB IX erfolgreich praktiziert;
- die bestehenden Angebote für Arbeitsassistenzen auch auf andere Personengruppen zu erweitern und neue Angebote zu eröffnen. Hierzu ggf. Rahmenvereinbarungen mit den Reha-Trägern schließen;

- bei einem möglichen Rechtskreiswechsel, der mit dem Wechsel von einer unterstützten Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einhergeht, auf Wunsch eine Konstanz in Betreuung und Begleitung sowie der technischen Assistenzsysteme sicherzustellen.

Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/892
29.01.2020

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

70. Sitzung (öffentlich)

29. Januar 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:45 Uhr

Vorsitz: Heike Gebhard (SPD)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkt:

Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln – Gleichwertigen Zugang ermöglichen **3**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/6736

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

* * *

Vorsitzende Heike Gebhard: Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich eröffne die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Wir beraten heute:

Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln – Gleichwertigen Zugang ermöglichen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/6736

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

Dieser Antrag ist uns seitens des Plenums am 12. Juli letzten Jahres zur Beratung überwiesen worden. Wir haben uns dann im September darauf verständigt, eine Anhörung zu diesem Antrag durchzuführen. Diese wollen wir hier und heute vornehmen. Ich darf deshalb ganz besonders begrüßen die Damen und Herren Sachverständigen und Ihnen im Namen des Ausschusses für Ihre Bereitschaft, uns zur Seite zu stehen, ganz herzlich danken.

Es gibt eine Krankmeldung, nämlich von Herrn Dr. Strunz vom Landesbehindertenrat. Dafür ist Herr Dr. Spörke heute mit dabei. Alle eingeladenen Organisationen und Verbände sind vertreten.

Ich darf mich bei den Damen und Herren Experten recht herzlich dafür bedanken, dass Sie uns Ihre Stellungnahmen schriftlich zugesandt haben.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Das sind genug der Vorworte. Ich darf fragen, wer beginnen möchte. – Das ist zunächst Herr Kollege Mostofizadeh. – Bitte.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Frau Vorsitzende! Werte Kolleginnen und Kollegen! Vielen Dank an die Sachverständigen, dass Sie hier so ausführlich Stellung genommen haben und auch heute mit so vielen Menschen hier anwesend sind. Vielen Dank dafür.

Ich würde gerne drei Punkte – Sie haben ja gesagt, drei Fragen dürfen wir stellen – ansprechen.

Der erste Aspekt, den wir im Antrag infrage gestellt haben, ist, dass zwar viel Beratungskompetenz vorhanden ist, aber die nicht so richtig zusammengeführt wird. Daher schlagen wir vor, ein Gesamtkonzept zu entwickeln. In einigen Stellungnahmen, insbesondere in der der Landschaftsverbände, steht der Vorschlag, Arbeitsgemeinschaften zu gründen. Dazu hätte ich gerne eine ganz persönliche Einschätzung aus der jeweiligen Verbands- oder auch Fachsicht. Frage 1.

Das Zweite ist: Verschiedene Stellungnahmen stellen auf das Vergaberecht ab. Jetzt haben wir in Nordrhein-Westfalen aus meiner Sicht die bedauerliche Situation, dass

das Tariftreue- und Vergabegesetz verändert worden ist. Aber lassen wir das mal beiseite. Mehrere Kommentatoren schlagen vor, gerade im Bereich der Vergabe die Möglichkeit zu schärfen, Inklusionsbetriebe oder eben andere, die besondere Leistungen anbieten, hereinzunehmen. Könnten Sie das noch mal ein bisschen intensiver beschreiben? Uns steht ja immer der Vorwurf entgegen, es würde zu viel Bürokratie machen und nicht zielgenau sein.

Der dritte Punkt, der mich interessieren würde in der ersten Fragerunde, wäre das Thema „Budget für Arbeit“. Können Sie da noch mal genauer aus Ihrer Sicht darstellen, welche Refinanzierungsquoten oder Modalitäten Sie für notwendig halten in dem Zusammenhang?

Aus meiner Sicht richten sich alle drei Fragen an alle Sachverständigen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Gut. – Dann folgt der Kollege Schmitz.

Marco Schmitz (CDU): Ich habe dann auch 17 Fragen an alle, damit wir das auch abendfüllend hier durchführen. Nein, ich möchte mich auch erst einmal an die drei Fragen halten und mich ganz herzlich bedanken auch im Namen der CDU-Fraktion für die ausführlichen Stellungnahme und dafür, dass Sie heute bei dem Thema so vollzählig angetreten sind, um uns Rede und Antwort zu stehen.

Ich habe einmal eine Frage an die IHK NRW und die Wohlfahrtspflege. Es wäre wichtig, dass Sie Ihre Vorstellung erläutern können, wie Sie sich die Umsetzung der im SGB IX festgeschriebenen Beschäftigungspflichten seitens der Arbeitgeber vorstellen. Da ist eine Unterscheidung im Rahmen der Stärke und der Art der Behinderung vorgesehen. Haben Sie da noch Änderungsvorschläge, wie man das dann machen könnte oder was da gemacht werden kann?

Dann eine Frage an Herrn Withake von der Regionaldirektion: Welche Perspektiven sehen Sie bei dem aktuellen Arbeitsmarkt, wo wir auch nicht mehr viele Menschen haben, die wir schaffen, in Beschäftigung zu bringen? Welche Chancen sehen Sie für Menschen mit Behinderung, sie in den ersten Arbeitsmarkt zu bringen? Und welchen Beitrag können da Menschen mit Behinderung leisten im Hinblick auf den Fachkräftemangel? Wie kann man eine gezielte Förderung machen, dass da auch die Möglichkeit besteht, die Menschen, die eine Beeinträchtigung haben, zu fördern?

Als Letztes – für die erste Runde – noch eine Frage an die Freie Wohlfahrtspflege, Landesbehindertenbeirat NRW und die Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen. Wie stellen Sie sich die Finanzierung der Inklusionsbetriebe vor? Welche Mittel sind dafür nötig, und wie können wir diese Inklusionsbetriebe da noch etwas besser machen, dass wir da vielleicht noch mehr Output bekommen und schaffen, mehr Menschen in Arbeit zu bringen, um sie vielleicht fit zu machen für den ersten Arbeitsmarkt?

Das wäre es erst einmal für die erste Runde, damit wir auch nicht zu lange tagen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann folgt der Kollege Neumann.

Josef Neumann (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Sachverständige! Vielen Dank für Ihre umfangreichen Unterlagen, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben.

Es ist ja nicht das erste Mal, dass wir uns mit diesem Thema beschäftigen, aber dass wir uns zum wiederholten Mal damit beschäftigen, zeigt, wie wichtig es ist, dass wir es tun, und dafür gibt es einige Gründe.

Ich habe unter anderem eine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen. Sie beschreiben das Thema „Budget für Arbeit“, und zwar in unterschiedlichsten Formen. Es gibt ja Budget für Arbeit in unterschiedlichen Bereichen. Wie wirkt das heute? Oder anders ausgedrückt: Warum wirkt es nicht, und was müsste man in diesem Bereich machen, damit das Budget für Arbeit tatsächlich in die Umsetzung kommt?

Der Landesbehindertenrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass, wenn es um das Thema von Beschäftigung schwerbehinderter Menschen geht insbesondere im Bereich der Jobcenter, mehr die Frage von Beratung und Förderung stattfinden muss. Da würde mich interessieren: Was liegen Ihnen da sozusagen für konkrete Punkte vor, wo Sie sagen, da müssten die Jobcenter wesentlich mehr anbieten, als sie das heute bereits tun?

Die Stellungnahme der IHK beschreibt sehr schön, was Menschen mit Behinderung alles leisten können. Das ist wunderbar. Das wird von mir ausdrücklich begrüßt. Aber die Frage ist ja dann: Warum beschäftigt man die Leute trotzdem nicht?

Einen Punkt, den Sie beschreiben, ist, dass insbesondere die Vorabinvestitionen durch die kleinen und mittleren Unternehmen nicht geleistet werden können. Nun haben wir sehr hohe Forderungssummen in unterschiedlichen Töpfen, in unterschiedlichen Bereichen, die die Förderung dieser Arbeitsplätze vorsehen. Mich würde interessieren: Gibt es da einen Informationsmangel, oder warum glaubt man, dass man sozusagen diese Investitionen nicht tätigen kann?

Meine letzte Frage in der Runde geht an die Landschaftsverbände. Wir haben langjährige Erfahrung mit dieser Debatte. Nach wie vor müssen wir aber trotzdem feststellen, dass sich die Übergänge aus den Werkstätten in den regulären Arbeitsmarkt im Promillebereich bewegen. Das ist ja schon lange so trotz unterschiedlichster Maßnahmen, die eingeleitet wurden. In dem Zusammenhang würde mich interessieren, wie das neue Instrument der sogenannten anderen Anbieter – das neue BTHG sieht es ja vor in Nordrhein-Westfalen – aus Sicht der Landschaftsverbände betrachtet wird, und wie ist da aktuell die entsprechende Antragslage, die Sie da vorliegen haben?

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke. – Dann folgt Herr Dr. Vincentz.

Dr. Martin Vincentz (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Vielen Dank auch an die Experten für die zahlreichen Stellungnahmen, die uns erreicht haben.

Ich habe in der ersten Runde auch drei Fragen. Die erste richtet sich an die Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, und zwar inwieweit Nordrhein-Westfalen im Vergleich

zu anderen Bundesländern die Integration von behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt gestaltet bzw. wie da der Vergleich zu anderen EU-Staaten ausschaut.

Die zweite Frage richtet sich auch wieder an die Bundesagentur bzw. an die Vertreter der Landschaftsverbände. Da würde ich Sie um Ihre Einschätzung bitten, woran aktuell die Integration in den Arbeitsmarkt scheitert. Das knüpft so ein bisschen an die Frage von Herrn Schmitz an. Wir haben ja sehr gute Beschäftigungszahlen, in manchen Bereichen eher ein Mangel. Also, woran scheitert es an der Stelle noch, Fachkräftepotenzial zu mobilisieren?

Die dritte Frage richtet sich ebenfalls an BA und Landschaftsverbände. Inwieweit ist die geforderte wirkliche Gleichwertigkeit im Zugang tatsächlich realistisch? Denn ich glaube, den Menschen, die sich damit länger beschäftigen, ist relativ klar, dass, wenn wir von Menschen mit Behinderung sprechen, das ein extrem weites Feld ist. Also, woran könnte das im Einzelnen scheitern?

Vorsitzende Heike Gebhard: Dann folgt abschließend Herr Lenzen.

Stefan Lenzen (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Ich schließe mich gerne dem Dank meiner Vorredner an für Ihr heutiges Erscheinen und die eingereichten umfangreichen Stellungnahmen.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Schweizog von der IHK. Wie kann man – das haben Sie auch beschrieben – die Chance der Digitalisierung nutzen hinsichtlich der Entwicklung von Assistenzsystemen? Wie kann ich die auch nutzen fürs Thema „Inklusion in den Arbeitsmarkt“? Können Sie da vielleicht ein paar praktische Beispiele aus NRW nennen?

Die zweite Frage geht an Herrn Bölke von der G.I.B. und Herrn Withake von der BA. Ich konnte den Stellungnahmen ein bisschen entnehmen – auch der Hinweis in Richtung der Kammern –, die mehr in die Verantwortung zu nehmen. Da wäre meine Frage: Welche Erwartungen haben Sie da konkret an die Kammern? Wo sehen Sie die Rolle der Kammern?

Und dann natürlich fairerweise daran anschließend die Frage an Herrn Schweizog von der IHK, das auch aufzugreifen: Wie könnte man sich das aus Sicht der IHK vorstellen, noch stärker eingebunden zu sein oder zu werden, als es bisher der Fall ist – Stichwort: Fachberater für Inklusion -? Wo kann das vielleicht darüber hinausgehen? Und wie sollte dabei der Einsatz der Fachberater optimiert oder ausgeweitet werden?

Das wären die ersten drei Fragen für die erste Runde.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. Dann können wir in die Antwortrunde starten. Da alle Expertinnen und Experten Fragen erhalten haben, schlage ich vor, in der Reihenfolge des Tableaus vorzugehen. Zunächst darf ich zur Beantwortung Frau Rustige das Wort geben.

Claudia Rustige (Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V.): Zu der Frage, die an uns gerichtet war?

Vorsitzende Heike Gebhard: Bitte immer so, wie die Fragen bei Ihnen angekommen sind.

Claudia Rustige (Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V.): Okay.

Die Grünen haben alle gefragt zu dem Thema „Arbeitsgemeinschaften etc.“. Da fühle ich mich jetzt gar noch so verantwortlich, weil wir uns dazu auch eigentlich nicht geäußert haben. Soll ich dann trotzdem antworten, also auf die Fragen, die an mich gerichtet wurden?

Vorsitzende Heike Gebhard: Das ist grundsätzlich so gemeint. Darum werden Fragen gestellt, die möglicherweise über das hinausgehen, was man schriftlich schon geäußert hat. Natürlich nur, sofern Sie sich dazu in der Lage sehen. Wenn Sie dazu nichts sagen wollen, ist das selbstverständlich auch in Ordnung.

Claudia Rustige (Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V.): Das Thema „Arbeitsgemeinschaften“ und „Zusammenarbeit der Beteiligten“ ist natürlich immer ein wichtiges Thema, wo wir natürlich auch immer gerne mitwirken und bei uns in den Inklusionsunternehmen eigentlich auch auf eine gute Zusammenarbeit zurückgreifen können. Wir arbeiten gut zusammen mit den Integrationsämtern und vor Ort auch mit den Jobcentern etc. Die Inklusionsunternehmen greifen in der Regel auch auf die Fachdienste des IFD zurück. Insofern betrifft dieses Thema Inklusionsunternehmen nicht in der Form. Aber Zugänge zum Arbeitsmarkt, da, glaube ich, gibt es schon noch ein großes Potenzial der Zusammenarbeit im Vorfeld.

Die Frage war, wie das Vergaberecht wirkt. Was muss man tun, damit es greift? Wir haben ja jetzt die Möglichkeit im 224 SGB IX der bevorzugten Berücksichtigung von Inklusionsunternehmen. Das hat uns sehr gefreut. Wir haben in vielen Bundesländern auch schon die bevorzugten Richtlinien. Der Bund hat einen Entwurf vorgelegt für die Bundesverwaltungsvorschrift, was wir sehr begrüßt haben. Da hören wir allerdings, dass das jetzt gerade auf Eis gelegt wurde, was uns ein Stück weit zurückwirft, weil es da noch einige juristische Klärungsbedarfe gibt. Wenn es denn angewendet wird, dann, denke ich, müssen wir alle dafür sorgen, dass die Vergabestellen auch sensibilisiert werden. Wir würden uns wünschen, dass es auch konkrete Schulungsangebote für die Vergabestellen gibt, wo eben auch auf die bevorzugte Vergabe hingewiesen wird, und dass es sozusagen einen Hinweis gibt, dass das auch so anzuwenden ist.

Es gibt gute Beispiele, wie das gut funktionieren kann. Das ist beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der das schon seit vielen Jahren bevorzugt praktiziert wird. Da steht auch der LWL zur Verfügung, das weiterzugeben.

„Budget für Arbeit“ ist auch für uns ein wichtiges Thema, weil wir denken, dass Inklusionsunternehmen ein guter Platz sind für die Menschen, die ansonsten in der Werk-

statt beschäftigt würden, weil wir eine Menge Inklusionskompetenz haben. Wir kritisieren am Budget allerdings, dass es gedeckelt ist und es bei Menschen, die zum Beispiel in der Metallbranche tätig sind, schon in der untersten Tarifgruppe so gar nicht mehr mit 75 % Lohnkostenzuschuss versehen wird. Das, denke ich, kann nicht sein. Das ist eine Benachteiligung von Menschen in einer Personengruppe.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann kommen wir zu Herrn Becker.

Manfred Becker (Fachmann und Autor für berufliche Teilhabe): Vielen Dank. – Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin vermutlich einer der wenigen Praktiker hier im Raum, die als Experten angehört werden. Insofern versuche ich, da meinen Schwerpunkt hinzulegen.

Das Thema „Landesrahmenkonzept“ finde ich sehr gut, allerdings in der Vorlage der Grünen nicht wirklich ausgearbeitet, denn ein Landesrahmenkonzept, das nur darin besteht, Daten zu sammeln, ist viel zu kurzgesprungen. Auch die Landesrahmenvereinbarung, die vor Kurzem verabschiedet wurde, springt da wesentlich zu kurz aus meiner Sicht. Dazu komme ich auch noch beim „Budget für Arbeit“.

Aus meiner Sicht wäre es wunderbar, wenn das Land initiativer werden würde, um im Land Infrastruktur einerseits und Kooperationsstrukturen andererseits zu entwickeln, um dieses Thema „Arbeit für Menschen mit Behinderungen“ voranzutreiben.

Infrastruktur bedeutet tatsächlich Hilfe, die vor Ort in der Kooperation der einzelnen Leistungsträger, aber auch der Leistungsanbieter entwickelt werden könnte. Ein bestes Beispiel dafür ist aus meiner Sicht Baden-Württemberg, wo man beim Budget für Arbeit erheblich höhere Werte erzielt. Gemessen an der Infrastruktur der Werkstätten ist man da bei ungefähr 10 % Dimension. Davon sind wir hier in NRW noch weit entfernt. Das hat dort seit Jahren, was hier dem Landschaftsverband vergleichbar ist, das Inklusionsamt mit großer Energie vorangetrieben. Die haben dort tatsächlich so örtliche Beratungsgremien geschaffen aus den Leistungsträger, die da zusammenwirken und versuchen, im individuellen Fall dann eben auch Lösungen zu finden. So was fehlt uns hier fast gänzlich. Auch wenn Sie die Stellungnahmen aller anderen lesen, dann lesen Sie immer, wir sprechen miteinander, aber eine feste Kooperationsstruktur haben wir in NRW nicht, wie überall im Bundesgebiet.

Das Land könnte hier initiativ werden, zum Beispiel über Modellregionen, wo man das erproben würde. Jetzt bin ich nebenbei auch in der Trägerversammlung des Jobcenters in Bonn. Wir haben erfreulicherweise einen ordentlichen Happen „rehapro“ bekommen. Im Rahmen dieses rehapro-Projektes ist einerseits die Kooperation mit der Rentenversicherung involviert, und andererseits, was sehr wichtig ist, denn das findet bei rehapro kaum statt, ist in der Planung – und da sind wir auch dran und schon verabredet mit entsprechenden Leistungsträgern –, endlich mal den § 25 SGB IX, das heißt die Bildung örtlicher Arbeitsgemeinschaften der Teilhabeträger, in die Hand zu nehmen. Das ist seit 2001 im SGB IX als Sollregelung dort verankert, nirgendwo bisher realisiert. Es ist beschämend meiner Ansicht nach für die Leistungsträger, für alle, auch die hier sitzen, also auch Agentur oder Landschaftsverband. Jeder könnte das in die Hand nehmen, niemand hat es gemacht. Wir werden das in Bonn jetzt anstoßen.

Aber so was könnte man im Land durch die Landesregierung auch an anderen Stellen initiieren und könnte dort die Kooperation unter den Leistungsträgern zumindest mal anpacken.

Ich sehe das auch so, dass, wenn einer einlädt, die anderen kommen müssen, weil es eine Sollregelung ist. Auch das werden wir versuchen und gucken, dass wir möglichst alle Leistungsträger an einen Tisch kriegen, die dann zu kooperativen Vereinbarungen kommen, die verpflichtend sind, also nicht auf der Ebene der Fachberater, die untereinander dann Absprachen mündlicher Art treffen. Nur so kommen Sie aus meiner Sicht dazu, Menschen, die sonst im Hilfesystem durch die Lücken fallen – und da haben wir jede Menge –, tatsächlich zu erreichen.

Was damit auch ein Stück weit ins Blickfeld kommt, ist die Beratungsstruktur. Wir haben eine Beratungsstruktur, die überhaupt nicht durch Kooperationen geprägt ist. Wir haben jetzt die EUTBs, schön und gut, die sind aber schon längst überfordert mit dem Ansturm, und die können natürlich nicht das leisten, was die Fachberater der einzelnen Leistungsträger bieten können, nämlich ein umfangreiches Fachwissen über das eigene Haus, zum Teil auch über andere Häuser. Aber in der Regel wird nur über das eigene Angebot beraten und nicht über die anderen. Eine Kooperationsstruktur ist da nicht, zumindest nicht verpflichtend gegeben. Am schlimmsten finde ich die Rentenversicherung, die im Vorfeld von Reha-Anträgen keine Beratung macht. Die weigern sich einfach. Das ist gesetzeswidrig, ist aber so. Die Kollegen bei uns von der Reha-Beratung sagen: Wir haben keine Kapazität dafür, können wir nicht machen. – Und Sie können die nicht dazu zwingen. Es gibt dafür keine Mittel.

Da muss man dringend ran und müsste eigentlich dafür sorgen, dass nicht nur eine Beratung stattfindet, sondern auch eine kooperative Beratung. Es ist beschämend, dass man den Ansatz der gemeinsamen Servicestellen völlig aufgegeben hat und jetzt quasi nur mit dem Finger auf die EUTBs zeigt. Jetzt haben wir diese Ansprechstellen. Sie müssen mal gucken, was als Ansprechstelle für eine Region zur Verfügung steht. Ich habe mal für Bonn geguckt. Dort gibt es 70 Ansprechstellen. Da ist auch das Jugendamt in Stolberg genannt. Das ist für jemanden, der auf der Suche nach einer Unterstützung ist, überhaupt keine Hilfe. Da brauchen wir ganz dringend kooperative Beratungsstrukturen vor Ort. „rehapro“ ist da eine Möglichkeit. Fast alle rehapro-Projekte sehen eine gemeinsame Beratung vor, bei uns in Bonn auch – bei uns heißt das Teilhabehaus –, wo zumindest verschiedene Anbieter zusammen eine Beratung unter einem Dach anbieten.

So, ich mache mal einen Punkt dahinter.

Der nächste Punkt war das Vergaberecht. Da kann ich nur auf Frau Claudia Rustige verweisen. Da weiß sie viel besser Bescheid, was die Inklusionsfirmen angeht.

Zum „Budget für Arbeit“: Da muss man sagen, dass, wiewohl das bundesweit einen Fortschritt darstellt, in NRW ein massiver Rückschritt zu verzeichnen ist. Wenn Sie das mit dem 500Plus-Projekt … Ich habe in beiden Projekten Leute begleitet oder begleite noch aktiv Leute. Beim 500Plus war das relativ unbürokratisch. Sie hatten einen ganz klaren Rahmen, 80 % Förderung. Hinzu kam, dass die Menschen auch in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben und anders versichert waren. Ich habe jetzt eine

Klientin, die langzeitkrank ist. Die kriegt kein Krankengeld. Das ist eine große Lücke. Da ist überhaupt nichts geregelt. Das heißt, sie wird wieder an die Werkstatt oder an die Sozialhilfe verwiesen. Nach sechs Wochen Erkrankung ist man nicht mehr abgesichert. Daran hat keiner gedacht. In der Praxis zeigen sich dann so Lücken.

Dazu kommt, dass beim Budget für Arbeit der 40-%-Deckel, den die Kollegin gerade erwähnt hat, ja auch gegeben ist. Die 40 % bedeuten, dass sie sich im Grunde genommen nur im Mindestlohnbereich oder im Niedriglohnbereich bewegen. Ich habe jetzt eine Sozialarbeiterin betreut. Da hat dann der Landschaftsverband – ich sage mal – im Gnadenwege tatsächlich die entsprechende Förderung ausgesprochen. Aber das ist kein Recht, das die Menschen mit Behinderung haben. Wir reden ja über Behindertenrechte. Da könnte die Landesregierung – mein Vorbild wäre da nicht Bayern, sondern Rheinland-Pfalz; die haben, glaube ich, jetzt 60-%-Deckel und versuchen, noch weiterzukommen – den Deckel erheblich erhöhen, sodass auch Menschen, die qualifizierter sind, eine entsprechende Förderung bekommen.

Besser wäre auch, dass man nicht noch eine Prüfung macht, wieviel Leistungsminderung die Menschen jetzt haben. Da macht der IFD zumindest im Rheinland eine komplexe Prüfung. Ich habe schon Stellungnahmen über 14, 15 Seiten schreiben müssen, um die ganzen Aspekte zu beleuchten. Das war bei 500Plus anders. Da wurde einfach gesagt, 80 % fördern wir, fertig, gemessen auch daran, dass wir jetzt 100 % Förderung im Jobcenterbereich haben für Menschen, die eben dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Und hier wird intensiv geprüft für Menschen, die vollständig erwerbsgemindert sind, wieviel Förderung sie denn bekommen. Die ist auf jeden Fall niedriger. Die ist ja wie 16e und nicht wie 16i. Dann ist das schon erstaunlich, sage ich mal. Nichtsdestotrotz gehen manche Leute durchaus diesen Weg, und der ist auch durchaus zu begrüßen, keine Frage, aber die Probleme sind gegeben.

Auch die Verpflichtungen oder mehr oder weniger Verpflichtungen, dass ein Integrationsfachdienst die Betreuung leisten muss, ist nicht in jedem Einzelfall wirklich gut, weil manche Leute möglicherweise von der Werkstatt intensiv begleitet wurden, und dann könnte die Werkstattaußenbegleitung die auch weiter unterstützen. Diese Kontinuitätsbrüche beim Wechsel der Kostenträger sind immer wieder gegeben und werden auch massiv vertreten zum Teil von den Landschaftsverbänden. Meiner Ansicht nach ist das für die Einzelperson, wenn ich immer wieder die Betreuung wechsele, gerade an kritischen Punkten in meiner Berufskarriere, nicht besonders empfehlenswert.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank, Herr Becker. – Dann machen wir jetzt weiter mit der G.I.B., mit Herrn Bölke.

Gustav Bölke (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH): Guten Tag, meine Damen und Herren. Vielen Dank, dass wir hier sein dürfen heute.

Ich möchte auch anfangen mit dem „Budget für Arbeit“. Erst einmal sehen wir das Budget für Arbeit sicherlich als gutes Instrument, um Menschen aus der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu überführen. Und zwar möchten wir hier noch mal darauf hinweisen, dass in diesem Zusammenhang auch das Coaching für uns eine gewisse Wichtigkeit hat.

Bei der Beurteilung, ob der Fördersatz, also der Ausgleich für die Minderleistung, hoch genug ist, möchte ich auf zwei Aspekte hinweisen, a), dass zum Beispiel im Bereich der Inklusionsbetriebe der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung im niedrigen Lohnbereich angesiedelt ist. Wenn wir zum Beispiel mal die Entgeltgruppe für Gärtner nehmen – ich glaube, die liegt zurzeit bei 10,60 Euro –, dann kommen wir monatlich auf ein Bruttoeinkommen von etwa 1.800 Euro. 40 % davon wären 1.300 Euro. Wir liegen also knapp über dem Höchstsatz, der da vorgeschrieben ist. Das ist das eine.

Zum anderen kommt es natürlich auch immer auf den Arbeitsplatz an, also wie der Mitarbeiter im Betrieb eingesetzt wird. Und da kommt man dann wieder auf die Beratung zurück, also dass man Beratungskompetenzen hat, die sowohl die Mitarbeiter auf eine geeignete Tätigkeit hin orientieren als auch die Unternehmen auf eine geeignete Tätigkeit hin orientieren für Menschen mit Behinderung.

Und eng mag es natürlich werden für die Fälle … Wir haben auch in Inklusionsbetrieben Mitarbeiter aus Werkstätten bei thyssenkrupp. Das sind natürlich Tarife, die außerhalb des Durchschnittes liegen, weit außerhalb des Durchschnittes.

Zum anderen hängt natürlich die Förderung, ob das ausreichend ist, davon ab, in was für einer Branche wir tätig sind. Ich würde dazu tendieren, das ist ausreichend. Aber da stehen andere, glaube ich, die dazu mehr sagen können und mehr zu sagen haben als wir.

Zum Vergaberecht noch mal einen Hinweis. Wir würden es begrüßen, wenn Inklusionsbetriebe bevorzugt behandelt würden. Es war ja eben eine Novellierung des Vergaberechts im Gespräch, was den Kommunen die bevorzugte Vergabe ermöglichen würde. Wir würden es ein schönes Instrument finden, wenn die Kommunen dieses Instrument der bevorzugten Vergabe an die Hand bekämen, zumal – das sind auch unsere Erfahrungen im Zusammenhang mit den Inklusionsbetrieben – die Kommunen sich bei der Gründung von Inklusionsabteilungen zum Beispiel auf dem Bauhof oder in der Grünpflege sehr schwertun. Woran das im Einzelnen liegen mag, vielleicht kommen wir dazu noch.

Die Beratungskompetenz. Die Vorredner haben schon angesprochen, dass es da eine Menge an Beratungskompetenz gibt in Nordrhein-Westfalen. Es gibt die EUTBs, es gibt die Berater beim IFD, es gibt die Inklusionsberater, es gibt die Berater bei den Agenturen für Arbeit, bei den Jobcentern. Da wird sicherlich an der einen oder anderen Stelle notwendig sein, dass man diese Beratungsstellen miteinander verbindet und sich miteinander abstimmt. Das ist vor allen Dingen deshalb wichtig, damit wir den Unternehmern einen Ansprechpartner bieten können, der dann auf entsprechende Förderinstrumente, auf entsprechende zusätzliche Angebote der Beratung und Begleitung des Coachings hinweisen kann. Das vielleicht noch zu diesem Thema.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Dann kommen wir zum Landesbehindertenrat, zu Herrn Herkelmann.

Friedrich-Wilhelm Herkelmann (Landesbehindertenrat NRW): Vielen Dank für die Einladung an den Landesbehindertenrat. Herr Spörke würde gerne zum Thema „Inklusionsbetriebe“ etwas sagen, und ich würde dann danach noch zu Beratungskompetenz und Budget für Arbeit Anmerkungen machen.

Dr. Michael Spörke (Landesbehindertenrat NRW): Die Frage war an uns gerichtet zur Finanzierung der Inklusionsbetriebe. Es ist jetzt so, dass diese Betriebe eine Unterstützung bekommen zu den Investitionskosten. Dafür ist auch im Haushalt Geld bereitgestellt, die 2,5 Millionen Euro. Das Problem ist, es sind eben nur die Investitionskosten. Was bei Inklusionsbetrieben aber den großen Batzen an Folgekosten ausmacht, das wird eben jetzt übernommen dankenswerter Weise durch die Landschaftsverbände, und zwar, wie wir wissen, aus dem sehr begrenzten Pool der Ausgleichsabgabe. Und da sehen wir eben den Knackpunkt, weil dieser Pool des Geldes ist eben begrenzt, weil aus der Ausgleichsabgabe werden diverse Dinge bezahlt. Und wenn man eben nur die Investitionskosten aus dem Haushalt bezahlt und den Rest aus der Ausgleichsabgabe, dann kommen wir hier eben an Grenzen.

Wir sehen auch, dass zum Beispiel beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Mittel der Ausgleichsabgabe immer sehr viel früher weg sind. Dann kann man natürlich auch nicht mehr im Bereich der Inklusionsbetriebe fördern. Deswegen die nicht neue Forderung aus den Reihen der Verbände von Menschen mit Behinderung und hier auch vom Landesbehindertenrat als der Dachorganisation, wir brauchen mehr Haushaltsmittel auch für die weiterführenden Folgekosten der Inklusionsbetriebe und eben nicht nur für die Investitionskosten.

Das Argument, das dann kommt, ist, noch nicht mal die 2,5 Millionen Euro werden zwingend immer abgerufen. Aber das liegt genau daran, dass eben die Folgekosten davon nicht übernommen werden. Und es nützt eben nichts, wenn nur die Investitionskosten übernommen werden und die Folgekosten eben dann gegebenenfalls nicht übernommen werden können, weil Mittel der Ausgleichsabgabe eben dann nicht mehr im notwendigen Volumen zur Verfügung stehen. Also, Aufruf, alles zu tun, Bund, Länder, Kommunen, dass hier mehr Haushaltsmittel bereitstehen für diesen sehr wichtigen Bereich, um die Zahl der Menschen, die arbeitslos sind und eine Schwerbehinderung haben, wieder zu verringern. Dafür sind die Inklusionsbetriebe ein sehr, sehr wichtiges Mittel. Es wird aber nur über den Weg gehen, bei den Haushaltsmitteln eine Verbesserung hinzubekommen. Sonst werden wir nicht mehr solcher Betriebe kriegen.

Jetzt hatten wir noch unter uns abgesprochen, dass ich auch noch was zum Thema „Budget für Arbeit“ sage. Da war die Frage, wie wir das hier betrachten. Das ist aus unserer Sicht ein sehr richtiges und sehr wichtiges Mittel, um Menschen mit Behinderung in Arbeit zu bringen. Aber schon in der Diskussion, die wir hier im Hause geführt hatten damals zum Ausführungsgesetz BTHG, haben die Verbände der Menschen mit Behinderung darauf hingewiesen, dass die Chancen, die vom Bundesgesetz hier gegeben werden zur Förderung im Budget für Arbeit, eben breiter genutzt werden müssen. Die schon angesprochene Deckelung auf 40 % ist eben nicht auskömmlich. Damit kriegen Sie eben nur Stellen finanziert mit dem Budget für Arbeit im Niedriglohnsektor.

Das kann nicht zufriedenstellen, weil wir gerade in diesem Bereich eigentlich Menschen fördern müssen, die zum Beispiel aufgrund einer psychischen Erkrankung aus dem Berufsleben herausgefallen sind. Die haben dann eben auch öfter mal vorher einen Job gehabt, der höher bezahlt war. Wenn Sie die wieder mit dem Budget für Arbeit in Jobs bringen wollen, kostet diese Stelle Geld. Die kriegen Sie mit den 40 % nicht bezahlt. Deswegen der Hinweis – wir hatten das hier geschrieben – auf Bayern, es gibt natürlich noch besser Beispiele. Uns ist nur wichtig, dass auf jeden Fall das Land NRW hier nachjustiert und die 40 % hochzieht. Der Bund gibt mit dem Bundesgesetz die Chance dazu. Wir sollten die Chance auf jeden Fall nutzen, um dieses Instrument besser einsetzen zu können.

Dann gebe ich jetzt an Herrn Herkelmann.

Friedrich-Wilhelm Herkelmann (Landesbehindertenrat NRW): Nur ein Hinweis: Beim Budget für Arbeit ist es so, dass das Land Rheinland-Pfalz schon sehr viel länger in diesem Bereich unterwegs ist. Insofern ist die Frage, warum jetzt Nordrhein-Westfalen im Prinzip da erst nachzieht, wo doch die beiden Länder sehr eng beieinanderliegen.

Zum Thema „Beratungskompetenz“: Da sind sicherlich auch die von uns angesprochenen Arbeitsgemeinschaften wichtig, damit, wenn man jetzt die Beratung im Hinblick auf die Vermittlung von Stellen für Menschen mit Behinderung sieht, die behinderten Menschen, die betroffenen Menschen, nicht von Amt zu Amt gehen müssen, sondern damit man möglicherweise mit mehreren Beratern an einem Tisch zusammensitzt, um die entsprechend richtige Stelle im Prinzip zu finden.

Was natürlich auf keinen Fall sein darf, ist, dass man aus statistischen Gründen die behinderten Menschen anregt, da einen vorzeitigen Rentenantrag zu stellen. Auch da gibt es genügend negative Beispiele.

Dr. Michael Spörke (Landesbehindertenrat NRW): Wir sind auch noch gefragt worden, wie wir dazu stehen, das Vergaberecht zu nutzen für den Bereich der Inklusionsbetriebe. Vielen Dank für die Frage. Auch das ist eine alte Forderung der Verbände der Menschen mit Behinderung, dieses Vergaberecht viel stärker zu benutzen. Es reicht eben aus unserer Sicht nicht aus, die öffentlichen Stellen entsprechend aufzurufen, das zu benutzen und zu bitten, sondern im Land NRW gibt es mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz die richtige Stelle, wo man das verankern müsste. Nun haben wir da eher die gegenläufige Bewegung gehabt, dass da Dinge herausgenommen wurden. Nichtsdestotrotz rufen wir für diesen Bereich dazu auf, dort zu verankern, dass Inklusionsbetriebe beim Vergaberecht stärker berücksichtigt werden, und dass man im Vergaberecht auch berücksichtigt, dass Arbeitgeber eher einen Auftrag kriegen, wenn sie ihre Pflicht zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entsprechend erfüllen. Das ist ein wichtiges Instrument, das wir bisher so nicht nutzen, sollten wir aber tun.

Wir sind als Letztes noch gefragt worden zum Thema „Jobcenter“. Das war eine Frage von Herrn Neumann, wenn ich mich recht entsinne. Die Frage war, wo wir das Manko sehen. Das Manko ist einfach so zu beschreiben: Wir haben bei den Arbeitsagenturen

spezielle Reha/SB-Berater, die auch einen sehr guten Job machen. Das kann man nicht anders sagen. Aber wir haben das Problem in den Jobcentern, dass wir da eben eher den Drang haben, generell Menschen, die sich dort melden und Leistungen beziehen, schnell in Arbeit zu bekommen, und dass der Gedanke der Rehabilitation des passenden Arbeitsplatzes da nicht immer so seinen Platz findet, wie es das sollte, eben auch deswegen, weil eben noch lange nicht jedes Jobcenter einen qualifizierten Reha/SB-Berater hat, den es aber haben sollte. Deswegen die Forderung, die wir in unserer Stellungnahme noch mal formuliert haben, hier nachzusteuern, dass das Land darauf drängt, dass in Jobcentern generell solche Reha/SB-Berater sind, um dort eine qualifizierte Beratung zu geben und nicht nach dem Schema zu verfahren, Hauptsache schnell irgendwo, sondern es muss darum gehen, die richtige Stelle zu finden, damit Menschen auch in Arbeit bleiben.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Dann kommen wir jetzt zu Herrn Schmitz von Bildung + Lernen.

Thorsten Schmitz (Bildung + Lernen): Guten Tag. Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Bei diesen vielen Themen können Sie vielleicht noch mal jetzt genau die Fragestellung an mich richten?

Vorsitzende Heike Gebhard: Richtig gesehen gab es an Sie nur die generelle Fragestellung von Herrn Mostofizadeh, die sich sozusagen an alle gerichtet hat. Spezielle hatte ich bei Ihnen nicht notiert.

Thorsten Schmitz (Bildung + Lernen): Okay. Dann mache ich mal einen kleinen Schwenker. Erst einmal vielen Dank für die Einladung. Wir sind ein Bildungsträger, eine 100-%-Tochter der AWO, im Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems tätig, das heißt, östliches Ruhrgebiet, Kreis Unna, Hamm und Warendorf. Unsere Schnittstelle zu dem Thema ist ein Projekt, das wir seit 2014 durchführen. Die Inklusion in den Arbeitsmarkt gelingt uns unter Nutzung des persönlichen Budgets. Das hatte ich jetzt noch nicht so direkt gehört, dass wir das hier als Thema haben. Aber wir sehen das täglich im Vergleich zu dem, was wir hier schon gehört haben, und zwar zu den Vergabemaßnahmen der Agentur für Arbeit. Wir haben eigentlich mit unserem Projekt, das da heißt „Neueinstellung“, über viele Jahre sehr gute Erfahrungen gemacht, wo wir sehr individuell arbeiten unter Nutzung des persönlichen Budgets, angelehnt an bestimmte Arbeitsmarktdienstleistungen, um Menschen in Arbeit zu bringen. Das vielleicht so erst einmal als Ausgangspunkt. Wir haben das in unserer Stellungnahme auch in der Form verfasst.

Da kann ich anschließen an das, was hier auch schon mehrfach gesagt wurde. Das erleben wir auch so. Es gibt sicherlich eine ganze Menge von beratenden Stellen, aber zu uns kommen oftmals Eltern von Kindern mit Handicap. Und wir erleben es so, dass sie dann bei uns auflaufen, um entsprechende Beratung zu bekommen, dass das offensichtlich, was da ist, auch die Vielzahl an Möglichkeiten, viele – ich sage mal – vor große Hürden stellt, dass sie gar nicht wissen, was das ist. Das sind ja nun auch viele

Fachbegriffe, ob das jetzt rehapro ist, ob das andere Maßnahmen sind im Bereich der Ausschreibungen, BvB, BvB-Reha, UB und was es da alles gibt. Da geht es uns eben immer so, dass wir da sicherlich erst mal beratend tätig sein müssen, zu sagen, worum geht es da eigentlich. Wir bieten unser Projekt dann natürlich an und sagen, wir nutzen das persönliche Budget, um letztlich dann individuell mit den Teilnehmenden, mit den Menschen mit Handicap zu arbeiten, angelehnt quasi an die Inhalte solcher Vergabemaßnahmen. Das gelingt uns eigentlich sehr gut. Wir haben uns in Vorbereitung auf heute die Statistik noch mal angeschaut. Da haben wir Integrationsquoten von – ich sage mal – über 80 %. 80 % der Teilnehmenden, die zu uns kommen, gehen also hinterher in reguläre Arbeit oder Ausbildung.

Das wäre erst mal so, weil es keine spezielle Frage war, ein allgemeiner Beitrag.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann kommen wir zur IHK und zu Herrn Schweizog.

Robert Schweizog (IHK NRW e. V.): Vielen Dank, Frau Gebhard. – Ich würde einsteigen mit der Frage von Herrn Schmitz. Sie haben die Beschäftigungspflicht angesprochen. Das muss ich kurz machen. Die Frage kann ich Ihnen nicht beantworten, und zwar nicht, weil ich nicht möchte, sondern weil ich nicht darf. Das Gesetz verbietet uns, dass wir uns mit Arbeitsrecht beschäftigen, § 1 Abs. 5 IHKG. Deswegen gerne Auskünfte zu den Themen, die Unternehmen sonst helfen, Beratungen, Qualifizierung, Fördermittel, aber arbeitsrechtliche Themen darf ich nicht behandeln.

Herr Neumann, Sie haben Zahlen so interpretiert, dass die Wirtschaft doch recht wenige Menschen mit Behinderung beschäftigt. Diese Interpretation finde ich ein bisschen hart. Gerade wenn man sich den Bericht zur Umsetzung des Rechts auf Arbeit in NRW anschaut, der auch in dem Antrag zitiert ist, da wird NRW bescheinigt, dass wir eine Vorreiterrolle haben bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, gerade abgezielt auf das Thema der Beschäftigungsquoten. Und Beschäftigungsquoten behandeln ja die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt. Da stehen wir mit 5,2 % weit überdurchschnittlich da. Dass das nicht genug ist, da bin ich bei Ihnen, und da, wie gesagt, unsere Ansätze Beratung, Qualifizierung und Förderung.

Der zweite Teil Ihrer Frage war „Informationsmangel bei den Unternehmen“. Da würde ich gleich auf den Kollegen Münch verweisen wollen.

Vorher aber ganz kurz zu den Fragen von Herrn Lenzen: Herr Lenzen, Sie haben den Einsatz der Fachberater in den Kammern, gefördert durch die Landschaftsverbände, angesprochen. Das ist für uns ein sehr, sehr wichtiger Ansatz, weil Inklusion eben immer zwei Seiten hat, auf der einen Seite den Menschen mit Behinderung, der den Arbeitsplatz bekommt, der ihn annimmt, und auf der anderen Seite die Betriebe, die ihm zur Verfügung stellen. Und das ist für Betriebe häufig auch nicht täglich Brot. Deswegen glauben wir, dass wir mit dieser Beratungsleistung einen sehr wichtigen Ansatz gefunden haben, eben auch in den Betrieben wirklich unabhängige Beratung anzubie-

ten, wo Betriebe wissen, ich kann mich darauf verlassen, dass ich hier Beratung bekommen, die meine Perspektive, die die wirtschaftspolitische Perspektive hat und eben nicht auch die sozialpolitische, die wir als IHK nicht einnehmen.

Konkret: Wie verbessern wir es? Auch dazu wird gleich mein Kollege etwas sagen. Ich habe nämlich zum Glück Christian Münch dabei. Herr Münch ist Inklusionsberater der SIHK zu Hagen und kann die eher praktischen Fragen sicher besser beantworten.

Christian Münch (IHK NRW e. V.): Vielen Dank, Herr Schweizog. Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich bin tatsächlich einer dieser Kammerberater, die auf der Fachebene Unternehmen beraten, und möchte es ein bisschen plakativ machen.

Das, was wir gerade hier erleben, ist genau das Problem, was wir haben. Was Sie hier schildern, ist Betroffenensicht, und Sie reden über Fördermaßnahmen, über Struktur dahinter. Meine Betroffenensicht ist der des betroffenen Arbeitgebers, denn wenn wir über Inklusion im Arbeitsleben reden, dann brauchen Sie, egal was Sie tun, am Ende den Unternehmer, der den Beschäftigten sozialversicherungspflichtig einstellt. Das ist das hehre Ziel. Und meine Aufgabe als Kammerberater ist, genau diesen Personenkreis als Betroffenenkreis zu sehen und zu informieren. Ich habe keinen Vermittlungsauftrag, sondern meine Aufgabe ist es, den Unternehmer genau an der Stelle mit seinen Gedankengängen abzuholen, nämlich aus seinem unternehmerischen, warum er denn einen Menschen mit Behinderung einstellen soll und an welcher Stelle das Sinn macht.

Auch wieder plakativ ausgedrückt: Der Arbeitgeber, der Unternehmer sucht nicht Menschen, die er einstellt, er sucht Tätigkeiten, die erledigt werden. Und das kann man auf den vorhandenen Strukturen, die man tut, also Ersetzung eines Arbeitsplatzes, der wegfällt, mit einem Menschen mit Behinderung, der vielleicht eine Einschränkung hat, die ich dann dementsprechend ausgleiche. Das ist heute – in Anführungszeichen – relativ einfach.

Viel spannender ist ja, und da kommt jetzt gleich auch das Thema „Digitalisierung“ rein: Die Arbeitswelt ändert sich, das heißt, die Arbeitsplätze ändern sich. Meine Aufgabe als Kammerberater ist es, auch diese Welten zusammenbringen, also wenn sich die Arbeitswelt ändert und wir wissen, dass Arbeitsplätze sich ändern, dann ist es ja sinnvoll, nicht zu warten, bis sie sich geändert hat, und dann zu schauen, wie mein Klientel, das ich vertrete, nämlich im Grunde den Menschen mit Behinderung, den ich auf einen Arbeitsplatz vermitteln will, da reinpasst, sondern im Vorfeld zu gucken, wo diese Veränderungen parallel Chancen sind. Und deshalb kümmert sich mein Bürokollege zum Beispiel um Industrie 4.0. Wenn wir einen Industriekongress machen, wo kollaborative Roboter sind, wenn viel mit Tablets gearbeitet wird, mit digitalen Hilfsmitteln, dann müssen wir doch das, was es gibt, nur adaptieren und nicht neu erfinden. Und genau an dieser Stelle sehen wir die Stärke, die Kammerberater haben, nämlich diese Unternehmersicht und das, was sie in ihrem Tagesgeschäft tun, mit dem Thema „Inklusion“, mit dem Mensch direkt in Verbindung zu bringen.

Sie hatten die Frage zu Chancen der Digitalisierung gestellt. Wir diskutieren ja immer noch darüber, welche Arbeitsplätze nun wegfallen und welche nicht. Wir sehen eher

eine große Chance darin, diese neuen digitalen Techniken zu nutzen. Ein praktisches Beispiel, das man immer anwenden kann, ist das digitale Archiv, also weg vom Papier und hin zur Digitalisierung. Wer digitalisiert eigentlich das ganze Papier, das wir haben? Das sind prädestinierte Arbeitsplätze für Menschen mit ein bisschen Einschränkung, die sie dort nehmen können. Als ein Beispiel.

Das Thema „Ortsungebundenheit“, dass ich, wenn ich zum Beispiel psychische Erkrankungen habe, teilweise von zu Hause arbeiten kann, um mich vielleicht der Stresssituation des Betriebes zu entziehen: Hier ist heute technisch alles möglich. Kollaborative Roboter habe ich erwähnt, die in der Industrie langsam Einzug erhalten. Und wenn wir das noch adaptieren, was wir jetzt zusammen mit dem Landschaftsverband hier auf der REHACARE Messe auch gezeigt haben, diese Roboter eben auch zu nutzen, um Menschen mit Behinderung zu assistieren, um sie an Arbeitsprozessen zu beteiligen, dann, glaube ich, sind es die Kammern und die Kammerberater, die genau das auch den Unternehmern vermitteln wollen und können.

Beratungsleistung heißt in dem Moment, dass, wenn ich in ein Unternehmen gehe, ich genau einer dieser Lotsen bin, den der Unternehmen gerne haben will. Der Unternehmer in meinem Kammerbezirk muss sich nicht überlegen, wen er anruft. Der ruft mich an. Und meine Aufgabe als Dienstleistung für meine Betriebe ist es, herauszufinden, wer zuständig ist.

Sie haben das Thema „Beratung“ angesprochen, wie schwierig das ist. Ich habe mal alle Berater eingeladen, die in meinem Kammerbezirk zuständig sind, den Unternehmer zu beraten und zu begleiten bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in seinem Betrieb. Dann sitzen da über 60 Menschen, die sich teilweise untereinander nicht kennen, aber schon Fälle miteinander bearbeitet haben. Es ist für unseren Arbeitgeber völlig unmöglich, den herauszufinden, der zuständig ist. Genau diese Beratungsdienstleistung übernimmt in dem Fall der Kammerberater, so einer wie ich. Das heißt, ich telefoniere rum, wer zuständig ist.

Das kann ich nur tun, wenn ich mein regionales Hilfenetzwerk für den Unternehmer, für den Menschen mit Behinderung kenne. Deshalb ist uns die Anbindung an den Landschaftsverband extrem wichtig, weil wir da einen großen Partner haben, der uns nicht nur mit Know-how, sondern auch mit schnellen Kontakten versehen kann. Wir haben natürlich gute Kontakte zu den Arbeitsagenturen, zu den Jobcentern. Wir versuchen, einen regelmäßigen Austausch hinzubekommen. Und das tun wir auch, weil ich für den konkreten Einzelfall dann nicht eine zusätzliche Arbeitsgemeinschaft brauche. Das ist auf der Arbeitsebene mir und meinem Arbeitgeber eigentlich egal. Ich brauche konkret den Ansprechpartner, um ein Problem zu lösen, und das möglichst schnell.

Das ist meine Aufgabe im Hintergrund, wo die Stärke auch dieser Kammerberater liegt, in dem Moment sozusagen nicht das System, das Sie als Hilfesystem für den Betroffenen haben, neu aufzulegen, sondern den Kontakt zu den Arbeitgebern schneller zu machen und für den Arbeitgeber einfach zu machen. Das ist die Stärke der Kammerberater, die wir dort haben. Dadurch, dass wir den Vermittlungsauftrag nicht haben, können wir eben die Betroffenensicht des Arbeitgebers sehr stark einnehmen, also

nicht zu gucken, muss ich jetzt eigentlich jemanden von der Arbeitsagentur, vom Jobcenter, vom Integrationsfachdienst vermitteln, weil da gerade jemand ist, sondern einfach ganz klar zu gucken: „Wo ist der Bedarf des Unternehmers? Wen sucht er denn eigentlich? Was sucht er denn eigentlich?“, um dann ganz schnell mit den Kollegen vor Ort zu gucken: „Habt ihr jemanden in diesem Bereich, den wir dort vermitteln können?“, und dann die Kontakte herzustellen. Also, da liegt die Stärke der Kammerberater.

Das heißt, wenn Sie mich fragen, wie man das stärken kann: Wichtig ist, dass wir versuchen, diese regionalen Netzwerke vor Ort zu stärken. Wir haben kein Informationsdefizit. Wenn Sie im Internet „Behinderungen und Arbeit“ eingeben, dann können Sie mehr als genug lesen, was alles geht, aber der Unternehmer hätte gerne den konkreten Ansprechpartner vor Ort, den er jetzt fragen kann und der ihn dann nicht nur informiert, sondern im nächsten Schnitt ihn im Zweifelsfalle dann auch konkret berät oder ihm sofort die Person oder möglichst schnell die Person gibt, die das mit ihm löst. Das bin ja im Zweifelsfalle nicht ich. Ich als Kammerberater tauche im Hilfesystem gar nicht auf. Aber die Vorarbeit, die wir für den Unternehmer leisten, kann aus unserer Sicht auch kein anderer leisten, schon alleine deshalb, weil sie ein anderes Schild tragen. Also, die Arbeitgebernähe der Kammern zu ihren Unternehmen ist einfach gegeben.

Wenn Sie einen Arbeitgeber fragen, wo rufe ich an, ja beim Amt rufe ich nicht an. Da ist es völlig egal, was für das für ein Amt ist. Und wenn Sie ein unternehmerisches Problem haben, kommen Sie im Zweifelsfalle als Arbeitgeber nicht darauf, bei der Caritas anzurufen. Nichts gegen die Caritas, das könnte auch die Diakonie sein, aber sie suchen jemanden, den sie arbeitgebernah informieren. Und das sind wir. Damit machen wir keine neue Beratung auf, wie ersetzen nichts, was andere schon tun, sondern wir ergänzen das rein aus Unternehmersicht, um die Kollegen und die Unternehmen zu erreichen, die wir bisher – ich habe 25 Jahre in der Behinderteneinrichtung gearbeitet, in einer Behindertenwerkstatt – aus der Position heraus nicht erreichen.

Diese regionalen Netzwerke müssen wir stärken, und da sehen wir uns als Kammern auch in der Aufgabe, die Arbeitgebersicht noch viel stärker zu vertreten, dass wir diskutieren, wie wir Förderung einfacher machen, wie wir das irgendwie ausgleichen. Das müssen wir tun, aber wir müssen es bitte ohne die Arbeitgeber tun, denn das interessiert sie nicht. Der Arbeitgeber möchte am Ende einen für ihn sinnvoll zu beschäftigenden Arbeitnehmer haben. Wie das im Hintergrund läuft, ob da eine Arbeitsagentur oder eine Rentenversicherung oder sonst wer läuft, das interessiert ihn nicht. Der möchte einen Arbeitnehmer haben, den er möglichst schnell haben kann, um Tätigkeiten zu erledigen, die er braucht.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Und wenn nicht, dann geht er wieder nach Hause?)

– Das ist genau das, wo wir sagen … Das ist jetzt ein bisschen plakativ. Was ich einfach möchte, ist, dass wir, wenn wir über Inklusion im Arbeitsleben reden, frühzeitig daran denken, den Arbeitgeber als gleichwertigen Partner dort mit einzubinden und seine Sichtweise auch mit aufzunehmen, um zu gucken, was ich denn noch aus Ar-

beitgebersicht tun muss, damit das funktioniert. Also, das ist meine Aufgabe als Inklusionsberater, das eben zum Beispiel den Kollegen und dem LWL, mit dem wir ja nun sehr stark vernetzt sind, einfach widerzuspiegeln, wo eben Probleme auftauchen.

„Budget für Arbeit“ ist jetzt schon mehrfach genannt worden. Das ist in meinem Kammerbezirk noch sehr selten, dass es auftaucht. Da haben wir noch relativ wenig Erfahrung. Deshalb brauche ich dazu erst einmal nichts zu sagen. Dazu kann der LWL sicherlich mehr sagen. Da ist dann eher unsere Aufgabe als Kammer, das auch wieder zu promoten. Also, wenn wir sagen, wir haben ein Hilfeprogramm, das wir nutzen können, dann nehmen wir das natürlich wieder mit in die Unternehmen.

Ich glaube, das war es erst einmal.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann kommen wir jetzt zur Freien Wohlfahrtspflege und damit zu Herrn Tenambergen.

Thomas Tenambergen (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Guten Tag. Ich bedanke mich auch für die Einladung und möchte Ihnen gerne etwas zu den verschiedenen Fragen sagen.

Es ist gerade schon ein flammendes Plädoyer für die Arbeitgeber hier gehalten worden, wobei ich auch da unterstützend sagen muss, wenn wir uns vor Ort über Beratungskompetenzen unterhalten, dann ist natürlich auch der Part der Unterstützung der Arbeitgeber und auch der Institutionen wichtig. Wir denken, dass auch wir uns an der Stelle so etwas wie ein Lotsensystem vorstellen könnten, was aus so einem Netzwerk entstehen kann. Allerdings sehen wir da schon eine etwas breitere Palette an Anbietern. Wir haben auch über die IFDs oder über arbeitsmarktpolitische Dienstleister sehr viele Netzwerke und Kontakte zu Arbeitgebern vor Ort, und ich glaube, das Wichtigste ist gerade an der Stelle, Arbeitgeber sehr stark zu motivieren.

Aber lassen Sie mich einen Schritt zurückgehen. Ich denke, wir müssen das Thema „Beratungskompetenz vor Ort“ über ein örtliches Netzwerk zum einen fördern, aber man müsste sicherlich noch mal überregional stärker schauen insofern, als man vielleicht über die Landesebene hinweg – vielleicht müsste man auch auf die Bundesebene gehen – einmal schaut, dass man die Hilfesysteme – und ich greife jetzt nur mal den Bereich des Minderleistungsausgleichs heraus – vielleicht etwas stärker aneinander angleicht, um das große Verwirrspiel, was wir hier eigentlich in der Praxis haben, an der Stelle noch mal zu verbessern oder auch das Ermessen, wie eine Beeinträchtigung bei einem Lohnkostenzuschuss oder im Rahmen eines Minderleistungsausgleichs eines Landschaftsverbandes gesehen wird. Da haben wir ein ganz buntes Feld, und dieses bunte Feld, denke ich, bedarf auch einer gewissen Angleichung, wo es geht, um es auch dann für Arbeitgeber sicherlich an der Stelle noch mal attraktiver zu machen.

Bei den Regionalnetzwerken hat der Kollege eben schon einmal auf ein Netzwerk in Bonn verwiesen, das eine Zeit schon intensiv gearbeitet und positiv gearbeitet hat, wo es genau darauf ankommt, dass sich natürlich die örtlichen Akteure kennenlernen, wissen, wie sie im Boot sind, und durch die Vernetzung entsprechend die Möglichkeit

haben, auch stärker aufeinander zuzugreifen. Ich glaube nicht, dass es mit Massen an Sitzungen notwendig ist, aber den Austausch und sich gegenseitig zu kennen, ist, glaube ich, ein sehr wichtiger Aspekt.

Die EUTBs wurden gerade schon mal kurz angesprochen. Wir sind als Parithetischer – ich sitze hier für die LAG, aber ich komme vom Parithetischen Wohlfahrtsverband – mit 65 Trägern in diesen EUTBs tätig. Die werden natürlich nicht die detaillierte Beratung im Bereich Arbeit für Menschen mit Behinderung übernehmen können, sondern die EUTBs werden Netzwerker sein. Diese Netzwerker sind genau dafür da, um die Leute an die richtige Stelle zu bringen. Und dann gehört natürlich auch, wenn es um das örtliche Netzwerk geht, die EUTB mit ins Boot. Das vielleicht dazu im ersten Schritt.

Der zweite Punkt, der angesprochen wurde, ist das Thema „Vergabe“. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Vergabe an Inklusionsunternehmen, an Werkstätten in den letzten Jahren aufgrund der rechtlichen Grundlagen verbessert worden ist, gestärkt worden ist. Es ist hier eben schon mal benannt worden, dass eine Behörde wie der LWL schon versucht, das sehr intensiv umzusetzen.

Ich glaube, wir müssten an dieser Stelle, um es auch noch stärker in die Regionen zu bekommen, die Regionen bzw. die Kommunen und die öffentlichen Behörden, die da mit ins Boot kämen, was die Vergabe anbetrifft, weitergehend informieren. Wissen die Kommunen, welche Inklusionsunternehmen vor Ort tätig sind, in welchen Gewerken sie insbesondere tätig sind, in welchen Gewerken Werkstätten tätig sind? Ich glaube, dass man in einem ersten Schritt über einen intensiveren Austausch an der Stelle noch mal eine weitergehende Offenheit bekommt.

Die Schulung, die hier angesprochen ist, für die Mitarbeiter zum Thema „Vergaberecht für Inklusionsunternehmen und Werkstätten“, sofern es notwendig ist – ich mag es hier erst mal nicht beurteilen –, würde ich auf jeden Fall unterstützen.

Dann wurde das Thema „Budget für Arbeit“ hier schon mehrfach angesprochen. Ich kann an der Stelle nur wiederholen: Auch wir vertreten die Position, dass die momentane Deckelung der Bemessungsgrenze auf 40 % für Nordrhein-Westfalen ein schlechtes Signal ist. Hier wurde mehrfach benannt, dass wir mit der 75-%-Förderung, die wir dort im Endeffekt umsetzen können, maximal vielleicht einen Mindestlohn zahlen können. Gleichzeitig hat dieses Instrument natürlich den Anspruch, tariflich oder ortsüblich zu zahlen, und damit rutschen wir in der Regel schon unter die 75 %. Bei Menschen mit Behinderung, wo die Minderleistung nicht so groß ist, mag das auch gehen, aber ich glaube, wir wollen gerade hier Zielgruppen ansprechen, die sicherlich oft eine hohe Minderleistung mitbringen.

Hier wurde eben schon mal auf Rheinland-Pfalz verwiesen. Ich glaube, wir müssen an der Stelle noch mal differenzieren. Wir haben auch in Nordrhein-Westfalen den Sachverhalt, dass die Landschaftsverbände Sonderprogramme aufgelegt haben zum Budget für Arbeit. Dort gibt es aber in der Regel Mittel aus der Ausgleichsabgabe. Dort sollen vorrangig auch andere Zielgruppen noch mal angesprochen werden. Um die Gewichtung des Instrumentes an dieser Stelle noch mal deutlich zu machen, sollte das

Land NRW hier die Deckelung auf 40 % aufgeben und das Ganze vielleicht in Anlehnung an andere Bundesländer – da kann man noch mal schauen, wie das aussieht – anheben und deutlich machen: Hier gibt es ein Instrument, das ausschließlich aus der Eingliederungshilfe gezahlt wird und ausschließlich für den Personenkreis zur Verfügung steht, der bisher in den Werkstätten ist und aus den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden soll.

Wir haben vielleicht zukünftig an der Stelle noch einen etwas weitergehenden Schritt dadurch, dass wir auch das Budget für Ausbildung jetzt bekommen haben. Es war ja im Papier noch als Forderung drin. In der Zwischenzeit wurde es über die gesetzliche Regelung schon umgesetzt. Das ist sehr positiv. Wir werden vielleicht auch zukünftig genau an dem Punkt ansetzen müssen, dass wir inklusiv beschulte Schüler aus den Förderschulen über das Budget für Ausbildung und das Budget für Arbeit Schritt für Schritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt bringen und die Werkstatt an der Stelle – das sage ich als Freie Wohlfahrtspflege – mal umgehen, wobei ich weiterhin natürlich sage: Werkstätten werden wir auf Dauer brauchen. Vielleicht das an der Stelle.

Ein ergänzender Satz noch – das wurde hier auch eben noch mal deutlich gemacht –: Das Thema „Anleitung und Begleitung im Zuge des Budgets für Arbeit“ ist ein sehr wichtiger Baustein. Wir sind da im Moment aktuell in der Diskussion mit den Landschaftsverbänden. Es ist, glaube ich, unumstritten, dass Anleitung und Begleitung sein muss, dass es wichtig ist, dass es die Stellen auf Dauer absichert. Da, wo wir uns im Moment noch nicht so einig sind – da hoffe ich, dass wir vielleicht in dieser Woche, am Freitag sitzen wir wieder zusammen, einen Durchbruch bekommen –, ist die Frage der Finanzierung, weil, ich glaube, es muss hier eine Dienstleistung eingebracht werden, die auch vernünftig finanziert ist und dann bei den IFDs oder auch bei anderen entsprechenden Unterstützern angesiedelt werden kann.

Dann wurden wir gefragt, was wir uns zum Thema „Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber“ vorstellen. Wenn Sie unsere Stellungnahme gelesen haben, dann haben Sie gesehen, dass es aus unserer Sicht natürlich im ersten Schritt noch mal wichtig ist, Arbeitgeber selber zu motivieren und zu sensibilisieren, dass sie Menschen mit Behinderung einstellen.

Ich glaube, dass die Arbeitgeber – da komme ich jetzt mal auf die Lotsenfunktion, die hier eben schon mal benannt wurde – an vielen Stellen eine niedrigschwellige Begleitung, administrative Unterstützung benötigen, um dann weitergehende Schritte zu machen. Die Aktion Mensch gibt jährlich ein sogenanntes Inklusionsbarometer heraus. In diesem Inklusionsbarometer sind leider nur bis 2017 Arbeitgeber befragt worden zu ihrem Wissen, zu ihrer Position, warum sie Menschen mit Behinderung beschäftigen und warum sie sie nicht beschäftigen. Deutlich wurde an der Stelle, dass, je größer die Unternehmen sind, desto mehr Kenntnisse sie darüber haben, welche Unterstützungsmöglichkeiten materieller Form, geldlicher Form sie an der Stelle einwerben können, dass wir aber gerade bei den kleineren Unternehmen wesentlich weniger Informationen haben und auch nicht die Manpower haben in den Personalabteilungen, dort entsprechend aktiv zu werden. Ich glaube, dass man genau an dieser Stelle noch mal ansetzen müsste und dort noch mal intensiv unterstützen sollte.

Die Ausgleichsabgabe ist ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung. Wenn ein Unternehmen überhaupt keine Bewegung aufbringt, sich damit auseinander zu setzen und auch Menschen mit Behinderung zu beschäftigen, dann könnte man sicherlich an der Stelle mit gutem Gewissen sagen, es wäre okay, wenn dieses Unternehmen mehr zahlt als ein Unternehmen, das vielleicht nicht die Quote komplett ausfüllt. Soweit vielleicht an der Stelle dazu.

Dann wurde ich im letzten Schritt noch mal angesprochen auf das Thema „Inklusionsunternehmen“, „Finanzierung von Inklusionsunternehmen“. Auch das würde ich gerne zweiteilig beantworten. Zum einen haben wir das Thema „Finanzierung von Inklusionsunternehmen über die Ausgleichsabgabe“ bundesweit sehr unterschiedlich. In Nordrhein-Westfalen haben wir den Sachverhalt, dass die Ausgleichsabgabe in den Landschaftsverbänden sehr unterschiedlich bestückt ist und dass ein Landschaftsverband Westfalen-Lippe – so habe ich es jetzt wahrgenommen, und das begrüße ich auch sehr – darauf reagiert hat und gesagt hat, das Instrument Inklusionsunternehmen ist uns so wichtig, dass wir bis 2023 auch aus Mitteln außerhalb der Ausgleichsabgabe Mittel für die Einrichtung dauerhafter Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Das finde ich wichtig, das ist ein gutes Signal. Der Landschaftsverband hat in seinem Beschluss auch noch mal deutlich gemacht, dass er versucht, die Mittel der Bundesebene dauerhaft abzusichern. Auch das finde ich einen wichtigen Schritt an der Stelle, und auch da sollte das Land NRW noch mal intensiv unterstützen.

Dann würde ich an der Stelle auf die individuelle Förderung von Menschen mit Behinderung in den Inklusionsunternehmen eingehen. Wir haben eine Förderung, die seit vielen Jahren unverändert ist, die pauschal erfolgt, die einfach erfolgt, die aber vielleicht auch an der einen oder anderen Stelle etwas differenzierter sein müsste. Wir haben im Moment die Entwicklung bei vielen Inklusionsunternehmen, dass die Belegschaften wesentlich älter werden, dass die Leistungen der Menschen mit Behinderung und natürlich auch der ohne Behinderung abnehmen, dass wir aber zum Teil bei Menschen mit Behinderung einen höheren Leistungsabfall haben. Hier könnte man zum Beispiel sehr einfach durch vielleicht eine dreistufige Einteilung schauen, ob man dem bisher pauschal nur in einer Stufe gezahlten Minderleistungsausgleich noch mal etwas weitergehend differenzieren könnte.

Oft kommt dann an der Stelle die Argumentation, in jedem Unternehmen gibt es durch ein Mischverhältnis von jungen und alten Arbeitnehmern die Situation, dass sich das an der Stelle auch wieder ein wenig ausgleicht. Ich glaube, da haben wir eine besondere Situation in den Inklusionsunternehmen. In den Inklusionsunternehmen fangen die Mitarbeiter vielfach zum gleichen Zeitpunkt an, wenn das Unternehmen gegründet wird, und die Fluktuation bei den Menschen mit Behinderungen ist wesentlich geringer als in Unternehmen, wo nur jeder im Endeffekt beschäftigt ist.

Einen Satz noch zur Ergänzung. Die Beteiligung des Landes NRW an den Investitionen, wie es jetzt schon über Jahre erfolgt, ist auch weiterhin zu begrüßen, und es ist gut, dass es regelmäßiger Bestandteil des Haushaltes ist.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann kommen wir jetzt zur Bundesagentur für Arbeit. Da begrüße ich, ich glaube, zum ersten Mal in einer Anhörung hier in diesem Ausschuss Herrn Withake.

Torsten Withake (Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Gebhard! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und auch noch mal vielen Dank für die ergänzenden Fragen.

Fangen wir mit der ersten Frage an, mit dem Thema der Beratungskompetenz. Bei mir schleicht sich so ein bisschen der Eindruck ein, als wären wir alle ganz schlecht unterwegs, und dem möchte ich noch mal entgegenstellen, dass wir schon wirklich gute Strukturen haben. Das soll uns aber nicht davon befreien, intensiv dahin zu gucken, wo wir noch besser werden müssen, weil da sind auch noch Punkte da.

Ich möchte einmal das Thema „Kein Abschluss ohne Anschluss“ nennen. Das ist einzigartig, was wir in Nordrhein-Westfalen gemacht haben für Jugendliche in der Berufsorientierung, so früh einzusteigen. Das ist bundesweit einzigartig, und darum beneiden uns andere Bundesländer wirklich. Und das ist nicht gestern passiert, sondern schon vor mehreren Jahren.

Die Rahmenvereinbarung Inklusion im SGB II, die an der Stelle auch noch mal mit dem Landkreistag, dem Arbeitsministerium, dem Städtetag und auch den sonstigen Verantwortlichen den Rahmen skizziert und auch noch mal die Deutlichkeit unterstreicht, wie wichtig allen dieses Thema ist, möchte ich auch gerne da noch mal nennen, genauso wie die meisten Erklärungen der Bundesarbeitsgemeinschaft, der Integrationsämter, Hauptfürsorgestellen und der BA auf Bundesebene, die auch noch mal wichtig ist, um den Rahmen zu setzen., aber jetzt am aktuellen Zeitgeschehen, die Umsetzung des Themas „rehapro“ mit der ersten und zweiten Förderwelle, mit einer ganz hohen Beteiligung von ganz vielen Akteuren, die gesagt haben, uns ist das so wichtig, dass wir da gute Berücksichtigung finden.

Aber gleichwohl, wenn ich die Sichtweise eines Menschen mit Behinderung einnehme, ist es manchmal schwer, sich zu orientieren und wirklich zu finden, wo ich diese Leistung kriege. Von daher vergleicht es mal vom Vorgehen und von der Haltung. Das ging Menschen mit Fluchterfahrung genauso in einem System mit sehr vielen Akteuren. Und wir werben immer dafür als Bundesagentur, sich da vor Ort zusammenzuschließen, möglichst das unter einem Dach zu machen. Aber das funktioniert leider nicht immer. Das funktioniert weder beim Thema „Integration Points“ noch funktioniert es beim Thema „Jugendberufsagentur“, weil sie einfach insbesondere in Kreisstrukturen so viele Akteure und so weite Flächen haben, dass es sich nicht unter einem Dach lohnt. Aber dann ist diese virtuelle Form der Zusammenarbeit, die wirklich nach meiner Kenntnis überall ausgeprägt und gut geprägt ist, eine gute Vernetzungsmöglichkeit, an der wir aber wirklich auch weiterarbeiten können.

Ich habe mich besonders gefreut über das Thema „rehapro“, dass viele gesagt haben, ja, wir gehen jetzt den Weg und wollen das auch räumlich unter einem Dach machen, denn das ist noch mal ein großer Schritt nach vorne und das wird uns insbesondere

mit Blick auf die Menschen, die die Unterstützung wirklich brauchen, noch mal ein gutes Stück nach vorne bringen.

Zu der Frage, wie die Perspektiven im Arbeitsmarkt im Moment sind und wie es gelingt, Menschen mit Behinderung an der Beschäftigung teilhaben zu können. Herr Schweizog hat eben gesagt, das sind 5,2 %. Das ist die Quote derer, die in tatsächlicher Beschäftigung sind, also Menschen mit Behinderung an allen Beschäftigten. Der Bundesdurchschnitt liegt irgendwo bei 4,6, 4,7 %. Also, wir sind relativ weit oben, was den Durchschnitt angeht, knapp hinter Berlin und hinter Mecklenburg-Vorpommern. Aber es ist dennoch nicht so, dass man sich damit zufriedengeben sollte, denn wenn wir tiefer einsteigen, sehen wir, dass insbesondere öffentliche Arbeitgeber mit einer Quote von über 7 % weit vor privaten Arbeitgebern sind mit einer Quote von rund 4,6 %. Aber ich bin wirklich dankbar dafür, dass wir Unternehmen in der Größenordnung haben, die an der Stelle die Chance tatsächlich erkennen.

Wenn wir auf die Qualifikationsniveaus gucken von Menschen mit Behinderung, stellen wir im Wesentlichen auch fest, dass viele Menschen mit Behinderung häufig besser qualifiziert sind, wenn sie arbeitslos sind, als Arbeitslose insgesamt. Von daher würde ich dieses Thema gerne weiter positiv belegen und die positiven Beispiele in den Vordergrund stellen, denn nur so kann es gelingen, die tatsächliche Unterstützung im Sinne einer Teilhabe so zu gestalten, dass es auch alle wirklich gut akzeptieren, dass es auch wirklich wertvoll ist und dass wirklich zu akzeptieren an dieser Stelle insbesondere noch mal aus Unternehmenssicht.

Herr Neumann, Sie hatten formuliert, was können die Jobcenter tun, oder tun die genug?

(Zuruf)

– Ach so, Entschuldigung. Ich habe gerade nicht hochgeguckt.

Ich nehme nur mal eine Unterlage der G.I.B. Die Kollegen der G.I.B. haben das in mehreren Workshops sehr intensiv moderiert, welche Ansätze die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen tatsächlich jetzt schon umsetzen. Da geht es genau in die Diskussion, voneinander zu lernen und zu praktizieren, was funktioniert an der einen Seite und was kann ich mir an der anderen Seite davon sehr gut anschauen.

Ein weiteres Thema auch noch mal, weil die Verpflichtung kam, tief in die Organisation eines Jobcenters einzugreifen, ist die organisatorische Selbstverantwortung einer gemeinsamen Einrichtung, die ein System hat. Von daher sind wir den Weg gegangen der freiwilligen Vereinbarung, nämlich mit der Rahmenvereinbarung Inklusion aus 2018. Der sind 45 von 53 Jobcentern beigetreten. Das Ziel ist an der Stelle die Weiterentwicklung der Zugänglichkeit, aber auch die Organisation so offen zu gestalten und die Beratungskompetenz der Beschäftigten noch weiter zu stärken, dass wirklich die Offenheit an der Stelle auch ist, sich dieses Themas anzunehmen.

Noch mal ganz kurz den Blick auf den Arbeitsmarkt geworfen. Der Anteil der Menschen mit Schwerbehinderung steigt insgesamt am Anteil der Arbeitslosen. Das ist einfach demzufolge nachzuvollziehen, weil immer mehr Menschen Gott sei Dank in Arbeit ge-

hen können, es aber schwerer fällt, Menschen mit Behinderung aus der Arbeitslosigkeit in Beschäftigung zu bringen. Von daher steigt der Anteil an den Gesamtarbeitslosen. Das ist letztendlich auch eine politische Entscheidung, über die man einfach dann noch mal diskutieren muss. Die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze in Nordrhein-Westfalen steigt auch. Das ist die Wahrheit, die gehört dazu. Und da ist vielleicht auch die Frage, ob die Höhe der Ausgleichsabgabe da ein Unternehmensverhalten positiv beeinflussen kann. Ich bin eher ein Freund davon, zu sagen, lasst uns positiv über die Kompetenzen von Menschen mit Behinderung sprechen, damit es gelingt, sie auch in Beschäftigung zu bringen und auch in Beschäftigung zu halten.

Wir haben über die Fördermöglichkeiten gesprochen. Es gibt umfängliche Möglichkeiten, individuell den Nachteilsausgleich zu finanzieren bis zu 96 Monate, was die Förderung angeht, 70 %, und in der degressiven Förderung, das neue, das Teilhabechancengesetz, mit einer Förderung von bis zu 100 % in den ersten zwei Jahren, von denen rund 650 Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen schon profitiert haben. Das ist schon eine Größenordnung, aber wie gesagt, da erwarten wir insgesamt noch mehr von Agenturen und Jobcentern. Das ist aber auch die Selbstverpflichtung, die an dieser Stelle aufgenommen wird.

Herr Vincentz, Sie hatten gefragt, woran es scheitert, dass Menschen mit Behinderung nicht unbedingt immer direkt in Arbeit kommen. Ich würde es einfach noch mal ein klein wenig aus der Sichtweise eines Arbeitgebers beleuchten. Wir haben es eben schon einmal von Herrn Münch gehört. Die Frage wird ja auftauchen, kümmere ich mich um einen Langzeitarbeitslosen. Es werden also verschiedene Anforderungen gestellt. Deshalb würde ich es immer gerne chancenorientiert diskutieren, weil wir sonst in die Ausgrenzungsdiskussion kommen. Das ist das wichtige. Von daher wäre für mich der Ansatz: Wie kann es gelingen, noch mehr Menschen mit Behinderung insbesondere in reguläre Beschäftigung zu bringen, noch mal ein Mehr an Beratung zu investieren, und zwar genau in der konkreten Arbeit im Unternehmen, da Arbeitsplätze und Arbeitstätigkeiten – es sind eigentlich Teiltätigkeiten – zu identifizieren, die von Menschen mit Behinderung im Sinne einer Beeinträchtigung auch gut erledigt werden können, aber auf der anderen Seite, wie gesagt, auch die Kompetenzen noch mal nach vorne zu tragen? Da hilft häufig der Blick von der Seite, um wirklich an diese Stelle zu kommen, weil die Unternehmen, die Menschen mit Einschränkungen beschäftigen, haben Sie auf Ihrer Seite gewonnen. Es muss nur darum gehen, mehr davon zu gewinnen. Und da hilft, mehr Gutes darüber zu sagen.

Herr Lenzen, Sie fragten mich nach der Erwartung und der Rolle an die Kammern. Das ist das: so weitermachen, positiv darüber sprechen, die positiven Beispiele nach vorne stellen, aber nicht nur an die Kammer formuliert, sondern an alle Akteure formuliert. Das geht genauso an die Betriebsräte, an die Personalvertretungen, das geht genauso an Standesorganisationen, die dieses Thema immer wieder positiv begleiten und gerade im Kontext der Fachkräftediskussion das als Chance diskutieren, Menschen mit Behinderung auch entsprechend dort gut zu berücksichtigen und dauerhaft zu integrieren.

Vielleicht einmal so auf die Schnelle.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann kommen wir jetzt zu den Landschaftsverbänden, Frau Professor Faber.

Prof. Dr. Angela Faber (Landschaftsverband Rheinland): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich würde mich gerne der Perspektive und Bewertung in Teilen von Herrn Withake anschließen und das Ganze auch durch eine positive Brille betrachten.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen ein leistungsstarkes Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung. Das aktuelle Inklusionsbarometer, das hier auch schon zitiert wurde, aber nicht das aktuellste jetzt von 2019, das die Situation im Jahr 2018 in den Blick nimmt, kommt zu dem Ergebnis, dass wir so wenig arbeitslose behinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt haben wie je zuvor. Das muss man zur Kenntnis nehmen.

Zudem gilt es – das wurde hier auch schon angesprochen –, die Chancen von Robotic, Digitalisierung und künstlicher Intelligenz gerade für diese Zielgruppe in den Blick zu nehmen.

Das Ganze gekoppelt mit dem Fachkräftemangel, den wir zu verzeichnen haben, führt dazu, dass wir die positiven Seiten, die positiven Eigenschaften von Menschen mit Behinderung, die sie unzweifelhaft haben, in den Vordergrund rücken müssen. Das ist eine wesentliche Botschaft, und das ist auch der Bewusstseinswandel, den die UN-Behindertenrechtskonvention, die jetzt seit zehn Jahren in Kraft ist, immer wieder einfordert.

Zu einzelnen Aspekten, die gefragt wurden auch an die Landschaftsverbände, Herr Mostofizadeh, zum Thema „Beratungskompetenz“: Ja, es bedarf einer Beratungskompetenz, eines vernetzten Angebotes, einheitlicher Ansprechpartner. Der § 106 des SGB IX bietet einen guten Ausgangspunkt für die Schaffung integrierter Beratungsstrukturen.

Innerhalb der Unternehmen bieten die Landschaftsverbände zum Beispiel mit ihren technischen Beratungsdiensten eine Beratung der Unternehmen vor Ort, wie man Arbeitsplätze schaffen könnte, damit sie besonders auch den Bedürfnissen behinderter Menschen gerecht werden. Es gibt mittlerweile eine entwickelte inkludierte Gefährdungsbeurteilung.

Natürlich bedarf es einer großen Beratung auch der Arbeitgeber. Hier verweise ich auf das, was auch Herr Münch bereits gesagt hat, auf die Fachberater an den Kammern. Wir haben im Rheinland bis auf zwei in sämtlichen Kammern, also in den Handwerkskammern und in den Industrie- und Handelskammern, einen Fachberater für Inklusion sitzen. Wir haben zusätzlich – jetzt gerade ganz frisch bei der IHK in Köln – einen Fachberater installiert zur Werbung für theoriereduzierte Ausbildung. Das ist ganz, ganz wichtig, weil diese theoriereduzierte Ausbildung, die ja möglich ist, müssen wir ins Land bringen, um mehr Menschen gerade auch mit kognitivem Handicap Chancen in der Ausbildung zu verschaffen. Dieser Fachberater hat natürlich die Aufgabe, bei den Arbeitgebern zu werben, aber auch zum Beispiel Berufsschulen entsprechend zu sensibilisieren und Unternehmen, Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, dass es diese Ausbildungsmöglichkeit gibt.

Ein weiterer Punkt ist das frühe Anfangen. Da haben Herr Withake und andere zu Recht darauf hingewiesen, schon ab dem 8. Schuljahr versuchen wir, behinderte Kinder und Jugendliche zu erreichen. Wir müssen früh anfangen. Wir haben dabei aber ein Datenproblem. Darauf möchte ich kurz zu sprechen kommen.

Die Landschaftsverbände erheben jedes Jahr bei ihren Förderschulen die Daten über die Schulabschlüsse, also wie viele Hauptschulabschlüsse zum Beispiel oder andere Abschlüsse, und über die Anschlüsse, über die ersten Anschlüsse. Das erheben wir jährlich. Wir wissen aber nicht, wie die Anschlüsse und Abschlüsse im gemeinsamen Lernen sind. Wir bekommen diese Daten nicht. Wir haben diese wiederholt angefordert, wir bekommen sie nicht. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob sie nicht erhoben werden. Wir bekommen sie nicht. Damit fehlt Ihnen ein wesentliches Stück empirischer Bildungsforschung. Damit haben Sie keine Steuerungsmöglichkeiten, was letztendlich inklusive Bildung anbelangt, weil Sie die Daten nicht haben. Die brauchen wir aber. Das gehört auch zur Beratungskompetenz, ganz, ganz wichtig.

Die Landschaftsverbände haben für den schulischen Bereich … Wir sind uns einig, wir müssen früh anfangen. Wir haben jetzt demnächst eine Generation inklusive Beschulung durch. Die wollen nicht in die Werkstatt, die meisten nicht. Die suchen Anschlussmöglichkeiten auf dem ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat Beratungshäuser eingerichtet, wir beim LVR haben ein Lotsensystem gerade im Aufbau, ein Lotsensystem für schulische Inklusion und gerade den Übergang Schule/Beruf, was wir rheinlandweit jetzt ausrollen werden, damit endlich, sage ich mal, diese Odysseen aufhören, die wir zu verzeichnen haben.

Dann zum Thema „Budget für Arbeit“, „Budget für Ausbildung“ – ich nehme das mal zusammen –: Sie wissen, dass die Landschaftsverbände, bevor dieses Instrument gesetzlich in den § 61 des SGB IX durchs BTHG hineingekommen ist, schon ein Budget für Arbeit praktiziert haben, das über das jetzt gesetzlich Geregelte hinausgegangen ist.

Wir bemühen uns jetzt, dieses gesetzliche Instrument des § 61 entsprechend aufzustocken. Dabei ist ein wesentlicher Gesichtspunkt, dass das Budget für Arbeit genauso wie das Budget für Ausbildung eigentlich voraussetzt, dass die Menschen erst einmal in die Werkstatt hineinkommen. Das wollen wir aber vielleicht gar nicht, wir wollen ja schon die Werkstattvermeidung. Das heißt, das muss eher ansetzen. Das bleibt hinter der bisherigen Praxis der Landschaftsverbände zurück.

Außerdem ist es so – ein Gesichtspunkt, der bisher auch nicht zur Sprache kam –, dass die Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Budgets für Arbeit von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung befreit sind. Warum das? Damit ist das dann kein gleichwertiger Arbeitsplatz.

Zum guten Schluss zu der Förderung von Inklusionsbetrieben. Da sind wir uns hier alle einig, dass das ein wichtiges Instrument auf dem ersten Arbeitsmarkt ist. Diese Unterstützung, die wir ja auch vom Land dazu bekommen, für die wir sehr dankbar sind, darf sich nicht nur auf eine investive Förderung beschränken, sondern entscheidend ist die Förderung der Lohnkostenzuschüsse, weil das ist letztendlich das, was

diese Ausgleichsabgabe als Instrument auf Dauer erheblich strapazieren wird, und das wächst ja ständig an, die werden unbegrenzt bezahlt.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herr Münning für den LWL.

Matthias Münning (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Auch ich bin nicht zufrieden. Wir können mehr erreichen. Aber ich sage das aus der Position des Spitzenreiters. Und damit meine ich natürlich nicht nur mich – ich spreche für den LWL –, sondern alle diejenigen, die sich hier beteiligen, genau die Kollegen vom Landschaftsverband Rheinland ohnehin, aber ich meine auch alle, die hier gesprochen haben, insbesondere auch die Behindertenverbände, insbesondere auch die Freie Wohlfahrtspflege, insbesondere auch die Arbeitsgemeinschaft der Integrationsfirmen, aber genauso meine ich natürlich auch die öffentliche Seite, also die Regionaldirektion, die Kommunen, alle diejenigen, die sich mit dieser Aufgabe beschäftigen. Wir sind der Spitzenreiter. Das sage ich mit dem vollen Selbstbewusstsein.

Ich kann Ihnen jetzt X Daten dazu nennen. Ich will nur ganz wenige noch mal betonen. Dass wir allen Kindern ab dem 8. Schulbesuchsjahr eine Berufsorientierung ermöglichen, ist einzigartig. Das hätte unser Schulministerium allein nicht auf die Beine bekommen. Es war das Sozialministerium, das da angeschoben hat, und zwar schon vor geraumer Zeit. Es hat eine Zeit lang gedauert, bis wir das aufgebaut haben. Aber das machen wir heute. Und das ist natürlich der Schlüsselprozess für diese Fragestellung: Wie können wir bei Kindern die Talente so fördern, dass sie eine Chance haben? Das will ich einfach nur noch mal betonen, dass wir da an der Stelle nun wirklich einzigartig gut sind.

Ich will ein zweites Beispiel nennen. Wir sind in Nordrhein-Westfalen einzigartig gut beim Jobcoaching. Das ist bislang hier überhaupt noch nicht gesagt worden. Zu der Frage, wie man einen Menschen mit Behinderung an seinem konkreten Arbeitsplatz unterstützen kann, werden wir jetzt einen großen Kongress stattfinden lassen. Zehn Jahre machen wir das nämlich schon. Ich lade Sie alle ein, sich das mal anzusehen. Das ist in Nordrhein-Westfalen ganz einzigartig ausgebaut.

Ich will jetzt gar nicht mehr im Einzelnen sagen, dass wir auch bei den Arbeitsplätzen für die schwerstmehrfachbehinderten Menschen in den Inklusionsbetrieben an der Spitze liegen, und zwar nicht nur weil wir das bevölkerungsreichste Bundesland sind, sondern auch pro Kopf. Da kann keiner mithalten. Und wir liegen auch beim Budget für Arbeit an der Spitze. Dazu gibt es – ich sehe gerade, da schüttelt jemand mit dem Kopf – bislang keine gesicherten Daten. Es gibt zwei Umfragen, die da erhoben worden sind. Ich kann Ihnen nur eins sagen: Wenn die Behörden, die dieses Budget für Arbeit selber bewilligen, Daten nennen, dann sollte man das jetzt zunächst mal glauben.

Ansonsten kann ich dazu nur sagen: Diese Daten, die wir an der Stelle als Landschaftsverbände zusammengetragen haben, sind hieb- und stichfest. Und wir können

Ihnen zu jedem einzelnen Fall auch die genaue Akte und die genaue Person benennen. Ein Problem bei diesem Budget für Arbeit ist nämlich, dass sich jeder das darunter vorstellt, was er gerne möchte, und dann wird es natürlich schwierig.

Ich will Ihnen das noch einmal an einem Beispiel erläutern. Alle Fälle, wo wir in Inklusionsbetrieben Menschen unterstützen mit Lohnkostenzuschüssen, zählen wir überhaupt nicht als Budget für Arbeit. Dann hätten wir nämlich deutlich größere Zahlen. Andere tun das. Wir sind aufgefordert worden, nur die aktuellen Zahlen zu nennen, die wir in diesem Jahr realisiert haben. Andere haben alle Bestandszahlen genannt. Wenn man über solche statistischen Unreinheiten einfach weggeht, dann kann man sich natürlich alles Mögliche an Ergebnissen zusammenfummeln. Ich denke mal, das ist nicht der Punkt, sondern der Punkt ist, ob es mit so einem Instrument gelingt, Menschen in Arbeit zu bringen.

Dann müssen Sie sich nur einmal ansehen, für was dieses Instrument überhaupt geschaffen worden ist. Es geht im Wesentlichen um Werkstattbeschäftigte oder um Personen, die sonst in der Werkstatt arbeiten würden. Es geht gar nicht um alle schwerbehinderten Menschen. Die Zahl der Personen, um die es geht, ist bezogen auf die Gesamtbevölkerung 1 %. Die Schwerbehinderten liegen bei rund 10 %. Es ist nur eine ganz kleine Gruppe, die mit dem Budget für Arbeit zu tun hat. Und die erwischen wir aus unserer Sicht in Nordrhein-Westfalen besonders gut.

Ich kann dazu nur noch einmal betonen: Wir geben jedem Menschen, der die Werkstatt verlässt, dieses Budget für Arbeit. Und das zahlen wir aus Umlagemitteln, also aus kommunalen Mitteln, und zwar mit der schlichten Begründung, wenn wir den Platz in der Werkstatt finanzieren, dann können wir auch den Platz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finanzieren. Das ist bislang überhaupt nicht gesehen worden. Ich will noch mal darauf hinweisen: Das hat mit der Ausgleichsabgabe überhaupt nichts zu tun. Die Ausgleichsabgabe setzen wir dann ein, wenn nicht der Mensch aus der Werkstatt kommt, sondern wenn der Mensch beim Eintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden muss. Wenn wir die Werkstattübergänge aus der Ausgleichsabgabe finanzieren müssten, wären wir schon längst am Ende unserer Möglichkeiten.

Ich kann dazu nur noch mal sagen: Wir machen das. Die Frage ist natürlich: Woran scheitert das, und wo kann man das noch besser machen? Eine Idee ist, Sie müssen besser kooperieren und besser miteinander reden. Das ist natürlich völlig richtig. Ich unterstütze das voll und ganz. Ich kann dazu nur sagen: Wir haben mittlerweile eine ganze Reihe von Kooperationsgremien geschaffen, auch auf Landesebene, in der diese Fragen ausgetauscht werden. Aus meiner Sicht scheitert es nicht daran, dass man sich nicht darüber unterhält oder dass man keinen guten Willen hat bei den Kooperationspartner. Es scheitert – auch das ist eben hier gesagt worden – im Wesentlichen daran, ob Sie einen Arbeitsplatz finden für diesen Menschen mit diesen erheblichen Einschränkungen. Und das geht nur mal über den Arbeitgeber. Da beißt die Maus einfach keinen Faden ab.

Jetzt ist viel dazu gesagt worden, aber eines ist auch klar: Bei den Menschen mit diesen erheblichen Einschränkungen müssen Sie Lohnkostenzuschüsse zahlen. Wenn Sie das nicht tun, wird das nicht funktionieren. Das machen wir, aber wir sind am

Rande unserer Finanzierungsmöglichkeiten. Wir könnten selbstverständlich mehr Arbeitsplätze fördern, wenn wir mehr Geld hätten. Das haben wir nicht.

Und dazu will ich noch mal den Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe erwähnen. Das ist natürlich ein kleiner Unterschied. Die Kollegen und Kolleginnen im Rheinland haben ein etwas höheres Aufkommen bei der Ausgleichsabgabe. Bei uns hat die Landschaftsversammlung beschlossen, aus kommunalen Mitteln 350 zusätzliche Arbeitsplätze langfristig zu unterstützen. Das ist der entscheidende Punkt. Sie werden langfristig unterstützt. Und da sind bislang die Landschaftsverbände die einzigen, die das wirklich machen – Klammer auf „können“ Klammer zu –. Das kann nun mal nicht jede Behörde ohne Weiteres. Wir können das aufgrund unserer Rechtslage. Das Problem ist, dass wir eben dennoch am Ende sind mit der Finanzierungsmöglichkeit, selbst wenn wir diese 350 Plätze finanzieren.

Um es noch mal sehr deutlich zu sagen: Wir könnten deutlich mehr Menschen mit erheblichen Einschränkungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt bringen, wenn wir mehr Geld hätten. Die Inklusionsfirmen sind dazu bereit. Auch die Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes sind dazu bereit. Uns fehlt schlicht das Geld. Da muss man mal gucken, wie man an der Stelle weiterkommt.

Ich hatte schon gesagt, die Landschaftsversammlung hat 350 Arbeitsplätze bewilligt. Was hindert das Land Nordrhein-Westfalen eigentlich daran, auch 350 Arbeitsplätze dauerhaft zu fördern? Das Problem an der Stelle ist, dass Sie dauerhaft das Geld brauchen, das Sie eben nicht eine einmalige Investitionsleistung erbringen müssen – das kann man immer gut machen –. Das Problem ist eben das „dauerhaft“, und es dauert eben über fünf Jahre in unseren Förderbestimmungen. Und wenn anschließend der Mensch auf dem Arbeitsplatz weiter arbeitet und der eben auch noch seine Einschränkungen hat, was in der Regel der Fall ist, dann fördern wir auch über die fünf Jahr hinaus. Sie binden eben Geld. Da haben wir unser Problem.

Wir haben unser Problem vor allen Dingen auch mit der Ausgleichsabgabe auf Bundesebene. Die Bundesrepublik hat über den Ausgleichsfonds eine ganze Reihe von solchen Arbeitsplätzen gefördert. Das Problem bei uns ist, wir haben dieses Geld schon wieder verausgabt, wir haben es gebunden für die nächsten Jahre, und der Bund weigert sich, obwohl er Geld in seinem Topf hat, uns diese Mittel zur Verfügung zu stellen, mit der Begründung, es könnten ja auch andere noch kommen. Wir können das Geld morgen verausgaben, wäre überhaupt kein Problem. Deswegen kann ich an Sie nur appellieren: Gehen Sie auf den Bund zu und verlangen Sie von ihm, dass er diese völlig unsinnige Regionalklausel, dass das Geld sozusagen für die übrigbleibt, die vielleicht irgendwann mal was schaffen wollen, zurücklegt, sondern uns das Geld gibt, damit wir damit Arbeitsplätze schaffen können. Das ist für mich jedenfalls der Kernpunkt.

Ich will es der Vollständigkeit halber noch um zwei kleine Punkte ergänzen. Die Frage mit den 40 % halte ich für ein völlig überhöhtes Thema. Es gibt in Westfalen-Lippe keinen einzigen Arbeitsplatz, der für ein Budget für Arbeit in Betracht kommt, den wir nicht gefördert hätten. Auf die 40 % kommt es uns überhaupt an. Wir würden das fördern. Das Problem an der Stelle ist ein anderes. Die Menschen mit dem Qualifikationsniveau, über das wir hier reden, verdienen in der Regel nach Tarifverträgen nicht

so viel Geld, dass sie überhaupt über diese Grenze hinauskommen. Wenn es aber mal einen geben sollte, würden wir es machen. Ich sage es aber noch mal: Das hängt damit zusammen, dass es beim Budget für Arbeit im Wesentlichen um Personen geht, die ansonsten in der Werkstatt arbeiten. Das ist eben in der Regel natürlich kein Mensch, der unter Tarifvertragsbedingungen besonders hohe Gehälter bekommen würde. Aber wenn es einen solchen Menschen geben würde, sind wir dazu bereit. Das werden wir machen.

Der zweite Punkt, den ich noch kurz ergänzen würde, ist das Thema „Vergaberecht“, weil das auch so deutlich hier angesprochen worden ist. Es ist natürlich ein bisschen Heimatstolz, dass das Bundesinnenministerium den Landschaftsverband Westfalen-Lippe dafür ausgezeichnet hat, ein solches Vergabesystem zu haben. Und wer das abschreiben möchte und wer das kopieren möchte, der ist herzlich eingeladen, soll sich gleich bei mir melden. Wir sind also gerne bereit, jedem, der öffentliche Aufträge vergibt, dieses Vergabesystem vorzustellen, mit dem wir Inklusionsfirmen entsprechend unterstützen oder sie eben im Vergabeverfahren entsprechend privilegieren. Ich bin gerne dazu bereit, noch ein bisschen Reklame dafür zu machen. Das macht vielleicht nicht jeder. Deswegen ist das vielleicht auch ein Punkt, wo man noch besser werden kann.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Dann kommen wir abschließend zum Landkreistag, zu Herrn Schenkelberg.

Martin Schenkelberg (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Als Schlusslicht dieser Debatte möchte ich nicht den Fehler machen, all das Richtige, was vor mir gesagt worden ist, mit anderen Worten zu wiederholen. Ich möchte mich stattdessen aus Sicht des Landkreistages, für den ich heute die Kreise insbesondere in ihrer Funktion als Sozialhilfeträger und als Träger von Jobcentern vertrete, auf die Zuständigkeiten fokussieren, die in diesen Bereich fallen.

Zunächst zum Thema „Vernetzung/Netzwerkarbeit“. Auch hier möchte ich – es wurde teilweise schon getan, unter anderem von Herrn Withake – auf die Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der beruflichen Integration von Arbeitssuchenden mit Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkungen – wir haben da also einen weiten Fokus gewählt – hinweisen, die wir gemeinsam mit dem MAGS, der Regionaldirektion, dem Städtetag unterzeichnet haben. Wir haben hier sechs Handlungsfelder identifiziert. Ein Handlungsfeld, das sechste, ist die Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit, sicherlich ein komplexes Thema, wenn man auf örtlicher Ebene sieht, welche Akteure wir dort haben, Rehabilitationsträger, Agenturen für Arbeit, Krankenkassen, Integrationsfachdienste, örtliche Selbsthilfeorganisationen, Wohnungsämter, Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf, Integrationsunternehmen und viele, viele Maßnahmenträger. Auf der überörtlichen Ebene sehen wir da insbesondere das MAGS in Verantwortung, die Regionaldirektionen, die Landschaftsverbände, die Rehabilitationsträger, die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben, die Selbsthilfeorganisationen, die Integrationsämter und natürlich auch die Freie Wohlfahrt. Wir möchten gerne diese örtliche

und die überörtliche Ebene in den Blick nehmen und glauben, dass es hier durchaus noch Verbesserungsbedarf gibt, auch wenn ich dem Kollegen Münning vollkommen zustimmen muss, dass es in erster Linie auf die Arbeit vor Ort ankommt.

Dennoch sehen wir Verbesserungspotenzial in der Netzwerkarbeit, was insbesondere eine Form der institutionellen Zusammenarbeit betrifft, ohne dass die einzelnen Partner ihre Zuständigkeiten verlassen und ohne dass die Zusammenarbeit nicht mehr vom Prinzip der Freiwilligkeit geprägt wäre. Wir glauben, dass die Vereinbarung, die wir hier getroffen haben, insofern auf überörtlicher und auf örtlicher Ebene mit mehr Leben gefüllt werden muss.

Zu den Jobcentern möchte ich nur so viel sagen – auch hier kann ich mich Herrn Withake anschließen –, dass wir glauben, dass die Jobcenter im Bereich der Inklusion, sei es in kommunaler Trägerschaft, sei es in gemeinsamer Trägerschaft mit der Bundesagentur, bereits gut aufgestellt sind, gute Arbeit vor Ort machen.

Als letzten Punkt möchte ich mich der Kollegin Frau Professor Faber anschließen. Sie hat den Bereich – ich möchte es mal mit meinen Worten sagen – des datenbasierten Bildungsmanagements angesprochen. Hier haben die Kommunen bereits viele Schritte unternommen, um dieses auszubauen. Ich plädiere dafür, dass Sie uns die Möglichkeiten eröffnen, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Bund, dass wir als kommunale Träger von Jobcentern, aber auch von regionalen Bildungsnetzwerken Schülerindividualdaten erhalten, um Schülerbildungsverläufe nachzeichnen zu können. Das ist ein besonders wichtiges Thema an der Schnittstelle vom Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann haben wir die erste Runde geschafft. Ich gucke in die Runde, ob die Abgeordneten weitere Fragen haben. Da haben sich Herr Dr. Vincentz, Herr Hagemeier, Herr Mostofizadeh und Kollegin Butschkau gemeldet. – Herr Dr. Vincentz, bitte fangen Sie an.

Dr. Martin Vincentz (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Erst einmal ein großes Dankeschön für die ausführlichen Ausführungen. Ich glaube, man konnte ganz schön beobachten, an welchen Stellen es zwischen den einzelnen Zahnrädern, die hier zusammenarbeiten, ein bisschen knirscht. Von daher, glaube ich, war es gut, dass wir anhand dieser Grundlage des Antrags der Grünen das Thema hier noch mal gemeinsam besprechen.

Auf der anderen Seite, glaube ich, hat sich relativ deutlich gezeigt, dass bei 5,2 % aller im Arbeitsmarkt befindlichen Personen und der Anteil dann 5,2 % an Schwerbehinderten daran schon gute Arbeit geleistet wird, wenn wir uns vorstellen, dass – ich habe die aktuellen Zahlen hier nicht ganz genau im Kopf – es etwa 9 % der Gesamtbevölkerung waren, die an einer Schwerbehinderung leiden, und wenn wir uns jetzt noch vorstellen, dass sich gut 50 % aller Schwerbehinderten bereits im Rentenalter befinden und ein noch ein anderer großer Teil sicherlich eine solche Behinderung aufweist, dass die eigene Lebensführung derart eingeschränkt ist, dass eine Integration in den Ar-

beitsmarkt nicht unbedingt denkbar ist, sodass sich für mich nur noch die Frage anschließt, denn wir müssen ja im Nachgang dieser Anhörung darüber befinden, ob es diesen Antrag der Grünen braucht.

Daher meine Frage, ob sich das Land Nordrhein-Westfalen eben – so wird in dem Antrag suggeriert – nicht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention der Weiterentwicklung der Inklusion in den Arbeitsmarkt von Behinderten annimmt. Das würde ich gerne den Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, die Landschaftsverbände und die IHK fragen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Dann folgt Herr Hagemeier.

Daniel Hagemeier (CDU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Auch vonseiten der CDU-Fraktion herzlichen Dank für Ihre Ausführungen in der ersten Antwortrunde. Wir haben noch zwei Fragen zum Abschluss.

Die erste Frage richtet sich an den Landesbehindertenrat NRW. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme speziell die berufliche Situation von Mädchen und Frauen an. Wo sehen Sie hier die größten Defizite?

Die zweite Frage richtet sich an die Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen, an die IHK NRW, an den Landesbehindertenrat NRW und an die Freie Wohlfahrtspflege. Welche Auswirkungen hat das Urteil des Bundesfinanzhofs vom letzten Jahr auf die Existenz von Inklusionsbetrieben? Da ging es um die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Inklusionsbetrieben. Das Urteil ist aus Juli 2019. Ich weiß nicht, inwiefern Sie dazu etwas sagen können, aber ich sehe schon ein Kopfnicken von Frau Rustige. Das ist ja schon mal gut.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann folgt der Kollege Mostofizadeh.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich habe auch nur noch kurze Nachfragen.

Frau Professorin Faber, Sie hatten noch mal sehr auf die Datenlage abgestellt. Was genau wünschen Sie sich, und von wem wünschen Sie sich das, weil es ja auch in verschiedenen Stellungnahmen vorkam, dass es aus Datenschutzgründen oder aus unterschiedlichen Gründen vielleicht schwierig sein könnte? Aber vielleicht ganz konkret, was Sie sich da vorstellen können. Und wenn jemand anderes noch Stellung nehmen möchte, dann gerne, aber zunächst mal die Frage an Frau Professor Faber.

Es gibt einen zweiten Punkt, der mich noch interessieren würde. Die Frage würde ich gerne stellen an die IHK, an Herrn Withake, an den Landesbehindertenrat und an die Freie Wohlfahrtspflege. Wir haben, zumindest wird uns das immer wieder gesagt, einen erheblichen Mangel an Fachkräften. Erhoffen Sie sich durch die Integration von Menschen mit Behinderung da möglicherweise Abhilfe, und müssen wir investieren, um diese Menschen auch in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, oder stellen wir

tatsächlich nur Funktionen ein, die erfüllt werden müssen, wie es in einer Stellungnahme jetzt angeklungen ist? Also, was müssen wir tun, um das Fachkräftepotenzial da möglicherweise intensiver abschöpfen zu können?

Und letzte Frage, vielleicht mit einer kleinen Vorbemerkung an die Landschaftsverbände: Unsere erste Feststellung in dem Antrag ist, dass wir sehr stolz – zumindest würde ich das so ausdrücken – darauf sind, dass wir die Strukturen haben, wie sie sind. Aber die zweite Feststellung ist auch – die steht auch in dem Antrag –, die Schere geht einfach erkennbar und für jeden statistisch erfassbar auseinander für diejenigen, die mit Behinderung und ohne Behinderung auf dem Arbeitsmarkt tätig sind. Obwohl die Qualifikation von Menschen mit Behinderung zum Teil deutlich höher ist, ist der Anteil höher als bei denjenigen, die keine Behinderung haben. Das muss ja Gründe haben. Deswegen würden wir die gerne erforschen, deswegen auch der Antrag, und deswegen auch schlicht die Frage: Kann zum Beispiel die öffentliche Hand da eine besondere Vorbildfunktion sein, indem sie zum Beispiel im Bereich sozialer Arbeitsmarkt in besonderer Weise tätig wird? Vielleicht könnten die Agentur für Arbeit, die Freie Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände dazu kurz Stellung nehmen, und auch der Landkreistag, wenn er möchte.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke. – Dann kommen wir zur Kollegin Butschkau.

Anja Butschkau (SPD): Vonseiten der SPD-Fraktion ganz herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Für uns ist noch mal ganz deutlich geworden, wie gut die Arbeit bereits funktioniert und dass sie aber an einer Stelle Grenzen hat, nämlich immer dann, wenn es um Finanzierungsmöglichkeiten geht. Deshalb habe ich noch zwei Fragen, und die würde ich gerne richten zum einen an den Landesbehindertenrat, Herrn Herkelmann, Herrn Spöke, an die Bundesagentur für Arbeit, Herrn Withake, und an die LAG der Wohlfahrtsverbände, Herrn Tenambergen.

Frage 1: Ausgleichsabgabe war hier heute an mehreren Stellen schon Thema. Die Frage, die sich für uns da ergibt, ist: Muss die Ausgleichsabgabe nicht erhöht werden, damit wir mehr Geld haben für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung?

Frage 2: Muss man nicht eigentlich die Betriebe steuerlich bevorzugen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen?

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke. – Und dann folgt abschließend Herr Kollege Lenzen.

Stefan Lenzen (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Ich habe noch Fragen an Herrn Bölke von der G.I.B. und Herrn Withake von der BA.

Wir hatten das eben auch von Herrn Münning gehört, Stichwort: mehr Mittel. Jetzt wäre meine Frage, rein vom Potenzial her, hinsichtlich der Zielgruppe mit dem neuen § 16e reformiert, 16i neu im SGB-II-Bereich, Stichwort: Arbeitsplatz/Inklusionsbetriebe. Wie

schätzen Sie da eigentlich die Möglichkeiten ein zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in Inklusionsbetrieben? Und gleichzeitig auch die Frage: Wie schätzen Sie es ein bei dem Umfang? Reichen Förderkriterien, die dieses Teilhabechancengesetz seit dem 01.01.2019 bietet, ob es da vielleicht noch eine Gefahr gibt für einen Verdrängungswettbewerb zuungunsten der Menschen mit Behinderung?

Dann noch die zweite Frage an Herrn Bölke. Sie haben in Ihrer Stellungnahme das Projekt „Router gGmbH“ als ein sehr erfolgreiches Beispiel genannt. Vielleicht könnten Sie da noch einmal kurz den Ablauf der integrativen Arbeitnehmerüberlassung skizzieren hinsichtlich auch dieser gefundenen Nichtarbeitsplätze. Können Sie das konkret darstellen?

Und die dritte und letzte Frage geht an Frau Rustige und an Herrn Schweizog von der IHK. Sie haben in Ihren Stellungnahmen die betriebsintegrierten Außenarbeitsplätze bei den Werkstätten für behinderte Menschen kritisch angesprochen. Sie befürchten da Fehlanreize. Vielleicht da noch einmal die Frage beim Thema „Budget für Arbeit“: Wie kann da der Anreiz sein zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung? Wie kann das gesteigert werden im Besonderen? Vielleicht haben Sie da ein paar praktische Erfahrungen. Das wäre ganz interessant.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Wenn ich das jetzt richtig verfolgt habe, können sich drei der Sachverständigen entspannt zurücklehnen. Nicht zurücklehnen kann sich Frau Rustige, die sowohl von CDU als auch FDP eine entsprechende Frage bekommen hat.

Claudia Rustige (Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V.): Vielen Dank für die Frage nach den Auswirkungen des BFH-Urteils zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dieses Urteil ist im November letzten Jahres veröffentlich worden und spricht den Inklusionsunternehmen die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes vor dem Hintergrund der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie ab. Dieses Urteil ist bei uns natürlich eingeschlagen wie eine Bombe, weil die Inklusionsunternehmen hochsensible Systeme sind, die zum einen auf die Unterstützung durch die Förderung der Inklusionsämter, aber auch auf die anderen Rahmenbedingungen angewiesen sind, um sozusagen ihre Wettbewerbsnachteile auszugleichen. Dazu gehört natürlich auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in den Inklusionsunternehmen. Die existenziellen Auswirkungen sind, glaube ich, sehr erheblich. Wir haben im Jahr 2015 schon einmal erhoben, was das ausmachen würde für die Inklusionsunternehmen bundesweit, und wir sind da auf Ertragseinbußen von 30 Millionen Euro gekommen. Das war 2015. Seitdem haben wir aber enorme Wachstumsraten an Arbeitsplätzen und Inklusionsbetrieben gehabt. Also, die Auswirkungen wären wirklich fatal. Insofern appellieren wir natürlich an die Politik, uns da zu unterstützen, dass die Finanzministerien der Länder, also auch NRW, dafür Sorge tragen, dass dieses Urteil eben nicht allgemeinverbindlich für die Inklusionsunternehmen gilt, sondern dass da auf jeden Fall eine Lösung her muss, und wenn sie denn auf der europäischen Ebene gefunden werden muss.

Die andere Frage war die Frage zu den betriebsintegrierten Plätzen. Ich sehe die betriebsintegrierten Plätze überhaupt nicht kritisch, sondern ich halte sie für eine große Chance für Menschen mit Behinderungen, auch in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes Fuß zu fassen und möglicherweise auch dauerhaft dort arbeiten zu können. Immer dann, wenn dieser Mensch dort richtig ist, aber niemals sozusagen den Anforderungen eines sozialversicherten Arbeitsplatzes gewachsen ist, halte ich diese betriebsintegrierten Plätze für durchaus sinnvoll. Als wir es damals entfristet möglich gemacht haben, hatten wir eine andere Situation. Mittlerweile haben wir aber das Budget. Ich glaube, dass wir sicherstellen müssen, dass die Menschen dann durchaus auch eine Chance haben, in das Budget überzugehen. Und ich glaube, dass man dadurch, dass die Budgetplätze auch begleitet werden, durchaus da auch Überprüfungsmechanismen und Beratungsleistungen implementieren kann, damit die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die Beschäftigten im Budget sozusagen, diesen Weg dann auch gehen und sich nicht sozusagen an den Anreizen erfreuen, die der betriebsintegrierte Platz mit sich bringt.

Ich möchte noch etwas zu der Frage „Beschäftigung in Inklusionsbetrieben für die Zielgruppe SGB II 16i“ sagen. Auch dazu war ja eine Frage von dem Kollegen. Ich glaube, dass wir über dieses Instrument durchaus auch noch mal in Inklusionsbetrieben den Zugang für andere Personengruppen erleichtern. Wir wünschen uns da wirklich eine gezielte Überprüfung bei den Jobcentern, wer sozusagen anerkannt schwerbehindert ist und dann in den Inklusionsunternehmen tätig werden kann, der vielleicht in anderen Bereichen keine Chance hat. Für Inklusionsbetriebe ist es die große Chance, auch nicht so starke Leistungen zu fordern und Zeit zu haben, den Menschen auch in den Betrieb zu integrieren.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann kommen wir jetzt wieder zur G.I.B., zu Herrn Bölke.

Gustav Bölke (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH): Danke schön. – Eine Frage in meine Richtung aus der ersten Runde ist noch offengeblieben. Da ging es darum, wie wir die Rolle der IHKs sehen. Ich möchte noch mal betonen, dass ich es begrüße, wie die IHK die Unternehmersicht noch mal hier eingebracht hat und dass sie noch mal darauf hingewiesen hat, dass unser Ziel ist, Menschen mit Behinderung in sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu bringen. Die finden natürlich in erster Linie in Unternehmen ihren Niederschlag, bei den Kommunen und bei den Anstalten des öffentlichen Rechts.

Ich sehe auch, dass die Rolle der Inklusionsberater nicht zu unterschätzen ist, um ein Bindeglied darzustellen. Allerdings habe ich mir mal die Mühe gegeben – ich habe es auch Herrn Schweizog schon gesagt –, auf die Internetseite zu gucken, was unter dem Stichwort „Inklusion“ oder unter dem Stichwort „Menschen mit Behinderung“ zu finden ist. Da finde ich doch einige IHKs, wo überhaupt kein Treffer erscheint. Es scheint mir doch wichtig, dass die Organisation der IHKs sich vielleicht doch mal mehr dieses Themas öffnen muss, um vielleicht auch darüber den Zugang zu Unternehmen zu finden. Herr Schweizog hat es auch damit erklärt, dass vielleicht die Aktualisierung der

Internetseite hinterherhinkt, um das auch noch mal kurz zu sagen. Also, da würde ich doch noch mal mehr Offenheit seitens der Kammern einfordern. Es gibt aber auch positive Beispiele. Die Kölner Kammer zum Beispiel arbeitet in einem Netzwerk „Inklusion“ mit. Darauf ist sicherlich auch zurückzuführen, was Frau Faber vorhin sagte, dass dort ein Inklusionsberater für Ausbildung, glaube ich, initiiert wurde. Das, denke ich, ist ein Ergebnis auch dieses Netzwerkes.

Zu 16i und 16e: Ich denke, dass es eine Möglichkeit für Inklusionsunternehmen ist, auf diese Zielgruppe zurückzugreifen. Wir haben zu dem Landesprogramm „Inklusionsunternehmen“ auf Landesebene eine gemeinsame Arbeitsgruppe Landesprogramm Integration/Unternehmen. Da sind nicht die Landschaftsverbände vertreten mit der Arbeitsebene, da sind die Berater der Landschaftsverbände für Inklusionsunternehmen vertreten. Das wird von Inklusionsunternehmen wahrscheinlich nur zurückhaltend in Anspruch genommen. Die Förderung ist sicherlich reizend. Ich höre gerade von Frau Rustige, dass sie dieser Meinung nicht ist. Ich kann nur das wiedergeben, was wir von den Beratern gehört haben. Ich glaube auch, dass die Berater in dieser Richtung auch derart argumentieren, dass natürlich die Belastbarkeit von Inklusionsunternehmen auch ihre Grenzen hat, was die Zielgruppe angeht. Das ist allen Beteiligten eigentlich immer wichtig gewesen, darauf zu achten, dass wir Inklusionsbetriebe haben, die marktorientiert sind, und diese Marktorientierung hat, denke ich, ihre Grenzen bei der Anzahl der Zielgruppenmitarbeiterinnen.

Einen Verdrängungswettbewerb sehe ich nicht. Wir haben es bei Langzeitarbeitslosen mit ganz anderen Voraussetzungen zu tun. Wir wissen, dass sechs Jahre Arbeitslosigkeit – ich habe es nicht genau parat – gegeben sein müssen, und wir haben auch oft damit zu tun, dass sozusagen erst mal Voraussetzungen geschaffen werden müssen bei dieser Zielgruppe, um überhaupt regelmäßig zum Arbeitsplatz zu kommen. Die Motivation ist also eingeschränkt oder im Vergleich zu Menschen mit Behinderung sicherlich geringer, während die Motivationsfrage bei Menschen mit Behinderung immer wieder positiv beurteilt wird. Insofern glaube ich nicht, dass es einen Verdrängungswettbewerb gibt.

Das Projekt „Router“ wird Herr Becker – der hat damit etwas zu tun gehabt – gleich vorstellen.

Ich möchte noch etwas zum Vergaberecht sagen. Wir sind mit dem Land dabei, in diese Richtung eine Broschüre für die Kommunen zu erstellen. Möglicherweise werden wir auch eine entsprechende Beratungsinfrastruktur zur Vergabe in Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden herstellen können.

An die Kammern wollte ich noch einen Hinweis geben. Wir sind sehr gerne behilflich bei Beispielen von Inklusionsbetrieben, also da Beispiele zu nennen, die dann auch in entsprechenden Zeitungen oder Zeitschriften, Broschüren veröffentlicht werden können.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke. – Bitte, Herr Becker.

Manfred Becker (Fachmann und Autor für berufliche Teilhabe): Ich verstehe das so, dass ich die Struktur kurz skizzieren soll, wie das Projekt „Router“ arbeitet, wie das sozusagen umgesetzt wird.

Das Projekt „Router“ ist einer der Pioniere bundesweit, die sich im Bereich Werkstatt und anderer Beschäftigungsformen bewegen und versuchen, da betriebsnähere Lösungen zu finden. Die generelle Idee ist, dass man für Menschen mit Behinderung und für Unternehmen ein Angebot bereithält, möglichst zu dem Arbeitsplatz und zu der Behinderung passende Beschäftigungen miteinander zu formen und nicht so sehr auf die Förderung, also bin ich jetzt Werkstattbeschäftigter, bin ich Maßnahmenbeschäftigter, bin ich im Verleihunternehmen tätig. All das bietet das Projekt „Router“. Es ist eine Inklusionsfirma, es ist ein Werkstattdienstleister, und es ist ein Maßnahmenträger. Das wurde in der örtlichen Zusammenarbeit mit der Agentur und mit dem Landschaftsverband seit 2007 entwickelt. Sie haben jetzt eine Struktur, in der sehr viele – um die 250 – Menschen beschäftigt sind, ganz wesentlich Menschen im sogenannten Außenarbeitsplatzstatus von Werkstätten. Sie haben aber die Möglichkeit, die es woanders eben nicht gibt, quasi auf demselben Arbeitsplatz zum Beispiel ins Budget für Arbeit überzuwechseln, weiter betreut zu werden von denselben Personen.

Die Idee ist halt, den Platz zu haben, das Unternehmen zu haben. Ganz wichtig ist, dass die Menschen sehr intensiv gecoacht werden am Arbeitsplatz und dass die Unternehmen genauso gecoacht werden, dass also für die Unternehmen ein ständig verfügbarer Ansprechpartner existiert, der bei allen Dingen, die gebraucht werden, hilfreich sein kann. Das ist eine relativ intensive Arbeit. Also, Schlüssel von 1:4 oder 1:6 sind da die Größenordnung. Da genügt auch nicht der Kammerberater, weil sie müssen sehr viel zusammenbinden. Es gibt sehr viele verschiedene Förderformen, die sie überblicken müssen, und nicht eine Zuständigkeit, sondern viele Zuständigkeiten.

Für mich – so bin ich an die geraten, und ich bin jetzt als Honorarkraft dort tätig – ist das ein wegweisendes Modell. Es gibt drei, vier Pioniere bundesweit. Das ist den Behörden auch bekannt. Und es gibt auch die Bereitschaft, für weitere Ableger oder Kopien dafür gerade auch in NRW zu sorgen. Das stockt aber, weil das passt eben nicht so sehr in das übliche Raster. Da kann man jetzt nur die BA und LWL, LVR fragen, wieso sie nicht gerade da Gas geben, wo jetzt zum Beispiel andere Leistungsanbieter als Möglichkeit existieren. Ich finde, das ist ein großer Schatz, dass wir sowas hier in NRW haben. Davon kann man sich Vieles abgucken. Und es funktioniert. Ich arbeite – ich habe eine Gruppe – alle zwei Wochen gerade mit psychisch kranken Menschen. Das funktioniert ganz gut. Die Menschen haben ein ganz anderes Gefühl der Teilhabe, obwohl sie eigentlich nicht mehr verdienen als Grundsicherung, vielleicht ein paar Euro Hinzuverdienst oder so. Aber die Teilhabe, das Gefühl, ich bin hier ganz anders gebraucht, ich arbeite im Altenheim, in der Jugendherberge, in der Produktion, in der Wäscherei oder so, das ist ganz wichtig.

Langt das?

Vorsitzende Heike Gebhard: Es wird genickt. Herzlichen Dank. – Dann kommen wir jetzt zum Landesbehindertenrat, der allein drei Anfragen bekommen hat.

Friedrich-Wilhelm Herkelmann (Landesbehindertenrat NRW): Ich wollte etwas zur Ausgleichsabgabe bzw. Bevorzugung der Betriebe, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, sagen.

Zur Ausgleichsabgabe kann ich auf den Bereich hinweisen, den wir hier in unserer Stellungnahme sehr umfangreich dargestellt haben. Das heißt also, man sollte ruhig darüber noch mal nachdenken, sie von 5 oder 6 % zu erhöhen. Das gibt immer einen großen Aufschrei der Arbeitgeber. Auf der anderen Seite scheint es mir aber noch mal wichtig zu sein, besonders die Arbeitgeber anzusprechen und wirklich auch zu sagen: Du hast seit fünf Jahren, seit zehn Jahren oder seit Jahrzehnten keine Pflichtplätze besetzt. Wie ist es jetzt mit dir? Bist zu bereit, oder sollen wir die Ausgleichsabgabe einfach mal verdoppeln? – Da müsste man eigentlich irgendwo mal so eine Verbindung herstellen zwischen der Zeit, wo der Betrieb keine beschäftigt hat, oder auf der anderen Seite, wie viele Jahre das im Prinzip ist. Ich meine, ganz gleich, um welche Art von Unternehmen es sich handelt, es gibt die Möglichkeit, dass man hier der Beschäftigungspflicht behinderter Menschen nachkommt.

Die Bevorzugung derjenigen Betriebe, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, ist eine ganz andere Ebene. Auf der einen Seiten erhalten sie möglicherweise ja schon für Bezuschussung Minderleistungsausgleiche oder etwas anderes, sodass man in der Weise da möglicherweise nur die Betriebe im Auge haben muss, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen und keinerlei Unterstützung im Prinzip erhalten. Da fände ich es dann gerechtfertigt, zu sagen, darüber müssen wir nachdenken, ob und in welcher Art und Weise wir da Bevorzugung oder Sonstiges einräumen. Das ist sicherlich da nicht ganz so einfach.

Es wurde hier auch noch mal gefragt von dem Vertreter der CDU nach Defiziten der Frauen, die Arbeit suchen. Auch da haben wir meiner Ansicht nach sehr umfangreich dargestellt, wo es im Prinzip hapert, teilweise dass Frauen, weil eben die behinderten Frauen ihre Chance als sehr schlecht ansehen, erst gar nicht zum Arbeitsamt gehen oder erst gar nicht Arbeit nachfragen. Insofern ist das meiner Ansicht nach auch noch mal ein Thema der Beratungskompetenz. Möglicherweise ist die EUTB da gefragt, dass sie wirklich den Frauen mit Behinderung Mut machen, dass sie sie an die Hand nehmen und bei den Beratungsgesprächen im Arbeitsamt dabei sind. Damit will ich nicht sagen, dass Frauen nicht ihr Wort machen können – das käme dann in den verkehrten Hals –, nein, es ist ganz einfach die Einschätzung ihrer eigenen Situation, die es da eben gilt, wettzumachen.

Dr. Michael Spörke (Landesbehindertenrat NRW): Ich würde noch gerne ergänzen, wenn ich darf.

Zur Frage von Frau Butschkau zur Ausgleichsabgabe: Die Frage war dahin gerichtet, ob man deswegen die Ausgleichsabgabe erhöhen müsste, um nachher mehr Gelder zur Verfügung zu haben, um andere Menschen in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Wir sind als Landesbehindertenrat ganz klar der Meinung – das haben wir auch geschrieben –, dass die Ausgleichsabgabe erhöht werden sollte, aber aus einem anderen Grund. Die Mittel, die man für den inklusiven Arbeitsmarkt braucht – das haben

wir dargestellt –, müssten viel mehr aus Haushaltsmitteln getragen werden. Die Ausgleichsabgabe sollte deswegen erhöht werden, um eben die Bereitschaft der Arbeitgeber zu erhöhen, ihrer Pflicht nachzukommen, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Wir haben es hier nicht mit einer Sache zu tun, die sich Arbeitgeber quasi aussuchen können, ob sie das nun machen oder nicht. Wir haben die Vorgabe, dass sie es ab einer bestimmten Betriebsgröße zu erfüllen haben. Und wenn sie es nicht tun, dann gibt es schon heute im SGB IX die Möglichkeit, Bußgelder zu vergeben. Nur wird diese Möglichkeit kaum bis gar nicht genutzt. Und wir halten es schon für sehr wichtig und richtig, hier deutlicher zu machen als in der Vergangenheit, dass diese Pflicht der Arbeitgeber zu erfüllen ist. Und deswegen auch Erhöhung der Ausgleichsabgabe, um da mehr Druck und mehr Klarheit auszuüben.

Zu dem Thema „Frauen und Mädchen“ – das war eine Frage von Herrn Hagemeier –: Ja, das ist wichtig. Frauen und Mädchen mit Behinderung bewegen sich im normalen klassischen Umfeld. Wir wissen, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt sowieso schon benachteiligt sind. Bei Frauen und Mädchen mit Behinderung spricht man deswegen von der doppelten Benachteiligung als Frau. Dazu gibt es mannigfaltige Untersuchungen, die das klar darlegen, weil natürlich Frauen mit Behinderung sehen, wie generell die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind für Frauen, in welchen Bereichen Frauen eher arbeiten. Wir wissen, dass es leider zu einem hohen Teil Jobs sind, die weniger gut bezahlt sind. Die Probleme kennen wir alle. Und dann ist es leider so, dass sich Frauen mit Behinderung oftmals selber zurückziehen und die Chancen dann als schlecht einschätzen, einen guten Job kriegen zu können, wenn dann noch die Beratung fehlt, wenn man dann vielleicht eben auch nicht einen guten Reha/SB-Berater hat, der da entsprechend hilft. Das sind Ansätze, wo man eben nachbessern muss, weil es gerade eben Frauen noch mal schwerer haben aufgrund der eh schon vorhandenen Schwierigkeiten.

Zum Thema „Inklusionsbetriebe/Umsatzsteuer“: Wir haben dazu als Landesbehindertenrat jetzt keine konkreten Zahlen. Aber natürlich ist es so – das können wir uns alle denken –, dass jeder Punkt, der es Inklusionsfirmen schwerer macht, auf dem Markt bestehen zu können, natürlich nachteilig ist. Die Umsatzsteuerregelung, die wir eben früher hatten und die rechtens war, war ein Vorteil für Inklusionsfirmen – keine Frage –, den sie auch, glaube ich, brauchen. Insofern kann man im Rückschluss schon darauf schließen, dass dieses Gerichtsurteil sicherlich von Nachteil ist.

Dann sind wir noch gefragt worden nach dem Fachkräftepotenzial. Das war die Frage von Herrn Mostofizadeh. Es ist so – auch das ist mehrfach nachgewiesen worden –, dass Menschen mit Behinderung, die arbeitslos sind, im Vergleich eher einen höheren Bildungsabschluss haben als Menschen ohne Behinderung, die arbeitslos sind. Das zeigt, dass hier Potenzial da ist, auch beim Thema „Fachkräftemangel“, hier Lücken zu schließen. Man muss es halt wirklich versuchen. Da haben wir ausreichend dargelegt, dass das aus unserer Sicht so nicht der Fall ist, sodass man hier nachsteuern muss.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Dann kommen wir jetzt zur IHK, zu Herrn Schweizog und Herrn Münch.

Robert Schweizog (IHK NRW e. V.): Ich würde einsteigen mit der Frage von Herrn Dr. Vincentz konkret bezogen auf den Antrag, der zu behandeln ist, welche dieser Initiativen es denn wirklich braucht, um uns weiter nach vorne zu bringen. Der Antrag behandelt viele Initiativen, die, wie angesprochen, Arbeitsrecht, Sozialpolitik sind, das wir nicht behandeln sollen. Deswegen dazu kein Kommentar.

Wo wir betroffen sind, bei den Beratungsangeboten, würde ich sagen, dass wir eigentlich sehr gut aufgestellt sind und dass der Ball gerade eher bei uns, sprich bei den Kammern und bei den Landschaftsverbänden liegt, um das Ganze noch weiter in die Fläche zu bringen und auch wirklich überall Inklusionsberater anbieten zu können.

Aus der CDU kam die Frage zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Da bin ich froh, dass Frau Rustige gerade schon darauf geantwortet hat, weil Sinnstiftendes habe ich hier nicht mehr zu ergänzen.

Herr Mostofizadeh, Sie haben den Aspekt des Fachkräftemangels angesprochen, wie Inklusion hier Abhilfe schaffen kann. Ich glaube, dass das ein sehr großer Aspekt ist, eine sehr große Rolle spielt. Wir haben so ein bisschen eine Bewegung des Themas, nämlich weg vom reinen Corporate-Social-Responsibility-Gedanken, wo das früher zu Unrecht ausschließlich drunter stand, hin zu wirtschaftspolitischen Gedanken, die dazu führen, dass man sich mehr für die Gruppe der Menschen mit Behinderung öffnet. Wir haben das schon bei uns im Fachkräftereport 2018 angedeutet. Da haben wir einen Sieben-Punkte-Plan für die Fachkräftesicherung für die Betriebe aufgestellt, und einer dieser sieben Punkte ist explizit eine größere Öffnung für Menschen mit Behinderung und mehr Inklusion. Da ist mit Sicherheit ein großer Ansatz, den wir auch weiter ausschöpfen möchten auch im Sinne der Betriebe.

Dann würde ich ganz kurz noch etwas sagen zu Herrn Bölke und seiner Anregung zur Homepage und zu den Beispielen der Inklusionsbetriebe. Herr Bölke, ich glaube, Sie haben zu Recht auf eine Baustelle bei uns hingewiesen. Wir sind nicht gut darin, zu zeigen, was wir alles tun. Ich habe aber gerade „Kammer“ „Inklusion“, „IHK“ gegoogelt. Ganz schnell findet man unsere Homepage, wo auch alle Ansprechpartner in allen IHKs zum Thema „Inklusion“ genannt sind und jährlich aktualisiert werden. Gerne komme ich aber zurück auf Ihr Angebot, Beispiele für Inklusionsbetriebe vielleicht zur Veröffentlichung in Kammerzeitschriften zu sammeln. Ich halte das für eine gute Möglichkeit, um noch ein bisschen mehr Bewusstsein und mehr Sensibilisierung zu schaffen.

Und dann ist noch die Frage von Herrn Lenzen offen, die Außenarbeitsplätze, Fehlanreize, die dadurch entstehen könnten und der Zusammenhang zum Budget für Arbeit. Das ist auch wieder eine Frage für den Fachmann, den ich an meiner Seite habe, Herrn Münch, der auch vielleicht gerne noch ergänzen mag, wo ich zu wenig erzählt habe.

Christian Münch (IHK NRW e. V.): Vielen Dank. Also erst mal zum Thema „Fachkräftesicherung und Fachkräftemangel“. Es ärgert mich kolossal, dass wir, wenn wir in öffentlichen Medien über das Thema „Fachkräftemangel/Fachkräftesicherung“ reden,

ganz viele Personengruppen dort aufgelistet sehen, die man doch jetzt wieder reaktivieren soll, aber der Mensch mit Behinderung dort gar nicht auftaucht. Die werden immer noch in allen Variationen eher als eine Problemgruppe dargestellt, um die sich andere kümmern müssen.

Das versuchen wir tatsächlich in unserer Kammer anders zu sehen. Natürlich findet man auf der Homepage der IHK, wenn man dort das Stichwort „Inklusion“ eingibt, etwas. Aber dann finden Sie das nicht mehr. Ich biete Ihnen gerne an, schauen Sie sich die Kammerzeitschrift, die „Südwestfälische Wirtschaft“, die monatlich herauskommt, an. Dort ist im Grunde in jedem Monat ein Artikel von mir drin. Da steht aber nie „Inklusion“ drüber. Aber da steht etwas zum Thema „Fachkräftesicherung“. Und wenn in der nächsten Ausgabe etwas ist zum Thema „Ausbildung“, dann ist da natürlich ein Artikel zum Thema „Ausbildung von Menschen mit Behinderung“ drin. Da steht aber nicht „Inklusion“ drüber. Also, natürlich taucht es auf.

Wir haben aber Stellen, wo wir diese Personengruppe immer noch unter einem anderen Fokus sehen. Wir als Kammer versuchen, das zu ändern und da einfach den Fokus auch für unsere Unternehmen anders zu legen, weil wir natürlich eine große Chance darin sehen, wie wir auch sehen, dass, wenn der Arbeitgeber seinen Wunschkandidaten so, wie er ihn sich vorstellt, nicht bekommt, natürlich mehr Interesse daran hat, dann eben auch mal links und rechts zu gucken. Ich finde, unsere Menschen mit Behinderung haben ein ziemlich gutes Hilfesystem, wo wir viel Hilfe auch dem Unternehmer geben können, was wir nicht erst noch aufbauen müssen, sondern einfach weiter ergänzen und verbessern müssen.

Das Thema „Außenarbeitsplätze“ möchte ich gerne zweiteilen. Natürlich sehen wir Außenarbeitsplätze in Unternehmen grundsätzlich erst einmal gar nicht kritisch. Sie sind ja auch darüber entstanden, dass wir dadurch zum ersten Mal die Möglichkeit hatten, das Sondersystem Werkstatt zu lösen und in die Unternehmen zu bringen. Anstatt Material aus den Unternehmen in die Werkstätten zu bringen und dort bearbeiten zu lassen, haben wir Menschen in Unternehmen gebracht, das dort zu tun. Da war auch immer das Ziel dabei, Menschen in die Firmen zu übernehmen. Aber zu der Zeit, als Außenarbeitsplätze entstanden sind, war tatsächlich mal für beide Seiten, für den Menschen mit Behinderung, aber auch für den Unternehmer, das Ziel, sich gegenseitig wieder kennenzulernen. Das ist natürlich immer noch ein extrem sinnvolles System, das wir auf jeden Fall erhalten sollen. Wenn wir das aber jetzt zu stark mit dem verknüpfen, wie schaffen wir dann den Übergang aus dieser ausgelagerten Arbeitsgruppe, aus dem ausgelagerten Arbeitsplatz in das Unternehmen, dass wir da genau gucken. Das ist bei Einzelarbeitsplätzen, glaube ich, viel einfacher, als wenn ganze Produktionsgruppen auch in Unternehmen sind, wo es für alle Beteiligten durchaus auch bequem und gut ist, das so zu tun.

Und da sagen wir halt, wenn man sozusagen den Fokus von ausgelagerten Arbeitsplätzen mehr dazu hinhaben will, dass man stärker den Übergang schafft, dann auch zu gucken, dass man dann diesen Übergang, zum Beispiel durch das Budget für Arbeit, möglichst einfach macht. Es ist für mich logisch, dass, wenn ich ein bequemes System habe, was im Grunde allen nutzt und sich eigentlich alle wohlfühlen, ich es

dann komplizierter mache, dass ich sage, ich möchte aber, dass du sozialversicherungspflichtig angestellt bist. Dann muss das irgendwie gut ineinander übergehen. Also, da glaube ich, dass man das trennt. Das war so der Hinweis, den wir darin hatten.

Vorsitzende Heike Gebhard: Wir kommen dann zur Freien Wohlfahrtspflege, zu Herrn Tenambergen.

Thomas Tenambergen (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Ich würde auch beginnen mit dem Urteil zum Thema „Einkommensteuer“. Da hat sicherlich, was die fachlichen Sachen anbetrifft, Frau Rustige erst einmal alles gesagt; das brauchen wir nicht zu ergänzen. Ich will es nur durch zwei Sätze noch mal ergänzen. Wir haben im Moment in NRW bereits in Inklusionsunternehmen Steuerprüfungen, die genau durch diesen Sachverhalt jetzt noch mal Feuer bekommen haben, und dieses Feuer brennt stark. Das muss man sehr deutlich sagen. Deswegen kann ich an der Stelle nur noch appellieren, dass dort politisch sehr stark interveniert wird, dass das dann am Ende auf Kosten der Arbeitsplätze der Menschen mit Behinderung geht, wenn diese Unternehmen mit erheblichen Nachzahlungen kämpfen müssen, bis zur Existenz. Ich male jetzt mal ein bisschen schwarz.

Die zweite Geschichte in dem Zusammenhang ist: Wir müssen, glaube ich, an der Stelle auch berücksichtigen, das Urteil ist nicht gesprochen worden im Rahmen eines Inklusionsunternehmens, sondern im Rahmen eines sozialen Anbieters einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Vielleicht führt es genau dazu, dass das Ganze noch Wellen schlägt. Das fände ich sehr bedauerlich. Wir selber sind als LAG bzw. auch als Spitzenverband, als Paritätischer auf der Bundesebene aktiv und prüfen, inwiefern das Ganze wirklich zu den Folgen dann auch führen kann, was man dagegen tun kann. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Die zweite Geschichte, das Thema „Fachkräftemangel“ und die Möglichkeit, den Fachkräftemangel auch durch Menschen mit Behinderung an der Stelle zu entlasten: Ja, ich denke, das ist eine gute Möglichkeit, und ich denke, dass gerade auch hier die Motivationen und Sensibilisierung der Arbeitgeber notwendig ist, sich auch an der Stelle mal mit hochqualifizierten Menschen mit Behinderungen auseinanderzusetzen und diese auf passgenaue Arbeitsplätze entsprechend einzubringen. Ich erlebe das beim Paritätischen selber. Wir haben einige Träger – Zentrum für selbstbestimmtes Leben –, die genau an dieser Stelle sehr intensive Erfahrungen machen und auch immer wieder Menschen mit Behinderungen begleiten. Die Arbeitgeber, die im Endeffekt den Menschen mit Behinderung auch mit hoher Qualifikation als Fachkraft beschäftigen, sind in der Regel sehr zufrieden. Ich glaube, die Hürde muss übersprungen werden. Das ist das Wichtige.

Ergänzend muss man sicherlich dazu sagen, es gab im Bereich des LWL ein Modellprojekt zum Thema „Job Carving“. Job Carving heißt im Endeffekt, dass man schaut, ob man nicht vielleicht die Fachkräfte in den Unternehmen entlasten und an der Stelle Arbeitsplätze für Menschen mit niedrigeren Qualifikationen schaffen kann. Das ist ein sehr aufwendiges Verfahren, aber, ich glaube, auch dieses Verfahren sollte man an der Stelle noch mal wieder ins Auge fassen und entsprechend umsetzen.

Weitergehender Punkt war die Frage zur Ausgleichsabgabe. Ich habe mich eben schon dazu geäußert. Innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege wird das Thema natürlich auch diskutiert. Ich kann Ihnen da jetzt keine abschließende Positionierung geben. Ich denke natürlich, jede Erhöhung einer Ausgleichsabgabe motiviert einerseits den Arbeitgeber nicht, aber wenn er sich überhaupt nicht motivieren lässt, ist das vielleicht die Möglichkeit, damit umzugehen. Und dann ist es sicherlich an der Stelle auch sinnvoll. Die Frage, ob man es eventuell andersherum dreht und sagt, man bevorzugt steuerlich, das wäre eine Alternative.

Dann wurde von Ihrer Seite gefragt bezüglich des Anreizes des Budgets für Arbeit für Menschen in Werkstätten, in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln. Auch da wiederhole ich mich jetzt vielleicht zum Teil, aber auch ich sehe an der Stelle – das Instrument ist ja noch gar nicht so alt – die Möglichkeit, wo wir heute schon – das ist ja in den letzten Jahren stetig gesteigert worden – Außenarbeitsplätze oder betriebsintegrierte Arbeitsplätze, wie man es im Rheinland nennt, von Werkstätten entsprechend auf den Weg gebracht hat. Diese Menschen auf den betriebsintegrierten Arbeitsplätzen, auf den Arbeitsplätzen, haben jetzt eine weitergehende Chance. Sie können aus diesem Status im Unternehmen, das sie kennen, in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln. Und das finde ich schon einen sehr guten Ansatz und einen sehr wichtigen Ansatz. Das ist, glaube ich, ein Bereich, den man an der Stelle pflegen müsste.

Ich glaube, was ergänzend in dem Zusammenhang gut ist, ist der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber an der Stelle jetzt noch mal im Gesetz festgelegt hat, dass es ein flexibles Hin und Her für Menschen mit Behinderung gibt, dass sie jederzeit auch wieder in die Werkstätten zurückgehen können. Das war auch vorher schon in NRW so gang und gäbe. Das ist jetzt nichts Neues, aber jetzt haben wir es noch mal schwarz auf weiß gesetzmäßig.

Ich weiß nicht, ob ich jetzt eine Frage geschlabbert habe. Das scheint nicht der Fall zu sein.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann kommen wir jetzt zur Bundesagentur für Arbeit, Herrn Withake.

Torsten Withake (Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen): Ich würde noch mal auf die Frage eingehen wollen, ob es diesen Antrag braucht. Ich würde einfach mal sagen: Es gab, glaube ich, nichts Besseres als diesen Antrag, um das Thema noch mal so zu beleuchten. Die Gesamtkonzeption könnte eine Maßnahme sein, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die bisher trotz vieler Gespräche, trotz vieler Beratungssituationen, trotz vieler guter Argumente noch nicht die Chance ergriffen haben, das noch mal positiv zu belegen. Und wenn alle da beitragen, dass daraus ein gutes Gesamtkonzept wird und letztendlich Menschen mit Behinderung davon nur profitieren können, finde ich, wird jeder von uns auch seinen möglichsten Beitrag dazu liefern können. Das wäre das eine dazu.

Zu der zweiten Facette, die Frage der Ausgleichsabgabe, steht es mir eigentlich als Teil der Verwaltung nicht zu, dazu Stellung zu nehmen. Aber der Ansatz könnte sehr wohl sein, einen positiven oder negativen Anreiz für die Beschäftigung von Menschen

mit Behinderung zu verstärken und das gegebenenfalls dann zur Verfügung stehende Mehr an Geld so wirkungsorientiert einzusetzen, dass davon wirklich wieder unmittelbar Menschen mit Behinderung profitieren.

Die Frage bezogen auf das Thema „Fachkräfte“: Wir haben es jetzt an allen Seiten nochmals diskutiert. Ich frage mich manchmal, warum wir für Menschen mit Behinderung, die wirklich gut qualifiziert sind, so viel Werbung machen müssen. Warum werden die nicht von Arbeitgebern einfach aufgegriffen? Das ist der Punkt, warum ich sage, das Thema noch mal anders zu beleuchten mit der Frage eines Gesamtkonzeptes. Sie können jeden Leiter einer Arbeitsagentur, jeden Leiter eines Jobcenters fragen, wie viele verschiedene Pressegespräche wir mit Arbeitgebern dazu gemacht haben. Aber die Wirkung bleibt hinter dem zurück, was wir uns eigentlich erlauben könnten. Von daher könnte das ein guter Ansatz sein, das noch einmal so zu begleiten und zu flankieren. Das wird uns für NRW, glaube ich, ganz gut zustehen.

Das Thema „Teilhabechancengesetz, 16i, 16e“. Jein, sage ich mal dazu, ob das was für Menschen mit Behinderung ist. Wir haben uns ganz bewusst darauf verständigt auf Landesebene, dass wir gesagt haben, wir wollen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern besonders berücksichtigen. Und wir wollen auch besonders den Fokus auf Menschen mit Behinderung legen. Das ist auch gelungen. 8 % der Teilnehmer sind Menschen mit Behinderung, und wir haben fast ein Drittel aller Fördermöglichkeiten im Bund da letztendlich ausgenutzt. Das ist richtig gut umgesetzt worden.

Das Teilhabechancengesetz an der Stelle sieht eigentlich vor, dass nach den fünf Jahren ein Übergang in eine ungeförderte Beschäftigung vorgesehen ist. Da müssen wir ehrlicherweise sagen, das ist nicht immer bei Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Einschränkungen möglich, weil es einfach der dauerhaften Unterstützung bedarf. Da sollten wir nicht die Instrumente gegeneinander ausspielen und auch nicht die Personenkreise gegeneinander ausspielen, denn auch Menschen mit einer langen Zeit der Arbeitslosigkeit, ob behindert oder nicht behindert, sind häufig motiviert und suchen eine Beschäftigung. Das wäre mir einfach nur noch mal wichtig. Ich glaube, wir haben andere Förderkonstellationen, die sich da an der Stelle genauso gut anbieten.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann kommen wir jetzt zu den Landschaftsverbänden, zu Frau Professor Faber.

Prof. Dr. Angela Faber (Landschaftsverband Rheinland): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich nehme zu zwei Fragen Stellung, einmal zu der Frage von Herrn Vincentz, ob sich das Land der UN-BRK hinreichend annimmt. So würde ich das nicht sehen, sondern es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, die Umsetzung der Inklusion ist eine Generationenaufgabe. Der Transformationsprozess der Arbeitswelt genauso wie der Schulwelt braucht Zeit. Es ist ein schrittweiser Prozess. Was Arbeit anbelangt, frage ich mich: Muss ich nicht die Welt, in die wir Menschen mit Behinderung inkludieren wollen, also die Arbeitswelt insgesamt, massiv verändern? Also noch mal ein bisschen andere Sichtweise und Blickwinkel.

Ich habe mich gerade verständigt mit meinem Kollegen Münning vom LWL. Natürlich muss die öffentliche Hand da vorbildhaft voranschreiten, völlig klar. Wir haben in unseren Dezernaten Inklusionsquoten, sprich Schwerbehindertenbeschäftigungsquoten von 15 %.

Zu Herrn Mostofizadeh, zu den Daten, was wir brauchen. Wir brauchen vom Land schlichtweg die Daten, die wir selber erheben. Wir brauchen erst einmal die Daten der Abschlusszeugnisse aller Kinder mit Behinderung im gemeinsamen Lernen. Die haben wir nicht, die bekommen wir bisher nicht. Die brauchen wir. Und wir brauchen die Übergangsdaten. Wo gehen die hin? Gehen die in die Werkstatt, in die Ausbildung, auf den ersten Arbeitsmarkt? Diese Daten, die wir selber erheben für unsere Zielgruppen, brauchen wir insgesamt. Die braucht auch das Land. Ansonsten sind Sie da steuerungsunfähig. Ihnen fehlen da wesentliche Daten.

Auch das Thema der Schülerindividualdaten, das der Kollege Schenkelberg vom Landkreistag angesprochen hat, passt in diesem Zusammenhang. Auch das wäre ein wesentliches Instrument, um biografisch im Sinne einer Längsschnittuntersuchung zu gucken: Was passiert denn mit den Menschen, und wie wirksam sind denn die Maßnahmen, die wir ergreifen?

Da sind sicherlich auch die Bundesanstalt und die Regionaldirektion angesprochen, was die Anschlüsse anbelangt, weil diese Daten auch bei ihnen vorliegen müssen. Also, da gäbe es auch noch einen weiteren Ansprechpartner, was die Anschlüsse anbelangt.

Vorsitzende Heike Gebhard: Bitte.

Matthias Münning (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Ich finde den Antrag auch gut. Er treibt uns, und das ist gut so.

Der zweite Punkt, Männer und Frauen, ist kurz angesprochen worden. Wir werden dem noch mal nachgehen. Wir werden das noch mal etwas genauer analysieren. Das ist zum Teil ja sehr komplex. Wir haben also in Werkstätten deutlich mehr Männer als Frauen etwa. Aber wir werden das noch mal untersuchen.

Der nächste Punkt ist das Thema „steuerliche Bevorzugung“. Ja, steuerliche Bevorzugung ist gut. Darüber ist eben gesprochen worden. Ich will nur noch mal darauf hinweisen, unser Budget für Arbeit, unsere Minderausleistungsausgleiche wirken direkt. Da guckt man sich ganz genau jeden einzelnen Menschen an. Und wenn man für den einen Arbeitsplatz hat, unterstützt man die Situation so, dass das funktioniert. Das ist immer noch das Beste und Effektivste, was es gibt.

Mir ist jeder Mensch gleich viel wert, der seinen Lebensunterhalt durch Arbeit nicht verdienen kann. Das ist ja die Forderung der UN-Konvention. Nur das ist echte Inklusion. Da sind wir doch nicht in Konkurrenz. Wenn wir einen Platz gut besetzt haben, dann ist das erreicht, was wir erreichen wollen. Im Übrigen gibt es genug Chancen und Möglichkeiten in dieser Gesellschaft, mit diesen Betrieben, mit diesen Unternehmen in dieser ja nun absolut reichen und vielfältigen Gesellschaft. Wir müssen die erschließen. Und das müssen wir auch besser machen.

Und andererseits, Herr Mostofizadeh, ist es nun mal so, die Entwicklungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt lassen uns immer als zweiten Sieger erscheinen, weil die Entwicklungen so schnell sind, dass wir mit unseren Maßnahmen kaum mithalten können. Es ist eben so, dass man immer größere Qualifikationen verlangt. Wenn dann jemand kommt und sagt, wir machen Job Carving und wir schneiden die Dinge so auseinander, dass Arbeitsplätze übrigbleiben für Menschen mit geringerem Qualifikationsniveau, dann ist das kompliziert und schwierig. Machen wir aber. Haben wir in einem Modellprojekt vorgestellt und kann man vielleicht auch weiterentwickeln. Also auch an der Stelle dürfen Sie uns ruhig noch ein wenig treiben.

Zum Schluss möchte ich Sie einladen. Am 18. März trifft sich die gesamte Szene, hoffe ich jedenfalls, auf der Messe der Inklusionsunternehmen, erstmals in Dortmund. Ich hoffe, alle Interessierten dort wiederzusehen. Da können Sie sich einen Überblick über die Unternehmen verschaffen, die sich ganz speziell mit diesen Fragestellungen auseinandersetzen und die das so erfolgreich tun, dass wir eben so stolz darauf sind. Es ist ja nicht unsere Leistung, es ist die Leistung dieser Unternehmen. Deswegen würde ich wirklich sagen: Kommen Sie ruhig am 18.03. in Dortmund vorbei.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank allen Expertinnen und Experten, die uns hier heute umfassend Rede und Antwort gestanden haben. Ich darf mich auch bedanken für den letzten Hinweis, was die Veranstaltung am 18.03. betrifft, will aber gleich schon für den Ausschuss sagen, dass für uns eine Teilnahme sehr schwierig ist, weil wir an diesem Tag eine ganztägige Anhörung in Sachen Pflegekammer haben werden. Wir werden uns nicht teilen können. Vielleicht kann sich der eine oder die andere aus dem Ausschuss gleichwohl aufmachen. Aber der größten Anzahl wird das nicht möglich sein. Trotzdem werden wir, glaube ich, die Ergebnisse dieses Treffens sicherlich sehr gerne mitbeachten und mitberücksichtigen in unseren weiteren Beratungen.

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr seitens der Abgeordneten, sodass wir an dieser Stelle schließen können. Nochmals recht herzlichen Dank. Ich wünsche insbesondere den Damen und Herren Sachverständigen einen guten Heimweg bzw. noch einen angenehmen Tag. Der Form halber weise ich die Ausschussmitglieder darauf hin, dass wir uns nächste Woche Mittwoch um 15:30 Uhr zu unserer ordentlichen Ausschusssitzung wiedertreffen. Bis dahin alles Gute.

gez. Heike Gebhard
Vorsitzende

Anlage
11.02.2020/14.02.2020
73

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln – Gleichwertigen Zugang ermöglichen
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/6736

am Mittwoch, dem 29. Januar 2020
10.00 bis ca. 12.30 Uhr, Raum E 3 D 01

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
bag if – Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e.V. Das Netzwerk inklusiver Unternehmen Büro Bielefeld Herrn Dr. Fritz Baur (1. Vorsitzender) Frau Claudia Rustige (Geschäftsführung), Bielefeld	**Claudia Rustige**	17/2189
Manfred Becker Dipl. Psychologe Fachmann und Autor für berufliche Teilhabe, Schulung, Projektberatung, Bonn	**Manfred Becker**	17/2173
G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Bottrop	**Gustav Bölke**	17/2190
Landesbehindertenrat NRW, Münster	**Friedrich-Wilhelm Herkelmann** **Dr. Michael Spörke**	17/2170
Michaela Nürnberger Bildung + Lernen gemeinnützige Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH, Kamen	**Thorsten Schmitz**	17/2193
Robert Schweizog Geschäftsführer Bildung IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf	**Robert Schweizog** **Christian Münch**	17/2183

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW, Düsseldorf	**Thomas Tenambergen**	17/2168
Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen Vorsitzender der Geschäftsführung Herr Torsten Withake, Düsseldorf	**Torsten Withake** **Markus Körsten**	17/2176
Landschaftsverband Rheinland, Köln	**Professorin Dr. Angela Faber**	17/2174
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster	**Matthias Münning** **Michael Wedershoven**	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	**Martin Schenkelberg**	
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	**Mitvertretung durch die Landschaftsverbände**	
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf		

Weitere Stellungnahmen	
Sozialverband Deutschland e.V., Düsseldorf	17/2166

- TOP 4 -

Missbrauch der EU-Freizügigkeit verhindern – Rechte der Ausländerbehörden stärken

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/10645**

18.08.2020

Antrag

der Fraktion der AfD

Missbrauch der EU-Freizügigkeit verhindern – Rechte der Ausländerbehörden stärken

I. Ausgangslage

Das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern ist in der Richtlinie 2004/38/EG[1] vom 29. April 2004 geregelt. Die Umsetzung ins deutsche Recht erfolgt durch das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)[2]. Zudem hat die Bundesregierung eine entsprechende Verwaltungsvorschrift (AVV zum FreizügG/EU) erlassen.[3] Das aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit folgende Aufenthaltsrecht begründet sich allein aus der Arbeitnehmereigenschaft eines Unionsbürgers.[4] Der Begriff der „Arbeitnehmereigenschaft“ wurde durch die Rechtsprechung des EuGH wie folgt definiert: „… Arbeitnehmer […] jede Person, die eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht nach dieser Rechtsprechung darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält…“[5].

Grundsätzlich steht Unionsbürgern das Recht auf Freizügigkeit nur zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sind Schutzmechanismen eingebaut worden, um einen Missbrauch zu verhindern. Liegen die Voraussetzungen für die Freizügigkeit nicht mehr vor, kommt es grundsätzlich zu einem Verlust des aus Art. 45 AEUV folgenden Aufenthaltsrechts. So dürfen sich Unionsbürger zur Arbeitsuche in der Regel nur für bis zu sechs Monate in einem anderen EU-Land aufhalten. Darüber hinaus ist gemäß FreizügG/EU ein Aufenthalt nur erlaubt, solange „nachgewiesen“ werden kann, dass weiterhin Arbeit gesucht wird und eine „begründete Aussicht auf Einstellung“ besteht. In der AVV zum FreizügG/EU ist geregelt, unter welchen Umständen der Bearbeiter in der Ausländerbehörde annehmen soll, dass jemand zwar Arbeit sucht, aber keine begründete Aussicht hat, Arbeit zu finden. So muss der Betreffende nachweisen, dass er noch Arbeit sucht (durch Darlegung objektiver Umstände, die in diese Richtung deuten). Dieses nützt ihm aber – wenn sechs

[1] Vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0038&from=DE
[2] Vgl. https://www.buzer.de/gesetz/4720/index.htm
[3] Vgl. https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm
[4] Vgl. https://www.bundestag.de/resource/blob/359382/1620de289f89db4a3b4f2234f71f34f4/das-aufenthaltsrecht-von-unionsbuergern-data.pdf
[5] Vgl. bspw. EuGH, Rs. C-94/07 (Raccanelli), Urt. v. 17.07.2008, Rn 33; EuGH, Rs C-46/12 (N.), Urt. v. 21.02.2013, Rn. 40, 42; EuGH, verb. Rs. C-22 u. 23/08 (Vatsouras/Koupatantze), Urt. v. 04.06.2009, Rn. 26

Datum des Originals: 18.08.2020/Ausgegeben: 20.08.2020

Monate verstrichen sind – nichts, sofern seine Bewerbungen „voraussichtlich“ nicht erfolgreich sein werden.

Durch eine Firmierung als Selbständiger und eine Berufung auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit wird diese Regelung oftmals umgangen.

Nicht erwerbstätige Unionsbürger haben das Recht auf Freizügigkeit nur, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Wenn nichterwerbstätige Unionsbürger oder deren Familienangehörige Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen wollen, besteht ein begründeter Verdacht, dass die Voraussetzungen für den Fortbestand des Freizügigkeitsrechts nicht mehr vorliegen. Auch in diesen Fällen „können“ die Ausländerbehörden gemäß der AVV zum FreizügG/EU lediglich den Sachverhalt prüfen.

Innerhalb der ersten fünf Jahre ist eine Abschiebung in das Heimatland möglich, wenn Arbeitsplatzsuche und Integration als aussichtslos erscheinen. Das erloschene Freizügigkeitsrecht kann allerdings wieder aufleben, „wenn ein Arbeitsuchender eine Beschäftigung findet oder ein Nichterwerbstätiger – wieder – über ausreichende eigene Existenzmittel verfügt“; das entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung ist der Verlust des Aufenthaltsrechts inkl. einer damit verbundenen Wiedereinreisesperre möglich. Die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten sowie die Vorspiegelung falscher Tatsachen können zu einer Versagung der Niederlassungserlaubnis bzw. zu einem Entzug der Freizügigkeit führen.

Zur Durchsetzung dieser Maßnahmen sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den Aufenthalt kein Aufenthaltstitel erforderlich ist, ausreichende Dokumentationen und Kontrollen notwendig. Gemäß der EU-Richtlinie 2004/38/EG kann der Aufnahmemitgliedstaat von Unionsbürgern für Aufenthalte von über drei Monaten verlangen, dass sie sich bei den zuständigen Behörden anmelden. Dabei soll unverzüglich eine Anmeldebescheinigung ausgestellt werden. Im Falle einer Nichterfüllung der Anmeldepflicht sind Sanktionen möglich. Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung dürfen die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, einer Einstellungsbestätigung des Arbeitgebers, einer Beschäftigungsbescheinigung oder eines Nachweises der Selbstständigkeit verlangt werden.

Gemäß § 5 FreizügG/EU gibt es zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Freizügigkeit überwiegend lediglich Kann-Bestimmungen. Eine Glaubhaftmachung der Voraussetzungen kann von den Ausländerbehörden verlangt werden. In der AVV zum FreizügG/EU heißt es dazu sogar:

„Von einer Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts ist abzusehen. Eine Überprüfung der Angaben findet nicht statt.“

Das Vorliegen oder der Fortbestand des Rechts auf Freizügigkeit „können“ (aus besonderem Anlass) überprüft werden. Bei einem Entfall der Voraussetzungen für ein Fortbestehen des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der ersten fünf Jahre „kann“ der Verlust festgestellt werden.

Die Überprüfung der Einstellungsbestätigung oder der Beschäftigungsbescheinigung gemäß § 5a FreizügG/EU darf von der zuständigen Behörde erfolgen. Der Besuch einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung muss lediglich glaubhaft gemacht (aber nicht belegt) werden.

In Fällen eines Verlusts der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist gemäß der EU-Richtlinie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Es muss in diesen Fällen schwerwiegende Gründe geben. Gemäß FreizügG/EU ist es dann allerdings mindestens erforderlich, dass der Betroffene wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wurde. Da dieses hohe Strafmaß kaum verhängt wird, scheidet die Möglichkeit eines Verlusts der Freizügigkeit in diesem Zusammenhang in den meisten Fällen aus. Die Bestimmungen der AVV zum FreizügG/EU (Kapitel 6.2) sind noch unbestimmter und lassen große Ermessensspielräume.

Wie die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 25 der AfD-Fraktion[6] „Integrationsprobleme mit EU-Zuwanderern aus Südmittelosteuropa im Rahmen der EU-Freizügigkeitsrichtlinie in Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens“ ergeben hat, liegen der Landesregierung zu zahlreichen Entscheidungskriterien für einen Entzug der Freizügigkeit keine Daten vor. In Verbindung mit der geschilderten „weichen“ Rechtslage gemäß FreizügG/EU sowie den AVV zum FreizügG/EU und in Folge der durch die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung überlasteten Ausländerbehörden ist eine konsequente Umsetzung der Freizügigkeit innerhalb der EU als Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht sichergestellt.

Wie die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 20 der AfD-Fraktion[7] „Situation auf dem Arbeitsmarkt – bezogen auf Deutsche, Ausländer, Asylsuchende und Asylberechtigte in NRW in den Jahren 2014-2019“ ergeben hat, gibt es auch bei EU-Bürgern teils alarmierend schlechte Arbeitsmarktdaten.

Bei der Betrachtung der Arbeitslosenquoten (Tabelle III.2, S. 86) wird bereits bei der Gegenüberstellung der Quoten deutscher und anderer EU-Bürger ein deutlicher Unterschied sichtbar. Im Berichtsjahr 2018 betrug die jeweilige Arbeitslosenquote 5,8 bzw. 11,3 Prozent mit erheblichen Schwankungen in der Einzelauswertung von 4,5 Prozent bei Menschen mit irischer Staatsangehörigkeit bis zu 21,5 Prozent bei Menschen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit.

Bei der Zahl der regelleistungsberechtigten EU-Bürger (Tabelle III.3, S. 91) fällt eine durchschnittliche Steigerung um 20 Prozent oder 22.160 Personen zwischen Dezember 2014 und Dezember 2018 auf. Bei Menschen mit bulgarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit gibt es in diesem Zeitraum eine weit überdurchschnittliche Steigerungsrate, die mit der Bevölkerungszunahme seit der Einbeziehung der beiden Länder in den Geltungsbereich der EU-Freizügigkeit korreliert.[8]

Auch bei einer Betrachtung der Schulabschlüsse der Arbeitsuchenden (Tabelle IV.1, S. 99) fällt auf, dass 28 Prozent der EU-Bürger nicht einmal über einen Hauptschulabschluss verfügen. Im Bereich des Vorhandenseins einer abgeschlossenen Berufsausbildung bei Arbeitsuchenden sieht die Situation noch dramatischer aus (Tabelle IV.2, S. 116). So verfügen 75 Prozent der arbeitsuchenden EU-Bürger nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die Zahlen lassen vermuten, dass eine erforderliche und wünschenswerte Kontrolle der erforderlichen Voraussetzungen durch die Ausländerbehörden im Rahmen der EU-Freizügigkeit kaum stattgefunden haben kann. Das betrifft ausdrücklich alle EU-Bürger, die

[6] Vgl. Lt.-Drucksache 17/10158, Fragen 23-32
[7] Vgl. Lt.-Drucksache 17/9630
[8] Bulgarien: von 11.663 auf 27.008 Personen (+ 132 %); Rumänien von 9.045 auf 22.457 Personen (+ 148 %)

auf dieser Grundlage in Deutschland ansässig wurden. Das eigentliche Ziel der EU-Freizügigkeit, eine Freizügigkeit für Arbeitnehmer, wird somit verfehlt.

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts ist grundsätzlich nur in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts möglich. Nach fünf Jahren eines materiell rechtmäßigen Aufenthalts besteht nämlich ein Recht zum Daueraufenthalt. Damit durch behördliche Untätigkeit aus dem Freizügigkeitsrecht nicht ein Recht auf Daueraufenthalt erwächst, ist die Überprüfung in den ersten fünf Jahren erforderlich, um die Fälle zu identifizieren, in denen die Voraussetzungen der EU-Freizügigkeit nicht erfüllt werden, und die Rechte aus der EU-Freizügigkeit in diesen Fällen nicht zu gewähren.

Nach Entstehen des Daueraufenthaltsrechts ist es unerheblich, ob die Voraussetzungen für eine EU-Freizügigkeit weiterhin vorliegen. Auch die Ausweisung von Nichterwerbstätigen, die übermäßig Sozialleistungen in Anspruch nehmen, kommt nach erteiltem Daueraufenthaltsrecht nicht mehr in Betracht.

Die Schattenseiten einer unqualifizierten Zuwanderung werden vielerorts, z.B. in Duisburg Marxloh, in Gelsenkirchen oder in der Dortmunder Nordstadt, besonders deutlich sichtbar. So besteht auch für einige EU-Bürger ein hoher Bedarf an Integrationsmaßnahmen. Im Rahmen der Großen Anfrage 25 wurde nach Integrationsmaßnahmen für „Südmittelosteuropäer“ auf kommunaler und Landes- Ebene gefragt.[9] In diesem Zusammenhang sind seit dem Jahre 2014 Kosten in Höhe von über 30 Mio. Euro angefallen. In zahlreichen Städten stehen überbelegte Schrottimmobilien, verbunden mit einer oftmals immensen Vermüllung der Umgebung. Von diesem Problem können auch kleinere Gemeinden, wie Horn - Bad Meinberg, betroffen sein. Solche Zustände tragen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität bei.

Mangels ausreichender beruflicher Qualifikation kommt es regelmäßig zu Scheinselbständigkeiten und zum Sozialhilfebetrug. Die Landesregierung führt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage 25 auch das Problemfeld der Organisierten Kriminalität in Verbindung mit dem Missbrauch der EU-Freizügigkeitsrichtlinie auf. So wurde in diesem Zusammenhang eine Task Force eingerichtet.[10]

II. Der Landtag stellt fest,

- Bei der Umsetzung der EU-Freizügigkeitsrichtlinie in deutsches Recht wurden grundsätzliche und wirksame Schutzmechanismen, die eine Einwanderung in die sozialen Sicherungssysteme wirksam verhindern können, nur unzureichend normiert.

- Den Ausländerbehörden fehlt dadurch die eindeutige rechtliche Handhabe, das Vorliegen bzw. Weiterbestehen der Voraussetzungen der Freizügigkeit wirksam zu prüfen und mögliche Sanktionen zu verhängen.

[9] Vgl. Lt.-Drucksache 17/10158, Frage 52, Anlage 3
[10] Vgl. Lt.-Drucksache 17/10158, Frage 23

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) – unter Ausschöpfung des rechtlichen Rahmens der EU-Richtlinie 2004/38/EG – einzusetzen, mit dem Ziel, bessere Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten durch die Ausländerbehörden zu ermöglichen;

- sich auf Bundesebene analog für eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift (AVV zum FreizügG/EU) einzusetzen;

- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Datenerhebung und -analyse in diesem Zusammenhang deutlich verbessert wird;

- wegen des hohen Abstraktionsgrades zur Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden in den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) spezielle Fachabteilungen ausschließlich für Freizügigkeitsrecht einzurichten und

- auf Bundesebene generell darauf hinzuwirken, dass das ursprüngliche Ziel der EU-Freizügigkeit, einer Freizügigkeit für Arbeitnehmer, verwirklicht und jeglichem Missbrauch in Form einer Einwanderung in die Sozialsysteme wirksam begegnet wird.

Gabriel Walger-Demolsky
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion

- TOP 5 -

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/12240**

04.01.2021

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Vorlage 17/4451

Der Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe wird gemäß § 85 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeleitet.

Datum des Originals: 04.01.2021/Ausgegeben: 04.01.2021

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4451

A01

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

11 Dezember 2020

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

2122

Siebte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 25. August 2020 (GV. NRW. S. 758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zuständige Behörde für die Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung in Verbindung mit § 37 der Approbationsordnung für Ärzte sowie der Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 7 der Bundesärzteordnung in Verbindung mit § 36 der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung ist ab 1. Februar 2021 die Ärztekammer Westfalen-Lippe. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist auch nach § 36 Absatz 4 Satz 2 und § 37 Absatz 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung in der jeweils geltenden Fassung zuständig für die Bestellung der Prüfungskommission sowie nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und § 37 Absatz 3 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 Bundesärzteordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Ladung der Antragssteller. Zuständige Behörde für die Anmeldung und Zulassung zur Kenntnis- und Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Bekanntgabe der Prüfergebnisse gegenüber den Antragstellern ist die Bezirksregierung Münster. Sie entscheidet auch über die Fächer, in denen die Kenntnis- und Eignungsprüfung stattfindet sowie über die Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung nach § 36 Absatz 3 Satz 3 und § 37 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung. Die in § 2 Absatz 2 Satz 9 und Absatz 3 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung sowie der nach § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes vorgesehenen Prüfungen werden vor der Bezirksregierung Münster und die in § 2 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Prüfungen werden für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln vor der Zahnärztekammer Nordrhein und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster vor der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe abgelegt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 2a werden aufgehoben.

b) Die Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 2 bis 8.

3. Dem § 6 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ab dem 1. Juli 2021 ist die Bezirksregierung Münster die zuständige Behörde für alle Neuanträge und Verfahren gemäß der Sätze 1 bis 3. Für anhängige Verfahren verbleibt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie. Die Bezirksregierung Münster ist ab 1. Juli 2021 zuständige Behörde für die Organisation der Kenntnisprüfung in Gesundheitsfachberufen. Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am 1. Februar 2021, in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

- TOP 6 -

Entwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs(Finanzierungsverordnung MRV)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/12243**

04.01.2021

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Entwurf einer Änderungsverordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV)

Vorlage 17/4453

Der Entwurf einer Änderungsverordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV) wird gemäß § 85 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend -, dem Rechtsausschuss sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss zugeleitet.

Datum des Originals: 04.01.2021/Ausgegeben: 04.01.2021

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4453

Alle Abg

Datum: 23. Dezember 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Laura Erne
Telefon 0211 855-3503
Telefax 0211 855-
Laura.erne@mags.nrw.de

Entwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV)

Hier: Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der oben genannten Änderungsverordnung zur Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses.

Das *Gesetz zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales* sieht eine Abschaffung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vor. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die auf Grundlage des aktuellen Maßregelvollzugsgesetzes erlassene Finanzierungsverordnung MRV, die den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen explizit benennt.

Mit dem Entwurf der beigefügten Änderungsverordnung wird die Finanzierungsverordnung MRV redaktionell angepasst und die vormals dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug übertragenen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Aufgaben auf das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium übertragen. Das gesetzlich vorgesehene Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz wurde hergestellt.

Ich bitte Sie, die entsprechende Weiterleitung dieser Vorlage zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlage

2128

Verordnung zur Änderung der Finanzierungsverordnung MRV

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 30 Absatz 3 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Finanzierungsverordnung MRV vom 27. November 2002 (GV. NRW S. 608, ber. 2003 S.177), die zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Von der zuständigen Behörde wird“ durch die Wörter „Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium vereinbart“ und das Wort „vereinbart“ am Satzende gestrichen.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt und werden die Wörter „der zuständigen Behörde und“ gestrichen.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „vom für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

-

f) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 8 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Die Absatzbezeichnung „2“ wird aufgehoben.

7. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

- TOP 7 -

Entwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes (VO MRVG)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/12244**

04.01.2021

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Entwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes (VO MRVG)

Vorlage 17/4454

Der Entwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes (VO MRVG) wird gemäß § 85 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeleitet.

Datum des Originals: 04.01.2021/Ausgegeben: 04.01.2021

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4454

A01

Datum: 23. Dezember 2020

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Laura Erne
Telefon 0211 855-3503
Telefax 0211 855-
Laura.erne@mags.nrw.de

Entwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes (VO MRVG)

Hier: Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der oben genannten Änderungsverordnung zur Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses.

Das *Gesetz zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales* sieht eine Abschaffung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vor. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die auf Grundlage des aktuellen Maßregelvollzugsgesetzes erlassene VO MRVG, die den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen explizit benennt.

Mit dem Entwurf der beigefügten Änderungsverordnung wird die VO MRVG redaktionell angepasst und die vormals dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug übertragenen Aufgaben auf das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als das für den Maßregelvollzug

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

zuständige Ministerium übertragen. Das gesetzlich vorgesehene Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz wurde hergestellt.

Ich bitte Sie, die entsprechende Weiterleitung dieser Vorlage zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlage

2128

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 33 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 12. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 577) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Aufsicht

Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden einschließlich der Beliehenen und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität der Unterbringungen.“

2. In § 12 Absatz 5 werden die Wörter „der oder dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug“ durch die Wörter „Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. In § 15 Satz 2 werden die Wörter „der oder die Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug“ durch die Wörter „das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

- TOP 8 -

Häusliche Pflege muss gestärkt werden – Für die vielen pflegebedürftigen Menschen in unserem Land – Corona-Krise zeigt wie gefährlich das Modell der illegal Beschäftigten in privaten Haushalten ist!

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/9361**

19.05.2020

Antrag

der Fraktion der SPD

Häusliche Pflege muss gestärkt werden - Für die vielen pflegebedürftigen Menschen in unserem Land - Corona-Krise zeigt wie gefährlich das Modell der illegal Beschäftigten in privaten Haushalten ist!

I. Ausgangslage

Angesichts der Corona-Pandemie besteht die Gefahr, dass es in der häuslichen Pflege zu einem akuten Versorgungsengpass kommen kann. Durch die Pandemie sind viele osteuropäische Pflegekräfte, die hier in der häuslichen Betreuung beschäftigt waren in ihre Heimatländer zurückgekehrt und können oder wollen nicht zurück nach Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen. Hierdurch müssen viele Angehörige – sofern es welche gibt - kurzfristig die Pflege oder Betreuung des pflegebedürftigen Menschen übernehmen. Wenn es keine Angehörigen gibt und ausländische Pflege- oder Haushaltskräfte nicht mehr kommen, ist die Versorgung der Pflegebedürftigen Menschen im häuslichen Umfeld gefährdet. Die ambulante Pflege hat weder die personellen Ressourcen noch die finanzielle Ausstattung durch die Pflegeversicherung, die Versorgung kurzfristig zu übernehmen.

Dies zeigt, wie sehr die Versorgung in der häuslichen Pflege von Beschäftigten aus dem Ausland getragen wird. Das Deutsche Institut für angewandte Pflegeforschung geht von einer Zahl von rund 400.000 illegal beschäftigten Pflegerinnen und Pflegern aus dem Ausland - vorwiegend aus Osteuropa – bundesweit in der häuslichen Pflege aus. Der VDK schätzt die Zahl zwischen 300.000 und 500.000 Beschäftigten. Legt man den Königsteiner Schlüssel zugrunde, kann man davon ausgehen, dass 25% dieser großen Anzahl Pflegender allein in Nordrhein-Westfalen im häuslichen Bereich beschäftigt sind. Man geht davon aus, dass neun von zehn der hier tätigen Pflege- und Hilfskräfte aus dem Ausland in der häuslichen Pflege illegal beschäftigt werden. Viele dieser oftmals aus Osteuropa kommenden Pflegekräfte oder Hilfskräfte sind im sogenannten „Live-in-Modell“ tätig, in dem sie mehrere Monate am Stück 24 Stunden am Tag im Haushalt des zu betreuenden Menschen leben. Dieses Modell verstößt zum einen gegen das Arbeitszeitgesetz und zum andern wird auch das Mindestlohngesetz in den meisten Fällen nicht eingehalten. Nach einem Urteil eines Berliner Arbeitsgerichts gilt das Mindestlohngesetz auch für sogenannte „Live-in-Kräfte“.

Das Modell der illegal Beschäftigten aus dem Ausland hat sich auch deswegen so etabliert, weil die Pflegeversicherung die Kosten für eine umfangreiche intensive ambulante Versorgung nicht ausreichend abdeckt. Viele Pflegebedürftige, die im häuslichen Umfeld bleiben, haben aber einen hohen Pflege- und Betreuungsbedarf. Da reicht es nicht aus, wenn der ambulante Pflegedienst zwei Mal am Tag für eine halbe Stunde die Versorgung übernimmt. Für eine legale Beschäftigung von Pflegekräften, die über die rein pflegerischen Tätigkeiten hinaus noch Formen von Betreuung abdeckt, bedeutet das hohe private Kosten für die

Datum des Originals: 19.05.2020/Ausgegeben: 25.05.2020

Pflegebedürftigen und deren Angehörige. Es ist daher auch nachvollziehbar, dass sich Betroffene andere Wege suchen wenn sie die horrenden Kosten nicht tragen können. Die meist prekär beschäftigten osteuropäischen Pflege- und Haushaltshilfskräfte haben entweder kein dokumentiertes Arbeitsverhältnis, sind Soloselbständige oder werden über Agenturen vermittelt, die eine 24-Stunden-Pflege anbieten. Das ist alles nicht neu - die Corona-Pandemie offenbart aber deutlich, wie fragil diese Schattenwirtschaft für die Versorgung in der häuslichen Pflege ist. Jetzt zeigt sich wie gefährlich es ist, dieses System zu dulden, um Lücken in der staatlichen Versorgungssicherstellung zu übertünchen. Es kann nicht sein, dass pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige mit den Engpässen in der ambulanten Pflege allein gelassen werden. Sie brauchen finanzielle und strukturelle Unterstützung. Es ist auch nicht hinnehmbar, dass strukturelle Fehlanreize zu einer systematischen Ausbeutung von Pflegekräften aus dem Ausland führen.

Es ist daher dringend geboten für Rechtssicherheit bei den Pflegebedürftigen, ihren Familien und den Beschäftigten zu sorgen. Dafür ist es unabdingbar, die Beschäftigungsverhältnisse anzumelden, um sowohl die Sicherheit der Pflegekräfte als auch die der Pflegebedürftigen zu gewähren. Deswegen müssen die Hürden zur Unterstützung in der häuslichen Pflege für die Pflegebedürftigen herabgesetzt werden und gleichzeitig Arbeitsschutz und -rechte für die Beschäftigten sichergestellt werden. Daher braucht es sowohl für die Arbeitskräfte als auch für die Personen, die sie beschäftigen, eine Amnestieregelung, die es ihnen ermöglicht, sie zu einem bestimmten Stichtag anzumelden ohne mit anschließender Strafverfolgung zu rechnen. Dies ist unerlässlich, um den Gesundheitsschutz der nicht versicherten Schwarzarbeiter aus dem Ausland insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sicherzustellen. Aktuell ist völlig unklar, was mit den Beschäftigten passiert, die während der Corona Pandemie erkranken und unversichert sind.

Die Landesregierung ist daher aufgefordert, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um einen Weg zu finden, die Beschäftigungsverhältnisse in der häuslichen Pflege auf eine legale Ebene zu führen. Die SPD-Landtagsfraktion weist schon seit längerem darauf hin, ausländische Pflegekräfte, die nach NRW kommen wollen mit den bestmöglichen Arbeitsbedingungen willkommen zu heißen. Darüber hinaus muss sich die Landesregierung dringend für mehr finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen einsetzen. Die Eigenanteile der Pflegekosten müssen sinken und die Leistungen der Pflegeversicherung müssen ausgeweitet werden.

II. Der Landtag stellt fest:

- Aufgrund der Corona-Krise sind viele aus dem Ausland in der häuslichen Pflege tätigen Beschäftigte in ihre Heimatländer zurückgekehrt.
- Viele Angehörige müssen die Pflege ihrer Familienangehörigen kurzfristig übernehmen.
- Die Pflegeversicherung ist systematisch unterfinanziert und muss zur einer bedarfsgerechten Vollversicherung weiterentwickelt werden, die alle Pflegerisiken abdeckt.
- Die Familien, die Beschäftigte aus dem Ausland nicht ordnungsgemäß anmelden, dürfen nicht kriminalisiert werden. Es ist unabdingbar, die Betroffenen strukturell und finanziell bei der Sicherstellung der Versorgung zu unterstützen.
- Damit es zu keinem Versorgungsengpass in der häuslichen Pflege kommt, bedarf es für die Pflegebedürftigen und die verbliebenen ausländischen Pflegekräfte in der häuslichen Betreuung Unterstützung und Rechtssicherheit.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. einen Lohnausgleich für Arbeitnehmer zu gewähren, die kurzfristig die Versorgung für ihre pflegebedürftigen Angehörigen sicherstellen müssen.
2. Sorge dafür zu tragen, dass strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen eine hohe Pflegequalität auch in der häuslichen Pflege für die pflegebedürftigen Menschen in unserem Land sicherstellen.
3. sich für eine Amnestieregelung für diejenigen einzusetzen, die ihre Arbeitskräfte zu einem bestimmten Stichtag anmelden und eine vollständige Selbstanzeige vornehmen, mit der Folge, dass sie nicht mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssen.
4. sich mit ihren Möglichkeiten auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Status der Pflegekräfte aus dem Ausland, die in der häuslichen Pflege tätig sind, auf eine rechtssichere Basis zu stellen und die Beschäftigten vor Ausbeutung zu schützen.
5. sich mit ihren Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeweitet werden und Eigenanteile reduziert werden.
6. die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in der häuslichen Pflege sicherzustellen.
7. durch eine wissenschaftliche Studie das Dunkelfeld der illegal Beschäftigten in der häuslichen Pflege zu erhellen.
8. gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und den Gewerkschaften das Thema der illegal Beschäftigten und die Sicherstellung der Versorgung in der häuslichen Pflege im Rahmen eines Runden Tisches auf die Agenda zu setzen und Gestaltungskonzepte zu erarbeiten.
9. die anstehende Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die für den 26./27. November 2020 geplant ist, zu nutzen um das Thema gemeinsam mit Bund und Ländern weiter voranzutreiben.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Josef Neumann

und Fraktion

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/1177
04.11.2020

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

93. Sitzung (öffentlich)

4. November 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 11.50 Uhr

Vorsitz: Heike Gebhard (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Häusliche Pflege muss gestärkt werden – Für die vielen pflegebedürftigen Menschen in unserem Land – Corona-Krise zeigt, wie gefährlich das Modell der illegal Beschäftigten in privaten Haushalten ist! **3**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/9361

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

* * *

Häusliche Pflege muss gestärkt werden – Für die vielen pflegebedürftigen Menschen in unserem Land – Corona-Krise zeigt, wie gefährlich das Modell der illegal Beschäftigten in privaten Haushalten ist!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/9361

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

Vorsitzende Heike Gebhard: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie ganz herzlich zu unserer Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales begrüßen. Es handelt sich dabei um die 93. Sitzung unseres Ausschusses in dieser Legislaturperiode. Die Einladung zu der heutigen Anhörung ist Ihnen mit der Nr. 17/1525 zugegangen.

Ich eröffne diese Sitzung und darf Ihnen mitteilen, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der bei dem Antrag der SPD – betreffend die häusliche Pflege – die Federführung hat, am 29. Mai 2020 beschlossen hat, eine Anhörung zu diesem Antrag durchzuführen.

Ich darf die Expertinnen und Experten in unserer Mitte besonders herzlich begrüßen und ihnen dafür danken, dass sie uns ihre Stellungnahmen vorab zugesandt haben. Des Weiteren darf ich darauf hinweisen, dass die Stellungnahmen – dieses Angebot gilt auch für die Öffentlichkeit – online eingesehen werden können.

Vorab weise ich auf Folgendes hin: Dieser Ausschuss hat entschieden, Anhörungen üblicherweise zu streamen, um gerade in diesen Zeiten insbesondere Menschen mit Handikaps die Möglichkeit zu geben, unsere Beratungen zu verfolgen. Wenn Sie nicht eingeblendet werden wollen, darf ich Sie bitten, mir ein entsprechendes Signal zu geben. Ansonsten werden wir es so halten, dass Sie immer dann, wenn Sie das Mikro eingeschaltet haben, im Bild sind.

Ferner darf ich darauf hinweisen, dass wir es – dieser Ausschuss hat sehr viele Anhörungen durchzuführen – aus Zeitgründen so halten, auf Eingangsstatements zu verzichten. Sie dürfen unterstellen, dass die Damen und Herren Abgeordneten die schriftlichen Stellungnahmen bereits gelesen haben und ihre Fragen sehr zielgerichtet an Sie richten werden.

Ich eröffne die erste Runde und schaue, wer sich zu Wort gemeldet hat. – Die erste Wortmeldung kommt vom Herrn Kollegen Preuß. Bitte schön.

Peter Preuß (CDU): Erst einmal möchte ich seitens der CDU-Fraktion herzlichen Dank für die uns zugeleiteten Stellungnahmen sagen. – Ich habe drei Fragen, die ich an die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, aber auch an den Verband für häusliche Betreuung und Pflege richte. Deren Vertreterinnen bzw. Vertreter möchte ich bitten, in kurzen Worten noch einmal das Konzept „CariFair“ zu erläutern. Welche Vorteile hat das für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

Außerdem habe ich noch eine Frage an Herrn Professor Thüsing, der aber, glaube ich, nicht anwesend ist.

Vorsitzende Heike Gebhard: Entschuldigen Sie bitte, ich habe vergessen zu sagen. dass sich Herr Professor Thüsing entschuldigt hat. Eigentlich wollte er sich per Video dazuschalten; aber auch das ist ihm heute Morgen leider nicht möglich. Wir können daher nur auf seine schriftliche Stellungnahme zurückgreifen.

Peter Preuß (CDU): Dann stelle ich die Frage an Frau Anacker vom VdK. Dabei geht es um Frage der Motivation, Pflegekräfte illegal zu beschäftigen. Geht es lediglich darum, die Dunkelziffer zu erhellen und eine Legalisierung herbeizuführen? Oder hat die Tatsache, dass illegale Beschäftigung erfolgt, etwas mit den hohen Kosten der Pflege zu tun?

Die nächsten Fragen richte ich ebenfalls an den VdK sowie an die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Hat die illegale Beschäftigung – neben der Tatsache, dass es kein rechtmäßiges Arbeitsverhältnis gibt – weitere Auswirkungen qualitativer Art auf die häusliche Pflege? Wenn ja, welche?

Josef Neumann (SPD): Ich bedanke mich seitens der SPD-Fraktion für die zahlreichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie sich heute früh die Zeit genommen haben, persönlich anwesend zu sein. – Ich habe zunächst die Bitte an Herrn Seebohm, den Geschäftsführer des Verbands für häusliche Betreuung und Pflege e. V., zu schildern, wie die strukturelle Arbeit der Agenturen funktioniert. Wie läuft das Ganze eigentlich? Wer vermittelt an wen?

Des Weiteren habe ich an eine Frage an die Vertreterin des DGB-Projekts „Faire Mobilität“. Dabei geht es darum, Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial gerecht und aktiv zu gestalten. In Ihrer Stellungnahme beschreiben Sie, dass ein Dienstleistungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Arbeitnehmer – und damit auch der Status einer Selbstständigkeit – zustande komme. Folglich gebe es keinerlei Ansprüche auf Arbeitnehmerschutzrechte. Können Sie – auf der Grundlage der Erfahrungen, die Sie auf diesem Gebiet gegebenenfalls haben – Ausführungen in Bezug darauf machen, was das in der Realität bedeutet? Wie könnte man damit umgehen?

Die Freie Wohlfahrtspflege beschreibt sehr detailliert die Situation in Nordrhein-Westfalen. Ich denke, dass das auch in anderen Bereichen so ist. Eine Ihrer Aussagen lautet: In NRW mussten im vergangenen Jahr ca. 9.000 potenzielle Kundinnen bzw. Kunden von Pflegediensten abgelehnt werden, weil die ambulante Pflege aufgrund des Fachkräftemangels in vielen Regionen nicht gewährleistet werden konnte. Deshalb sei die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbietern, die im Pflegesektor Leistungen anbieten, notwendig. Können Sie dazu noch weitere Ausführungen machen? Man hört davon, wie groß der – ich nenne ihn einmal so – Betreuungsmarkt in halb legalen, illegalen oder sonstigen Bereichen ist. Wenn man sieht, wie das beschrieben wird, ist klar, wie groß der Bedarf eigentlich ist. Was bedeutet das für die Einzelnen? Über welche Strukturen kann man diesen Bedarf letztendlich decken?

Der Verein für Ambulante Dienste aus Münster beschäftigt sich mit dem Thema der Quartiersarbeit bzw. Quartiersbetreuung. Er schreibt, dass insbesondere die Frage der Quartiersarbeit als Baustein einer präventiven Pflegearbeit notwendig ist. Uns interessiert – da Sie in diesen Quartieren sehr aktiv sind –, wie Sie die Arbeit in diesem Bereich erleben. Kommt bei Ihnen im Lebensalltag illegale oder halb illegale Beschäftigung – wie auch immer man das nennen will – vor? Haben Sie dazu eigene Erfahrungen?

Susanne Schneider (FDP): Auch vonseiten der FDP-Fraktion sage ich herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns an diesem wunderschönen Herbsttag zur Verfügung stehen. – Meine ersten Fragen gehen an Frederic Seebohm vom VHBP. Die in Ihrer Stellungnahme aufgeführten Daten bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Zufriedenheit der Betreuungskräfte unterscheiden sich deutlich von den negativen Darstellungen anderer Akteure. Können Sie uns aus Ihrer Sicht erläutern, wieso es diese Diskrepanz gibt? Welche Auswirkungen auf die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft – dabei geht es auch um die Arbeitsbedingungen – haben sich in Österreich seit der Verabschiedung des Hausbetreuungsgesetzes ergeben?

Wie bewerten Sie aus arbeitsrechtlicher Sicht – neben der abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach deutschem Recht – andere Beschäftigungsformen bei der häuslichen Betreuung? Ich denke dabei zum Beispiel an Beschäftigungen in Form einer Entsendung oder eines Dienstleistungsvertrags nach ausländischem Recht?

Markus Wagner (AfD): Auch im Namen der AfD-Fraktion sage ich herzlichen Dank dafür, dass Sie heute hier anwesend sind. – Meine erste Frage geht an Herrn Seebohm. Die Zahl der vornehmlich aus Osteuropa kommenden Helferinnen bzw. Betreuerinnen wird höchst unterschiedlich eingeschätzt. Die Schätzungen gehen von 100.000 über 300.000 bis hin zu 500.000. Liegen Ihnen genauere Zahlen vor? Oder verfügen Sie zumindest über fundierte Schätzungen, anhand derer wir eine Basis für unsere Beratungen haben könnten?

Die nächsten beiden Fragen richte ich an Frau Menebröcker. Der SPD-Antrag geht davon aus, dass die Beschäftigung von Osteuropäer überwiegend illegal ist. Nun ist oder war es zumindest so, dass im Bereich des Bistums Münster Kirchengemeinden mit Partnergemeinden der polnischen Kirche Anwerbungen organisiert haben oder es – das weiß ich nicht genau – noch tun. Sie wollen für organisierte Abläufe sorgen. Ist das auch im Erzbistum Köln der Fall? Wie stehen Sie zu solchen Bemühungen?

Ich habe eine weitere Frage an Frau Bußkamp. Im SPD-Antrag wird gefordert, zusätzliche Pflegekräfte für die häusliche Pflege zu gewinnen, damit die Beschäftigung der Betreuerinnen aus Osteuropa zurückgeführt werden kann. Wie schätzen Sie es angesichts des leergefegten Marktes – das sage ich auf der Grundlage meiner eigenen beruflichen Erfahrungen im Rahmen der Eingliederungshilfe – ein, dass Pflegefachkräfte gefunden werden können, die dann in relativ kurzer Zeit verfügbar sind?

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Die Grünen-Fraktion sagt ebenfalls herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen. – Ich möchte in meinen Fragen ein wenig mehr auf das Strukturelle eingehen. Denn wir kommen ansonsten von einer Einzelmaßnahme zu einer anderen Einzelmaßnahme und damit zu einer unterschiedlichen Wahrnehmung in Bezug darauf, wie lange die Leute tätig sind. Deswegen habe ich an Herr Siebers die Bitte, genauer darzustellen, im Rahmen welcher integrierten Aspekte die Arbeit in Münster verrichtet wird. Ist dieses Projekt aus Ihrer Sicht auf andere Städte und Regionen übertragbar?

Meine nächsten Fragen gehen an alle Sachverständigen. Es stellt sich die Frage, wie der Markt aussieht und was insgesamt passieren muss. Wie viele Pflegekräfte stehen uns zur Verfügung, um die Pflegedienstleistungen so abwickeln zu können, dass sie einerseits rechtlich in Ordnung sind und andererseits den Bedarf decken können? Da scheint es große Diskrepanzen zu geben.

In Bezug darauf, was rechtlich geschehen muss, geht es zum Beispiel um sektorenübergreifende Zusammenarbeit oder kreisübergreifende Regelungen. Auch die Finanzierung spielt in dem Zusammenhang eine Rolle. Das ist, glaube ich, auch von Frau Anacker vom VdK sehr intensiv angesprochen worden. Was muss bundespolitisch passieren, um das zu gewährleisten?

Meine letzte Frage bezieht sich auf die Rahmenbedingungen im Markt. In dem Zusammenhang sind behindertengerechte Wohnungen, Quartiere und Lebensumfelder zu erwähnen, die bei der Frage des Bedarfes in Bezug auf die Pflegeintensität eine Rolle spielen. Können Sie dazu etwas sagen?

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. Wir haben jetzt die Fragen aller Fraktionen gehört. Ich schlage vor, dass wir in der Reihenfolge wie im Tableau ausgewiesen antworten. Insofern darf ich Frau Anacker bitten, den Anfang zu machen. Bitte schön.

Manuela Anacker (Sozialverband VdK - Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Preuß fragte nach der Motivation. Aus Sicht des VdK muss man beide Seiten berücksichtigen. Einmal geht es um die Motivation der Pflegebedürftigen in Bezug darauf, warum sie eine 24-Stunden-Betreuung möchten. Dass sie auch auf illegale Kräfte zurückgreifen, ist dem Umstand geschuldet, dass es finanzielle bzw. existenzielle Nöte gibt. Die Zahl der Menschen, die wegen einer stationären Pflege Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, weil sie die Kosten nicht mehr tragen können, steigt – das ist schon seit Jahren so – immer weiter an. Außerdem ist es – wenn es darum geht, dass Angehörige auch über Monate oder sogar lange Jahre hinweg die Pflegearbeit verrichten – schwierig, Familie und Beruf zu vereinen.

Die Motivation der illegalen Pflegekräfte besteht darin, dass auch sie finanzielle bzw. existenzielle Bedürfnisse haben. Sie kommen nach Deutschland, um ihre Familien zu versorgen. Meistens handelt es sich um Frauen im Alter von etwa 50 Jahren, die hier darauf schauen, dass sie im Alter ein Auskommen haben und auch ihre Familien unterstützen können. Auf beiden Seiten handelt es sich um existenzielle Not, aber auch um eine emotionale Lage. Von daher nimmt man – vonseiten der Pflegebedürftigen

und auch ihrer Angehörigen – gerne die Illegalität in Kauf und verdrängt das Unrechtsgefühl ein wenig. Darüber hinaus liegt es auch an den Strukturen der Pflegeversicherung in unserem Sozialstaat, dass es auf diesem Gebiet einen so hohen Bedarf bzw. eine so hohe Dunkelziffer gibt. Die Pflegeversicherung – das wissen alle hier Anwesenden, weil sie Experten sind – ist eine Teilkaskoversicherung. Von daher reicht die Finanzierung oft nicht aus. Auch die Unterstützungsleistungen in Bezug auf Kurzzeit- und Verhinderungspflege – die in Corona-Zeiten wichtig wäre; das ist ein Hintergrund des SPD-Antrags – sind zurückgefahren oder ganz eingestellt worden. Insofern war es für Angehörige schwer, Pflege weiter durchzuführen. Wir müssen also langfristig die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf stärken. Das könnte in sensiblen Zeiten im Rahmen von Arbeitgebermodellen geschehen. Die Arbeitgeber sollten auf dem Gebiet noch mehr tun, damit die Arbeitnehmer ihre Arbeit besser mit der Pflege vereinbaren können.

Herr Mostofizadeh fragte, wie der Markt aussieht und was, rechtlich gesehen, geschehen muss. Der VdK steht für das Sozialrecht und nicht für das Arbeitsrecht. Die Kolleginnen und Kollegen der Gewerkschaft können die damit zusammenhängenden Fragen besser beantworten.

Wir wissen, dass die meisten Pflegebedürftigen zu Hause gepflegt werden. Sie wollen – das ist mittlerweile unbestritten – zu Hause alt werden und möglichst auch dort sterben. Barrierefreier Wohnraum ist dafür sehr wichtig; denn wenn ein Pflegebedürftiger keine barrierefreie Wohnung findet, kann er nicht zu Hause gepflegt werden. Zum Beispiel ist eine ebenerdige Dusche – es geht aber auch noch um andere Dinge im Badezimmer – sehr wichtig. Wir alle wissen, dass es viel zu wenig altersgerechte, barrierefreie Wohnbungen gibt. Es wäre günstiger, das von Anfang an mitzudenken und mitzufinanzieren, als später nachzurüsten.

Auf Bundesebene gibt es eine Pflegeteilkaskoversicherung. Die Eigenanteile steigen ständig. Momentan sind es im Bundesdurchschnitt 2.515 Euro und im Landesdurchschnitt 2.405 Euro. Die durchschnittliche Rente beträgt bei Männern 1.500 Euro und bei Frauen 1.170 Euro. Wenn man sieht, was die Zuzahlung bedeutet, kann man ein solches Rechenbeispiel schon vornehmen. Deshalb sind wir für eine Ausweitung der Pflegeversicherung auf eine Pflegevollversicherung, die langfristig über Steuermittel – oder auch auf anderem Wege – finanziert werden sollte. Die dynamische Anpassung der Pflegeleistung an die Lohnentwicklung ist sehr wichtig. Das ist über Jahrzehnte hinweg nicht erfolgt. Wir brauchen also eine Pflegevollversicherung, die dann solidarisch und generationengerecht abgedeckt ist.

Claudia Menebröcker (Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.): Ich wurde gebeten das Konzept „CariFair“ zu erläutern. Damit haben wir vor zwölf Jahren begonnen. Damals haben wir beobachtet, dass das Versorgungsrealität ist. Wir fanden aber das Vermittlungsgeschäft nicht so toll. Von daher haben wir mit der Caritas in Polen überlegt – das geht vielleicht in Ihre Richtung –, wie wir das machen können. Die meisten Frauen kamen aus Polen; das ist auch jetzt so. Die Frage war auch, ob wir das überhaupt machen sollen. Die Auskunft des Caritas-Direktors aus Polen lautete:

Die kommen sowieso, ob mit oder ohne uns oder euch. – Wir versuchen, die Möglichkeiten der Beschäftigung möglichst gut zu gestalten.

Was die Erläuterung des Modells anbelangt, sind drei Kernpunkte zu beachten: Erstens. Wir haben uns entschieden, das Arbeitgebermodell umzusetzen. Das geschah zum einen, damit klar ist, dass die ausländischen Beschäftigten in Deutschland sozialversichert – also auch krankenversichert – sind. Sie erwerben kleine Anwartschaften auf Rente; aber auch das ist für einige Beschäftigte positiv zu sehen. Zum anderen haben wir uns dafür entschieden, weil es mit dem Weisungsrecht eine klare Regelung gibt. Das ist bei einem Umweg über Agenturen nicht nachvollziehbar. Dieses Modell ist für uns – mit all den Schwierigkeiten bei der Arbeitszeit – ein transparentes Modell.

Zweitens. Der Kern von CariFair besteht darin, dass wir Koordinatorinnen bzw. Ansprechpartnerinnen vor Ort haben. Denn ein solches Beschäftigungsverhältnis, bei dem eine fremde Person in einen Haushalt kommt, ist nicht ganz ohne. Oft gibt es die Vorstellung, dass ein Engel angeflogen kommt, der wieder wegfliegt, wenn man ihn nicht braucht. Das ist aber nicht so. Es handelt sich um ein sehr enges Verhältnis, wo es auch manchmal knirscht. Deshalb haben wir uns entschieden, AnsprechpartnerInnen vor Ort zu etablieren, die sowohl Polnisch als auch Deutsch sprechen, damit sie sowohl die Familien als auch die Beratungskräfte insgesamt beraten können. Sie sollten aber auch in schwierigen Situationen gut vermitteln können.

Diese Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren sind Beschäftigte des örtlichen Caritasverbandes, der sich entschieden hat, dieses Angebot zu machen. Dadurch wird CariFair räumlich auch sehr beschränkt; denn es hängt vom einzelnen Caritasverband ab, ob er ein Angebot macht. Im Übrigen entscheidet jeder Caritasverband für sich, ob er eine stationäre Altenhilfeeinrichtung betreiben will oder nicht. Trotzdem ist das im Rahmen unseres Angebots ein wichtiger Kern. Wir wollen ihn nicht streichen, weil wir so einen Ansprechpartner vor Ort haben, an den man sich sehr unkompliziert wenden kann.

Drittens. Die Betreuungskräfte, die zu uns kommen, sind keine Pflegefachkräfte. Sie haben alles Mögliche gelernt und sind gut qualifiziert, aber nicht unbedingt in der Pflege. Daher machen wir die Zusammenarbeit mit einem Pflegedienst verbindlich. Mindestens einmal in der Woche – eventuell öfter, wenn noch mehr Hilfe benötigt wird – kommt ein Pflegedienst, der sich die betroffene Person anschaut. Es kann sein, dass er einmal in der Woche zum Duschen kommt. Dann sieht er zum Beispiel, wie der Zustand der Haut ist und wie es um die Mobilität steht. Auch wird dann das Setting insgesamt in Augenschein genommen. Die Betreuungskraft ist in das Setting eingebunden. Pflegedienst und Betreuungskraft laufen nicht parallel. Es ist durchaus auch Realität, dass zum einen der Pflegedienst und zum anderen die Betreuungskraft kommt, beide aber nichts miteinander zu tun haben. Bei uns jedoch ist es so, dass sie gemeinsam in dem Setting arbeiten.

Vonseiten der CDU wurde gefragt, welche Auswirkungen illegale Beschäftigung hat. Im Hinblick auf die Pflegequalität geht es auch um das Legen von Kathetern, Wundverbände und Injektionsspritzen. Manchmal gibt es, wenn eine Verordnung über häusliche Krankenpflege vorliegt, Nachfragen der Krankenkassen: Kann das nicht die

ausländische Betreuungskraft machen, die sich sowieso im Haushalt befindet? – So etwas haben wir bisher abgelehnt.

Des Weiteren wurde nach der Kooperation mit der Caritas in Polen gefragt. Wir haben von Anfang an sehr ausführlich mit ihr kooperiert. Am Anfang – jetzt ist das nicht mehr so – waren die Diözesan-Caritasverbände in Polen auch Ansprechpartner für Arbeitssuchende. Die Caritas ist auch in Polen – dort vielleicht in noch größerem Maße als bei uns – eine vertrauenswürdige Marke. In den ersten Jahren hat sie auch die Beratung der Frauen bzw. Männer durchgeführt, die nach Deutschland gehen wollten. Sie wurden darüber informiert, was auf sie zukommen würde. Dabei wurde ihnen auch gesagt, dass es vielleicht auch noch andere Möglichkeiten gibt, den Lebensunterhalt zu sichern, ohne ins Ausland zu gehen. Inzwischen sind die Caritasverbände in Polen nicht mehr beteiligt. Das liegt an einer neuen Schwerpunktsetzung. Für uns ist das schade. Dabei handelte sich um eine politische Entscheidung, die darauf hinauslief, dass man das Thema nicht mehr als oberste Priorität ansah.

Was Münster und Köln angeht, kenne ich keine Zusammenarbeit mit der Caritas in Polen. Ich weiß nur, dass das vom Bistum Paderborn forciert wurde.

Eine Frage lautete: Was muss insgesamt passieren, damit Pflegeleistungen vor allen Dingen die Bedarfe decken? Wir müssen da langfristig denken. Man kann ahnen, dass es wegen der immer stärker alternden Gesellschaft zahlenmäßig mit den Pflegefachkräften bzw. Pflegemitarbeitern, die wir haben, irgendwie nicht klappen kann. Dazu muss man keine große Rechnung aufmachen. Ich glaube, dass wir perspektivisch dahin kommen müssen, bestimmte Modelle umzusetzen. Zum Beispiel müssten wir die Quartier-Problematik in viel stärkerem Maße berücksichtigen. Des Weiteren müssen wir davon wegkommen, als Ober-Überschrift „ambulant vor stationär“ zu nehmen. Das können wir uns nicht mehr erlauben; denn das wird auch zahlenmäßig nicht mehr durchzuführen sein. Wenn jemand im Privathaushalt eine 1:1-Betreuung braucht, um rund um die Uhr versorgt zu sein, kann das nicht mehr gestemmt werden. Ich weiß, dass die Menschen so lange wie möglich zu Hause bleiben wollen. Das hat auch etwas mit dem Diskurs in der Gesellschaft zu tun.

Ich komme – das ist eine Ergänzung des bisher Gesagten – zum Rechtlichen. Sicher wird es noch lange dauern, bis es eine Welt ohne ausländische Betreuungskräfte gibt. Daher muss es, was das Modell angeht, eine Klärung geben. Für alle – auch für uns – ist es schwierig, das umzusetzen. Das wird Herr Seebohm genauso feststellen. Wir führen das Arbeitgebermodell durch, weil es für uns das klarste ist. Trotzdem kommen wir beim Thema „Arbeitszeit“ aufgrund des Settings an Grenzen. Wir versuchen alles und machen das sehr transparent. Immer wieder gibt es Gespräche mit den Koordinatorinnen vor Ort, wenn die Frauen zum Beispiel sagen, dass es so nicht mehr weitergeht und dass man andere Regelungen finden muss.

Was die Arbeitszeit angeht, gibt es keine saubere Trennung; denn in den Haushalten wird gewohnt und gearbeitet. Das ist anderes als bei mir; denn ich nehme um 17 Uhr meine Chipkarte und verlasse das Büro. Auf diesem Gebiet brauchen wir also irgendeine Form von rechtlicher Ordnung.

Frauke Bußkamp (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Ich wurde nach den Auswirkungen gefragt, die es im Hinblick auf die Pflegeproblematik für die ausländischen Pflegekräfte gibt. Wenn Betreuungshaushaltshilfen aus dem Ausland in das Versorgungssetting kommen, kommen die Pflegedienste nur dann mit hinzu, wenn zum Beispiel Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI abgerufen werden. Uns ist nicht bekannt, dass es flächendeckend irgendwelche eklatanten Versorgungsmängel gab.

Wir als Freie Wohlfahrtspflege wünschen uns, dass die Kräfte, die in den Haushalten arbeiten, eine gewisse Schulung erhalten. Deshalb haben wir auch in unsere Stellungnahme geschrieben, dass wir uns vorstellen könnten, dass zum Beispiel Schulungen, wie sie jetzt von den Pflegekassen für ehrenamtliche oder an der Pflege interessierte Personen angeboten werden, auch für die ausländischen Pflegekräfte oder Haushaltshilfen zum Tragen kommen.

Die Qualität der Versorgung nimmt meines Erachtens ab, je höher der Pflegebedarf bzw. der behandlungspflegerische Bedarf ist. Sobald es um das Legen von Katheter und das aufwändige Durchführen von Wundversorgungen geht – das geht oftmals mit der Pflegebedürftigkeit einher; je nachdem wie lange die Pflegebedürftigen liegen und welche Grunderkrankungen vorhanden sind –, ist meines Erachtens auch Expertenwissen gefragt. Spätestens hier kommen die Kräfte in den Haushalten – das gilt aber auch für die Haushalte selber – an ihre Grenzen.

Der Pflegebereich ist zum einen in die Behandlungspflege und zum anderen in die Grundpflege gesplittet. Für die Haushalte ist es sehr schwierig, im Hinblick auf folgende Fragen zu unterscheiden: Wann ist eine Verordnung des Arztes vonnöten? Wann muss eine Pflegefachkraft hinzukommen, um die Versorgung zu übernehmen? Wir wünschen uns hier ein besseres Miteinander der verschiedenen Hilfen im Haushalt und der Pflegedienste. Es sollte ein institutionalisiertes Miteinander geben, weil das die Versorgungssicherheit erhöhen würde.

Von der SPD wurde ich nach den 9.000 im letzten Jahr abgelehnten potenziellen Pflegen gefragt. Über die Freie Wohlfahrtspflege hinweg haben wir eine Erhebung durchgeführt und dabei das oben angeführte Ergebnis festgestellt. Oftmals können die Pflegen nicht angenommen werden, weil Pflegefachkräfte fehlen. Dann suchen die Haushalte nach anderen Wegen bzw. nach Kräften aus dem Ausland. Wenn sie die aber nicht organisieren können und wenn kein Wohnraum zur Verfügung steht, wo die Kraft bleiben kann, besteht der letzte Weg für viele – auch wenn sie sich das anders wünschen – darin, in ein Pflegeheim zu gehen. Das entspricht, wie wir alle wissen, nicht unbedingt dem Willen der zu Versorgenden. Viele wünschen sich eine andere Versorgungsform.

Des Weiteren wurde ich nach dem leergefegten Markt gefragt. Ich weiß jetzt nicht ganz genau, ob sie meinten, dass die Kräfte aus dem Ausland oder dem Inland mobilisiert werden sollten.

(Zuruf: Inland!)

– Das ist, gerade wenn es um Pflegefachkräfte geht, ein langer Prozess. Wir als Freie Wohlfahrtspflege haben Pflegeschulen und bilden aus, müssen aber auch feststellen,

dass letztendlich nicht jeder Bewerber geeignet ist, eine Pflegeausbildung zu durchlaufen. Das kann an sehr vielen verschiedenen Faktoren liegen. Was die Ausbildung anbelangt, gibt es ein Zusammenspiel des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Privatgewerblichen und den Pflegediensten der Freien Wohlfahrt. Wir machen auch Werbung dafür und können Ausbildungsplätze besetzen.

Es ist, wie gesagt, ein langer Prozess, wenn es darum geht, Pflegefachkräfte auszubilden. Sie auszubilden und in die entsprechenden Einrichtungen hineinzubringen, dauert – bedingt durch die dreijährige Ausbildung – lange. Viele entscheiden sich nach der Ausbildung nicht für die ambulante Pflege oder die stationäre Langzeitpflege, sondern gehen in den Krankenhausbereich. Das ist nicht nur in Nordrhein-Westfalen ein Problem, sondern überall in der Bundesrepublik. Es aber gibt gemeinsame Kampagnen, Ausbildungsoffensiven, Werbung und Hospitationen. Auch gehen wir in die Schulen. Damit ist dafür gesorgt, dass wir Ausbildungsplätze besetzen können.

Vonseiten der Grünen wurde gefragt, was sich ändern sollte. Frau Anacker sagte bereits, dass es dringend notwendig sei, noch einmal auf den § 30 SGB XI zu schauen, bei dem es um die Dynamisierung der Pflege geht. Hier ist ein Verlust zu erkennen. Pflegebedürftige bekommen für ihr Pflegebudget immer weniger Leistungen im ambulanten Bereich. Einerseits steigen die Löhne, und Lohnsteigerungen müssen nach den Vergütungsverhandlungen refinanziert werden. Andererseits kommen noch die Altenpflegeumlage und die Umlage für das neue Pflegeberufegesetz hinzu, was noch einmal zu einer Schmälerung des Budgets des Pflegebedürftigen führt. Deshalb können sich die zu Pflegenden immer weniger für das Geld, das sie bekommen, kaufen. Von daher ist es sehr wichtig, dass die Pflegesätze dementsprechend angepasst werden.

Norbert Siebers (Ambulante Dienste e. V.): Herr Neumann möchte gerne wissen, welche Erfahrungen wir in Bezug auf den Baustein „präventive Arbeiten“ haben. Wir sind schon seit zwölf Jahren unterwegs und haben mittlerweile drei Quartiersstützpunkte. Anfänglich gab es Schwierigkeiten, die aber korrigiert werden konnten.

Eine Vernetzungsstruktur in der Stadt, die dazu führt, dass man gut angebunden ist, ist schon sehr wichtig. Des Weiteren sollten wir den in Frage kommenden Personen bekannt sein. Außerdem sollte es einen vernünftigen, barrierefreien Zugang geben, der nicht versteckt sein darf. Damit haben wir sehr positive Erfahrungen gemacht.

Wir sind ein Verein, der nicht nur Pflegearbeit verrichtet, sondern auch persönliche Assistenz durchführt. Das hat auch den finanziellen Aspekt, dass man deutlich günstiger ist. Durch unsere Fachkräfte bieten wir, wenn es um Unterstützung geht, Beratung sowie Anbindung an andere Pflegekräften oder Vereine an.

Die meisten Kunden wollen hausnah und angebunden leben. In diesem Fall können sie ihre Ressourcen in deutlich stärkerem Maße aktivieren. Ein Quartiersstützpunkt in diesem Sinne steht dafür, in Bezug darauf positive Auswirkungen zu haben. Auch sollten die Entfernungen nicht zu groß sein.

In Münster gibt es mit Blick auf das Jahr 2030 eine Nachhaltigkeitsstrategie. Das heißt, dass es in fast allen Stadtteilen oder Quartieren es einen Stützpunkt geben soll. Weitestgehend ist das – aber sicherlich sehr unterschiedlich – umgesetzt worden. Ziel ist

es, dass die Leute einen Zugang finden. Letztlich gilt es, was den Vergleich zur häuslichen Pflege angeht, festzustellen, dass die Prävention dadurch funktioniert, dass es eine Reaktivierung bzw. Aktivierung gibt bzw. dass eine Verschlechterung verhütet wird. Wenn jemand nur noch liegt, nicht mehr aktiviert wird, keine Anbindung an einen Quartiersstützpunkt hat oder in seiner Umgebung keine Aktivitäten wahrnehmen kann, kann das dazu führen, dass das genannte Ziel nicht erreicht wird.

Die häusliche Anbindung ist ein Kernfaktor. Wir haben, was die strukturellen Fragen angeht, eine sehr wichtige Kooperation. Dahinter sollte auch der politische Wille stecken, dass sich die Stadt bzw. die städtischen Wohnungsbaugesellschaften – wer auch immer – daran aktiv beteiligen. Wir haben mit der Wohn + Stadtbau Münster eine gute Zusammenarbeit. Wenn barrierefreie Wohnungen in Mehrgenerationsvierteln neu gebaut werden, werden wir gefragt, ob wir bestimmte Räumlichkeiten haben wollen. Dabei geht es nicht nur um Büros, sondern auch um Begegnungsstätten, so dass es Möglichkeiten für andere Vereine gibt, unsere Räumlichkeiten – auch zur Beratung – zu nutzen. Bei uns gibt es noch ergänzend die unabhängige Teilhabeberatungsstelle, die einen großen Zulauf hat. So etwas spricht sich im Quartier herum und wird – das ist, glaube ich, der wesentliche Faktor – auch angenommen. Von daher ist die Pflegeinfrastruktur – das ist unsere Erfahrung – gegeben.

Aktuell haben wir in einem Stadtteil Räumlichkeiten, die ein bisschen abseits liegen. Die geben wir jetzt auf, weil wir gemerkt haben, dass es keinen Zustrom dorthin gibt. Es muss also schon eine örtliche Anpassung geben. Dafür werden wir – das ist ein Zukunftsprojekt – eine Kooperation mit dem Mehrgenerationenhaus und Mütterzentrum (MuM) im Stadtteil Gievenbeck neue Räumlichkeiten anbieten. Das ist sehr gut angebunden und wird auch sehr gut angenommen. Da wird komplett neu gebaut. Dort gibt es durch Verknüpfung viele Synergien. Es gibt auch eine Anbindung für die Anwohner in der Nachbarschaft, die insofern gewahr werden, dass es dort etwas gibt. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Pflegedienst, sondern auch um persönliche Assistenz.

Wir führen also Dienste durch, die, was hauswirtschaftliche Arbeiten angeht, von einmal die Woche eine Stunde bis hin zu einer 24-Stunden-Rundumversorgung gehen. Es sollte ein Pflegeteam geben, das die Leute kennen und auf das sie sich einlassen können. Die Angehörigen dieses Pflegeteams sollten nach Bedarf vor Ort sein. Das ist im Vergleich zur häuslichen Pflege als Baustein zu sehen, bei dem es nicht nur um die 24-Stunden-Rundumversorgung geht. Wir fragen vielmehr: Was brauchst du? Kann es weniger sein? Kann man sich eine Nacht teilen? Da ist die räumliche Nähe immer entscheidend, damit schnelle Erreichbarkeit gegeben ist.

Wir haben keine Mitarbeiter, die explizit aus dem Osten akquiriert wurden; aber es gibt bei uns einen hohen Migrationsanteil.

Viele Pflegefachkräfte, die bei uns arbeiten, sagen: Ich möchte den ganzen Stress, den es im ambulanten oder stationären Bereich gibt, nicht mehr haben. Die sind bei uns tätig, aber nicht als Pflegefachkräfte angestellt. Denn wir haben eine bestimmte Quote an Pflegefachkräften, welche die Kunden sehr nah begleiten; aber durch die persönliche Assistenz gibt es eine zeitliche Versorgung nach Bedarf.

Frederic Seebohm (Geschäftsführer des Verbands für häusliche Betreuung und Pflege e. V.): Ich möchte zwei Vorbemerkungen machen. Erstens. Nach meiner Kenntnis ist es das erste Mal, dass man sich – trotz der Tatsache, dass wir über Hunderttausende von Menschen reden, welche die Pflege seit vielen Jahren nutzen – auf parlamentarischer Ebene so intensiv mit diesem Thema befasst. Das finde ich sensationell.

Zweitens. In der Musterverordnung vom 14. Oktober 2020 sind die sogenannten 24-Stunden-Betreuungskräfte erstmals erwähnt worden. Es ist ein Novum, das sich der Normengeber auf Bundesebene mit diesem Begriff beschäftigt. Ich weiß jedenfalls von keinem anderen Fall. Dadurch wird aufgezeigt, dass uns Corona dazu zwingt, uns mit einer Tatsache zu beschäftigen, die bislang tabuisiert wurde.

Ich knüpfe an die Ausführungen von Frau Menebröcker über das Modell an, das sie viel besser als ich bewerten kann. Aus unserer Perspektive – da schließen wir uns den Ausführungen von Professor Thüsing an – ist das Arbeitgebermodell einerseits sehr schön, weil es in dem uns bekannten Rahmen stattfindet; aber es bleibt aber das Risiko, dass die bloße nächtliche Präsenz als Bereitschaftszeit gewertet werden kann. Bereitschaftszeit ist mindestlohnpflichtig und braucht Ruhezeit. Ich freue mich über jeden Kunden, der dieses Modell anwendet; aber man muss hoffen, dass nicht geklagt wird. Da wo kein Kläger ist, gibt es keinen Richter. Wir wissen nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, dass ein Arbeitgeber zur Zahlung für nächtliche Bereitschaftszeit verurteilt werden kann. Das ist auch unserer Perspektive heraus völlig korrekt.

Bereitschaftszeit muss also bezahlt werden. Das bedeutet aber auch, dass wir faktisch bei einem Drei-Schichten-Betrieb landen. Vielleicht kann man das noch anders gestalten. Wir kommen aber für jede zu betreuende Person auf etliche Vollzeitkräfte, wenn wir das im klassischen Arbeitsrecht abbilden wollen. Professor Thüsing beschreibt das in seinem Gutachten genauso. Diese Modelle bauen darauf, dass nicht geklagt wird und dass es irgendwie einvernehmlich funktioniert. Das ist aber kein Modell, das wir bundesweit vorschlagen können; denn es trägt nicht.

Herr Neumann fragte nach dem Verlauf der Vermittlung und ihrer Struktur. Ich kann nur für den legalen Bereich sprechen. Wir haben das große Problem, dass es in der Betreuung im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft rund 90 % Illegalität gibt. Für uns ist es typischerweise so, dass wir zwei Dienstleister haben. Einmal gibt es einen Dienstleister in Osteuropa, der die Menschen dort kennt, die Betreuungsperson akquiriert und hoffentlich dafür sorgt, dass die Qualifikationen so, wie sie angegeben werden, stimmen. Der andere Dienstleister ist eine Vermittlungsagentur in Deutschland, welche die Kunden kennt und das Matching macht. Sie versucht, die Anforderungsprofile mit dem Stellenprofil zusammenzubringen. Sie sucht bei Problemen den Haushalt auf. Wenn Menschen sehr intensiv und eng miteinander leben und aufeinander angewiesen sind, kommt es nun einmal zu Problemen. Deshalb ist vor Ort Betreuung durch solche Agenturen vonnöten, welche diese Dienstleistungen erbringen. Dabei geht es um das gesamte Spektrum von Notfalleinsätzen und um Schwierigkeiten bei Krankheiten, wenn jemand zum Beispiel ins Krankenhaus muss. All diese Dinge müssen organisiert werden. Dafür sind diese beiden Dienstleister erforderlich, die vertrag-

lich miteinander verbunden sind und dem Kunden – also der betroffenen Familie – einen Vorschlag machen.

Herr Neumann fragte weiter nach den Folgen der Auftragsverträge, die insbesondere in Polen populär sind. Polen ist nach unserer Kenntnis das einzige Land, das die Arbeitnehmerähnlichkeit anbietet. Das bedeutet, dass die Betreuungspersonen freie Mitarbeiter, aber gesetzlich sozialversichert sind. Deshalb ist das polnische Modell bei den legalen Anbietern sehr beliebt. Bei den illegalen Anbietern ist Polen gar nicht so sehr beliebt, denn es gibt andere Länder, wo es wesentlich günstiger ist. Die brauchen das Modell nicht, weil sie sowieso illegal arbeiten. Diejenigen, welche aber diese Dienstleistungen legal anbieten wollen, nutzen sehr gerne das polnische Modell, weil es die Arbeitnehmerähnlichkeit vorsieht.

Auch in Österreich ist die Arbeitnehmerähnlichkeit die Grundlage des dortigen Hausbetreuungsgesetzes. Wir in Deutschland – das ist die Forderung des VHBP – kennen ebenfalls die Arbeitnehmerähnlichkeit. Dabei geht es um § 2 SGB VI. Dort ist die Arbeitnehmerähnlichkeit in Deutschland geregelt. Das heißt, dass wir es mit freien Mitarbeitern zu tun haben, die aber – mit Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall – gesetzlich sozialversichert sind. Das betrifft auch Millionen von Handwerkern bzw. die Soloselbstständigen. Polen ist deshalb so populär, weil es – das ist unser Kenntnisstand – das einzige Land in Osteuropa ist, welches das anbietet.

Wenn Betreuungspersonen entsandt werden, haben sie eine sogenannten A1-Bescheinigung. Sie bestätigt, dass sie sozialversichert sind. Machen wir uns aber nichts vor: Die Sozialversicherungsbeiträge sind gering. Denn das polnische Recht sieht besondere Gestaltungsoptionen vor, welche beispielsweise den Rentenanspruch für eine Betreuungsperson aus Polen sehr gering ausfallen lassen.

Unsere Aufgabe als VHBP ist es nicht, den Polen zu erklären, wie sie ihr Sozialversicherungsrecht gestalten sollen. Das fände ich übergriffig. Wir plädieren dafür, in Deutschland ein rechtssicheres System mit Sozialversicherungspflicht schaffen. Dann können wir nämlich genau abmessen, was eine solche Betreuungsperson in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme einzahlt.

Noch ein kleiner Exkurs in Bezug auf die Sozialversicherungssysteme: Auch Ihnen ist vielleicht mittlerweile die Information bekannt, dass es in den letzten Monaten einen Run auf Art. 11 der EU-Verordnung 883/2004 gibt. Art. 11 besagt Folgendes: Die Betreuungspersonen sind in Polen beschäftigt. Sie haben einen polnischen Vertrag und werden in Deutschland sozialversichert. Die AOK Nordost beispielsweise hat ein eigenes Büro, das solche Betreuungspersonen intensiv akquiriert. Der Clou bei diesem Modell ist – das lehnen wir als VHBP aber ab –, dass die Betreuungspersonen mit 500 Euro bzw. 600 Euro als Minijobber angemeldet werden. Das läuft ganz offiziell. Sie können sich erkundigen: Das ist im Moment der Renner.

Wir als Verband, der versucht, Legalität und Rechtssicherheit herzustellen, müssen uns jetzt beispielsweise gegen gesetzliche Krankenversicherungen positionieren, die mit der genannten Methode – aus unserer Perspektive heraus ist das rechtswidrig – dieses Modell befördern und behaupten, dass die Betreuungsperson als Minijobber 500 Euro bzw. 600 Euro verdient. Sie argumentieren, dass die sogenannten zweck-

freien Entsendezulagen, welche diese Personen bekommen – sie erhalten mehr als 500 Euro; für weniger würde niemand arbeiten –, nicht anzumelden seien. Diese seien nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

Aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit haben wir, finde ich, perverse Entwicklungen insoweit, als unser offizielles gesetzliches Krankenversicherungssystem benutzt wird, um die Betreuungsperson mit einer Versichertenkarte auszustatten und sie formal in die Rentenversicherung einzahlen zu lassen. Der Kunde ist zufrieden, weil man ihm sagt, dass es sich bei der Betreuungsperson um jemanden handelt, der offiziell versichert ist. Man sagt ihm: Sie können ganz entspannt sein. Solche Fehlentwicklungen entstehen, weil wir keine Rechtssicherheit haben.

Frau Schneider fragte nach der Zufriedenheit. Aufgrund einer durch uns vor drei Jahren beauftragten Umfrage – es gibt keine andere – wissen wir, dass die überwiegende Zahl der über 900 befragten Betreuungspersonen mit ihrer Arbeit zufrieden bzw. sehr zufrieden ist. Auch in Bezug auf das Thema Fairness sah es bei dieser Umfrage nicht schlechter aus als bei allen anderen Beschäftigten. Es tut uns leid, das so feststellen zu müssen: Es ist einfach so.

Ich weiß nicht, ob Sie letzte Woche das bundespolitische Form der Verbraucherzentralen Berlin-Brandenburg und Nordrhein-Westfalen mit verfolgt haben. Das Resümee dieser Verbraucherzentralen war, dass die Zufriedenheit aller Beteiligten groß ist. Das ist so, auch wenn es in den Medien oftmals anders dargestellt wird. Grund dafür ist, dass Zufriedenheit leider keinen Nachrichtenwert hat. Nachrichtenwert hat nur die Unzufriedenheit. Auch wir können die Fakten, welche auch die Verbraucherzentralen am Freitag der letzten Woche bestätigt haben, nur so feststellen.

Frau Schneider, Sie fragten, wie wir als VHBP die anderen Beschäftigungsformen – dabei geht es auch um Entsendung – bewerten. Entsendung ist keine Beschäftigungsform, sondern lediglich eine besondere Gestaltung, welche durch das Europa-Recht angeboten wird, um im Übrigen die Regeln des deutschen Arbeitsrechts genauso fortbestehen zu lassen, wie sie vorher auch waren. Sie ändert also nichts an den Regeln des deutschen Arbeitsrechts. Eine aus Polen oder Rumänien entsandte Person muss – genau wie alle anderen auch – nach den Grundzügen bzw. Grundsätzen des deutschen Arbeitsrechts behandelt werden. Die Entsendung hat nur den wesentlichen Vorteil, dass die möglicherweise günstigeren sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen des Heimatlandes der Entsandten genutzt werden können. Es geht um das Sozialversicherungsrecht und die Möglichkeiten, die das Heimatland anbietet. Das ist Europa-Recht.

Ich will aber nicht leugnen, dass die Entsendung nicht wirklich zu unseren Dienstleistungen passt. Sie ist eigentlich für andere Dienstleistungen gedacht bzw. entworfen worden. Die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft ist aber legal. Wenn das illegal wäre, wäre es schon längst abgeschafft worden und würde nicht mehr angewandt werden.

Sie fragten des Weiteren nach den Zahlen. Da die Illegalität 90 % beträgt, gibt es keine offiziellen Zahlen. In unserem Memorandum finden Sie aber unsere Berechnungsgrundlage. Die ist ganz einfach. Wir orientieren uns an Österreich. Dort ist die

Betreuung in häuslicher Gemeinschaft seit 13 Jahren geregelt. In Österreich gibt es aktuell rund 30.000 Haushalte, welche die sogenannte Personenbetreuung in Anspruch nehmen. Wir haben nichts anderes getan, als diese Zahl – Deutschland hat zehnmal mehr Einwohner als Österreich – mit zehn zu multiplizieren. So sind wir auf 300.000 gekommen. Ansonsten werden Sie niemanden finden, der Ihnen irgendeine verlässliche Zahl sagen kann. Wir finden, dass diese Schätzung plausibel und nachvollziehbar ist. Ich weiß nicht, ob Sie bessere Ideen haben, auf korrekte Zahlen zu kommen, um in den Schwarzmarkt hineinzuschauen zu können. Wenn Sie die haben, können Sie uns diese herzlich gerne mitteilen. Das Problem besteht doch darin: Menschen, die das schwarz machen, müssen dazu gefragt werden, wozu sie aber natürlich nicht bereit sind.

700.000 ist die zweite Zahl, die sich im Umlauf befindet. Man muss – das ist eine Stichtagszahl – zwischen 300.000 Haushalten und 700.000 Betreuungspersonen unterscheiden, die im Laufe eines Jahres nach Deutschland einreisen und wieder ausreisen. Der VHBP vertritt 12.000 Familien, welche diese Betreuungsform in Anspruch nehmen. Wir wissen, dass im Laufe eines Jahres pro Haushalt 2,3 Betreuungspersonen tätig sind. Im Wesentlichen geht es also um 700.000 Frauen, die im Laufe eines Jahres nach Deutschland einreisen. Von denen arbeiten 90 % illegal. Wie kommen wir auf diese Zahl? Wir vertreten 12.000 Familien und wissen, dass es weitere Betreuungsagenturen gibt. Die Akteure auf dem Markt kennen wir. Wir gehen von 30.000 Haushalten aus und rechnen hoch. Auch das ist lediglich eine Schätzung. Ich wüsste aber nicht, wie wir es anderes machen sollten. Das sind diejenigen, die wir als legal einschätzen und die nicht bei uns organisiert sind. 30.000 sind rund zehn Prozent. Vielleicht sind es – ich weiß das nicht – auch 35.000. Niemand weiß das.

Herr Mostofizadeh, Sie fragten: Was muss im Hinblick auf das Recht und den Bedarf passieren? Was das Rechtliche anbelangt, haben wir gerade festgestellt, dass wir Arbeitnehmerähnlichkeit brauchen. Das ist die einfachste Form, diese Betreuung zu regeln. Dazu ist kein eigenes Gesetz nötig. Vielmehr sieht SGB VI die Arbeitnehmerähnlichkeit schon vor. Sie wird millionenfach angewendet. Nötig ist lediglich eine Grundsatzentscheidung der Deutschen Rentenversicherung, dass Betreuungspersonen, sofern sie – das ist Voraussetzung; sie müssen unternehmerisch agieren und weisungsfrei sein – freie Mitarbeiter sind, als Arbeitnehmerähnliche akzeptiert werden.

Dieser Ausschuss könnte versuchen, das Arbeitsrecht zu ändern. Wir als Verband für häusliche Betreuung und Pflege würden uns freuen, wenn das möglich wäre. Ich bezweifle, dass das kurzfristig geht. Dagegen würde es viele Widerstände geben. Deshalb bietet sich SGB VI § 2 an. Die Grundlage ist vorhanden. Das ist exakt die gleiche Grundlage, welche die Österreicher haben. Die arbeiten nicht anders, sie arbeiten mit exakt dem gleichen Rechtsmodell. Sowohl das österreichische Arbeitsrecht als auch das Sozialrecht entsprechen praktisch in jeder Form unserem Denken und unserem System. Wir müssen also kein neues Gebäude erfinden, sondern könnten das als Grundlage nehmen.

Wenn wir diese Rechtssicherheit haben, entstehen wunderbare Effekte: Erstens haben wir eine Anschlussfähigkeit zur ambulanten Pflege. Im Moment haben wir keine offizielle Anschlussfähigkeit, sondern eine inoffizielle. Das heißt, dass die Pflegedienste

faktisch mit den Betreuungspersonen kooperieren. Das findet vor Ort statt. Jedoch finden kein regulärer Anschluss, keine Absprache und keine Delegation statt. Das darf nicht sein. In unserem System ist das offiziell nicht vorgesehen. Wir brauchen erst die Rechtssicherheit. Dann kann das als Grundlage für das Pflegerecht genommen und eine Anschlussfähigkeit gebildet werden. Frau Bußkamp, wir brauchen dann – auch das haben die Österreicher seit vielen Jahren; das alles ist längst geregelt – Qualitätsmaßstäbe. Die Qualität bekommt man erst hinein, wenn es Rechtssicherheit gibt. Umgekehrt funktioniert das nicht.

Natürlich können – das ist exakt unsere Meinung – die Betreuungspersonen dann geschult werden. Wir können Sprachstandards festlegen. Im Moment legen wir als VHBP freiwillig Sprachstandards fest. Wir stellen fest, dass sich die Anbieter am europäischen Referenzrahmen orientieren. Das ist auch unsere eigene Motivation. Dadurch wird unsere Dienstleistung – im Vergleich zu den schwarz bzw. illegal Tätigen – kostspieliger. In dem Moment aber, wo wir Rechtssicherheit haben, können wir solche Standards festlegen. Kurz- und mittelfristig sehe ich aber nicht, wie wir die Betreuungspersonen aus Osteuropa durch Pflegefachkräfte ersetzen können. Wir können noch sehr viele Altenheime bauen, deswegen haben wir aber trotzdem noch nicht die entsprechenden Pflegefachkräfte. Langfristig mag das ersetzbar sein, kurz- und mittelfristig sehe ich das jedoch nicht.

Ich komme zu einer abschließenden Bemerkung zum Thema „Corona“. Sie wissen, dass ab 8. November dieses Jahres für Einreisende aus Risikogebieten eine digitale Anmeldung vorgesehen ist. Es gibt also keine Aussteigekarten mehr. Offengestanden wissen wir noch nicht, welche Konsequenz das für die Illegalen haben wird. Im Frühjahr hatten wir das Phänomen, dass es den Illegalen eigentlich verboten war, nach Deutschland einzureisen. Wir hätten also eigentlich einen Versorgungsnotstand erleben müssen. Das haben wir als VHBP auch prognostiziert. Warum ist es dazu nicht gekommen? Es kam nicht dazu, weil die polnische und die tschechische Grenze – im Unterschied zur französischen Grenze – nicht kontrolliert wurden. Es gab nur eine Kontrolle im Grenzraum. Man hatte erkannt, dass man die polnische und die tschechische Grenze nicht kontrollieren darf, weil sonst all die illegalen Betreuungspersonen nicht hätten einreisen können.

Ich weiß nicht, welche Konsequenz die digitale Anmeldung haben wird. Möglicherweise werden die Illegalen durch diese Notwendigkeit abgeschreckt. Oder es wird dann auch nicht kontrolliert.

Anna Szot (DGB-Projekt „Faire Mobilität – Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“): Ich wurde gebeten, noch einmal den polnischen Dienstleistungsvertrag zu erläutern. Das mache ich sehr gerne. Man muss sich das so vorstellen, dass deutsche Agenturen – vielleicht auch private Haushalte direkt – in Polen Online-Werbung finden, mit der zum Beispiel Betreuungskräfte angeboten werden. Dabei wird auch ganz eindeutig mit 24-Stunden-Betreuungskräften – es geht dabei also quasi um eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung – geworben.

Die deutsche Familie bzw. die deutsche Agentur schließt dann einen Vertrag mit der polnischen Vermittlungsagentur, die ihrerseits polnische Betreuerinnen bzw. Pflegekräfte –

die Ausbildung dort ist sehr unterschiedlich – anspricht und nach Deutschland vermittelt. Diese Betreuungskräfte sind in Polen selbstständig. Sie unterzeichnen einen Dienstleistungsvertrag. Dann werden sie für zwei oder drei Monate nach Deutschland geschickt, wo sie für diesen Zeitraum eine Dienstleistung in Form von Betreuung erfüllen.

Die arbeitsrechtliche Seite sieht so aus, dass die Betreuerinnen in Polen Sozialversicherungsbeiträge abführen. Die beziehen sich, wie schon erörtert, auf den Mindestlohn in Polen. Um sämtliche Aufstockungen und einen Stundenlohn von 9,35 Euro in einer 40-Stunden-Woche zu erreichen, werden Zulagen gewährt. Solche Dinge wie Urlaub und Lohnfortzahlung sind durch diesen polnischen Dienstleistungsvertrag nicht wirklich abgedeckt. In Bezug darauf werden die Frauen alleingelassen. Sie werden für zwei oder drei Monate nach Deutschland geschickt. Mit dem Vertrag mit der polnischen Vermittlungsagentur haben sie eine Liste ihrer Aufgaben bekommen. Das deckt sich nicht unbedingt mit dem Vertrag, den die polnische Agentur mit den deutschen Familien oder den deutschen Agenturen abschließt. Diesen Vertrag sehen die meisten Frauen nicht. Wir können dazu von zwei Fällen berichten. Sobald es Probleme im deutschen Haushalt gibt, sind die Frauen sehr alleingelassen, weil sich die Ansprechperson in Polen befindet. Die zieht sich dann komplett zurück und sagt, dass die Betreuungskraft quasi selbstständig ist und mit der Situation zurechtkommen muss.

Diese Verträge zwischen der polnischen Vermittlungsagentur und der polnischen Live-in-Pflegekraft beinhalten in hohem Maße auch Vertragsstrafen. Wenn die polnische Pflegekraft in Deutschland ankommt und merkt, dass sie mit dem Patienten aus diversen Gründen nicht klarkommt – dabei kann es darum gehen, dass ihr nicht vermittelt wurde, welche Krankheiten vorliegen und wie genau der Arbeitsalltag aussieht –, ist sie in der Verantwortung, für Ersatz zu sorgen. Das ist für sie als Selbstständige natürlich schwierig. Eigentlich müsste die Vermittlungsagentur in Polen für Ersatz sorgen. Das gestaltet sich in sehr vielen Fällen als ausgesprochen schwierig. Auch Rückreisen sind wegen Corona mit sehr vielen Komplikationen verbunden gewesen.

Zum Arbeitszeitmodell möchte ich anmerken, dass eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung kommuniziert und erwartet wird. Das heißt, dass die Familie damit rechnet, dass die Pflegekraft, die in ihrem Haushalt lebt, ständig zur Verfügung steht. Es wird auch erwartet, dass sie nachts aufsteht, um den Patienten zu versorgen. Sehr oft gibt es da eine Problematik mit den Ruhezeiten, die es nicht gibt, weil die zu pflegende Person eine 24-Stunden-Betreuung braucht. Sie darf zum Beispiel bei Demenz – wenn sie nicht weiß, wo sie ist, und verlorengeht, sobald sie das Haus verlassen hat – nicht aus den Augen gelassen werden. In solchen Fällen geht es darum, dass die Arbeitszeit der Pflegekraft permanent abgefragt wird.

Vorsitzende Heike Gebhard: Wir haben damit die erste Runde beendet und kommen zur zweiten Runde. Eine Wortmeldung liegt mir bereits vor. Zunächst hat der Kollege Yüksel das Wort. Bitte schön.

Serdar Yüksel (SPD): Sehr geehrte Sachverständige, wir werden mit Sicherheit noch viele solcher Runden miteinander durchführen müssen. Ich will kurz vortragen, was

ich als Vorsitzender des Petitionsausschusses in Bezug auf Menschen erlebe, die aus sogenannten sicheren Herkunftsländern – zum Beispiel Albanien, Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal – kommen und nach 2015 einen Asylantrag gestellt haben. Wenn die hier eine Pflegeausbildung machen wollen, dürfen sie das nicht, weil sie einem Beschäftigungsverbot unterliegen. Gestern gab es in Dortmund noch einen solchen Fall. Einer 26-Jährigen, die fünf Sprachen spricht und in Albanien Lehrerin war, droht die Abschiebung. In Dortmund hatte sie eine Ausbildungsstelle als Pflegefachkraft gefunden. Für sie gibt es überhaupt keine Möglichkeit, hier eine Ausbildung zu machen.

Die Gesundheitsminister reisen durch die ganze Welt – beispielsweise nach Mexico und Vietnam –, um Leute anzuwerben, hierherzukommen. Wir dagegen schieben Menschen ab, die das Sprachniveau B 2 und hier eine Perspektive bzw. einen Ausbildungsplatz haben. Das erlebe ich jede Woche im Petitionsausschuss dieses Landes. Frau Bunse kann sich vielleicht an die eine oder andere Diskussion aus unserem Petitionsausschuss erinnern. Für so etwas habe ich überhaupt kein Verständnis. Das ist eine am gesunden Menschenverstand vorbei betriebene Wolkenkuckucksheim-Politik, die auch in den nächsten Jahren so weitergehen wird. Wir werden hier noch sehr viele Runden drehen und uns über den Fachkräftemangel unterhalten, wenn wir, was diesen Bereich angeht, nicht den gesunden Menschenverstand einschalten. Entschuldigen Sie bitte, aber ich musste diese Bemerkung loswerden.

Herr Seebohm, Sie haben aus Ihrer Sicht heraus einige Ausführungen gemacht. Anders als alle anderen Sachverständigen haben Sie in Ihrer Stellungnahme sowie bei Ihren Ausführungen insbesondere die Arbeitsbedingungen bzw. die Zufriedenheit der Beschäftigten in den Fokus genommen. Sie sagten, dass die Zufriedenheit der Beschäftigten sehr gut sei. Können Sie dazu weitere Ausführungen machen? Auf welcher Grundlage haben Sie die Erkenntnis gewonnen, dass das so ist? Wurde da eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt? Ist das Bauchgefühl? Das ist mir nicht ganz deutlich geworden.

Ich habe eine zweite Frage an Frau Szot. Gibt es eigentlich vonseiten des DGB in diesem Beratungsnetzwerk auch Beratungsangebote? Der Caritasverband Paderborn hat festgestellt, dass es an Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für die Pflegefachkräfte bzw. für die Angehörigen fehle. Gibt es im Rahmen des Beratungsnetzwerks Anlaufstellen, wo genau die Beschäftigten, von denen wir gerade gesprochen haben, eine Hilfe bekommen?

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Die gerade abgeschlossene Runde war, wie ich finde, sehr erhellend. Herr Seebohm hat im Prinzip die Situation in aller Offenheit dargelegt. Ich mache ihm nicht nur keinen Vorwurf, sondern er hat sehr klar über die Bedingungen gesprochen. – Ich habe Fragen an Frau Szot, Herrn Seebohm, die LAG und den VdK. Wenn ich es richtig verstanden, sieht es so aus, dass wir – ob legal oder illegal – Beschäftigte haben, die 40 Stunden in der Woche arbeiten sollen, faktisch jedoch einen Bereitschaftsdienst abzuleisten haben, der mindestens das Doppelte der Stundenzahl beträgt. Das wird – Sie hatten das in Verbindung mit dem Arbeitgebermodell sehr offen geschildert – erwartet. Die Pflegekraft muss im Prinzip nachts

anwesend sein. Denn wenn teildemente oder demente Personen – das ist von der Ausprägung her unterschiedlich – allein im Haus sind, muss eine zweite Person anwesend sein, die aufpasst, dass nichts passiert. Das wird erwartet, sonst funktioniert das Geschäftsmodell nicht. Insofern gibt es ein Stück weit eine Abgrenzung von der Tätigkeit üblicher Pflegedienste. Die Pflegedienste sind für Betreuung, Versorgung und auch für Behandlungspflege zuständig. Das, was in Bezug auf die Qualität der Behandlungspflege ausgeführt wurde, war sehr erhellend. Was das Geschäftsmodell angeht, nehmen wir in einer öffentlichen Sitzung eines Landtagsausschusses zur Kenntnis, dass unbezahlte Bereitschaftsarbeit nötig ist, weil sonst das Ganze nicht funktioniert.

Ich frage Sie: Ist das auf Dauer tragfähig? Welche Interventionen sind notwendig, um da ein Stück weit – zum einen personell und finanziell und zum anderen, was die Zusammenarbeit mit anderen angeht; ein Punkt betrifft da die Quartiersentwicklung – Abhilfe zu schaffen? Was kann da realistischerweise getan werden? Mir sind da die Grenzen durchaus bewusst. Wenn ich mich jetzt auf einem falschen Pfad befinde, wäre es sehr wichtig, wenn Sie erklären würden, dass ich das völlig falsch eingeschätzt habe. In Klammern sage ich aber: Ich war 16 Jahre lang in der Pflege tätig und habe das von innen gesehen. Insofern glaube ich, dass ich da nicht ganz falsch unterwegs bin.

Ich komme zur Barrierefreiheit. Im Moment – das mag Ihnen jetzt sehr albern erscheinen – geht es um das Stichwort „Barrierefreiheit, Nachversorgung“. Wie weit könnte eine öffentliche Pflegeplanung auf diesem Gebiet durch Berücksichtigung arbeitsrechtlicher und stadtentwicklungspolitischer Aspekte eine wichtige Rolle spielen? Denn wenn man einfach nur den § 30 SGB XI ein wenig anders anwenden würde, würde das aus meiner Sicht nicht ausreichen.

Josef Neumann (SPD): Ich habe eine kurze Nachfrage an Frau Menebröcker: Wie viele Menschen werden bei Ihnen durch „CariFair“ letztendlich konkret betreut? Bei meinen Recherchen ist mir aufgefallen, dass es zum Beispiel in Baden-Württemberg so etwas Ähnliches gibt.

Wir müssen – ich möchte insoweit an das anknüpfen, was Herr Mostofizadeh sagte – die Frage der Personalressourcen klären. Es gibt aber auch die Situation, dass die Menschen, welche zu Hause leben, sich in der Regel in Strukturen befinden, in denen sie alt geworden sind, die aber oft nicht altersgerechten Maßstäben – zum Beispiel auf dem Gebiet der Barrierefreiheit – entsprechen. Auch geht es – Herr Siebers sprach das an – um die Frage der Quartiersvernetzung. Deshalb frage ich Herrn Siebers, Frau Anacker und andere, die sich angesprochen fühlen: Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang einerseits die vorhandene personelle Struktur, die nötig ist, um eine Betreuung sicherzustellen, sowie andererseits auch die technischen Rahmenbedingungen, die es in Quartieren bzw. Häusern gibt? Was muss hier, politisch gesehen, aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen passieren, um die vorhandene Situation wesentlich besser zu gestalten und vor allem auch zukunftsfester zu machen? Denn wir müssen davon ausgehen, dass der demografische Wandel nicht an uns vorbeigehen wird.

Was Corona angeht, ist die Lage in Europa sehr schwierig. Frau Menebröcker hat festgestellt, dass die Menschen, wenn sie einen Vertrag haben, reisen können. 90 % von ihnen haben aber keinen Vertrag. Was müsste da – mir ist völlig egal, ob in der Debatte von „legal“ oder „illegal“ gesprochen wird – eigentlich geschehen? Was würde es bedeuten, wenn niemand mehr zu den Familien käme? Was müsste jetzt als Soforthilfe geschaffen werden, damit den betroffenen Familien geholfen werden kann? Keine Woche vergeht, in der wir nicht Anrufe oder Mails von Leuten bekommen, die sagen, dass niemand mehr kommt. Sie wollen, dass wir handeln. – Sie stehen an der Front. Können Sie uns zwei oder drei Punkte sagen, wo wir jetzt etwas anleiern müssten, um da irgendwie irgendetwas auf den Weg zu bringen?

Vorsitzende Heike Gebhard: Ich sehe in die Runde und stelle fest, dass es keine weiteren Fragen der Abgeordneten gibt. Insofern können wir in die zweite Antwortrunde gehen. Frau Anacker, Sie haben den Aufschlag. Bitte.

Manuela Anacker (Sozialverband VdK - Nordrhein-Westfalen e. V.): Es geht unter anderem um die Zukunftsfestigkeit sowie um die Altersgerechtigkeit. In dem Zusammenhang wurde nach der Quartiersentwicklung und danach gefragt, was wir an personellen Ressourcen sowie strukturell brauchen. Wir als VdK Nordrhein-Westfalen sagen ganz klar, dass wir die häusliche Pflegeinfrastruktur stärken müssen. Öffentliche Pflegeplanung ist nötig; die findet aber nicht in allen Kommunen statt. Und wenn sie stattfindet, geht es dabei nicht um Barrierefreiheit oder altersgerechten Wohnraum.

Ausbau der häuslichen Pflegeinfrastruktur bedeutet für uns auch Vernetzung. Auch der Quartiersgedanke ist bei uns in Nordrhein-Westfalen in vielen Bereichen nicht mehr so stark ausgeprägt. Das war schon einmal besser. In Münster gibt es, glaube ich, ein ganz tolles Projekt. Es muss mehr Vernetzung mit Nachbarschaftshilfe und Kurzzeitpflege sowie auch die Öffnung von Pflegeeinrichtungen ins Quartier hinein angeboten werden. Wenn man da hinkommt, sollte vor Ort eine solche Struktur vorhanden sein. Die älteren Menschen – auch solche mit Behinderung – sollten dort selbstbestimmt teilhaben können. Um das zu erreichen, ist gerade im städtischen Bereich die Barrierefreiheit ganz wichtig. Das gilt aber auch für den ländlichen Bereich. Dort gibt es aber viele ältere pflegebedürftige Menschen, die in Eigenheimen – in kleinen Häusern, die sie im Rahmen ihrer Altersvorsorge nutzen – leben, welche auch irgendwie bewirtschaftet werden müssen. Da gibt es insofern ein ganz anderes Problem.

Wir haben von vielen pflegenden Angehörigen gehört, dass es ihnen wegen Corona noch schlechter als vorher geht. Wir sind dadurch mehr belastet und brauchen deshalb in stärkerem Maße Unterstützung. Das kommt so langsam politisch und auch in der Öffentlichkeit an. Zu Beginn der Corona-Krise jedoch ging es vornehmlich um Pflegeheime und nicht um die pflegenden Angehörigen. Ich erwähne in diesem Zusammenhang gerade die pflegenden Angehörigen, die berufstätig sind und Angst vor Ansteckung haben. Dabei geht es – das ist ein ganz wichtiger Punkt – auch um Fragen der Testung.

Was die technische Rahmenbedingungen angeht – dabei geht es auch um Digitalisierung in der Pflege –, sind schon viele Dinge auf den Weg gebracht worden. So etwas

wie die Pflegerobbe lehnen wir ab, weil wir meinen, dass es immer noch menschliche Zuwendung geben muss. Aber gerade im Hinblick auf das Quartier kann man noch sehr viele technische Lösungen – beispielsweise geht es da um die Nutzung von Tablets – finden. Dabei geht es darum herauszubekommen, wo die nächste Begegnungsstätte ist, wann der Speisewagen oder der Lieferservice kommt. In diesem Bereich wird es eine Weiterentwicklung geben. Dafür brauchen wir – gerade im ländlichen Bereich – die entsprechende Ausstattung wie zum Beispiel Breitband. Gerade auch für ambulante Pflegedienste sind solche technischen Entwicklungen wichtig, um eine Routenplanung durchzuführen. Auch kann man damit eine bessere Besuchs-Taktung in Bezug auf die Frage erreichen, wann man bei welchen Pflegebedürftigen sein muss. Dazu müsste es eigentlich noch eine eigene Anhörung geben, bei der angesprochen werden sollte, was da auf den Weg gebracht werden müsste.

Claudia Menebröcker (Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.): Sie haben schwierige Fragen gestellt, die man nicht einfach beantworten kann. – Die Bereitschaft ist die Grundlage, sonst funktioniert das Geschäftsmodell nicht. Auch bei uns gibt es die Überlegung bzw. Empfehlung, die digitale Technik zu nutzen. Die Pflegekraft könnte weggehen. Dann ist der Hausruf eine Möglichkeit. Wenn aber ein alter Mensch nachts aus dem Bett und auf eine Sturzmatte fällt, muss etwas passieren. In dem Fall ist der Hausruf nur begrenzt hilfreich. Ich habe keine gute Lösung dafür; ich weiß nicht, wie das gehen soll. Wenn jemand in dieser Hinsicht einen guten Hinweis hat, werden wir ihn – das verspreche ich – gerne mit aufnehmen.

Die Anzahl der von der Caritas begleiteten Familien ist sehr klein. Im Bundesgebiet sind es nur etwa 300. Es ist nicht so, dass wir keine Nachfragen hätten. Beschränkt wird das durch die Zuordnung zum Caritasverband. Wir haben nur zehn, die da wirklich aktiv sind. Die begleiten teilweise 40 oder 50 Familien. Bei manchen sind es aber nur zehn. Wenn die Situation anders wäre, würden wir mehr Familien begleiten können.

Sie sprachen Baden-Württemberg an. Dort gibt es die Kollegen eines Vereins der Diakonie, die „faircare“ machen. Die betreuen, glaube ich, etwa 100 Familien. Auch dieser Verein ist also klein.

Sie fragten, ob es gerade jetzt wegen Corona einen enormen Einbruch gibt. Ich bin mir nicht ganz sicher, dass das so ist. Wir haben Quarantäne-Regeln, aber die Einreise ist erst einmal möglich. Als zu Beginn der Corona-Zeit an den Grenzen kontrolliert wurde, haben uns die Betreuungskräfte gesagt: Wir haben einen Arbeitsvertrag, also gibt es kein Problem. – Wenn es zu keiner Grenzschließung kommt, wird es, glaube ich, auch für die illegal Beschäftigten keinen Einbruch geben.

Ich kann mir auch vorstellen, dass einige Pflegekräfte im Land bleiben. Bei uns melden sich auch Betreuungskräfte, die, obwohl sie gerade eigentlich wechseln wollten, nicht mehr ins Ausland zurückwollen und fragen, ob es eine weitere Stelle für sie gibt.

Frauke Bußkamp (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Ich möchte auf die Situation während der Corona-Pandemie eingehen. Wir haben, als bei der Tagespflege das Betretungsverbot ausgesprochen

wurde, gesehen, wie alleingelassen die pflegenden Angehörigen waren und was für ein Dilemma das war. Das ging auch durch die Presse.

Ganz klar ist, dass es wichtig wäre, den Personen Lohnfortzahlung zu gewähren, die, auch wenn sie arbeiten gehen, kurzfristig die Pflege übernehmen. Ich vermisse auch, dass bei den neuen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes pflegende Angehörige nicht bedacht wurden. Lohnfortzahlungen werden nicht gewährt. Ich kann mir vorstellen, dass es Situationen gibt, wo jemand, wenn ausländische Kräfte nicht in die Haushalte kommen, einspringen muss. Da besteht das gleiche Problem. Auch hier muss dafür gesorgt werden, dass Lohnersatzzahlungen stattfinden, damit die Pflege gesichert ist.

Was die digitale Unterstützung angeht, stelle ich mir vor, dass das Leistungsspektrum der ambulanten Pflege erweitert werden sollte. Im Moment ist es nicht möglich, in Absprache mit den Pflegekassen zum Beispiel Beratungseinsätze durchzuführen. Diese Einsätze sind nach dem Gesetz vorgesehen, um Tipps zu geben, damit die häusliche Situation gesichert wird. Des Weiteren geht es aber auch um die Beratung, was die Inanspruchnahme anderer Leistung angeht. Es ist nicht möglich, ein Onlineangebot wahrzunehmen oder gar eine telefonische Beratung durchzuführen. All das fehlt. Die Angehörigen haben aufgrund der Ansteckungsgefahr Angst, die Pflegekräfte ins Haus zu lassen. Sie sitzen allein zu Hause und brauchen Hilfe, die sie aber nicht abrufen können. Ich finde es schon schwierig, dass Sie da hinterherhängen. Erlauben Sie mir folgende Kritik: Der MDK kann die Beratung zur Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung anhand eines strukturierten Bogens erfassen. Die ambulante Pflege kann das anscheinend nicht. Für mich ist unbegreiflich, dass so etwas nicht vereinbart werden kann.

Es gibt viele Projekte bzw. Möglichkeiten auf dem Gebiet der ambulanten Pflege, die in Frage kämen. Gerade wurde aber schon gesagt, dass die Frage der Digitalisierung im ambulanten Sektor Thema einer gesonderten Anhörung sein könnte. Dabei ginge es darum, wie man die Mitarbeiter untereinander, mit dem Hausarzt und den Kassen, aber auch mit anderen Leistungserbringern verbinden und eine Koordination herbeiführen kann. Auch wäre es hilfreich, die Tagespflege auszubauen, um eine noch größere Inanspruchnahme durch die Versicherten forcieren zu können. Wir erleben oft, dass es den Pflegebedürftigen nicht bewusst ist, dass ein Extrabudget für die Tagespflege zur Verfügung steht. Hier gibt es immer noch Informationsmängel. Dort müsste ebenfalls angesetzt werden.

Sie sagten gerade, dass der Verweis auf § 30 SGB XI nicht ausreichen würde, um die Rahmenbedingungen zu verändern. Es ist klar, dass andere Intentionen notwendig sind. Das schließt aber auch ein, was wir in unserer Stellungnahme gesagt haben. Die in Frage kommenden Kräften sollten eine Rechtssicherheit insoweit haben, dass sie im Rahmen der ambulanten Pflege steuernde und koordinierende Partner sein können. Sie sollten die Möglichkeit haben, die Betreuungskräfte im Rahmen der Häuslichkeit anzuleiten und sich miteinander abzusprechen, damit die verschiedenen Versorgungssettings im Sinne der Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden können.

Norbert Siebers (Ambulante Dienste e. V.): An mich wurde die Frage gestellt, ob die Barrierefreiheit notwendig ist. Ich glaube, dass klar ist, dass die Barrierefreiheit mehr ausgebaut werden muss. Die neuen Bauten sind bereits weitgehend barrierefrei. Bei einem Großteil der Bauten ist es aber nach wie vor notwendig, Barrierefreiheit herzustellen. Viele unserer Kunden sitzen, glaube ich, noch in alten Wohnungen. Da gibt es die klassischen drei, vier oder fünf Stufen, und es fehlt der Aufzug. Dann ist die Frage, wie das geregelt werden soll. Das ist sehr schwierig. Man müsste einmal gucken, was für Möglichkeiten es gibt: Gibt es bauliche Umbaumaßnehmen? Oder ist Umziehen günstiger? Solange jemand die Möglichkeit hat, im Viertel zu bleiben und in diesem Viertel eine barrierefreie Wohnung bekommen, ist er eher bereit, eine solche Wohnung anzunehmen, als stationäre Pflege anzustreben. Nichtsdestotrotz ist die Wohnungsknappheit überall ein Thema. Da müssen Akzente gesetzt werden. Vielleicht lässt sich das mit einer Tauschbörse regeln, oder es müssen Umbaumaßnahmen vollzogen werden. Auch was die technischen Gegebenheiten angeht, gibt es – das ist sicherlich auch unabdingbar – unterstützende Hilfsmittel in den Wohnungen. Das ist für die Quartiersentwicklung bzw. die Barrierefreiheit ein wesentlicher Faktor. Dafür sollte es den politischen Willen und Kooperation geben. Schön wäre es, wenn wir – zumindest im Groben als Akteur – schon im Vorfeld mitreden und sagen können, dass barrierefreie Wohnungen gut sind.

Ich komme zur Frage nach den Personalressourcen. Wir haben da eine andere Situation. Insofern gibt es auch für uns – das steht außer Frage – Probleme, Personal zu bekommen. Wir haben aber den Vorteil, dass wir die Leute akquirieren können. In Münster als Universitätsstadt haben wir ein unterschiedliches Portfolio an Mitarbeitern. Wir bezahlen – was ein Vorteil ist – an den Tarif angelehnt, und wir richten uns nach dem Arbeitszeitgesetz. Nichtsdestotrotz haben wir punktuelle Probleme.

Corona will ich da nicht unbedingt mit einbeziehen. Ich glaube, Corona hat, weil andere Arbeitsgelegenheiten weggefallen sind, dazu geführt, dass es durchaus Bewerber gibt.

Frederic Seebohm (Geschäftsführer des Verbands für häusliche Betreuung und Pflege e. V.): Sie fragten nach der Grundlage für die Behauptung, dass die Betreuungspersonen sowie auch die Familien zufrieden sind. Vor drei Jahren wurden 903 Betreuungspersonen befragt. Ich weiß von keiner Studie, bei der so viele Betreuungspersonen genau zu diesem Thema befragt worden sind. Das finden Sie zusammengefasst als Anlage zu unserer Stellungnahme. Wenn Sie mir Ihre E-Mail-Adresse geben wollen, schicke ich Ihnen die ausführliche Studie sowie eine Anschlussstudie, die sich – im Vergleich zu anderen Berufen – nur mit dem Thema „Fairness“ beschäftigt hat. Damit hätten Sie eine wissenschaftliche Grundlage. Wir als Verband haben das beauftragt. In Ihren Augen mag es deshalb entwertet sein; ich kenne aber keine andere Studie einer Hochschule zu diesem Thema.

Des Weiteren weise ich auf das bundespolitische Forum der Verbraucherzentralen Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen hin, das am letzten Freitag stattgefunden hat. Dort hat man sich am Rande mit dem Thema „Zufriedenheit“ beschäftigt und festgestellt, dass sowohl die Familien als auch die Betreuungspersonen sehr zufrieden sind. Das war aber nicht wissenschaftlich unterlegt.

Herr Mostofizadeh, Sie hatten das Thema „Geschäftsmodell“ in den Vordergrund gestellt. Ich finde, es ist normal, wenn insbesondere die Betreuungspersonen für ihre Versorgungsleistung Geld bekommen. Dabei handelt es sich also nicht um ein grundsätzlich seltsames und anrüchiges Geschäftsmodell, sondern lediglich um eine Versorgungsform, die hunderttausendfach angewendet wird.

Wenn man einen klassischen Arbeitsvertrag hat und von der Betreuungsperson erwartet, dass sie zu Hause bleibt, muss das bezahlt werden, auch wenn niemand ein einziges Mal aufstehen muss und die Betreuungsperson durchschläft. Dann bricht das System zusammen und funktioniert nicht. Der „Elefant“ hier im Raum ist das deutsche Arbeitsrecht, mit dem man dieses Problem nicht lösen kann. Wir hatten in all den Jahren – obwohl es Hunderttausende von Menschen betrifft – dazu nur ein einziges Urteil vom Landesarbeitsgericht Berlin. Das zeigt doch, dass bei allen Beteiligten grundsätzlich die Zufriedenheit vorhanden ist. Sonst hätte es eine Welle an Klagen gegeben, und die Caritas in Paderborn hätte schon längst ihr Modell beenden müssen.

Eigentlich haben wir einen Ausgleich aller Interessen, wobei ich ausdrücklich die Fälle von Ausbeutung und Menschenhandel – in den Fällen dürften die Betroffen gar nicht hier sein – ausklammere. Darüber müssen wir – das ist völlig klar – nicht reden. Das heißt, dass sich der Gesetzgeber entscheiden muss, ob er den tabuisierten Zustand andauern lassen will oder ob er eine Lösung wie in Österreich einführen will. Wir können doch nicht sagen, dass Österreich eine Bananenrepublik ist. Die haben das seit 13 Jahren ganz normal geregelt. Das entspricht – sonst wäre es längst kassiert worden – dem Europarecht. Damals ist das durch eine große Koalition von SPÖ und ÖVP beschlossen worden, weil die Mutter des Kanzlers durch eine Slowakin betreut wurde. So etwas kann in Wien nicht verheimlicht werden, weil dort jeder durch das Fenster in die Wohnung des anderen schaut. Deshalb haben sie sich gesagt: Wir müssen eine Lösung finden. Daraufhin wurde diese Lösung gefunden.

Das Bundessozialgericht hat 2011 ausdrücklich festgestellt, dass Betreuung in häuslicher Gemeinschaft auch durch freie Mitarbeiter geleistet werden kann, wenn diese als Unternehmerinnen bzw. Unternehmer auftreten und weisungsfrei sind. So etwas ist – wie die Deutsche Rentenversicherung gebetsmühlenartig immer wieder behauptet – keine Scheinselbstständigkeit. Die genannte Entscheidung des Bundessozialgerichts bedeutet, dass für diese Personen dieselben Regeln gelten, die für alle anderen freien Mitarbeiter oder Selbstständige in Deutschland auch gelten. Es ist eine krasse Fehlinformation zu behaupten, diese Dienstleistung könnte nur durch Arbeitnehmer erbracht werden, weil diese weisungsabhängig sind. Die Realität in den Haushalten ist so, dass es niemanden gibt, der Weisungen erteilen kann. Die Entscheidungsfreiheit der Betreuungspersonen ist riesengroß. Sie ist viel größer als die einer ambulanten Pflegekraft.

Sie sprachen das Thema „Barrierefreiheit“ an. Ich arbeite nicht nur als Geschäftsführer des Verbandes, sondern auch als Vorsorgeanwalt. Das heißt, dass ich Generalbevollmächtigter von Menschen bin, die keine Kinder haben. Herr Mostofizadeh, ich war gestern Abend bei einem Ehepaar. Die Frau, die in drei Tagen nach Hause kommen wird, befindet sich im Krankenhaus, er ist 85 Jahre alt. Erst einmal habe ich die Sitzerhöhung für die Klobrille aus dem Dachgeschoß geholt, um den Mann zu motivieren,

diese auf das Klo zu setzen. Ich habe ihm gesagt: Bitte, schieben Sie das Schränkchen im Badezimmer beiseite und rollen Sie alle Teppiche ein, die sich im Moment in der Wohnung befinden. Das fand – ganz banal – gestern Abend statt.

Mit meinen Ausführungen – damit beantworte ich Ihre Frage – will ich sagen, dass wir da Zwang ausüben müssen. Wir können doch auch Vermieter und Eigentümergemeinschaften zwingen, Anschlüsse für E-Ladestationen einzubauen. Also müssen wir auch Menschen, die Pflegegeld oder Pflegesachleistungen haben wollen, dazu bringen, dass sie – so wie es in Skandinavien geschieht – es akzeptieren, aufgesucht zu werden. Sie sollten das Geld nur dann bekommen, wenn sie bereit sind, bestimmte Veränderungen in ihrem Wohnumfeld zu akzeptieren. Wenn sie es nicht wollen, bekommen sie eben kein Geld.

Diese Menschen müssen aufgesucht werden. Es reicht nicht, dass wir uns zurücklehnen und warten, dass sie kommen. Der 85-Jährige wird nicht kommen – und seine 81 Jahre alte Ehefrau erst recht nicht. Denn die hat 30 Jahre lang auf den Teppichen in ihrer Wohnung Staub gesaugt. Die will sie nicht weghaben. – Wir gewöhnen uns ja im Moment daran, dass Zwang funktioniert, wenn es nötig ist.

(Zuruf)

– Es gibt aber Eigentümergemeinschaften, die wollen keine E-Ladestationen eingebaut haben. Die werden dann eben gezwungen. Das Gesetz sieht das vor. So kann man das bei der Barrierefreiheit auch machen.

Sie fragten des Weiteren, welche Rolle Corona an der Grenze spielt. Ich teile die Vermutung, dass wir durch Corona keine Veränderung bei der Versorgung haben werden, wenn die Illegalen weiter einreisen dürfen. Allerdings bin ich der Meinung, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, Hehler der Illegalität zu werden. Die Musterverordnung vom 14. Oktober 2020 spricht lediglich von 24-Stunden-Betreuungskräften – nicht von legalen 24-Stunden-Betreuungskräften. Es kann sein, dass wir genau die gleiche Routine wieder einführen, die wir im Frühjahr hatten, dass wir die die Augen zudrücken und die Illegalen einreisen lassen. Das mag so sein. Ich finde es nicht in Ordnung. Wir verschieben das Problem nur.

Außerdem fragten Sie noch: Müssen wir befürchten, dass die Betreuungspersonen frühzeitig abreisen? Ich weiß von etlichen Betreuungspersonen, dass sie gerne in Deutschland bleiben wollen, denn die Krankenversicherung ist hier besser als möglicherweise im Herkunftsland. Insofern sind sie hier sicherer. Auch diese Option muss bedacht werden.

Herr Neumann, Sie fragten, was eine Soforthilfe sein könnte und wie wir möglichst schnell das Problem der Rechtsunsicherheit lösen und auch für Corona gewappnet sein können, wenn der Staat nicht Hehler der Illegalität sein will. Die Deutsche Rentenversicherung könnte durch eine banale Grundsatzentscheidung die Arbeitnehmerähnlichkeit für diese Berufe ermöglichen. Auf diese Art und Weise könnten Hunderttausende von Illegalen innerhalb von Tagen angeregt bzw. ermutigt werden, in die Legalität zu wechseln. Wenn die Deutsche Rentenversicherung das macht, haben wir eine schnelle Lösung, die bis auf Weiteres funktionieren wird.

Ich komme zu den Schnelltests. Die Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums hat für Schnelltests bisher nur ambulante Pflegedienste und Krankenhäuser vorgesehen. Eine Betreuungsperson, die aus Osteuropa – also aus einem Risikogebiet – kommt, muss nach der Musterverordnung entweder einen höchstens 48 Stunden alten Test vorlegen, oder sie lässt sich bei der Einreise testen und arbeitet dann bei der betroffenen Familie. Nach 24 Stunden oder 48 Stunden – in anderen Bundesländern sind es fünf Tage – bekommt sie dann ihr Testergebnis. Man hat leider versäumt, in der Testverordnung die Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft mitzuberücksichtigen. Sie müssen aber mitberücksichtigt werden. Dann könnte man sich die höchstens 48 Stunden alten Tests bzw. das fünf Tage lange Warten in Deutschland sparen. Die Betreuungsperson würde sofort bei der Einreise getestet. Das Ergebnis würde nach 15 Minuten auf dem Tisch liegen. Unsere Mitglieder machen das teilweise. Sie bezahlen das selber. Die Schnelltests sind nicht besonders teuer. Das wird aber vom Gesundheitsamt nicht akzeptiert. Für das Gesundheitsamt muss ein PCR-Test vorgewiesen werden. – Das war ein Hinweis in Bezug auf sofortige Hilfe. Dadurch würde die Situation für die Familien sofort erheblich verbessert werden.

Anna Szot (DGB-Projekt „Faire Mobilität – Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“): Mir wurde eine Frage zu den Anlaufstellen des DGB gestellt. Bundesweit haben wir insgesamt neun Büros. Das hilft aber den Live-ins nicht viel, denn sie können nicht zu uns kommen. Wir haben aber eine Hotline eingeführt, die von Montag bis Freitag geschaltet ist. Über diese Hotline, die seit März besteht, können wir erreicht werden. Zusätzlich sind wir bei Facebook in diversen Gruppen präsent. Zwei Kolleginnen kümmern sich darum, vor Ort Fragen zu beantworten. Sobald es individuelle arbeitsrechtliche Fragen gibt, wird das von uns per E-Mail oder Telefon geklärt. Das sind die Möglichkeiten, die Live-ins haben, uns zu kontaktieren. In der letzten Zeit wird das immer mehr verwendet.

In den Facebook-Gruppen spricht es sich herum, dass es diese Möglichkeit gibt. Auf Facebook klären wir die Frauen darüber auf, welche Rechte sie haben. Wir haben auch zwei „Gesprächscafés“ durchgeführt. Das soll wiederholt werden, damit sich die Frauen das merken und damit es sich herumspricht, dass es Menschen gibt, die sie in ihrer Landessprache beraten, welche Rechte sie haben.

Über die Anrufe im Rahmen der Hotline bekommen wir auch mit, wo es Missstände gibt bzw. wo es bei einzelnen Arbeitsverhältnissen nicht stimmt und was den Frauen Sorge bereitet. Da werden folgende Fragen gestellt bzw. Sachverhalte erörtert: Wann darf ich zurück? Kann ich wieder einreisen? In zehn Tagen endet meine Dienstleistung, ich müsste nach Polen zurück. Wie sieht es mit der Kraft aus, die jetzt hierherkommt? – Es gibt da sehr große Unsicherheiten, weil die Frauen nicht Deutsch sprechen. Deshalb können sie sich auf den normalen Portalen der einzelnen Bundesländer nicht darüber informieren, wie sie zu verfahren haben. Von der polnischen Seite bzw. von dem Pseudoarbeitgeber werden sie quasi im Stich gelassen.

Ich möchte ganz gerne noch Folgendes hinzufügen: Nur weil die Frauen nicht klagen, heißt das nicht, dass sie zufrieden sind. Man kann sich vorstellen, dass es ein enormer Schritt ist, in Deutschland eine Klage einzureichen. Die Frauen sind, weil sie nicht

Deutsch sprechen, immer auf jemanden angewiesen, der alles für sie übersetzt, ihr Vertrauen gewinnt und sie die Angst überwinden lässt, zum Gericht zu gehen. Obwohl es sich banal anhören mag: Das ist für diese Frauen eine große Hürde.

Sie hatten nach Modellen bzw. danach gefragt, was jetzt erwartet wird. Der DGB hat auch kein Modell. Leider haben wir nicht die Superlösung. Wir wollen nur auf Folgendes hinweisen: Es gibt Personen, die – das hat sich so in den Köpfen etabliert – 24 Stunden am Tag betreuen. Es ist klar, dass das nicht menschlich ist. Kein Mensch kann eine Woche lang jeden Tag 24 Stunden lang arbeiten. Das ist einfach nicht möglich, auch wenn zwischen Bereitschaftszeit und tatsächlicher Arbeitszeit unterschieden wird. Letztendlich schließen die Familien einen Vertrag mit einer Person, die vor Ort 24 Stunden lang eine Betreuung durchführt. Die Betreuung könnte so aussehen, dass die Pflegekraft nur da ist, damit, falls etwas passiert – zum Beispiel dass die zu betreuende Person nachts hinfällt –, jemand vor Ort ist. Für diese Bereitschaftszeit sollte sie bezahlt werden.

Oft wird gesagt, dass es keine Arbeitszeit ist, wenn eine Betreuerin mit dem Senior vor dem Fernseher sitzt. Doch, es ist Arbeitszeit; denn die Pflegekraft würde in ihrer Freizeit nicht dort sitzen und sich die Folge einer Serie anschauen. Sie betreut die zu pflegende Person, während sie Fernsehen schaut. So sollte das betrachtet werden. Der DGB und die Gewerkschaften sagen ganz eindeutig, dass das Modell so, wie es momentan gefahren wird, nicht auf Kosten der ausländischen Live-ins durchgeführt werden kann.

Vorsitzende Heike Gebhard: Ich schaue in die Runde und sehe keine weiteren Wortmeldungen der Abgeordneten mehr. Dann darf ich mich im Namen des Ausschusses insbesondere bei den Damen und Herren Sachverständigen ganz herzlich bedanken. Wir werden, wie gewohnt, ein Wortprotokoll erhalten und, sobald es vorliegt, in einer weiteren Sitzung die Auswertung vornehmen, um dann – ob mit oder ohne Veränderungen; das wird sich zeigen – zu einer Abstimmung über den Antrag zu kommen. Sie können das jedenfalls nachverfolgen. Alle Dokumente sind öffentlich.

Ich darf Ihnen allen einen guten Heimweg wünschen. Bis zum nächsten Mal!

gez. Heike Gebhard
Vorsitzende

Anlage
01.12.2020/03.12.2020
28

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Häusliche Pflege muss gestärkt werden - Für die vielen pflegebedürftigen Menschen in unserem Land - Corona-Krise zeigt wie gefährlich das Modell der illegal Beschäftigten in privaten Haushalten ist!
Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 17/9361

am Mittwoch, dem 4. November 2020
10.00 bis ca. 12.30 Uhr, Raum E 3 D 01

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V. Landesvorsitzender Horst Vöge, Düsseldorf	**Manuela Anacker**	**17/3203**
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW c/o Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln, Köln	**Frauke Bußkamp**	**17/3190**
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., Paderborn	**Claudia Menebröcker**	**17/3095**
Frederic Seebohm Geschäftsführer des Verbands für häusliche Betreuung und Pflege e.V. (VHBP), Berlin	**Frederic Seebohm**	**17/3202**
Ambulante Dienste e.V., Münster	**Norbert Siebers**	**17/3189**
DGB-Projekt „Faire Mobilität – Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“ Beratungsstelle Dortmund, Dortmund	**Anna Szot**	**17/3188**
Professor Dr. Gregor Thüsing Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit, Bonn	**Professor Dr. Gregor Thüsing**	**17/3242**

- TOP 9 -

Vorgaben der nationalen Diabetesstrategie bleiben hinter den Erwartungen zurück – Volkskrankheit Diabetes mellitus muss endlich entschlossen bekämpft werden!

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/10642**

18.08.2020

Antrag

der Fraktion der SPD

Vorgaben zur nationalen Diabetesstrategie bleiben hinter den Erwartungen zurück - Volkskrankheit Diabetes mellitus muss endlich entschlossen bekämpft werden!

I. Ausgangslage

Diabetes mellitus ist eine der häufigsten chronischen Erkrankungen in allen Lebensaltern in Deutschland. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Typ-1-Diabetes einerseits, der durch einen absoluten Insulinmangel charakterisiert ist und sich überwiegend im Kindes- und Jugendalter manifestiert und dem Typ-2-Diabetes, der durch einen relativen Insulinmangel gekennzeichnet ist und der vorwiegend im Erwachsenenalter auftritt (vgl. Heidemann et al. 2013). Neben der Diabeteserkrankung selbst führen die Diabetes-Folgeerkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall, Nierenversagen, Erblindung und Fußamputationen zu einer reduzierten Lebenserwartung bei den Betroffenen, einer verminderten Lebensqualität sowie zu hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Bundesweit erkranken jährlich mehr als eine halbe Millionen Deutsche neu an Diabetes mellitus. Die Gesamterkrankungsrate von Diabetes mellitus liegt in Nordrhein-Westfalen bei ca. 9,0 bis 9,5 % (Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland). Die Versorgung der Patienten inklusive der Begleit- und Folgeerkrankungen von Diabetes kostet den Staat jährlich mehr als 21 Milliarden Euro. Neben einer genetischen Disposition gehören zu den Risikofaktoren für die Entstehung eines Diabetes Typ-2 vor allem Bewegungsmangel, ungesunde Ernährung und das daraus resultierende Übergewicht.

Auch die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig eine konsequente Prävention, Bekämpfung und Therapie von Diabetes mellitus ist. Während der Krise (Untersuchungszeitraum Mitte März bis Mitte Mai) verdoppelte sich das Risiko für eine Stoffwechselentgleisung bei Diabetes Typ-1 Erkrankten (Journal of the American Medical Association 2020). Den neuesten Erkenntnissen zufolge gilt insbesondere das Vorhandensein eines schlecht eingestellten Diabetes mellitus in Kombination mit einem höheren Alter als Risikofaktor für einen komplikationsträchtigen und mitunter tödlichen Verlauf einer Erkrankung an Covid-19 (Dt. Ärzteblatt 2020).

Diabetes-Verbände fordern schon seit Jahren ein politisches Gesamtkonzept für mehr Diabetesprävention und eine bessere medizinische Versorgung. Es ist unabdingbar, die Behandlung der Diabeteserkrankten zu stärken. Viel zu lange hat Politik diese Herausforderungen vor sich her geschoben und nicht gehandelt. Die SPD-Landtagsfraktion hatte am 18.09.2019 eine Große Anfrage (17/7458) zur Situation der Diabeteserkrankungen in NRW gestellt. Die drei Monate später erfolgte Antwort der Landesregierung (17/8340) darauf hat gezeigt, dass NRW keine Strategie im Umgang mit der Volkskrankheit Diabetes hat. Viele Fragen wurden halbherzig oder schlichtweg nicht beantwortet. Aus Veranstaltungen und

Datum des Originals: 18.08.2020/Ausgegeben: 18.08.2020

Gesprächen aus der Diabetesfachwelt und Betroffenen wurde die Enttäuschung über die Beantwortung der Landesregierung zur Großen Anfrage deutlich.

Sozioökonomische Faktoren wie Bildung, sozialer Status, Lebens- Arbeits- und Umweltbedingungen spielen eine nicht zu außer Acht zu lassende Rolle bei der Manifestation eines Typ-2 Diabetes. In NRW leben die meisten Typ-2-Diabetiker im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in Oberhausen (9,8%), im Kreis Wesel und in Mühlheim an der Ruhr (jeweils 9,7%). Es ist unabdingbar, dass der Gesetzgeber mit einer zielgerichteten und ganzheitlichen Diabetesstrategie diesen ungleichen Gesundheitschancen entgegen wirkt.

Am 3. Juli 2020 hat der Bundestag in einem Antrag (19/20619) der Regierungsfraktionen Vorgaben für die lang ersehnte „Nationale Diabetesstrategie“ beschlossen. In dem Antrag werden acht Aspekte vorgegeben, die bei der nationalen Diabetesstrategie zu berücksichtigen sind:

1. Diabetes-Bekämpfung als ressortübergreifende Aufgabe wahrnehmen
2. Vorbeugung und Früherkennung von Diabetes mellitus stärken und ausbauen
3. Versorgungsangebote für Diabetes bekanntmachen und weiterentwickeln
4. Zuverlässige Datengrundlage zur Versorgungssituation bei Diabetes mellitus ausbauen
5. Information und Aufklärung bei Diabetes verbessern
6. Diabetesforschung ausbauen
7. Telemedizin in der Diabetes-Versorgung ausbauen
8. Gesunde Ernährung und mehr Bewegung erleichtern

Im Detail soll die Bundesregierung u.a. auf die Bundesärztekammern dahingehend einwirken, dass Adipositas und damit auch die Notwendigkeit einer gesunden Ernährung und ausreichenden Bewegung in der ärztlichen Fort- und Weiterbildung verstärkt berücksichtigt wird. Bei den Ländern soll sie sich für den Ausbau der Lehrstühle an den Universitäten und eine Berücksichtigung in den neuen Studiencurricula einsetzen. Im wichtigen Bereich der Ernährung werden allerdings weiterhin keine verbindlichen Maßnahmen zur Zuckerreduktion in Softdrinks vorgegeben. Die Reduktion von Zucker in Süßgetränken soll lediglich über eine freiwillige Vereinbarung mit der Industrie erreicht werden. Bis Ende 2025 soll so eine Reduzierung des Zuckergehalts in gesüßten Getränken um 15% erzielt werden.

Die Fachwelt hat mit Enttäuschung auf die „Light-Version“ der Diabetesstrategie reagiert. Die Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) erklärte hierzu, dass bei den besonders problematischen Softdrinks die Diabetesstrategie viel zu vage bleibt. In dem Verhandlungsprozess der Koalitionäre hat die SPD strengere Maßnahmen diesbezüglich befürwortet. Interessen der Lebensmittelindustrie dürfen nicht Vorrang vor wichtigen Strukturveränderungen in der Diabetesversorgung und -prävention bekommen. Ohne verbindliche Angaben zur Zuckerreduktion handelt es sich nicht um eine effektive Strategie zur Bekämpfung von Diabetes. Die im Koalitionsvertrag von CDU/SPD 2018 vereinbarte Umsetzung einer Nationalen Diabetesstrategie bleibt so weit hinter den Erwartungen zurück. Wenn Gewinnmaximierung der Ernährungsmittelindustrie vor das Wohl der Betroffenen gestellt wird, kommt Politik ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nicht nach. Darüber hinaus fehlen Fristen bis wann mögliche Gesetzesvorhaben, die aus den Vorgaben für die nationale Diabetesstrategie folgen sollen, angegangen werden sollen.

Es besteht also dringender Handlungsbedarf, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Deswegen sollte sich das Land NRW mit einer Bundesratsinitiative darum bemühen, dass die Vorgaben zur Nationalen Diabetesstrategie überarbeitet werden, damit verbindliche Vorgaben für die Industrie zur Zuckerreduktion ein zentraler Bestandteil der Strategie werden.

II. Der Landtag stellt fest:

- Diabetes mellitus ist eine der häufigsten chronischen Erkrankungen in allen Lebensaltern in Deutschland.
- Neben der Diabeteserkrankung selbst führen die Diabetes-Folgeerkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall, Nierenversagen, Erblindung und Fußamputationen zu einer reduzierten Lebenserwartung bei den Betroffenen, einer verminderten Lebensqualität sowie zu hohen Kosten für das Gesundheitssystem.
- Neben einer genetischen Disposition gehören zu den Risikofaktoren für die Entstehung eines Diabetes Typ-2 vor allem Bewegungsmangel, ungesunde Ernährung und das daraus resultierende Übergewicht.
- Sozioökonomische Faktoren wie Bildung, sozialer Status, Lebens- Arbeits- und Umweltbedingungen spielen eine Rolle bei der Manifestation eines Typ-2 Diabetes.
- Am 3. Juli 2020 hat der Bundestag Vorgaben für die lang ersehnte „Nationale Diabetesstrategie“ beschlossen. In dem Antrag werden acht Aspekte vorgegeben, die bei der nationalen Diabetesstrategie zu berücksichtigen sind.
- Im wichtigen Bereich der Ernährung werden weiterhin keine verbindlichen Maßnahmen zur Zuckerreduktion in Softdrinks vorgegeben.
- Die Vorgaben zur nationalen Diabetesstrategie sind zu vage.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

mit einer Bundesratsinitiative anzustoßen, dass die Vorgaben zur nationalen Diabetesstrategie überarbeitet werden, damit verbindliche Richtlinien für die Industrie zur Zuckerreduktion zentraler Bestandteil der Strategie werden.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Josef Neumann
Angela Lück

und Fraktion

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/1230
02.12.2020

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

97. Sitzung (öffentlich)

2. Dezember 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsitz: Heike Gebhard (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Vorgaben zur nationalen Diabetesstrategie bleiben hinter den Erwartungen zurück – Volkskrankheit Diabetes mellitus muss endlich entschlossen bekämpft werden! **3**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/10642

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlagen)*

* * *

Vorgaben zur nationalen Diabetesstrategie bleiben hinter den Erwartungen zurück – Volkskrankheit Diabetes mellitus muss endlich entschlossen bekämpft werden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/10642

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlagen)*

Vorsitzende Heike Gebhard: Zu unserer heutigen Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales begrüße ich Sie alle – im Augenblick sehe ich aber keinen Vertreter der Landesregierung – recht herzlich. Ganz besonders begrüße ich Herrn Dr. Kröger von der Deutschen Diabetes-Hilfe, Frau Professorin Dr. Kellerer von der Deutschen Diabetes-Gesellschaft, Frau Dr. Hilgard und Herrn Disselnkötter von der Koordinationsstelle NRW-Projekt „Diabetes in Schule und KiTa“, Herrn Professor Dr. Stephan Martin, Chefarzt des Westdeutschen Diabetes- und Gesundheitszentrums im Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf, Frau Mrohs, Geschäftsführerin des Lebensmittelverbands Deutschland, und Herrn Dr. Nikolaus Scheper, Vorsitzender des Bundesverbands der niedergelassenen Diabetologen. Auf dem Bildschirm sehe ich eine weitere Dame. Ich weiß nicht, wem sie zuzuordnen ist. Sie ist uns nicht als Sachverständige bekannt, hat sich wohl einfach nur so zugeschaltet.

(Nicole Mattig-Fabian: Ich bin die Geschäftsführerin der Deutschen Diabetes-Hilfe!)

– Herzlichen Dank! Wir werden Sie entsprechend registrieren. – Dann hat sich noch jemand per Telefon zugeschaltet. Wir wissen aber nicht, wer das ist.

(Anke Richter Scheer: Ich bin Anke Richter-Scheer vom Hausärzteverband Westfalen-Lippe!)

– Herzlich willkommen, Frau Richter-Scheer! – Ich freue mich auf den Austausch mit den Damen und Herren Sachverständigen.

Alle anderen Gäste darf ich ebenfalls begrüßen. Des Weiteren begrüße ich – seine Arbeit ist für uns immer wichtig ist – den Vertreter des Sitzungsdokumentarischen Dienstes, der dafür sorgen wird, dass wir von dieser Anhörung – wie gewohnt – ein Wortprotokoll erhalten werden. Die Protokolle sind – das sage ich an die Adresse aller Zuhörerinnen und Zuhörer sowie auch der Damen und Herren Sachverständigen –, sobald Sie vorliegen, online einsehbar.

Wir können, müssen oder dürfen alle davon ausgehen, dass wir im Livestream erscheinen. Das heißt, dass sich die Damen und Herren Abgeordneten darauf einstellen müssen, dass sie nicht – wie gewohnt – nur dann im Bild sind, wenn sie reden, sondern dass wir sozusagen als Plenarausschuss abgebildet werden.

Die Damen und Herren Sachverständigen dürfen davon ausgehen, dass wir ihre schriftlichen Stellungnahmen bereits ausgiebig studiert haben. Herzlich Dank dafür,

dass Sie uns diese zur Verfügung gestellt haben, so dass wir auf Eingangsstatements verzichten und gleich in die Fragerunde einsteigen können. Wir halten es so, dass wir zunächst einmal eine Fragerunde durchführen, bei der alle Fraktionen Fragen stellen können. Danach sollen die Antworten in der Reihenfolge des Ihnen vorliegenden Tableaus gegeben werden. Die Kollegin Lück hat sich bereits gemeldet, um eine Frage zu stellen.

Angela Lück (SPD): Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, vonseiten der SPD-Fraktion sage ich Ihnen ein herzliches Dankeschön dafür, dass Sie uns so umfangreiche Stellungnahmen zur Verfügung gestellt haben und dass Sie heute persönlich und auch digital anwesend sind.

In Ihren Stellungnahmen konnten wir lesen, dass Sie eine ein wenig kritisch im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der Nationalen Diabetes-Strategie sind, auf die sich unser Antrag bezieht. Wir möchten gerne eine Neuregelung im Hinblick auf ernährungstechnische Prävention haben. Meine Frage dazu lautet: Wie kann das erreicht werden? Viele von Ihnen haben angedeutet, dass eine Zuckersteuer möglich wäre. Des Weiteren gibt es viele Hinweise auf die Studie, die in Großbritannien durchgeführt wurde. Dort hat man durch Ernährungsumstellung gute Erfolge erzielt. Mit Blick auf die Corona-Pandemie hat man sich in Großbritannien zusätzlich folgende Fragen gestellt: Wie reagieren die Menschen eigentlich? Wie kann man den Typ Diabetes 2 deutlich eingrenzen bzw. die Zahl der Erkrankungen verringern? In Bezug darauf habe ich folgende Fragen: Welche Bedeutung messen Sie einer Zuckerreduktion in der Lebensmittelindustrie zu? Welche Bedeutung haben die sogenannten Kinderlebensmittel bei der Entstehung von Diabetes Typ 2 bei Kindern? – Ich richte meine Fragen an alle Sachverständigen.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Seitens der Grünen-Fraktion sage ich den Expertinnen und Experten vielen Dank für die spannenden Stellungnahmen sowie auch dafür, dass sie uns heute zur Verfügung stehen. – Meine erste Frage geht an Frau Dr. Hilgard, Herrn Disselnkötter, Herrn Dr. Kröger und Frau Professorin Kellerer. Mich interessiert, inwieweit die öffentlichen Institutionen wie Kita und Schule im Rahmen der Diabetes-Prävention eine besondere Rolle spielen könnten bzw. sollten. Sollten sie in dem Zusammenhang auch eigene Strategien entwickeln?

Meine zweite Frage richte ich an alle Expertinnen und Experten: Kann der Zusammenhang zwischen Ernährung und dem Diabetes Typ 2 bestritten werden? In welchem Maße gibt es da – auf Grundlage wissenschaftlicher Forschung – einen Zusammenhang?

Drittens frage ich Sie, inwieweit auch die öffentlichen Institutionen wie Kita und Schule – das schließt ein wenig an die erste Frage an – im Rahmen von Prävention eine besondere Rolle spielen sollten? Dabei geht es um natürliche Bewegung und Ernährungsschulung in Schulen und Kitas sowie auch um Ernährungsschulung in anderen Institutionen.

Susanne Schneider (FDP): Auch die FDP-Landtagsfraktion sagt allen Sachverständigen herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen sowie auch dafür, dass sie uns heute zur Verfügung stehen. – Meine erste Frage richte ich an Frau Richter-Scheer. Sie betonen in Ihrer Stellungnahme die zentrale Bedeutung von Informationen über Fragen der gesunden Ernährung bzw. Lebensweise. Dazu wären zielgenaue Angebote erforderlich, die dem Bildungsniveau und dem sozioökonomischen Hintergrund der Adressaten ausreichend Rechnung tragen. Des Weiteren müsste Handlungskompetenz in den Vordergrund gestellt werden. Wie könnten solche Angebote konkret ausgestaltet werden?

Die zweite Frage geht an Frau Mrohs vom Lebensmittelverband. Sie erläutern in Ihrer Stellungnahme die freiwillige Selbstverpflichtung der Lebensmittelindustrie im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie. Warum sind aus Ihrer Sicht ein gewisser Zeitraum zur Anpassung sowie verlässliche Ziele erforderlich?

Meine dritte Frage lautet: Welche Ergebnisse freiwilliger Vereinbarungen zeigen bereits eine positive Entwicklung bzw. Wirksamkeit?

Des Weiteren frage ich Sie viertens: Inwiefern wären hier deshalb weitgehende gesetzliche Regulierungen kontraproduktiv?

Die vierte Frage richte ich an Frau Dr. Hilgard. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme das – wie ich finde – großartige Projekt „Diabetes in Schule und KiTa“ der NRW-Koalition an. Können Sie dieses Projekt bitte noch einmal kurz darstellen? Und wie könnte damit auch bundesweit eine Vorreiterrolle übernommen werden?

Meine letzte und fünfte Frage geht an Herrn Dr. Kröger. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme den Ausbau der Digitalisierung und die Nutzung digitaler Angebote bei Prävention, Ernährungsberatung und Versorgung an. Können Sie praktische Beispiele für digitale Angebote auf diesen Gebieten erläutern?

Peter Preuß (CDU): Auch die CDU-Fraktion sagt herzlichen Dank für die Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute unsere Fragen beantworten. – Meine erste Frage geht an Herrn Professor Martin. Er beschreibt in seiner Stellungnahme die Lebensstilintervention als Schlüssel zum Erfolg. Dazu erwähnt er Studien aus Großbritannien. Uns interessiert, welche Möglichkeiten Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen haben, eine solche Behandlung hier wahrnehmen zu können. Im Zusammenhang mit einer Behandlung ergibt sich aber auch die Frage, ob es abrechnungstechnische Beweggründe gibt, von einer Insulintherapie abzusehen.

Meine dritte Frage richte ich an Frau Professorin Kellerer. Sie vermisst in ihrer Stellungnahme verbindliche Maßnahmen bei der Nationalen Diabetes-Strategie“. Mich interessiert, welche verbindlichen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung darunter zu verstehen sind.

Die vierte Frage hat Frau Schneider im Grunde genommen schon gestellt. Ich will sie aber präzisieren. Die Fraktionen von CDU und FDP haben für den Haushalt 2021 wieder Fördermittel für Schulungen im Rahmen der Diabetesprävention bereitgestellt. Welche weiteren Ansätze wünschen Sie sich für Schulen und Kitas?

Dr. Martin Vincentz (AfD): Auch von unserer Seite aus sage ich ein herzliches Dankeschön für die aufschlussreichen Stellungnahmen und die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. – Meine erste Frage richte ich an Herrn Dr. Scheper und Frau Richter-Scheer. Sie haben in ihren Stellungnahmen bereits vieles angesprochen. Trotzdem habe ich noch die Frage: Was kann Politik konkret tun? Wo könnte Politik Ihnen in der Praxis noch weiter unter die Arme greifen?

Die zweite Frage geht an Frau Mrohs. Man hat den Eindruck, dass sich die Lebensmittelindustrie in den vergangenen Jahren schon sehr an die veränderten Verbrauchereinstellungen angepasst hat. Der Trend hin zu einer gesünderen Lebensweise bzw. zu einer bewussteren Nahrungsmittelaufnahme scheint sich auch dort durchzusetzen. Wo könnten die Lebensmittelhersteller dennoch für den Verbraucher durchsichtiger werden?

Drittens frage ich Sie: Was für andere Schritte könnten aus Ihrer Sicht noch getan werden, um zu einem gesünderen Lifestyle beizutragen?

Meine vierte und letzte Frage geht an Frau Professorin Dr. Kellerer. In den letzten Monaten und Jahren deutet, was die Studien angeht, immer mehr darauf hin, dass Bewegung allein wahrscheinlich nicht ausreichend ist, um einer vernünftigen Gewichtsreduktion und damit dem Diabetes Typ 2 vorzubeugen. Vielmehr geht der Trend dahin, dass vor allen Dingen bei der Kalorienaufnahme und den verarbeiteten Lebensmitteln anzusetzen ist. Können Sie uns den Zusammenhang noch ein wenig erläutern bzw. aufdröseln, warum das Kredo, das in den vergangenen Jahrzehnten immer hervorgehoben wurde – es lautete: ausreichend Bewegung, dann kann man fast alles essen, was man will –, heute nicht mehr zeitgemäß ist?

Serdar Yüksel (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Scheper. Er weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass viele Kliniken in Deutschland – also auch solche in Nordrhein-Westfalen – nicht ganz optimal für die Behandlung von Patienten mit Diabetes ausgestattet sind. Können Sie die entsprechenden Problemfelder benennen? Welche Einschränkungen müssen Diabetes-Patienten durch die Lücken, welche Sie in Ihrer Stellungnahme beschreiben, erleiden?

Meine zweite Frage richte ich an Frau Dr. Hilgard. In der Mehrzahl der Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Prävention viel mehr in den Vordergrund gerückt werden muss. In Deutschland werden jährlich 50.000 Fußamputationen durchgeführt, die durchaus vermeidbar wären. Es heißt, man könne durch vernünftige Therapie und Präventionsaspekte das Risiko einer solchen Amputation von 10 % auf 3 % senken. Wie sehen solche Präventionskonzepte aus? Wo stehen wir da eigentlich? Die Zahl der Fußamputationen ist insbesondere bei an Diabetes Erkrankten noch relativ hoch. Gibt es da eine Trendumkehr? Oder kann man sagen, dass der Trend aufgrund der gestiegenen Diabeteserkrankungen weiter anhält?

Prof'in Dr. Monika Kellerer (Präsidentin der Deutschen Diabetes Gesellschaft): Ich bin Kinderdiabetologin und keine Expertin, was Fragen der Fußamputationen angeht.

Vorsitzende Heike Gebhard: Wir werden das gleich klären; das ist kein Problem. – Wir kommen jetzt zur Antwortrunde, und ich darf Frau Professorin Kellerer das Wort erteilen.

Prof'in Dr. Monika Kellerer (Präsidentin der Deutschen Diabetes Gesellschaft): Bei den Fragen ging es um die Nationale Diabetes-Strategie, um eine Zuckersteuer, eine Zuckerreduktion sowie um Kinderlebensmittel. Wenn es in diesem Zusammenhang um Strategien in Kitas, Schulen usw. geht, möchte ich auf Frau Bitzer verweisen. Sie ist nicht nur Geschäftsführerin der Deutschen Diabetes Gesellschaft, sondern auch Vorsitzende der DANK (Deutsche Allianz Nichtübertragbarer Krankheiten), in welcher sich 27 verschiedene medizinische Fachgesellschaften wiederfinden. Sie kann Ihnen sehr fundiert Fragen zu den entsprechenden Themen beantworten. Ich denke, dass Frau Bitzer auf die Schulen und die Kitas sowie auf die besondere Rolle der öffentlichen Institutionen eingehen wird, weil sie auf der Grundlage der Arbeit von DANK über sehr gute Ideen und Konzepte berichten kann.

Eine Frage bezog sich auf verbindliche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung. Sie betrifft vieles, was zum Thema „Ernährung" gehört. Von Herren Preuß wurde gefragt, warum wir gesagt haben, dass all das in Bezug auf viele Dinge noch sehr vage und wenig verbindlich ist. Es geht dabei wohl um die acht Punkte, die im Wesentlichen in der Nationalen Diabetes-Strategie genannt wurden. Da ist vieles sehr allgemein gefasst.

Wir dagegen haben ganz konkrete Probleme, die wir auch benennen können und wo wir, denke ich, weiterkommen müssten. Ich bin Vertreterin der Diabetesabteilung in einer deutschen Klinik. Die Zahl der an Diabetes Erkrankten hat, wie Sie alle wissen, in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen. Nimmt man die Voraussagen des Robert Koch-Instituts, dann könnte die Zahl der von Diabetes Betroffenen auf zwölf Millionen ansteigen. Wir haben aber eine vollkommen gegenläufige Tendenz bei den klinischen Diabetesabteilungen sowie auch bei den Lehrstühlen. Deren Anzahl ist im selben Zeitraum in etwa halbiert worden. Die Gründe dafür kennen wir relativ gut. Einmal geht es dabei um ein früh einsetzendes und ausgeprägtes Ambulantisierungspotenzial in der Diabetologie. Ich will das jetzt nicht unbedingt kritisieren, denn das hat auch positive Seiten. Man muss aber andererseits sehen, dass es durchaus eine schwierige Situation in den Kliniken gibt. Es gibt, wie bereits gesagt, an den medizinischen Fakultäten in Deutschland nur noch halb so viele Lehrstühle für Diabetologie mit Direktionsrecht. Auch da hat es in den letzten zwei Jahrzehnten einen absolut gegenläufigen Trend gegeben.

Die Einführung des DRG-Systems hat neben der Ambulantisierung eine große Rolle im Hinblick darauf gespielt, dass dieser Prozess so beschleunigt wurde. Im Rahmen der Nationalen Diabetes-Strategie könnte man – das hat der Gesundheitsminister bereits auf dem Krankenhausgipfel angekündigt – dieses System nachjustieren. Die Diabetologie ist ein sehr prozedurenreiches Fach, bei dem es mehr um die Sprechende Medizin geht. Das betrifft insbesondere ältere bzw. multimorbid kranke Menschen. Dieses Fach ist im Rahmen des DRG-Systems absolut unterfinanziert.

In Deutschland findet man kaum mehr einen Krankenhausgeschäftsführer, der, wenn ihm das Wasser bis zum Halse steht, gewillt ist, solche Abteilungen zu betreiben oder, wenn er sie denn noch hat, adäquat auszustatten. Für ihn gibt es weitaus gewinnbringendere Fächer wie beispielsweise Herzchirurgie oder Gelenkchirurgie. Insoweit schafft das DRG-System eine Schieflage. Aus unserer Sicht fällt die Diabetologie – das betrifft am Ende die älteren und vielfach erkrankten Menschen mit Diabetes – hier hinten runter. Letztlich gilt das aber auch für die Kinder. Auch die Kinderdiabetologie hat hier ein großes Problem. Insgesamt sind davon also vulnerable Gruppen betroffen.

Unsere konkrete Forderung – auch im Rahmen der Nationalen Diabetes-Strategie – lautet: Justiert die DRGs entsprechend nach, damit auch die genannten vulnerablen Gruppen in den Krankenhäusern gut versorgt werden können. Denn man kann die Angehörigen nicht nach einer Prozedur einen Tag später wieder entlassen. Für den Heilungsprozess bei diesen Patienten wird mehr Zeit gebraucht.

Des Weiteren treibt uns die Halbierung der Lehrstühle auf dem Geiet der Diabetologie um. Es gibt nur noch an acht von 38 medizinischen Fakultäten einen klinischen diabetologischen Lehrstuhl mit – das ist das Entscheidende – Direktionsrecht. Das führt dazu, dass die Medizinstudenten an den Unis zunehmend weniger mit dem Fach Diabetes in Berührung kommen. Bei wem das doch der Fall ist, der wird später aber selten ein Diabetologe werden. Hier muss man – entsprechend der Bedeutung von Diabetes als einer großen Volkskrankheit – dringend gegensteuern. Man kann das noch ausweiten, denn auf Lehrstuhlebene heißt es nicht nur „Diabetologie“, sondern „Endokrinologie und Diabetologie“. Das betrifft also noch ein paar andere große Volkskrankheiten wie Schilddrüsenerkrankungen und Osteoporose.

Wenn der eine oder andere von Ihnen irgendein Schilddrüsenproblem hatte und zu einem Endokrinologen gehen wollte, musste er eine lange Wartezeit in Kauf nehmen. Im Stuttgarter Bereich handelt es sich – wenn es um eine Überfunktion der Schilddrüse oder ein kompliziertes Schilddrüsenproblem geht – in etwa um ein Dreivierteljahr.

Es gibt inzwischen also zu wenig Ausbildungsplätze. Das wird zu einer absoluten Abwärtsspirale führen, wenn man hier nicht dagegenhält. Die größten Volkskrankheiten sind an unseren Universitäten auch in der Lehre unterrepräsentiert. An 38 medizinischen Fakultäten gibt es wahrscheinlich überall einen Lehrstuhl für Kardiologie oder Gastroenterologie. Endokrinologie und Diabetologie sind hier aber absolut unterrepräsentiert. Diese Problematik betrifft im föderalen System die Wissenschaftsministerien. Das wäre aber ein konkreter Punkt, auf den Sie – das ist unser Wunsch – einwirken könnten.

Ich komme zum Thema „Bewegung“. Dabei geht es um die Frage, ob man überhaupt durch Bewegung – dabei geht es um die wissenschaftliche Datenlage – abnehmen kann. Wenn jemand von 100 kg auf 90 kg kommen will – wenn er also eine nennenswerte Gewichtsreduktion anstrebt –, dann ist es schwierig, das allein mit vermehrter Bewegung zu erreichen. Auch die wissenschaftlichen Daten zeigen, dass das nicht die alleinige Strategie sein kann. Man überschätzt es eigentlich immer, wie viele Kalorien man durch Bewegung überhaupt abbauen kann. Wer man nach dem Sport einen Schokoriegel zu sich nimmt, hat das Erreichte schon wieder verspielt. Bewegung ist aber trotzdem wichtig, denn sie ist – das gilt für die gesamte Bevölkerung – definitiv

gesund. Bei Menschen mit Diabetes führt Muskelarbeit – unabhängig ob der Betroffene ein Gramm Gewicht durch Bewegung abnimmt oder nicht – zur Verbesserung der Insulinsensitivität. Des Weiteren hat sie noch viele weitere positive Effekte, was die Psyche, das Körpergefühl und die Gelenke angeht. Auch das Herz-Kreislauf-System wird durch Bewegung gestärkt.

Der wesentliche Baustein in Bezug auf Gewichtsabnahme ist definitiv die Kalorienreduktion. Sie wird am Ende nicht anders zu erreichen sein. Natürlich muss man auch die Muskeln aufbauen, damit man, wenn man die Kalorienaufnahme reduziert, nicht zu viel Muskelmasse verliert. Man möchte vielmehr möglichst Fettmasse verlieren. In dieser Hinsicht ist eine Gewichtsverringerung mittels Kalorienreduktion enorm wichtig. Es gibt verschiedene Formen der Kalorienreduktionen. Auch in Bezug auf verschiedene Diäten gibt es wissenschaftliche Daten, die bestätigen, dass das eine wirkt, das andere aber auch. Ich glaube, dass man da, was die Patienten angeht – das ist zumindest meine Erfahrung –, sehr individualisieren muss. Der Patient muss mitgenommen werden. Man muss seine Vorlieben kennen und auch wissen, wie sein Tagesablauf ist. Dafür muss das richtige Konzept gefunden werden. – Bei der Energiebilanz geht es um eine einfache Rechnung: Es muss mehr verbrannt werden, als aufgenommen wird. Nur dann wird man am Ende abnehmen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Frau Bitzer wird die Fragen beantworten, welche die Schulen, die Kitas und die öffentlichen Institutionen betreffen.

Barbara Bitzer (Geschäftsführerin der Deutschen Diabetes Gesellschaft [DDG] sowie Sprecherin der Deutschen Allianz nicht übertragbarer Krankheiten [DANK]): Ich bin die Geschäftsführerin der DDG sowie die Sprecherin von DANK. DANK ist ein Wissenschaftsbündnis, in dem sich inzwischen 24 medizinische Organisationen und Fachgesellschaften zusammengeschlossen haben. Ihm gehören unter anderem der Deutsche Hausärzteverband sowie alle großen medizinischen Fachgesellschaften – betreffend die Kinder- und Jugendmedizin, die Onkologie und die Kardiologie – an. Wir alle sitzen an einem Tisch und ziehen an einem Strang.

Es treibt uns um, dass Adipositas einer der größten Risikofaktoren ist, einerseits Diabetes, andererseits aber auch viele andere Erkrankungen zu entwickeln. Wir sind mit der derzeitigen Situation in Deutschland, was Adipositas angeht, nicht zufrieden. Es wird sehr viel an die Eigenverantwortung appelliert: Iss gesünder, beweg dich mehr. In viele einzelne Maßnahmen wird investiert, jedoch fehlen uns im Moment noch die gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen. Dabei geht es um die sogenannte Verhältnisprävention. Wir sollte den Ansatz fahren, den die WHO seit vielen Jahren empfiehlt und den viele andere Länder umsetzen. In Europa gibt es bereits über 20 Länder, die einzelne in diesem Ansatz enthaltene Maßnahmen umsetzen.

Wir begrüßen, dass der Begriff „Verhältnisprävention“ in der Nationalen Diabetes-Strategie genannt wird. Es wird gesagt, dass sich die Verhältnisse bzw. die Rahmenbedingungen ändern sollen. Allerdings vermissen wir dazu die konkreten Maßnahmen. Alles ist sehr allgemein gehalten. Sehr oft wird die Reduktions- und Innovationsstrategie hervorgehoben, die in unseren Augen völlig unzureichend ist, weil die Ziele – ich nenne

in diesem Zusammenhang beispielsweise die 15-prozentige Zuckerreduktion in Softdrinks – in unseren bzw. in den Augen der Wissenschaftler viel zu gering angesetzt sind. Vor allen Dingen sind sie unverbindlich; sie sollen auf freiwilliger Basis erreicht werden. Außerdem ist ein Zeitraum von fünf bis sechs Jahren vorgesehen. Das ist ein viel zu langer Zeitraum, und die Reduktion ist viel zu gering. Ich führe, damit Sie sich das vorstellen können, ein Beispiel an: Das entspricht in etwa einem Stück Würfelzucker in einem Glas Cola weniger. Deshalb wird es nicht ins Gewicht fallen.

Damit wird klar, dass der freiwillige Ansatz eigentlich wieder gescheitert ist und dass wir verbindliche und wirksame Maßnahmen brauchen. Andere Länder machen uns das vor. Als besonderes Beispiel ist hier immer Großbritannien zu nennen. Dort wurde vor zwei Jahren eine Abgabe auf zuckerhaltige Getränke eingeführt. Das wurde zu einer großen Erfolgsgeschichte. Inzwischen ist das wissenschaftlich untersucht worden. Die Evidenz im Hinblick darauf, dass diese Maßnahmen wirken, nimmt immer mehr zu. In Großbritannien wurde der Zuckergehalt der Softdrinks innerhalb von zwei Jahren durchschnittlich um 34 % gesenkt. Man muss sich das einmal vorstellen: Im Rahmen der Reduktionsstrategie peilen wir 15 % in fünf Jahren an. Ein guter Effekt dabei ist, dass die Hersteller animiert werden, die Rezepturen zu ändern. Ein anderer Effekt besteht darin, dass der Absatz von zuckerhaltigen Getränken etwa um die Hälfte zurückgegangen ist. Das hat also einen Einfluss auf das Kaufverhalten.

Von den Herstellern in Großbritannien wurde – ähnlich wie auch in Deutschland – die genannte Steuer vor der Einführung abgelehnt. Inzwischen gibt es eine Umfrage, dass dort inzwischen 60 % der Hersteller deutlich positive Effekte im Zusammenhang mit dieser Abgabe erkennen. Lediglich 10 % der Hersteller sehen negative Effekte. Man kann sagen, dass auch die Industrie inzwischen die Vorteile einer solchen Steuer sieht die im Grunde zu einer Win-win-Situation führt.

Dieses Thema wurde oft juristisch untersucht. Denn es wurde oft argumentiert, dass sich eine solche Steuer in Deutschland nicht einführen ließe. Dem ist nicht so. Herr Prof. Dr. Harald Jatzke – er ist Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof – hat auf dem Zuckerreduktionsgipfel darüber sehr eindringlich und deutlich berichtet. Er stellte fest, dass sich in Deutschland eine Zuckersteuer auf Softdrinks ohne Probleme innerhalb von zwei Jahren einführen ließe.

Die Besteuerung ungesunder Produkte ist in unseren Augen die wirksamste Maßnahme. Am Beispiel Großbritanniens kann man das sehr schön erkennen. Allerdings kann dies nur eine Maßnahmen in einem Bündel von Maßnahmen sein. Die WHO empfiehlt hier drei prioritäre Maßnahmen. Erstens wäre das eine Besteuerung ungesunder Produkte. Zweitens geht es um eine transparente und verpflichtende Lebensmittelkennzeichnung. Hier favorisieren wir den Nutri-Score und begrüßen sehr, dass er jetzt in Deutschland eingeführt wird. Der Haken dabei ist, dass er hier nicht verpflichtend eingeführt wird. Wissenschaftlich ist er hervorragend untersucht worden. In 36 Studien wurde aufgezeigt, dass er wirkt bzw. zu dem Einkauf gesünderer Lebensmittel führt. Er erleichtert den Menschen die Auswahl gesünderer Lebensmittel. Unser Appell an die Politik bzw. die Regierung ist, sich dafür einzusetzen, dass er auch auf europäischer Ebene verpflichtend eingeführt wird.

Ich spreche jetzt für die 24 wissenschaftlichen Organisationen, die sich im DANK zusammengeschlossen haben: In unseren Augen ist es extrem wichtig, ein Werbeverbot für Produkte zu erlassen, die für Kinder ungesund sind. Es gibt ein von der WHO erstelltes Nährwertprofil. Das definiert genau, welche Produkte empfehlenswert sind und welche eher nicht. Daran sollte sich das Werbeverbot orientieren. Im Rahmen von Studien wurde sehr gut untersucht, wie Werbung auf die Zielgruppe der Kinder wirkt. Eindeutig belegt ist, dass sie Kinder dazu animiert, wesentlich mehr Kalorien zu sich zu nehmen, als angemessen oder gut für sie wäre. In diesem Zusammenhang ist es egal, für welche Produkt geworben wird.

Es gibt Studien, die aufzeigen, dass Werbung zum Beispiel für Fastfood ganz eindeutig das gute Vorbild der Eltern aushebelt. Selbst in Familien, die sehr bewusst mit Ernährung umgehen, werden die Kinder durch eine solche Werbung dazu animiert, sich häufiger mit Fastfood zu versorgen. Insofern handelt es sich bei Werbung für ungesunde Produkte nicht um ein Kavaliersdelikt. Vielmehr geht es dabei um die Gefährdung kindlicher Gesundheit. Auch die Konferenz der Verbraucherschutzminister hat bereits 2018 die Prüfung rechtlicher Maßnahmen gegen Kinderwerbung empfohlen. Wir sehen hier – genauso wie die WHO – eine sehr wichtige Maßnahme zum Schutz der Kinder im Kampf gegen Übergewicht bzw. Adipositas.

Aus adipösen Kindern werden häufig adipöse Erwachsene. Es ist sehr schwer, das wieder loszuwerden. Schon jetzt ist jedes siebte Kind in Deutschland zu dick. Dabei gibt es noch die soziale Ungerechtigkeit, dass ein Kind aus sozioökonomisch schwachen Verhältnissen und bildungsfernen Schichten ein viermal so hohes Risiko hat, an Adipositas zu erkranken. Deswegen halten wir es für ganz wichtig, im Bereich der Kinder anzusetzen und für ein Werbeverbot zu sorgen.

Ein ganz wichtiger Punkt ist die Kita- und Schulernährung. Auch hier ist es so, dass die Deutsche Gesellschaft für Ernährung Standards – sie entsprechen den Nährwertprofilen der EU – definiert hat, wie Schulernährung gestaltet sein sollte. Diese Standards wurden gerade aktualisiert. Hier ist unsere Empfehlung, diese Standards für Kita- und Schulernährung in allen Bundesländern verbindlich zu machen. Das hätte zur Folge, dass die Kinder wenigstens einmal am Tag in der Schule eine gesunde Mahlzeit zu sich nehmen würden. Damit würde auch eine gewisse Bildung in Bezug darauf einhergehen, dass sie lernen, was gesund ist.

Zu diesem Thema haben wir von DANK eine Umfrage in den einzelnen Bundesländern durchgeführt. Von überallher gab es das Feedback, dass diese Standards sehr begrüßt werden. Man sieht sie als sehr positiv an. Verbindlich waren sie damals in drei Bundesländern. Da ist also noch viel Luft nach oben vorhanden. Unsere Forderung ist, diese verbindlichen Standards für die Kita- und Schulernährung einzuführen. Man weiß, dass mindestens 67 % der Kinder an der Schulernährung teilnehmen. Das wäre also eine wunderbare Möglichkeit, die Kinder bevölkerungsweit mit einer gesunden Schulernährung zu erreichen.

Das sind die vier prioritären Maßnahmen, die wir vonseiten DDG, der DANK und auch der WHO als am erfolgversprechendsten ansehen. Es handelt sich dabei, wie gesagt, um Maßnahmen der Verhältnisprävention. Sie tangieren den Einzelnen relativ wenig, wirken aber gesamtgesellschaftlich gut. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen

diese Feststellung immer mehr. Es wächst also die Evidenz in Bezug auf diese Maßnahmen wächst, und die Maßnahmen in anderen Ländern zeigen, dass sie wirken.

Dr. Jens Kröger (diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe): Ich möchte darauf hinweisen, dass uns die Covid-19-Pandemie eindrucksvoll vor Augen führt, was für ein Problem Diabetes bzw. Adipositas darstellen. 2020 gibt es – diese Zahl ist beeindruckend – 12,3 Millionen Menschen mit Diabetes. 15 % der Kinder in Deutschland sind übergewichtig, 6 % adipös. 25 % der Menschen in Deutschland sind adipös, 60 % übergewichtig. Die Zahlen sind in den letzten Jahren nicht geringer geworden, sondern weiter angestiegen.

Das, was Frau Bitzer und Frau Professorin Kellerer gerade dargestellt haben – dies gilt auch für Ihren Antrag –, kann ich nur unterstützen. Die Entwicklung der letzten Jahre – es geht aber auch darum, was noch kommen wird – muss uns zu einer Umkehr ermahnen. Wie erfolgreich können wir – abgesehen von den bisher genannten Maßnahmen – auf diesem Gebiet sein? Aus unserer Sicht müssen wir dafür sorgen, dass es eine effektivere Primärprävention gibt. Des Weiteren muss eine bessere Diabetesfrüherkennung durchgeführt werden. Es gibt entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise den alle drei Jahre nach Erreichen des 35. Lebensjahres durchgeführten Gesundheits-Check-up 35. Er ist insoweit ergänzt worden, als er ab dem 18. Lebensjahr durchgeführt werden kann.

Entscheidend ist aber, dass wir uns auch die Hochrisikopatienten anschauen und diese individualisiert begleiten. Wir brauchen da eine Zusammenarbeit mit den Krankenkassen. Die Menschen müssen besser abgeholt und begleitet werden. Neben den bisher genannten Maßnahmen muss also eine individualisierte Diabetesversorgung durchgeführt werden. Ich begrüße sehr, dass es den Nutri-Score gibt. Er muss aber verpflichtend sein. Die Menschen – wir haben Umfragen gemacht – haben immer wieder gesagt, dass sie eine individualisierte Ernährungs- und Bewegungstherapie fordern. Der Nutri-Score ist eine Grundlage. Das muss aber von den einzelnen Menschen wirksam umgesetzt werden.

Damit komme ich zum Thema „Digitalisierung“. Ich wurde gefragt: Wie kann die Digitalisierung dabei hilfreich sein?“ Wir haben das sehr eindrucksvoll bei der Covid-19-Pandemie gesehen: Der Ausbau der Digitalisierung zum Beispiel im Rahmen von Videosprechstunden sowie von Schulungsprogrammen auf Online-Basis kann sehr hilfreich sein, um die Versorgung zu verbessern. Ich weise darauf hin, dass das Gebiete sind, die diabetologisch sehr schlecht versorgt sind. Wenn wir erreichen würden, dass die Menschen dort – auch mit Hilfe dieser Maßnahmen – besser versorgt werden, hätten wir einen erheblichen Schritt nach vorne getan.

Ich komme zu einem dritten Beispiel, betreffend die Gigas. Dias sind für mich eine zusätzliche Möglichkeit, Menschen mitzunehmen. Entscheidend ist aber auch, dass sie in den Versorgungsprozess eingebunden werden. Sie sollten nicht nur als etwas gelten, was digital umgesetzt werden muss. Vielmehr müssen sie auch in den jetzigen Versorgungsprozess mit eingebunden werden, damit sie wirksam sein können. Viele Gigas setzen nur auf digitale Möglichkeiten. Wenn das nicht in die Versorgung eingebunden wird, verzichtet man auf Chancen.

Ich fasse zusammen: Die Digitalisierung bietet große Chancen, die wir nutzen sollten. Wir haben damit auch in der Versorgung viele Erfahrungen gesammelt. Aber auch auf diesem Gebiet muss es dahingehend eine Nachjustierung geben, dass das weiter genutzt wird. Das sollte, wenn auch die finanziellen Rahmenbedingungen stimmig sind, vom Arzt benutzt werden. Die Patienten begrüßen das im Rahmen der Individualisierung sehr und nehmen es an. Wir müssen immer wieder Schulungen durchführen, in denen erklärt wird, wie man diese Dinge umsetzt. Ich glaube, dass wir – neben der Durchführung von Verhaltens- und Verhältnisprävention – immer wieder Schritte auch im Rahmen der Individualisierung gehen müssen. Dann werden wir erfolgreich sein. Dazu gehört auch die von Ihnen angesprochene Möglichkeit, eine Initiative hinsichtlich der Zuckersteuer anzustoßen. Das ist ein Baustein von mehreren. Um bei der Versorgung erfolgreich zu sein, muss das aber verbindlicher werden.

Angelika Mrohs (Geschäftsführerin des Lebensmittelverbands Deutschland e. V.):[1]
Sie sprachen die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie an. Das entsprechende Grundsatzpapier haben wir vonseiten der Lebensmittelwirtschaft im Rahmen eines runden Tisches 2018 unterschrieben. Zahlreiche Branchenverbände haben diese Grundsatzvereinbarung mit weiteren branchenspezifischen Verpflichtungen und Selbstverpflichtungen erweitert.

Sie haben zu Recht festgestellt, dass es hier um einen gewissen Zeitraum geht, in dem diese Branchenverpflichtungen zu erfüllen sind. Allerdings hat es dazu schon im April dieses Jahres einen ersten Monitoring-Bericht des Max Rubner-Instituts gegeben, der gezeigt hat, dass bei allen untersuchten Produktgruppen schon signifikante Veränderungen beim Zucker- und Energiegehalt vorgesehen und erreicht worden sind.

Wenn wir auf die Zahlen sehen, erkennen wir, dass sie von Produktgruppe zu Produktgruppe variieren. Damit geht man zum Teil bereits über das hinaus, was im Rahmen der Selbstverpflichtung angestrebt wurde. Wir befinden uns jetzt sozusagen noch mitten in der Umsetzung.

Sie fragten: Warum brauchen wir diese Zeit? Warum ist das nicht von einem Tag zum anderen zu regeln? Warum brauchen wir verlässliche Ziele? Die anderen Sachverständigen haben mitgeteilt, dass sie auf die individuellen Befindlichkeiten bei den Patienten eingehen müssen. Genauso gehen auch wir auf die individuellen Wünsche und Verbrauchergewohnheiten ein. Unser Ziel ist es, möglichst viele Verbraucher bei den Produktänderungen mitzunehmen und sie nicht auf dem Weg zu verlieren; denn am Ende des Tages haben wir, wenn Reduktionen vorgenommen wurden, nichts gewonnen, wenn der Verbraucher das Produkt an die Seite legt und sagt : Das ist nicht mehr mein Produkt, es schmeckt mir nicht mehr. Deswegen nehme ich etwas anderes oder salze selber nach.

Insofern stellen wir fest: Verbraucher sind sehr empfindlich, was Produktänderungen betrifft. Sie reagieren sehr vehement darauf. Von daher geht es in der Regel um schrittweise Veränderungen, die zum Teil auch an technologische Grenzen stoßen. Auch in dieser Hinsicht müssen wir darauf schauen, dass das alles funktioniert.

[1] ergänzende Angaben zu der Stellungnahme s. Anlage 2

Eine Reihe der Organisationen, deren Vertreterinnen bzw. Vertreter hier heute sitzen, waren bei den Verhandlungen und den Vereinbarungen mit dabei. Es sollte eine gewisse Verlässlichkeit bei solchen Vereinbarungen geben, damit die Wirtschaft – das muss sie auch – entsprechend planen kann.

Es wurde angesprochen, dass sich die Wirtschaft an den Einstellungen der Verbraucher orientiert. Das ist tatsächlich so. Wenn sie sich heute im Markt ansehen, wie Produkte beworben werden, werden Sie Trends erkennen, die es vor einem Jahr noch nicht gab. Es gibt kaum Branchen – das gilt auch für solche, die nicht Teil der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie sind –, welche nicht in den Bereichen der Reformulierung und Innovation unterwegs sind. Das ist ein ganz wichtiger Punkt.

Des Weiteren wurden die Punkte „Durchsichtigkeit“ – das heißt Sichtbarkeit und Transparenz – sowie „Nutri-Score“ angesprochen. Der Nutri-Score ist auf dem Weg. Bei ihm geht es – das geht auch lebensmittelrechtlich gar nicht anders – um Freiwilligkeit. Zahlreiche Hersteller und Händler sind dabei, diese Kennzeichnung anzunehmen und umzusetzen. Das gilt für Deutschland in sehr viel stärkerem Maße als in anderen Ländern wie zum Beispiel Frankreich.

Außerdem wurde danach gefragt, welche weiteren Möglichkeiten wir sehen. Hier wurde bereits mehrfach gesagt, dass die Ziele in der Regel nur auf multifaktoriellem Wege zu erreichen sind. Der Lebensstilfaktor ist relevant. Als Lebensmittelwirtschaft möchten wir zwar gerne Teil der Lösung sein, wir können sie aber nicht allein erreichen. Ich glaube, dass es – dieser Punkt ist ganz wichtig – einen ganzheitlichen Ansatz geben muss. Dabei müssen also auch andere Aspekte eine Rolle spielen. Wir beschäftigen uns schon seit längerem gerade mit diesem Thema und haben gesehen, wie schwierig es ist, gerade die vulnerablen Gruppen zu erreichen. Eigentlich ist auch klar, dass – und zwar möglichst zeitnah – letztendlich Interventionen im Bereich Bildung notwendig sind, um hier die Befähigung zu schaffen, die Informationen zu nutzen, die sich bereits jetzt zum Beispiel auf dem Etikett befinden. Jedes der Lebensmittel ist schon heute mit einer Nährwertkennzeichnung versehen, aus der die genauen Gehalte der Nährwerte eines Produktes zu erkennen sind. Auch der Gesamtzuckergehalt, der heute im Fokus steht, wird angegeben. Wir sind aber nach wie vor der Meinung, dass es nicht auf einzelne Stoffe ankommen kann. Am Ende des Tages ist das Übergewicht in relevanter Faktor, der aber nicht auf einzelne Nährstoffe zurückzuführen ist. Vielmehr sind in dem Zusammenhang der Lebensstil bzw. die Gesamternährung relevant.

Vorsitzende Heike Gebhard: Wir kommen zu den hier vor Ort anwesenden Sachverständigen, zu Frau Dr. Hilgard und Herrn Disselnkötter von Pro Kid e. V., welche die die Beantwortung, denke ich, untereinander aufteilen werden.

Dr. Dörte Hilgard (Pro Kid e. V., Koordinationsstelle – NRW-Projekt „Diabetes in Schule und KiTa“): Ich möchte zunächst die Fragen zum Thema „Kinderernährung und Übergewicht“ beantworten. In der Kinderdiabetologie haben wir erlebt, dass Kinder, die vorher schon übergewichtig waren, unter Corona-Gesichtspunkten plötzlich 10 kg mehr gewogen haben. Das ist dramatisch. Insofern stehe ich sehr für ein Werbeverbot für Kindersüßigkeiten. Dazu gehört aber auch eine Ernährungserziehung.

Das bedeutet, dass die Kinder nicht nur die schädlichen Dinge nicht bekommen. Vielmehr muss auch darauf geachtet werden, dass sie nicht dauernd essen. Ich drücke das so aus: Das Essen sollte nicht sozusagen auf der Straße herumliegen, für die Kinder also nicht überall erreichbar sein. Das Thema „Belohnung über Essen“ – zum Beispiel durch die Großeltern – sollte in Bezug auf folgende Frage mit bedacht werden: Was brauchen Kinder, damit sie wieder anders mit ihrem Essverhalten umgehen können? Das ist ein sehr viel umfassenderes Projekt, als beispielsweise nur die Werbung zu verändern.

Des Weiteren gehört – auch das wäre wichtig – zur Thematik, dass wir Sportarten anbieten, die nicht nur leistungsorientiert sind, sondern wo auch übergewichtige Kinder, die vielleicht nicht so sehr geschickt sind, mitmachen können. Ein ganz wichtiger Punkt – das wird gerade unter den gegenwärtigen Bedingungen sehr deutlich – ist auch die Medienerziehung. Kinder sollten mit Medien bzw. Digitalisierung umgehen können. Wenn sie aber primär daddeln bzw. Spiele spielen und den ganzen Tag über nur noch vor der Glotze sitzen, gibt es das Problem, dass sie dabei unbewusst essen. Wir haben ein Programm, in dessen Rahmen wir Kinder mit Übergewicht behandeln. Dabei sehen wir, dass dies eines der Hauptprobleme ist. Ich appelliere sehr eindringlich an Sie, noch einmal darauf zu schauen. – Das waren meine Bemerkungen zum Typ-2-Diabetes. Der Typ-1-Diabetes, der uns in der Kinderdiabetologie bewegt, macht aber den viel größeren Teil aus.

Andreas Disselnkötter (Koordinationsstelle – NRW-Projekt „Diabetes in Schule und KiTa“): Auch wir haben uns die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie bzw. die Vorgaben dazu angeschaut. Aus unserer Perspektive heraus waren wir sehr überrascht, dass Kinder und Jugendliche darin sehr unterrepräsentiert sind. Sie kommen fast nicht vor und werden, glaube ich, nur an einer Stelle – und das lediglich bezogen auf den Diabetes Typ 2 – erwähnt. Wir haben bei ihm wesentlich höhere Fallzahlen als beim Typ 1. Zwar geht es nur um eine kleine Gruppe, die aber wächst. Sie hat sich in den letzten Jahren verdoppelt.

Ich möchte Ihnen dazu einen Eindruck vermitteln: In fast jeder Schule oder Kita in Nordrhein-Westfalen gibt es bereits ein Kind oder mehrere Kinder mit Diabetes Typ 1. Der Trend läuft darauf hinaus, dass es mehr werden. Daher müssen wir uns damit befassen. Vielleicht ist es aber auch eine Chance, dass wir bisher nur die Vorgaben im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie haben; denn wir haben jetzt die Möglichkeit, die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Diabetes Typ 1 dort noch einzuarbeiten und zu schauen, was wir für sie tun können bzw. müssen.

Wir müssen sehen, dass die betreffenden Kinder in unseren Schulen und Kitas ohne Unterstützung keine realen Teilhabechancen haben. Sie sind nicht in der Lage, dort ein normales Leben zu führen, und sie haben wesentlich schlechtere Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Deshalb ist es wichtig, sich um diese Zielgruppe zu kümmern.

Ich habe im SPD-Antrag gelesen, dass die SPD beklagt, dass NRW keinen Umgang mit der Strategie bzw. mit Diabetes hat. Zumindest in Bezug auf einen Punkt ist das,

was die Kinder und Jugendlichen mit Diabetes Typ 1 angeht, nicht zutreffend. Denn es gibt seit 2019 ein Projekt der Landesregierung mit dem Namen „Diabetes in Schule und KiTa“. Ich selbst koordiniere es landesweit. Es gibt dazu eine gewisse Vorgeschichte, die mindestens 20 Jahre alt ist. Nur durch den unermüdlichen Einsatz von Eltern und Kinderdiabetologen war es überhaupt möglich, dieses Thema auf die politische Bühne zu bringen und dort Sensibilität dafür zu erzeugen, dass es einfach notwendig ist, sich um diese Kinder zu kümmern.

Es wurde gefragt, wie dieses Projekt eigentlich funktioniert. Ich will kurz darstellen, in welcher Situation sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen befinden und warum es notwendig ist, dass wir uns um sie kümmern: Wenn ein Kind beispielsweise im Alter von 9 Jahren an Diabetes Typ 1 erkrankt, tritt die Situation ein, dass die Eltern sowie die Lehrerinnen und Lehrer völlig überfordert sind, weil sie nicht wissen, wie der Schulalltag gemeistert werden soll. Sie wissen nicht, was sie machen sollen. Es gibt bei ihnen Ängste und Vorurteile. Dann müssen meistens die Eltern selbst die Begleitung der Kinder in der Schule vornehmen. Sie müssen oft ihre Arbeit aufgeben. Gleichzeitig versuchen sie, eine Finanzierung für eine Schulung zu bekommen, die in einer Kita oder Schule durchgeführt werden muss. Dabei handelt es sich um eine etwa zweistündige Schulung, während der dem pädagogischen Personal – insbesondere auch den Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie den Sportlehrerinnen und Sportlehrern – gezeigt wird, wie sie mit einfachen Mitteln die betroffenen Kinder und Jugendlichen begleiten und unterstützen können.

Das Problem besteht darin, dass es keine Finanzierung für die Schulungen in Kitas und Schulen gibt. Wir können vielleicht später noch einmal im Zusammenhang mit der Frage, was man verbessern kann, darüber sprechen. Das Land NRW hat an dieser Stelle – so jedenfalls haben wir das verstanden – nicht abwarten wollen und gesagt: Wir stellen einen bestimmten Betrag bereit, mit dem diese Schulungen in Kitas und Schulen landesweit finanziert werden können. Das wurde 2019 begonnen. Es handelt sich um ein überaus erfolgreiches Projekt; denn weit über die Hälfte aller kinderdiabetologischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind inzwischen daran beteiligt. In den letzten zwei, drei Jahren konnten wir sehr vielen Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Familien helfen, ihre Situation zu verbessern.

Damit Sie sich das besser vorstellen können: Bevor wir dieses Projekt in Nordrhein-Westfalen hatten, war es so, dass die Eltern versuchten, eine Finanzierung über das Sozialamt, das Jugendamt oder eine Krankenkasse zu bekommen. Dort erfuhren sie überwiegend Ablehnung. Einzelne Eltern haben geklagt und vor einem Sozialgericht meistens recht bekommen. Diesen Weg können aber nicht alle Eltern gehen. – Das Problem besteht also darin, dass es keine geregelte Finanzierung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Diabetes-Typ 1 gibt.

Dr. Dörte Hilgard (Pro Kid e. V., Koordinationsstelle – NRW-Projekt „Diabetes in Schule und KiTa“): Ich möchte eine kurze Ergänzung vornehmen. Kinder mit Diabetes Typ 1 haben den Vorteil, dass sie lernen, mit ihrer Krankheit zu leben. Das beinhaltet nicht so sehr den Aspekt der Prävention im Hinblick auf den Typ 2. Kinder mit Diabetes können mit ihrer Krankheit gut leben. Es gibt viele Typ-1-Diabetiker, die

hervorragende Dinge tun. Der Vater eines Jungen sagte mir: „Mein Junge hat Diabetes, aber ich möchte, dass er weiter Fußball spielt“. Das haben wir geschafft. Der ist fast in der 1. Liga gelandet; aber dann hat er doch ein Studium begonnen. Das geht also alles. Es geht aber nur, wenn das Umfeld unterstützt.

Es geht auch um die Frage der öffentlichen Institutionen, die mithelfen sollen. Das gilt nicht nur für Kinder mit Typ 2 oder für adipöse Kinder. Bei Kindern mit Typ 1 ist es wichtig, dass sie, was ihre Fähigkeiten anbelangt, begleitet und unterstützt werden. Die Kinder können schon sehr früh selber ihren Blutzucker messen. Zum Teil können sie bereits eine Pumpe bedienen. Sie brauchen aber Hilfe, damit das gelingt; denn sie können noch keine Zahlen lesen bzw. noch nicht rechnen. Auch eine Sensorkurve können sie noch nicht lesen. Des Weiteren müssen sie an die Zeiten denken. Die Kinder brauchen also Unterstützung. An der Stelle ist eine Sensibilisierung der Schulen und der Sportvereine bzw. aller begleitenden Einrichtungen erforderlich.

Die Kinderdiabetologien sind keine Einrichtungen, die kleine Erwachsenen betreuen. Vielmehr wird in ihnen das ganze System mitbehandelt. In Nordrhein-Westfalen gibt es viele Kinderdiabetologien, bei denen es, wirtschaftlich gesehen, sehr eng zugeht. Dabei geht es – ich möchte das hier auch noch einmal ansprechen – nicht nur um die stationären Belange, sondern es geht auch um die ambulanten Bereiche, wo immer wieder auf die DMPs verwiesen wird. Wir führen Gruppenschulungen für Kinder durch, die möglichst alltagsgerecht sind. Derzeit gibt es aber eigentlich keinen Finanzierungsbaustein über die Krankenkassen. Das machen – was keine gute Lösung ist – irgendwelche Fördervereine.

Ansonsten möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Kinder unsere Zukunft sind. Kinder mit Diabetes Typ 1 können lernen, mit ihrer Krankheit gut umzugehen, und sie können gesund bleiben. Das müssen wir uns immer wieder klarmachen.

Andreas Disselnkötter (Koordinationsstelle – NRW-Projekt „Diabetes in Schule und KiTa“): Ich möchte diese Ausführungen noch ein wenig verstärken. Kinder mit Diabetes Typ 1 in den Schulen zu unterstützen, wird in Zukunft eine Regelaufgabe sein – und nicht etwas, was über Projekte aufgefangen werden kann. Wenn wir danach fragen, wie das finanziert werden kann – das wird sich sicher auch das Land NRW fragen –, könnte es einerseits – auch im Hinblick auf die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie – um eine Bundeslösung gehen. Denn Diabetes ist eben nicht im SGB VIII verankert. Wenn es das wäre, wären die Probleme im Zusammenhang mit den Themen, die ich gerade entfaltet habe, in Bezug auf NRW anders zu lösen bzw. ihre Beseitigung könnte anders finanziert werden. Das ist im Moment dort leider nicht geregelt.

Prof. Dr. Stephan Martin (Chefarzt des Westdeutschen Diabetes- und Gesundheitszentrums im Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf): Ich repräsentiere keine Gesellschaft, sondern trete hier mehr oder weniger als Privatperson – als Chefarzt eines Krankenhauses in Düsseldorf – auf. Ich beschäftige mich wissenschaftlich mit Ernährung und führe auch Studien zum Lebensstil durch. Frau Bitzer und Frau Professorin Kellerer haben schon viel dazu gesagt, was ich aber noch ein wenig

ergänzen möchte. Zuckerhaltige Ernährung ist sicherlich absolut schlecht. Versteckte Zucker sind schlecht. Wenn irgendjemand feststellt, dass das gar nichts mit Diabetes zu tun hat, sage ich ihm, dass das etwas ist, was wir auch in Bezug auf andere Erkrankungen mitbekommen, wo man Dinge negiert, die eigentlich klar sind.

Ich möchte den Blickwinkel aber noch ein wenig erweitern. Wir verlieren Zeit, wenn wir uns nur auf den Zucker konzentrieren. In den 70-er Jahren Jahren haben wir Fett als gefährliche Substanz markiert. Das American College of Cardiology hat gerade im August eine große Arbeit herausgebracht, in der festgestellt wird, dass die sogenannten bösen Fette nichts mit Herzinfarkt zu tun haben, dass vielmehr ein erhöhter Konsum von gesättigten Fetten vor Schlaganfall schützt. Diese Publikation stammt von einer der größten und renommiertesten kardiologischen Gesellschaften. Darüber ist in Deutschland kaum berichtet worden. Trotzdem muss man im Zusammenhang mit Kalorien noch einmal darauf hinweisen.

Insofern möchte ich eigentlich nur appellieren, dass wir neben dem Zucker, der absolut nicht in Ordnung ist, nicht andere Dinge aus dem Auge verlieren. Wir dürfen nicht nur sagen: Wir führen jetzt die Zuckersteuer ein und versuchen, Zucker zu reduzieren. Bekannterweise hat Kartoffelpüree einen höheren glykämischen Index als Haushaltszucker. Ich habe gerade eine Patientin gesehen, deren Blutzuckertest pathologisch bzw. auffällig war. Wir haben bei ihr eine Blutzuckermessung durchgeführt, die ein Riesen-Peak ergab. Ich fragte sie, was sie gegessen habe. Die Antwort lautete: Ich habe eine sehr gesunde Kartoffelsuppe gegessen. – Von daher sollten stärkehaltige Produkte auf dem Markt entsprechend markiert werden. Wir müssen unser gesamtes Essverhalten – das ergab sich in den letzten Jahren aus der Feststellung, dass Fett zum Herzinfarkt führt – hinterfragen. Sonst verlieren wir zu viel Zeit.

Ich wurde nach dem Lebensstil bzw. nach den Studien aus Großbritannien gefragt. In meinem Statement habe ich eine ein wenig positive Formulierung gewählt und gesagt. dass wir Diabetes als Chance begreifen können. Was haben die Engländer gemacht? Es gibt aber noch eine zweite Studie aus Katar, die ich Ihnen auch zur Verfügung gestellt habe. Dort hat man bei Personen, die noch nicht so lange Diabetes haben, eine rigorose Gewichtsreduktion auf der Grundlage von Ernährungsformen durchgeführt, die ganz anders als bisher waren. In England wird das seit kurzem allen Menschen, die sich im National Health Service befinden, ersetzt. Sie bekommen dann Formula-Diäten – dabei geht es um Flüssigformen als Mahlzeitenersatz – verordnet, um erst einmal richtig abzuspecken. Damit wurde erreicht, dass fast die Hälfte der Teilnehmer ihren Diabetes – obwohl der schon länger vorhanden war – verloren haben. Ich glaube, dass wir in viel stärkerem Maße mit diesem Begriff arbeiten müssen. Wir können den Diabetes besiegen. Das klappt sowohl in Katar und England als auch in den USA, wo man eine andere Extremform gewählt hat.

Ich betreue sehr viele Patienten aus verschiedenen Nationen und weiß von daher: Wenn man dort jemandem ernährungstechnisch etwas beibringt und es funktioniert, wird das auch in Nordrhein-Westfalen funktionieren. Wir sollten also den Blick auf das Ausland richten und nicht nur auf altbekannte Dinge sehen. Ich unterschreibe zwar alles, was vorhin gesagt wurde, aber ich glaube, dass wir einen Schritt weitergehen müssen. Insoweit stellt sich aber die Frage, wie das finanziert werden soll. Herr

Scheper wird dazu sicherlich noch einiges sagen können. In Deutschland wird die Sprechende Medizin nicht so gut finanziert, wie es sein sollte.

Ich komme zu einem weiteren Punkt, zu dem ich Ihnen einen Beitrag aus dem „Deutschen Ärzteblatt“ von Frau Dr. Lenzen-Schulte beigelegt habe. In Deutschland gibt es eine sehr starke Fokussierung auf die Insulintherapie. Wir geben hier pro Kopf der Bevölkerung doppelt so viel Insulin wie in Frankreich. Die Leitlinien haben sich geändert. Wir müssen fragen, warum das der Fall ist. Für Insulintherapie bekommen die Krankenkassen aus dem Morbi-RSA eine sehr hohe Kopfpauschale, pro Patient 2.249 Euro. Das blockiert die Krankenkassen, auch wenn sie Gutes durchführen wollen. Wenn sie diese Menschen durch von ihnen initiierte Programme von der Insulintherapie abhalten, verlieren sie automatisch Geld. Hier besteht ein dringender Bedarf, Veränderungen einzuführen. Man muss da auf die Krankenkassen einwirken. Im Übrigen sprechen sich die Verfasser internationaler Leitlinien ganz klar dafür aus, dass die Insulintherapie eigentlich wesentlich später durchgeführt werden soll.

Es wäre also wichtig, Personen mit Diabetes früh zu erkennen und sie einem radikalen Gewichtsabnahmeprogramm zuzuführen. Hier ging es um die Frage „Bewegung und Ernährung“. Der Engländer Professor Ron Taylor, der das vorangetrieben hat, sagte: Lasst die Bewegung erst einmal weg, denn es ist so – Frau Professorin Kellerer sagte das bereits –, dass man, wenn sich ein bisschen bewegt hat, denkt, man könne wieder wie gewohnt essen. Das ist aber der falsche Weg. Ron Taylor sagte mir Folgendes: Das Training, um die Menschen in diese Remission zu bringen, umfasst einen Acht-Stunden-Kurs. Man hat mit sehr wenig Maßnahmen geschafft, das preiswert umzusetzen. Die Insulintherapie hat viel zu viele Incentives. Wenn wir Ärzte Schulungen machen, bekommen wir dafür mehr, als wenn wir mit dem Patienten nur eine Ernährungstherapie durchführen. Ernährungstherapien sind sehr schwer durchzuführen.

Ich darf, auch wenn die Frage primär an Herrn Scheper gerichtet wurde, die Situation im Krankenhaus darstellen. Im Verbund Katholischer Kliniken, in dessen Rahmen ich tätig bin, haben wir ein System aufgebaut, das jetzt gerade mit dem Gesundheitspreis des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet wurde. Bisher wurde aber nur das Geld überwiesen. Der Verbund der Katholischen Kirchen führt ein interdisziplinäres Projekt durch, das darauf hinausläuft, dass jeder Patient, der in eine Klinik kommt, eine Diabetesbetreuung bekommt. Ein solches Projekt gibt es in dieser Art nicht überall – oder fast gar nicht – in Deutschland. Wir konnten zeigen, dass die Krankenhausaufenthalte reduziert werden. Das ist der indirekte Beweis, dass wir Komplikationen verhindern.

Das Problem geht noch über das hinaus, was Frau Professorin Kellerer gesagt hat. Ich sitze im Prüfungsausschuss der Ärztekammer und habe einmal nachgesehen, wie viele Diabetologenprüfungen wir in den letzten Jahren durchgeführt haben. Dabei habe ich festgestellt, dass wir mehr Prüfungen in Naturheilkunde- bzw. Homöopathieweiterbildungen als auf dem Gebiet der Diabetologie durchgeführt haben. Im Fach der Diabetologie steigen die Zahlen aber dramatisch an. In den Krankenhäusern gibt es keine Ärzte mehr, die sich dafür interessieren. Der Nachwuchs fehlt. Kollegen, die jetzt in das rentenfähige Alter kommen, arbeiten weiter, weil sie ihre Praxis nicht weitergeben können. Die Diabetologie ist – das muss ganz klar gesagt werden – ein Mangelfach.

Die Ärzte werden im Krankenhaus ausgebildet. Wenn wir sie dort nicht motivieren, sich um Diabetologie zu kümmern, funktioniert das nicht. Das ist, glaube ich, eines der großen Probleme. In der Ärztekammer bin ich darauf angesprochen worden, dass die Diabetologie im Krankenhausplan gar keine Rolle spielt. Man sollte versuchen, das nachzujustieren. Es geht nicht darum, den Patienten stationär einzustellen, sondern um Versorgungsgerechtigkeit. Wenn ein Patient mit Diabetes ins Krankenhaus kommt, wird er mit Blutzuckerwerten zwischen 300 und 500 operiert, weil niemand den Wert bestimmt. Herr Scheper wird gleich etwas darüber erzählen können, was er auf diesem Gebiet alles erlebt. Das ist keine Versorgungsgerechtigkeit. Ein Patient mit Diabetes hat das Recht, so operiert zu werden wie ein Patient, der keinen Diabetes hat. Das ist in Deutschland – und auch weltweit – kaum gewährleistet.

Anke Richter-Scheer (Hausärzteverband Westfalen-Lippe e. V.): Ich stimme den Vorrednern in vielen Dingen zu. Bisher ist aus meiner Sicht aber noch nicht sosehr zur Sprache gekommen, dass der Patient als Betroffener mitspielen muss. Wir erleben es – zumindest in der Hausarztpraxis –, dass ein mehr als hoher Anteil an Diabetikern nicht wirklich seinen Lebensstil ändern will. Das führt dazu, dass die Erwartungshaltung in Richtung des Arztes zu hoch ist. Deshalb muss man sich von außen her überlegen, was man tun kann. Von daher bin ich – ähnlich wie bei den Zigaretten – d'accord mit dem Werbeverbot. Über die Zuckersteuer kann sicherlich kritisch diskutiert werden. Sie würde auf dem zur Diskussion stehenden Gebiet Positives bewirken.

Aus meiner Sicht ist es sinnvoll, so früh wie möglich verpflichtende Schulungen durchzuführen. Am besten wird damit schon in der Kita begonnen. Es hört sich sehr gut an, wenn gesagt wird, dass in der Schule morgens eine Stunde Sport gemacht wird. Auch Ernährung ist von Bedeutung. Wenn man sich die Kinder bzw. deren Eltern anschaut, kommt man auf das soziale Gefüge zurück. Auch die Eltern haben – zumindest was das Gewicht angeht – oft irgendwelche Probleme. Wenn man Kinder diesbezüglich berät oder auffordert, Sport zu machen, sollte überlegt werden, vielleicht eine Familientherapie durchzuführen. – Das sind die Wünsche oder Forderungen, die wir seitens des Hausärzteverbandes haben. Es sollte eine schärfere Strukturierung und eine stärkere Anbindung an die bestehende Situation geben.

Wenig wurde bisher auch zur Sensibilität gesagt. Es gibt Menschen, die psychisch schwach sind. Die bekommen Antidepressiva. Viele Antidepressiva führen zu einer deutlichen und raschen Gewichtszunahme. Ich arbeite in einem Kreis mit vielen behinderten Menschen. Es ist erschreckend, in welch kurzer Zeit – es handelt sich um wenige Wochen – die zunehmen, wenn sie auf Psychopharmaka eingestellt werden. Auch hier müssen wir wahrscheinlich im Rahmen der Zusammenarbeit ernsthaft überlegen, wie vernünftige Therapien – auch medikamentös; das betrifft alle Fachrichtungen – durchgeführt werden können, ohne dass diese in stärkerem Maße das Gewicht beeinflussen. Wenn eine solche Therapie angefangen wird, sollten die Betroffenen von vornherein mit betreut werden.

Dr. Nikolaus Scheper (Vorsitzender des Bundesverbandes der Niedergelassenen Diabetologen [BVND]): Ich möchte mich erst einmal bei der SPD-Fraktion dafür

bedanken, dass sie zu diesem Thema eine Große Anfrage an die Landesregierung gerichtet hat. Wir haben seit Jahren versucht, das Thema „Diabetes“ im Landtag im Rahmen einer regionalen Diabetesinitiative zu platzieren. Das war sehr schwierig. Deswegen haben wir es als sehr wohltuend empfunden, dass dieses Thema im Rahmen einer Großen Anfrage bearbeitet worden ist. Ich möchte das, was als Antwort vonseiten der Regierung kam, eher nicht kommentieren. Das war doch eher enttäuschend.

Diabetes ist kein Thema ist, das im Rahmen von Legislaturperioden abgearbeitet werden kann. Wir befinden uns in einem Landtag, der gewohnt ist, in Abständen von vier Jahren zu denken. Das kann man bei diesem Thema nicht. Alles, was dieses Thema angeht, dauert. Es dauert auch schon mal zehn Jahre, bis Maßnahmen, die Sie beschließen, einen praktischen Wert erbringen. Wir wissen, dass es nach der Erstellung von Diabetesstudien extrem lange dauert, bis es zu Ergebnissen kommt.

Mehrfach wurde auf die Eigenverantwortung der Patienten verwiesen. Das finde ich in höchstem Maße unfair, weil wir unseren Patientinnen und Patienten in Bezug auf Gesundheitserziehung Eigenverantwortung abgewöhnt haben. Es gibt keine Gesundheitserziehung in den Schulen. Dafür gibt es keine Strukturen. Das müsste schon im Kindergarten – also viel früher – beginnen. Jetzt sagen wir, dass die Leute für sich selbst verantwortlich sind. Frau Richter-Scheer hat gerade gesagt: Es sollte jeden Morgen eine Stunde Sport und eine Stunde Ernährungskundeunterricht geben. Das ist ein Weg, um das Eigenverantwortungswerkzeug wieder zu implementieren. Ob das für Sie ein Weg ist, wird man sehen.

Ich vertrete die niedergelassenen Diabetologen Deutschlands, bei denen mehr als 90 % aller Menschen mit Diabetes behandelt werden. Die diabetologischen Schwerpunktpraxen in Deutschland – das sage ich nur als Hintergrund – betreuen jedes Jahr – das sind Zahlen vom Wissenschaftlichen Institut der niedergelassenen Diabetologen, welches in Düsseldorf und Neuss ansässig ist – ca. zwei Millionen Menschen. Ich arbeite noch sehr viel in der Praxis und gehöre zu den Streetworkern. Deshalb weiß ich einigermaßen genau, wovon ich spreche.

Ich möchte etwas zu den Ausführungen der Vertreterin der Lebensmittelhersteller Folgendes sagen: Es hat sich mehrfach herausgestellt, dass Steuern das wirksamste Mittel sind, um Ziele zu erreichen. Wenn die Lebensmittelindustrie rumjammert, muss man dazu sagen: Ihr habt den Knall nicht gehört. In den letzten zehn Jahren hat man euch immer wieder gesagt: Nun macht doch mal! Irgendwann aber ist, glaube ich, einfach einmal Ziehung. Ich verweise auf die Entwicklung, die wir gesehen haben. Frau Hilgard und Herr Kröger haben festgestellt, dass die Menschen im Allgemeinen – nicht nur die Menschen mit Diabetes – unter den jetzt bestehenden Rahmenbedingungen massiv zunehmen. Also wenn nicht jetzt, wann dann? Ich glaube, deshalb muss man über Werkzeuge, von denen man weiß, dass sie helfen, ein bisschen intensiver nachdenken.

Ich komme zum Thema „Kinder und Strukturen“. Sie haben das NRW-Projekt vorgestellt und gut beschrieben. Ich meine aber – das wünsche ich mir auch –, dass so etwas wie Diabetes in den Fort- und Ausbildungsplan der Lehrer gehört. Sie können sich sicher noch alle – das wurde in der Presse berichtet – an die Klassenfahrt nach

England erinnern, während der ein 13-jähriges Kind zu Tode gekommen ist, weil die Lehrer nicht richtig hingeguckt haben. Ich kenne die Hintergründe nicht, zitiere nur das, was in der Zeitung stand. Wenn der Lehrer gewusst hätte, dass das Kind einen Diabetes hat und sterben kann, wenn er nicht darauf schaut, hätte er wahrscheinlich reagiert. Ich finde, dass insoweit ein Todesfall schon einer zu viel ist.

Ich wurde gefragt, was die Politik an Hilfen leisten kann. Weniger Bürokratie wäre – das ist gar keine Frage – immer gut. Ich wünsche mir, dass manches einfacher ginge. Im Großen und Ganzen kann ich mich aber, zumindest was die Schwerpunktpraxis angeht, nicht beschweren. Es gibt andere Dinge, über die ich mich beschweren könnte. Ich wünsche mir, dass wir die DMP-Programme intensiver nutzen, indem wir sie bundesweit auswerten und zusammenführen. Das ist ein großes Problem; denn die Daten gehören den einzelnen Landessstrukturen. Die alle müssen einverstanden sein, sie weiterzugeben. Dabei handelt es sich um eine Initiative, die der Vorgänger von Frau Professorin Kellerer und ich auf den Weg gebracht haben. Wir haben gesagt, dass wir vonseiten unserer Verbände das erforderliche Geld dafür geben würden, wenn die Landesstrukturen das machen würden. Die aber wollen die Daten zum Teil nicht hergeben.

Ich komme zum Thema „Sprechende Medizin“. Über Honorare usw. will ich heute nicht sprechen. Die Wörter „sprechende Medizin“ werden aber von sehr vielen Menschen, die Politik betreiben, immer wieder gerne in den Mund genommen. Das sind aber Lippenbekenntnisse. Mir werden bei jeder Abrechnung 30 % der Gesprächsziffern gestrichten, weil ich über dem Schnitt bin. Das ist aber mein Job. Den ganzen Tag mache ich nichts anderes, als zu sprechen. Ich rede mit den Leuten und erkläre ihnen etwas. – Ob das richtig ist, ist zumindest überdenkenswert. Ob es fair oder unfair ist, will ich gar nicht bewerten.

Eine andere Frage lautete: Was kann man tun, um die Zahl der Amputationen – jährlich werden in Deutschland 50.000 durchgeführt – deutlich zu verringern. Es gibt schon eine Trendumkehr. Sie ist allerdings, was die absoluten Amputationszahlen angeht, noch nicht richtig sichtbar. Die Anzahl der so genannten großen Amputationen hat sich – zu Lasten der kleinen Amputationen – aber verringert. Das ist ein erster Hinweis darauf, dass es sich sehr wohl lohnt, Menschen in strukturiert arbeitenden Zentren zu versorgen. Die Deutsche Diabetes Gesellschaft vergibt über ihre Arbeitsgemeinschaft „Diabetischer Fuß“ eine Zertifizierung für entsprechende Zentren, die so arbeiten. Es gibt also zertifizierte ambulante Fußbehandlungseinrichtungen. In diesem Bundesland – zumindest in Westfalen-Lippe – gibt es einen Fußbehandlungsvertrag, der nur solche Einrichtungen betrifft. Die können gute Zahlen liefern. Sie wissen, was gemacht werden muss und wann man wen wohin schicken muss. Bei diesem Thema ist man auf dem Weg. Ich hatte eingangs aber auch gesagt, dass das dauert. Wir bearbeiten heute Dinge, bei denen die Probleme vor zehn oder fünfzehn Jahren begonnen haben. Das muss man sich immer klarmachen, wenn man über diabetologische Folgeveränderungen spricht.

Des Weiteren wurde das Thema „Kliniken“ angesprochen. Dabei ging es darum, dass Krankenhäuser in Gänze für die Behandlung von Menschen mit Diabetes geeignet sein sollen. Auch dafür gibt es seitens der Deutschen Diabetes Gesellschaft – dabei

geht es um die Nebendiagnose – ein Zertifikat, nämlich „Klinik für Diabetespatienten geeignet“. Was steckt dahinter? Ein Behandlungszentrum Diabetes bezieht sich auf eine einzige Abteilung, und was die Orthopäden und die Gynäkologe machen, ist völlig egal. Dieses Zertifikat bildet ab, dass sich Diabetes in allen Abteilungen „breitmacht“ – das sage ich in Anführungszeichen –, in denen Personal ausgebildet wird, was darauf schaut. Ich betreue neben dem, was ich sonst noch mache, ein Krankenhaus der Erstversorgung. Nebenbei gesagt: Ohne die Zuarbeit einer hervorragenden Diabetesberaterin, die dort arbeitet, wäre das alles nicht machbar. Dort haben wir ebenfalls genau das gemacht. Ich habe, von draußen – aus der Ambulanz – kommend, dieses Klinikum dazu gebracht, sich zertifizieren zu lassen. Bei uns verlässt kein Patient die Klinik, bei dem nicht vor und nach dem Essen Zucker gemessen wurde. Damit wollen wir die nicht bekannten Fälle ermitteln. Diejenigen, welche mit einer bekannten Diabeteserkrankung zur Durchführung einer Operation kommen, müssen leider manchmal wieder nach Hause zurückgeschickt werden. Es wurde auch gefragt, was passiert, wenn die Leute schlecht versorgt sind. Eine Operation wäre viel zu gefährlich. Die Wundinfektionsrate steigt, und die Liegedauer mit all ihren Komplikationen nimmt zu.

Ich nehme hier stellvertretend die Position der regionalen Diabetesinitiative wahr. Diesbezüglich haben wir ein paar Forderungen an Sie gestellt. Unsere Idee ist, dass zweimal im Jahr so etwas wie eine Diabeteskommission oder ein runder Tisch beim Landtag zusammenkommt, wo man sich mit ganz konkreten Arbeitsfeldern beschäftigt. Dabei könnten alle relevanten Themen ganz praktisch angegangen werden.

Das Thema „Krankenhäuser“ kommt in den Forderungen auch vor. Wir wünschen uns, dass es jährlich einen Diabetes-Bericht NRW gibt. Die Erstellung eines solchen Berichts sollte nicht nach dem Motto vorgenommen werden: Den haben wir jetzt einmal gemacht, jetzt lasst uns die nächsten Jahre in Ruhe. – Das sollte nicht der Fall sein, denn Diabetes schläft nicht.

Vorsitzende Heike Gebhard: Wir haben jetzt eine große Runde hinter uns. Werden vonseiten der Abgeordneten weitere Fragen gewünscht? – Eine Wortmeldung des Kollegen Yüksel habe ich schon. Der Kollege Yüksel hat das Wort zu Beginn der zweiten Fragerunde.

Serdar Yüksel (SPD): Herr Professor Martin, Sie haben gerade dargestellt, dass wir im Vergleich zu Frankreich überproportional häufig Insulindosen einsetzen. Ich kenne jemanden aus meinem persönlichen Umfeld, der am Ende bei 500 Einheiten Insulin am Tag gelandet war, ohne dass sein HbA1c-Wert besser geworden war. In diesem Zusammenhang würde mich auch das Thema „Insulinresistenz“ interessieren. Ich habe mitbekommen, dass das ein immer größeres Problem wird.

Meine zweite Frage geht an Frau Professorin Kellerer. Wir sind uns einig, dass Diabetes eine universelle Erkrankung ist. Ich komme zum Aspekt der Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen es eine überproportionale Betroffenheit in Bezug auf Diabeteserkrankungen gibt. In dem Zusammenhang ist der sozioökonomische Status besonders wichtig. Der iranische Chefarzt wird nicht das Problem sein. Insbesondere Menschen, die in den letzten Jahren gekommen sind, haben wegen soziokultureller

Unterschiede ein großes gesundheitliches Problem. Mich interessiert, wie Sie diesen Aspekt beurteilen. Wie müssen sich die Versorger auf diese Herausforderung einstellen?

Susanne Schneider (FDP): Ich habe eine Frage an Frau Mrohs vom Lebensmittelverband. Sie hatte in Ihrer Stellungnahme eine DONALD-Studie zum sinkenden Zuckerkonsum bei Kindern und Jugendlichen angesprochen. Können Sie uns dazu noch zwei oder drei Sätze sagen?

Eine weitere Frage richte ich an Frau Richter-Scheer. Sie sprachen die Herausforderung des demografischen Wandels in Verbindung mit strukturschwächeren Regionen an. Wie könnte eine qualitativ gute und flächendeckende Versorgung gesichert werden? Wie sehen Sie hier Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der hausärztlichen Versorgung aufgestellt?

Meine dritte Frage geht an Frau Dr. Hilgard. Sie bezieht sich auf das Projekt, das sie vorgestellt hat. Dazu habe ich folgende Frage: Wie könnte man es hinbekommen, dass wir mit diesem Projekt eine bundesweite Vorreiterrolle spielen können?

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Professor Martin und Herrn Dr. Kröger. – Ich habe meine Ausführungen vorhin auf die Institutionen bezogen. Sie haben gesagt, dass Ernährung eine zentrale Rolle spielt. Das haben wir jetzt sehr intensiv bearbeitet. Es geht aber auch um das Thema „natürliche Mobilität und Wohnumfeld“. Welche Erkenntnisse haben Sie bezüglich der Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen, insbesondere was die tägliche Bewegung angeht? Vielleicht spielt die eine größere Rolle. Dabei geht es um Automobilität und andere Mobilitätsformen, die wir im Moment haben.

Herr Professor Martin, ich war in vielen Krankenhäusern und habe häufig nach der dortigen Ernährung gefragt. Wir sprechen immer über ganzheitliche Ansätze. Es geht um unterschiedliche Ernährungsstrategien. Ich bin ein wenig zusammengezuckt, als sie über die Kartoffelsuppe gesprochen haben. Für meine Begriffe ist eine Kartoffelsuppe, wenn man sich vernünftig bewegt, alles andere als problematisch. Vielleicht sehen Sie das anders. Darüber könnte man sicherlich diskutieren. Können Sie etwas zu einer ganzheitlichen Ernährung bzw. Versorgung der Patientinnen und Patienten in Krankhäusern sagen?

Angela Lück (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Professorin Kellerer, Frau Dr. Hilgard, Frau Richter-Scheer und Herrn Dr. Scheper. Dabei geht es mir um die bisher noch ungenutzten Möglichkeiten der Diabetesvorsorge und -behandlung im Bereich der Digitalisierung. Was ist aus Ihrer Sicht dort machbar, leistbar und auch effektiv?

Dr. Martin Vincentz (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Dr. Martin. In den nächsten Jahren wird – das ist realistischerweise absehbar – im Rahmen des Systems wahrscheinlich eher an kleineren Stellschrauben gedreht werden. Sie machten vorhin – das unterstreiche ich – Ausführungen in Bezug auf unsere aktuelle Ernährungsweise.

In deren Zusammenhang sehen wir vieles, das wir sehr schätzen, als Kulturgut an. Dabei geht es beispielsweise um Kartoffeln und Brot bzw. um viele Dinge, die sich, was die Kohlehydrateinheiten angeht, negativ auswirken dürften. Wäre, was unsere Lebensumstände bzw. unsere Ernährung angeht, eigentlich ein großer Wurf vonnöten, um substantiell etwas auf dem Gebiet der Diabeteserkrankungen zu ändern?

Vorsitzende Heike Gebhard: Weitere Fragen liegen nicht vor. Wir kommen zur zweiten Antwortrunde. Ich bitte Frau Professorin Kellerer zu beginnen.

Prof'in Dr. Monika Kellerer (Präsidentin der Deutschen Diabetes Gesellschaft): Ich möchte zunächst etwas zur Entmythisierung der Kartoffelsuppe sagen. Wenn ich eine Kartoffelsuppe nach meiner Mutter Art koche, dann kommt auch Fett – sei es ein bisschen Sahne oder Butter – hinein. So werden die Kohlehydrate nicht mehr so schnell aufgenommen, als wenn es reiner Zucker wäre. Zumindest die Kartoffelsuppe, die mir immer geschmeckt hat, bestand nie nur aus Kartoffeln und Wasser. Vielmehr waren in ihr noch ein paar andere Komponenten enthalten. Ich denke nicht, dass das ein Problem für Menschen mit Diabetes ist, verstehe aber Herrn Martin. Man kann die Komponenten der Nahrung – also Fett, Eiweiß und Kohlehydrate – streng trennen. Unser gesundes Essen besteht aus verschiedenen Komponenten. Das spielt mit eine Rolle.

Herr Yüksel fragte nach dem Aspekt der Menschen mit Migrationshintergrund, die – das haben Sie vollkommen zu Recht gesagt –, eine besonders betroffene und vulnerable Gruppe darstellen. Diese Gruppe ist in NRW stark vertreten. Das ist auch für die Deutsche Diabetes Gesellschaft ein Riesenthema. Bei uns gibt es eine Arbeitsgruppe „Diabetes und Migranten". Seit zwei Jahren haben wir uns bemüht, eine Praxisempfehlung für Menschen mit Migrationshintergrund, die Diabetes haben, herauszugeben. Das alles sind aber lediglich Anfänge.

Sie fragten, was bei diesen Menschen, die überproportional betroffen sind, helfen kann. Ich denke, gerade bei Menschen mit Migrationshintergrund ist es enorm wichtig, an die Jüngeren heranzukommen. Wichtig ist, dass die sich möglichst schon in den Kitas befinden; denn in ihnen könnten wir sie sehr früh mit all den Themen erreichen, die bereits genannt wurden: Bewegung, Sport, gesunde Ernährung usw. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Kinder das durchaus in die Familien hineintragen. Für mich ist das ein ganz wichtiger Ansatz, hier an die Jüngeren heranzukommen. Dabei geht es auch um Vorsorge. Diabetesprävention ist an der Stelle in erster Linie auch Adipositasprävention.

Wir versuchen, für die Betroffenen nicht nur Diabetesschulungen in Deutsch, sondern auch in Fremdsprachen anzubieten. Das ist, glaube ich, gang und gäbe. Ich glaube aber auch, dass wir diese Schulungen im Rahmen unserer Schulungsprogramme – auch unsere AG wirkt darauf hin – noch kultursensibler gestalten müssen. Dabei geht es um Ernährungsgewohnheiten sowie um familiäre Interaktion bzw. das familiäre Zusammenspiel. Das ist ein kultursensibler Bereich. Was mir – ich bin in Bayern aufgewachsen – schmeckt, schmeckt nicht unbedingt einem Menschen, der in Teheran

aufgewachsen ist – und umgekehrt. Bei den Diabetesschulungen muss man auf die Betroffenen nicht nur sprachlich, sondern auch kultursensibel eingehen.

Beim Thema „Vorsorge“ halte ich es für enorm wichtig, an die junge Generation heranzutreten. Deren Angehörige sollten möglichst früh in die Kitas bzw. Schulen kommen, damit wir sie dann erreichen können. Ich kann mir vorstellen, dass die Angehörigen der jüngeren Generation das Erlernte in ihre jeweilige Familie hineintragen. Das wäre meine Idee dazu. Da gibt es aber noch viel zu tun.

Frau Berger, die die AG „Diabetes und Migranten“ leitet, behandelt dieses Thema hier in Düsseldorf. Das ist interessant für Ärzte und auch andere Menschen, die als Diabetesberater ausgebildet werden. Sie versucht, die genannten kultursensiblen Themen, die im Hinblick auf Ernährung und Lebensstil – und damit auch in Bezug auf Diabetes – wichtig sind, an die Lehrenden oder Schulenden heranzutragen.

Es wurden die 500 Insulineinheiten bzw. das Thema „Insulinresistenz“ angesprochen. 500 Einheiten Insulin sollten eine absolute Ausnahme sein. Eigentlich sollte das in Deutschland gar nicht vorkommen. Ich sehe das extrem selten; ab und zu kommt es aber vor. Es ist ganz klar: Jeder, der im Hinblick auf Diabetes geschult ist, wird eine solche Gabe wieder deutlich reduzieren oder absetzen. Man muss sehen, ob das geht. Auf jeden Fall ist dies keine vernünftige Therapie. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Teufelskreislauf, in dem der Patient gelandet ist.

Bewegung ist im Hinblick auf Insulinresistenz schon wichtig, auch wenn sie gar nicht sosehr zur Gewichtsabnahme führt. Wenn ein Patienten, der 500 Insulineinheiten bekommt, nicht zusätzlich eine ganz seltene immunologische Erkrankung hat, dann ist er in der Regel extrem übergewichtig bzw. adipös.

Insulin generell zu verteufeln, ist der falsche Weg. Man kann darüber diskutieren, ob zu viel davon gegeben wird. Insulin ist eine wichtige Waffe bei der Behandlung von Diabetes bzw. akuter Stoffwechselentgleisung, die dazu führt, dass jemand ins Krankenhaus kommt. Dabei geht es beispielsweise um ein diabetisches Koma. Dieses wird – das steht in allen Leitlinien – mit Insulin behandelt. Es gibt Menschen, die erfreulicherweise mit Typ-2-Diabetes sehr alt werden. Die können 85 Jahre alt sein und diesen Diabetes-Typ schon 40 Jahre lang haben. Bei diesen Patienten kann aufgrund ihrer Nierenfunktion – ich will das jetzt aber nicht allzu sehr speziell behandeln – sowie einer Unverträglichkeit anderer Medikamente bzw. der Auswirkungen einer Interaktion mit anderen Medikamenten im Moment gar nichts anderes als Insulin mehr eingesetzt werden kann. Da ist vielleicht schon ein gewisser relativer Insulinmangel vorhanden. Das ist ein Riesenunterschied. Diese Gruppe wächst, weil wir immer mehr Ältere haben, die schon 30 Jahre lang den Typ-2-Diabetes haben. Von den Angehörigen dieser Gruppen brauchen noch viele Insulin. Da ist Insulin wichtig.

Herr Martin erwähnte – da bin ich bei ihm – diejenigen, die den Diabetes noch nicht lange haben und in der Regel in noch viel stärkerem Maße adipös sind. Sie befinden sich in der Anfangsphase des Diabetes bzw. des Prädiabetes. Bei diesen Menschen muss man darauf schauen, dass sie ihr Gewicht senken und sich ausreichend bewegen. Die nationale Versorgungsleitlinie – sie gibt es nur in Konsultationsfassung – wird, wenn sie im Januar herausgegeben wird, meiner Überzeugung nach in ihrer Endfassung

festlegen, dass Insulin bei einem neu diagnostizierten Diabetes erst ganz nachrangig eingesetzt wird.

Frau Lück fragte nach den ungenutzten Möglichkeiten der Digitalisierung im Rahmen der Vorsorge. Es gibt da Möglichkeiten. Die Gesellschaft – das gilt insbesondere für die Jüngeren – wird immer digitalaffiner. Insofern kann man alles Mögliche nutzen. Die Gesundheitsberatung wird definitiv digitaler werden. Des Weiteren gibt es Motivationsprobleme usw. Vieles davon ist noch nicht richtig evaluiert. Ich denke aber, dass der Weg in diese Richtung geht. Das ist sicherlich etwas, was wir in Zukunft vermehrt nutzen müssen. Ich kann jetzt aber keine magische App bzw. eine magische digitale Gesundheitsanwendung benennen, zu der ich sagen könnte: Wenn das verwendet wird, funktioniert alles bestens. Ich glaube, dass diese Systeme evaluiert werden müssen. Von ihnen wird es mehrere geben. Man kann nur hoffen, dass sie erfolgreich sein werden. Der Markt ist – das gilt auch für die Kreativität – groß und bunt.

Vorsitzende Heike Gebhard: Jetzt wäre eigentlich Herr Dr. Kröger an der Reihe. Wenn ich es richtig sehe, ist er aber nicht mehr im Raum.

Nicole Mattig-Fabian (Geschäftsführerin der Deutschen Diabetes-Hilfe): Herr Dr. Kröger befindet sich in der Sprechstunde. Die ganze Praxis ist voll. Er musste sich dort hinbegeben. – An ihn ging eine Frage in Bezug auf Bewegung. Es gibt ein Sprichwort: Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. Vorhin wurde vergessen, die Forderung nach einer Stunde Bewegung täglich in Kitas und Schulen zu erwähnen. Das müssen wir den Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Im Erwachsenenalter müssen wir die sogenannte Work Ability stärken. Wir brauchen Lebensräume in Städten, die fußgängergerechte Gestaltung ermöglichen. In dem Zusammenhang benötigen wir städtebauplanerische Maßnahmen. Fahrradwege und Fußwege müssten ausgebaut werden, und Parks müssen freundlicher gestaltet werden. Das ist nötig, um auch den Erwachsenen zu ermöglichen, sich mehr zu bewegen. Schon 1.000 Schritte mehr am Tag senken den Blutdruck und den Blutzucker. Wir sollten nicht davon ausgehen, dass wir dem Patienten – wie es auch die WHO und andere vorgeben – immer die berühmten 10.000 Schritte vorhalten können. Das ist für Menschen mit Diabetes – die haben teilweise einen Radius von 750 Schritten am Tag – eine zu große Spanne. Die deutlich übergewichtigen Patienten schaffen es gerade einmal, ihren Müll herunterzubringen. Wenn dann gesagt wird, dass sie Sport treiben müssen, stellt das für sie eine so große Hürde dar, dass sie verschreckt sind und sich gar nicht mehr bewegen. Wir müssen also einen niederschwelligen Ansatz finden und das auf allen Ebenen fördern.

Vonnöten ist die Schaffung von bewegungsfördernden Lebenswelten. Wir brauchen aber auch eine Bewegungsförderung im Erwachsenenalter. Das ist Krankheitsprävention und letztendlich auch Krankheitsmanagement. Wir brauchen das nicht nur in den Erwachsenenwelten, sondern auf allen Ebenen, auch in Kitas und Schulen. Dazu gehört ebenfalls die betriebliche Gesundheitsförderung. Auch die Arbeitgeber sind gefordert, den Menschen zu ermöglichen, sich während der Arbeit ausreichend zu bewegen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank! Nehmen Sie nachher bitte noch Grüße und den Dank an Herrn Dr. Kröger mit. – Wir kommen jetzt zum Lebensmittelverband Deutschland bzw. zu Frau Mrohs.

Angelika Mrohs (Geschäftsführerin des Lebensmittelverbands Deutschland e. V.): Ich wurde nach der DONALD-Studie gefragt. Sie startete 1985 als eines der zentralen Forschungsprojekte am Forschungsinstitut für Kinderernährung in Dortmund und wurde dann als Dortmunder Außenstelle des Instituts für Ernährung und Lebensmittelwissenschaften, Fachbereich Ernährungsepidemiologie, in die Rheinische Wilhelms-Universität Bonn integriert. Unseres Wissens nach gibt es da auch eine Grundfinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Dort erzielte Ergebnisse zeigen, dass der Zuckerkonsum bei Kindern und Jugendlichen deutlich zurückgegangen ist. Das sind Ergebnisse, die nicht nur auf „Underreporting“ beruhen, sondern die aufgrund der Zuckerausscheidungen im Urin von Kindern und Jugendlichen ermittelt wurden.

Auch das Thema „Erfrischungsgetränke“ steht hier auf der Tagesordnung. Das ist ebenfalls ein Bereich, wo die Zuckeraufnahme deutlich verringert wurde. Die überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen trinkt weniger als einmal am Tag solche Getränke.

Vielleicht muss man das Ganze ein bisschen ins Verhältnis setzen und sollte die Ergebnisse mit berücksichtigen, die es in Bezug auf den Anstieg von Menschen mit Übergewicht und Adipositas gibt. Auch da sehen wir eine Stagnation.

Das soll nicht heißen – ich möchte das ganz bewusst zum Ausdruck bringen –, dass Entwarnung gegeben werden kann. Es gibt aber einen positiven Trend, der zeigt, dass das, was in der Vergangenheit gemacht worden ist, in die richtige Richtung geht.

Dr. Dörte Hilgard (Pro Kid e. V., Koordinationsstelle – NRW-Projekt „Diabetes in Schule und KiTa“): Frau Schneider fragte, welche Ausstrahlung das Schulprojekt bundesweit haben kann, an welcher Stelle wir das Ganze weiterentwickeln wollen und ob wir uns wünschen, dass da noch mehr Unterstützung kommt.

Was die bundesweite Ausstrahlung anbelangt: Es gibt eine Arbeitsgemeinschaft „Inklusion“. Wir hoffen, dass wir in diesem Rahmen in allen Bundesländern eine entsprechende Versorgung bekommen. Dazu ist aber vor allem nötig, dass die Sensibilisierung in den Schulen und Kindergärten gelingt. In den Kindergärten gibt es im Moment sehr viele Vorbehalte in Bezug auf die Frage, ob man überhaupt eine Spritze oder ein Medikament geben darf. Darum geht es aber gar nicht. Vielmehr geht es um Begleitung bzw. Befähigung von Kindern. Des Weiteren geht es um einen erheblichen Anteil von Erziehung bzw. um pädagogische Aufgaben. Der medizinische Teil ist sehr viel geringer. Da ist ganz viel Aufklärungsarbeit nötig.

Bundesweit muss es gelingen, dass es in den Schulen zur Selbstverständlichkeit gehört, dass Kinder mit Diabetes, auch wenn sie sich ganztags um ihren Diabetes kümmern müssen, trotzdem gleichberechtigt und sozusagen unauffällig zusammen mit anderen Kindern beschult werden können. Sie dürfen keine Nachteile haben. Auch darf es nicht so sein – so wurde es in einer letzten Studie dargestellt –, dass Eltern nicht

richtig am Arbeitsleben teilhaben können. Da muss etwas verändert werden. Das ist ein bundesweites Problem, das Herr Disselnkötter bereits angesprochen hat. Dafür ist eine Veränderung im SGB erforderlich. In ihm wird Diabetes nicht erwähnt. Das bedeutet, dass keine Integrationskräfte – das ist ein großes Problem – installiert werden können.

Des Weiteren wurde gefragt, welche Wünsche wir in Bezug auf die Fortführung des Projektes in Nordrhein-Westfalen haben. Wir hoffen sehr, dass es zu diesem Thema weiterhin eine Fortsetzung des runden Tisches – er pausiert gerade wegen Corona – geben wird. Da sind noch viele Vernetzungsarbeiten zu leisten. Wir wünschen uns, dass die Erledigung dieser Arbeiten zeitnah gelingt.

Eine weitere Frage bezog sich auf die Digitalisierung im Bereich der Vorsorge und der Versorgung von Kindern. Das ist für uns Kinderdiabetologen ein gespaltenes Thema; denn Kinder können mit vielen Dingen, was Digitalisierung angeht, gar nicht so sehr gut umgehen. Zwar können sie mit Handys viel besser als wir alle zusammen umgehen, aber sie können zum Beispiel im Alter von zehn Jahren keine Kurvenfunktion verstehen. Eltern können heute kleine Kinder sehr viel besser versorgen, weil sie beispielsweise Sensoren und eine Pumpe haben. Die Kunst aber besteht darin, die Kinder in diese Aufgabe hinein zu begleiten. Das ist ein ganz neues Projekt für uns alle, weil wir die Pädagogik mit der Medizin gut zusammenbringen müssen. Eine Videosprechstunde wird bei der Versorgung einer ganzen Familie an vielen Stellen nicht wirklich hilfreich sein. Insofern ist die pädiatrische Versorgung mit Digitalisierung ein nicht ganz einfaches Thema. An vielen Stellen ist sie vorteilhaft, an vielen anderen Stellen jedoch muss man die Entwicklungsaspekte der Kinder sehr sorgfältig berücksichtigen. Ich glaube, dass auf diesem Gebiet noch viel zu wenig getan wird.

Andreas Disselnkötter (Koordinationsstelle – NRW-Projekt „Diabetes in Schule und KiTa“): Ich möchte die Antwort auf die Frage von Frau Schneider noch ergänzen. – Das Projekte ist über Nordrhein-Westfalen hinaus – zum Beispiel in der AG „Inklusion“, aber auch in anderen Zusammenhängen, in denen wir uns bewegen – wahrgenommen worden. Man kann schon sagen, dass viele Kinderdiabetologinnen und Kinderdiabetologen aus anderen Bundesländern neidvoll nach Nordrhein-Westfalen blicken, wenn sie sehen, was sich hier entwickelt hat.

Es gibt Bundesländer – zum Beispiel Rheinland-Pfalz –, in denen man sich auch auf den Weg gemacht hat. In den meisten Bundesländern aber wird dieses Thema nicht so ernsthaft angegangen, wie es zurzeit in Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Es wäre – wenn man es im Anschluss an die Zeit, die wir jetzt mit dem Break verbracht haben, nach außen tragen will – sinnvoll, eine Evaluation anzustreben. Das ist groß gedacht; vielleicht kann man aber auch kleiner damit beginnen. Auf jeden Fall sollte geschaut werden, was dieses Projekt für die Familien, die Kitas und die Schulen bringt. Es sollte gefragt werden: Was kann man da besser machen? Wie kann das auch für andere Bundesländer hilfreich sein?

Wir bekommen oft Anfragen aus angrenzenden Bundesländern, die wir aus den Landesmitteln nicht bedienen können. Es zeigt sich aber, dass wir mit den kindbezogenen

Schulungen in Kitas und Schulen den richtigen Weg gehen. Das kann noch weiter ausgebaut werden.

Ich komme zum Thema „Fortbildung und Schule“, das von Herr Scheper angesprochen wurde. Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es im Bereich Diabetes Typ 1 erste Angebote zumindest im Bereich der Lehrerfortbildung. Des Weiteren gibt es Seminare, die von der Deutschen Diabetes-Hilfe in Nordrhein-Westfalen angeboten werden. Auch wir bieten im Rahmen dieses Projektes Seminare sowie Klassenfahrtbegleitungen an. Das ist ein Punkt, der jetzt vom Standpunkt der Praxis aus betrachtet ebenfalls wichtig ist. Schule ist weit mehr als nur Unterricht; es kommen noch andere Themen dazu.

Prof. Dr. Stephan Martin (Chefarzt des Westdeutschen Diabetes- und Gesundheitszentrums im Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf): Bei der ersten Frage ging es um die 500 Einheiten Insulin. Das ist schon sportlich. Bei uns geht es regelmäßig um 200 bis 300 Einheiten. Ich habe gerade ein Buch publiziert, in dem es darum geht, wie Insulin uns alle dick oder schlank macht. Insulin ist ein Dickmacher. Deshalb ist es völlig kontraproduktiv für einen Patienten mit Typ-2-Diabetes.

Das, was Frau Professor Kellerer gerade gesagt hat, ist absolut klar. Einem Patienten aber, der neu diagnostiziert wurde, darf man nicht suggerieren, dass er an seiner Ernährung – nach dem Motto „Hauptsache du spritzt die richtige Menge an Insulin“ – gar nichts verändern muss. Das ist kontraproduktiv. Ich habe es einmal zusammengerechnet: Ich habe in diesem Jahr bei mehr Patienten Insulin abgesetzt als angesetzt. Das muss, glaube ich, der Trend sein. Wir müssen versuchen, da etwas zu unternehmen.

Das große Problem besteht darin, dass Insulin immer noch das ist, was am schnellsten gegeben wird. Damit hat man den Patienten so schnell wie möglich aus der Praxis heraus. Das geht schneller, als wenn ihm eine umfangreiche Ernährungsschulung zuteil wird. Wir müssen sicherlich aus den Fehlern der Vergangenheit lernen. Wir Mediziner haben – da müssen wir auch einmal selbstkritisch sein – Fehler gemacht. Das gilt auch für mich. Zu mir kam jetzt nach 15 Jahren eine Patientin, die ich anfangs auf Insulin eingestellt hatte. Das war, glaube ich, ein Fehler. Die Medizin entwickelt sich weiter.

Wir müssen unterscheiden, ob ein Patient Insulin braucht. Ist er schlank? Hat er einen Typ-1-Diabetes? Er kann übergewichtig sein und einen Typ-1-Diabetes haben. Dann braucht er Insulin. Hat er genug selbstproduziertes Insulin – wir können das messen; leider wird das von den Krankenkassen nicht bezahlt –, können wir diesem Patienten sagen, dass er gar kein Insulingabe braucht, weil er eine Möglichkeit hat, das selber in die Hand zu nehmen.

Des Weiteren ging es um Ernährungs-, Bewegungs- und Wohnumfeld. Frau Mattig-Fabian hat eine dieses Gebiet betreffende Frage bereits hervorragend beantwortet. Ich möchte dazu zwei Statements abgeben. Erstens: Hier liegt mein Fahrradhelm. Ich fahre nur Fahrrad. Vielleicht hat mich die Umweltspur in Düsseldorf ein bisschen mehr dazu motiviert. Zweitens: Sicherlich ist es der falsche Weg, Elektroscooter zu nutzen, mit denen die vielleicht letzten Wege des öffentlichen Verkehrs bis hin beispielsweise

zu irgendeinem Arbeitsplatz genutzt werden. Ich glaube, dass wir hier kritisch fragen sollten, ob wir all das so toll finden sollten. Elektroscooter müssten meiner Ansicht nach eigentlich verboten werden.

Ich komme zur Ernährung im Krankenhaus. Bei den kurzen Liegezeiten im Krankenhaus spielt die Ernährung bei der Langzeitprognose von Patienten, glaube ich, überhaupt keine Rolle. Wir haben häufig Probleme, überhaupt Patienten zu bekommen. Ich sage ganz kritisch: Wenn ich einen Patienten habe, der sich grottenschlecht ernährt und den ich im Krankenaus für drei Tage auf eine Superernährung setze, dann wird der unterzuckert nach Hause gehen und dort wieder schlecht dran sein. Ich sage immer: Ernährt ihn so, wie er es zu Hause macht. Bei den drei Tagen, die er sich im Krankenhaus befindet, bin ich froh, wenn er da ganz gut wieder herauskommt. – Wenn Sie den Krankenhäusern in NRW im Rahmen der Krankenhausfinanzierung mehr Geld geben würden, hätten wir auch mehr Geld für die Finanzierung einer besseren Ernährung der Patienten.

Dann wurde die Kartoffelsuppe erwähnt, die von Frau Kellerer erwähnt wurde. Monika, wir kennen uns ja sehr gut. Eigentlich müssten wir sagen: Wenn jemand schlank ist, kann er sich durch Ernährung nicht vergiften. Wenn aber jemand übergewichtig ist und keine Erkrankung hat, soll er auch ganz normal weiterleben. Es muss aber ganz klar differenziert werden. Folgendes wird in der Diskussion nie auseinandergehalten: dick und krank oder dick und gesund. Wenn jemand zu mir kommt, der einen Bodymaß-Index von 27 hat und sagt, dass er abnehmen will, fliegt er bei mir raus. Dem sage ich, dass ich kein Lifestylemediziner bin. Kommt aber jemand mit einem BMI von 27 und hat einen Diabetes, müssen wir uns über Ernährung unterhalten. Dann spielt auch die Kartoffelsuppe eine Rolle; denn in der Kartoffelsuppe ist genauso viel Zucker drin, wie das bei einem 75-Gramm-Traubenzuckerbelastungstest der Fall ist. Eigentlich wollte ich vorhin nur das klarmachen.

Frau Mrohs sagte gerade in Bezug auf Zucker, es sei bei der Zuckerausscheidung bei Kindern nachgewiesen worden, dass der Zuckerkonsum geringer geworden ist. Das ist – ich sage das jetzt einmal so; entschuldigen Sie, dass ich so böse bin – „gehobelter Schwachsinn“. Denn die Zuckerausscheidung bei Kindern ist gleich null. So kann man das sicherlich nicht messen. Das haben die Kollegen, die hervorragend an der Erarbeitung der DONALD-Stiftung teilgenommen haben, bestimmt nicht so gemacht.

Der letzte Punkt betrifft die Stellschrauben. Gibt es einen großen Wurf? Wie sieht die Zukunft aus? Wenn wir alle das ganz realistisch betrachten, müssen wir feststellen, dass wir das Geschäft eigentlich verloren haben. In Bezug auf Adipositas, Inaktivität sowie industrieller Nahrungsmittelindustrie gibt es ein sehr komplexes Regelwerk. Es gibt nicht nur die Zuckerindustrie, sondern auch die Low-Fett-Industrie, die Industrie für künstliche Süßstoffe und die Medien. Wir wissen, dass drei Stunden Fernsehgucken ungefähr das gleiche Risiko in Bezug auf Sterblichkeit darstellen wie das Rauchen von zehn Zigaretten am Tag. Das wird nicht thematisiert. Da müsste zur Prävention irre viel Geld eingesetzt werden. Aber auch im Hinblick darauf sehen wir, dass das Wohnumfeld funktionieren muss. Wir kennen Studien aus den USA, wo sich die Studenten im College eine Superernährung haben. Wenn sie dann zurück nach Hause in das normale Umfeld kommen, nehmen sie innerhalb kurzer Zeit wieder zu.

Ich komme zur Frage, wie wir den großen Wurf erreichen können. Beim Typ-1-Diabetes haben wir eine Supertherapie. Da müssen wir – das ist überhaupt keine Frage – aufklären und motivieren. Wenn wir aber an den Typ-2-Diabetes denken – das ist eine uns ökonomisch bedrängende Krankheit –, müssen wir Folgendes sehen: Wenn wir einen 40-Jährigen mit Typ-2-Diabetes haben, müssen wir uns überhaupt nicht wundern, wenn wir in ein paar Jahren nicht nur den Arbeitskräftemangel haben, den es sowieso schon gibt. Vielmehr werden die Menschen dann früher krank. Deshalb ist es gerade für unser Land Nordrhein-Westfalen exorbitant wichtig, hier einzuschreiten. Wir können aber, wenn wir den Diabetes früh erkennen, das nutzen, was uns die Engländer zeigen. Entweder versuchen wir, in die Remission zu kommen. Wir wissen jedoch nicht, für wie viele Jahre das ausreicht. Wenn wir aber den Prozess um vielleicht fünf Jahre verzögern, schaffen wir es, den Menschen zu helfen.

Meine persönliche Überzeugung ist, dass wir sehr viel Geld bei einem frischmanifesten Diabetes einsetzen müssen. Wir müssen aber auch – das ist überhaupt keine Frage – alles andere machen. Ziel muss auch eine radikale Gewichtsabnahme sein. Wir müssten den Krankenkassen einen präventionsadjustierten Risikostrukturausgleich aufzwingen. Wenn ein Patient früh auf Insulin eingestellt wurde, sollte die Krankenkasse zwei Jahre lang die Summe, die sie sonst aus dem Risikostrukturausgleich bekommen würde, als Prävi-RSA ersetzt bekommen. Das wäre eine total spannende Sache.

Wir arbeiten mit der AOK im Rahmen des G-BA-Projektes zusammen. Ende des Jahres werden die Daten vorliegen. Das kann, denke ich, eine Basis ein. Ich glaube, das wäre etwas für Nordrhein-Westfalen. Insofern könnten wir ein Leuchtturmprojekt für die Bundesrepublik aufbauen.

Anke Richter-Scheer (Hausärzteverband Westfalen-Lippe e. V.): Ich möchte die Frage von Frau Schneider in Bezug auf die Versorgung strukturschwacher Gebiete beantworten. Einmal geht es dabei um die Vernetzung auf den verschiedenen Versorgungsebenen, zum anderen – im Rahmen der Delegation aus der Hausarztpraxis heraus – um die Versorgungsassistenz. Dabei kann man sehr viel Steuerungsmöglichkeiten haben. Die Kräfte müssen entsprechend geschult werden. Ein Schwerpunkt ist aber auch die Verbesserung der Kommunikation untereinander. Dabei geht es zum Beispiel auch um Hausärzte mit diabetologischen Schwerpunktpraxen. Hier können Ressourcen eingespart werden, indem der Patient zuerst vom Hausarzt untersucht wird. Dabei kann sich ergeben, dass er in eine diabetologische Schwerpunktpraxis muss. Wenn der Patient gut eingestellt ist und man sieht, dass er nicht irgendwelche akuten Folgeerkrankungen oder Spätschäden hat, kann die Schwerpunktpraxis entlastet werden, indem man ihn nicht jeden Tag zur Untersuchung dort hinschickt. Da geht es also um gute Vernetzungen.

Frau Lück sprach die Digitalisierung an, die uns in der Zukunft begleiten wird. Voraussetzung muss aber sein, dass das einfach ist, funktioniert und in den niedergelassenen Praxen umsetzbar ist. Gerade in den ländlichen Gegenden muss es dann aber ein schnelles und sicheres Internet geben. Dann kann man die Digitalisierung in Form von Telemedizin – dabei geht es auch um die DiGAs, also die Digitalen Gesundheitsanwendungen – umsetzen.

Dr. Nikolaus Scheper (Vorsitzender des Bundesverbandes der Niedergelassenen Diabetologen [BVND]): Frau Lück fragte, wie die Digitalisierungsvorsorge zu einer Verbesserung beiträgt. Ich glaube, dass man da ein wenig unterscheiden muss. Einmal gibt es das, was Sie alle unter Vorsorge verstehen. Dabei handelt es sich um Primärprävention. Primärprävention betrifft diejenigen Menschen, die nicht krank sind und keine Symptome, möglicherweise aber schon – das ist bei Diabetes nicht selten – erhöhte Blutzuckerwerte haben, welche bereits an ihnen herumknabbern. Das möchten wir gerne beseitigen. Die Menschen zu finden, auf die das zutrifft, ist extrem schwierig.

Es gibt das Projekt einer großen deutschen Versorgungskrankenkassen, die versucht, im Rahmen von Geschäftsstellenbesuchen Blutzuckerwerte zu erfassen. Bei dem geringsten Verdacht, dass irgendetwas nicht in Ordnung ist, wird versucht, eine Diagnose zu sichern. Dann werden die betreffenden Menschen einem Online-Aufklärungsprogramm zugeführt. Das hat auch etwas mit Digitalisierung zu tun. Letztendlich aber läuft es immer über den Blutzucker. Den Blutzuckerwert muss man schon haben. Was die Betreuung und Begleitung angeht, kann man auf digitale Medien bzw. digitale Werkzeuge zurückgreifen.

Im Rahmen der Sekundärprävention – Sekundär- und Tertiärprävention sind unsere „Hauptgeschäfte“ in den Arztpraxen und Kliniken – werden in Zukunft DiGAs und Videomedien zur Anwendung kommen. Ich bin da aber nicht so optimistisch wie Herr Kröger. Die Internetabdeckung in Deutschland ist eine Vollkatastrophe. Das ist unseres Landes nicht würdig. Wir können die besten Autos der Welt herstellen und auch sonst alles Mögliche machen; aber wir bekommen es nicht gebacken, beim Internet eine flächendeckende Versorgung hinzubekommen. Ich bin vorhin eine gute Stunde lang Auto gefahren und habe mehrere Telefonate geführt. Einige Telefonate musste ich dreimal führen, weil zwischendurch immer wieder das Netz zusammengebrochen war. So etwas geht doch nicht. Gerade was unser Land Nordrhein-Westfalen anbetrifft, halte ich das für extrem schwierig.

Davon einmal abgesehen: Die digitalen Medien werden Einzug halten. Insbesondere Menschen mit Typ-1-Diabetes nutzen das sehr gerne, weil sie in Bezug auf die internetbasierten Auswertungsprogramme zum Beispiel für ihre kontinuierlich messenden Zuckersysteme in viel höherem Maße dafür affin sind. Das wird – ich bin mir da sehr sicher – auch in dem Bereich zu einer deutlichen Verbesserung führen.

Ich führe ein Kinderprojekt durch, in dessen Rahmen ich einmal oder zweimal im Jahr mit zehn Kindern im Alter zwischen neun und zwölf Jahren, die Diabetes haben – auch ihre besten Freundinnen bzw. Freunde, die keinen Diabetes haben, nehmen daran teil –, in ein Fußballcamp fahre. Fast alle von denen haben eine Pumpe sowie ein kontinuierliches Messsystem. Wie die damit umgehen, ist sehr erstaunlich. Es beeindruckt mich jedes Mal wieder, wie gut die das können. Das Internet ist auch da nicht immer nur von Vorteil; denn Mutter und Vater sind immer mit anwesend. Wir sagen zu denen immer: Machen Sie das Handy aus. Am Sonntag kommt ihr Kind wieder zurück, und dann ist alles gut. – Die Digitalisierung ist also, insgesamt gesehen, in diesem Zusammenhang sehr von Nutzen.

Ich möchte noch zwei Dinge erwähnen, zu denen ich gar nicht gefragt worden bin: Erstens. Das Thema „Migration“ hat mehrere Aspekte. Zum einen gibt es den sprachlichen Aspekt. Außerdem gibt es in vielen der Bevölkerungsgruppen, die hierhergekommen sind, eine deutlich höhere Inzidenz für Diabetes. Das spielt aber in manchen Kulturen keine Rolle. Denn Diabetes verläuft zunächst symptomlos. Für diese Menschen ist das erst einmal keine Erkrankung. Also nimmt man das nicht ernst. Frau Kellerer hat schon gesagt, dass man in den Ernährungsschulungsstunden, die man mit den Patientinnen bzw. Patienten verbringt, die entsprechenden Menschengruppen in höherem Maße berücksichtigen muss.

Zweitens ist mir aufgefallen, dass wir heute einen unglaublich breiten Strauß an Problemen angesprochen haben, welche nur die Diabetologie angehen. Diabetologie ist – wir alle, die auf diesem Gebiet tätig sind, wissen das – etwas Interdisziplinäres. Das heißt dass Diabetes im Hinblick auf alle Erkrankungsbereiche immer eine Rolle spielt. Andersherum gesagt: Es gibt kaum eine medizinische Fachrichtung, wo Diabetes, sofern vorhanden, keine Rolle spielt. Das gilt auch für die Politik. Auch auf der politischen Seite muss man Diabetes als etwas Interdisziplinäres begreifen. Das betrifft die Bau-, Kultus- und Gesundheitsminister. Es wäre schön gewesen, wenn der Gesundheitsminister heute anwesend gewesen wäre; schließlich ist dies ja sein Ausschuss. Er hat aber sicher etwas anderes tun. Alle Ministerien, die in irgendeiner Art und Weise an der Versorgung von Menschen – dabei geht es, glaube ich, um alle – beteiligt sind, müssen in solch eine Strategie eingebunden werden. Das ist auch die Forderung der regionalen Diabetesinitiative.

Sie hatten mich gefragt, was Sie konkret für uns, die wir in der Praxis tätig sind, tun können. Mir ist gerade ein echtes Problem eingefallen, das wir momentan gerade haben. Schwangere Frauen haben nach der Mutterschaftsrichtlinie seit sieben Jahren ein Anrecht auf die auf Gestationsdiabetes-Diagnostik. Für diese Diagnostik gab es bis vor wenigen Wochen – im Augenblick gibt es die letzten Reste – eine standardisierte Fertiglösung aus der Apotheke. Das musste in ein Glas geschüttet und getrunken werden. Diese Diagnostik gibt es nicht mehr. Kostenträger möchten – das weiß ich aus eigener Erfahrung; ich will hier aber nicht jammern –, dass wir uns jetzt Tüten mit Zucker holen. Darauf soll Wasser gegossen werden. Das muss aber in einem perfekten Verhältnis zueinander passieren.

Ich stelle mir gerade vor, dass ich mich freitags in der diabetologischen Schwerpunktpraxis in Marl, Bergstraße, befinde. Dort sitzen – wie die Hühner auf der Stange – acht bis zehn Schwangere, die das machen sollen. Meine Mitarbeiterinnen drehen am Rad, wenn die das machen sollen. Das geht überhaupt nicht. Ich finde, es ist ein Unding, dass die Versorgung an zwei Millionen Euro pro Jahr deutschlandweit für eine standardisiere Lösung scheitern soll. Im Übrigen hat dieses Selbstmischen dazu geführt – ich zitiere jetzt wieder die Presse –, dass vor eineinhalb Jahren in Köln etwas zusammengemixt wurde, was einen letalen Ausgang für Mutter und Kind zur Folge gehabt hat. Es ist für mich unvorstellbar, dass Kostenträger das nicht begreifen. – Wir in NRW haben für diese Thematik noch einen einigermaßen funktionierenden Draht. Dagegen wird das zum Beispiel in Bayern einfach nicht gemacht. Das ist, finde ich, ein Unding.

Vorsitzende Heike Gebhard: Für diesen Hinweis sage ich herzlichen Dank. – Ich möchte noch einen Hinweis in Bezug darauf geben, was uns Abgeordneten aufgefallen ist: Wir haben im Landtag eine fünfjährige Legislaturperiode, und dies ist eine Veranstaltung des Landtages bzw. der Parlamentarier. Der Minister ist in diesem Fall kein Abgeordneter. Man kann als Minister Abgeordneter sein. Er hätte selbstverständlich die Möglichkeit gehabt, hier anwesend zu sein. Es ist aber – das darf ich einfach einmal so sagen – nicht seine Veranstaltung.

Wir bedanken uns im Namen der Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss bei Ihnen allen ganz herzlich. Das gilt sowohl für diejenigen, die sich zugeschaltet haben, als auch für diejenigen, die sich hier vor Ort befinden. Ich glaube, dass zusätzlich viele wichtige Impulse gekommen sind. Wir alle haben viel dazugelernt. Das Protokoll werden wir entsprechend auswerten.

Ich wünsche Ihnen, die sich dazugeschaltet haben, noch einen schönen Tag. Den anderen wünsche ich zusätzlich einen guten Heimweg, den Sie teilweise per Rad antreten. Andere müssen noch ein bisschen weiter fahren. Kommen Sie gut nach Hause. Viel Erfolg bei Ihrer weiteren Arbeit. Die Menschen werden es Ihnen hoffentlich danken.

gez. Heike Gebhard
Vorsitzende

2 Anlagen
11.01.2021/11.01.2021
28

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vorgaben zur nationalen Diabetesstrategie bleiben hinter den Erwartungen zurück – Volkskrankheit Diabetes mellitus muss endlich entschlossen bekämpft werden!
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/10642

am Mittwoch, dem 2. Dezember 2020
09.30 bis 12.30 Uhr, Raum E3 A02

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Professorin Dr. Monika Kellerer Präsidentin der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG), Berlin	**Professorin Dr. Monika Kellerer** *(per Videostream)* **Barbara Bitzer** *(per Videostream)*	17/3325
diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe Geschäftsstelle, Berlin	**Dr. Jens Kröger** *(per Videostream)* **Nicole Mattig-Fabian** *(per Videostream)*	17/3323
Dr. Dörte Hilgard / Andreas Disselnkötter Pro Kid e.V. Koordinationsstelle - NRW-Projekt "Diabetes in Schule und KiTa", Herdecke	**Dr. Dörte Hilgard** **Andreas Disselnkötter**	17/3191
Professor Dr. Stephan Martin Chefarzt des Westdeutschen Diabetes- und Gesundheitszentrums im Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf (WDGZ), Düsseldorf	**Professor Dr. Stephan Martin**	17/3290
Angelika Mrohs Geschäftsführerin des Lebensmittelverbands Deutschland e. V., Berlin	**Angelika Mrohs** *(per Videostream)*	17/3330
Anke Richter-Scheer Hausärzteverband Westfalen-Lippe e.V., Unna	**Anke Richter-Scheer** *(per Videostream)*	17/3352
Dr. Nikolaus Scheper Vorsitzender des Bundesverbands der niedergelassenen Diabetologen (BVND), Marl	**Dr. Nikolaus Scheper**	17/3273

Weitere Stellungnahmen	
Verband der Diabetes-Beratungs- und Schulungsberufe in Deutschland e.V., Berlin	17/3291

Absagen von eingeladenen Sachverständigen / Institutionen	
Adrian Polok Geschäftsführer der Deutschen Diabetes Stiftung, Düsseldorf	---
Professor Dr. Thomas Reinehr Endokrinologie, Diabetologie und pädiatrische Ernährungsmedizin, Datteln	---

Von: Mrohs, Angelika <mrohs@lebensmittelverband.de>
Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2020 17:58

Betreff: Anhörung zur Diabetesstrategie

Sehr geehrter [redacted],

mit Bezug auf die Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur nationalen Diabetesstrategie, die am 2. Dezember 2020 im Landtag Nordrhein-Westfalen stattgefunden hat, möchte ich noch einmal auf meine Ausführungen zu der DONALD-Studie zurückkommen.

Im Zusammenhang mit meinen Ausführungen wurden die Ergebnisse der Urinuntersuchungen zur Frage eines möglichen Underreportings von Seiten eines anderen Experten der Anhörung angezweifelt, da gemäß der Meinung des Experten der Nachweis im Urin eine ungeeignete Methode darstelle und er sich nicht vorstellen könne, dass eine solche Methode von den Wissenschaftlern der DONALD-Studie angewandt worden wäre. Da es im Rahmen der Anhörung keine Gelegenheit gab, auf diese Aussage zu reagieren, möchte ich, um Missverständnissen vorzubeugen, an dieser Stelle den Sachverhalt noch einmal klarstellen und auf die zugrunde liegende Studie von Perrar et al. verweisen, die auch in unserer Stellungnahme als Literaturquelle genannt ist. Im Rahmen dieser Studie ist klar dargelegt, dass die **Zuckerzufuhr anhand der Ausscheidung von Fruktose und Saccharose im Urin als validiertem Biomarker** geschätzt wurde. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen haben den positiven Trend der rückläufigen Zuckerkonsums in der DONALD-Studie bestätigt. Auf die genannte Methode wird auch auf der folgenden Seite der BLE unter der Rubrik „Projektförderung“ hingewiesen. https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=358160&site_key=145&zeilenzahl_zaehler=598&NextRow=590

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die klarstellenden Hintergrundinformationen an die beteiligten Abgeordneten der Anhörung weiterleiten könnten.

Sehr gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Mrohs
Geschäftsführerin

LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Lebensmittelverband Deutschland e. V.
Food Federation Germany

Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin
Tel. +49 30 206143-133 | Fax +49 30 206143-233
mrohs@lebensmittelverband.de | lebensmittelverband.de

- TOP 10 -

Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrein-Westfalen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/11162**

29.09.2020

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Die stationäre Versorgung durch die Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und hat eine hohe Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger. In Nordrhein-Westfalen zeigt sich in der Krankenhauslandschaft insgesamt betrachtet eine nahezu flächendeckende Versorgung mit der Tendenz einer medizinischen Überversorgung in den Ballungszentren und teilweise einer Unterversorgung in den ländlichen Gebieten. Die derzeitige Planungsmethodik mit der Bettenanzahl als zentraler Planungsgrundlage verhindert aber eine gezielte Steuerung der Krankenhauskapazitäten, wie ein vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Auftrag gegebenes Gutachten von August 2019 ermittelt hat (Gutachten der Partnerschaft Deutschland GmbH in Kooperation mit der Lohfert und Lohfert AG und der TU Berlin (veröffentlicht unter https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/gutachten-krankenhauslandschaft-nordrhein-westfalen/3041). Dieses legt dar, dass – bezogen auf die Bevölkerungszahl – stationär mehr Fälle mit mehr Belegtagen und einer längeren Verweildauer als im Bundesdurchschnitt versorgt würden. In keinem anderen Bundesland würden bei vergleichbarer Altersstruktur mehr Fälle im Krankenhaus versorgt.

Zudem soll einem weiteren wichtigen Problem begegnet werden. Im Falle der Insolvenz von Krankenhäusern kam es in der Vergangenheit in seltenen Fällen dazu, dass Patientenakten durch den Krankenhausträger oder dessen Rechtsnachfolger nicht ausreichend gesichert wurden und sich Unbefugte Zutritt zu diesen verschaffen konnten. Dies ist mit der diesbezüglichen Sensibilität, den Rechten der Patienten und Patientinnen und den damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu vereinbaren.

B. Lösung

Die Krankenhausplanung soll künftig nicht mehr allein anhand der Bettenzahl vorgenommen werden, da sie keine Aussage über das wirkliche Versorgungsgeschehen zulässt. Stattdessen soll die im Gutachten vorgeschlagene Planung medizinischer Leistungsbereiche und Leistungsgruppen eingeführt werden. Die Leistungsbereiche werden sich dabei im Wesentlichen an den Fachgebieten der ärztlichen Weiterbildungsordnung orientieren. Konkrete medizinische Leistungen werden durch Leistungsgruppen abgebildet. Durch diesen klareren Leistungsbezug und die bessere Leistungssteuerung kann eine Über- oder Unterversorgung reduziert werden. Zur Sicherung der Versorgungsqualität sollen die Leistungsgruppen an Qualitätskriterien, die beispielsweise der Gemeinsame Bundesauschuss oder medizinische

Datum des Originals: 29.09.2020/Ausgegeben: 05.10.2020

Fachgesellschaften festgelegt haben, gekoppelt werden. Diese neue Krankenhausplanung soll Veränderungen in der Krankenhauslandschaft bewirken, die zu einer Verbesserung der Versorgungsqualität führen.

Um im Falle der Insolvenz von Krankenhäusern dafür zu sorgen, dass Patientenakten ausreichend gesichert sind, werden im KHGG NRW entsprechende Verpflichtungen der Krankenhausträger aufgenommen.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt des Landes.

E. Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Auswirkungen auf die Selbstverwaltung der Gemeinden bestehen nicht.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Umstellung der Planungssystematik wird die Strukturqualität – und die damit verbundene Spezialisierung – durch Abbau von unwirtschaftlichen Doppelstrukturen zu einem zielgenauen Einsatz sowohl finanzieller als auch personeller Ressourcen führen.

Die Krankenhausträger tragen die Kostenlast für die Maßnahmen, die diese aufgrund der neu eingeführten Verpflichtung zum Schutz ihrer Patientenunterlagen unternehmen müssen. Da das Gesetz es den Krankenhausträgern jedoch freistellt, wie sie die vorgegebenen Ziele erreichen, hängt die Höhe dieser Kosten von den krankenhausindividuell gewählten Maßnahmen ab.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes

Im Entwurf wird nicht nach Geschlechtern unterschieden.

I. Befristung

Aufgrund der Regelung des § 6 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ist das Land zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben verpflichtet. Daher wird von einer Verfallklausel abgesehen. Durch die vorgesehene Berichtspflicht bis zum 31. Dezember 2022 wird eine Überprüfung und eine sich daraus ergebende Anpassung der Aufgaben sichergestellt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	**Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)**
Artikel 1	
Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	§ 1 Grundsatz § 2 Krankenhausleistungen § 3 Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten § 4 Kind im Krankenhaus § 5 Patientenbeschwerdestellen, Sozialer Dienst, Patientenberatung, Patientenseelsorge § 6 Krankenhaushygiene § 7 Transparenz und Qualitätssicherung § 8 Patientenorientierte Zusammenarbeit
a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:	§ 9 Organspende
„§ 10 Nachweis freier Behandlungskapazitäten, Großeinsatzlagen und Katastrophen“.	§ 10 Zentraler Bettennachweis, Großschadensereignisse § 11 Rechtsaufsicht § 12 Krankenhausplan § 13 Rahmenvorgaben § 14 Regionale Planungskonzepte

§ 15 Beteiligte an der Krankenhausversorgung

§ 16 Feststellungen im Krankenhausplan

§ 17 Förderungsgrundsätze

§ 18 Pauschalförderung

§ 19 Investitionsprogramm und Bewilligung der Pauschalmittel

§ 20 Abtretung von Förderansprüchen und -anwartschaften

§ 21 Verwendung der Pauschalmittel

§ 21a Einzelförderung von Investitionen

§ 22 Ausgliederung, Vermietung

§ 23 Besondere Beträge

§ 24 Ausgleichsleistungen

§ 25 Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen

§ 26 Ausgleich für Eigenmittel

§ 27 Anlauf- und Umstellungskosten

§ 28 Widerruf und Rücknahme der Bewilligung, Rückforderung von Fördermitteln

§ 29 Wirtschaftliche Betriebsführung

§ 30 Abschlussprüfung

§ 31 Betriebsleitung, Ärztlicher und psychotherapeutischer Dienst

§ 31a Unerlaubte Zuweisungen gegen Entgelt

§ 32 Struktur der kommunalen Krankenhäuser

§ 33 Kirchliche Krankenhäuser

b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Auskunftspflicht“.

§ 34 Statistik

§34a Ordnungswidrigkeiten

c) Nach der Angabe „§ 34b Haftpflichtversicherung“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 34c Sicherung von Patientenunterlagen“.

§ 34b Haftpflichtversicherung

§ 35 Zuständigkeit

§ 36 Ausbildungsstätten, nicht öffentlich geförderte Krankenhäuser, Universitätskliniken

§ 37 Übergangsvorschrift

§ 38 Inkrafttreten

§ 1
Grundsatz

(…)

2. In § 1 Absatz 4 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Satz 4“ eingefügt, die Angabe „16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311)“ durch die Angabe „15. November 2019 (BGBl. I S. 1604)“ ersetzt, die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist,“ und das Wort „heilkundlichen“ gestrichen.

(4) Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan ist das Krankenhaus verpflichtet, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten in den zugelassenen Weiterbildungsstätten Stellen für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie für die Weiterbildung der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, genannten Berufe der heilkundlichen Psychotherapie bereit zu stellen und an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe mitzuwirken.

§ 5
Patientenbeschwerdestellen, Sozialer Dienst, Patientenberatung, Patientenseelsorge

(…)

3. § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, bleibt unberührt."

(2) Das Krankenhaus hat einen sozialen Dienst sicherzustellen und die Patientinnen und Patienten darüber zu informieren. Der soziale Dienst hat die Aufgabe, die Patientinnen und Patienten in sozialen Fragen zu beraten und Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern zu vermitteln. § 39 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - bleiben unberührt.

(…)

§ 7
Transparenz und Qualitätssicherung

4. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Nordrhein Westfalen" durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

(1) Der Landesausschuss nach § 15 (Landesausschuss) schlägt bei Bedarf unter Beachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen auch über diese hinaus Qualitätsmerkmale und -indikatoren vor, über die ein Krankenhaus die Öffentlichkeit so zu unterrichten hat, dass Patientinnen und Patienten eine Abschätzung des krankenhausspezifischen Qualitätsniveaus möglich wird. Der Landesausschuss unterbreitet Vorschläge über Verfahren und Form derartiger Veröffentlichungen. Diese Vorschläge können durch dreiseitige Vereinbarungen der Krankenhausgesellschaft Nordrhein Westfalen, der Krankenkassen und der Ärztekammern umgesetzt werden.

(…)

§ 9
Organspende

5. In § 9 werden nach dem Wort „Bestellung" die Wörter „einer oder" eingefügt und die Angabe „(AG-TPG)" durch die Wörter „vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 599), das zuletzt durch

Zur Bestellung eines Transplantationsbeauftragten nach § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) sind die Krankenhäuser nach Maßgabe des § 33 verpflichtet.

Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 78) geändert worden ist," ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Nachweis freier Behandlungskapazitäten, Großeinsatzlagen und Katastrophen".	**§ 10 Zentraler Bettennachweis, Großschadensereignisse**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Krankenhaus ist verpflichtet, den Leitstellen der Rettungsdienste nach § 8 Absatz 3 Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung die nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliederten freien Behandlungskapazitäten zu melden. Das Recht der Patientinnen und Patienten auf freie Krankenhauswahl bleibt unberührt."	(1) Das Krankenhaus ist verpflichtet, dem Zentralen Krankenbettennachweis bei den kreisfreien Städten und Kreisen nach § 8 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Aufnahmebereitschaft und die Zahl der freien Betten, gegliedert nach Abteilungen, zu melden. Das Recht der Patientinnen und Patienten auf freie Krankenhauswahl bleibt unberührt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Großschadensereignissen" durch die Wörter „Großeinsatzlagen und Katastrophen" ersetzt.

(2) Das Krankenhaus ist verpflichtet, an der Bewältigung von Großschadensereignissen mitzuwirken. Es stellt Einsatz- und Alarmpläne auf, stimmt sie mit der zuständigen Behörde ab und erprobt sie in angemessenen Abständen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldearten und -wege bei außergewöhnlichen Ereignissen im Krankenhausbereich zu regeln.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Das" die Wörter „für das Gesundheitswesen" eingefügt und das Wort „Großschadensereignissen" durch die Wörter „Großeinsatzlagen und Katastrophen" ersetzt.

(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres zur Arzneimittelbevorratung, der Finanzierung, Art und Größe der für die Arzneimittelbevorratung geeigneten Krankenhäuser, den Umgang mit Arzneimitteln sowie die Zugriffsrechte des Einsatzpersonals bei Großschadensereignissen im Einvernehmen mit den für Innere Angelegenheiten und für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung zu regeln. Im Rahmen der Planung zur

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „Schutzausrüstung,“ eingefügt.

Bewältigung von Großschadensereignissen unterstützen nach Satz 1 ausgewählte Krankenhäuser die zuständigen Behörden bei der Bevorratung mit Sanitätsmaterial und Arzneimitteln, indem sie von diesen beschaffte Bestände in den Versorgungskreislauf des Krankenhauses aufnehmen.

§ 11
Rechtsaufsicht

(1) Krankenhäuser und ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten gem. § 2 Nr. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen der Rechtsaufsicht.

7. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)“ durch die Wörter „des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung“ und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,“ ersetzt.

(…)

8. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Krankenhausplan

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium stellt einen Krankenhausplan gemäß § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf, überprüft ihn regelmäßig und schreibt ihn fort. Der jeweils aktuelle Krankenhausplan wird auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht. Der Krankenhausplan wird auch in maschinenlesbarer Form veröffentlicht.“

(1) Das zuständige Ministerium stellt einen Krankenhausplan gemäß § 6 KHG auf und schreibt ihn fort. Der Krankenhausplan wird regelmäßig im Internet veröffentlicht. Dasselbe gilt für Änderungsmitteilungen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „KHG“ durch die Wörter „des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

(2) Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte, leistungsfähige, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser und Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1a KHG aus. Er berücksichtigt die Versorgungsangebote benachbarter Länder, die Vielfalt der Krankenhausträger nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KHG und besteht aus

1. den Rahmenvorgaben und

2. den regionalen Planungskonzepten.

Die Fortschreibung des Krankenhausplans erfolgt durch Änderung der Rahmenvorgaben und der regionalen Planungskonzepte. Die Änderungen nach Satz 2 Nr. 2 sind durch Bescheid nach § 16 festzustellen. Im Krankenhausplan im Ist anerkannte Betten zur stationären Versorgung sind Planbetten. Anerkannte Plätze zur teilstationären Versorgung sind Behandlungsplätze.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbereichen und Leistungsgruppen. Jedem Leistungsbereich werden eine oder mehrere Leistungsgruppen zugeordnet. Die Leistungsbereiche orientieren sich an den Weiterbildungsordnungen für Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe. Leistungsgruppen bilden konkrete medizinische Leistungen ab. Die Leistungsgruppen der „Allgemeinen Inneren Medizin“, der „Allgemeinen Chirurgie“ und der anderen allgemeinen Leistungsgruppen richten sich nach den Weiterbildungsordnungen für Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammern. Spezifische Leistungsgruppen richten sich nach den Operationen- und Prozedurenschlüsseln nach § 301 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der Weltgesundheitsorganisation oder anderen geeigneten Merkmalen. Grundsätzlich wird eine Leistungsgruppe nur einem Leistungsbereich zugeordnet. Einzelne Leistungsgruppen können mehreren Leistungsbereichen zugeordnet werden. Einzelne Leistungen können mehreren Leistungsgruppen beziehungsweise Leistungsbereichen

zugeordnet werden. Den Leistungsgruppen werden qualitative Anforderungen zugeordnet. Die Versorgungskapazitäten werden durch quantitative oder qualitative Parameter bestimmt. Dies können auch Planbettenzahlen oder Behandlungsplatzzahlen sein. Die weitere Systematik der Leistungsbereiche und Leistungsgruppen wird in den Rahmenvorgaben nach den § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 13 geregelt."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 und 4 KHG" durch die Wörter „Nummer 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes" ersetzt.

(3) Die Universitätskliniken sowie die in § 3 Nrn. 1 und 4 KHG genannten Krankenhäuser sind in die Krankenhausplanung einzubeziehen, soweit sie der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung dienen. Die Festlegungen nach § 14 werden, soweit sie durch Bescheid nach § 16 festgestellt sind, Bestandteil des Krankenhausplans. Die Aufgaben aus Forschung und Lehre sind zu berücksichtigen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden nach dem Wort „Ärzteschaft," die Wörter „mit niedergelassenen approbierten Leistungserbringern im Bereich der Psychotherapie," eingefügt.

(4) Bei der Aufstellung des Krankenhausplans und seinen Einzelfestlegungen haben Krankenhäuser Vorrang, die eine zeitlich und inhaltlich umfassende Vorhaltung von Leistungen der Notfallversorgung sicherstellen. Zudem soll die - auch kommunale Gebietsgrenzen überschreitende - Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit dem Ziel der Bildung und Sicherung von Behandlungsschwerpunkten im Einzugsbereich zu einer bevorzugten Berücksichtigung führen. Dies gilt auch für die Kooperation der Krankenhäuser mit der niedergelassenen Ärzteschaft, mit den Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen.

§ 13
Rahmenvorgaben

9. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Rahmenvorgaben enthalten die Planungsgrundsätze und Vorgaben für die notwendigen aufeinander abzustimmenden Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität. Sie berücksichtigen insbesondere die Vorgaben nach § 12 Absatz 4 und sind Grundlage für

a) In Satz 2 wird die Angabe „4" durch die Angabe „5" ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, bei medizinischen Leistungen von hoher Komplexität Mindestfallzahlen in den Rahmenvorgaben nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 13 auf der Grundlage der evidenzbasierten Medizin festzulegen.“

die Festlegungen nach § 16. Zur Erbringung besonderer Leistungen wird das zuständige Ministerium ermächtigt, Mindestfallzahlen im Krankenhausplan auf der Grundlage der evidenzbasierten Medizin festzulegen. Eine Festlegung soll Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen vorsehen, um unbillige Härten insbesondere bei nachgewiesener, hoher Qualität unterhalb der festgelegten Mindestfallzahl zu vermeiden.

(…)

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 13 legt das zuständige Ministerium insbesondere die nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen differenzierten Versorgungskapazitäten abschließend fest, wobei die Festlegungen für die Universitätskliniken im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium erfolgen. Die Bestimmung erfolgt durch quantitative oder qualitative Parameter, dies können auch Gesamtplanbettenzahlen oder Gesamtbehandlungsplatzzahlen sein. Es entscheidet außerdem auf der Grundlage der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Ausweisung besonderer Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten. Hierzu erarbeiten die Krankenhausträger und die Verbände der Krankenkassen gemeinsam und gleichberechtigt ein regionales Planungskonzept. § 211a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Verbände der Krankenkassen entsprechend. Die kommunale Gesundheitskonferenz nach § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) in der

§ 14
Regionale Planungskonzepte

(1) Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 13 legt das zuständige Ministerium insbesondere Gebiete, Gesamtplanbettenzahlen oder vergleichbare quantitativ oder qualitativ bestimmte Behandlungskapazitäten abschließend fest. Hierzu erarbeiten die Krankenhausträger und die Verbände der Krankenkassen gemeinsam und gleichberechtigt ein regionales Planungskonzept. § 211a Sozialgesetzbuch SGB Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) gilt für die Verbände der Krankenkassen entsprechend. Die kommunale Gesundheitskonferenz nach § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung kann eine Stellungnahme dazu abgeben.

jeweils geltenden Fassung kann eine Stellungnahme dazu abgeben.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	(2) Zu Verhandlungen über ein regionales Planungskonzept können die Krankenhausträger, die Verbände der Krankenkassen und die zuständige Behörde auffordern. Die Verhandlungen nach Satz 1 sind innerhalb von einem Monat nach Aufforderung einzuleiten. Die Aufnahme der Verhandlungen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Verhandlungen sind spätestens sechs Monate nach ihrer Aufnahme abzuschließen. Ist dies nicht der Fall, geht die Verfahrensleitung unverzüglich und unmittelbar auf die zuständige Behörde über.
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Zu“ das Wort „den“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Die regionalen Planungskonzepte sind der zuständigen Behörde und den Beteiligten nach § 15 Absatz 1 vorzulegen. Dem Antrag auf Fortschreibung ist eine Dokumentation des Verhandlungsablaufs und der das Ergebnis tragenden Gründe beizufügen. Sind mehrere Betriebsstellen vorhanden, muss den Antragsunterlagen zu entnehmen sein, wie sich der Versorgungsauftrag des Krankenhauses nach dem Ergebnis der Verhandlungen auf die einzelnen Betriebsstellen verteilen soll. Die zuständige Behörde gibt die regionalen Planungskozepte der unteren und der obersten Gesundheitsbehörde sowie den Beteiligten nach § 15 Absatz 1 zur Kenntnis. Bezüglich der Beteiligten nach § 15 Absatz 1 dürfen in diesem Rahmen durch die untere Gesundheitsbehörde nur die folgenden Informationen mitgeteilt werden: Versorgungsgebiet, Krankenhaus und Betriebsstelle, Ort, in Zahlen die Versorgungskapazität im Soll, in Zahlen die Forderung des Krankenhauses sowie in Zahlen das Votum der Verbände der Krankenkassen. Das zuständige Ministerium prüft das regionale Planungskonzept rechtlich und inhaltlich. Ist die Schließung	(3) Die regionalen Planungskonzepte sind der zuständigen Behörde vorzulegen, die sie der unteren Gesundheitsbehörde zur Kenntnis gibt. Dem Antrag auf Fortschreibung ist eine Dokumentation des Verhandlungsablaufs und der das Ergebnis tragenden Gründe beizufügen. Das zuständige Ministerium prüft das regionale Planungskonzept rechtlich und inhaltlich. Ist die Schließung von Krankenhäusern oder bettenführenden Angeboten vorgesehen, gibt das zuständige Ministerium auch der betroffenen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme.

von Krankenhäusern oder die Aufgabe von Versorgungsaufträgen einzelner Leistungsbereiche oder Leistungsgruppen vorgesehen, gibt das zuständige Ministerium auch der betroffenen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme.“

(…)

§ 15
Beteiligte an der Krankenhausversorgung

11. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Den Landesausschuss bilden die unmittelbar Beteiligten:

1. fünf von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen,

2. sechs von den Verbänden der Krankenkassen,

3. drei von den kommunalen Spitzenverbänden

benannte Mitglieder,

4. ein von der Katholischen Kirche und ein von den Evangelischen Landeskirchen,

5. ein von der Ärztekammer Nordrhein und ein von der Ärztekammer Westfalen-Lippe,

6. ein vom Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung,

7. soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind, je ein von den beiden Landschaftsverbänden,

8. soweit Einrichtungen betroffen sind, in denen Patientinnen und Patienten behandelt werden, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, ein von der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)

a) In Nummer 8 wird nach der Angabe „(Psychotherapeutenkammer NRW)“ ein Komma eingefügt.

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. ein von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium,“.

c) Nach dem Wort „Mitglied“ nach der neuen Nummer 9 wird das Wort „sowie“ eingefügt.

benanntes Mitglied,

d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

9. die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten.

(…)

§ 16
Feststellungen im Krankenhausplan

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bescheid über die Aufnahme enthält mindestens

1. den Namen und den Standort des Krankenhauses und seiner Betriebsstellen,

2. die Bezeichnung, Rechtsform und den Sitz des Krankenhausträgers sowie den Eigentümer des Krankenhauses,

3. die Nummer und das Datum der Aufnahme in den Krankenhausplan, das Institutionskennzeichen sowie die Standortnummer,

4. das Versorgungsgebiet,

5. die Versorgungsregion für die psychiatrische Pflichtversorgung,

6. den Versorgungsauftrag nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen,

7. die je Leistungsgruppe durch die durchschnittliche jährliche Fallzahl oder durch andere qualitative oder quantitative Parameter angegebene

(1) Die Feststellungen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan werden durch Bescheid der zuständigen Behörde getroffen. Der Bescheid über die Aufnahme enthält mindestens

1. den Namen und den Standort des Krankenhauses und seiner Betriebsstellen,

2. die Bezeichnung, Rechtsform und den Sitz des Krankenhausträgers sowie den Eigentümer des Krankenhauses,

3. die Nummer und das Datum der Aufnahme in den Krankenhausplan,

4. das Versorgungsgebiet,

5. die Versorgungsregion für die psychiatrische Pflichtversorgung,

6. die Gesamtzahl der im Ist und Soll anerkannten Planbetten,

7. die Art der Abteilungen mit ihrer Planbettenzahl und ihren Behandlungsplätzen sowie

Versorgungskapazität im Ist und Soll, in den Rahmenvorgaben nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 13 wird je Leistungsgruppe eine Schwankungsbreite vorgesehen, in deren Rahmen die Krankenhäuser von der festgestellten Versorgungskapazität abweichen dürfen,

8. nachrichtlich die durch die Planbettenzahl, Behandlungsplatzzahl oder durch andere qualitative oder quantitative Parameter festgestellte Versorgungskapazität im Ist und Soll und

9. die Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Die den jeweiligen Leistungsgruppen zugehörigen Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn diese im Feststellungsbescheid zugewiesen wurden. Ist im Bescheid eine allgemeine Leistungsgruppe zugewiesen worden, darf das gesamte Leistungsspektrum des betreffenden Gebietes der Weiterbildungsordnung erbracht werden, soweit diese Leistungen nicht einer anderen Leistungsgruppe zugewiesen sind. Die Pflicht zur Versorgung in Notfällen bleibt unberührt. Gleiches gilt für Leistungen, die während einer Behandlung notwendig werden. Der Versorgungsauftrag des Krankenhauses gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, kann dabei hinsichtlich einzelner Leistungsbereiche oder einzelner Leistungsgruppen eingeschränkt werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausplanung gemäß § 8 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geboten ist.“

8. die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG.

Der Versorgungsauftrag des Krankenhauses (§ 8 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes) kann dabei hinsichtlich einzelner Schwerpunkte der Gebiete oder einzelner Leistungsbereiche eingeschränkt werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausplanung (§ 8 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) geboten ist.

	(2) Wenn Krankenhausträger ohne Zustimmung der zuständigen Behörde von den Feststellungen nach Absatz 1 abweichen oder planwidrige Versorgungsangebote an sich binden, kann das Krankenhaus ganz oder teilweise aus dem Krankenhausplan herausgenommen werden.
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Versorgungsangebote an sich binden“ durch die Wörter „Leistungen anbieten“ ersetzt.	
c) Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:	
„Der Versorgungsauftrag gemäß Absatz 1 Nummer 6 ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1 Satz 1 umzusetzen. Sind für die Umsetzung Baumaßnahmen erforderlich, wird die Zeit für die Umsetzung der Baumaßnahme von der zuständigen Behörde im Einzelfall festgelegt und der Umsetzungszeitraum beginnt abweichend von Satz 1 erst mit Abschluss der Baumaßnahmen. Wird der Versorgungsauftrag nach Ablauf des jeweiligen Zeitraumes nicht oder nicht vollständig umgesetzt, kann die zuständige Behörde den Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise aufheben.“	(3) Die Gesamtzahl der im Soll anerkannten Planbetten gemäß Absatz 1 Nummer 6 ist innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1 Satz 1 umzusetzen. Sind für die Umsetzung der im Soll anerkannten Planbetten gemäß Absatz 1 Nummer 6 Baumaßnahmen erforderlich, beginnt dieser Zeitraum erst mit Abschluss der Baumaßnahmen. Ist die Umsetzung nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht oder nicht vollständig erfolgt, kann die zuständige Behörde den Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise aufheben. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag des Krankenhausträgers die in Satz 1 genannte Umsetzungsfrist verlängern.
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Die hinreichend konkrete Absicht zum Wechsel in der Trägerschaft des Krankenhauses ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Soweit der vollzogene Trägerwechsel nach Auffassung der Behörde nicht zu einer Gefährdung des Versorgungsauftrages des Krankenhauses führen wird, erteilt die zuständige Behörde dem neuen Krankenhausträger einen neuen Bescheid nach Absatz 1, andernfalls stellt die Behörde durch Bescheid fest, dass das Krankenhaus durch den vollzogenen Trägerwechsel aus dem Krankenhausplan ausgeschieden ist. In der Zeit zwischen dem Trägerwechsel und der Entscheidung der Behörde darf das Krankenhaus die Versorgung	(4) Ein Wechsel in der Trägerschaft des Krankenhauses ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

im Umfang der Feststellung nach Absatz 1 auch unter dem neuen Träger fortsetzen, wenn nicht die Behörde aufgrund einer drohenden Gefährdung der Versorgung etwas Gegenteiliges anordnet.“	
	(…)
	§ 17 **Förderungsgrundsätze**
	Investitionskosten von Krankenhäusern werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den Vorschriften dieses Abschnitts auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Zuschüsse und Zuweisungen gefördert. Fördermittel dürfen nur für die in § 9 Abs. 1 und 2 KHG genannten Zwecke nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides verwendet werden. Die Gemeinden werden an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG in Höhe von 40 vom Hundert beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend. Eine Verrechnung mit Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ist möglich. Die auf Grund des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017) begründete Forderung des Landes in Höhe von einhundert Millionen Euro entsteht erst im Jahr 2018.
13. § 17 Satz 6 wird aufgehoben.	
	§ 18 **Pauschalförderung**
	(…)
	(2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten (§ 15 Abs. 1) und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss durch Rechtsverordnung
14. In § 18 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Zahlungsmodalitäten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt	1. die Bemessungsgrundlagen, die Zahlungsmodalitäten, die Höhe der

und nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „sowie für einen Übergangszeitraum die Reihenfolge der Berechtigten“ gestrichen.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Darüber hinaus ist eine Abtretung nach Absatz 1 nicht mehr zulässig, wenn der Feststellungsbescheid nach § 16 Absatz 1 aufgehoben wurde oder die Voraussetzungen für eine Herausnahme aus dem Krankenhausplan nach § 16 Absatz 2 vorliegen. Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen diese Abtretungsverbote fest, darf sie ebenfalls die Abtretung ablehnen.

(3) Ansprüche und Anwartschaften auf Förderung

Pauschalbeträge nach Absatz 1 sowie für einen Übergangszeitraum die Reihenfolge der Berechtigten zu bestimmen sowie

2. die Abgrenzung der kurzfristigen Anlagegüter nach Absatz 1 Nr. 2 festzulegen.

§ 20
Abtretung von Förderansprüchen und -anwartschaften

Krankenhäuser dürfen ihren Anspruch auf Mittel der Baupauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und entsprechende Anwartschaften an andere förderungsberechtigte Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen zur Finanzierung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG mit Zustimmung der zuständigen Behörde abtreten. Die beabsichtigte Abtretung ist der zuständigen Behörde durch das abtretende Krankenhaus anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Abtretungsanzeige schriftlich widerspricht. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn als Folge der Abtretung die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern insbesondere dadurch gefährdet wäre, dass keine ausreichende Vorsorge für absehbar notwendige Investitionen getroffen ist oder Vorgaben des Krankenhausplans nicht eingehalten würden.

erlöschen mit Bestandskraft eines Bescheides, der eine Feststellung nach § 16 aufhebt.“

§ 21a
Einzelförderung von Investitionen

(1) Über die Pauschalförderung hinaus können Investitionsmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 einzeln gefördert werden, wenn und soweit das Investitionsprogramm entsprechende Förderschwerpunkte ausweist und das Vorhaben die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Eine Förderung der Maßnahme kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Förderungsfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten im Krankenhaus notwendig sind.

16. In § 21a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „des“ durch die Wörter „der Patientinnen und“ ersetzt.

§ 24
Ausgleichsleistungen

17. § 24 wird wie folgt geändert:

(1) Krankenhäusern, die aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Ministeriums ganz oder mindestens mit einer Abteilung aus dem Krankenhausplan ausscheiden, sind auf Antrag pauschale Ausgleichsleistungen zu bewilligen, soweit diese erforderlich sind, um die Schließung des Krankenhauses oder seine Umstellung auf andere Aufgaben zu erleichtern.

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Abteilung“ durch die Wörter „einem Leistungsbereich“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die pauschale Ausgleichsleistung beträgt 1 Prozent des nach den § 11 Absatz 1, § 14 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 17 Absatz 1, § 20 Absatz 1 Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Juli 2020

(2) Die pauschale Ausgleichsleistung beträgt 1% des nach den §§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 KHEntG und §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 BPflV genehmigten Budgets des Krankenhauses. Maßgeblich ist hierfür das 12 Monate umfassende, genehmigte Budget des der Schließung vorangegangenen Jahres. Bei Ausscheiden einer Abteilung ist der dieser

(BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, genehmigten Budgets des Krankenhauses. Maßgeblich ist hierfür das zwölf Monate umfassende, genehmigte Budget des der Schließung vorangegangenen Jahres. Bei Ausscheiden eines Leistungsbereichs ist der diesem Leistungsbereich entsprechende Anteil des Budgets zugrunde zu legen."

Abteilung entsprechende Anteil des Budgets zugrunde zu legen.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

§ 28
Widerruf und Rücknahme der Bewilligung, Rückforderung von Fördermitteln

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Für die Rücknahme und den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Fördermitteln gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn das Krankenhaus ohne Zustimmung der zuständigen Behörde von den Feststellungen nach § 16 abweicht oder seine Aufgaben nach den Feststellungen im Bescheid nach § 16 ganz oder zum Teil nicht oder nicht mehr erfüllt. Von einer Rücknahme oder einem Widerruf kann insbesondere bei einem Trägerwechsel abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass

1. alle noch nicht verwendeten Fördermittel und geförderten Gegenstände des Anlagevermögens, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind, vom bisherigen auf den neuen Krankenhausträger übertragen worden sind und

2. der neue Krankenhausträger durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde alle Verpflichtungen und Nebenbestimmungen aus den bisherigen Bewilligungsbescheiden anerkennt.

(3) Werden nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen zu Zwecken außerhalb der stationären Krankenhausversorgung umgewidmet oder stellt das Krankenhaus seinen Betrieb ein, sollen die Bewilligungen der Fördermittel im Umfang der Umwidmung oder Betriebseinstellung zurückgenommen oder widerrufen werden. § 22 bleibt hiervon unberührt. Von einer Rücknahme oder einem Widerruf soll abgesehen werden, wenn die Betriebseinstellung im krankenhausplanerischen Interesse liegt; von einer Rücknahme oder einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn die geförderte Investitionsmaßnahme aufgrund von Umstrukturierungsprozessen oder einem Bedarfsrückgang nicht mehr zur Erfüllung des Versorgungsauftrages des Krankenhauses benötigt wird.

(4) Gehen die mit Fördermitteln errichteten oder beschafften Anlagegüter kraft Gesetzes in das Eigentum eines Dritten über, ist auch dieser oder sein Rechtsnachfolger zur Erstattung der Fördermittel verpflichtet, wenn eine Rückforderung gemäß Absatz 1 bis 3 geltend gemacht wird.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Fördermitteln die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31
Betriebsleitung, Ärztlicher und psychotherapeutischer Dienst

(1) In dem Krankenhaus wird eine Betriebsleitung gebildet. Träger von mehreren Krankenhäusern können eine gemeinsame Betriebsleitung bilden. An der Betriebsleitung sind eine Leitende Ärztin oder ein Leitender Arzt, die Leitende Pflegekraft und die Leiterin oder der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes gleichrangig zu beteiligen. Andere Formen der kollegialen Betriebsleitung sind zulässig, wenn die in Satz 3 genannten Funktionsbereiche angemessen vertreten sind.

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Krankenhaus ist nach ärztlich überschaubaren Verantwortungsbereichen und medizinischen Gesichtspunkten nach den Vorgaben der Feststellungen des Krankenhausplans in Abteilungen gegliedert.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Der Träger des Krankenhauses hat für jede Abteilung mindestens eine Abteilungsärztin oder einen Abteilungsarzt zu bestellen, die oder der nicht weisungsgebunden ist und auch nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit der medizinischen Entscheidungen beeinträchtigt wird. Sie oder er sind für die Untersuchung und Behandlung der Patientinnen und Patienten in der Abteilung verantwortlich. Auch Belegärztinnen und Belegärzte können die Abteilungen leiten. Für Abteilungen, die Patientinnen und Patienten behandeln, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, können neben der Abteilungsärztin oder dem Abteilungsarzt Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten bestellt werden, die bei der Untersuchung und Behandlung dieser Patientinnen und Patienten eigenverantwortlich und selbstständig tätig sind.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Das Krankenhaus ist nach ärztlich überschaubaren Verantwortungsbereichen und medizinischen Gesichtspunkten nach den Vorgaben der Feststellungen des Krankenhausplans in Abteilungen gegliedert.

20. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Auskunftspflicht“.

§ 34
Statistik

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „für Gesundheit“ eingefügt.

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium sowie den von ihm bestimmten Stellen Auskünfte zu erteilen, die für die Aufstellung eines bedarfsgerecht gegliederten Systems leistungsfähiger

Krankenhäuser einschließlich ihrer Ausbildungsstätten benötigt werden. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die unter die Auskunftspflicht fallenden Daten und das Verfahren im Einzelnen festzustellen.

21. Nach § 34b wird folgender § 34c eingefügt:

„§ 34c
Sicherung von Patientenunterlagen

Der Krankenhausträger hat Maßnahmen zu treffen, dass im Falle der Schließung eines Krankenhauses aufgrund einer drohenden Zahlungsunfähigkeit die dort geführten Patientenunterlagen entsprechend ihrer individuellen Aufbewahrungsdauer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aufbewahrt werden können, und dass Ansprüche der Patientinnen und Patienten auf jederzeitige Durchsetzung ihrer Rechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie ihrer Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Sicherungsmaßnahmen, die einen Zugang zu, einen Zugriff auf und die Kenntnisnahme von Patientenunterlagen durch unbefugte Personen verhindern sowie die in regelmäßigen Abständen durchgeführte Prüfung, ob Patientenunterlagen vernichtet werden können. Der Krankenhausträger weist die getroffenen Sicherungsmaßnahmen entsprechend der individuellen Aufbewahrungsdauer ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und sodann alle zwei Jahre gegenüber der zuständigen oberen Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Absatz 4 nach. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen auch im Falle der Schließung eines Krankenhauses während der individuellen

Aufbewahrungsdauer aufrechterhalten werden können.“

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „KHG“ durch die Wörter „des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 31a“ die Angabe „sowie § 34c“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „KHG“ durch die Wörter „des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

§ 36
Ausbildungsstätten, nicht öffentlich geförderte Krankenhäuser, Universitätskliniken

(1) Auf die Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a KHG sind die Vorschriften des Abschnitts II und § 35 entsprechend anzuwenden.

(2) Auf nicht öffentlich geförderte Krankenhäuser finden nur § 2 Abs. 1 Satz 2, § 6 einschließlich der auf § 6 Abs. 2 gestützten Rechtsverordnung, § 8 Abs. 1 hinsichtlich der Mitwirkung im Rettungsdienst, § 10 Abs. 1, § 11 und § 31a Anwendung.

(3) Auf Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug finden § 6 einschließlich der auf § 6 Abs. 2 gestützten Rechtsverordnung und § 11 Anwendung.

(4) Auf Krankenhäuser nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KHG sind die Abschnitte I und II, Abschnitt IV mit Ausnahme des § 29 Abs. 1, des § 30 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 31, 32 sowie Abschnitt V mit Ausnahme des § 37 anzuwenden.

(5) Auf Krankenhäuser, deren Träger bundesunmittelbare Körperschaften gemäß Artikel 87 Abs. 2 des Grundgesetzes sind, findet § 11 keine Anwendung.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Für alle regionalen Planungsverfahren, die zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ihren Abschluss bereits gefunden haben oder ihren Abschluss vor Aufstellung eines Krankenhausplans finden, der eine

§ 37
Übergangsvorschrift

Plansystematik nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen umsetzt, gelten die § 10 Absatz 1, § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 1 und 3, § 16 Absatz 1 und 2 und § 24 in ihrer bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Gleiches gilt für alle regionalen Planungsverfahren, die zum Zeitpunkt der Aufstellung eines Krankenhausplanes, der eine Plansystematik nach Leistungsgruppen und Leistungsbereichen umsetzt, noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Der vor in Kraft treten dieses Gesetzes aufgestellte Krankenhausplan gilt weiter bis zur Aufstellung eines neuen Krankenhausplans."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.

1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 sind für die Bestimmung der durchschnittlichen Nutzungsdauer bei Anlagegütern die Regelungen der Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355) sinngemäß anzuwenden.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Angabe „- KHG NRW -" gestrichen.

(2) Soweit Investitionskosten von Krankenhäusern auf Grundlage der §§ 19 ff. des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), gefördert worden sind, finden diese Vorschriften weiterhin Anwendung.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „KHG NRW" durch die Wörter „des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt dieses Gesetz für eingesparte Fördermittel aus Festbetragsförderungen gemäß § 24 Absatz 2 KHG NRW, soweit sie dem Konto der Baupauschale als gesonderte Position zugeführt werden.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

§ 38
Inkrafttreten

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Krankenhausgesetz Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung des Ausschusses nach § 15 die Wirksamkeit dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2022.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In den 16 Versorgungsgebieten in Nordrhein-Westfalen zeigt sich in der Krankenhauslandschaft insgesamt betrachtet eine nahezu flächendeckende Versorgung. Zu diesem Ergebnis kommt das vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Auftrag gegebene Gutachten zur Krankenhauslandschaft von August 2019 (veröffentlicht unter https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/gutachten-krankenhauslandschaft-nordrhein-westfalen/3041). Das gelte insbesondere mit Blick auf die Somatik. Die IST-Analyse kommt u.a. zum Ergebnis, dass es in den Ballungszentren des Landes in der Tendenz eine medizinische Überversorgung und in den ländlichen Teilen des Landes teilweise eine Unterversorgung gebe. Bezogen auf die Bevölkerungszahl würden stationär mehr Fälle mit mehr Belegtagen und einer längeren Verweildauer als im Bundesdurchschnitt versorgt. Auch gebe es kein anderes Bundesland, in dem bei vergleichbarer Altersstruktur mehr Fälle im Krankenhaus versorgt würden.

Die Gutachter ermittelten folgende Zahlen:

- Durchschnittlich versorgt jeder der nordrhein-westfälischen Krankenhausstandorte mit somatischen Soll-Betten jedes Jahr circa 12.300 Patienten und verfügt im Mittel über 281 Betten.
- Die Fallzahlen sind von 2013 bis 2017 um 5,4 Prozent gestiegen.
- Gleichzeitig ist die durchschnittliche Verweildauer der somatischen Fälle von 2013 bis 2017 um 5,6 Prozent zurückgegangen.
- Alleine die Fachabteilungen Innere Medizin und Chirurgie versorgen gemeinsam circa 64 Prozent aller stationären Fälle in Nordrhein-Westfalen.

In der Somatik sehe die Versorgungssituation so aus, dass der Bedarf an stationären Leistungen in nahezu allen medizinischen und geografischen Ebenen gedeckt sei. Es gebe zum Teil deutliche Anzeichen von Überversorgung – quer durch die meisten so genannten Leistungsgruppen und vor allem in den Ballungszentren. Insbesondere im Rhein-Ruhr-Gebiet gebe es eine hohe Anzahl an Leistungserbringern mit geringen Leistungsaufkommen in enger geografischer Beziehung bei gleichzeitig hoher Krankenhaushäufigkeit. Nur in einigen wenigen Leistungsgruppen und Versorgungsgebieten gebe es Anzeichen für eine Unterversorgung, zum Beispiel in der Neuro-Frührehabilitation und in der Palliativmedizin. Das Gutachten prognostiziert für die Jahre 2022-2032, dass aufgrund der aktuell beobachtbaren Überversorgung und der prognostizierten sinkenden Belegung in fast allen Leistungsbereichen in der Somatik deutliche Überkapazitäten auftreten werden. Es werde insgesamt von einem Rückgang von knapp 6 Prozent der Fälle ausgegangen. Ausnahmen bilden vor allem die Palliativmedizin (+16 Prozent) und die Geriatrie (+21 Prozent).

Das Gutachten sieht die derzeitige Krankenhausplanung kritisch, da die derzeitige Planungsmethodik mit der Bettenanzahl als zentraler Planungsgrundlage, einer wenig detaillierten Rahmenplanung, 16 Fachgebieten und 16 Versorgungsgebieten eine gezielte Steuerung von Krankenhauskapazitäten verhindere. Aufgrund dieser Fachgebietsplanung könne eine effektive Leistungssteuerung nicht stattfinden. Die Fachgebiete seien zu unspezifisch, bis auf wenige Ausnahmen sehr allgemein gehalten und für die medizinische Leistungsdefinition ungeeignet. Damit lasse die Versorgung sich kaum transparent abbilden und steuern. Die Folge davon sei ein hohes Maß an Intransparenz, mit welchen Ressourcen welche Patienten behandelt würden. Die Bettenanzahl als bislang zentrale Planungsgröße bilde die zunehmende Flexibilität der Patientenversorgung nicht mehr ab. Auch gebe es nur unzureichende Kontrollmöglichkeiten über die tatsächlich mit den geplanten Kapazitäten erbrachten Leistungen. Darüber

hinaus werde auch die Qualität der Leistungserbringung in der derzeitigen Planungssystematik nur in sehr geringem Maße berücksichtigt.

Daraus müssen für die Zukunft folgende Schlüsse gezogen werden:

Die Krankenhausplanung soll künftig nicht mehr allein anhand der Bettenzahl vorgenommen werden, da sie keine Aussage über das wirkliche Versorgungsgeschehen zulässt. Vielmehr soll die im Gutachten vorgeschlagene Planung medizinischer Leistungsbereiche und Leistungsgruppen eingeführt werden. Die Leistungsbereiche bilden den übergeordneten medizinischen Rahmen und orientieren sich im Wesentlichen an den Fachgebieten der ärztlichen Weiterbildungsordnung. Leistungsgruppen bilden konkrete medizinische Leistungen (oder Leistungscluster) ab. Mit der Entwicklung einer Leistungsgruppensystematik, mit der der aktuelle sowie zukünftige Bedarf bedarfsorientiert geplant werden kann, soll erreicht werden, dass die Krankenhäuser einer Region medizinische Leistungen anbieten, die für die Versorgung der Bevölkerung auch notwendig sind. Durch den klareren Leistungsbezug und die bessere Leistungssteuerung kann eine Über- oder Unterversorgung reduziert werden. Zudem soll eine höhere Fachlichkeit der Krankenhäuser und damit eine höhere Versorgungsqualität für die Bevölkerung gewährleistet werden, indem Leistungsbereiche und Leistungsgruppen mit Qualitätsindikatoren verknüpft und, wo fachlich erforderlich, auch Vorgaben zu Mindestmengen gemacht werden. Die doppelte Vorhaltung an technischer Ausstattung und Personal von teilweise eng benachbarten Krankenhäusern kostet wertvolle Investitionsmittel und bindet medizinisches Fachpersonal, das, konzentriert an weniger Häusern, die medizinische Versorgung verbessern kann. Die Leistungsgruppen sollen an Qualitätskriterien, die beispielsweise der Gemeinsame Bundesauschuss oder medizinische Fachgesellschaften festgelegt haben, gekoppelt werden, um die Versorgungsqualität zu sichern.
Hierzu müssen Leistungsbereiche und Leistungsgruppen definiert werden, die medizinischen Leistungen der Krankenhäuser gruppieren, um auf Basis dieser Leistungsgruppen Krankenhausplanung vornehmen zu können.

Zur Einführung dieser neuen Plansystematik und um den Schutz von Patientenakten im Fall der Insolvenz eines Krankenhauses sicherzustellen, soll das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert werden:

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

zu den Buchstaben a) bis c)

Das Inhaltsverzeichnis wird hier an drei Stellen angepasst, da sich die amtliche Überschrift der §§ 10 und 34 ändert und ein neuer § 34c in das Gesetz aufgenommen wird. Vergleiche zu diesen Änderungen inhaltlich die Nummern 6, 20 und 21.

Zu Nummer 2

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) mit Wirkung zum 1. September 2020 neu gefasst wurde (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl119s1604.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_i

d%3D%27bgbl119s1604.pdf%27%5D__1589354757516). Indem die Verweisung auf das Psychotherapeutengesetz auf den Satz 4 des § 1 Absatz 1 ausgeweitet wird, wird vermieden, dass an dieser Stelle ab dem 1. September 2020 nur noch die nach dem neuen Gesetz approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfasst werden. Die Streichung des Begriffs „heilkundlichen“ wird vorgenommen, da dieser Begriff im neuen PsychThG 2020 gestrichen wurde.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 5

Hier werden redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie der Wortlaut mit der Formulierung „einer oder eines Transplantationsbeauftragten“ geschlechtergerecht angepasst.

Zu Nummer 6

zu Buchstabe a)

Die amtliche Überschrift wird an die folgenden inhaltlichen Änderungen der Vorschrift angepasst.

zu Buchstabe b)

Nach § 8 Absatz 3 Rettungsgesetz NRW müssen den Rettungsleitstellen für Großschadensereignisse freie Behandlungskapazitäten gemeldet werden. Die Meldung freier, nach Abteilungen gegliederter Betten ist nicht mehr erforderlich. Daher folgt die Neuregelung der neuen Systematik der Einteilung in Leistungsbereiche und Leistungsgruppen: Es ist nicht mehr erforderlich, die freien Betten zu melden, sondern es werden künftig die nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen freien Versorgungskapazitäten gemeldet.

zu Buchstabe c)

Schon nach bisherigem Recht sind Krankenhäuser verpflichtet, an der Bewältigung von Großschadensereignissen mitzuwirken. An dieser Stelle wird der Begriff „Großschadensereignis“ durch die Begriffe „Großeinsatzlage und Katastrophe“ ersetzt. Ziel dieser Änderung ist es nicht, den Regelungsinhalt zu verändern. Vielmehr wird zur Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ein Gleichlauf mit den Begrifflichkeiten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) hergestellt.

zu Buchstabe d)

Die Vorschrift ermöglicht, dass Krankenhäuser die für Schadens- und Großschadensereignisse zuständigen Behörden unterstützen, indem sie Sanitätsmaterial und Arzneimittel lagern. Durch die Aufnahme des Begriffs „Schutzausrüstung“ in den Katalog „Sanitätsmaterial und Arzneimittel“ wird hervorgehoben, dass die mögliche Bevorratung nach Absatz 3 auch Schutzausrüstung wie Schutzmasken und Latexhandschuhe zu umfassen hat. Hier soll den

Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie Rechnung getragen werden. Auch in Absatz 3 erfolgt darüber hinaus die Anpassung der Begrifflichkeiten an das BHKG (vgl. bereits Absatz 2).

Zu Nummer 7

Absatz 1: Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 8

zu Buchstabe a)

Künftig soll der vom zuständigen Ministerium erarbeitete Krankenhausplan regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Als angemessen erscheint ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Wird der Plan nicht geändert, gilt er weiter fort; andernfalls wird er - wie im bisherigen Recht auch - mit geringfügigen Änderungen fortgeschrieben. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung hindert jedoch nicht, im Bedarfsfall den Krankenhausplan auch außerhalb der regelmäßigen Termine zu überprüfen und zu ändern. Da es sich bei dem Krankenhausplan um ein Verwaltungsinternum handelt, das nicht in Bestandskraft erwächst, ist eine Änderung jederzeit möglich - auch von § 6 KHG wird dies nicht ausgeschlossen. Jede Änderung des Krankenhausplans wird auf der Homepage des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht, wobei nun auch die Verpflichtung, den Krankenhausplan in maschinenlesbarer Form zu veröffentlichen, an dieser Stelle in das Gesetz aufgenommen wird.

zu Buchstabe b)

Hier wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Zudem kann wegen der im folgenden Absatz neu eingeführten Systematik der Einteilung in Leistungsbereiche und Leistungsgruppen auf die Definition von Planbetten und Behandlungsplätzen verzichtet werden.

zu Buchstabe c)

In dieser Vorschrift wird die Einführung der neuen Planungssystematik auf der Grundlage von Leistungsbereichen und Leistungsgruppen geregelt.

Die Krankenhausplanung erfolgt über Leistungsbereiche und Leistungsgruppen. Der Planung unterliegen festgelegte Leistungsangebote.

Die Leistungsbereiche bilden den übergeordneten medizinischen Rahmen. Sie dienen der Strukturierung der Leistungsgruppen, über die einem Krankenhaus der Versorgungsauftrag zugeteilt wird. Jedem Leistungsbereich werden dazu eine oder mehrere Leistungsgruppen zugeordnet. In der Regel wird eine Leistungsgruppe nur einem Leistungsbereich zugeordnet. Einzelne Leistungsgruppen werden mehreren Leistungsbereichen zugeordnet. Einzelne Leistungen können mehreren Leistungsgruppen bzw. Leistungsbereichen zugeordnet werden. Der Zuschnitt der Leistungsbereiche orientiert sich an den Weiterbildungsordnungen für Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

Leistungsgruppen bilden konkrete medizinische Leistungen (oder Leistungscluster) ab. Diese Leistungsgruppen bilden das zentrale Steuerungselement der Krankenhausplanung. Die Zuteilung des Versorgungsauftrages erfolgt über Leistungsgruppen. Die den jeweiligen Leistungsgruppen zugehörigen Leistungen dürfen nur von den Krankenhäusern erbracht werden, denen diese Leistungsgruppen im Feststellungsbescheid als Versorgungsauftrag zugewiesen werden.

Die Zuordnung von Leistungen zu diesen Leistungsgruppen erfolgt über die OPS-Codes, teilweise auch anhand von ICD oder anderen geeigneten Merkmalen. Die Definition dieser Leistungsgruppen und deren Inhalte finden sich in einem Anhang zum Krankenhausplan mit einer Übersicht aller möglichen Leistungsbereiche und Leistungsgruppen, auf die im Feststellungsbescheid verwiesen wird.

In den Leistungsbereichen, deren Inhalte nicht vollständig über spezifische Leistungsgruppen abgebildet sind, werden außerdem allgemeine Leistungsgruppen definiert, die grundsätzlich auf Grundlage der jeweiligen Weiterbildungsordnung beschrieben werden. Ist einem Krankenhaus im Feststellungsbescheid eine allgemeine Leistungsgruppe zugewiesen, darf es das gesamte Leistungsspektrum des betreffenden Gebietes der Weiterbildungsordnung erbringen, soweit die betreffenden Leistungen nicht einer diesem Gebiet zugeordneten spezifischen Leistungsgruppe zugewiesen sind. Leistungen aus den spezifischen Leistungsgruppen darf das Krankenhaus nur erbringen, soweit diese Leistungsgruppen auch im Feststellungsbescheid ausgewiesen sind.

Bei den Leistungsgruppen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Allgemeine Chirurgie“ handelt es sich jeweils um eine Leistungsgruppe, die sich an dem Gebiet Innere Medizin bzw. Chirurgie der Weiterbildungsordnungen für Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe orientiert. Diese Leistungsgruppen sind den Leistungsbereichen „Allgemeine Innere Medizin“ bzw. „Allgemeine Chirurgie“ zugeordnet.

Die übrigen, spezifischen Leistungsgruppen sind Leistungsbereichen zugeordnet, deren Zuschnitt sich an den Facharztkompetenzen Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie, Hämatologie und Onkologie, Kardiologie, Nephrologie, Rheumatologie, Pneumologie aus dem Gebiet Innere Medizin sowie den Facharztkompetenzen Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Kinderchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Plastische und Ästhetische Chirurgie, Thoraxchirurgie, Viszeralchirurgie aus dem Gebiet Chirurgie der Weiterbildungsordnungen für Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe orientiert.

Für den Versorgungsauftrag gilt Folgendes: Ist einem Krankenhaus im Feststellungsbescheid die Leistungsgruppe „Allgemeine Innere Medizin“ zugewiesen, darf es das gesamte Leistungsspektrum des Gebietes Innere Medizin der Weiterbildungsordnungen für Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe erbringen, soweit die betreffenden Leistungen nicht einer anderen, spezifischen Leistungsgruppe aus dem Gebiet Innere Medizin zugewiesen sind. Leistungen aus den spezifischen Leistungsgruppen darf das Krankenhaus nur erbringen, soweit diese Leistungsgruppen auch im Feststellungsbescheid ausgewiesen sind. Soweit mindestens eine spezifische Leistungsgruppe ausgewiesen ist, wird diese im Feststellungsbescheid dem dazugehörigen Leistungsbereich zugeordnet und dieser Leistungsbereich ebenfalls im Feststellungsbescheid ausgewiesen. Dies gilt entsprechend für ein Krankenhaus, dem im Feststellungsbescheid der Leistungsbereich Allgemeine Chirurgie zugewiesen ist.

Der Versorgungsauftrag eines Krankenhauses umfasst damit abschließend die Leistungsangebote aus den Leistungsgruppen, die einem Krankenhaus im Feststellungsbescheid nach § 16 zugewiesen werden. Eine Leistungserbringung im Notfall bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für Leistungen, die unvorhersehbar während einer Behandlung notwendig werden.

Trotz der nun differenzierteren Art und Weise den Versorgungsauftrag zuzuteilen besteht immer noch Wettbewerb zwischen den Krankenhäusern, der neben den zu erfüllenden Qualitätsindikatoren zu einer hohen Versorgungsqualität beiträgt. Denn überall dort, wo das Leistungsangebot in einer bestimmten Leistungsgruppe den Bedarf in der Bevölkerung übersteigt, ist eine behördliche Auswahlentscheidung zwischen den Krankenhäusern zu treffen. In deren Rahmen entscheidet die Planungsbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen

und der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Krankenhaus den Zielen der Krankenhausplanung des Landes am besten gerecht wird.

Details zu Inhalten und zur weiteren Systematik der Leistungsbereiche und Leistungsgruppen werden in den Krankenhausplan aufgenommen, auf den der Gesetzestext an dieser Stelle Bezug nimmt. Die Begrifflichkeit Rahmenvorgaben wird an dieser Stellte gewählt, da der Krankenhausplan gemäß § 12 KHGG NRW aus den Rahmenvorgaben und den regionalen Planungskonzepten besteht und an dieser Stelle konkret die Rahmenvorgaben bezeichnet werden sollen.

Des Weiteren sollen im neuen Krankenhausplan für die einzelnen Leistungsgruppen Parameter wie geographische Bezugseinheit für die Planung, parallel vorzuhaltende weitere Leistungsgruppen, vorzuhaltende apparative Ausstattung, fachärztliche Besetzung, sonstige Struktur- und Prozessvorgaben, ggf. Mindestfallzahlen, prognostizierter Bedarf für Nordrhein-Westfalen im Planungshorizont, Bettennutzungsgrad je Leistungsgruppe, Verweildauer je Leistungsgruppe ggf. auf Basis empirischer Statistiken, Zielwert der durchschnittlichen Versorgungskapazität je Leistungsgruppe und Krankenhausstandort im Planungshorizont (Orientierungswert) festgelegt werden.

zu Buchstabe d)

Redaktionelle Änderungen

zu Buchstabe e)

Hier sind nach geltender Rechtslage Planungsziele aufgeführt, denen Gewicht im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses und einer durch die Planungsbehörden zu treffenden Auswahlentscheidung zukommt. Zu einer bevorzugten Berücksichtigung eines Krankenhauses führt nach Satz 3 die Kooperation mit der niedergelassenen Ärzteschaft, mit den Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen. In diesen Katalog werden nun auch die niedergelassenen Leistungserbringer im Bereich der Psychotherapie aufgenommen.

Zu Nummer 9

zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung

zu Buchstabe b)

Auch die bisherige Regelung enthielt schon die Möglichkeit, Mindestfallzahlen vorzugeben. Da es sich dabei aber um einen sehr intensiven Eingriff in die Grundrechte eines Krankenhausträgers handelt und dieser nur in Grenzen die Erreichung der Mindestfallzahlen selbst steuern kann, sind die Anforderungen an eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung hoch. Gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung werden die Voraussetzungen für eine Mindestmengenvorgabe daher noch einmal dadurch geschärft, dass explizit nur für Leistungen von hoher Komplexität mit einem evidenzbasierten Zusammenhang zwischen der Fallzahl und der Qualität Mindestmengen gefordert werden dürfen.

Die Möglichkeit in Satz 3, bei nachgewiesener hoher Qualität Ausnahmen zuzulassen, trägt zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bei.

Wie bisher auch, können nur solche Mindestmengen vorgegeben werden, die nicht schon durch den Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage des § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V bestimmt wurden.

Im Übrigen wird auch hier ohne Änderung des Regelungsinhalts statt dem Begriff „Krankenhausplan“ der Begriff „Rahmenvorgaben“ gewählt, da der Krankenhausplan gemäß § 12 KHGG NRW aus den Rahmenvorgaben und den regionalen Planungskonzepten besteht und an dieser Stelle konkret die Rahmenvorgaben bezeichnet werden sollen.

Zu Nummer 10

zu Buchstabe a)

Die Regelung übernimmt die neue Systematik aus Leistungsbereichen und Leistungsgruppen und macht noch einmal sprachlich deutlich, dass die Angabe von Gesamtplanbettenzahlen bzw. Gesamtbehandlungsplatzzahlen nur eine Möglichkeit ist, die Versorgungskapazität anzugeben. Sofern andere qualitative oder quantitative Parameter zur Verfügung stehen, können auch diese genommen werden. Indem neben dem Wort „Gesamtplanbettenzahlen“ auch das Wort „Gesamtbehandlungsplatzzahlen“ aufgenommen wird, wird hervorgehoben, dass auch der teilstationäre Bereich entsprechend abgebildet werden kann.

Der Kreis der unmittelbar Beteiligten (Landesausschuss für Krankenhausplanung) wird wegen der Beteiligung der Universitätskliniken um ein vom Wissenschaftsministerium benanntes Mitglied erweitert.

Zur weiteren Sicherstellung der Belange von Forschung und Lehre wird vorgesehen, dass die Festlegungen für die Universitätskliniken im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium erfolgen.

Die Aufnahme des neuen Satzes 3 hat deklaratorischen Charakter und soll das Ziel der obersten Gesundheitsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hervorheben, zeitnah auf der Grundlage der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V über die Ausweisung besonderer Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten zu entscheiden. Nach Übernahme dieser Regelungen in den Krankenhausplan des Landes und Durchführung regionaler Planungsverfahren trifft die oberste Gesundheitsbehörde die entsprechenden Entscheidungen, die schließlich Ausdruck in den durch die Bezirksregierung erlassenen Feststellungsbescheiden finden.

zu Buchstabe b)

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird hier neu geregelt, dass die Aufnahme von Verhandlungen der zuständigen Behörde unverzüglich in Textform (vgl. § 126b BGB, also z. B. in Form einer E-Mail) anzuzeigen ist. Zudem wird eine sprachliche Unsauberkeit bereinigt.

zu Buchstabe c)

Hier finden sich Regelungen zum Verfahren der Prüfung regionaler Planungskonzepte durch die zuständige Behörde, in diesem Fall die Bezirksregierung, sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier wird neu geregelt, dass die Antragsunterlagen, die an die Bezirksregierung gegeben werden, erkennen lassen müssen, wie sich der Versorgungsauftrag des Krankenhauses auf die einzelnen Betriebsstellen verteilen soll. Dies sorgt dafür, dass die Behörden das regionale Planungskonzept besser auf seine

Bedarfsgerechtigkeit überprüfen können. Außerdem soll das regionale Planungskonzept bereits zu Beginn der behördlichen Prüfung neben der, aktuell bereits vorgesehenen, unteren Gesundheitsbehörde, auch der obersten Gesundheitsbehörde sowie den Beteiligten nach § 15 Absatz 1 zur Kenntnis gegeben werden. Von einer frühzeitigen Unterrichtung des Ministeriums sowie der Beteiligten nach § 15 Absatz 1 wird ein reibungsloserer Ablauf des gesamten Verfahrens erwartet. Die Neuregelung schreibt an dieser Stelle genau vor, welche Informationen die Bezirksregierung an die Beteiligten nach § 15 Absatz 1 geben darf. Insoweit soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Informationsbedürfnis der Beteiligten nach § 15 Absatz 1 zu diesem Verfahrenszeitpunkt und dem Datenschutz gewährleistet werden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird den Verhandlungsparteien des regionalen Planungsverfahren ein Formblatt zur Verfügung stellen, das dem Antrag an die Bezirksregierung als Deckblatt zur Ergebnismitteilung beigefügt werden kann. Dieses Formblatt wird die Bezirksregierung nutzen können, um ihrer Pflicht zur Unterrichtung der Beteiligten nach § 15 Absatz 1 nachzukommen. So soll die Umsetzung der Vorschrift erleichtert und ihre einheitliche Anwendung in allen Regierungsbezirken gefördert werden.

Zu Nummer 11

zu den Buchstaben a) bis c)

Der Kreis der unmittelbar Beteiligten (Landesausschuss für Krankenhausplanung) wird wegen der Beteiligung der Universitätskliniken um ein vom Wissenschaftsministerium benanntes Mitglied erweitert.

Zu Nummer 12

zu Buchstabe a)

Die Vorschrift beinhaltete bereits vor der Novellierung einen Katalog mit den Inhalten des Feststellungbescheids, wie er einem Krankenhaus als Ergebnis eines regionalen Planungsverfahrens erteilt wird.

Unter Nummer 3 ist zukünftig die Aufnahme auch des Institutionskennzeichens des Krankenhauses und der Standortnummer des Standortverzeichnisses des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) in den Feststellungsbescheid vorgesehen. Dies gewährleistet einen effektiven Datenabgleich sowie die sichere Zuordnung einzelner Betriebsstellen. Die neunstellige Standortnummer ist dabei für jede Betriebsstelle des Krankenhauses eindeutig anzugeben.

Unter Nummer 7 ist je Leistungsgruppe die Versorgungskapazität im Ist und Soll durch die durchschnittliche jährliche Fallzahl oder durch andere qualitative oder quantitative Parameter anzugeben. Gleichzeitig wird vorgesehen, im Krankenhausplan je Leistungsgruppe eine Schwankungsbreite zu bestimmen, in deren Rahmen die Krankenhäuser von der an dieser Stelle festgelegten Versorgungskapazität abweichen dürfen. Die Festlegung dieser Schwankungsbreite im Krankenhausplan ist sachgerecht, da diese je Leistungsgruppe individuell festgelegt werden muss. In Bereichen, in denen Behandlungen in der Regel planbar sind (Bsp. Knieoperation), besteht kein Bedürfnis eine große Schwankungsbreite festzulegen. In Bereichen, die dagegen saisonalen Schwankungen oder anderen äußeren Einflüssen unterliegen, ist das Bedürfnis nach Flexibilität der Krankenhäuser dagegen größer (Bsp. stationär zu behandelnde Grippeerkrankungen).

Nachrichtlich ist unter Nummer 8 weiterhin die durch die Planbettenzahl, Behandlungsplatzzahl oder durch andere qualitative oder quantitative Parameter festgestellte

Versorgungskapazität im Ist und Soll anzugeben. Indem neben dem Wort „Planbettenzahlen“ auch das Wort „Behandlungsplatzzahl“ aufgenommen wird, wird hervorgehoben, dass auch der teilstationäre Bereich entsprechend abgebildet werden kann.

Aus den im Feststellungsbescheid festgelegten Kapazitätsgrenzen ergibt sich kein Automatismus für die Budgetverhandlungen zwischen Krankenhäusern und Kostenträgern.

Nicht Teil des Katalogs ist die Angabe einer Kontaktperson für jeden Krankenhausträger mitsamt aktueller Kontaktdaten. Eine Aufnahme in den Feststellungsbescheid ist nicht zweckmäßig, da diese Angaben einem ständigen Wechsel unterliegen. Hier würde stets eine Änderung des Bescheides notwendig werden. Um die reibungslose und schnelle Kommunikation des Krankenhausträgers mit Bezirksregierung und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium sicherzustellen, sollte jedoch jeder Krankenhausträger gegenüber diesen Behörden eine Kontaktperson mit Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse, benennen und jede Änderung der Kontaktdaten unverzüglich anzeigen.

Die Vorschrift nennt darüber hinaus die planungsrechtlichen Konsequenzen aus der Einführung der neuen Systematik: Leistungen dürfen nur in den entsprechenden Leistungsgruppen erbracht werden; diese Leistungsgruppen werden im Feststellungsbescheid zugewiesen. Bei einer allgemeinen Leistungsgruppe darf grundsätzlich das gesamte Leistungsspektrum des betreffenden Gebietes der ärztlichen Weiterbildungsordnung erbracht werden. Das gilt nicht, wenn diese Leistungen einer spezifischen Leistungsgruppe zugewiesen sind. Das Recht der Patientinnen und Patienten auf freie Krankenhauswahl bleibt unberührt.

Ebenso unberührt bleibt die Pflicht eines Krankenhauses zur Versorgung in Notfällen. An dieser Stelle wird Bezug genommen auf die Legaldefinition von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Rettungsgesetz NRW. Doch auch jenseits des Notfalls kann es für ein Krankenhaus geboten sein, Leistungen zu erbringen, die ihm nicht als Versorgungsauftrag durch seinen Feststellungsbescheid zugeteilt sind. Hier ist insbesondere die Konstellation der notwendigen Eingriffserweiterung zu nennen. Wird beispielsweise eine Operation zur Tumorentfernung am unteren Darm durchgeführt und stellt sich erst während der Operation heraus, dass wegen der Ausbreitung des Tumors die Operation nur sinnvoll beendet werden kann, wenn auch das Rektum operiert wird, muss auch eine solche Leistung ausnahmsweise vom Versorgungsauftrag des jeweiligen Hauses umfasst und somit abrechenbar sein. Vor diesem Hintergrund wurde das Gesetz an dieser Stelle noch um den Satz zu Leistungen, die während einer Behandlung notwendig werden, ergänzt.

zu Buchstabe b)

Durch die geringfügige Anpassung des Wortlauts der Norm, soll deutlicher herausgestellt werden, dass es sich um eine Sanktionsmöglichkeit für den Fall handelt, dass ein Krankenhaus Versorgungsleistungen anbietet, ohne einen Versorgungsauftrag für dieselben erhalten zu haben.

zu Buchstabe c)

Neben den redaktionell erforderlichen Folgeänderungen enthält die Vorschrift jetzt auch eine Frist für die Umsetzung des Versorgungsangebotes im Falle erforderlicher Baumaßnahmen. Das bisherige Recht enthielt keine Frist für die Umsetzung von Baumaßnahmen, sondern bestimmte nur, dass das Versorgungsangebot innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen umzusetzen war. Nunmehr erhält die zuständige Behörde die Befugnis, die Frist für den Abschluss der Baumaßnahmen im Einzelfall festzulegen. Dies ist keine

unangemessene Belastung des Krankenhausträgers. Wenn dieser mit einem bestimmten Versorgungsangebot die Planaufnahme beantragt und zur Umsetzung seines Angebotes noch umbauen muss, kann von ihm erwartet werden, dass er einen realistischen Zeitraum für die Umsetzung der Baumaßnahme plant; daran kann sich die Behörde, wenn ihr dieser Zeitraum angemessen erscheint, auch orientieren. Dem Charakter einer Umsetzungspflicht wird nun im Gesetz deutlicher Ausdruck verliehen, in dem die Formulierung „Versorgungsangebot zur Verfügung stellen“ durch die Formulierung „Versorgungsauftrag umsetzen“ ersetzt wird. Die Umsetzungspflicht schließt auch Fälle ein, in denen der Bescheid nach Absatz 1 geändert wurde, weil die Schließung des Krankenhauses oder die Aufgabe einzelner Leistungsbereiche und Leistungsgruppen vorgesehen ist.

zu Buchstabe d)

Wie schon bisher ist ein Wechsel in der Trägerschaft des Krankenhauses der zuständigen Behörde – der Bezirksregierung – anzuzeigen. Die Regelung beinhaltet jedoch insofern eine Änderung, als nicht erst der vollzogene Trägerwechsel mitzuteilen ist, sondern schon die hinreichend konkrete Absicht zum Wechsel. Nicht ausreichend sind allgemeine Überlegungen oder erste Verkaufsgespräche. Erforderlich ist vielmehr, dass die Vertretungsorgane des Krankenhausträgers bereits konkrete Schritte zu einem Trägerwechsel unternommen haben, also sich z.B. schon für einen Käufer oder einen Rechtsformwechsel entschieden und den Entwurf entsprechender notarieller Verträge in Auftrag gegeben haben. Die – dann unverzüglich vorzunehmende – Anzeige soll der Planungsbehörde frühzeitig die Möglichkeit geben, die Wirkung des beabsichtigten Trägerwechsels im Hinblick auf die Versorgung im Versorgungsgebiet zu prüfen. Ein Wechsel des Trägers kann zu einer Änderung der Vermögensverhältnisse und damit auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Krankenhauses führen.
Stellt die Behörde fest, dass das nicht der Fall ist und das Krankenhaus daher unverändert seinem Versorgungsauftrag nachkommen kann, erteilt es dem neuen Krankenhausträger einen entsprechenden Feststellungsbescheid. Da der Feststellungsbescheid an den Krankenhausträger gerichtet ist und das Krankenhaus immer unter der Verantwortung des Trägers in den Krankenhausplan aufgenommen wird, stellt die Regelung auch klar, dass bei einem Trägerwechsel das Krankenhaus automatisch aus dem Plan ausscheidet, sofern nicht die Behörde einen anderweitigen Bescheid erteilt.
Zwischen der Anzeige des beabsichtigten Trägerwechsels und dem Abschluss der Prüfung durch die Behörde wird eine gewisse Zeit vergehen. Solange der Trägerwechsel noch nicht vollzogen ist, verbleibt das Krankenhaus unter seinem alten Träger im Krankenhausplan. Ist der Trägerwechsel vollzogen, scheidet das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan aus. Da es nicht sinnvoll ist, es aus dem Krankenhausplan herauszunehmen, wenn es anschließend durch Bescheid der Planungsbehörde wieder in den Plan aufgenommen wird, regelt die Vorschrift, dass das Krankenhaus seinem bisherigen Versorgungsauftrag bis zur Entscheidung der Behörde weiter nachkommen kann. Wenn die Behörde aber der Auffassung ist, dass es unter dem neuen Träger zu einer Gefährdung der Versorgung kommt, kann es anordnen, dass der während des Prüfverfahrens vorläufige „Status als Plankrankenhaus“ verloren geht.

Zu Nummer 13

Der letzte Satz dieser Vorschrift sah vor, dass die auf Grund des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017) begründete Forderung des Landes in Höhe von einhundert Millionen Euro erst im Jahr 2018 entsteht. Dieser nicht mehr notwendige Hinweis wird aus dem Gesetz gestrichen.

Zu Nummer 14

Unter der Nr. 1 wird der Satzteil zum Übergangszeitraum gestrichen, da die Umstellung auf Pauschalförderung nach der Verordnung über die Pauschale Krankenhausförderung (Pausch-KHFVO) erfolgt ist.

Zu Nummer 15

zu den Buchstaben a) und b)

Bisher ist gesetzlich nicht geregelt, ob ein Krankenhausträger seinen Anspruch auf die Pauschale nach § 18 Absatz 1 noch abtreten kann, wenn der Feststellungsbescheid nach § 16 aufgehoben wurde. Eine Regelung wird mit der Vorschrift jetzt dergestalt vorgenommen, dass eine Abtretung nicht mehr zulässig ist, wenn entweder der Bescheid nach § 16 Absatz 1 aufgehoben wurde oder die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 2 vorliegen, der Krankenhausträger also von den Feststellungen des Bescheides abgewichen ist oder entgegen den Feststellungen Versorgungsangebote an sich gebunden hat. Die Konstellation der Aufhebung des Feststellungbescheids nach § 16 erfasst nicht nur solche Situationen, in denen der Krankenhausbetrieb insgesamt eingestellt wird, erfasst sind beispielsweise auch Situationen, in denen ein Krankenhaus in Zukunft nicht mehr Plankrankenhaus, sondern Privatklinik sein möchte.

Bisher fehlt auch eine gesetzliche Regelung zu der Frage, wie mit Ansprüchen und Anwartschaften umzugehen ist, wenn der Bescheid nach § 16 Absatz 1 aufgehoben wurde. Da der Bescheid nach § 16 Absatz 1 kein Leistungsbescheid, sondern ein Feststellungsbescheid ist, führt seine Aufhebung nicht automatisch zum Erlöschen von Ansprüchen. Dieses Erlöschen ordnet die Regelung jetzt an, sofern über die Aufhebung der Feststellung bestandskräftig entschieden wurde.

Zu Nummer 16

Hier wird eine geschlechtergerechte Formulierung bezüglich des Begriffs „Patienten“ eingeführt.

Zu Nummer 17

zu den Buchstaben a) und b)

Die neue Systematik aus Leistungsbereichen und Leistungsgruppen wird umgesetzt, indem die Worte „Abteilung“ durch „Leistungsbereich“ ersetzt werden. Zudem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 18

zu den Buchstaben a) bis c)

Die bisher allgemeine Regelung in Absatz 1 mit dem Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird in Absatz 4 verschoben, da die spezielleren Regelungen der bisherigen Absätze 2 und 3 vorgehen. Es wird klargestellt, dass der Verweis dynamisch ist und sich auf das jeweils geltende VwVfG bezieht.

Zu Nummer 19

Der aktuelle Absatz 3 wird zu Absatz 2 der Vorschrift. Die Vorschrift wird so leichter verständlich, da zuerst grundsätzlich festgelegt wird, dass innerhalb des Krankenhauses nach den Vorgaben der Feststellungen des Krankenhausplanes Abteilungen zu bilden sind und erst im dritten Absatz Regelungen zum zu bestellenden Abteilungsarzt bzw. zur zu bestellenden Abteilungsärztin und deren Verantwortungsbereich folgen.

Zu Nummer 20

zu Buchstabe a)

Die Überschrift des Paragrafen wird von „Statistik“ in „Auskunftspflicht“ geändert, da dies dem tatsächlichen Regelungsinhalt der Vorschrift näherkommt.

zu Buchstabe b)

Der Wortlaut stellt nun außerdem klar, dass das zuständige Ministerium, dem die Auskünfte erteilt werden, das für das Gesundheitswesen und nicht das für Statistik zuständige Ministerium ist.

Zu Nummer 21

Im Falle der Insolvenz von Krankenhäusern kam es in der Vergangenheit gelegentlich dazu, dass Patientenakten nicht ausreichend gesichert wurden und sich Unbefugte Zutritt zu diesen verschaffen konnten. Dies ist mit der diesbezüglichen Sensibilität, den Rechten der Patienten und Patientinnen und den damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu vereinbaren. Um diesem Problem entgegenzuwirken, wird an dieser Stelle eine gesetzliche Regelung, die eine entsprechende Verpflichtung der Krankenhausträger enthält, aufgenommen.

Die neue Vorschrift regelt eine Verpflichtung der Krankenhausträger auch über den Zeitpunkt der Insolvenz hinaus. Der zuständigen Landesbehörde wird die Möglichkeit eingeräumt, zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen auch tatsächlich erfolgt sind. Falls dem nicht so ist, können kurzfristig Maßnahmen getroffen werden. Es bleibt also genügend Raum für Einzelfalllösungen, wenn der Träger nicht seiner Pflicht nachgekommen ist.

Zu Nummer 22

zu den Buchstaben a bis c)

Um für einen umfassenden Schutz von Patientenunterlagen im Fall der Krankenhausschließung wegen Insolvenz Sorge zu tragen, wird im § 36 Absatz 2 KHGG NRW die Geltung des neuen § 34c KHGG NRW auch für nicht öffentlich geförderte Krankenhäuser mit aufgenommen. Zudem werden hier zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 23

zu Buchstabe a)

Vor dem Hintergrund der Einführung einer neuen Plansystematik werden an dieser Stelle Übergangsregelungen in das Gesetz aufgenommen. Die Übergangsregelungen im neuen Absatz 1 stellen sicher, dass bis zur Aufstellung des Krankenhausplans, der die neue

Plansystematik nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen umsetzt, weiterhin regionale Planungskonzepte nach alter Rechtslage durchgeführt werden können und somit kein Stillstand in der Krankenhausplanung zu befürchten ist. Außerdem wird gewährleistet, dass eine Anpassung noch nach altem Recht zustande gekommener Feststellungsbescheide erst mit Erstellung eines neuen Krankenhausplanes gesetzlich angeordnet wird. Die Nennung des § 12 Absatz 3 im Rahmen des hier aufgeführten Regelungskatalogs ist so zu verstehen, dass der neue § 12 Absatz 3 auf die hier näher bezeichneten Planungsverfahren noch keine Anwendung findet.

Schließlich wird auch die Weitergeltung des Krankenhausplanes 2015 trotz geänderter Rechtsgrundlage bis zur Aufstellung eines neuen Krankenhausplanes festgelegt.

zu den Buchstaben b) bis c)

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 24

Die Umstellung der Planungssystematik muss ausgewertet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift sieht vor, dass dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Peter Preuß

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Susanne Schneider

und Fraktion

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/1241
09.12.2020

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

99. Sitzung (öffentlich)

9. Dezember 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:30 Uhr bis 12:10 Uhr

Vorsitz: Heike Gebhard (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen **3**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/11162

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

* * *

Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/11162

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

Vorsitzende Heike Gebhard: Ich begrüße die Damen und Herren Abgeordneten sowie insbesondere die anwesenden Sachverständigen. Der VdEK wird heute nicht wie angekündigt durch Herrn Ruiss, sondern durch Herrn Mruck vertreten.

Die heutige Sitzung wird im Internet per Livestream übertragen.

Ich darf darauf hinweisen, dass wir auf Eingangsstatements verzichten. Sie dürfen unterstellen, dass die Abgeordneten Ihre Stellungnahmen – für deren Übersendung ich mich herzlich bedanke – schon ausgiebig studiert haben. Sie werden sich also gezielt mit Fragen an Sie wenden.

Zunächst werden die Fraktionen Fragen stellen, dann folgt eine Antwortrunde. In Anbetracht der großen Zahl würde ich vorschlagen, dass wir in der Reihenfolge des Tableaus vorgehen, soweit Sie Fragen gestellt bekommen haben. – Der Kollege Neumann beginnt.

Josef Neumann (SPD): Herzlichen Dank auch seitens der SPD-Fraktion für die zahlreichen Stellungnahmen, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben. Mit dem Krankenhausgestaltungsgesetz stehen wir vor einer großen Herausforderung, was die Zukunft der Krankenhäuser anbetrifft.

Ich hätte zunächst eine Frage an die Krankenkassen, vielleicht an Dr. Loeser von der AOK. Grundsätzlich die Frage: Warum brauchen wir eine neue Krankenhausplanung? Wo liegen die Defizite der aktuellen Krankhausplanung?

Ich würde dann weitergehen zu den Diözesancaritasverbänden. Wie bewerten Sie die Maßnahme, das Bett als Planungsgröße im Krankhausplan abzuschaffen bzw. in der Bedeutung sehr weit zurückzudrängen? Wird Ihrer Meinung nach damit das Ziel der Landesregierung erreicht, die Krankenhausplanung effizienter zu gestalten?

Dann hätte ich eine Frage an die Gewerkschaft ver.di. Befürworter der Reduzierung der Krankenhausstruktur kolportieren, dass mit der Zentralisierung der Krankenhauslandschaft in NRW der Fachkräftemangel, das Fachkräfteproblem maßgeblich gelöst werden kann. Wie bewerten Sie aus der Sicht der Gewerkschaft diese Position? Was bedeutet eigentlich die Struktur, um die es da geht, auch für das nichtpflegerische und für das nichtärztliche Personal bzw. für diesen Bereich?

Dann wäre für uns die Frage wichtig, auch in Richtung Krankenhausgesellschaft und in Richtung PatientInnen Netzwerk NRW: Wie bewerten Sie eigentlich das bisherige Verfahren? Wir erleben das Verfahren als ziemlich intransparent, wenn es um diese neue Krankenhausplanung der Landesregierung geht. Wäre es nicht angemessen gewesen,

alle relevanten Akteure engmaschig in den Prozess zu dieser neuen Krankenhausplanung zu beteiligen? Das wäre der Fall gewesen, wenn die Landesregierung den Gesetzesentwurf vorgelegt hätte; denn dann hätte es ja eine förmliche Anhörung der Verbände gegeben. Das ist jetzt nicht passiert und im Grunde genommen findet jetzt zum ersten Mal eine parlamentarische Beteiligung statt.

Die zusätzliche Frage, die ich hier noch hätte, wäre: Erscheint Ihnen die neue Krankenhausplanung nicht bereits jetzt überholt, auch wenn man die Pandemiesituation betrachtet? Wir diskutieren jetzt über eine neue Krankenhausplanung und stellen fest, dass wir durch die Pandemie teilweise an unsere Grenzen kommen. Muss nicht noch einmal eine Pandemiebewertung vorgenommen werden, bevor wir zu weiterreichenden Punkten in der Krankenhausplanung Nordrhein-Westfalen kommen? Das wäre eine Frage an die Krankenhausgesellschaft, aber auch an den Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf.

Peter Preuß (CDU): Auch seitens der CDU-Fraktion recht herzlichen Dank für die vorliegenden Stellungnahmen und für die Bereitschaft, mit uns über das Thema zu sprechen.

Sie wissen, worum es geht: Krankenhausgestaltungsgesetz, die Planungsgröße Bettenzahl soll entfallen, stattdessen ist von Leistungsbereichen und Leistungsgruppen die Rede. In diesem Zusammenhang hätte ich eine Frage an die Krankenhausgesellschaft NRW und an die Ärztekammern, aber auch an Herrn Braun vom Verbund Katholischer Kliniken in Düsseldorf. Können Sie die positiven Aspekte der Qualitätssicherung beschreiben, die eine Krankenhausplanung auf der Grundlage von Leistungsbereichen haben könnte? Oder auch ganz konkret: Welche Auswirkungen hätte das auf die Situation der Krankenhäuser vor Ort, wenn es zu dieser Definition kommen würde?

Die zweite Frage richte ich an die Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen: Worin liegen die Defizite der aktuellen Krankenhausplanung und was muss daran verbessert werden?

Wie wirkt sich die neue Krankenhausplanung auf den Wettbewerbsdruck unter den Krankenhäusern insgesamt aus? Diese Frage richte ich an die Krankenhausgesellschaft NRW und an die Vertreter der Krankenkassen.

Susanne Schneider (FDP): Sehr geehrte Sachverständige, auch im Namen der FDP-Landtagsfraktion herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Verfügung stehen.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Engler von den Sana Kliniken: Halten Sie eine Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes grundsätzlich für notwendig? Wie beurteilen Sie in diesem Sinne den vorliegenden Gesetzentwurf von CDU und FDP? Fehlen aus Ihrer Sicht noch bestimmte Aspekte im Gesetzentwurf? Wenn ja, welche? Welche Positionen sollten Ihrer Meinung nach auf jeden Fall darin enthalten sein?

Die zweite Frage richtet sich an die Krankenkassen, an die Ärztekammer und an die Krankenhausgesellschaft: Wie sind aus Ihrer Sicht – danach hat Herr Kollege Preuß schon in ähnlicher Form gefragt – Alternativen zur Krankenhausplanung mit der Orien-

tierung an Leistungsgruppen und Qualitätsvorgaben zu bewerten? Wäre ohne diese Neuausrichtung nicht auch ein größerer Wettbewerbsdruck und damit ein kalter und ungeordneter Strukturwandel die Folge? Würde eine starke Zentralisierung – wie nach dem Vorschlag der Bertelsmann-Stiftung oder in der Praxis auch in Dänemark – nicht die Erreichbarkeit der Versorgung in der Fläche gefährden?

Noch eine Frage an die Krankenkassen, an die Krankenhausgesellschaft und die Ärztekammern: Wie sollte aus Ihrer Sicht künftig die stationäre Versorgung speziell im ländlichen Raum auch bei geringen Fallzahlen im Hinblick auf Erreichbarkeit und Qualität ausgestaltet werden? Inwiefern sind dabei sektorenübergreifende Versorgungskonzepte und das Belegarztwesen einzubeziehen?

Dr. Martin Vincentz (AfD): Sehr geehrte Damen und Herren, auch von unserer Seite aus ein herzliches Dankeschön für die bereits eingereichten Stellungnahmen und vor allem für die Möglichkeit, heute Rückfragen an Sie zu stellen.

Die erste Frage würde ich gerne an die Vertreter der Ärztekammern richten. Aus dem neuen Krankenhausgestaltungsgesetz ergeben sich ja einige Probleme für die ärztliche Weiterbildung. Insbesondere soll nun eine verbindliche Regelung für Weiterbildungsverbünde gefunden werden. An welchen Stellen erwarten Sie dort noch Hilfe von der Landesregierung bzw. was muss noch getan werden, damit Sie dem nachkommen können?

Dann eine Frage an Herrn Professor Dr. Noeker von den Landschaftsverbänden: Sie weisen – wie ich finde, sehr zu Recht – auf das Problem mit den Komorbiditäten insbesondere bei psychischen Erkrankungen hin. Vielleicht können Sie noch einmal genauer ausführen, wo das Problem liegt, jemanden mit verschiedenen Erkrankungen nach den neuen Vorstellungen der Landesregierung einer Fachklinik zuweisen zu können.

Dann eine Frage an den Vertreter von ver.di. Sie üben ja eine sehr ausgiebige Kritik bis hin zu dem Vorschlag, das Gesetz noch einmal insgesamt zu verschieben. Vielleicht können Sie einmal ausführen, wo die zentralen Kritikpunkte sind, warum Sie so große Bauchschmerzen haben, das Gesetz in dieser Form zu verabschieden.

Eine letzte Frage an die Vertreter von Caritas und VKKD. Auch Sie kritisieren sehr viele Dinge. Was sind aus Ihrer Sicht die besonders dringlichen Punkte, die noch abgeändert werden müssten?

Vorsitzende Heike Gebhard: Die Grünen sind noch nicht vertreten. Ich vermute, dass das mit der parallel stattfindenden Ältestenratssitzung zusammenhängt. Ich denke, sie werden noch Gelegenheit haben, Fragen zu stellen. Wir werden es sicherlich nicht bei der einen Fragerunde belassen.

Darüber hinaus muss ich Herrn Ruiss vom vdek entschuldigen, der aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist. Der Vertreter des DBfK fehlt leider noch; aber an ihn sind jetzt keine Fragen gerichtet worden, sodass wir wie geplant mit der Beantwortung beginnen können. Ich darf also zunächst Herrn Kessmann oder Herrn Schoch – Sie werden sich verständigen, wer für den Caritasverband antworten möchte – um die Beantwortung der beiden Fragen bitten.

Heinz-Josef Kessmann (Caritasverband für die Diözese Münster e. V.): Herr Neumann, Sie hatten mir die Frage gestellt, wie wir die Idee bewerten, das Bett als Planungskategorie abzuschaffen, und ob das aus Ihrer Sicht beschriebene Ziel einer effizienteren Krankenhausplanung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird.

Zu Bewertung des Bettes als Kategorie würden wir gerne darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht zwei unterschiedliche Planungsbereiche gibt, die unserer Meinung nach im Rahmen der Krankenhausplanung abgearbeitet werden müssen. Aus unserer Sicht ist ein Krankenhaus vor allen Dingen auch ein Instrument der lokalen Daseinsvorsorge. All das, was hier stattfindet, ist erst einmal eine Vorsorgeleistung und weniger eine Planungsleistung. Aus unserer Sicht ist planbar das, was man planen kann, und das sind vielleicht 40 bis 50 %, vielleicht aber auch nur 30 % der Krankenhausleistung. Ein wichtiger Teil ist die Daseinsvorsorge, die eine kommunale Aufgabe darstellt.

Das ist sozusagen der Hintergrund unserer Positionierung, warum wir sagen: Für den Bereich, der planbar ist, halten wir es für notwendig zu planen. Da ist möglicherweise das Bett tatsächlich nicht die richtige Kategorie, sondern es geht auch um qualitätsbezogene Aspekte, die in diesen Planungsaspekt einfließen müssen. Es hat sich gezeigt, dass auch die DRGs nicht das richtige Instrument sind. Davon ist ja gegenüber dem Ursprungsgutachten auch in der Gesetzesentwicklung abgewichen worden.

Von daher würden wir sagen, schon. Sie haben in einer anderen Frage, die Sie an jemand anderen gestellt haben, auch auf die Pandemieerfahrung hingewiesen. Das belegt sehr deutlich diesen Aspekt der Daseinsvorsorge; denn Pandemiebekämpfung ist nicht nur eine Sache der Universitätskliniken und anderer großer Kliniken der Vollversorgung, sondern ist in gewissen Schritten und für bestimmte Patientengruppen auch eine Sache des Krankenhauses der Grundversorgung.

Ob das Ziel einer effizienteren Krankenhausplanung tatsächlich erreicht wird, ist aus unserer jetzigen Sicht schwer zu beantworten, weil für das, was bisher vorliegt und worüber in vielen Punkten auch im Planungsausschuss usw. gestritten wird, die Auswirkungsanalyse noch nicht vollständig bzw. noch nicht diskutiert.

Wir hielten es für dringend notwendig, wenn man einen so umfassenden Schritt wie eine neue Krankenhausplanung angeht und diese vor allen Dingen auch auf neue Kriterien aufsetzen will, vorab Klarheit darüber zu haben, wie sich diese Kriterien, die dann ja gesetzlich beschrieben werden und Verbindlichkeitscharakter haben, auf die Situation auswirken. Zur Effizienz gehört sicherlich der Kostenaspekt, es gehören aber auch der Erhalt des Systems und die Fragen der Qualität dazu, die dieses System dann leisten kann.

Insoweit gibt es aus unserer Sicht sicherlich einige Hinweise darauf, dass das, was im Gesetz steht, möglicherweise noch nicht vollständig durchdacht ist. Beispielsweise dass einzelne Fallzahlen in den Leistungsgruppen und Leistungsbereichen im Feststellungsbescheid festgeschrieben werden, wird sicherlich erhebliche Auswirkungen darauf haben, wie es mit dem Wahlrecht der Patienten ist, wenn eine Leistungszahl, die im Feststellungsbescheid steht, erreicht worden ist. Geht der Patient dann zu dem Krankenhaus, das vielleicht eine schlechtere Leistung bietet? Das kann ja ernsthaft die Idee nicht sein, also muss es an dieser Stelle sicherlich Veränderungen geben.

Das ist nur ein Beispiel von den Punkten, die wir angeführt haben und die auf jeden Fall in einer weiteren Entwicklung des Gesetzes eine Rolle spielen müssen.

Herr Dr. Vincentz, Sie hatten mich ebenfalls nach den dringlichen Punkten zur Abänderung gefragt. Ich glaube, ich habe wichtige Aspekte in der Antwort an Herrn Neumann bereits genannt. Unsere Einschätzung ist, dass sich bei einer Auswertung, einer Auswirkungsanalyse dessen, was jetzt vorliegt, mehrere solcher Punkte ergeben werden, wo zum Beispiel das, was im Gesetzentwurf beschrieben ist, eben doch nicht die Qualität sichern kann, die man mit dieser Planung gewährleisten will.

Jochen Brink (Präsident der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Neumann, ich möchte mit dem zweiten Aspekt beginnen, den Sie angesprochen haben, nämlich der Frage: Ist die neue Planung überhaupt noch angesagt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Coronapandemie?

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Nordrhein-Westfalen heute in seiner Krankenhausstruktur gut und breit aufgestellt ist. Wir haben eine gute regionale Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger. Wir gehen davon aus, dass wir eine gute Qualität anbieten. Gerade in der Coronazeit hat sich gezeigt, wie wichtig eine regionale Zusammenarbeit der Krankenhäuser ist, und die hat auch stattgefunden. Insofern gehen wir davon aus, dass sich unsere derzeitige Struktur in der Coronapandemie besser bewährt hat als hochzentralisierte Systeme, wie wir sie aus anderen Ländern kennen, beispielsweise aus den Niederlanden oder aus Belgien.

Wir halten das politische Bekenntnis zu der wohnortnahen Versorgung, das von unserer Regierung ausgesprochen worden ist, für richtig und zielführend. Das heißt aber nicht, dass wir alles so lassen wollen, wie es ist. Wie jede Struktur bedarf auch die Krankenhausstruktur in NRW der Weiterentwicklung und der qualitativen Verbesserung. Bei einer neuen Krankenhausplanung, die als Oberziel die weitere qualitative Verbesserung der Versorgung für unsere Bürgerinnen und Bürger hat, gehen wir mit.

Würde das Oberziel eine bloße Standortreduzierung, also Krankenhausschließung als Selbstzweck verkörpern, dann würden wir auch vor dem Hintergrund des ordentlichen Standes, den wir haben, dringend davor warnen, einen solchen Weg zu gehen. Aber die Zielsetzung ist ja die Verbesserung der Versorgungsqualität. Dabei spielen die Reduzierung von Doppelvorhaltungen, die Kooperation von Krankenhäusern und die Bündelung hochspezialisierter Leistungen im Sinne einer tiefer strukturierten Versorgungslandschaft eine große Rolle. Es ist immer die Frage, wie man es macht, aber vom Grunde her gehen wir auch dabei mit.

Dabei werden bestimmte Standorte infrage zu stellen sein. Darüber denken im Übrigen auch die Träger von Krankenhäusern proaktiv nach. Aber ich möchte es noch einmal betonen, weil es uns so wichtig ist: Es muss immer in Konsequenz der Qualitätsanalyse betrachtet werden und darf nicht zum Selbstzweck erhoben werden mit der Frage: Reichen nicht vielleicht auch weniger Krankenhäuser? Wichtiger Punkt: Qualitätsbetrachtung.

Im Hinblick auf die Pandemie konkret ist noch festzustellen, dass wir sicherlich zukünftig eine Kapazitätsreserve für ähnliche Erscheinungen brauchen. Wenn wir Corona überwunden haben, wird nicht alles so sein wie vorher. Und diese Reservekapazität

wird ja auch von der politischen Seite – zu Recht, wie ich finde – gefordert. Wichtig ist dann allerdings auch, dass diese Reservekapazität im Finanzierungssystem, das ja in großen Teilen in den Händen des Bundes liegt, auch entsprechend finanziert wird. Man kann nicht eine Reserve fordern, ohne darüber nachzudenken, wie die Reserve auf der anderen Seite bezahlt werden soll. Darauf kommen wir vielleicht noch einmal.

Ihre zweite Frage, Herr Neumann, richtete sich auf den Ablauf der Geschehnisse und die Transparenz des Verfahrens. Also erst einmal: Wo stehen wir? Der Landesausschuss für Krankenhausplanung und seine Arbeitsgruppen haben bis heute an der Struktur der Leistungsbereiche und Leistungsgruppen sowie an den jeweiligen Mindestanforderungen qualitativer Art und an den Auswahlkriterien gearbeitet.

Vereinfacht gesprochen wird damit das Werkzeug der zukünftigen Krankenhausplanung geschaffen. Wenn dieses konsentiert ist, wird es um zwei weitere wichtige Fragenkomplexe gehen, die jetzt noch gar nicht abschließend besprochen worden sind, nämlich um die Frage der Feststellung und der Prognose des künftigen Bedarfes, des Versorgungsbedarfes. Und wenn man schon solche strukturellen Veränderungen im größeren Stil andenkt, ist ganz wichtig die Betrachtung der wirtschaftlichen Folgeeffekte.

Die wirtschaftlichen Folgeeffekte beziehen sich einerseits auf die Betriebskosten, zum anderen auf den mit den strukturellen Veränderungen einhergehenden Investitionsbedarf. Bei den Betriebskosten stellt sich die Frage, ob das Leistungsspektrum, das dann im neuen Krankenhaus verbleibt, insbesondere bei den sogenannten Grundversorgern, die im Wesentlichen eine Innere und eine Chirurgie anbieten, überhaupt im DRG-System noch angemessen refinanziert wird oder ob es zwingend einer Veränderung der Betriebskostenfinanzierung bedarf, um diese Struktur dann auch entsprechend umzusetzen.

Im Bereich der Investitionsfinanzierung hat sich das Fördervolumen für die NRW-Krankenhäuser aufgrund von Bundes- als auch von erheblichen Landesmitteln deutlich verbessert. Ob diese Investitionsmittel allerdings für eine Umstrukturierung gemäß dem neuen Krankenhausplan reichen, wird entscheidend davon abhängen, wie tiefgreifend die Veränderungsprozesse sein werden. Das können wir ja heute noch nicht absehen. Man muss es aber vom Ende denken und darf jetzt nicht sagen, ein Krankenhaus bleibt mit reduziertem Leistungsangebot bestehen, ohne sich gleichzeitig auch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es dann überhaupt noch wirtschaftlich leben kann. Das fordern wir im Übrigen in dem Prozess auch nachhaltig ein.

Zur Zahl der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen insgesamt. Wir haben eine regional unterschiedliche Versorgungsdichte. Dieses erfordert auch eine sehr differenzierte Betrachtung ländlicher und urbaner Strukturen. Es wurde angesprochen, ich glaube, unter anderem von Frau Schneider, inwieweit gerade auch in der ländlichen Struktur die Einrichtungen noch existenzfähig sind. Das können wir noch nicht absehen, weil wir ja erst beim ersten Schritt sind – Schaffung des Werkzeuges – und uns jetzt so langsam an das Thema Auswirkungsanalysen heranarbeiten; darauf komme ich gleich noch.

Fazit zum Thema Ablauf: Wir stehen da noch am Anfang. Wir wollen jetzt das Werkzeug konsentieren. Die anderen Schritte kommen dann noch. Es liegt in den Händen

des Landesausschusses für Krankenhausplanung. Ich glaube, da gehört es dem Grunde nach auch hin.

Wir haben uns in den Arbeitsgruppen gegenseitig versichert, dass wir Stillschweigen bewahren wollen – insofern vielleicht auch die Wahrnehmung von Intransparenz –, bis wir sprachfähig sind und einen konsentierten Stand haben. Daran halten wir uns auch. Es wird aber sicherlich auch im Interesse des Ministeriums und des Landesausschusses sein, die von Ihnen zu Recht geforderte Transparenz über die jeweiligen Arbeitsergebnisse dann auch in Bälde herzustellen.

Dann möchte ich kurz auf das Thema Wettbewerbsdruck und Auswirkungsanalyse kommen. Wie gesagt, der Beratungsprozess zu den Leistungsgruppen ist noch nicht abgeschlossen. Die verschiedenen Beteiligten, auch die Krankenhausgesellschaft NRW, haben umfangreiche Auswirkungsanalysen gemacht. Wir haben daraus einen deutlichen Änderungsbedarf für die bisherige Arbeitshypothese der Leistungsgruppen abgeleitet. Mit der Version 1.0 der Arbeitshypothese aus dem Sommer kamen wir zu erheblichen Verwerfungen, und – ohne das jetzt im Detail ausbreiten zu wollen – es gab einen breiten Konsens, dass wir eine Schleife drehen müssen und das Werkzeug noch mal überarbeiten müssen, sprich eine deutliche Veränderung der Leistungsgruppenstruktur, auch eine Straffung der Leistungsgruppenstruktur vornehmen müssen, um – Konsequenz der Auswirkungsanalyse – auch die Existenzfähigkeit der Krankenhäuser letzten Endes zu erreichen und sie nicht unnütz, ohne dass es mit Qualität zu begründen wäre, zusätzlichem Wettbewerbsdruck zu unterstellen.

Die Bearbeitung der Leistungsgruppenstruktur läuft also. Es gibt aber besondere Themenfelder – damit komme ich auf das Gesetz, will es hier aber zunächst nur antippen –, die wir jetzt erkannt haben, zum Beispiel den Bereich Spezialversorger, Fachkliniken, Belegarztstrukturen oder generell die Frage, welche Formen von Kooperation zukünftig zugelassen sein sollen und gewollt sind.

Es kann ja nicht bestraft werden, wenn Krankenhäuser in der Vergangenheit gesagt haben: Wir nehmen mal diesen Prozess gedanklich vorweg, wir einigen uns in unserer Stadt. Jetzt hat aufgrund dieser Einigung einer zum Beispiel die Kardiologie verloren und wird jetzt, weil das so ist, in der neuen Krankenhausplanung dafür bestraft. Das muss vermieden werden. Deswegen müssen wir uns mit der Frage lokaler Kooperationen, trägerspezifischer Kooperationen auseinandersetzen und, wie eben ausgeführt, mit der Frage des Bedarfes und der wirtschaftlichen Implikationen ohnehin.

Wir gehen davon aus, dass hierbei durchaus noch Tatbestände erkennbar werden, die auch nach einer gesetzlichen Regelung verlangen. Insofern sind wir der Meinung, dass momentan der Zeitpunkt für die Verabschiedung des dritten Änderungsgesetzes zum KHGG eher ein wenig zu früh ist, weil wir noch mitten im Prozess sind und ständig Fragestellungen aufscheinen, die möglicherweise auch gesetzlich zu regeln sein werden.

Damit kann man auf zwei Arten mit umgehen. Das eine ist, man sagt: Gut, dann geben wir uns doch im Gesetzgebungsprozess noch ein wenig weitere Zeit, damit das Gesamtgebilde inklusive Rahmenplan besser erkennbar wird. Man kann aber auch sagen: Lasst uns erst einmal die jetzt vorgesehene Version umsetzen, muss dann aber darauf gefasst sein, dass es weitere gesetzliche Regelungstatbestände geben könnte

oder vielleicht auch geben wird und dann vielleicht ein weiteres Gesetz zur Änderung des KHGG vor Aktivschalten des Krankenhausplanes hinterhergeschaltet werden muss.

Gregor Bornes (PatientInnen Netzwerk NRW): Herr Neumann, Sie hatten an mich die Frage gerichtet, inwiefern der Prozess, der da gerade läuft, zu intransparent ist und womöglich auch zu schnell passiert.

Ich kann das grundsätzlich bestätigen. Wir als Patientenvertretung sind in die Arbeitsgruppe Krankenhausplanung eingeladen worden und haben den Prozess von innen durchaus mitbekommen, konnten durchaus auch einiges dazu beitragen, wie die Debatte gelaufen ist. Wir stellen aber fest, dass gerade vor dem Hintergrund dieser sehr umfangreichen Änderungen, die jetzt in der Planung sind, ganz erhebliche Dinge in der Krankenhauslandschaft passieren werden, bei denen wir uns eigentlich wünschen würden, dass diese Auswirkungsanalyse, die gerade läuft, in einem öffentlichen Rahmen stattfindet, um schon mal deutlich zu machen, wohin die Reise gehen soll und welche Konsequenzen in der Krankenhauslandschaft das haben wird.

Was wir dazu sehen, ist, dass in der gesamten Debatte jetzt die Bedarfsanalyse folgt und hier auch schon deutlich wird, dass der Bedarf eine ausgesprochen schwer zu greifende Größe ist. Angesichts der Frage, ob wir es in den einzelnen Krankenhäusern, bei der einzelnen Leistungserbringung mit diesem typischen Mix aus Über-, Unter- und Fehlversorgung zu tun haben werden oder immer schon zu tun haben, stellt sich natürlich die Frage, ob man sich auf vorhandene Leistungserbringungszahlen und Kennziffern beziehen kann, was die Bedarfsanalyse angeht.

Aus unserer Sicht fehlt trotz der eigentlich vorangestellten Ausrichtung auf Qualität und Verbesserungen in der Leistungserbringung genau dieser Aspekt in der gesamten Diskussion, weil wir uns – und das ist Beschlusslage derzeit – überhaupt nicht anschauen: Wie sind Ergebnisqualitäten, was berichten eigentlich Patientinnen und Patienten aus ihren Erfahrungen zu Behandlungen? Die Daten sind zu einem Teil da, zu einem Teil aber auch nicht. An dieser Stelle ist aus unserer Sicht ganz klar, wir brauchen eigentlich noch eine ganz andere Debatte, nämlich zu der Frage, wie kann man die Qualität eines Krankenhauses als Patientin oder als Patient gut einschätzen und dann eine entsprechende Wahlentscheidung treffen.

Diese Fragen spielen derzeit überhaupt keine Rolle und das bemängeln wir sehr stark. Wir fordern deshalb, dass der gesamte Prozess durch eine öffentlich geführte Auswirkungsanalyse begleitet wird. Darüber hinaus sollten wir uns vornehmen, dass der Prozess der Implementierung und auch die Erfahrungen, die wir dann machen, die ja auf dem Buckel der Patientinnen und Patienten ausgetragen werden, entsprechend beobachtet und zurückgemeldet werden. Also wir brauchen in dem gesamten Prozess einerseits eine deutlich größere Öffentlichkeit, auf der anderen Seite, wenn er denn implementiert wird, eine Auswirkungsanalyse, die nicht nur auf der theoretischen Ebene läuft, sondern sich in der Praxis genau anschaut: Wie entwickelt sich die Qualität wirklich, wie entwickeln sich die Kapazitäten wirklich? Gibt es wirklich Auswirkungen auf die Frage: Konkurrieren Krankenhäuser dann, wenn man Fachabteilungen vergrößert und spezialisiert? Hat das wirklich eine Auswirkung auf die Konkurrenz um

Patientinnen und Patienten zwischen Krankenhäusern oder aber gibt es hier womöglich unerwünschte Effekte?

Christian Engler (Sana Kliniken AG): Frau Schneider, Sie fragten, ob diese Reform richtig ist und wie wir sie beurteilen.

Ich möchte vorausschicken, dass die Coronakrise im Moment dazu führt, dass wir auch den Blick darauf richten müssen, mit wie vielen Kliniken wir diese Krankenhausreform erleben werden. Die Zeiten sind sehr angespannt. Wenn ich mir anschaue, was in der aktuellen Diskussion dort passiert, dann reden wir schon darüber, dass es erhebliche Anspannungen gibt, die es keinesfalls sicher erscheinen lassen, dass die Kliniken das Ende des kommenden Jahres in der Anzahl erleben werden, die wir im Moment noch sehen. Das finde ich einen ganz wesentlichen Punkt, wenn Sie darüber nachdenken, wie lange sich die Diskussion um diese Reform noch hinziehen wird.

Im Wesentlichen schließen wir uns den Positionen der Krankenhausgesellschaft NRW an. Wir finden das gut und richtig. Wir wollen an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass wir die Sache aber vielleicht doch noch deutlicher beim Namen nennen sollten und an dieser Stelle über Überkapazitäten zu sprechen haben. Überkapazitäten zu benennen und klar auszuweisen ist nichts, was die DKG grundsätzlich ablehnt, sondern etwas, was durchaus anerkannt ist. Daher kann über die Reduktion dieser Überkapazitäten durchaus konstruktiv geredet werden. Also sollten wir die Idee haben, diese Überkapazitäten unter einem anderen Deckmantel zu bearbeiten, dann wäre es vielleicht der bessere Weg, noch einmal darüber nachzudenken, ob wir das nicht direkt ansprechen, auch über Anreize reden, das einzusteuern und zu schauen, wie wir von diesen Überkapazitäten herunterkommen.

Die Überkapazitäten, über die wir im Moment reden, sind die, die wir bei dem jetzigen Innovationsstand von Medizin betreiben. Wenn wir fünf oder sogar zehn Jahre vorausschauen, dann wird das ja deutlich mehr werden. Wir werden sicherlich ein weiteres Abnehmen der stationären Krankenhausbehandlung sehen. Insofern glaube ich, dass wir ganz dringlich miteinander auf einen Weg kommen müssen, auf dem wir das über die Jahre in eine Gestaltung und in eine Steuerung bringen.

Wenn man jetzt aber der Meinung ist, dass man das Ganze mit diesen Instrumenten und Leistungsgruppen, wie Sie das gesagt haben oder wie das der Gesetzentwurf vorsieht, machen will, dann schafft man erst mal deutlich mehr Regulation. Regulation, vor allen Dingen, wenn sie so kleinteilig wird, wie das im Moment geschieht, hat selten Probleme wirklich nachhaltig gelöst.

Was im Wesentlichen organisiert wird, ist ein Schieberiegel, der über diese Strukturkriterien dazu führt, dass immer mehr Krankenhäuser und dass insbesondere Grundversorger einfach in eine wirtschaftliche Schieflage kommen werden. Das Papier der Kassen, das hier eingereicht worden ist, spricht in den aufgezählten Leistungsgruppen im Durchschnitt von 50 % der Krankenhäuser, die als Anbieter wegfallen. Das muss man sich an dieser Stelle einfach klar machen. Das heißt, würde man das so betreiben, käme es möglicherweise zu einem völlig unkontrollierten Ausfall insbesondere von Grundversorgern – was Sie vielleicht anders geplant haben –, die durch die normative

Kraft des Faktischen, nämlich schlicht das, was die wirtschaftliche Situation hergibt, vom Markt genommen werden.

Anmerken möchte ich noch, dass die Organisation von Leistungsgruppen ja auch Silos organisiert. Gute Medizin entsteht an den Schnittstellen von Medizin. Sie entsteht dort, wo die Kollegen in Krankenhäusern eng zusammenarbeiten, wo sie das Hand in Hand tun. Da müssen wir aufpassen, dass genau das nicht verloren geht und wir über diese Silos etwas organisieren, was zunehmend in Isolation stattfindet.

Zu der Frage, ob man das Ganze auf die Basis von Qualität und damit von Mindestmengen stellt, sollten wir uns klar machen, dass die Mindestmengen keinesfalls ein so stark ausgewiesenes Qualitätskriterium sind, wie wir das immer populistisch meinen. Das sind sie nicht, das sind sie bei ganz wenigen Indikationen. Wo man dann auch kappt, also ob die Mindestmenge bei 40, 80, 89,163 oder wo auch immer liegt, das ist eine sehr willkürliche Annahme, geschweige dass man sie über das gesamte Indikationsspektrum zieht.

Sie fragten, Frau Schneider, was fehlt. Ich habe schlicht und ergreifend das Wort Digitalisierung in dem Gesetz gesucht. Wenn man das elektronisch tut, wird die Zahl Null ausgewiesen. Das finde ich überraschend, vor allen Dingen wenn wir so weit nach vorne schauen. Ich glaube, die Digitalisierung wird noch eine weit größere Rolle spielen, als wir das derzeit meinen. Da ist doch weitaus mehr und schneller in der Entwicklung, als wir das im Moment überschauen.

Und so, glaube ich, muss die sektorübergreifende Versorgung, insbesondere wenn wir dort in Richtung auf mehr medizinische Innovation gehen, weit mehr in den Blick rücken. Ich glaube, dass wir das, was wir bisher nicht in ausreichendem Maß geschafft haben, nämlich die Schnittstelle ambulant zu stationär, doch irgendwann noch anreichern müssen um „digital vor ambulant vor stationär“. Vielleicht sollten wir über solche Dinge mehr reden und dies hier einbringen.

Ich bitte noch einmal, sich auch mit den Folgeabschätzungen, den unbeabsichtigten Folgewirkungen auseinanderzusetzen. Wir werden dadurch auch Ärztewanderungen auslösen. Wir werden dieses typische Problem auslösen, dass man, wenn Arbeitnehmer wechseln, plötzlich die Strukturkriterien nicht mehr vorhalten kann. Wir werden aber auch darüber zu reden haben, was denn passiert, wenn diese Strukturen eingenommen werden müssen, weil das ja erhebliche Strukturumbrüche auch für diese Häuser sind. Es ist ja nicht so, dass die Leute morgen weggezaubert sind, sondern in irgendeiner Art und Weise werden wir das mit den Arbeitnehmern vollziehen müssen, um uns diesen Strukturen anzupassen.

Dann komme ich zum letzten Punkt. Wenn man noch einmal aufnimmt – das ist die Position der Kassen, wie sie vorgetragen worden ist –, dass 50 % der Häuser im weitesten Sinne betroffen sein werden, dann muss man in der Abwägung zu dem Volkswohl, das wir wohl miteinander aussteuern wollen, in Betracht ziehen, welche gigantische Vermögensvernichtung das dann auch schafft. Denken Sie mal an all die Fördermittel, die da reingegangen sind. Denken Sie an all die Arbeitsplätze, über die wir hier reden. Denken Sie an die Vermögensposition, die diese Unternehmen ja auch haben.

Ich glaube, die Abwägung, insbesondere wenn die Folgenabschätzung noch keine sichere ist, sollte noch einmal gut abgewogen werden. Wir reden hier nicht über 10 %, wir reden über 50 % und damit die Hälfte Ihrer Krankenhäuser in NRW, und dies vor dem Hintergrund einer völlig ungewissen Situation, wie denn der Ausfall insbesondere der Grundversorger stattfinden soll. Schneller als Sie meinen sind die 20 Minuten weit außer der Erreichbarkeit.

Jürgen Braun (Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf): Vielen Dank dafür, dass ich hier aus der Sicht eines einzelnen Krankenhausträgers zu den Fragen Stellung nehmen kann. Ich möchte einsteigen mit der Beantwortung der Frage von Herrn Neumann, welche Auswirkungen ich für die Kliniken bei der aktuellen Pandemie auf den Krankenhausplan sehe.

Wir alle wissen, dass das Krankenhauswesen insgesamt durch die Pandemie in arge Bedrängnis gekommen ist. Es ist noch nicht kollabiert, aber es ist an vielen Stellen hochproblematisch geworden. Das liegt nicht so sehr an den Gesamtkapazitäten, die Krankenhäuser vorhalten. Es liegt auch nicht in erster Linie an den Intensivkapazitäten, die ja in großer Zahl vorhanden sind und die dankenswerterweise mit Beatmungsplätzen etwas weiter ausgebaut worden sind; aber das ist auch nicht der wesentliche Punkt.

Dreh- und Angelpunkt für das ganze Problem im Gesundheitswesen ist das Personal. In diesem Punkt sehen wir massive Einschränkungen, die schon vorher da waren. Wir brauchen es niemandem zu erzählen, dass im Krankenhausbereich landauf, landab ein Personalnotstand herrschte. Es wäre völlig an der Sache vorbei anzunehmen, wenn ich ein Krankenhaus zumache, dann wandert das Personal in die anderen Krankenhäuser und alles ist gut. So etwas wird nicht stattfinden, insbesondere wenn die Patienten noch da sind. Also das Problem wird mit dieser Fragestellung von hinten aufgezäumt.

In den Stellungnahmen zu den Intensivkapazitäten, vielfach in den Stellungnahmen insbesondere der höheren Verbandsgremien der Krankenkassen, liest man immer wieder, die Beatmung von Coronapatienten habe in Zentren stattgefunden. Das ist sicherlich teilweise richtig, es gab Zentren, die sehr stark belastet waren. Aber ich habe Ihnen mal die Zahlen für Düsseldorf mitgebracht. Ende November 2020 hatten wir in Düsseldorf insgesamt 47 beatmete Patienten mit einer Coronasymptomatik auf den Intensivstationen. Davon befanden sich 16 in dem einzigen Schwerpunktversorger, der Universitätsklinik. 27 solche Patienten wurden in den Grundversorgungskrankenhäusern behandelt. Und wir haben in Düsseldorf nur Krankenhäuser mit der Notfallstufe 1. Es gibt nur Basisnotfallversorger, außer der Universitätsklinik.

Man muss immer genau hinschauen, wie die Landschaft strukturiert ist. Sie ist unterschiedlich strukturiert, aber es gibt da massive Unterschiede. Jeder Grundversorger in Düsseldorf hat erheblich dazu beigetragen, dass die Patienten vergleichsweise gut durch ihre Historie gekommen sind. Wir haben hohe Todeszahlen insgesamt, aber das sähe noch ganz anders aus, wenn die Krankenhauslandschaft anders aussähe. Jedes Krankenhaus, auch wenn es klein ist, hat die Möglichkeit, im Rahmen seiner Kapazitäten Personal ein Stück weit zu verschieben, weiterzubilden, auf die Intensivstation zu bringen, um auszuhelfen usw. usf.

Das sehe ich in einem zentralisierten System als deutlich problematischer an. Sie werden das Personal auch nicht großartig vershiften können zwischen Krankenhäusern. Die Mitarbeiter in den Krankenhäusern, vielleicht mit Ausnahme der Ärzteschaft, sind schon sehr orts- und regionsgebunden. Das heißt, hier kann man auf dem Reißbrett keine großen Planungen vollziehen.

Die dann in dem Gesetzentwurf in Aussicht genommene Strukturierung mit einer Kapazitätsplanung in Richtung Fallzahlen sehe ich auch ganz kritisch. Natürlich ist die Frage, ob das Bett ein ideales Kriterium war. Darüber kann man lange philosophieren. Ideal war es sicher nicht, aber es war ein eingeübter und brauchbarer Anknüpfungspunkt.

Konkrete Fallzahlen in Feststellungsbescheiden niederzuschreiben halte ich für höchst problematisch. Das ist in einigen Stellungnahmen eben schon angeklungen; das auch direkt als Antwort an Herrn Preuß. Die Auswirkungen in den einzelnen Leistungsbereichen und Leistungsgruppen sind noch völlig unklar, insbesondere für die Vertreter, die nicht in diesen aktuellen Entwicklungsprozessen dabei sind und genau wissen, was da stattfindet. Aber die Auswirkungen auf die Krankenhäuser werden enorm sein.

Fallzahlen ändern sich jedes Jahr in erheblichem Maße. Nur die Schwankungsbreite anzunehmen, die dort im Gesetzentwurf jetzt niedergelegt ist, greift viel zu kurz. Auch da hängt es immer am Personal. Wenn man die entsprechenden Mitarbeiter insbesondere für die Leistungserbringung im ärztlichen Bereich hat, dann sind die Fallzahlen in der Regel stabil planbar. Aber die notwendige Fluktuation im ärztlichen Dienst für Weiterbildung ist groß und damit verändert sich auch jeweils das Leistungsspektrum, selbst bei großen Versorgern.

Auch wir sehen das in unserem Verbund; ich habe Ihnen dazu einige Rahmendaten gegeben. Wir sind sehr hoch konzentriert in unseren Leistungen. Wir haben den Maximalversorger für die Endoprothetik in Düsseldorf mit erheblichen Fallzahlen. Wenn man auf die im Wesentlichen thematisierten Bereiche Knie und Hüfte eingeht, so haben wir beim Knie 500 und bei der Hüfte 700 bis 800 Fälle. Das ist für uns keine Frage der Mindestfallzahlen, aber auch dort gibt es eine große Volatilität in den Fallzahlen je nach Personal.

Wir sind in der glücklichen Lage, personell gut ausgestattet zu sein. Wir haben hervorragende Ärzte, auch in der nachgeordneten Reihe nach einem Chefarzt mit leitenden Oberärzten und Sektionsleitern, die hervorragend sind, die so gut sind, dass sie sehr schnell auch selbst Chefarztpositionen anstreben, und schon verändert sich das Leistungsspektrum deutlich. Das erleben wir nahezu jedes Jahr. Insofern gibt es dann im nächsten Jahr ein deutliches Abflauen; wenn man entsprechend Leute nachgezogen hat, geht das wieder rauf.

Also die Fallzahlen sind sicherlich ein falscher Ansatzpunkt für Kapazitätsstrukturen. Ich meine, man sollte sich entweder etwas anderes überlegen oder wirklich bei dem Bett als Anknüpfungspunkt ein Stück weit bleiben.

Zu den Auswirkungen der Leistungsbereichs- und Leistungsgruppenstrukturierung im Detail kann ich nichts zu sagen. Es haben einige Vorredner schon dargestellt, dass das im Moment bei dem Stand der Beratungen schwierig ist; da kenne ich auch nicht genug Details.

Aber es sind letztendlich – das ist auch schon angeklungen – nicht immer nur Finanzierungsfragen dafür maßgeblich, ob ich eine Leistungsgruppe, einen Leistungsbereich erbringe oder nicht. Es ist auch wieder die Frage, welche Mitarbeiter habe ich. Herr Engler hat dies schon kurz angesprochen. Wenn ich plötzlich Leistungen nicht mehr erbringen darf, habe ich aber die Mitarbeiter, die dafür ausgebildet und befugt sind und das auch machen möchten. Und umgekehrt genauso: Wenn ich etwas machen soll und die Mitarbeiter nicht habe, wird es schwierig.

Jedes Krankenhaus lebt von Querfinanzierungen. Bei größeren Krankenhäusern können Sie davon ausgehen, dass die Hälfte der Fachabteilungen negative Ergebnisse erwirtschaftet. Der Krankenhausbereich ist ja eh mit Betriebsergebnissen nicht gesegnet. Das heißt, Sie brauchen ein gewisses Spektrum an Leistungsbereichen, um ein Krankenhaus vernünftig führen zu können und finanzieren zu können, sonst fallen Ihnen viele andere Abteilungen – ein wesentliches Stichwort ist in diesem Zusammenhang immer die Gynäkologie/Geburtshilfe, das weiß jeder – hinten runter und können dann irgendwann nicht mehr von anderen Bereichen quersubventioniert werden.

Also insofern sehe ich eine deutliche Überregulierung in den Leistungsgruppen. Das wird zu kleinteilig und für die Praxis nicht umsetzbar werden. Damit bin ich auch bei der Frage, Herr Vincentz, was dringlich zu ändern wäre. Also ohne dass ich das wirklich im Detail sehe, aber diese Leistungsgruppenstrukturierung scheint mir eine nicht handhabbare Überregulierung darzustellen, die für die Praxis nicht steuerbar ist. Und mir fehlen ein Stück weit natürlich Übergangsszenarien. Bei der Ausgangssituation, aus der dann alle in eine neue Krankenhausplanung hineingehen, muss man natürlich davon ausgehen, dass man nicht einen Hebel umlegen kann; vielmehr benötigt man irgendeine Zeitschiene, auf der man sich darauf einrichten kann.

Die Zentralisierung hochwertiger Leistungsbereiche hat sicherlich große Vorteile; das kann ich natürlich für mein Unternehmen sehr deutlich sagen. Wir befinden uns, wie schon gesagt, in der Sondersituation, dass wir mehrere Krankenhäuser in Düsseldorf haben. Diese haben wir auch schon über viele Jahre, über 15, fast 20 Jahre, auf diese Fachabteilungsstrukturierung, auf eine Konzentration hingeführt. Das ist natürlich eine Ausgangslage, die mit der Situation im Land insgesamt nur schwer vergleichbar ist, wo viele Einzelträger oder Krankenhausgruppenverbünde vorhanden sind, die über weite Strecken verteilt sind.

Bei uns in Düsseldorf ist es sehr einfach, mit relativ nah benachbarten Kliniken ein klares und hochwertiges Leistungsspektrum vorzuhalten, wie ich es gerade schon für das Sankt-Vinzenz-Krankenhaus gesagt habe, einem orthopädischen Maximalversorger mit diesen Leistungszahlen. Genauso haben wir es in der Kardiologie und der Gefäßchirurgie in einem anderen Haus strukturiert mit Leistungszahlen, bei denen ich als Verwaltungsleiter dieses Krankenhauses vor Leistungsbereichen, Leistungsgruppen keine Angst haben muss. Aber insgesamt für die Landschaft bedeutet es einen Wechsel der Perspektiven.

Sie müssen auch sehen, wenn man die ländlichen Regionen betrachtet, kann man dort natürlich Inneres und Chirurgie anbieten, also Grundversorger. Aber Sie müssen natürlich dort auch Ärzte hinbekommen, die die Leistungen, die dort möglich sind, erbringen und auch gerne erbringen möchten. Wenn Sie das Behandlungsniveau in diesen

Krankenhäusern auf ein Minimum reduzieren, werden Sie am Ende auch keine Ärzte finden, die diese Leistungen erbringen wollen.

Das ganze Spektrum ist sehr differenziert. Eine sehr konkrete Auswirkungsanalyse ist dringend erforderlich. Davon ist zumindest für die Praktiker, die in den Prozessen nicht involviert sind, derzeit nicht viel zu sehen.

Jan von Hagen (ver.di): Um die Perspektive ein bisschen deutlich zu machen: Wir schauen natürlich aus der speziellen Sicht der Beschäftigten auf die Krankenhausplanung, aber nicht nur aus der Sicht der Beschäftigten im Krankenhausbereich und in den angrenzenden Bereichen, sondern natürlich auch aus der Sicht vieler Kolleginnen und Kollegen, die bei uns organisiert sind und die in anderen Branchen arbeiten und als Bürgerinnen und Bürger betroffen sind. Das vielleicht als Vorbemerkung, was wir hereinbringen.

Es gab drei Fragen an die Gewerkschaft ver.di. Herr Neumann aus der SPD-Fraktion hat mit einer für uns sicherlich zentralen Frage begonnen: Behebt eine Änderung in der Krankenhausplanung das Fachkräfteproblem? – Wir haben mit unserer Stellungnahme, glaube ich, viele Positionen bezogen, wo wir sagen, darüber kann man diskutieren, die Frage Steuerung nach Bereichen, die Frage Mindestmengen, die Frage Zentralisierung. An vielen Bereichen verstehen wir, dass es unterschiedliche Positionen und Diskussionen dazu gibt.

Es gibt allerdings wenig Verständnis für die Argumentation, dass diese zukünftige Krankenhausplanung den Fachkräftemangel behebt. Denn wir werden zwei Sachen mit der Krankenhausplanung nicht verändern: Das eine ist der objektive Versorgungsbedarf der Bevölkerung; der wird sich durch ein Gesetzgebungsverfahren nicht verändern. Das Zweite ist die Leistungsvergütung und die Struktur, die im DRG-System vorgegeben ist, die wir als ver.di an vielen Stellen kritisieren, die aber natürlich eine Anreizgestaltung im Krankenhausbereich darstellt. Auch die verändert sich nicht durch eine Änderung der Krankenhausplanung. Das führt dazu, dass wir das gleiche Patientengut mit dem gleichen Versorgungsbedarf weiterhin haben werden.

Wenn wir die gesetzlichen Mindeststandards – die wir an vielen Stellen für zu gering halten – wie Pflegepersonaluntergrenzen, aber auch die ganzen Empfehlungen der Fachgesellschaften in den zentralen Mangelbereichen Intensiv, OP und Anästhesie weiter einhalten wollen – und das wird nicht zur Diskussion gestellt –, dann haben wir die gleiche Anzahl von Patienten, die den gleichen Personalbedarf haben, und wir werden in der Fachkräftemangelfrage keinen Schritt weiterkommen.

Der zweite Punkt, der in diesem Kontext diskutiert wird, ist das Ambulantisierungspotenzial. Auch da muss man sagen, das ist ein Argument, das an dieser Stelle sachfremd ist. Herr Laumann hat dargestellt, dass es nicht das Ziel der jetzigen Phase der Krankenhausplanung ist, die Ambulantisierung sektorübergreifend einzuleiten. Aber selbst wenn es gelingt, langfristig einen großen Teil der Patienten in den ambulanten Bereich zu verlagern, werden diese dort von Fachpersonal aus dem gleichen Topf versorgt werden müssen.

Insofern gibt es von unserer Seite die klare Bewertung: Die Krankenhausplanung kann andere Probleme lösen, was sie nicht lösen wird, ist der Fachkräftemangel. Und mit dieser Illusion dafür zu werben halten wir explizit für falsch. Dafür werden wir die anderen Gesetzesbereiche brauchen, eine vernünftige Personalausstattung, die PPR 2.0; das führe ich jetzt nicht hier aus. Die Krankenhausplanung taugt dafür nicht. Das als klare Antwort, Herr Neumann, auf Ihre Frage.

Die zweite Frage betraf die Perspektive der nichtärztlichen und nichtpflegerischen Beschäftigten. Wenn wir aktuell in die mediale Debatte gucken, dann funktionieren Krankenhäuser nur mit ärztlichem Personal und mit Pflegepersonal. In der Berichterstattung wird allenfalls mal eine Reinigungskraft oder eine Laborbeschäftigte erwähnt. Aber ansonsten funktionieren Krankenhäuser mit „weißem Personal“ – ich nenne es mal so –, alle anderen Beschäftigten werden ignoriert. Auch wenn man sich das PD-Gutachten anguckt und die kompletten Stellungnahmen dazu, der Teil wird momentan ausgeblendet in der Frage der neuen Krankenhausplanung.

Dazu gibt es einen Erfahrungswert von ver.di unabhängig von der Krankenhausplanung. Alle Umstrukturierungsprozesse im Krankenhausbereich, seien es Fusionen oder Kooperationen, seien es Standortschließungen, seien es Leistungsveränderungen – immer dann, wenn Krankenhäuser optimiert werden sollen, betreffen die ersten Auswirkungen nicht pflegerisches und ärztliches Personal. Im Normalfall wird zunächst die Frage gestellt: Kann man jetzt nicht die Reinigung outsourcen, müssen die Krankentransporteure oder die Laborbeschäftigten wirklich Tariflohn im Krankenhaus bekommen, kann man das nicht über eine Tochtergesellschaft oder über Fremdvergabe machen?

Das heißt, wenn – wie wir es einschätzen – die Krankenhausplanung zu massiven Umstrukturierungen im Krankenhausbereich in Nordrhein-Westfalen führt, werden wir auf der einen Seite Pflegepersonal und Ärzte haben, die zumindest objektiv wahrscheinlich relativ zeitnah einen neuen Job kriegen, und dieser wird auch nicht 400 km entfernt sein. Wir werden aber eine andere große Gruppe von nichtärztlichen, nichtpflegerischen Beschäftigten haben, die sofort in den Bereich Arbeitslosigkeit oder deutliche Lohnreduzierung gehen, weil die neue Struktur in Tochtergesellschaften ohne Tarifbindung fortgeführt wird.

Insofern wäre das ein Merkzettel, den wir dem Ausschuss und der Landesregierung gerne mitgeben wollen, diese Beschäftigtengruppe, die je nach Krankenhaus 20 bis 50 % ausmacht, mitzudenken und nicht zu ignorieren, wie es bis jetzt passiert ist.

Die dritte Frage kam von Herrn Dr. Vincentz: Sagen Sie noch mal generell, warum Sie so kritisch sind. – Ich lasse jetzt die beiden Punkte außen vor, die ich schon benannt habe. Wir haben zwei Sachen in der Stellungnahme, die ich hervorheben will. Das eine ist die inhaltliche Frage, das andere ist die Frage des Verfahrens.

Bei der inhaltlichen Ausrichtung sehen wir immer noch eine deutlich zu große Nähe in der zukünftigen Planung, was ökonomische Anreize angeht. Mehrere Vorredner haben dargestellt, wie die Auswirkungen des jetzt bestehenden ökonomischen Systems zukünftige Planungen beeinflussen würden. Wir sehen weiterhin – auch das kam mehrfach – die Gefahr einer deutlichen Ausdünnung der Krankenhauslandschaft in

Nordrhein-Westfalen. Dies widerspricht unserer Position einer notwendigen wohnortnahen Versorgung. – Das sind die beiden inhaltlichen Punkte, die ich hervorheben will.

Der zweite Punkt in der Generalkritik, warum wir für eine Verschiebung plädieren, betrifft das Verfahren, wie es momentan stattfindet. Ich will das noch einmal zuspitzen.

Es gibt unmittelbar und mittelbar Beteiligte an der Krankenhausplanung. Die mittelbar Beteiligten sind klassisch die Arbeitnehmerorganisationen, die Gewerkschaften, die kirchlichen Arbeitnehmervertretungen. Ein Beispiel: Wir hatten gestern noch eine Beratung mit den Arbeitnehmervertreterinnen der Caritas – 200 Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen, große Fachkompetenz. Die sagen, es gibt offiziell in Bezug auf diese mittelbare Beteiligung an der Krankenhausplanung noch keine Informationen, noch keine Anhörungsmöglichkeit, gar nichts.

Also damit noch mal untermauert: Das ist ein absolut intransparentes Verfahren. Ich glaube, eine der Antworten auf dieses intransparente Verfahren haben einige von Ihnen auf dem Weg heute Morgen gesehen. Draußen vor dem Landtag steht die Volksinitiative mit einer Aktion, die sagt: Gesunde Krankenhäuser für alle in NRW. Sie wissen, ver.di ist Teil dieser Volksinitiative. Insofern ist es natürlich logisch, dass ich das positiv konnotiere. Aber was die sehr unterschiedlichen Player angeht – darunter sind viele Patientinnen- und Patientenorganisationen; Herr Bornes hat es gerade erwähnt –, die Möglichkeit, sich bei einer Systemveränderung einzubringen, die für die nächsten 10, 20, 30 Jahre die Versorgung in Nordrhein-Westfalen gestalten wird, wird einem Großteil der gesellschaftlichen Player genommen.

Und das ist die zweite zentrale Kritik: In Kombination mit dem Gesichtspunkt, dies parallel zur Bearbeitung der Coronapandemie anzugehen, halten wir den Zeitplan für völlig überhastet und glauben, dass es einen Stopp und einen Neustart in der Debatte unter weiterer Beteiligung braucht.

Dr. Simon Loeser (AOK Rheinland/Hamburg): Ich werde mit der Beantwortung für die AOK starten. Von Frau Schneider, Herrn Preuß und Herrn Neumann wurden Fragen an uns gerichtet, die zum Teil Gemeinsamkeiten aufweisen. Die Gemeinsamkeit liegt darin, dass darum gebeten wurde zu erläutern, warum eine Reformierung der Krankenhausplanung notwendig ist und wo die Defizite der aktuellen Krankenhausplanung liegen.

Das Gesetz ist aus unserer Sicht ein ganz wichtiges Gesetz, weil wir in einer Situation sind, in der sich drei grundsätzlich verschiedene Wege der Krankenhausplanung auftun. Der erste Weg – ich nenne ihn mal Laissez-faire – wäre eine Planung mit einer sehr geringen Regelungstiefe, die im Grunde dem Wettbewerb freien Lauf lässt. Das ist ja die Philosophie der letzten 20 Jahre gewesen. Es war auch ein Gedanke bei der Einführung der DRG-Fallpauschalen, dass man den Wettbewerb einfach wirken lässt und sich daraus optimale Versorgungsstrukturen ergeben. Was sich herausgestellt hat, ist, dass das das Szenario ist, das zu kaltem Strukturwandel führt, das ungeordnete Krankenhausschließungen provoziert, weil der Wettbewerb eben nicht berücksichtigt, wo der Bedarf liegt, wo die Erreichbarkeit nicht mehr gegeben ist, wenn ein Anbieter entfällt. Deswegen ist aus unserer Sicht dieser Laissez-faire-Weg der falsche.

Der zweite Weg ist: Wenn wir hier im Land nichts tun, dann kommt die Planung von der Bundesebene über GBA-Richtlinien, die wir dann auch nicht mehr modifizieren können. Das ist im Grunde eine Willkürplanung, weil diese Richtlinien natürlich richtig sind, aber die Gegebenheiten vor Ort nur unzureichend widerspiegeln. In den Bundesländern sind die Gegebenheiten nun einmal sehr unterschiedlich. Die vorhandenen GBA-Richtlinien sind natürlich sehr gut. Aber wenn sich jetzt planungstechnisch in den Ländern nicht etwas tut, wird man, glaube ich, zusätzliche Initiativen ergreifen und Richtlinien erlassen, die wirklich in die Krankenhauslandschaft eingreifen, weil sie nicht mehr von allen Krankenhäusern erfüllt werden können. Das ist dann nicht mehr der kalte Strukturwandel, sondern das ist ein willkürlicher Strukturwandel. Auch den wollen wir nicht.

Die dritte Variante ist eine starke Landeskrankenhausplanung, in der diese örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Diese setzt nun einmal voraus, dass man eine gewisse Regelungstiefe erreicht, dass man eben nicht den Wettbewerb frei wirken lässt, sondern schaut: Wo ist der Bedarf? Wie sind die Erreichbarkeiten? Wie können die Krankenhäuser wirtschaftlich arbeiten? Wo haben wir Größenkapazitäten, die auch wirtschaftlich betrieben werden können? Wie können wir auch Krankenhäuser vor Wettbewerbern schützen, die auf einmal hochpoppen und diesen etablierten Anbietern dann massive Probleme machen und damit Versorgungsredundanzen schaffen, die für die Patienten überhaupt keinen Sinn ergeben?

Um es noch einmal vorwegzuschicken: Wir als Kassen sind natürlich dafür, dass die Patienten Wahlmöglichkeiten haben. Wir sind überhaupt nicht der Auffassung, dass man massiv Krankenhäuser schließen soll. Das habe ich auch bei Herrn Engler nicht verstanden. Wir wollen nicht die Hälfte der Grundversorger schließen; das steht auch nicht in unserer Stellungnahme. Es sind auch nicht 50 % der Krankenhäuser betroffen, sondern 100 % der Krankenhäuser, wenn wir diesen neuen Planungsansatz fahren, weil wir mit allen Krankenhäusern in den regionalen Planungskonzepten darüber sprechen, welches Leistungsangebot für die Bevölkerung vor Ort am besten geeignet ist. Deswegen sind pauschale Schließungsargumente in unserer Stellungnahme auch nicht zu finden.

Das Gesetz ist deswegen so wichtig, weil es für diesen dritten Weg der Landeskrankenhausplanung mit einer gewissen Regelungstiefe die Sprache findet. Diese Sprache sind eben Leistungsbereiche und Leistungsgruppen. Damit kann man sich darüber unterhalten, in welchen Regionen welcher Bedarf vorhanden ist, welche Erreichbarkeiten vielleicht nicht mehr gegeben sind.

Das können wir mit der derzeitigen Planung nicht, weil zwei Drittel der Krankenhausleistungen in die Gruppe Chirurgie und Innere Medizin fallen. Diese Versorgungsaufträge werden pauschal vergeben. Steuerungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Die Krankenhäuser können sich – das ist natürlich ein Vorteil – manchmal selbst das Spektrum aussuchen, das sie primär bedienen wollen. Das ist aber häufig das gleiche Spektrum. Deswegen haben wir Gebiete, wo die Erreichbarkeit gegeben ist, wo man im Umkreis von 20 km 50 Krankenhäuser mit dem entsprechenden Angebot erreichen kann. Dann haben wir aber auch andere Leistungsangebote, bei denen auch derzeit schon die Erreichbarkeit nicht so schrecklich gut ist. Deswegen brauchen wir eine Planung

mit einer hohen Regelungstiefe. Der neue Gesetzentwurf bringt uns die Sprache, in der wir uns darüber unterhalten können.

Hier sind einige Missverständnisse, glaube ich, im Raum, zum Beispiel was die Kapazitätsplanung angeht. Die Kapazitätsplanung ist eine Kalkulationsgröße, die dazu dient, dass wir die Anzahl der zu vergebenden Leistungsaufträge in der entsprechenden Region definieren können. Es ist nicht so, dass dies für die Krankenhäuser ein scharfer Deckel wäre und sie nicht mehr Leistungen erbringen dürften. Diejenigen, die in den Budgetverhandlungen mit am Tisch sitzen, wissen, dass das so auch nicht geht und dass überhaupt nicht vorgesehen ist, dass Leistungen, die über diese Kapazitätsgrenze hinausgehen, eventuell nicht mehr vergütet werden oder dass es Mindererlösausgleiche gibt, wenn diese Kapazitäten nicht erreicht werden. Diese Kapazitätszahl ist eine Kalkulationsgröße, um zu sagen, wie häufig ein Leistungsauftrag in einer Region vergeben werden muss, damit der Bedarf für die Bevölkerung in optimaler Art und Weise sichergestellt ist.

Warum ist es jetzt notwendig, dass wir diese Krankenhausplanung mit einer höheren Regulierungstiefe implementieren? – Das liegt daran, dass wir in einer immer größeren Schlagzahl medizinische Innovationen sehen, immer komplexere Verfahren sehen, immer aufwendigere Operationen sehen, die immer mehr Strukturvorhaltung erfordern, sodass eine Zersplitterung in diesem Bereich nicht mehr sinnvoll ist.

Die Patienten brauchen für viele Indikationsgebiete zentralisierte Strukturen, wo die Vorhaltung zentralisiert ist, die teuren Geräte zentralisiert sind, wo die Ärzte in gescheiten Abteilungsgrößen in einem fruchtbaren Austausch miteinander stehen, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse verarbeiten und in die Versorgung einbringen zu können. Das geht nicht, wenn man als Einzelkämpfer in einem Krankenhaus in der Peripherie ist. Deswegen ist es im Sinne der Qualität, ist es im Sinne der Patienten, wenn wir bei bestimmten Leistungsaufträgen in Zukunft genau schauen, welche Krankenhäuser diese erbringen sollen.

Das Gleiche gilt für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die interprofessionelle Zusammenarbeit. Es gibt für immer mehr Erkrankungen etablierte Leitlinien, und die Tendenz ist klar: Wir müssen zusammenarbeiten, verschiedene Berufsgruppen müssen zusammenarbeiten. Auch das ist ein starkes Argument für eine Zentralisierung der Versorgung. Denn dieses Angebot an Personal unterschiedlicher Berufsgruppen hat man eben in den Zentren; das kann man nicht an jedem Krankenhaus haben.

Bei den Fachkräften sind wir auch einer anderen Auffassung als ver.di. Der Fachkräftemangel ist unbestritten, aber man kann auch zu wenig Fachkräfte schlau verteilen oder etwas weniger schlau verteilen. Wir haben im Krankenhausbereich nun mal einen hohen Anteil von Vorhaltung. Die Vorhaltung für kleine Strukturen ist weniger effizient als eine Vorhaltung für optimal große Strukturen. Insofern, keine Frage, wir haben zu wenig Fachkräfte, aber diese Fachkräfte sollten wir möglichst effizient und schlau verteilen. Auch das spricht eindeutig dafür, dass wir in bestimmten Bereichen eine Zentralisierung voranbringen und dafür sorgen müssen, dass die Vorhalteaufwände nicht größer sind, als sie sein müssen.

Ich komme noch einmal zu dem Thema Auswirkungsanalyse, weil das auch ein Punkt ist, bei dem es, glaube ich, Missverständnisse gab. Wir reden jetzt nicht über planungsrelevante Qualitätsindikatoren, also darüber, dass wir gucken, ob Qualitätsindikatoren erfüllt sind, und dann kriegt das Haus den Leistungsauftrag, sondern wir reden über eine qualitätsrelevante Krankenhausplanung. Wir müssen hier die Perspektive umkehren. Wir wollen keinesfalls sagen, dass ein Krankenhaus, wenn es ein bestimmtes Gerät nicht hat, das MRT nicht 24 Stunden vorhalten kann, diesen Leistungsauftrag nicht bekommt. Wir wollen nicht die Anzahl der Leistungsaufträge titrieren an den erfüllten Qualitätskriterien, sondern umgekehrt: Wir werden feststellen, in welchen Gebieten ein gewisser Leistungsauftrag notwendig ist, und dann gemeinsam dafür sorgen müssen, dass die Qualitätskriterien dort erfüllt werden. Also keine planungsrelevanten Qualitätskriterien, sondern wir wollen die qualitätsrelevante Krankenhausplanung.

Deswegen geht auch jede Art von Auswirkungsanalyse auf das Einzelhaus betrachtet ins Leere. Denn das kann man jetzt noch gar nicht sagen. Wenn man jetzt filtert, welchem Krankenhaus fehlt der dritte Facharzt, welchem Krankenhaus fehlt das CT, dann vernachlässigt man die Plastizität dieser Qualitätskriterien. Denn wir können die Qualität ja dann dort schaffen. Das wird funktionieren, denn oberste Priorität hat der Bedarf. Es wird keine unversorgten Regionen geben, weil dort aktuell möglicherweise Qualitätskriterien nicht erfüllt sind. Wenn es Regionen mit einem Bedarf gibt, dann müssen wir dort die Qualität schaffen. Das ist die Zielrichtung und in diese Richtung geht auch das Änderungsgesetz zum Krankenhausgestaltungsgesetz.

Ich möchte noch einen Punkt ansprechen – das war ein Punkt, auf den Frau Schneider separat eingegangen ist –, der die ländliche Versorgung betrifft. Wir sind eindeutig gegen einen Kahlschlag in der ländlichen Versorgung. Unsere Intention ist es überhaupt nicht, in der Fläche Krankenhäuser abzubauen. Denn die Qualitätsdividende in Nordrhein-Westfalen verlieren wir in den Ballungszentren. Die Hyperredundanz der Versorgungsangebote finden wir in den Ballungszentren. Hier verschenken wir Effizienzpotenzial, hier verschenken wir Qualitätspotenzial.

In Nordrhein-Westfalen haben wir einen großen Vorteil: Wir haben Ballungszentren. Eine hohe Bevölkerungsdichte ist quasi die Voraussetzung dafür, dass man große Krankenhäuser in erreichbarer Entfernung organisieren kann. Und wir verschenken das, weil wir auch in den Ballungszentren zersplitterte Leistungsangebote haben, sich die Versorgung auf zahlreiche Krankenhäuser verteilt. Wir können das mit dieser groben Krankenhausplanung derzeit überhaupt nicht angehen, die sich nur hinter den Überschriften Innere Medizin und Chirurgie versteckt. Da müssen wir schon ran.

Wir müssen die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Häuser natürlich im Blick haben. Insoweit besteht ebenfalls ein Missverständnis, das aus meiner Sicht hier aufgetreten ist. Es ist ja kein kalter Algorithmus, der hier wirkt und Krankenhäusern die Leistungsaufträge wegnimmt, die sie zum Überleben brauchen. Wir haben weiterhin die regionalen Planungskonferenzen. Das neue Krankenhausgestaltungsgesetz sieht auch weiterhin vor, dass wir nach einer algorithmischen Analyse, welcher Leistungsauftrag wohin gehört, immer noch in den Regionen zusammensitzen und uns gemeinsam darüber unterhalten, wie die Leistungen so zu organisieren sind, dass zum einen Qualität und Bedarf sichergestellt sind und wir zum anderen nicht eine Krankenhauslandschaft

schaffen, die auf einem Bein steht und sich nicht selbst tragen kann. Dieses Interesse haben wir natürlich überhaupt nicht. Wir wollen starke Krankenhäuser, wir wollen wirtschaftlich starke Krankenhäuser. Dafür müssen wir das Leistungsspektrum so zusammensetzen, dass die Wirtschaftlichkeit dann auch gegeben ist.

Insgesamt muss man sagen, dass das Krankenhausgestaltungsgesetz die Details natürlich noch offenlässt, weil wir im Rahmenplan weitere Festlegungen treffen müssen. Die Arbeiten dazu laufen; das ist auch schon mehrfach festgelegt worden. Aus unserer Sicht bietet aber das Krankenhausgestaltungsgesetz gesetzlich genau die Bedingungen, die erforderlich sind, damit wir in diesen weiteren Arbeiten zu einem Erfolg kommen können.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es in der Schweiz ein Krankenhausplanungsmodell gibt, das eine Vollplanung darstellt. Dort wird jeder Fall hart über ICD-Codes, also über Diagnosen, in eine bestimmte Planungsgruppe einsortiert und die Krankenhäuser in vielen Kantonen bekommen darüber ihre Leistungsaufträge. Es ist zum Teil so, dass hier nachgesteuert werden muss. Das darf man nicht verkennen. Eine rein algorithmische Anwendung dieser Leistungsgruppen wird nicht klappen. Wir müssen uns zum Beispiel in regionalen Planungskonferenzen darüber unterhalten.

Das ist in der Schweiz auch so. Dort gibt es ein Leistungsauftragscontrolling, bei dem man hinterher schaut, ob sich daraus Konstellationen ergeben, die für die Versorgung der Menschen nicht sinnvoll sind, und dann kann man nachsteuern. Auch dieses Nachsteuern ist über die Regelungen des Krankenhausgestaltungsgesetzes möglich; auf jeden Fall ist es in den regionalen Planungskonferenzen möglich. Deswegen sprechen wir uns sehr für diese neuen gesetzlichen Regelungen aus. – Ich bin damit, glaube ich, auf die Fragen von Herrn Neumann, Frau Schneider und Herrn Preuß eingegangen.

Prof. Dr. Meinolf Noeker (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herzlichen Dank für Ihre Rückfrage, Herr Dr. Vincentz, zur Besonderheit in der Psychiatrie und in der Psychosomatik. Sie hatten die Frage dazu an der Frage der Komorbiditäten festgemacht.

Natürlich werden wir die Gesamtbewegung des KHGG sehen. Dann respektieren wir als Vertreter der psychiatrischen und psychosomatischen Fächer schon, dass wir erst einmal eine prioritäre Ausrichtung an den Entwicklungserfordernissen der somatischen Medizin sehen und dass wir mit den Psych-Fächern gegebenenfalls auch unterhalb des Gesetzes hinterher schauen müssen, wie wir uns mit der Ausgestaltung von Leistungsbereichen und Leistungsgruppen da funktional hineinadaptieren. Wir sagen das gleichwohl auch mit einem gewissen Selbstbewusstsein, denn nach der Inneren Medizin und nach der Chirurgie sind die Psych-Fächer der drittgrößte Bereich im Krankenhausbereich. Aber wir sehen, dass die Ordnungsprinzipien erst einmal vorrangig von der Somatik aus gebildet werden.

Die Komorbidität, die wir in den Psych-Fächern häufig sehen, ist tatsächlich ein sehr relevanter Eckpunkt, weil wir beispielsweise feststellen, dass wir bei der Definition der Leistungsbereiche nicht nur eine Komorbidität haben, sondern – ich mache mal die Wortschöpfung – auch eine Kotherapie durch zwei unterschiedliche Weiterbildungsbereiche,

nämlich die Fachärzte für Psychiatrie und die Fachärzte für Psychosomatik. Da ist es für die Psych-Fächer eine ganz wichtige Setzung, dass wir eine Koexistenz dieser beiden Weiterbildungsbereiche auch in die Zukunft führen können.

Schon im Krankenhausplan 2015 ist die richtige Weichenstellung vollzogen worden, dass wir eine gemeinsame Beplanung der Psych-Fächer vorsehen. Für uns ist es ein hohes Essential, dass wir diese Errungenschaft, die wir 2015 miteinander erwirkt haben, auch in die Zukunft hineinführen. Denn wir haben – Stichwort Komorbiditäten – gerade bei den affektiven Störungen, bei den Verhaltensstörungen, bei den somatoformen Störungen, aber insbesondere auch bei der Volkskrankheit Depression eine Behandlung durch die Psychiatrie und eine Behandlung durch die Psychosomatik. Wenn wir jetzt sozusagen nach Prokrusteslogik versuchen würden, die Versorgungslandschaft, die Behandlungslandschaft beispielsweise der affektiven Störungen danach aufzugliedern, ob sie differenziell nach Psychiatrie oder Psychosomatik erfolgt, dann würden wir große Verwerfungen in der Krankenhauslandschaft und in der Versorgungslandschaft erzeugen, die wirklich nur dysfunktional wären.

Das heißt, wir würden klar dafür plädieren, dass wir diese Koexistenz auf Augenhöhe mit wechselseitigem Respekt dieser in Deutschland historisch entwickelten zwei Fächer in die Zukunft hineintragen und in den Leistungsbereichen abbilden. Wenn es am Schluss um die Kapazitäten und um die Mengen geht, sollten wir beides in einer Entität gemeinsam beplanen und aufsummieren. Dann wird es in einer Region, weil es sich historisch so entwickelt hat, einen höheren Anteil von psychosomatischen Betten und teilstationären Einheiten geben und in einem anderen Bereich eben mehr psychiatrische. Aber das hat sich organisch entwickelt und das sollten wir nicht schwerfällig aufgliedern.

Wenn wir auf den Bereich der Leistungsgruppen gehen – darum haben wir in der Unterarbeitsgruppe Psychiatrie wirklich stark gerungen und haben uns erst einmal zurückgenommen, um die Architektur in der Somatik abzuwarten –, dann sind wir dort schon in ziemliche Problembereiche hineingekommen, weil dieses Ausrichten, wie es in der Somatik in einer hohen Weise funktional ist, an den OPS, also an Medizinprozeduren, keine Tauglichkeit für die Psych-Fächer besitzt. Denn CT, MRT, Radiologie, die Medizintechnik schlechthin ist in den Psych-Fächern eben doch nachrangig in der Wertigkeit im Vergleich zum unmittelbaren therapeutischen Kontakt. Das heißt, über die OPS können wir in den Psych-Fächern kaum gliedern. Auch über die ICDs können wir nur schlecht distinkt bestimmte Leistungsgruppen abgrenzen.

In diesem Zusammenhang ist Ihr richtiges Wort von der Komorbidität sehr ausschlaggebend. Wir haben beispielsweise extrem hohe Komorbiditätsraten zwischen Suchterkrankungen und Psychosen. Mehr als die Hälfte der psychiatrischen Patienten kommen mit Komorbiditäten in die Psychiatrie. Auch dort würde es einfach Verwerfungen setzen, wenn wir versuchen würden, kästchenweise nach einzelnen Krankheitsentitäten zu sortieren.

Unser Diskussionsstand im Moment ist, dass wir, um die Versorgungsplanung innerhalb der Psych-Fächer weiterhin mit der erforderlichen Flexibilität zu versehen, wieder auf die seit der Psych-PV etablierten Kategorien von Allgemeinpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, Suchtmedizin rekurrieren sollten. Man wird vielleicht entgegenhalten können,

dass wir damit keine dezidierte Kontur setzen, so wie es bei den Leistungsgruppen in der Somatik der Fall sein wird. Aber ich glaube, die Flexibilität, die wir aufrechterhalten müssen, hat ein höheres Gewicht als die Distinktheit, so wie wir sie richtigerweise in der Somatik anstreben.

Wir haben in den Psych-Fächern – das ist dann sozusagen wieder der Pitt Fall, wenn wir auf der einen Seite diese Flexibilisierung gewährleisten wollen – auf der anderen Seite ganz analog zur Somatik einen enormen Drive in die Spezialisierung hinein, in die diagnosespezifische Behandlung hinein. Da kann ich dem, was Herr Loeser gerade ausgeführt hat, zustimmen, was wir in den Ballungsräumen sehen. Da haben wir im Prinzip wissenschaftlich getrieben eine analoge Entwicklung auch in den Psych-Fächern.

Diese Spezialisierung auch planerisch abzubilden ist wirklich die hohe Kunst der späteren Ausstaffierung der Leistungsgruppen. Von der fachlichen Seite her, patientenorientiert macht es natürlich Sinn, wenn wir beispielsweise – ich nenne es nur schlagwortartig – spezialisierte Einheiten, Stationen, vitalstationäre Einheiten vorhalten und entwickeln für Essstörungen, für Borderlinestörungen etc.

Wenn wir aber den großen Sprung machen würden und sagen, ja, wir bilden das hinterher auch in dezidierten Leistungsgruppen wieder ab analog zur Somatik, dann würde man auf der anderen Seite, auf der Kostenseite sozusagen Bruchlogiken haben, wenn – Stichwort Wunsch- und Wahlrecht der Patientinnen und Patienten – das grundständige Haus in der Fläche, in der Versorgung im ländlichen Raum diese Patientinnen und Patienten nicht mehr sehen darf. Damit kommen wir sozusagen in einen Systembruch mit dem, was in der Somatik aus meiner Sicht wiederum rational ist, nämlich mit diesem Prinzip der Exklusivität für somatische Leistungsgruppen, und dem, wie wir es eigentlich in der Psychiatrie brauchen.

Wir brauchten in der Psychiatrie nach meiner persönlichen Auffassung, nach Auffassung der Landschaftsverbände sozusagen eine Koexistenz, dass wir auf der einen Seite einen Anreiz schaffen, dass wir hinterher bei der Kapazitätsberechnung, bei der Mengenberechnung eine Abbildung von spezialisierten Diagnosen erreichen, aber auf der anderen Seite dadurch nicht gleichzeitig einen Flurschaden in der Fläche, insbesondere im ländlichen Raum erzeugen, wenn wir grundständigen Häusern die Behandlung dieser Diagnosen verbieten.

Das, was ich jetzt ausgeführt habe, ist, glaube ich, noch kompatibel mit der Fassung des KHGG, wie es heute auf dem Tisch liegt. Wir müssen das sozusagen unterhalb des Gesetzes bei der Ausstaffierung der Leistungsgruppen noch einmal durchdeklinieren. Das wird eine hohe Kunst sein. Man kommt dort in viele Zielkonflikte hinein. Wir haben dazu konstruktive Diskussionen in der Unterarbeitsgruppe Psychiatrie gehabt.

Vielleicht noch ein Punkt, bei dem sich die Komorbiditätsfrage auswirkt in einer Sonderheit wiederum für die Psych-Fächer. Komorbiditäten mit ihrem hohen Auftreffen in den Psych-Fächern bedeuten natürlich auch Effekte auf die Verweildauern. Wenn ich die Komorbidität beispielsweise von Sucht und Psychose habe, dann habe ich automatisch eine viel höhere Verweildauer, oder auch bei den affektiven Störungen, die ebenfalls mit hohen Komorbiditäten einhergehen.

Das heißt, bei der gleichen Krankheitsentität können sich höchst unterschiedliche Verweildauern ergeben. Ich kann eine Depression gegebenenfalls nach drei Tagen wieder aus der stationären Behandlung entlassen, und ich habe andere Depressionen, für deren Behandlung ich drei Monate brauche. Das hat man richtigerweise abgebildet, damals im Krankenhausentgeltgesetz, als wir die Bundespflegesatzverordnung fortgeführt haben und gesagt haben, es macht hier keinen Sinn, DRG-Entitäten abzugrenzen, weil wir letztlich dieses Spektrum, diese Varianz von Verweildauern nicht abgebildet bekommen.

Krankenhausplanerisch bildet sich das wiederum so ab, dass wir negative Anreizwirkungen entfalten würden, wenn wir auf den Parameter Fallzahlen gehen würden. Wir würden für die Psych-Fächer vorschlagen, dass wir mit dem seit Jahrzehnten etablierten Begriff der Berechnungstage weiterarbeiten. Damit haben wir eine Elastizität: auf der einen Seite funktional Patientinnen mit kurzen Verweildauern und eben auch nur kurzen Behandlungen und dort, wo es im Einzelfall erforderlich ist, auch die notwendige längere Verweildauer.

Kleiner Zusatzvorteil dabei sozusagen im Rahmen des Systemwechsels schrittweise vom Bett weg: Die Berechnungstage sind natürlich ein Parameter, der noch relativ nah am Bett dran ist. Der ist sozusagen hochkorreliert mit dem Bett. Insofern würde das auch für die Psych-Fächer recht friktionslos übergehen, wenn wir dort den Terminus Berechnungstage als Sonderheit in der Psychiatrie fortführen. Es wäre hilfreich, wenn wir in den §§ 12 und 16 des Gesetzentwurfs ergänzend den Terminus „Berechnungstage“ einführen würden.

Dr. Johannes Albert Gehle (Ärztekammer Westfalen-Lippe): Ich werde für die Ärztekammer Westfalen-Lippe beginnen und Frau Mitrenga-Theusinger wird dann für die Ärztekammer Nordrhein fortführen.

Vielleicht eine grundsätzliche Bemerkung vorab. In den Planungsausschusssitzungen hatte ich von Beginn an den Eindruck, dass eigentlich alle der Ansicht sind, dass wir so, wie es jetzt ist – Herr Loeser hat es dargestellt, auch Herr Brink hat es zum Teil dargestellt –, in der Krankenhauslandschaft nicht mehr weitermachen können. Das ist auch das, was uns die ärztlichen Kollegen zurückmelden. Das ist das Erste, was man zur der Frage sagen muss, ob es eine Änderung geben muss. Dann werden wir gleich zu der Frage kommen, ob das durch das Krankenhausgestaltungsgesetz in irgendeiner Art und Weise unterstützt werden kann.

Die zweite Feststellung betrifft die Frage: Was möchten die Patienten? Die Menschen, die wir versorgen – dazu gehören wir alle auch ein wenig –, wünschen sich genau das, auf der einen Seite eine hochspezialisierte Leistung, wenn sie sie brauchen, aber auf der anderen Seite eben auch keine Überversorgung, keine Übertherapie, sondern eine Grundversorgung, wo sie sich – ich will es jetzt einfach mal sagen – auch mal stationär vernünftig wieder einstellen und behandeln lassen können, um dann grundversorgt vernünftig nach Hause zu gehen. Das ist bei der zunehmend älteren Bevölkerung ein immer wichtigerer Anteil der Versorgung.

Jetzt ist die Frage: Kann man alles, was hier aufgekommen ist, durch ein Krankenhausgestaltungsgesetz regeln? – Darauf ist meine klare Antwort: Nein, das kann man nicht. Die ökonomischen Zwänge in diesem System – das steht auch in der Stellungnahme der Kammern – lassen sich natürlich nicht auf der Ebene des Krankenhausgestaltungsgesetzes regeln, sondern müssen auf anderen Ebenen geregelt werden, insbesondere die aus unserer Sicht deutlich unzureichende Finanzierung der Grundversorgung. Da sind wir, glaube ich, auch mit der Krankenhausgesellschaft nah beieinander. Wenn man also sagt, man will bestimmte grundversorgende Häuser erzeugen, dann muss auch klar sein, wie diese Häuser auskömmlich finanziert werden. Ich glaube aber, das ist eine Debatte, die in anderen Kreisen wird geführt werden müssen; aber das gehört zur Feststellung dazu.

Nun ist das Krankenhausgestaltungsgesetz, so wie wir es jetzt haben, ans Bett gebunden. Da muss man sich fragen: Spielt in der Realität das Bett heute überhaupt noch eine Rolle? – Wir wissen alle, dass es das in der Regel nicht tut. Durch Einführung der reinen Gebietsplanung mit den großen Gebieten Chirurgie und Innere Medizin sind die Abteilungen in den Krankenhäusern so zugeschnitten worden, wie man es gerade brauchen oder aber auch finanzieren konnte. Man hat dann erst mal versucht, eine Abteilung zu gründen, dann wurde sie etwas größer oder etwas kleiner, je nachdem, wie gerade die ökonomischen Möglichkeiten des Krankenhausträgers waren.

Wir haben gerade schon gehört, dass das zu einem ungeregelten Wettbewerb geführt hat. Ursächlich dafür – das muss ich auch ausdrücklich sagen – sind nicht die Krankenhausträger, sondern teilweise auch die bundespolitischen Vorgaben, die gekommen sind und die die Träger dazu gezwungen haben, Spezialisierungen aufzubauen, die sie am Ende eventuell gar nicht wollten. Das hat zu einer Konkurrenzsituation unter den Krankenhäusern geführt, die aus der Sicht der Kammern so nicht weitergehen kann.

Das hat dann dazu geführt – damit sind wir beim Thema Personal –, dass es in vielen Gebieten zu einer Verdünnung des Personals gekommen ist und man dann eben schauen muss, wie eine Qualität 24 Stunden lang und während sieben Tagen in der Woche aufrechterhalten werden kann. Deswegen sind wir als Kammern sehr froh, dass Personalvorgaben als wesentliches Merkmal der Strukturqualität in das neue Planungsverfahren einziehen sollen, und unterstützen das aus unserer Sicht sehr. Es wird den Krankenhäusern – das ist etwas, was Herr Preuß gefragt hat – aus unserer Sicht deutliche Planungssicherheit geben, auch wenn ich darauf hinweisen muss, dass die Grundversorgung eine deutliche Begleitfinanzierung erfahren müsste, wenn Häuser quasi nur reine Grundversorgung leisten werden.

Zu der Frage, was eigentlich geregelt wird und ob alles auseinandergerissen wird. – Herr Loeser hat es gesagt, etwa 30 % würden über die Leistungsgruppen und Leistungsbereiche geregelt. Wir als Kammern sind sehr froh, dass es entgegen dem Gutachten eine Abkehr vom DRG-System gegeben hat und wir dadurch quasi doch dahin gekommen sind, zusammenhängende Fachgebiete bestehen bleiben zu lassen und eine nähere Anlehnung an die Weiterbildungsorte und damit an die Spezialisierung vorzusehen, sodass es aus unserer Sicht durchaus möglich ist, dass man gewisse Strukturen sinnhaft miteinander vernetzt in einem Krankenhaus vorhalten kann. Wir sind sehr froh, dass wir diesen Weg bis dahin gegangen sind.

Die Frage von Frau Schneider: Gibt es eine Alternative? Ich möchte dazu, weil es ja immer wieder zitiert wird, auf das Bertelsmann-Gutachten und die Unterschiede hinweisen. In Dänemark ist der Träger der Staat, es gibt überhaupt keinen Wettbewerb. Es sind erhebliche Finanzierungsschritte vorgenommen wurden, um viele neue Krankenhausstandorte zu bauen. Das wäre, glaube ich, in unserem System nicht möglich. Deswegen ist eigentlich nur eine vernünftige stufenweise Entwicklung in ein kooperatives Miteinander erforderlich.

Regional und gerade in ländlichen Bereichen – aber auch in den Städten; das steht ausdrücklich so in unserer Stellungnahme – wird das nur funktionieren, wenn man auch träger- und sektorübergreifende Kooperationen zulässt. Das heißt, wir brauchen eine klare Stärkung der regionalen Planung und wir brauchen auch Anreize, dass auch trägerübergreifend Kooperationen möglich sind. Das ist gegebenenfalls ein Nachteil, gerade wenn man auf die Regelungen der Bundesebene schaut, weil immer ein Standortbezug da ist und damit ein sozusagen vernünftiges gemeinsames Miteinander in Formen von lokalen Kooperationen fast unmöglich wird. – Zur Weiterbildung würde Frau Mitrenga-Theusinger jetzt fortsetzen.

Dr. Anja Mitrenga-Theusinger (Ärztekammer Nordrhein): Ich möchte die Ausführung von Herrn Dr. Gehle noch ergänzen bezogen auf die Frage von Herrn Vincentz, die sich auf die Weiterbildungsordnung gerichtet hat.

Wir Ärztekammern begrüßen die Ausrichtung der neuen Krankenhausplanung an der ärztlichen Weiterbildungsordnung sehr. Wir glauben, dass es die beste Systematik ist, die es nun mal gibt, um medizinische Leistungen zu strukturieren. In ihr ist sicher der medizinische Fortschritt ganz aktuell abgebildet und wir können danach Krankenhäuser und Abteilungen am sinnvollsten strukturieren.

Wenn das aber passieren soll, also wenn es das zentrale Qualitätsmerkmal sein soll, dass gut ausgebildete Fachärzte und Fachärztinnen in einer Abteilung vorhanden sind und eine Weiterbildungsbefugnis vorliegt, es sich also um eine zugelassene Weiterbildungsstätte handelt, dann muss man darauf im Rahmen der Krankenhausplanung auch Einfluss nehmen.

Wenn man künftig die Leistungsbereiche in Spezialversorger und Grundversorger unterteilen wird, wird es natürlich durch diesen Zentralisierungsmechanismus zukünftig dazu kommen, dass bestimmte Eingriffe, seien es chirurgische Eingriffe, seien es internistische Maßnahmen der hohen Spezialisierung, an einer kleineren Zahl, nicht an einer unendlich kleinen Zahl, aber an einer kleineren Zahl von Standorten gebündelt werden, und das hat natürlich massive Auswirkungen auf die ärztliche Weiterbildung.

Wenn wir also dafür sorgen wollen, dass der ärztliche Nachwuchs zukünftig gut qualifiziert ist, dann gilt es, innovative Ideen zu entwickeln. Das ist nicht ganz Neuland, sondern man muss hier die Weiterbildungsverbünde ansprechen, die es in bestimmten Bereichen jetzt schon gibt, die aber sicher noch nicht hinreichend flächendeckend bestehen, sodass man unter den neuen Bedingungen alles gewährleisten könnte. Das heißt, wenn ein junger Arzt in einem Grundversorger seine Weiterbildung beginnt, dann muss für ihn geregelt sein, dass er irgendwann zu einem Spezialversorger

wechseln wird, um Maßnahmen seines Faches, Eingriffe seines Faches an geeigneter Stelle zu erlernen. Das gilt es auch im Gesetz festzuschreiben.

Sie haben gefragt, was wir uns von der Landesregierung wünschen. Wir würden uns wünschen, dass diese Weiterbildungsverbünde auch im Gesetz Erwähnung finden. Das heißt, dass der Spezialversorger, dem dieses Privileg zukommt, der sicher fachlich und wirtschaftlich dadurch Vorteile hat, auch in die besondere Verantwortung genommen wird, sich um den ärztlichen Nachwuchs – es ist erwähnt worden, so rar er ist – zu kümmern und damit eine umfassende Ausbildung des ärztlichen Personals weiter gewährleisten zu können.

Vorsitzende Heike Gebhard: Damit sind wir am Ende der ersten Fragerunde. Wir können in die zweite einsteigen. Ich darf um Wortmeldungen bitten. – Ich würde sagen, den Kollegen Mostofizadeh nehmen wir jetzt als ersten dran, da er vorhin nicht zum Zug kommen konnte.

Mehrdad Mostofizadeh (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch von meiner Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNEN herzlichen Dank für die Stellungnahmen und auch für die Zeit, die Sie uns geben, um mit Ihnen zu diskutieren.

Ich würde gerne zunächst Herrn Bornes vom PatientInnen Netzwerk und Herrn Schwark vom DBfK fragen wollen, was sie zur Frage des Prozesses sagen, wie die Krankenhausplanung abläuft und wie die Patienteninteressen berücksichtigt werden.

Ein zweiter Punkt in diesem Zusammenhang, der für mich ganz wichtig ist, ist das Thema Barrierefreiheit. Weil das von verschiedenen angesprochen worden ist, würde mich eine Einschätzung interessieren, was die Fachkräfteausbildung insbesondere im Bereich der Pflegerinnen und Pfleger angeht.

Ein zweiter Punkt, den ich ansprechen möchte – danach würde ich gern die Krankenhausgesellschaft, den vdek und auch die Kammern fragen –, betrifft das Thema Durchsetzbarkeit dieser Krankenhausplanung. Es ist viel darüber diskutiert worden, dass es zentralisiert werden soll, dass die verhältnismäßig wenigen vorhandenen Fachkräfte in Zentren gebracht werden sollen und dass es eine Überversorgung insbesondere im Rhein-Ruhr-Gebiet geben soll.

Nun wohne ich mitten in diesem Rhein-Ruhr-Gebiet, nämlich in der Stadt Essen, und wir haben eine heiße Diskussion über die Versorgung durch zwei Krankenhausstandorten der Contilia Gruppe gehabt. Ich vernahm die Äußerungen des Landesgesundheitsministers so, dass er das jetzt doch anders sieht, dass man über die Versorgung noch einmal neu reden müsse und dass dieser Prozess, dass im Essener Norden künftig die Versorgung gar nicht mehr so ist, wie er sich das vorstellt, geändert werden müsse.

Ich teile die Einschätzung so uneingeschränkt nicht, die aus dieser Äußerung deutlich wird. Deswegen die ganz konkrete Frage: Glauben Sie, dass jetzt eine Neujustierung dieser Krankenhausplanung – das ist ja auch wichtig bei der Frage dessen, was wir jetzt diskutieren – zu erwarten ist? Was können Sie uns aus dem Beratungsprozess

dazu möglicherweise mitteilen oder was ist Ihre Einschätzung dazu? Würden Sie sich insoweit für eine Beibehaltung des zumindest vorgegebenen Prozesses aussprechen?

Der letzte Punkt in diesem Zusammenhang, wenn Sie erlauben, ist noch einmal das Thema Covid-19. Von verschiedenen Seiten war zu vernehmen, dass man angesichts dessen, dass ein derartiger Bedarf an Behandlungskapazitäten da ist, noch einmal neu über die Krankenhausplanung nachdenken müsse. Das würde ich so abstrakt teilen; aber was heißt das denn ganz konkret? Das würde ich gerne die Krankenhausgesellschaft, aber auch den vdek und das PatientInnen Netzwerk fragen wollen.

Dazu würde ich einen Hinweis in den Raum stellen wollen, den ich aus einem Vortrag eines Mediziners aus Münster in Erinnerung habe, der darauf hingewiesen hat, dass es bei der Behandlung von Covidpatientinnen und -patienten sehr hilfreich war, wenn sie in Unikliniken oder in entsprechenden Fachbereichen behandelt worden sind, weil dann die Mortalität niedriger war – also in vergleichbaren Fällen; natürlich ist die Mortalität bei der Uniklinik im Verhältnis eher höher, weil dort die schwierigeren Fälle aufschlagen. Der Hinweis ging dahin, dass es eine gute Idee war, sich dort behandeln zu lassen, weil man dort zum Beispiel später invasiv behandelt hat. Welche Konsequenzen würden Sie aus der Covidpandemie ganz konkret für die weitere Krankenhausplanung ziehen wollen?

Serdar Yüksel (SPD): Ich habe noch eine Nachfrage an den Vertreter von ver.di, an Herrn von Hagen. Herr von Hagen, ein zentrales Problem, das im Zusammenhang mit Über- und Unterkapazitäten diskutiert wird, ist der Personaleinsatz. Man erhofft sich, dass die Konzentration auch dazu führt, dass die Personalnot gelindert werden kann. Mich würde interessieren, wenn Sie sich die Reform hier anschauen, wie Sie die Auswirkungen auf die Reform zum Beispiel des Pflegeausbildungsgesetzes und auf die Pflegeplätze einschätzen, wenn wir die Reform so umsetzen.

Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Loeser traue ich mich gar nicht mehr nachzufragen. Man hatte fast den Eindruck, die Messe sei schon gelesen, alles sei überfällig, es sei auch im Landesausschuss so diskutiert worden und alle begrüßten das, wenn ich die Ausführungen der Kammern gehört habe. Ich möchte aber, Herr Brink und Herr Blum, bei Ihnen noch mal nachfragen, weil Sie in Ihren Ausführungen gerade und auch in den Stellungnahmen – ich habe das hier mitgeschrieben – von „versorgungsrelevanten Verwerfungen“ gesprochen haben, die dieses Gesetz mit sich bringt. Deshalb würde ich gerne wissen: Was sind das denn für versorgungsrelevante Verwerfungen, die Sie befürchten?

Die zweite Frage – auch an Herrn Blum und Herrn Brink – wäre, wie eine Finanzierung aussehen kann, die nicht zu Fehlanreizen und Verwerfungen führt. Also wie kann sozusagen eine Neuaufstellung des Krankenhausplanes so gelingen, dass es nicht zu falschen Finanzanreizen kommt?

Die letzte Frage, die ich dazu hätte, würde auch an die gesetzlichen Krankenversicherungen gehen, die hier sind, oder vielleicht auch an die Krankenhausgesellschaft: Wie könnte eine Pufferfinanzierung aussehen? Covid-19 ist ja angesprochen worden. Es ist vielleicht zu erwarten, dass eine nächste Gesundheitskrise oder eine Naturkatastrophe

kommt, wo wir froh sind, dass wir diesen Puffer haben. Wie könnte eine solche Pufferfinanzierung aussehen, um solche Strukturen vorzuhalten, um nicht in Messehallen oder sonstwo kleine Krankenhäuser aufziehen zu müssen, wenn wir plötzlich vor solch einer Situation stehen sollten?

Susanne Schneider (FDP): Ich hätte zuerst eine Frage an die Vertreter der Krankenkassen. Wie könnten aus Ihrer Sicht denn Planungsverfahren beschleunigt werden? Welchen Vorteil sehen Sie bei der von Ihnen vorgeschlagenen konkreten gesetzlichen Regelung?

Dann noch eine zweite Frage, die an die Ärztekammern, an die Krankenhausgesellschaft und auch an die Krankenkassen geht: Wie sollten aus Ihrer Sicht die vorgesehenen Leistungsgruppen definiert und abgegrenzt werden? Inwiefern könnten diese Vorgaben die Krankenhäuser hinsichtlich ihrer Flexibilität bei der Leistungserbringung einschränken?

Josef Neumannn (SPD): Ich hätte noch zwei Nachfragen zu Themenbereichen, die bis jetzt noch keine Rolle gespielt haben. Herr Dr. Gehle hat eben in seinem Statement noch einmal darauf hingewiesen, dass bei den ganzen Planungen – Gott sei Dank, kann ich nur sagen, auch aus meiner oder auch unserer Sicht – das Thema DRGs ein bisschen zurückgedrängt wird.

Mich würde – diese Frage richte ich an die Krankenhausgesellschaft NRW und an die Ärztekammern – das Thema Kinder- und Jugendmedizin interessieren. Wie wird Kinder- und Jugendmedizin in diesen Planungen sichergestellt? Wir haben in den letzten Wochen und Monaten einiges öffentlich hierzu mitbekommen und wir wissen, dass es hier eine dauerhafte Unterfinanzierung gibt. Wie wird in diesem Plan sichergestellt, dass die Kinder- und Jugendmedizin nachhaltig gewährleistet wird?

Das will ich ergänzen um meine zweite, eher spezialisierte Frage. Mir geht es um die neurologischen und neurochirurgischen Frührehabilitationen. Sind diese im Gesetzentwurf eigentlich genügend abgebildet? Auch unter dem Gesichtspunkt, dass wir im Hinblick auf aktuelle Situationen, wenn ich an die Pandemie und die Rehabilitation schwer Erkrankter denke, auch hier Entlastungen brauchen.

Wir haben heute fünf hochspezialisierte Zentren, die sich in Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln befinden. Wir haben aber nichts Gleichwertiges zum Beispiel in Westfalen. Zu diesen Punkten sehe ich im Gesetz nichts. Wie kann man dieses Thema so anfassen, dass wir flächendeckende Strukturen nachhaltig sichern können? Ich finde, das ist ein wichtiger Bereich, wenn man das gesamte System in der Krankenhauslandschaft letztendlich sieht.

Ich will auf einen weiteren Punkt zurückkommen, der eben schon angesprochen worden ist. Ich habe lange in einer ländlichen Region Nordrhein-Westfalens gewohnt und ich weiß, was es heißt, wenn das andere Klinikum 25 km entfernt ist. Ich frage mich, ob in Zeiten des demografischen Wandels dieses Gesetz diese Aspekte berücksichtigt, wenn es um die Frage geht, wie die Versorgung in ländlichen Regionen zukünftig aussehen soll. Dazu würde ich gern von der Krankenhausgesellschaft NRW, aber auch

von der Caritas eine Einschätzung hören, wie sie das bewerten. Wird tatsächlich sichergestellt, dass die ländlichen Regionen hier nicht benachteiligt werden?

Vorsitzende Heike Gebhard: In Anbetracht der Zeit glaube ich, wir werden nur noch eine Antwortrunde schaffen. Also frage ich sicherheitshalber: Sind damit alle Fragen gestellt? – Kollegin Lück.

Angela Lück (SPD): Ich habe noch eine Frage an die Krankenhausgesellschaft NRW. Wie wird die Versorgung von Volkskrankheiten, zum Beispiel Diabetes Mellitus, die nicht gut durch die DRGs refinanziert wird, im Krankenhausplan aus Ihrer Sicht sichergestellt?

Heinz-Josef Kessmann (Caritasverband für die Diözese Münster e. V.): Ich habe die Frage zur Versorgung der ländlichen Regionen von Herrn Neumann zu beantworten. Ich glaube, auch die erste Beantwortungsrunde hat deutlich gemacht, dass auch für diejenigen, die Vertreter einer Planung sind, die dem folgt, was bisher vorliegt, genau dieser Aspekt einer der schwierigsten Planungsaspekte bleibt. Denn jede Form der stärkeren Zentralisierung von Leistungen stößt natürlich gegen das Argument der wohnortnahen Versorgung.

Ich komme selbst aus dem Münsterland, wo in der Stadt Münster die Versorgung deutlich anders ist als in den umliegenden Kreisen. In diesen Regionen wird man allein mit einer auf Leistungsgruppen abgestellten Planung die Notwendigkeiten der Daseinsvorsorge nur unzureichend darstellen können. Das wird, glaube ich, so nicht gelingen. Hier muss darüber hinaus sozusagen der Planungsaspekt von dem Finanzierungsaspekt getrennt werden. Natürlich hängen die beiden zusammen, aber es muss deutlich werden, dass es für eine Vorsorgeleistung eine entsprechende Finanzierung braucht.

Jochen Brink (Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V.): Die erste Frage von Herrn Mostofizadeh bezog sich auf die Durchsetzbarkeit. Dazu gibt es natürlich viele rechtliche Aspekte, die zu bedenken sind. Das Ministerium selbst hat 2019 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die Umsetzbarkeit zu überprüfen. Eine Facette daraus: In dieser Stellungnahme der Rechtsanwälte Seufert wurde sehr dezidiert auf die Thematik der Mindestmengen auf Landesebene Bezug genommen, und es wurden in dieser Stellungnahme auch sehr enge Grenzen dargestellt, was das Land denn hinsichtlich von Mindestmengen machen kann und was es auch nicht machen kann. Insbesondere da, wo der GBA Mindestmengen festgesetzt hat, – so diese Stellungnahme in der Beurteilung weiter – kann das Land jetzt nicht abweichende höhere Mindestmengen festsetzen. Würde gegen diese Restriktion verstoßen, dann hätten wir mit der Durchsetzbarkeit an dieser Stelle wahrscheinlich schon ein Problem.

Zweiter Blickwinkel. Sie kennen sicherlich alle die aktuellen Beurteilungen des Bundeskartellamtes zur Neugliederung von Krankenhausstrukturen, zu Fusionsprozessen usw. Da ist ja im Moment, auch aufgrund von gesetzlicher Intervention, eine Veränderung in der Positionierung erkennbar; aber wir haben in einigen Städten in Nordrhein-Westfalen gesehen, dass Krankenhauszusammenschlüsse, die im Grunde der Idee

dieses Krankenhausplanes gefolgt wären – Stichwort Gütersloh, Soest usw. –, nicht möglich waren, weil das Bundeskartellamt dem widersprochen hat.

Hier ist abzuwarten, ob sich die sich abzeichnende Bewegung, die die Krankenhausversorgung anders beurteilt als sonstige Branchen dieser Welt, so nachhaltig verankern lässt, dass von dort aus keine Begrenzung hinsichtlich der Durchsetzbarkeit zu erwarten ist.

Am Ende ist es natürlich so, dass mit Entscheidungen gegen den Willen eines Trägers hier und da auch Grundrechte berührt werden, zum Beispiel das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit. Ob das nun an den jeweiligen Arbeitgeber gebunden ist oder nicht, sei mal dahingestellt. Man kann aber erwarten, dass dort, wo regionale Planungskonzepte nicht im Konsens abgeschlossen werden und wo es klare Verlierer gibt, diese Verlierer natürlich – das ist ihr gutes Recht – auch die Rechtsmittel, die unser System vorsieht, einsetzen werden. Wir haben ein kasuistisches Recht; da werden wir dazulernen und werden vielleicht das eine oder andere, was man sich gewünscht hätte, aus dieser Sicht einschränken müssen.

Am Ende spricht das aber, glauben wir jedenfalls, alles dafür, dass man versucht, in den regionalen Planungskonzepten, im regionalen Ansatz möglichst viel im Vorfeld einvernehmlich herauszuarbeiten, sodass es – es wird nicht immer ohne gehen – möglichst wenig Verlierer in diesem Prozess gibt und es zu einer neuen Struktur kommt, in der sich am Ende des Tages möglichst viele wiederfinden können, sodass sich die rechtlichen Auseinandersetzungen an dieser Stelle auf ein Minimum reduzieren lassen.

Ihre zweite Frage richtete sich auf die Versorgungsqualität für Covid-19-Patienten in unterschiedlich großen Krankenhäusern. Hierzu ist, glaube ich, auch die jüngste Initiative im Hinblick auf die Förderung von Televisiten genau der richtige Ansatz. Ich glaube, dass gerade in dieser Zeit extrem viel dazugelernt wird. Die Erkenntnisse zu dieser Erkrankung auch in großen Krankenhäusern aus dem März weichen ja deutlich von der Erkenntnislage heute ab. Wir lernen alle miteinander unheimlich schnell unheimlich viel, und das müssen wir auch.

Es kommt jetzt darauf an, eine gute Aufgabenteilung zu finden zwischen den Versorgern in der Fläche und eben diesen Spitzenzentren unter anderem durch Televisiten, also digital unterstützt, sodass das neu entstehende Wissen möglichst schnell in die Peripherie diffundiert und dann gemeinsam abgewogen werden kann: Kann der Patient in der Peripherie gut weiter versorgt werden oder braucht er jetzt die Versorgung zum Beispiel in einer Universitätsklinik?

Sie haben vielleicht gehört, dass bei manchen Patienten die übliche Form der invasiven Beatmung nicht ausreicht und dass bei diesen schlimmen Verläufen die extrakoporale Beatmung notwendig wird. Das halten nur Spitzenzentren vor, da braucht man viel Know-how. Würde sich also jemand das in der Peripherie zumuten, müsste man wirklich die Frage stellen, gehört das da noch hin? Ist das gut vorbereitet? – Kann ja sein. Aber in vielen Fällen kommt man wahrscheinlich in einer solchen Situation bei gemeinsamer telemedizinischer Beurteilung zu dem Ergebnis, dass eine Verlegung angezeigt ist, und so muss es eigentlich auch laufen. – Ich hoffe, das war das, was Sie auch meinten.

Die nächste Frage richtete sich auf Verwerfungen, Herr Yüksel, in der Versorgung. Die kann man sich jetzt auf den verschiedensten Ebenen vorstellen oder man muss sie auf den verschiedensten Ebenen befürchten. Ich gebe mal ein Beispiel: Viele Krankenhäuser in der Grundversorgung – nennen wir es ruhig mal Grundversorgung, obwohl der Begriff eigentlich nicht mehr definiert ist –, die eine Innere Medizin und eine Chirurgie haben, haben in der Chirurgie ihr Leistungsspektrum um die Endoprothetik – in der Regel eher Hüfte, manchmal auch Knie – angereichert. Diese Krankenhäuser machen das, wie ich glaube, in guter Qualität. Wir haben ja qualitative Mindestanforderungen für die Leistungsgruppe „Endoprothetik Hüfte“ hinterlegt, und wenn ein Krankenhaus diese Mindestanforderungen erfüllt, ist ja zunächst einmal zu erwarten, dass das auch weiter der Fall sein darf.

Man könnte aber – je nachdem, wie der Bedarfsbegriff zukünftig interpretiert wird – auch sagen: Na ja, die Häufigkeit ist zwar ganz ordentlich, aber sie liegt unter dem statistischen Durchschnitt, also stellen wir die Leistungserbringung infrage, obwohl qualitative Mindestanforderungen erfüllt sind. Wenn ein Krankenhaus dann diese Leistungsgruppe verliert, dann kann es nicht in gleicher Weise Kosten abbauen. Natürlich für die Endoprothesen, für die Sachmittel usw., aber schon bei den Personalkosten wird es schwierig, denn häufig braucht es diese Leute schon aus Gründen der Mindestbesetzung, um einen geregelten Dienst zu gewährleisten, und kann sie schlichtweg nicht abbauen.

Noch extremer wird es bei dem Teil der Infrastrukturfinanzierung, die in diesen Fallpauschalen eingeschlossen ist. Diese Infrastrukturkosten können gar nicht abgebaut werden. Das heißt, wenn diese Erlöse durch die Leistungsgruppe Endoprothetik wegfallen, dann müssen die übrigbleibenden Leistungsbereiche, nämlich die Allgemeine Innere und Chirurgie, das mit auffangen, was da an Infrastrukturfinanzierung verloren gegangen ist.

Das wären wirtschaftliche Verwerfungen, bei denen man vielleicht am Ende feststellt: Dieses Krankenhaus hätte durchaus weiter existieren können, aber was übrig geblieben ist, ist so wenig, dass es im derzeitigen Finanzierungssystem nicht mehr ausreicht, und dann hilft nur die Bundesebene.

Damit nehme eine weitere Frage vorweg. Das können wir auf der Landesebene, glaube ich, nicht befriedigend lösen. Deswegen muss man sich sehr genau die Frage stellen, wie stark man jetzt in die Selektion hineingehen will. In meinem Beispielfall wäre es ja auch denkbar, dass man beide, bei denen die qualitativen Mindestanforderungen erfüllt sind, die für die Endoprothetik Hüfte infrage kommen, weitermachen lässt, wenn sie eine angemessene Fallzahl haben, die über die reine Gelegenheitserbringung hinausgeht. Aber da werden wir sehen, wie man mit diesem Instrument umgeht. Dann stellt sich die Frage: Kommen diese wirtschaftlichen Verwerfungen, ja oder nein?

Möchten Sie noch ein Beispiel? Ich hätte noch eins im Angebot.

Serdar Yüksel (SPD): Gern.

Jochen Brink (Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V.): Wir haben in den Arbeitsgruppen – ich glaube, das darf man bei aller Diskretion sagen – zum Beispiel über die Colon-, also die Darm- und Rektumchirurgie diskutiert. Eine Variante der speziellen Leistungsgruppe, die dann nur noch die erbringen dürfen, die sie haben, war jetzt zu sagen: Die Rektumchirurgie wird speziell zugeordnet und ist nicht mehr mit der Allgemeinen Chirurgie abgedeckt. Die Darmchirurgie ist durchaus auch in der Allgemeinen Chirurgie zu erbringen, weil es nicht so auf die Feinheiten ankommt wie unten im tiefen Becken.

Dann ging die Diskussion unter anderem darüber los: Wo zieht man denn jetzt die Grenze? Geht man wirklich ins ganz tiefe Becken und sagt, das ist so kompliziert, dass wir das in spezielle Hände legen müssen? – Kann man nachvollziehen, wie ich persönlich finde. Oder gehen wir sogar übers Rektum hinaus noch ein Stück weit höher in den Darm und legen all das in den Bereich einer speziellen Leistungsgruppe mit der Konsequenz, dass das dann in der Allgemeinchirurgie auf dem Lande nicht mehr gemacht werden darf.

Dieses Beispiel macht deutlich, wie kompliziert das ist und wie tief man auch aus medizinischer Sicht – ich hoffe, ich habe da nichts Falsches erzählt – die Sache betrachten muss und welche wirtschaftlichen Implikationen und Verwerfungen dahinter liegen.

Deswegen braucht die Arbeit an diesen Leistungsgruppen auch Zeit. Es wäre, glaube ich, falsch, jetzt zu sagen, weil irgendein Terminplan dahintersteht, muss das jetzt irgendwie fertig gemacht werden, wenn nicht die notwendige intellektuelle Klärung herbeigeführt worden ist. Denn da hängen immer solche relevanten Versorgungs- und Verteilungsprobleme dahinter, die man vielleicht im ersten Moment gar nicht unbedingt sieht.

Insbesondere die Endokrinologie – darunter fällt ja auch der Diabetes Mellitus – ist als Leistungsgruppe im Moment noch in einer heftigen Diskussion mit genau auch der Fragestellung, die Sie angesprochen haben. Da habe ich aber, ehrlich gesagt, den letzten Tagesstand im Moment nicht so auf dem Schirm.

Gregor Bornes (PatientInnen Netzwerk NRW): Ich bin eben schon zum Teil auf diesen Prozess eingegangen, der jetzt gerade läuft innerhalb der AG Krankenhausplanung. Ich kann das noch insofern präzisieren: Die Patientenvertretung sitzt da im Prinzip am Katzentisch; das muss man ganz klar sagen. Wir haben dort keinen eigenen Sitz – der ist auch in dem jetzigen Gesetzentwurf zur Krankenhausgestaltung nicht vorgesehen –, sondern wir sind quasi über das Ticket der Beauftragten der Landesregierung für die Patientinnen und Patienten in dieses Gremium gekommen.

Insofern kann man zwar einerseits sagen, dass hier zumindest ein Stück weit mehr Transparenz geschaffen worden ist, was die internen Diskussionsprozesse angeht. Andererseits kann man aber auch deutlich sagen, dass das, was da gerade debattiert wird, zum einen hochkomplex und zum anderen so stark im Fluss ist, dass im Moment nicht deutlich wird, wohin die Reise geht. Wir hören ja auch von den Vorrednern ziemlich klar, dass das insgesamt in der Landschaft noch nicht so ganz deutlich wird.

Stichwort Transparenz. Unseres Erachtens ist der gesamte Prozess der Krankenhausplanung und eben auch der darauffolgenden Verhandlungen auf der kommunalen Ebene aus der Sicht derjenigen, die versorgt werden sollen, also der Bürgerinnen und Bürger, der Patientinnen und Patienten, komplett intransparent. Ich bin selbst in Köln in der kommunalen Gesundheitskonferenz. Die kommunalen Gesundheitskonferenzen werden ja als untere Gesundheitsbehörden regelmäßig zu Stellungnahmen aufgefordert. Ich kann Ihnen aber sagen, die Fragen, zu denen man Stellungnahmen abgeben soll, sind so gestellt, dass man überhaupt keine Information darüber erhält, wie gerade der Diskussionsprozess ist. Dazu kommt noch, dass man überhaupt keine Antwort erhält, ob die Stellungnahmen, die man da abgibt, in irgendeiner Form berücksichtigt wurden oder nicht, und wenn nicht, warum nicht.

Insofern ist auch der Prozess, der danach folgt, wenn wir einen neuen Krankenhausplan haben, sprich die Umsetzung des Planes, völlig intransparent. Gerade wenn Sie hier in der Runde immer wieder davon sprechen, dass es um Daseinsvorsorge geht, wäre es aus unserer Sicht ganz wichtig, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort deutlich mehr mitzunehmen und die Verhandlungen, die dort laufen, auch entsprechend transparent zu machen und deutlich zu machen, dass hier verantwortlich gehandelt wird, sodass Patientinnen und Patienten, Bürgerinnen und Bürger nicht durch das stark verunsichert werden, was dann völlig ungeahnterweise auf sie zukommt.

Sie hatten auch das Thema Barrierefreiheit angesprochen. Das ist eine alte Forderung der Patientenbewegung oder der Patientenvertretungen, spielt aber in diesen Planungsprozessen, wie übrigens auch in der ambulanten Versorgungsplanung, eine absolut untergeordnete Rolle. Diese angeblich soften Kriterien werden immer höchst nachrangig behandelt – und das, obwohl der Zugang in eine Versorgungseinrichtung eigentlich so barrierefrei wie nur irgend möglich sein sollte.

Zum Covid-19-Aspekt würde ich gerne noch anfügen: Aus unserer Sicht hat die jetzige Situation an sehr vielen Stellen verdeutlicht, was es schon länger an Problemen gibt. Ich will einen Aspekt herausgreifen. Wir haben ja schon gehört, dass die Kapazitäten bisher nicht an ihre Grenzen geraten sind, auch entsprechend ausgebaut worden sind und dass das vom Grundsatz her, solange sich die Lage nicht deutlich verschlimmert, eigentlich im Griff ist.

Ein ganz wesentliches Thema in dem gesamten Bereich ist aber das Thema Hygienemanagement. Das ist etwas, womit Krankenhäuser oder Patientinnen und Patienten immer wieder konfrontiert sind, nämlich dass das Hygienemanagement nicht wirklich gut funktioniert. Das ist etwas, worauf meines Erachtens noch einmal ein besonderes Augenmerk gelegt werden müsste, Stichwort: Wer ist eigentlich zuständig für ein Hygienemanagement? Wie geht das Krankenhaus mit Patientinnen und Patienten in der Aufnahme um? Inwiefern werden sie dort vernünftig isoliert und dann zum Schutz von Belegschaft und anderen Patientinnen und Patienten entsprechend sorgfältig behandelt? Aus unserer Sicht wäre das sicherlich ein Punkt, bei dem man noch einmal genauer hinschauen müsste, ob man den im Zusammenhang mit der Krankenhausplanung als Querschnittsthema quasi über alle Leistungsbereiche hinweg mit berücksichtigen könnte. Darüber ist unserer Wahrnehmung nach bisher noch gar nicht diskutiert worden.

Jan von Hagen (ver.di): Herr Yüksel hatte noch einmal zur Wechselwirkung zu Ausbildungsplätzen und zur Pflegeausbildung an sich gesprochen. Da haben wir zwei Sachen, die gerade jüngst durch die Presse gingen: Wir haben das höchste Angebot von Ausbildungsplätzen in der Pflege, so die jüngste Verlautbarung von Minister Laumann. Wir haben dem in der Öffentlichkeitsarbeit gegenübergestellt, dass wir seit Jahren auch die höchste Quote des Nichterreichens des Examens in der Pflegeausbildung haben. Wir sind mittlerweile bei 25 bis 30 % der Menschen, die die Ausbildung beginnen – in der Altenpflege liegt die Quote noch einen Tick höher als in der Krankenpflege – und den Ausbildungsabschluss nicht erreichen, und das nicht wegen persönlicher Defizite, sondern wegen sehr unterschiedlicher Defizite. Aber es ist nicht nur das Bestehen der Abschlussprüfung; viele brechen schon vorher ab. Insofern scheint die Ausbildung an sich noch nicht so zu funktionieren, dass das Schaffen von Ausbildungsplatzangeboten automatisch zu mehr Fachkräften führt.

Dann ist unser Blick natürlich in einem so komplexen Prozess wie der Krankenhausplanung: Wir haben ja keine eingespielte und komplett implementierte neue Pflegefachkraftausbildung. Das Ganze hat dieses Jahr gestartet. Wir haben gewarnt und sehr früh gesagt, dass die Umsetzung sehr lange dauern wird, bis das Ganze eingespielt sein wird. Dann kam der erschwerende Faktor Covid-19 hinzu. Insofern haben wir momentan ein sehr instabiles Ausbildungssystem und laufen jetzt in eine Situation hinein, in der weitere betriebliche Änderungen und Umstrukturierungen das Ganze noch erschweren werden.

Unsere Sorge betrifft das, was momentan an einigen Standorten auch im Kontext Krankenhausplanung diskutiert wird, nämlich auch in diesem Bereich über Zentralisierungen nachzudenken und deutlich größere Ausbildungseinheiten, Bildungsakademien Pflegeberufe und Ähnliches auf den Weg zu bringen. Die Gestaltung von Ausbildungsqualität – das ist unsere Wahrnehmung im Kontext der Krankenhausträger – fällt, wenn übergeordnete Strukturprozesse stattfinden, im Normalfall einen Schritt dahinter zurück. Das heißt, es kann nicht mehr so sorgfältig gearbeitet werden.

Die zweite Frage ist aber: Wir schaffen bei größeren Ausbildungsstätten ganz häufig eine Steigerung in der theoretischen Qualität der Ausbildung, weil es mehr Konzeptarbeit gibt, weil es eine höhere Sicherstellung von Umsetzung von Curricula gibt. Die praktische Ausbildung als Herzstück der Pflege, wie wir es immer noch sehen, wird nicht nur in großen Zentren stattfinden, sondern dafür werden wir genauso die Grund- und Regelversorger brauchen. Wir sehen in der jetzigen Personalsituation schon nicht, dass die Anleitung sichergestellt wird. Bei einer Ausbildung, die neu ist, ist das noch einmal schwerer. Und wenn damit Umstrukturierungsprozesse einhergehen, ist unsere Sorge, dass die Anzahl der Abbrecher und der Menschen, die die Ausbildung nicht schaffen, die nicht angemessen begleitet werden, noch einmal höher wird. Das kann insgesamt nicht das Ziel sein. Insofern sehen wir eine Wechselwirkung und schauen darauf eher mit Sorge.

Stefan Schwark (DBfK): Ich bitte um Entschuldigung für die Verspätung. Ich bin aus Hannover angereist, nicht aus Essen, wie eigentlich geplant. – Danke für die Frage von Herrn Mostofizadeh zur aktuellen Wahrnehmung des Krankenhausplanungspro-

zesses in Nordrhein-Westfalen. Das hat für uns zwei Dimensionen, die man aktuell ganz einfach erkennen kann. Wenn man auch in der Vorbereitung auf die Sitzung die Dokumente im Hinblick darauf durchsucht, wie oft dort der Begriff „Pflege“ verwendet wird, stellt man fest, dass das extrem selten der Fall ist. Zum anderen geht es um die qualitative Perspektive, die in diesem Prozess mittransportiert wird.

Wir fordern als beruflich Pflegende eigentlich nichts Unmenschliches. Im Gegenteil, wir fordern, das Vorliegen und den Nachweis dessen zum Kern der Krankenhausplanung zu machen, dass das vorhandene Personal die nötige Versorgung leisten kann, ohne sich oder Patienten zu gefährden.

Beruflich Pflegende sind es, die die Krankenhäuser am Laufen halten. Sie sind es, die 24/7 im Krankenhaus sind; ohne sie funktioniert kein Krankenhaus. Das erleben wir aktuell in der Pandemie und das erleben wir im Alltag. Beruflich Pflegende geben Betten überhaupt erst die Legitimation, als solche gezählt zu werden.

Wir fordern zur Umsetzung eine bedarfsgerechte Personalausstattung, die bemessen werden muss, die anhand klarer Kriterien definiert werden muss, wie diese aussehen soll. Dazu zählen die Qualifikation und die Anzahl des Personals. Dazu zählt auch der vom Patientenvertreter genannte Aspekt, diese Kriterien zu veröffentlichen und tatsächlich Transparenz zu schaffen: Wie steht es um diese Faktoren in den einzelnen Fachabteilungen? Wie sind die Versorgungssicherheiten, die Versorgungsquoten?

Es ist bezeichnend, dass wir im Jahr 2020 – das Internationale Jahr der beruflich Pflegenden – zu einer Anhörung zur Krankenhausplanung in NRW eingeladen sind, es dabei jedoch wenig um die Rolle der beruflich Pflegenden in dem gesamten Prozess geht; ich habe das bereits angesprochen. Das ist auch nicht neu. Wir haben bereits vor vier Jahren eine Stellungnahme an diese Adresse gesandt, am 29. Juli 2016, in der wir dringend dazu gemahnt haben, beruflich Pflegende mit ihrer Expertise an entscheidender Stelle in die Krankenhausplanung einzubeziehen.

Diese Forderung wiederholen wir hier noch einmal, was den § 15 des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen angeht, dass beruflich Pflegende in diesen Prozess mit entscheidender Stimme eingebunden werden müssen. Wir hoffen, dass Nordrhein-Westfalen hier einen mutigeren Weg geht als bisher.

Ich möchte gern auf die zweite Frage eingehen, wie es aktuell um die Ausbildung steht. Auch da haben wir dieses Jahr Extreme erlebt. Zukünftige beruflich Pflegende sind in eine Ausbildung gestartet, die am 1. April nicht mit Theorie begonnen hat. Vielfach wurde uns gemeldet, sie haben den ersten Tag in einer Pandemie in der Praxis auf der Station unter unverantwortbaren Arbeitsbedingungen verbracht. Was das – Herr von Hagen hat es angesprochen – mit der langfristigen Glaubwürdigkeit und dem Effekt unserer Ausbildungszahlen, die wir aktuell vielleicht steigern mögen, in der Realität macht, ist noch gar nicht abzusehen. Aber wir betrachten diesen Prozess auch mit großer Sorge.

Generell ist die Praxisanleitung, die Praxisausbildung seit vielen Jahren sehr defizitär. Wir mögen die Ausbildungszahlen steigern, in der Praxis wird uns jedoch vielfach zurückgemeldet, dass Auszubildende für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie noch

nicht qualifiziert sind, die sie teilweise auch in hohem Maße überfordern und die sie nicht auf eine lange Berufszukunft vorbereiten.

Das gilt derzeit für die Abbrecherquoten, die auch schon genannt wurden, die sich erhöhen. Das gilt für die Ausbildungsbewerberqualität, die wir mit Sorge betrachten. Wenn das Image des Berufes – und das hängt hier alles zusammen – weiter herabgeschraubt wird, wenn beruflich Pflegende als Notnagel und Verfügungsmasse behandelt werden, dann werden sich nicht diejenigen für den Ausbildungsberuf bewerben, die wir langfristig in diesem Beruf brauchen und die die Versorgungsqualität gewährleisten können, die wir uns eigentlich wünschen.

Deshalb kommen wir zurück zu unserer Kernforderung, dass – auch um Auszubildenden eine Perspektive zu geben – das eigentliche Interesse der Ausbildung in den Fokus der Krankenhausplanung gestellt werden muss. Das ist die Sicherheit des Pflegepersonals, die Sicherheit der Patienten, und das mit entscheidender Beteiligung der beruflich Pflegenden.

Michael Mruck (vdek): Ich will die Fragen, die an die GKV gerichtet worden sind, gerne beantworten. Ich habe mir drei Fragen notiert: Durchsetzbarkeit der neuen Planung, die coronabedingten Auswirkungen im Kontext der neuen Planung und das Thema Beschleunigung der regionalen Planungsverfahren oder der Planung insgesamt.

Zur Durchsetzbarkeit der Planung und zu den rechtlichen Fragen, auch den wettbewerbs- und kartellrechtlichen Fragen, ist hier noch einmal ausführlich Stellung genommen worden; darauf will ich jetzt nicht noch einmal eingehen. Wichtig ist aber, glaube ich – das haben wir auch in unserer Stellungnahme aufgenommen –, dass Planung immer dann funktioniert, wenn es vor Ort im Rahmen der regionalen Planungsverfahren eine gemeinsame Vorstellung von Versorgung gibt und es insofern auch eine gemeinsame Absprache darüber gibt, wer was macht.

Gemeinsame Vorstellung von Versorgung bezieht sich im Übrigen nicht nur auf den stationären Bereich; vielmehr ist der ambulante Bereich davon natürlich auch betroffen, über den wir hier und heute gar nicht sprechen, weil es ein völlig anderer Rechtskreis mit komplett anderer Planungslogik ist; das würde uns hier sicherlich auch überfordern.

Aber wichtig sind aus unserer Sicht eine gemeinsame Vorstellung von Versorgung, gemeinsam abgestimmte regionale Planungskonzepte. Dafür gibt es viele gute Beispiele, wo das auch schon funktioniert. Herr Mostofizadeh, Sie hatten das Beispiel Contilia angesprochen. Das ist ein Beispiel, wie ich finde, bei dem es mittlerweile funktioniert. Dort haben sich die Beteiligten sozusagen im Rahmen dieser Bundesstrukturfondsidee zusammengefunden und gemeinsam mit der Uniklinik jetzt auch ein Konzept entwickelt, wie man dort Versorgung machen kann – auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dort natürlich erhebliche strukturelle Veränderungen stattfinden. Das ist sicherlich ein Beispiel dafür, dass so etwas gelingen kann. Ob es dann sozusagen auch flächendeckend gelingt, wird man dann sehen.

Dann wird man sich die Ergebnisse der regionalen Planungsverfahren anschauen müssen. In dieser Beziehung kann man sicherlich skeptisch sein. Gerade auch das

Thema Bundestrukturfonds – das haben wir auch in unserer Stellungnahme aufgenommen – macht deutlich, dass der Markt natürlich auch von Egoismen getrieben ist und viele Krankenhausträger in Teilen nur auf sich schauen, auf ihr eigenes Leistungsangebot schauen, versuchen, dort Optimierungen vorzunehmen, die dann aber am Ende des Tages nicht zu einem abgestimmten regionalen Planungskonzept führen. Das ist aus unserer Sicht natürlich wichtig, weil nur das zu einer guten Versorgung führt.

Zur zweiten Frage, der coronabedingten Auswirkungen im Kontext der neuen Planung. Auch dazu ist schon viel gesagt worden. Ich glaube, die neue Planung macht zwei Dinge deutlich, zum einen dass Spezialisierung notwendig ist. Wenn man sich anschaut, wo Patientinnen und Patienten im Rahmen der Coronapandemie versorgt worden sind, stellt man fest, dass auch dort schon Spezialisierung, Leistungskonzentration und auch regionale Absprachen stattgefunden haben. Auch das haben wir natürlich gesehen. Auch regionale Absprachen hat es gegeben, sodass Patientinnen und Patienten dann auch optimal gesteuert worden sind, um dann auch gut versorgt zu werden.

Zur dritten Frage, Beschleunigung der regionalen Planungsverfahren. Das Gesetz sieht derzeit für die regionalen Planungsverfahren einen Zeitraum von sechs Monaten vor, also für das eigentliche regionale Planungsverfahren. Das ist auch nicht neu, das hat es auch schon bislang gegeben. Was aus unserer Sicht fehlt, ist ein konkreter Zeitrahmen für eine abschließende Entscheidung durch das Land. Wir alle wollen – das haben wir auch aus den Stellungnahmen herausgehört – eine gute Versorgung und wir alle wollen hier einen gesteuerten Prozess. Insofern, glaube ich, ist es sinnvoll, dass diese Prozesse nicht auf die lange Bank geschoben werden, sondern innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erfolgen. Daher unser konkreter Vorschlag, auch die regionalen Planungsverfahren nach einem Jahr zu beenden durch Einführung einer weiteren Frist von sechs Monaten für eine abschließende Entscheidung des Landes.

Dr. Johannes Albert Gehle (Ärztekammer Westfalen-Lippe): Herr Yüksel, damit ich nicht falsch verstanden werde, wenn von dem Eindruck der kalten Bereinigung der Krankenhauslandschaft die Rede war: Ich glaube, dass sich alle im Landesausschuss Krankenhausplanung von Anfang an darüber klar waren, dass man überlegen muss und versuchen muss, etwas zu verändern, weil es so nicht weitergeht. Ich glaube, darin sind sich alle einig, die da drinsitzen, ob Kassen oder Krankenhausgesellschaft. Das ist das, was ich sagen wollte, weil es jetzt so rüberkam, als hätte ich sozusagen dem Ausschuss schon vorweg den Beschluss mitgeteilt. Nein, das wollte ich keinesfalls.

Ich bin dann von Herrn Mostofizadeh nach der Durchsetzbarkeit gefragt worden. Die Durchsetzbarkeit – das ist jetzt auch schon angeklungen – hängt sicherlich davon ab, dass man regional vernünftig planen kann. Aus der Sicht der Kammern braucht es da auch mit dem Krankenhausgesetz jetzt eine Neuerung. Deswegen haben wir gefordert, einen § 12 Abs. 5 neu einzufügen. Danach soll die kommunale und regionale, aber auch kommunale Gebietsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit dem Ziel der Bildung von Behandlungsschwerpunkten sowie einer

verbesserten Qualität in der Grundversorgung im Einzugsbereich zu einer bevorzugten Berücksichtigung führen.

Ich weise deshalb ausdrücklich darauf hin, weil natürlich die Kooperation schon jetzt im Krankenhausgestaltungsgesetz drinsteht, wir aber der Ansicht sind, dass man das schärfen muss. Denn zu den positiven Beispielen, die hier gerade genannt wurden, könnte ich genauso gut viele negative Beispiele aufführen. Bei dem einen oder anderen hat sicherlich auch das Kartellrecht eine Rolle gespielt; aber oft ist es daran gescheitert, dass man nicht ernsthaft miteinander reden konnte, weil auch die entsprechende Unterstützung dann fehlte, vielleicht auch die entsprechende Moderation auf der regionalen und auf der Landesebene. Das wollen wir sicherlich stärken.

Zweitens wird die Durchsetzbarkeit sicherlich davon abhängen, was in den ländlichen Regionen passiert. Das ist hier mehrfach angeklungen. Ich darf sagen, ich bin in einer sehr ländlichen Region geboren worden und habe noch Kleinstkrankenhäuser miterlebt; in einem davon ich auch geboren worden. Was da fehlt, ist sowohl die stationäre wie auch die ambulante Versorgung. Jetzt ist die Frage, wie bekommen wir Ärztinnen und Ärzte, aber auch qualifiziertes Pflegepersonal oder Vertreter anderer Gesundheitsberufe in die ländlichen Regionen. Da ist oft, ich würde mal sagen, ein kleines Krankenhaus ein Kristallisationsort.

Deswegen meinen wir – das haben wir auch in unserer Stellungnahme gesagt –, dass man darüber nachdenken muss, inwieweit man solche Krankenhäuser umstrukturiert, und zwar in beiden Richtungen öffnet. Die eine Richtung ist, dass man Krankenhäuser für die ambulante Versorgung mehr zulassen muss dort, wo es Fachärzte im niedergelassenen Bereich nicht gibt.

Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob man nicht in manchen Regionen wieder zum Belegarztkonzept zurückkehrt, damit auch die Ärzte, die sich dort niederlassen, die Sicherheit haben, dass sie in der Qualität die Versorgung durchführen können, mit der Sicherheit einer stationären Versorgung im Hintergrund, in der sie sich das wünschen. Es ist ja das Ziel einer jeden jungen Kollegin und eines jeden jungen Kollegen – wenn ich jetzt nur von den Ärzten spreche –, dass man, wenn man eventuell auch im ambulanten Bereich Maßnahmen durchführt, eine Absicherung bekommt, dass man sich gegebenenfalls entsprechende Gerätschaften teilen kann usw. Ich glaube, da ist ein Umdenken nötig, und das wird für eine höhere Durchsetzbarkeit sorgen.

Die Pandemie hat uns gezeigt – das ist ja auch gerade gesagt worden –, es geht nicht nur um Covid-19, es geht um Infektionsschutz, es geht um Hygiene. Ich habe es in einem anderen Rahmen schon einmal gesagt: Jeder, der von uns durch Krankenhäuser geht, die Wagen mit den überhängenden grünen Kitteln vor Zimmern stehen sieht und oft einen Hinweis an der Tür findet: „Bitte nur nach Rücksprache mit den Schwestern betreten“, und dann sieht, wie verkittelte Angehörige teilweise verwirrt durch die Gegend laufen, weiß doch eigentlich schon seit Jahren, dass da etwas passieren muss. Das muss vorgehalten werden und diese Vorhaltung muss finanziert werden. Das heißt, wir werden in jedem Krankenhaus – und zwar in jedem, das sage ich jetzt ausdrücklich – nicht nur hochspezialisierte Infektionsmedizin betreiben müssen, sondern unter diesen Umständen muss den Krankenhäusern die Vorhaltung von Betten,

aber auch von Personal und von Gerätschaften finanziert werden, und zwar völlig unabhängig davon, wie viele Patienten da hinkommen oder nicht.

Zu guter Letzt zu der Frage, die man dann hinterher im Krankenhausplan und in der konkreten Ausgestaltung – Herr Brink hat es ja auch gesagt – beachten muss: Es darf natürlich keine falsche Verschränkung von Leistungsgruppen geben. Am Ende darf es nicht sein, dass ich, wenn ich eine Palliativmedizin betreibe, gleichzeitig eine hochinvasive Intensivmedizin betreiben muss. Ich glaube, das ist jedem einleuchtend. Solche nicht sinnhaften Verschränkungen wären denkbar. In unserer Stellungnahme haben wir zum Ausdruck gebracht, dass man darauf achten muss, dass solche Verschränkungen nicht entstehen.

Das letzte Problem betrifft die Frage bestimmter Fachrichtungen, der Fachkliniken, wenn ich an die großen Lungenfachkliniken in Nordrhein-Westfalen denke, aber auch die Frage, wo Geriatrien angedockt sind. Das ist im westfälisch-lippischen und im nordrheinischen Bereich sehr unterschiedlich. Muss eine Geriatrie immer auch im Hintergrund eine entsprechende Versorgung haben? Man wird darauf achten müssen, dass das vernünftig funktioniert. Aber ich sage es ausdrücklich: Das wäre mit dem System so auch möglich.

Zu guter Letzt, weil ich danach gefragt worden bin, zu den neurochirurgischen und neurologischen Rehaeinrichtungen. Es ist wirklich so, dass es diesbezüglich zwischen Nordrhein und Westfalen-Lippe eine deutliche Differenz gibt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn in dieser Hinsicht in dem Bereich Westfalen-Lippe mehr passieren würde. Wir haben gerade noch mal geschaut, es gibt nur im Clemenshospital in Münster eine kleine neurochirurgisch-neurologische Reha. Hier mehr zu tun wäre natürlich möglich, weil es die Leistungsgruppe ja gibt. Alles Weitere muss aus unserer Sicht der Krankenhausplan dazu ausformulieren und liefern.

Dr. Anja Mitrenga-Theusinger (Ärztekammer Nordrhein): Ich würde noch ergänzen wollen; wir sind nach der Kinder- und Jugendmedizin gefragt worden.

Hierzu muss man sagen, dass in der jetzigen Planung vorgesehen ist, es differenzierter anzugehen, also differenzierter zu planen. Das kann vielleicht – ich muss das einschränkend sagen – zu einer Verbesserung führen. Aber die Kinder- und Jugendmedizin ist natürlich auch – damit knüpfe ich an das an, was Herr Dr. Gehle gesagt hat – das klassische Beispiel dafür, dass es um die Finanzierung der Vorhaltung von Strukturen geht, die der Daseinsfürsorge dienen. Die Kinder- und Jugendmedizin hat immense Finanzierungsprobleme aufgrund des DRG-Systems, und da wird das Gesetz auf Landesebene keine Heilung bringen, wenn diese Probleme nicht angegangen werden.

Ein Vorschlag oder eine Idee wäre, dass auf der Landesebene die Einzelförderung in der Kinder- und Jugendmedizin in den Blick genommen werden könnte und dort platziert werden könnte. Aber das alles ist nicht über dieses Gesetz regelbar.

Vorsitzende Heike Gebhard: Ich schaue noch einmal in die Runde. Gibt es doch noch Nachfragen? Eine halbe Stunde lang steht uns dieser Saal noch zur Verfügung, dann machen wir das ganz schnell. – Kollegen Neumann und Kollege Yüksel, bitte.

Josef Neumann (SPD): Die Frage zu der Pufferfinanzierung, die der Kollege Yüksel vorhin gestellt hat, ist noch nicht beantwortet worden.

Vorsitzende Heike Gebhard: Die richtete sich an wen?

Serdar Yüksel (SPD): An die AOK.

Vorsitzende Heike Gebhard: Hatten Sie die Frage mitbekommen?

Thomas Fritz (AOK NordWest): Ja, die haben wir mitbekommen. Das ist jetzt kein reines Planungsthema. Zu den Planungsthemen Covid-19, Flexibilisierung von Infektionsmedizin ist schon viel gesagt worden. Ich glaube auch, dass die Diskussionen im Landesausschuss bisher gezeigt haben, dass wir mit Planungsthemen in allen Leistungsbereichen viel flexibler umgehen wollen, als das bislang der Fall ist.

Die Frage nach der Pufferfinanzierung ist eine Frage, die sich zumeist an den Bund oder an das Land richtet. Hier geht es um eine besondere Versorgungssituation in einer besonderen gesundheitlichen Lage. Das ist grundsätzlich nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung. Wir sind für die Leistungsübernahme nach dem gesetzlichen Krankenversicherungskatalog zuständig.

Das hört sich jetzt vielleicht etwas bürokratisch an, aber es gibt ja auch andere Gesetze, Infektionsschutzgesetze und Ähnliches. Und dafür ist dann ein anderer zuständig. Das mag das Land sein, das kann der Bund sein. Ich glaube, dass man, wenn wir das jetzt alles hoffentlich bald überstanden haben, darüber nachdenken muss, wie diese Covid-19-Pandemie, die wir dann überstanden haben, und andere Pandemien, Epidemien und sonstige Situationen, die auf uns zukommen, finanziert werden sollen. Dafür muss man einen Finanzierungstopf vorhalten, und das ist Länder- und Bundesaufgabe.

Josef Neumann (SPD): Ich muss noch einmal auf das zurückkommen, was Herr Engler und Herr Dr. Loeser ausgeführt haben. Da sind ja auch, sage ich mal, einige Zahlen genannt worden. In dem neuen Gesetz gibt es diesen § 15, bei dem es um die Frage der mittelbaren Beteiligung geht. Es geht auch um die Auswirkungen eines Trägerwechsels. Wenn ich mir das so vorstelle, dann kommt doch wesentlich mehr auf alle Beteiligten zu, als man das vielleicht so wahrnimmt. Insofern hätte ich hier noch eine Rückfrage an die Gewerkschaft ver.di.

Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass man in Bezug auf die Einbindung der mittelbar Beteiligten mehrmals jährlich Sitzungen durchführen und bei einem Trägerwechsel Intentionsübermittlungen vornehmen sollte. Da würde ich gerne noch einmal nachhaken und Sie bitten, das zu erläutern. Denn angesichts dessen, was Herr Engler und Herr Dr. Loeser gesagt haben, müssen wir uns, glaube ich, darüber im Klaren sein, dass es doch mehr Veränderungen geben wird, als vielleicht der eine oder andere glaubt.

Jan von Hagen (ver.di): Ich fange einmal an mit der Nachfrage zu der Einbindung der mittelbar Beteiligten. Wir haben in der Stellungnahme den Vorschlag gemacht, viermal jährlich eine Sitzung des Krankenausschusses zu machen inklusive der weiteren Beteiligten, wo wir gar nicht sagen würden, dass das unbedingt abschließend ist.

Natürlich gab es dazu eine Überlegung unsererseits. Ich mache es an unserer Rolle als Gewerkschaft deutlich: Wir haben nicht vor, mit mehreren Menschen durchgehend Planungsprozesse in Krankenhäusern zu gestalten; das ist nicht unsere Funktion. Der Blick auf die letzten Jahre, die Möglichkeiten, wo wir Stellung nehmen können, liegen seit acht Jahren bei mir. Das heißt, ich weiß, an welchen Stellen Anhörungen möglich waren und wo nicht. Zu zentralen Fragen der Krankenhausplanung war das in den letzten acht Jahren kein einziges Mal der Fall, weder in Form einer Information der mittelbar Beteiligten noch in Form eines Diskussionsangebotes.

Diese mittelbar Beteiligten sind auf dem Papier vorhanden und es gibt die Beteiligung über ein Stellungnahmeverfahren. Damit bin ich beim PatientInnen Netzwerk. Wir geben relativ regelmäßig, wenn es um konkrete Krankenhäuser geht, den Betriebsräten, Personalräten oder kirchlichen Mitarbeitervertretungen die Möglichkeit, eine Stellungnahme aus ihrer Sicht dazu abzugeben und mit einer Betriebsexpertise reinzugehen. Dabei ist auch das Gefühl, ob wir diese Stellungnahmen senden oder nicht, das hat nichts mit der realen Diskussion zu tun.

Insofern ist unser Vorschlag zu sagen, mindestens viermal im Jahr – das ist der konkrete Vorschlag – muss es eine Möglichkeit geben, darüber zu diskutieren, und zwar sowohl über Einzelfälle – zu Contilia sage ich gleich noch etwas – als auch über generelle Entwicklungen. Gerade bei einer kompletten Veränderung des Systems über die nächsten Jahre gibt es sicherlich mehr Beratungsbedarf.

Wir wollen also nicht in das Dauerverfahren rein, aber ich glaube, es würde Sinn machen, die mittelbar Beteiligten strukturiert regelmäßig einzubinden und Transparenz herzustellen, aber auch die Perspektiven einfließen zu lassen.

Der zweite Teil an dem Beispiel, was passiert da. Mir fiel es gerade schon schwer mitzuschreiben, als die Vorgänge um Contilia als Beispiel dafür, dass es gut gelaufen sei, im Raum stehen geblieben sind. Wenn man darüber mit den Beschäftigten und der Bevölkerung in Essen diskutiert, ist das nicht der Blick auf das Thema, was in Essen passiert. Die Presseberichterstattung zu dem Kauf der Katholischen Kliniken Essen-Nord durch Contilia und zu dem, was seitdem an unterschiedlichen Versorgungsplänen zwischen Stadt, Land und Contilia diskutiert wurde, beschreibt keine rühmliche Geschichte.

Wenn so etwas eine übergeordnete Bedeutung bekommt, wenn wir über die Versorgung von 200.000, 250.000 Menschen im Nordteil einer Ruhrgebietsstadt reden, dann braucht man ein Forum, in dem man darüber diskutieren kann. Denn wir haben an der Stelle nicht – schön dass es jetzt über den Strukturfonds klappt – eine Einigung erlebt, sondern eine zum Teil völlig überforderte Kommunalpolitik und auch eine Landespolitik, die gesagt hat, ob das, was da gerade in der Umsetzung des Versorgungsauftrages passiert, richtig ist, da sind wir uns selbst nicht sicher.

Wenn es jetzt zu einem Entscheid zu einer zukünftigen Versorgungsstruktur kommt, dann hat man es auf jeden Fall geschafft, einen Großteil der Nordbevölkerung abzuschrecken und die Beschäftigten zu desillusionieren, da sie gemerkt haben, dass sie in dem ganzen Verfahren relativ unwichtig sind.

Die konkrete Frage von Herrn Neumann betraf auch die Vermittlung der Intentionen bei einem Trägerwechsel. Wir haben das etwas abstrakt formuliert. Es geht um die Intentionen des neuen Trägers bei einem Trägerwechsel. Uns ist kein anderer Begriff eingefallen. Ich möchte es am Beispiel Contilia erläutern. Im Jahr 2018 ist Contilia eingestiegen und hat der Stadt und der Bevölkerung gegenüber erklärt, was der Plan für Essen ist. Das war sechs Monate später nicht mehr das Papier wert, auf dem es geschrieben stand. Es ist immer wieder diskutiert worden. Da ist die Frage, bekommen wir mehr Sicherheit in einen solchen Prozess hinein, wenn so etwas im Kontext von Trägerwechseln dargestellt wird. Deshalb ist unsere Bitte an dieser Stelle, Trägerwechsel jeglicher Art sehr frühzeitig in der Planung aufzunehmen, so wie es der Gesetzentwurf jetzt auch vorsieht.

Vorsitzende Heike Gebhard: Jetzt sehe ich keine weiteren Fragen mehr. Ich darf mich ganz herzlich bei allen Beteiligten bedanken, insbesondere natürlich bei unseren Damen und Herren Sachverständigen, dass sie so geduldig unsere Fragen beantwortet haben.

gez. Heike Gebhard
Vorsitzender

Anlage
11.01.2021/12.01.2021
28

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP
Drucksache 17/11162

am Mittwoch, dem 9. Dezember 2020
09.30 bis 12.30 Uhr, Plenarsaal

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Heinz-Josef Kessmann Diözesancaritasdirektor Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Münster	**Heinz-Josef Kessmann** Klaus Schoch	17/3348
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. Präsident Jochen Brink, Düsseldorf	**Jochen Brink** Matthias Blum	17/3367
PatientInnen Netzwerk NRW Julia Gakstatter, Emsdetten	**Gregor Bornes**	17/3366
Sana Kliniken AG, Ismaning	**Christian Engler**	---
Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf (VKKD) Geschäftsführer Jürgen Braun, Düsseldorf	**Jürgen Braun**	17/3368
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	**Jan von Hagen**	17/3377
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e. V. Regionalvertretung West Stefan Schwark, Essen	**Stefan Schwark**	17/3369

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Nordrhein-Westfalen	**Michael Mruck** (vdek) **Thomas Fritz** (AOK NordWest) **Dr. Simon Loeser** (AOK Rheinland/Hamburg)	17/3347
AOK NordWest		
AOK Rheinland/Hamburg		
BKK Landesverband Nordwest		
Knappschaft Bahn-See		
Landesverband der Innungskrankenkassen (IKK)		
Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)		
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Direktor Matthias Loeb, Münster	**Professor** **Dr. Meinolf Noeker** (LWL)	17/3365
Landschaftsverband Rheinland (LVR) Direktorin Ulrike Lubek, Köln		
Ärztekammer Westfalen-Lippe Präsident Dr. Johannes Albert Gehle, Münster	**Dr. Johannes Albert Gehle** Dr. Markus Wenning	17/3374
Ärztekammer Nordrhein Präsident Rudolf Henke, Düsseldorf	**Dr. Anja Mitrenga-Theusinger** Ulrich Langenberg	

Weitere Stellungnahmen	
Landesarbeitsgemeinschaft NeuroRehabilitation NRW, Köln	17/3376

Absagen von eingeladenen Sachverständigen / Institutionen	
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	---
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	---
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	---

Absagen von eingeladenen Sachverständigen / Institutionen	
Professor Dr. Boris Augurzky RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen	---
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln	---
Zentrum für Versorgungsforschung Köln PMV Forschungsgruppe Medizinische Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln	---

- TOP 11 -

Mit gutem Beispiel vorangehen – verantwortungsvoller Umgang mit Corona statt existentieller Panikmache!

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/11169**

29.09.2020

Antrag

der Fraktion der AfD

Mit gutem Beispiel vorangehen – verantwortungsvoller Umgang mit Corona statt existentieller Panikmache!

I. Ausgangslage

Die Zahl der registrierten positiven Corona-Tests liegt abermals über der Schwelle von 2000. Innerhalb eines Tages haben die Gesundheitsämter in Deutschland 2.143 neue Corona Infektionen gemeldet; diese Zahl gab das Robert-Koch-Institut am Morgen des 24. September 2020 bekannt. Am vorausgegangenen Wochenende wurde mit 2.297 neuen Corona-Infektionen der höchste Wert seit April 2020 erreicht – allerdings wurden damals auch wesentlich weniger Tests durchgeführt .[1]

Der Höhepunkt der gemeldeten Neuansteckungen wurde Ende März, Anfang April mit mehr als 6.000 täglich erreicht. Diese Zahl sank dann in der Tendenz und stieg dann im Juli wieder an. Allerdings war im statistischen Rückblick die Zahl der erkannten Neuinfektionen in erster Linie davon abhängig, wie viele Tests durchgeführt wurden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Infektion mit SARS-CoV-2 festzustellen. Die gängigste Variante sind derzeit die sogenannten PCR-Tests. Dabei wird aus dem Rachen und/oder der Nase ein Abstrich genommen, der im Labor auf Genmaterial der Viren untersucht wird.

Dieser Test, mit dem bundesweit Menschen auf das Coronavirus getestet werden, hat einen großen Vorteil, der jedoch zugleich ein Nachteil ist: er ist sehr sensitiv. Das bedeutet einerseits (und das ist sein Vorteil), dass bei richtiger Probenentnahme kaum ein Infizierter unentdeckt bleibt. Andererseits (und das ist der Nachteil) führt diese hohe Sensitivität dazu, dass zahlreiche Menschen ein positives Testergebnis erhalten, obwohl die Infektion bei ihnen schon so weit fortgeschritten ist, dass sie kaum noch Viren im Körper haben – und daher auch niemand anderen mehr anstecken können.

Einen Hinweis auf die aktuelle Virusmenge, die ein Patient in sich trägt, gibt der so genannte Ct-Wert. Er zeigt an, wie viele Runden die PCR laufen muss, bis Virus-Erbgut entdeckt wird. Nach Aussage von Labormedizinern schlägt der Test bei einem Patienten mit viel Virusmaterial im Körper häufig schon nach 10 bis 15 Ct-Runden an. Wenn die PCR aber mehr als 30 Runden braucht, um Virusmaterial zu entdecken, ist ein Patient sehr wahrscheinlich gar nicht mehr ansteckend.

[1] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Datum des Originals: 29.09.2020/Ausgegeben: 29.09.2020

Der Webseite des Robert-Koch-Instituts zufolge lässt sich aus den Proben von Menschen mit einem Ct-Wert von mehr als 30 in Laborversuchen kein Virus mehr vermehren.[2] Dies hat zur Folge, dass die Zahl der Neuinfektionen ein völlig verzerrtes Bild des eigentlichen Infektionsgeschehens und somit den Pandemieverlauf verfälscht wiedergeben kann. Ein weiteres Problem ergibt sich aus den meist willkürlich anmutenden Massentestungen, unter anderen an Personengruppen, welche über keinerlei Symptome klagen. Treffen nun diese beide Faktoren aufeinander, erhält man einen völlig verzerrten und willkürlichen Infektionsverlauf, welcher keine verlässlichen Daten mehr zu liefern im Stande ist. Daraus resultiert insbesondere für die Politik die Gefahr, dass fehlgeleitete Maßnahmen getroffen werden, um einen nicht vorhandenen Infektionsverlauf einzudämmen.

Dieser Entwicklung aufgrund systematisch erzeugter Ahnungslosigkeit der handelnden Akteure muss ein organisiertes Konzept entgegengestellt werden. Durch die anlasslosen Massentestungen symptomloser Menschen erhält man zunehmend mehr falsche Testergebnisse, sowohl positive als auch negative. Falsch positiv getestete Menschen müssen grundlos Quarantänemaßnahmen auf sich nehmen. Falsch negativ Getestete wiegen sich in falscher Sicherheit, stecken gleichzeitig möglicherweise andere Menschen an.

Man muss klüger und bedacht auswählen, welche Personen getestet werden und welche nicht. Die entsprechenden Proben müssen umgehend ausgewertet werden, mittels eines landesweit standardisierten Testverfahrens. Noch arbeiten die Labore mit unterschiedlichen Testverfahren, welche keine einheitlichen Einschätzungen auf Landesebene ermöglichen. Deswegen benötigen wir standardisierte Testverfahren, welche insbesondere die Infektiosität der Getesteten berücksichtigen und somit ein verlässliches Bild der tatsächlichen Ausbreitung des Infektionsgeschehens liefern können. Hier muss insbesondere eine Berücksichtigung der Ct-Werte im Fokus stehen, welche eine Differenzierung zwischen einer Besiedlung mit Viruspartikeln und einer tatsächlichen Infektion ermöglicht. Nur so sind Schlüsse über die tatsächliche Infektiosität der getesteten Personen zu gewinnen, welche erst eine Einschätzung des einzelnen Falles ermöglichen und daraus resultierende, sinnvolle Quarantänemaßnahmen legitimieren.

II. Der Landtag stellt fest,

1. dass die Aussage, dass es sich bei positiv getesteten Personen grundsätzlich um Infizierte handelt, nicht den international geltenden Regeln für die Erfassung von Infiziertenzahlen entspricht.

2. dass bei einer geringen Prävalenz der Bevölkerung es bei Massentestungen häufiger zu falsch-positiven Tests kommt.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine landesweit einheitliche Teststrategie auszuarbeiten, welche für alle Beteiligten bindend ist, ein nachverfolgbares, verlässliches Bild des Infektionsgeschehens in Nordrhein Westfalen ermöglicht und in einem landesweiten, einheitlichen Infektionsplan zusammenfasst ist;

2. eine Expertenkommission einzusetzen, welche sich mit den verschiedenen Testungsstrategien auseinandersetzt und die Landesregierung bei der Ausarbeitung eines landesweiten Infektionsplans unterstützt;

[2] https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/gesundheitsaemter-corona-tests-101.html

3. gemeinsam mit den Gesundheitsämtern der Kommunen Handlungsstrategien, insbesondere zu Massentestungen, zu entwickeln, welche sich an der neuen landesweiten Teststrategie orientieren;

4. die Entwicklung und Einführung spezieller Testungsstandards voranzutreiben, welche insbesondere die Ct-Werte und die daraus resultierende Infektiosität in ihrer Auswertung mit einbeziehen.

Dr. Martin Vincentz
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion

- TOP 12 -

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/12033**

04.12.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

A Problem

Mit der Landesbauordnung wird der gesetzliche Rahmen insbesondere für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von baulichen Anlagen geschaffen. Das öffentliche Baurecht teilt sich dabei in das Bauplanungsrecht, welches in die Zuständigkeit des Gesetzgebers des Bundes fällt, sowie in das Bauordnungsrecht, für das der Gesetzgeber des Landes die Kompetenzen hat.

Das Bauordnungsrecht des Landes befasst sich daher mit den baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben und regelt vorrangig die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen können.

Darüber hinaus enthält das landesgesetzliche Bauordnungsrecht Regelungen zum Baugenehmigungsverfahren sowie zur Bauaufsicht. Ferner stellt das Bauordnungsrecht Mindestanforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen, um soziale Mindeststandards zu gewährleisten.

Mit dem Inkrafttreten der Landesbauordnung 2018 zum 1. Januar 2019 sind gegenüber dem vorherigen Recht umfangreiche Änderungen in Kraft getreten:

Das Gesetz enthält zahlreiche Anpassungen des landesgesetzlichen Bauordnungsrechts an die Musterbauordnung: Dies betrifft im Besonderen das Abstandsflächenrecht sowie Änderungen im vorbeugenden Brandschutz. Darüber hinaus wurde die Gewährleistung sozialer Mindeststandards in Bezug auf die Anforderungen an die Barrierefreiheit, insbesondere von Gebäuden mit Wohnungen und öffentlich zugänglichen Bauten, neu gefasst. In dem Zusammenhang sind im weiteren Verlauf in Nordrhein-Westfalen – als letztem Bundesland in der Bundesrepublik Deutschland – die DIN-Normen 18040-1 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) und 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen) unter Berücksichtigung einzelner dort geregelter Sachverhalte durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführt worden, um einheitliche Anforderungen an die Umsetzung der Barrierefreiheit zu gewährleisten. Des Weiteren berücksichtigt das Gesetz darüber hinaus Anpassungen des landesgesetzlichen Bauordnungsrechts, um das „Bauen mit Holz“ in Nordrhein-Westfalen zu erleichtern.

Datum des Originals: 01.12.2020/Ausgegeben: 11.12.2020

Die neue Landesbauordnung ist in der Praxis angekommen: Die neu geschaffenen Freiheiten erleichtern Bauherrschaften die Planung und Realisierung von Investitionsvorhaben, insbesondere im Wohnungsbau, in Nordrhein-Westfalen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden nehmen die erweiterten Möglichkeiten für Ermessensentscheidungen zunehmend an.

Nach über einem Jahr seit dem Inkrafttreten und weiteren Änderungen in der Musterbauordnung, zum Beispiel um den Mobilfunkausbau, insbesondere den „5G-Ausbau“ zügiger vorantreiben zu können, sind Änderungen redaktioneller und inhaltlicher Art erforderlich, um den Gleichlauf der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen mit der Musterbauordnung weiterhin sicherstellen zu können.

B Lösung

Mit dem Entwurf des Gesetzeses zur Änderung der Landesbauordnung 2018 des Landes Nordrhein-Westfalen werden die erforderlichen Änderungen in den landesgesetzlichen Rahmen des Bauordnungsrechts umgesetzt.

Neben weiteren Anpassungen des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrechts an die Musterbauordnung, werden insbesondere Änderungen vorgenommen, um den Mobilfunkausbau (5G) zu beschleunigen.

Weitere Änderungen betreffen Rechtsvorschriften, die zu einer weiteren Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren führen sollen.

Darüber hinaus werden Vorschriften geändert, um das Schaffen von zusätzlichem Wohnraum über beispielsweise den Dachgeschossaus- und -aufbau zu fördern.

Um das nachhaltige Bauen zu fördern, werden im Abstandsflächenrecht Erleichterungen für nachträgliche Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an Bestandsgebäuden geschaffen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind alle Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Infolge der beabsichtigten Veränderungen ergeben sich Erleichterungen für Unternehmen wie für private Haushalte in Bezug auf die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen. Neben Beschleunigungseffekten ergeben sich keine finanziell negativen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Bauordnungsrecht hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung

Bereits mit dem Baurechtsmodernisierungsgesetz, welches zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde für das „Bauen“ in Nordrhein-Westfalen eine Trendwende hin zu einem „nachhaltigen Bauen“ eingeleitet. Der nun vorliegende Gesetzentwurf stärkt das „nachhaltige Bauen“ noch einmal, in dem Erleichterungen für nachträgliche Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung geschaffen werden.

J Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit sowohl für die am Bau Beteiligten als auch für die Bauaufsichtsbehörden nicht vertretbar.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018	**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)**
Artikel 1	
Die Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	Inhaltsübersicht
	(…)
	Zweiter Abschnitt Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit
a) In der Angabe zu § 62 wird das Wort „Genehmigungsfreie“ durch das Wort „Verfahrensfreie“ ersetzt.	§ 60 Grundsatz § 61 Vorrang anderer Gestattungsverfahren § 62 Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen § 63 Genehmigungsfreistellung
	Dritter Abschnitt Genehmigungsverfahren
b) In der Angabe zu § 64 wird das Wort „Einfaches“ durch das Wort „Vereinfachtes“ ersetzt. c) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst: „§ 66 Typengenehmigung, referentielle Baugenehmigung“.	§ 64 Einfaches Baugenehmigungsverfahren § 65 Baugenehmigungsverfahren § 66 Typengenehmigung, referenzielle Baugenehmigung § 67 Bauvorlageberechtigung § 68 Bautechnische Nachweise § 69 Abweichungen § 70 Bauantrag, Bauvorlagen § 71 Behandlung des Bauantrags § 72 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit § 73 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens § 74 Baugenehmigung, Baubeginn § 75 Geltungsdauer der Baugenehmigung § 76 Teilbaugenehmigung § 77 Vorbescheid § 78 Genehmigung Fliegender Bauten

§ 79 Bauaufsichtliche Zustimmung

(…)

§ 2
Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,

2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,

3. Sport- und Spielflächen,

4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,

5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,

6. Gerüste und

7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und

b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² sowie

2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden nach der Angabe „m²“ die Wörter „in einem Geschoss“ eingefügt.

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen. Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

(…)

§ 3
Allgemeine Anforderungen

3 § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“

an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

(2) Die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 1 dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4
Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen. Dies gilt bei bestehenden Gebäuden

„Dies gilt bei bestehenden Gebäuden nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine nach Satz 2 zulässige Überbauung ändert die Abstandsflächen des Gebäudes nicht.“

nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht. Satz 2 gilt entsprechend für die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6
Abstandsflächen

(…)

a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Besteht eine Außenwand aus Wandteilen unterschiedlicher Höhe, so ist die Wandhöhe je Wandteil zu ermitteln. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend. Diese ergibt sich aus den Wandhöhen an den Gebäudekanten oder den vertikalen Begrenzungen der Wandteile. Abgrabungen, die der Belichtung oder dem Zugang oder der Zufahrt zu einem Gebäude dienen, bleiben bei der Ermittlung der Abstandsfläche außer Betracht, auch soweit sie nach § 8 Absatz 3 die Geländeoberfläche zulässigerweise verändern. Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet:

1. voll die Höhe von

a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70 Grad und

b) Giebelflächen im Bereich dieser Dächer und Dachteile, wenn beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70 Grad haben,

2. zu einem Drittel die Höhe von

a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45 Grad,

b) Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtlänge je Dachfläche mehr als die Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand beträgt und

c) Giebelflächen im Bereich von Dächern und Dachteilen, wenn nicht beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70 Grad haben.

Das sich ergebende Maß ist H.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Antennenanlagen im Außenbereich genügt eine Tiefe von 0,2 H, in Kerngebieten von 0,25 H, jedoch jeweils mindestens 3 m.“

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen beträgt die Tiefe der Abstandsfläche in Kerngebieten und urbanen Gebieten 0,2 H, mindestens 3 m. Zu angrenzenden anderen Baugebieten gilt die jeweils größere Tiefe der Abstandsfläche. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 89 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.

(6) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,

2. Vorbauten, wenn sie

a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen,

b) nicht mehr als 1,60 m vor diese Außenwand vortreten und

c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben, sowie

3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,30“ ersetzt.

1. eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Führen Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung nach Satz 1 zu einer größeren Wandhöhe, bleibt dies bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht.“

2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.

cc) In neuen Satz 3 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und 2 bleiben“ ersetzt.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, § 69 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

(8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

1. Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume sowie Garagen einschließlich Abstellräumen, jeweils mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m, auch wenn sie über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügen, dies gilt auch für Garagen, die

1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Feuerstätten bis zu 30 m3 Brutto-Rauminhalt mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m, auch wenn sie über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügen,

2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m,

keine selbständigen Gebäude sind,

2. Feuerstätten mit einer Nennleistung bis 28 kW und Wärmepumpen mit entsprechender Leistung in Gebäuden nach Nummer 1,

3. Zufahrten zu Tiefgaragen und Stellplätze, soweit diese überdacht sind,

4. Aufzüge zu Tiefgaragen,

5. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m, Solaranlagen an und auf Gebäuden nach Nummer 1 sowie

6. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 darf je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.“

3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 darf je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.

e) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Wörter „mit Wohnungen“ gestrichen, das Wort „länger“ wird durch das Wort „breiter“ ersetzt und nach dem Wort „Geschosses“ werden die Wörter „mit Wohnungen“ gestrichen.

(9) Bei der Änderung von vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichteten Gebäuden mit Wohnungen bleiben Aufzüge, die vor die Außenwand vortreten, bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht, wenn sie nicht länger als 2,50 m und nicht höher als 0,50 m über dem oberen Abschluss des obersten angefahrenen Geschosses mit Wohnungen sind, nicht mehr als 2,50 m vor die Außenwand vortreten und von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind.

(10) Liegen sich Wände desselben Gebäudes oder Wände von Gebäuden auf demselben Grundstück gegenüber, so können geringere Abstandsflächen als nach Absatz 5 gestattet werden, wenn die Belichtung der Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird

und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(11) Bei Gebäuden, die ohne Einhaltung von Abstandsflächen oder mit geringeren Tiefen der Abstandsflächen als nach Absatz 5 bestehen, sind zulässig

1. Änderungen innerhalb des Gebäudes,

2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt und

3. Änderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt, ohne Veränderung von Länge und Höhe der diesen Nachbargrenzen zugekehrten Wände und Dachflächen und ohne Einrichtung neuer Öffnungen oder Vergrößerung bestehender Öffnungen in diesen Wänden und Dachflächen.

Darüber hinaus gehende Änderungen und Nutzungsänderungen können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes gestattet werden.

f) Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 8.“

(…)

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„**§ 7**
Teilung von Grundstücken

(1) Die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist oder das aufgrund einer Genehmigungsfreistellung bebaut werden darf, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn

1. die Teilung in öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird oder der Bund, das Land oder eine Gebietskörperschaft an der Teilung beteiligt ist, oder

§ 7
Teilung von Grundstücken

(1) Die Teilung eines bebauten Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen. Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Teilung zu entscheiden. Ist ihr dies

2. eine mit der Wahrnehmung der Aufgaben befugte Person gemäß § 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, die bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit der Teilung bescheinigt hat.

Bedarf die Teilung keiner Genehmigung, hat die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht einer Genehmigung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen.

(3) Die Genehmigung ist bei der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage einer Ausgabe aus dem Liegenschaftskataster, der die beabsichtigte Teilung und die vorhandene Bebauung erkennen lässt, zu beantragen. In die Ausgabe sind die Abstandsflächen der vorhandenen Bebauung einzutragen. Werden Gebäude von der Teilung erfasst, ist eine Beschreibung, wenn notwendig auch eine zeichnerische Darstellung, beizufügen, die Auskunft über die Abgrenzung innerhalb von Gebäuden gibt. Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages über die Teilung zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist über sie entschieden wurde. Absatz 3 Satz 3 und 4, § 70 Absatz 2 Satz 1 und 4, § 71 Absatz 1 und § 74 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 6 gelten entsprechend.“

nicht möglich, so kann sie die Frist durch Zwischenbescheid gegenüber der antragstellenden Person um höchstens zwei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist über sie entschieden wurde.

(3) Die Teilung darf in das Liegenschaftskataster erst übernommen werden, wenn ein Genehmigungsbescheid vorgelegt ist. Bedarf die Teilung keiner Genehmigung oder gilt sie als genehmigt, hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag von Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht einer Genehmigung gleich.

(4) § 70 Absatz 1 und 2 sowie § 71 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,

1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder

2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

§ 8
Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(3) Im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Freiflächen sollen über Absatz 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. Absatz 2 gilt für im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende offene Parkplätze entsprechend. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Freiflächen entsprechend Satz 1 sowie für offene Parkplätze nach Absatz 2 zu verfahren.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein.

(3) Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur genehmigt werden, wenn dadurch keine Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen entstehen und das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird.

§ 11
Baustelle

(…)

8. In § 11 Absatz 3 wird das Wort „genehmigungsbedürftiger“ durch die Wörter „nicht verfahrensfreier“ ersetzt.

(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild,

das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

(…)

§ 26
Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(…)

9. In § 26 Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.

§ 30
Brandwände

(…)

10. In § 30 Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 gilt für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden und die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend.“

(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen. Darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.

(…)

§ 34
Treppen

(…)

11. § 34 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Abweichend von Satz 1 kann ein nachträglicher Einbau von Treppenliften gestattet werden, wenn

1. die Führungskonstruktion des Treppenliftes höchstens 0,20 m breit und 0,50 m hoch ist, gemessen von der unteren Begrenzung des Lichtraumprofils der Treppe,

2. bei einer Leerfahrt des Lifts eine zusammenhängende Restlaufbreite der Treppe von mindestens 0,60 m verbleibt und

3. der nicht benutzte Lift sich in einer Parkposition befindet, die den Treppenlauf nicht mehr als nach Nummer 1 zulässig einschränkt.

(…)

§ 35
Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

12. § 35 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, und

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. innerhalb von Wohnungen.“

13. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden,

1. durch Änderung, Umbau oder Nutzungsänderung des Dachgeschosses oder

2. durch nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse

Wohnraum geschaffen wird, oder

3. die Herstellung eines Aufzuges infolge der Errichtung von bis zu zwei zusätzlichen Geschossen oder infolge einer Nutzungsänderung eines Gebäudes nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann.“

b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen muss mindestens ein Aufzug Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben.“

c) Satz 6 wird aufgehoben.

3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(…)

§ 39
Aufzüge

(…)

(4) Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Ein Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein. Von diesen Aufzügen muss in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen mindestens ein Aufzug Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Führt die Aufstockung oder Nutzungsänderung eines Gebäudes dazu, dass nach Satz 1 ein Aufzug errichtet werden müsste, kann hiervon abgesehen werden, wenn ein Aufzug nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann.

(…)

14. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wald“ die Wörter „,Moor oder Heide“ eingefügt und nach dem Wort „dass“ die Wörter „kein Waldbrand entsteht“ durch die Wörter „keine Brände in denselben durch diese Anlagen entstehen“

b) In Absatz 7 Satz 1 und 4 werden jeweils das Wort „Bezirksschornsteinfegermeisterin“ durch das Wort „Bezirksschornsteinfegerin“ und das

§ 42
Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

(4) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht und sicher gereinigt werden können.

(5) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

(6) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

(7) Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr sich von der bevollmächtigten Bezirks-

Wort „Bezirksschornsteinfegermeister“ durch das Wort „Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

schornsteinfegermeisterin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor der Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein. Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt haben. Stellt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister Mängel fest, hat sie oder er diese Mängel der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Satz 1 und Satz 3 gelten nicht für Abgasanlagen, die gemeinsam mit der Feuerstätte in Verkehr gebracht werden und ein gemeinsames CE-Zeichen tragen dürfen.

§ 43
Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(1) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben. Jede Wohnung und jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss mindestens eine Toilette haben. Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen. Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

15. In § 43 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnung“ die Wörter „und jede sonstige Nutzungseinheit“ eingefügt.

(2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.“

§ 47
Wohnungen

(1) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben.

(2) Eine reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume ist unzulässig.

(3) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat die unmittelbare besitzhabende Person sicherzustellen, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

(4) In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen sind leicht und barrierefrei erreichbare Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung eine ausreichend große Abstellfläche herzustellen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) An Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, sind keine Anforderungen wie an Sonderbauten (§ 50) zu stellen, wenn die Nutzungseinheiten

1. einzeln für weniger als sechs Personen,
2. nicht für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
3. einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt weniger als zwölf Personen bestimmt sind.“

(5) Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, gelten nicht als Wohnungen, sondern als große Sonderbauten nach § 50 Absatz 2, wenn die Nutzungseinheiten

1. einzeln für mehr als sechs Personen oder
2. für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
3. einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind.

17. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

(1) Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Fahrradabstellplätze (§ 87

§ 48
Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

(1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,

Absatz 1 Nummer 7) sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird, herzustellen. Erfolgen die Festlegungen nach Satz 1 durch Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2) oder durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 4), sind diese maßgeblich.

(2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder

3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.“

sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde.

(2) Das für Bauen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Absatz 1 Satz 1 und Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen. Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 4) festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.

(3) Die Gemeinden können unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse festlegen, ob und in welchem Umfang und in welcher Beschaffenheit bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen. Sie können insoweit durch Satzung regeln

1. die Herstellungspflicht bei der Errichtung der Anlagen,

2. die Herstellungspflicht des Mehrbedarfs bei Änderungen oder Nutzungsänderungen der Anlagen,

3. die Beschränkung der Herstellungspflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebiets oder auf bestimmte Fälle,

4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf

   a) durch besondere Maßnahmen verringert wird oder

   b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder durch Aufstockung entsteht,

5. die Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern,

6. die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen und nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen,

7. dass bei der Errichtung von Anlagen, ggf. unter Berücksichtigung einer Quote, notwendige Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden sowie

8. die Ablösung der Herstellungspflicht in den Fällen der Nummer 1 bis 3 durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrags an die Gemeinde.

Macht die Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen mit und ohne einer Vorbereitung der Stromleitung für die Aufladung von Batterien für die Ladung von Elektrofahrzeugen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Statt notwendiger Stellplätze für

Kraftfahrzeuge ist die Herstellung von Garagen zulässig. Die Herstellung von Garagen kann verlangt werden. Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Satz 2 kann durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,

2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder

3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

18. In § 49 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

§ 49
Barrierefreies Bauen

„(1) In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

(1) In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbaren Personen aufgesucht werden können. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,

2. Sport- und Freizeitstätten,

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbaren Personen aufgesucht werden können. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,

5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie

6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für Benutzerinnen und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes."

(…)

§ 50
Sonderbauten

(…)

19. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben,"

(2) Große Sonderbauten sind

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),

2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,

3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung; ausgenommen Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen sowie Wohngebäude,

4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben,

5. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m² Geschossfläche,

b) Die Nummern 6 und 7 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:

„6. Versammlungsstätten

a) mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,

b) im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und deren Besucherbereich für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist, sowie solche Versammlungsstätten im Freien, die für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, und

c) Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und die jeweils für insgesamt mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind,

7. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 200 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten, Vergnügungsstätten sowie Wettbüros,

8. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten

a) einzeln für mehr als sechs Personen oder

6. Versammlungsstätten

a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,

b) im Freien mit Szenenflächen oder Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,

7. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 200 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten,

b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder

c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,“

c) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

8. Krankenhäuser,

9. Wohnheime,

d) Die bisherige Nummer 10 wird die Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,“

10. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich der Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder, § 47 Absatz 5 gilt entsprechend,

e) Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 12 bis 15.

11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,

12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,

13. Camping- und Wochenendplätze,

14. Freizeit- und Vergnügungsparks,

f) Die bisherige Nummer 15 wird aufgehoben.

15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,

16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 9 m,

17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,

18. Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche.

20. § 53 wird wie folgt geändert:

§ 53
Bauherrschaft

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „genehmigungsbedürftigen“ durch die Wörter „nicht verfahrensfreien“ ersetzt.

eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat der oder die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Bauarbeiten, die unter Einhaltung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmen nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Die genehmigungsbedürftige Beseitigung von Anlagen darf nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „genehmigungsbedürftige Beseitigung von“ durch die Wörter „Beseitigung von nicht verfahrensfreien“ ersetzt und nach dem Wort „Anlagen“ werden die Wörter „gemäß § 62 Absatz 1“ eingefügt.

(…)

21. § 54 wird wie folgt geändert:

§ 54
Entwurfsverfassende

(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs verantwortlich. Die

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und“ gestrichen.

Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanerinnen und Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.

(3) Brandschutzkonzepte für bauliche Anlagen werden von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 für die Prüfung des Brandschutzes, von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz nach § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, oder von Personen aufgestellt, die im Einzelfall für die Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeignet sind.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen werden von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung aufgestellt, die als Mitglied einer Architektenkammer in einer von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste oder als Mitglied einer Ingenieurkammer in einer von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste eingetragen sind (qualifizierte Tragwerksplanerin oder qualifizierter Tragwerksplaner). Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. § 67 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als berechtigte Person nach Satz 1 kann sich, soweit die Studienanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden, in

die Liste bis zum 30. Juni 2022 auch eintragen lassen, wer während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen aufgestellt hat und dies sowie die erforderliche Sachkunde gegenüber der zuständigen Stelle nachweist.“

bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „, soweit diese auch die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer oder einer Ingenieurkammer nachweisen können“ eingefügt.

cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.

22. In § 57 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Personen, die einen Hochschulabschluss der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen haben und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben.“

§ 57
Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden

(…)

(2) Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Geeignete Fachkräfte sind Personen, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben. Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere berufsqualifizierende Abschlüsse als eine Voraussetzung für eine Eignung als Fachkraft im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen.

§ 58
Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

23. § 58 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen nach § 87 Absatz 2 Nummer 3 heranziehen. Für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes einschließlich des Brandschutzkonzeptes und die Zulassung von Abweichungen von Anforderungen an den Brandschutz kann eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur für den Brandschutz beauftragt werden."

(…)

(5) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen, insbesondere für die Prüfung von Brandschutzkonzepten staatlich anerkannte Sachverstände, heranziehen.

(…)

§ 60
Grundsatz

24. In § 60 Absatz 1 wird nach dem Wort „Änderung" das Komma durch das Wort „und" ersetzt und die Wörter „und Beseitigung von Anlagen" werden gestrichen.

(1) Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 61 bis 63, 78 und 79 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 61 bis 63, 78 und 79 Absatz 1 Satz 1 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach § 64 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

§ 61
Vorrang anderer Gestattungsverfahren

25. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder an" gestrichen.

(1) Folgende Gestattungen schließen eine Baugenehmigung nach § 60 sowie eine Zustimmung nach § 79 ein:

1. für nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in, an, über und unter oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,

2. für nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,

b) Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

3. für Werbeanlagen, soweit sie einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder einer Zulassung nach Straßenrecht bedürfen,

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8.

4. für Anlagen, die nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) ge-ändert worden ist, einer Genehmigung bedürfen,

5. für Anlagen, die nach Produktsicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaub-nis bedürfen,

6. für Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, bedürfen,

7. für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 8 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, bedürfen,

8. für Anlagen, die nach § 4 und § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, einer Genehmigung bedürfen, auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt wird.

9. für Anlagen, die von der Verbindlichkeitserklärung eines Sanie-rungsplans nach § 13 Absatz 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, oder nach § 15 Absatz 3 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, umfasst sind.

Handelt es sich bei dem genehmigungsbedürftigen Vorhaben um ein solches, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, oder nach dem Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 29. April 1992 (GV. NRW. 1992 S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, so muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechen.

d) In Satz 2 werden die Wörter „das Genehmigungsverfahren“ durch die Wörter „dieses Gestattungsverfahren“ ersetzt.

(2) Die Vorschriften über gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.

26. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Genehmigungsfreie“ durch das Wort „Verfahrensfreie“ ersetzt.

§ 62
Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Nicht genehmigungsbedürftig“ durch das Wort „Verfahrensfrei“ ersetzt.

(1) Nicht genehmigungsbedürftig sind:

1. folgende Gebäude:

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird vor der Angabe „30 m²“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

a) Gebäude bis zu 75 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Toiletten oder Feuerstätten, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen,

b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 m², außer im Außenbereich,

c) Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,

d) Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1 600 m2 Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuchs dienen,

e) Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung,

f) Schutzhütten für Wanderer,

g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² Brutto-Grundfläche bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze

h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist,

bbb) Buchstabe i wird aufgehoben.

i) Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen, die nicht zu Dauerwohnzwecken dienen dürfen,

2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen

a) freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,

b) Aufzüge in Sonderbauten (§ 50),

c) Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Warmluftheizungen, Installationsschächte und -kanäle, die Gebäudetrennwände und, außer in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, Geschosse überbrücken;

3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,

b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze bis zu 9 m,

c) Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten,

cc) In Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satzes 2“ ersetzt.

d) in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke und in Serie hergestellte Brennstoffzellen sowie Wärmepumpen jeweils unter den Voraussetzungen des Satz 2 und des § 42 Absatz 7 Satz 3,

4. folgende Anlagen zur Ver- und Entsorgung:

a) Brunnen

b) bauliche Anlagen, die der Telekommunikation, der allgemeinen Versorgung mit

Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser dienen, wie Transformatoren-, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen, bis 20 m² Grundfläche und 5 m Höhe,

dd) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „von Abwasserbehandlungsanlagen von Gebäuden“ durch die Wörter „der Gebäude von Abwasserbehandlungsanlagen“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satzes 2“ ersetzt.

c) Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger, Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger sowie Abwasseranlagen, mit Ausnahme von Abwasserbehandlungsanlagen von Gebäuden, jeweils unter der Voraussetzung des Satz 2,

ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a)

aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m, wenn eine hierfür nach § 54 Absatz 4 berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,

bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³

sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage,“

5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

a) Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10 m, sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, zugehörige nach der Nummer 4 Buchstabe b zulässige Versorgungseinheiten, der Austausch einzelner Antennen an bestehenden Masten und die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne, Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet wird,

b) ortsveränderliche Antennenträger, die nur vorübergehend aufgestellt werden,

c) Masten und Unterstützungen für Telekommunikationsleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität einschließlich der Leitungen selbst, für Seilbahnen, für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel und für Sirenen sowie für Fahnen,

d) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,

bbb) In Buchstabe e wird nach der Angabe „10“ die Angabe „m,“ eingefügt.

e) Flutlichtmasten auf Sportanlagen, ansonsten bis zu einer Höhe von 10

f) Blitzschutzanlagen,

6. folgende Behälter:

a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für sonstige verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt von bis zu 6 m³,

b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³,

ff) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Wörter „außer offenen Behältern für Jauche und Flüssigmist,“ gestrichen.

c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m, außer offenen Behältern für Jauche und Flüssigmist,

d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,

e) Kompost- und ähnliche Anlagen sowie

f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³,

7. folgende Mauern und Einfriedungen:

a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,

b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummer 1, 201 Baugesetzbuch dienen,

8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,

9. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Außenbereich bis zu 400 m²,

gg) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:

a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,

b) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m,

c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,

d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,

aaa) In Buchstabe e wird das Wort „Pergolen," gestrichen.

e) bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen,

bbb) Buchstabe f wird aufgehoben.

f) Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks,

hh) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:

11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:

a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, sofern eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 67 Absatz 1 bis 3 und 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive und brandschutztechnische Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,

a) nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von notwendigen Fluren als Rettungswege,

b) eine geringfügige, die Standsicherheit nicht berührende Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb Gebäuden,

c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, Nummer 11a Halbsatz 2 gilt entsprechend,

b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, wenn eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 der Bauherrschaft bescheinigt, dass die Änderung die Standsicherheit des Wohngebäudes im Ganzen und in seinen einzelnen Teilen nicht gefährdet,

c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,

d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen; örtliche Bauvorschriften nach § 89 sind zu beachten,

e) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern,

f) Verkleidungen von Balkonbrüstungen,

g) Erneuerung von Balkonen oder der Ersatz von Balkonen durch Altane auf dem eigenen Grundstück, sofern eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 67 Absatz 1 bis 3 und 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,“

d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen; örtliche Bauvorschriften nach § 89 sind zu beachten,

e) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei Hochhäusern,

f) Verkleidungen von Balkonbrüstungen,

12. folgende Werbeanlagen:

ii) In Nummer 12 Buchstabe a werden die Wörter „nach § 10 Absatz 3 Nummer 3“ gestrichen.

a) Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach § 10 Absatz 3 Nummer 3 bis zu einer Größe von 1 m²,

b) Warenautomaten,

c) Werbeanlagen, die nach ihrem Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,

d) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,

e) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m

sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,

jj) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:

a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,

b) Gerüste,

aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

c) Toilettenwagen,

„d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen,“

d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,

e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigten Messe- und

Ausstellungsgeländen errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

f) bauliche Anlagen die zu Straßenfesten, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen nur für kurze Zeit aufgestellt werden und die keine Fliegenden Bauten sind,

bbb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) ortsveränderlich nutzbare und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Aufstallung von maximal 800 Tieren dienen, sofern die Anlage maximal vier Wochen an einem Standort verbleibt und frühestens nach acht Wochen wieder auf diesen umgesetzt wird,“

g) ortsveränderliche und fahrbereit aufgestellte Anlagen zur Haltung von Geflügel, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Aufstallung von maximal 800 Hühnern dienen, sofern die Anlage maximal vier Wochen an einem Standort verbleibt und frühestens nach acht Wochen wieder auf diesen umgesetzt wird,

kk) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

14. folgende Plätze:

a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummer 1, 201 Baugesetzbuch dienen,

b) Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche, außer in Wohngebieten und im Außenbereich,

c) nicht überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insgesamt 100 m²,

aaa) In Buchstabe d wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

d) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1,

bbb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Freischankflächen bis zu 40 m2 einschließ-

lich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte, einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks oder eines landwirtschaftlichen Betriebes,“

15. folgende sonstige Anlagen:

a) überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellplätze bis zu insgesamt 100 m²,

b) Füllanlagen für Kraftfahrzeuge an Tankstellen,

c) Regale mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) von bis zu 7,50 m Höhe,

d) Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie Grabdenkmale und Grabsteine auf Friedhöfen,

e) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.

Die Bauherrschaft hat sich für Anlagen gemäß Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

c) In Absatz 2 werden in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Satz 2 jeweils die Wörter „Nicht genehmigungsbedürftig“ durch das Wort „Verfahrensfrei“ ersetzt.

(2) Nicht genehmigungsbedürftig ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn

1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach den §§ 64, 65 in Verbindung mit § 68 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen,

2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.

Nicht genehmigungsbedürftig ist eine zeitlich begrenzte Änderung der Nutzung von Räumen zu Übernachtungszwecken im Rahmen von erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, politischen oder sportlichen Veranstaltungen. § 33 ist zu beachten.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Absatz 1,

2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 sowie

3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrschaft anzuzeigen. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss durch eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind. Die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 74 Absatz 9 gilt entsprechend.“

(3) Nicht genehmigungsbedürftig ist die Beseitigung von
1. Anlagen nach Absatz 1,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn anzuzeigen. Der Anzeige muss bei nicht freistehenden Gebäuden eine Bestätigung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerkplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beigefügt werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerkplanerin oder den qualifizierten Tragwerkplaner zu überwachen. Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige oder fordert ihn im Fall einer unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeige zur Vervollständigung der Anzeige oder zur Behebung des Mangels auf. Ist die Anzeige vervollständigt oder der Mangel behoben worden, so teilt die Bauaufsichtsbehörde dies der Bauherrin oder dem Bauherrn mit. Mit den Baumaßnahmen nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Monats begonnen werden, nachdem die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige nach Satz 4 bestätigt hat oder die Mitteilung nach Satz 5 erfolgt ist.

(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.

27. § 63 wird wie folgt geändert:

§ 63
Genehmigungsfreistellung

(1) Keiner Baugenehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von

1. Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,

2. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und

3. Nebengebäuden und Nebenanlagen für Gebäude nach Nummer 1 und 2.

Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten nach § 50 sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und

2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

sofern die Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5 a und 5 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, oder, wenn der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs liegen. Satz 2 Nummer 1 gilt nicht, wenn dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen worden ist. Satz 1 gilt auch für Änderungen und Nutzungsänderungen von Anlagen, deren Errichtung oder Änderung nach vorgenommener Änderung oder bei geänderter Nutzung nach dieser Vorschrift baugenehmigungsfrei wäre.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „liegen“ durch das Wort „liegt“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften (§ 89) nicht wider spricht oder sie keiner Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuchs bedürfen,“

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. es keiner Abweichung nach § 69 bedarf und“.

ddd) In Nummer 5 wird das Wort „ein“ durch die Wörter „das vereinfachte“ ersetzt und nach dem Wort „soll“ wird das Komma gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „das“ das Wort „vereinfachte“ eingefügt.

(2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder der §§ 12, 30 Absatz 2 Baugesetzbuch liegen,

2. sie keiner Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuchs bedürfen,

3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuchs gesichert ist,

4. sie keiner Abweichung nach § 69 bedürfen und

5. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 4 erklärt, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch beantragt.

Die Bauherrschaft kann beantragen, dass für die in Satz 1 genannten Bauvorhaben das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

(3) Die Bauherrschaft hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde legt, soweit sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Eine Prüfpflicht der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde besteht nicht. Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. Teilt die Gemeinde der Bauherrschaft vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein

Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch nicht beantragen wird, darf die Bauherrschaft mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Will die Bauherrschaft mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 4 und 5 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

(4) Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, jedoch nicht ihren Nebengebäuden und Nebenanlagen, müssen vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 geprüfter Nachweis über die Standsicherheit und von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellte oder geprüfte Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen. Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 muss zusätzlich von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bauherrschaft hat den Angrenzern (§ 72 Absatz 1) vor Baubeginn mitzuteilen, dass ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach Absatz 1 oder Absatz 5 durchgeführt werden soll, zu dem die Gemeinde keine Erklärung nach Absatz 2 Nummer 5 abgegeben hat.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt und nach dem Wort „Fahrradabstellplätze“ wird die Angabe „über 100 m²“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Garagen und überdachte Stellplätze sowie für Fahrradabstellplätze bis 1 000 m² Nutzfläche, wenn sie einem Wohngebäude im Sinne des Absatzes 1 dienen. Bei Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² muss vor Baubeginn ein von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit vorliegen sowie zusätzlich von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt worden sein, dass ein Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.

Für diese Garagen gilt zusätzlich Absatz 4 Satz 3. § 68 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nummer 5 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. Erklärt die Gemeinde, dass das einfache Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrschaft die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen. Hat die Bauherrschaft bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 5 als Bauantrag zu behandeln ist, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter.

d) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

(7) Wird nach Durchführung des Bauvorhabens die Nichtigkeit des Bebauungsplans festgestellt, so bedarf das Bauvorhaben auch keiner Baugenehmigung. Seine Beseitigung darf wegen eines Verstoßes gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, der auf der Nichtigkeit des Bebauungsplans beruht, nicht verlangt werden, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter dies erfordert.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) §§ 67 und 68 bleiben unberührt. Abweichend von § 68 müssen die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen spätestens bei Baubeginn der Bauherrschaft vorliegen. § 70 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.“

(8) §§ 67 und 68 bleiben unberührt. §§ 70 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Sätze 1 und 2, 74 Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

28. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	**§ 64 Einfaches Baugenehmigungsverfahren**
Bei der Errichtung und Änderung von Anlagen, die keine großen Sonderbauten sind, prüft die Bauaufsichtsbehörde	(1) Bei der Errichtung und Änderung von Anlagen, die keine großen Sonderbauten sind, prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit
1. die Übereinstimmung mit	
a) den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,	1. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,
b) den §§ 4, 6, 8, 9, 10, 47 Absatz 4, 48 und 49,	3. den §§ 4, 6, 8 Absatz 2, §§ 9, 10, 47 Absatz 4, 48 und 49, bei Sonderbauten auch mit den Brandschutzvorschriften,
c) den Regelungen örtlicher Bauvorschriften (§ 89) und	4. den örtlichen Bauvorschriften nach § 89 und
d) den Brandschutzvorschriften im Falle von Sonderbauten, soweit es sich nicht um Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² handelt,	
2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 69 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 sowie	2. beantragten Abweichungen im Sinne des § 69,
3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.	5. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.
Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine Anlage entsteht, die kein großer Sonderbau ist. § 68 bleibt unberührt.“	Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft. Das einfache Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine Anlage entsteht, die kein großer Sonderbau ist.
	(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden, wenn

1. das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs liegt oder

2. für das Bauvorhaben ein Vorbescheid nach § 77 erteilt worden ist, in dem über die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Zugänge auf dem Grundstück sowie über die Abstandsflächen entschieden wurde.

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu sechs Wochen verlängern. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden oder die notwendige Entscheidung über eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs oder eine Abweichung nach § 69 dieses Gesetzes.

§ 65
Baugenehmigungsverfahren

Bei großen Sonderbauten nach § 50 Absatz 2 prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung

1. mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,

2. mit den Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften und

3. mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft.

29. Dem § 65 wird folgender Satz angefügt:

„§ 68 bleibt unberührt.“

30. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Typengenehmigung, referentielle Baugenehmigung	**§ 66 Typengenehmigung, referenzielle Baugenehmigung**
(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen. In der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.	(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen, ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist und kein öffentliches Interesse dagegenspricht. Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. § 68 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung (§ 74) oder eine Zustimmung nach § 79 einzuholen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.
(2) Die Typengenehmigung gilt für fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 75 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 75 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen.
(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.	(3) §§ 69, § 70 und 71 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 gelten für die Typengenehmigung entsprechend.
(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.	(4) Die in der Typengenehmigung entschiedenen Sachverhalte sind von der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. Soweit es aufgrund örtlicher Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Auflagen machen oder genehmigte Typen ausschließen.

(5) Bauvorhaben im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans im Sinne von § 30 Absatz 1 oder § 30 Absatz 2 des Baugesetzbuchs gelten als genehmigt (referentielle Baugenehmigung), wenn

1. im Rahmen eines seriellen Bauvorhabens für ein Gebäude (Referenzgebäude) das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 64 durchgeführt wurde,

2. der Bauaufsichtsbehörde die weiteren, anhand des Referenzgebäudes zu errichtenden Gebäude (Bezugsgebäude) angezeigt wurden und

3. für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude gemäß § 68 bautechnische Nachweise sowie gemäß § 70 die Bauvorlagen spätestens mit Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die dafür erforderlichen Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden.

(6) Die referentielle Baugenehmigung gilt für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude, soweit diese die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen. § 64 und §§ 67 bis 75 gelten entsprechend.“

31. § 67 wird wie folgt geändert:

(5) Bauvorhaben im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans im Sinne von § 30 Absatz 1 oder § 30 Absatz 2 des Baugesetzbuchs gelten als genehmigt (referentielle Baugenehmigung), wenn

1. im Rahmen eines seriellen Bauvorhabens für ein Gebäude (Referenzgebäude) das einfache Genehmigungsverfahren gemäß § 64 durchgeführt wurde,

2. der Bauaufsichtsbehörde die weiteren, anhand des Referenzgebäudes zu errichtenden Gebäude (Bezugsgebäude) angezeigt wurden und

3. für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude gemäß § 68 bautechnische Nachweise sowie gemäß § 70 die Bauvorlagen spätestens mit Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die dafür erforderlichen Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden.

(6) Die referentielle Baugenehmigung gilt für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude, soweit diese die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen.

(7) § 64 und §§ 67 bis 75 gelten entsprechend.

§ 67
Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist (§ 70 Absatz 3 Satz 1). § 54 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bauvorlagen für

1. Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m² Nutzfläche sowie überdachte Fahrradabstellplätze,

2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude nach § 51,

3. eingeschossige Wintergärten mit einer Grundfläche von bis zu 25 m²,

4. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 250 m², in denen sich keine Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten befinden,

5. Dachgauben, wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunterliegenden Außenwand beträgt,

6. Terrassenüberdachungen,

7. Balkone und Altane, die bis zu 1,60 m vor die Außenwand vortreten und

8. Aufzugschächte, die an den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 errichtet werden.

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,

2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,

3. aufgrund des Baukammerngesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, durch eine ergänzende Hochschulprüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre in der Planung und

a) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „an“ gestrichen und die Wörter „geknüpft sind“ werden durch die Wörter „nachweisen können“ ersetzt.

Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war,

4. aufgrund des Baukammerngesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,

5. aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat und Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist oder

6. die Befähigung zum bautechnischen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2 besitzt, für ihre oder seine dienstliche Tätigkeit.

(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist,

2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aus. Hat die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf.

b) In Absatz 5 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und

2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und

(5) Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und dabei eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten, vorzulegen.

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvor-lageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen.“

Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 3 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

(8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person, die der juristischen Person oder dem Unternehmen ange-

hören muss, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen.

32. § 68 wird wie folgt geändert:

§ 68
Bautechnische Nachweise

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Wärme- und Schallschutz ist zu belegen. Dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 3 anderes bestimmt ist.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

(1) Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen

1. Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden,

2. Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „; dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und Sonderbauten“ gestrichen.

3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht; dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und Sonderbauten.

bb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer

Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. Die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen. Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise prüfen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 müssen die bautechnischen Nachweise für“

(2) Die bautechnischen Nachweise müssen für

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,

2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und

3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m²

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In dem Fall des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bescheinigt eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Anforderungen des Standsicherheitsnachweises anhand von stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle. § 83 Absatz 4 und § 84 Absatz 4 gelten entsprechend.“

nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 aufgestellt oder geprüft werden. In diesem Fall bescheinigt die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner nach § 54 Absatz 4 die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle.

d) Nach dem neuen Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für

a) Gebäude der Gebäudeklassen 1und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,

b) Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und

c) Sonderbauten mit Ausnahme von Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m².

Für Vorhaben nach Satz 1 Buchstabe a und b ist eine Erklärung der Entwurfsverfassenden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, ausreichend.

(5) Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. Die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.

(6) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 und bei Sonderbauten werden die bautechnischen Nachweise über den Brandschutz bauaufsichtlich geprüft. § 69 bleibt unberührt. Die Bauherrschaft kann in den übrigen Fällen eine Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsicht beantragen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den Brandschutz, soweit hierüber Bescheinigungen nach Absatz 2 vorzulegen sind. Werden bautechnische Nachweise für den Brandschutz durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen

bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 69 nicht geprüft. Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht. Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen."

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für nicht genehmigungsbedürftige Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 3 anderes bestimmt ist.

(4) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht. Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

33. § 69 wird wie folgt geändert:

§ 69
Abweichungen

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 3 vereinbar ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie oder der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum dienen. Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3" durch die Wörter „Satz 1 und 2" ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 58 Absatz 5 und § 88 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt. Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn eine staatlich anerkannte Sachverständige oder ein staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes

bescheinigt hat, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen durch sie oder ihn bescheinigt wird."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „1" die Wörter „Satz 1 und 2" eingefügt und das Wort „gesondert" wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „gilt Satz 1" durch die Wörter „gelten die Sätze 1 und 2" ersetzt.

(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1" die Angabe „und 2" eingefügt und die Wörter „nicht genehmigungsbedürftigen" wird durch das Wort „verfahrensfreien" ersetzt.

(3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu. § 36 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch gilt entsprechend. Die Gemeinde bzw. die Bauaufsichtsbehörde hat über den Abweichungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden. Sie kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu sechs Wochen verlängern.

34. § 70 wird wie folgt geändert:

§ 70
Bauantrag, Bauvorlagen

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 anderes bestimmt ist."

(1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016

(GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, ersetzt werden.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 bleibt unberührt."

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. § 63 Absatz 4 sowie § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist zu beachten. Mit den Bauvorlagen für große Sonderbauten (§ 50 Absatz 2) ist ein Brandschutzkonzept einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

(3) Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von den Fachplanerinnen oder Fachplanern nach § 54 Absatz 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. Für Bauvorhaben auf fremden Grundstücken kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.

35. § 71 wird wie folgt geändert:

§ 71
Behandlung des Bauantrags

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu prüfen."

(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags zu prüfen,

1. ob der Bauantrag und die Bauvorlagen den Anforderungen des § 70 und den Vorschriften einer aufgrund des § 87 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen,

2. ob die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung, dem Einvernehmen, Benehmen oder von der Erteilung einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde (berührte Stelle) abhängig ist,

3. welche anderen Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind und

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, hat die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich

1. der Bauherrschaft ihren Eingang und den nach Absatz 5 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung, jeweils mit Datumsangabe, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mitzuteilen sowie

2. die Gemeinde und die berührten Stellen nach Absatz 3 zu hören.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn in der Bauaufsichtsbehörde ein Verfahren zur elektronischen Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren zum Einsatz kommt und die Bauherrschaft den Stand des Verfahrens selbständig nachvollziehen kann.

(3) Soweit es für die Feststellung notwendig ist, ob dem Vorhaben von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 74 Absatz 1 entgegenstehen, sollen die Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird. Ist die

4. welche Sachverständigen heranzuziehen sind.

Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1 hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag und die dazugehörenden Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise der Gemeinde zuzuleiten.

Beteiligung einer Stelle nur erforderlich, um das Vorliegen von fachtechnischen Voraussetzungen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Bauherrschaft und auf deren Kosten dies durch geeignete Sachverständige prüfen lassen. Sie kann von der Bauherrschaft die Bestätigung einer oder eines geeigneten Sachverständigen verlangen, dass die fachtechnischen Voraussetzungen vorliegen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 Nummer 2 und" gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2" durch die Angabe „4" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „soll einberufen werden" durch die Wörter „ist einzuberufen" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „dort genannten" gestrichen.

e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb von drei Monaten, im vereinfachten

(2) Die Bauaufsichtsbehörde setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 eine angemessene Frist; sie darf höchstens zwei Monate betragen. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder des Benehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird. Äußern sich die berührten Stellen nicht fristgemäß, kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Bearbeitungs- und Ausschlussfristen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Entscheidungen und Stellungnahmen nach Absatz 2 sollen gleichzeitig eingeholt werden. Eine gemeinsame Besprechung der nach Absatz 2 zu beteiligenden Stellen (Antragskonferenz) soll einberufen werden, wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens dienlich ist. Förmlicher Erklärungen der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn die dort genannten Behörden oder Dienststellen derselben Körperschaft wie die Bauaufsichtsbehörde angehören.

Baugenehmigungsverfahren und in dem Fall des § 77 innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die Bauvorlagen vollständig und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 und nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches sowie nach § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist. Die Fristen nach Absatz 4 dürfen nur ausnahmsweise bis zu einem Monat verlängert werden, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren jedoch nur, wenn das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches erforderlich ist.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

(4) Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie nach § 3 Absatz 2 eingeführt sind, zu prüfen.

§ 72
Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit

(…)

(6) Bei mehr als 20 Angrenzern, denen die Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 2 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden, auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung

nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen.§ 74 Absatz 2 bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid eingesehen und nach Satz 8 angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

36. In § 72 Absatz 6 Satz 9 wird das Wort „Widerspruchsfrist“ durch das Wort „Klagefrist“ ersetzt.

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Anlage nach § 49 Absatz 2 ist von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben.

§ 73
Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

37. In § 73 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs“ durch die Wörter „14 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 5 Satz 1, § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches oder nach § 69 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

(...)

38. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Nachbar“ durch die Wörter „die Angrenzerin oder der Angrenzer“ ersetzt.

§ 74
Baugenehmigung, Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. Sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und der Nachbar nicht nach § 72 Absatz 2 zugestimmt hat. Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen.

(3) Die Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt.

(4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(5) Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Bauvorlagen einer baulichen Anlage so lange aufzubewahren, wie diese besteht. Bei Archivierung in elektronischer Form muss gewährleistet sein, dass die Unterlagen nicht nachträglich verändert werden können.

(6) Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheids, einer Zustimmung, einer Abweichung, einer Ausnahme oder einer Befreiung zu unterrichten.

Eine Ausfertigung des Bescheids ist beizufügen.

(7) Vor Zugang der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

(8) Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden. § 70 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

b) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

(9) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 60 Absatz 1 und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurden.

39. § 78 wird wie folgt geändert:

§ 78
Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Diese Fliegenden Bauten sind Sonderbauten. § 54 Absatz 4 ist insofern nicht anzuwenden.“

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

bb) Im neuen Satz 4 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für“.

Dies gilt nicht für

1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,

2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,

4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und

5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erstellt werden dürfen.

(5) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll, sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der

Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 75 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können, sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten ist.

(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere, weil die Be-

triebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) § 70 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 83 Absatz 1 und 5 gelten entsprechend.“

(10) §§ 70, 71 Absatz 1 Satz 2, 83 Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.

40. § 79 wird wie folgt geändert:

§ 79
Bauaufsichtliche Zustimmung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Genehmigungsbedürftige“ durch die Wörter „Nicht verfahrensfreie“ ersetzt.

(1) Genehmigungsbedürftige Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Landschaftsverbandes übertragen ist und

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „aufgrund eines Hochschulabschlusses“ durch die Wörter „einen Hochschulabschluss“ ersetzt und die Wörter „die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf“ gestrichen.

2. die Baudienststelle mindestens mit einer Person, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung hat, und mit

sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zustimmung entfällt, wenn

1. die Gemeinde nicht widerspricht,

2. die Angrenzer dem Bauvorhaben zustimmen, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können und

3. keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72 Absätze 3 bis 5 durchzuführen ist."

Solche Anlagen bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Angrenzer dem Bauvorhaben zustimmen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen" gestrichen.

Keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen.

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 72 Absatz 3 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5" gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie führt bei zustimmungspflichtigen Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72 Absätze 3 bis 5 durch."

(3) Die obere Bauaufsichtsbehörde prüft die Übereinstimmung in Anwendung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5. § 64 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, §§ 69 bis 71, §§ 74 bis 77 gelten entsprechend. Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72 Absatz 3 bis 6 durch. Die obere Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den nach Satz 1 zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarn nicht zugestimmt haben. Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.

dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Nachbarn" durch das Wort „die

Angrenzerin oder der Angrenzer“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

(4) Der öffentliche Bauherr trägt die Verantwortung, dass Entwurf und Ausführung der Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören. § 36 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt entsprechend.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Baudienststelle ist verpflichtet, dem Eigentümer Unterlagen und Pläne in Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Verantwortung des Unternehmens (§ 55) bleibt unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

(5) Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 78 Absatz 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung.

§ 81
Einstellung von Arbeiten

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen.

Dies gilt auch dann, wenn

41. § 81 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei der Ausführung

a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,

b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen

abgewichen wird, oder“.

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 74 Absatz 7 und 9 begonnen wurde, oder

2. bei der Ausführung

a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,

b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen abgewichen wird, oder

3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 24 kein Ü-Zeichen tragen, oder

4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 24 Absatz 4) gekennzeichnet sind.

(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

42. § 82 wird wie folgt geändert:

§ 82
Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die

teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückeigentümer und Erbbauberechtigte verpflichten, die Anlage abzubrechen oder zu beseitigen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt."

§ 83
Bauüberwachung

(...)

(2) Die Bauüberwachung ist beschränkt auf den Umfang der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Bauvorlagen und kann stichprobenhaft durchgeführt werden. Bei Vorhaben, die im einfachen Genehmigungsverfahren (§ 64) genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung verzichten.

43. In § 83 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Genehmigungsverfahren" durch das Wort „Baugenehmigungsverfahren" ersetzt.

(...)

§ 86
Ordnungswidrigkeiten

44. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 11 Absatz 1 eine Baustelle nicht ordnungsgemäß einrichtet oder entgegen § 11 Absatz 3 ein Baustellenschild nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,"

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 2 Zu- und Durchfahrten sowie befahrbare Flächen nicht ständig freihält oder Fahrzeuge auf ihnen abstellt,

2. es entgegen § 11 Absatz 3 unterlässt, ein Baustellenschild aufzustellen,

3. Bauarten entgegen § 17 ohne Bauartgenehmigung oder ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis anwendet,

	4. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 2 vorliegen,
bbb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 keine geeigneten Beteiligten bestellt,“	5. Bauprodukte entgegen § 24 Absatz 4 ohne das Ü-Zeichen verwendet, 6. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 zur Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Unternehmerin oder einen Unternehmer oder eine Bauleiterin oder einen Bauleiter oder eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser nicht beauftragt,
ccc) Nummer 7 wird Nummer 8 und das Wort „genehmigungsbedürftige“ wird durch die Wörter „nicht verfahrensfreie“ ersetzt.	7. entgegen § 53 Absatz 2 Satz 2 die genehmigungsbedürftige Beseitigung von Anlagen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt,
ddd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.	8. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 5 vor Beginn der Bauarbeiten die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter oder während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen oder entgegen § 53 Absatz 1 Satz 6 einen Wechsel in der Person der Bauherrin oder des Bauherrn nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
eee) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt: „9. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht bereithält,“	
fff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.	9. entgegen § 62 Absatz 1 Satz 2 eine Anlage benutzt, ohne eine Bescheinigung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder Sachverständigen vorliegen zu haben,
ggg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst: „11. entgegen § 62 Absatz 3 Satz 2 eine Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig an zeigt oder entgegen den Voraussetzungen	10. entgegen den Voraussetzungen des § 62 Absatz 3 eine Anlage beseitigt,

des § 62 Absatz 3 eine Anlage beseitigt,“

hhh) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. entgegen § 63 Absatz 3 Satz 4 und 5, auch in Verbindung mit Satz 6, mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,“

iii) Die bisherigen Nummern 11 bis 21 werden die Nummern 13 bis 23.

11. entgegen § 66 Absatz 5 Nummer 2 die Bezugsgebäude nicht anzeigt oder entgegen § 66 Absatz 5 Nummer 3 die dort genannten Nachweise nicht einreicht,

12. entgegen § 68 Absatz 1, § 83 Absatz 3 oder § 84 Absatz 4 Satz 1 die dort genannten Nachweise oder Bescheinigungen nicht einreicht,

13. eine Anlage ohne Baugenehmigung nach § 74 oder Teilbaugenehmigung nach § 76 oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt, beseitigt oder ihre Nutzung ändert,

14. entgegen § 74 Absatz 8 Satz 2 eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen an der Baustelle nicht vorliegen hat,

15. entgegen § 74 Absatz 9 den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,

16. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung nach § 78 Absatz 2 in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme nach § 78 Absatz 7 Satz 2 und 3 in Gebrauch nimmt,

17. die nach § 84 Absatz 2 vorgeschriebenen oder verlangten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

18. entgegen § 84 Absatz 6 oder 7 mit der Fortsetzung der Bauarbeiten beginnt,

19. entgegen § 84 Absatz 8 Anlagen vorzeitig benutzt,

20. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder

21. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist anzuwenden.“

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen

b) In Absatz 2 werden die Nummern 2 bis 6 durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

„2. ohne dazu berechtigt zu sein, Bescheinigungen, Erklärungen oder bautechnische Nachweise einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs oder

1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,

2. als staatlich anerkannter Sachverständiger unbefugt Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ausstellt,

3. ohne staatlich anerkannter Sachverständiger zu sein, Bescheinigungen ei-

Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen einer berechtigten Person nach § 54 Absatz 4 ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht,	nes staatlich anerkannten Sachverständigen ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht,
3. ohne dazu berechtigt zu sein, Bauanträge, Anzeigen oder Bauvorlagen, die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 nur von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassenden unterschrieben werden dürfen, durch Unterschrift anerkennt oder bei Bauaufsichten einreicht, oder	4. als qualifizierter Tragwerksplaner unbefugt Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen stichprobenhafter Kontrollen der Baustelle ausstellt oder einreicht, 5. ohne qualifizierter Tragwerksplaner zu sein, Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen eines qualifizierten Tragwerksplaners ausstellt oder einreicht oder
4. als staatlich anerkannte Sachverständige oder als staatlich anerkannter Sachverständiger oder als Prüfingenieurin oder als Prüfingenieur unbefugt Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen oder als berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 unbefugt Standsicherheitsnachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen über stichprobenhafte Kontrollen der Baustelle ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht.“	6. ohne bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser zu sein, Bauvorlagen, die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 nur von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassern unterschrieben werden dürfen, durch Unterschrift anerkennt oder bei Bauaufsichten einreicht.
c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:	
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des a) Absatzes 1 Nummer 1 hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde,	(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 4 die jeweils zuständige

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 die jeweils zuständige Baukammer,

c) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und

d) im Übrigen die untere Bauaufsichtsbehörde.

Sofern eine Ordnungswidrigkeit gegenüber einem Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geahndet wird, hat die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Baukammer hierüber nachrichtlich in Kenntnis zu setzen.“

Baukammer, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, 5 und 6 die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, in den übrigen Fällen die untere Aufsichtsbehörde.

45. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§§ 3 Absatz 1 Satz 1,“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, §“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „51“ durch die Angabe „47“ ersetzt.

§ 87
Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 bezeichneten Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 51,

2. den Nachweis der Befähigung der in § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3 genannten Personen, dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden,

3. die Überwachung von Tätigkeiten bei Bauarten nach § 17 Absatz 7 und mit einzelnen Bauprodukten nach § 18 Absatz 4, dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 25 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die

besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden,

4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in §§ 39 bis 41, insbesondere über Lüftungs- und Leitungsanlagen sowie über deren Betrieb und über deren Aufstellräume,

5. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 42, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie über die Lagerung von Brennstoffen,

cc) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 bis 8 eingefügt:

„6.Anforderungen an Garagen (§ 48),

7. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehörnutzungen (§ 48 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, der städtebaulichen Situation und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder fahrradähnlichen Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,

8. die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Abgrenzungen oder Einfriedungen, hierzu können auch Anforderungen an die Bepflanzung gestellt oder die Verwendung von Pflanzen, insbesondere Hecken, als Einfriedung verlangt werden,"	
dd) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 9 und 10.	6. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der Anlagen und Räume für Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben (§§ 49 Absatz 2 und 50), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
	7. wiederkehrende Prüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren ständig ordnungsgemäß instandgehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,
ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und nach dem Wort „festzusetzen" wird das Komma durch das Wort „und" ersetzt.	8. die Vergütung der Sachverständigen, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden, die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, festzusetzen,
ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:	
„12. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten	9. die Anwesenheit von Fachleuten beim Betrieb technisch schwieriger Anlagen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten,

einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen.“

gg) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden aufgehoben.

10. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 9 genannten Fachleute,

11. die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 48 Absatz 2 und

12. berufsqualifizierende Abschlüsse nach § 57 Absatz 2.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden“ gestrichen.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,

2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Stellen,“ werden die Wörter „Prüfämter, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure sowie deren Anerkennung“, eingefügt.

3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen,

ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „die staatliche Anerkennung von“ gestrichen, das Wort „Sachverständigen“ wird durch das Wort „Sachverständige“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ werden die Wörter „sowie deren staatliche Anerkennung“ eingefügt.

4. die staatliche Anerkennung von Sachverständigen, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden,

5. die Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen nach Absatz 1 Nummer 7 Sachverständige oder Sachkundige zu beauftragen,

6. die Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden gemäß § 91 Satz 2 und 3 und

7. ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren, bei dem auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes angeordnet sind, verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann. Das Verfahren muss den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten.

Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 53 bis 56 oder die Sachverständigen zu erfüllen haben. Sie muss dies in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 tun. Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige tätig werden, sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden jeweils nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „und Prüfingenieure“ eingefügt.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 63,“

1. Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen,

2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen und

3. das Verfahren im Einzelnen.

Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.

(…)

§ 88
Technische Baubestimmungen

46. In § 88 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. §§ 17 Absatz 2, 20 Absatz 1 und 69 Absatz 1 bleiben unberührt.

(…)

47. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 89
Örtliche Bauvorschriften

(1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über

1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,

2. über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen,

3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (§ 8 Absatz 2),

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehörnutzungen (§ 48 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse

4. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze sowie der Fahrradabstellplätze (§ 48 Absatz 3), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschlie-

des ruhenden Verkehrs, der städtebaulichen Situation und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder fahrradähnlichen Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,“	ßung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,
b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „die Gestaltung“ die Wörter „der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge,“ eingefügt.	5. die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,
c) In Nummer 6 wird nach dem Wort „sind,“ das Wort „oder“ eingefügt.	6. von § 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,
	7. die Begrünung baulicher Anlagen.
	(2) Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen werden. Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch erlassen, so sind die Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 13, 13a, 13b, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 Baugesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(3) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.

§ 90
Übergangsvorschriften

(1) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(3) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.

48. § 90 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verfahrensvorschriften fortzuführen und abzuschließen. Abweichend von Satz 1 kann die Bauherrschaft die Anwendung dieses Gesetzes anstelle des zur Zeit der Antragstellung geltenden Rechts beantragen.“

(4) Die bis zum 31. Dezember 2018 vollständigen und ohne erhebliche Mängel eingereichten Bauvorlagen werden nach der Landesbauordnung in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) geändert worden ist, beschieden. Ab dem 1. Januar 2019 vollständige und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen werden nach diesem Gesetz beschieden. Dies gilt für Bauvorhaben nach § 63 entsprechend.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Allgemeiner Teil der Begründung

A Ziel des Gesetzentwurfes

Mit der Landesbauordnung wird der gesetzliche Rahmen insbesondere für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von baulichen Anlagen geschaffen. Das öffentliche Baurecht teilt sich dabei in das Bauplanungsrecht, welches in die Zuständigkeit des Gesetzgebers des Bundes fällt, sowie in das Bauordnungsrecht, für das der Gesetzgeber des Landes die Kompetenzen hat.

Das Bauordnungsrecht des Landes befasst sich daher mit den baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben und regelt vorrangig die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen können.

Darüber hinaus enthält das landesgesetzliche Bauordnungsrecht Regelungen zum Baugenehmigungsverfahren sowie zur Bauaufsicht. Ferner stellt das Bauordnungsrecht Mindestanforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen, um soziale Mindeststandards zu gewährleisten.

Mit dem Inkrafttreten der Landesbauordnung 2018 zum dem 1. Januar 2019 sind gegenüber dem vorherigen Recht umfangreiche Änderungen in Kraft getreten:

Das Gesetz enthält zahlreiche Anpassung des landesgesetzlichen Bauordnungs-rechts an die Musterbauordnung: Dies betrifft im Besonderen das Abstandsflächen-recht sowie Änderungen im vorbeugenden Brandschutz. Darüber hinaus wurde die Gewährleistung sozialer Mindeststandards in Bezug auf die Anforderungen an die Barrierefreiheit, insbesondere von Gebäuden mit Wohnungen und öffentlich zugänglichen Bauten, neu gefasst. In dem Zusammenhang sind im weiteren Verlauf in Nordrhein-Westfalen – als letztem Bundesland in der Bundesrepublik Deutsch-land – die DIN-Normen 18040-1 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) und 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen) unter Berücksichtigung einzelner dort geregelter Sachverhalte durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmun-gen eingeführt worden, um einheitliche Anforderungen an die Umsetzung der Barrierefreiheit zu gewährleisten. Des Weiteren berücksichtigt das Gesetz darüber hinaus Anpassungen des landesgesetzlichen Bauordnungsrechts, um das „Bauen mit Holz“ in Nordrhein-Westfalen zu erleichtern.

Die neue Landesbauordnung ist in der Praxis angekommen: Die neu geschaffenen Freiheiten erleichtern Bauherrschaften die Planung und Realisierung von Investitionsvorhaben, insbesondere im Wohnungsbau, in Nordrhein-Westfalen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden nehmen die erweiterten Möglichkeiten für Ermessensentscheidungen zunehmend an.

Nach über einem Jahr des Inkrafttretens und weiteren Änderungen in der Musterbauordnung, zum Beispiel um den Mobilfunkausbau, insbesondere den „5G-Ausbau“ zügiger vorantreiben zu können, sind Änderungen redaktioneller und inhaltlicher Art erforderlich, um den Gleichlauf der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen mit der Musterbauordnung weiterhin sicherstellen zu können.

B Eckpunkte des Gesetzentwurfes
Zu den Eckpunkten des vorliegenden Gesetzentwurfes

1. Maßnahmen zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus

Bisher lagen die Frequenzen für das Mobilfunknetz bei weniger als 2,6 Gigahertz (GHz). Für das 5G-Netz geht es nun um Frequenzen von 2 bis 3,7 Gigahertz, perspektivisch sogar um bis zu 60 Gigahertz. Dieses zusätzliche Spektrum wird sich in hohen Datenraten äußern. Darüber hinaus ist MIMO (Multiple-Input-Multiple-Output) höherer Ordnung die Standard-Makroarchitektur, die einen höheren Durchsatz und höhere Datenraten sicherstellt. Dabei gilt: Je höher die Frequenz, desto geringer die Reichweite. Für das 5G-Netz braucht es daher viel mehr Sendekapazität, um dasselbe Gebiet abzudecken.

Daher gibt es vornehmlich zwei Wege, um zu einem Mehr an Sendekapazität zu kommen: Die Installation von sogenannten „small cells“ oder „smart cells“ und/oder der Ausbau über Sendemasten (Antennen und die Antennen tragende Masten).

Der Grundgedanke zur Installation mehrerer kleiner Funkzellen („smart cells“) anstatt eines großen Funkmastes, ist folgender: Besonders in Städten, wo sich sehr viele Menschen auf kleinem Raum konzentrieren, können zahlreiche kleine Sender mehr Kapazität und eine bessere Abdeckung gewährleisten als eine große Makro-Zelle. Letztere ist eher im ländlichen Raum sinnvoll, wo über weite Strecken nur vergleichsweise wenige Rezipienten erreicht werden müssen.

Um den Mobilfunkausbau, insbesondere in den eher ländlicheren Räumen und für „5G“, zu beschleunigen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass die verfahrensfreie Höhe von Antennenträgern auf 15 Meter und im Außenbereich auf 20 Meter erhöht wird. Zugleich wird für das Abstandsflächenrecht im Außenbereich geregelt, dass für Antennenanlagen im Außenbereich 0,2 H – vergleichbar zu dem Abstandsflächenrecht für Gewerbe- und Industriegebiet – genügen. Die „LTEadvanced“-Technologie setzt die Verwendung von sogenannten „MassiveMiMo-Antennen“ mit erhöhter Sendeleistung als Vorbereitung für den 5G-Mobilfunkausbau voraus. Um diesen Ausbau zu ermöglichen bedarf es einer Erhöhung des jeweiligen Antennenträgers. Zugleich soll im Gesetz klargestellt werden, dass die Bemessung der freigestellten Höhe ab Dachaustritt und nicht ab Fuß des Antennenträgers gilt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verfahrensfreiheit ist es, dass die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit der jeweiligen Anlage der Bauherrschaft bescheinigt wird. Insgesamt wird durch Erleichterungen eine mögliche Vielzahl von zusätzlichen Baugenehmigungsverfahren vermieden und eine Verfahrensvereinheitlichung erreicht.

2. Maßnahmen zur Einsparung von CO2-Gebäudeemissionen und zur Förderung des nachhaltigen Bauens

Rund 50 % aller Gebäude in Nordrhein-Westfalen sind von 1949 bis Ende der 1970ger Jahre errichtet worden. Gerade in diesen Bestandsgebäuden liegt ein hohes Potential zur Reduktion von CO2-Gebäudeemissionen. Um Maßnahmen an Bestandsgebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung zu fördern, soll geregelt werden, dass eine nachträgliche Wärmedämmung auf Außenwänden nicht nur bis 0,25 m, sondern bis 0,30 m abstandsflächenrechtlich unbeachtlich bleibt. Dadurch soll eine energetisch sinnvolle, dickere Wärmedämmung im Gebäudebestand bei grenznaher Bebauung ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll die nachträgliche Dachdämmung, die bisher im Gesetz nicht bzw. nicht eindeutig geregelt ist, geregelt werden. Die Ergänzung im Gesetz soll es Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern ermöglichen, die Außenwanddämmung mit einer Aufsparren-Dach-

dämmung zu kombinieren, was aus energetischer Sicht regelmäßig sinnvoll ist. Bisher erfordert eine solche nachträgliche Dachdämmung jedoch zusätzliche Abstandsflächen, deren Erbringung im Gebäudebestand oft nicht möglich ist. Es soll daher eine Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, die eine nachträgliche Dachdämmung, die zu einer größeren Wandhöhe führt und daher eigentlich zusätzliche Abstandsfläche erfordern würde, ohne abstandsflächenrechtliche Anforderung zulässt, soweit diese Abstandsfläche auf das Maß von 0,30 m, das abstandsflächenrechtlich unbeachtlich ist, angerechnet wird.

Zur Stärkung des Photovoltaik-Ausbaus in Nordrhein-Westfalen sieht § 8 Absatz 2 beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vor, dass über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren ist, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. § 8 Absatz 2 enthält zugleich Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von diesem Gebot. Im Zuge der zu veröffentlichenden Rechtsverordnung werden zugleich Erleichterungen für die Anforderungen an die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für entsprechende bauliche Anlagen geschaffen werden. Der Absatz 2 gilt auch für im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende offene Parkplätze entsprechend.

Des Weiteren wird im Abstandsflächenrecht (§ 6 Absatz 8) klargestellt, dass in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen Solaranlagen an und auf Gebäuden der in § 6 Absatz 8 aufgeführten baulichen Anlagen zulässig sind.

Viele Insektenarten erbringen elementare Ökosystemleistungen, zum Beispiel für die Bestäubung von Pflanzen, als Nahrungsgrundlage für andere Insekten und weitere Tiergruppen, für den Abbau organischer Masse, die biologische Kontrolle von Schadorganismen, die Gewässerreinigung oder die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Der Rückgang dieser Insekten und ihrer Ökosystemleistungen hat damit nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch auf uns Menschen. Daher wird mit Aufnahme des § 8 Absatz 3 die Vorbildfunktion des Landes Nordrhein-Westfalen und der öffentlichen Hand bei der Begrünung verdeutlicht.

3. Maßnahmen zur Erleichterung von Dachgeschossaus- und aufbauten zur Gewinnung von (zusätzlichem) Wohnraum

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in verschiedenen Vorschriften Veränderungen vor, um den Dachgeschossaus- bzw. -aufbau zur Gewinnung von (zusätzlichem) Wohnraum zu erleichtern.

Der nachträgliche Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung bestehender Gebäude sind effiziente Maßnahmen, um ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücksflächen Wohnraum zu schaffen.

Durch die vorgesehenen Änderungen in §§ 30 und 39 soll das Nachverdichtungspotential für ein Mehr an Wohnraum erleichtert, gefördert und somit gehoben werden.

4. Maßnahmen zur Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bauaufsichtsbehörden bei bestimmten Tätigkeiten entlastet werden können, um einen Beschleunigungseffekt bei bestimmten Baugenehmigungsverfahren erreichen zu können. Diese vorgesehene Änderung resultiert auch aus Eingaben aus der bauaufsichtlichen Praxis. Zugleich werden die Fristen für die Behandlung des Bauantrages an einer Stelle konzentriert und klarer gefasst.

Besonderer Teil der Begründung

1. zum Inhaltsverzeichnis
Die Nummer 1 nimmt erforderliche Änderungen an dem Inhaltsverzeichnis auf.

2. zu § 2 Begriffe
In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Worten „nicht mehr als 400 m²“ die Worte „in einem Geschoss“ eingefügt. Damit wird bei der Gebäudeklasse 4 nicht die Anzahl der Nutzungseinheiten eingeschränkt, sondern lediglich die maximal zulässige Fläche der Nutzungseinheiten je Geschoss. Ist nur eine Fläche einer Nutzungseinheit in einem Geschoss größer als 400 m², fällt das Vorhaben nicht mehr in die Gebäudeklasse 4.

Die Flächen von Geschossen einer Maisonette sind nicht zu addieren, da sich die Flächenbegrenzung auf die Flächen in einem Geschoss bezieht und nicht, wie bei den Gebäudeklassen 1 und 2, auf die Fläche der Nutzungseinheit insgesamt.

3. zu § 3 Allgemeine Anforderungen
Der bisherige Inhalt des Absatz 3 wird als neuer Satz 2 in Absatz 1 eingefügt. Die Änderung dient der weiteren Anpassung der nordrhein-westfälischen Bauordnung an die Musterbauordnung (im Folgenden kurz: MBO). In der Folge wird der bisherige Satz 2 in Absatz 1 zu Satz 3. Materiell-rechtliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

4. zu § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
In Absatz 2 Satz 2 wird der bisherige Verweis auf die Energieeinsparverordnung gestrichen und die Vorschrift damit gestrafft: Das Änderungserfordernis ergibt sich aus dem zwischenzeitlich auf Bundesebene in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz. Dem neu angefügten Satz 4 kommt lediglich ein klarstellender Charakter zu.

5. zu § 6 Abstandsflächen
Die Änderung in Absatz 4 Satz 6 stellt eine Folgeänderung im Zuge von mit diesem Gesetzentwurf vorgetragenen Veränderungen im § 8 dar.

Mit der Neufassung der nordrhein-westfälischen Bauordnung zum 1. Januar 2019 wurde Absatz 5 weitgehend an die MBO angepasst. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt nach Satz 1 grundsätzlich 0,4 H, mindestens jedoch 3 Meter.

Absatz 5 Satz 2 sieht die Reduzierung der Abstandsflächentiefe für bestimmte Baugebiete vor: In der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Landesbauordnung wird die Mindestabstandsflächentiefe für Gewerbe- und Industriegebiete auf die Hälfte der regelmäßigen Mindestabstandsflächentiefe halbiert, nämlich auf 0,2 H, mindestens 3 Meter.

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird zum einen zur Förderung des 5G-Mobilfunkausbaus das Maß für die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche für Antennenanlagen im Außenbereich von 0,4 H auf 0,2 H reduziert und zum anderen für sogenannte „Kerngebiete“ festgelegt, dass die Mindestabstandsflächentiefe in diesen Gebieten 0,25 H beträgt. In allen Fällen des Satzes 2 beträgt der Mindestabstand jedoch jeweils mindestens 3 m.

Kerngebiete sind in § 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) definiert und dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Zulässig sind in diesen Gebieten Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und

Vergnügungsstätten, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans.

Absatz 7 regelt die Abstandsflächen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung. Die derzeitige Regelung sieht vor, dass bei der Bemessung der Abstandsflächen Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht bleiben, wenn sie (1.) eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und (2.) mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben. Durch die Änderung in der Nummer 1 von „0,25 m“ auf „0,30 m, einschließlich der Bekleidung“ wird erreicht, dass eine nachträgliche Wärmedämmung auf Außenwänden nicht nur bis 0,25 m, sondern nun bis 0,30 m abstandsflächenrechtlich unbeachtlich bleibt. Dadurch soll eine energetisch sinnvolle, dickere Wärmedämmung im Gebäudebestand bei grenznaher Bebauung ermöglicht werden.

Mit dem Einfügen des neuen Satzes 2 in Absatz 7 wird beispielsweise die nachträgliche Dachdämmung, die bisher im Gesetz nicht bzw. nicht eindeutig geregelt ist, geregelt. Die Ergänzung im Gesetz soll es Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern ermöglichen, die Außenwanddämmung mit einer Aufsparren-Dachdämmung zu kombinieren, was aus energetischer Sicht regelmäßig sinnvoll ist. Bisher erfordert eine solche nachträgliche Dachdämmung jedoch zusätzliche Abstandsflächen, deren Erbringung im Gebäudebestand oft nicht möglich ist. Es soll daher eine Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, die eine nachträgliche Dachdämmung, die zu einer größeren Wandhöhe führt und daher eigentlich eine zusätzliche Abstandsfläche erfordern würde, ohne abstandsflächenrechtliche Anforderung zulässt, soweit diese Abstandsfläche auf das Maß von 0,30 m, das abstandsflächenrechtlich unbeachtlich ist, angerechnet wird. Damit würde zum Beispiel eine Dachdämmung, die mit einer Anhebung der Dachhaut von 10 cm verbunden wäre, zu einer Änderung der Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut bzw. zu einer Vergrößerung der Wandhöhe nach Absatz 4 Satz 2 führen, die im Regelfall (wenn also die Wandhöhe mit dem Faktor 0,4 zu multiplizieren ist, vgl. § 6 Absatz 5 Satz 1) mit 0,04 m auf die Wandhöhe anzurechnen wäre. Aufgrund des neuen Satzes 2 ist eine Dachdämmung bis 0,30 m abstandsflächenrechtlich unschädlich möglich. Durch das Einfügen des Satzes 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

Absatz 8 befasst sich mit der Zulässigkeit untergeordneter baulicher Anlagen in den Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen. In Absatz 8 soll durch die Änderungen die Regelungsabsicht klargestellt werden. In Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 sollen Feuerstätten und Wärmepumpen mit einer Nennleistung bis 28 kW ergänzt werden, die in Gebäuden bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume sowie Garagen zulässig sind. Nach § 4 Absatz 1 FeuVO NRW sind allerdings in Garagen nur raumluftunabhängige Feuerstätten zulässig, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300°C beträgt.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW entfällt das Privileg als Grenzgarage, wenn eine Garage Bestandteil des Hauptbaukörpers wird, auch wenn sie die Maße dieser Vorschrift einhält. Beispielsweise verlieren alle Garagen ihr Privileg als Grenzgarage, wenn sie durch das abgeschleppte Dach in den Hauptbaukörper einbezogen werden. Gleiches gilt für moderne Stadthäuser, bei denen die Garagen durch einen gestalterischen Rahmen gemeinsam mit dem Eingangsbereich des Hauses in den Hauptbaukörper einbezogen sind. Mit dem neuen Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 werden solche Gestaltungsvarianten zukünftig zulässig.

In Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 werden neben den überdachten Zufahrten zu Tiefgaragen nun die überdachten Stellplätze explizit aufgeführt, um eine Klarstellung in puncto „Carports“ zu erreichen.

Um die weitere Nutzung von Solaranlagen zu fördern, sind Solaranlagen an und auf Gebäuden nach Nummer 1 in den Abstandsflächen zulässig bzw. lösen keine eigenen Abstandsflächen aus. Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 wird dahingehend ergänzt.

Absatz 9 ermöglicht bisher zur Verbesserung der barrierefreien Erreichbarkeit von Wohnungen die Errichtung von Aufzügen bis ins oberste Geschoss an bestehenden Gebäuden. Die Verengung dieser Erleichterung auf Gebäude mit Wohnungen wird aufgegeben, da auch in anderen Gebäuden Bedarfe zur Verbesserung der barrierefreien Erreichbarkeit bestehen und somit gefördert werden. Da Aufzugsschächte, die über die Außenwand hinweg bis ins Dach hineinragen, keine untergeordneten Vorbauten nach Absatz 6 sind, ist es erforderlich, sie neu in einem eigenen Absatz zu regeln. Die Größe des Aufzugsschachtes ermöglicht Aufzüge für die Aufnahme von Rollstühlen. Die nachträgliche Herstellung der Barrierefreiheit von Gebäuden rechtfertigt eine geringere Abstandsfläche zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze. Zum Erreichen des letzten Geschosses mit Wohnungen reicht es bei Wohnungen, die sich über mehrere Geschosse erstrecken, aus, wenn das unterste Geschoss angebunden wird.

Absatz 11 entspricht nach der Begründung zum Gesetzentwurf der BauO NRW 2018 dem § 6 Absatz 15 BauO NRW 2000/2016 (LT-Drs. 17/2166, S. 106). Eine Änderung der Regelung für Gebäude, die ohne Einhaltung von Abstandsflächen oder mit geringeren Tiefen der Abstandsflächen als nach Absatz 5 bestehen, war nach dieser Begründung mit Absatz 11 nicht beabsichtigt. Mit dem Einfügen des neuen Satzes 3 wird klargestellt, dass sich die Zulässigkeitsregelung nach Satz 1 und die Gestattungsregelung nach Satz 2 auf bestehende Gebäude beziehen, jedoch nicht auf abstandsflächenrechtlich privilegierte Garagen und Gebäude nach Absatz 8. Andernfalls könnten zum Beispiel Garagen als Neubau nach Absatz 8 ohne Abstandsfläche an der Nachbargrenze errichtet werden und die Nutzung dieser bestehenden Garage dann auf Grundlage von Absatz 11 in Wohnraum geändert werden.

6. zu § 7 Teilung von Grundstücken

Aus der Verbändeanhörung heraus wird eine Anregung der Kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen und dahingehend genutzt, um § 7 grundlegend anzupassen.

Die Teilung eines Grundstückes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonst wie erkennbar gemachte Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, dass ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll (siehe hierzu auch § 19 Absatz 1 Baugesetzbuch).

Keine Teilung ist die vermessungstechnische Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und die Bildung neuer Flurstücke im Liegenschaftskataster (Zerlegung), die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie die Absicht, ein im Grundbuch nicht gebuchtes Grundstück außerhalb des Grundbuchs in mehrere Grundstücke zu teilen.

Sah § 7 Absatz 1 Satz 1 bisher vor, dass die Teilung eines bebauten Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde bedarf, so soll das Genehmigungserfordernis auch auf Grundstücke erstreckt werden, dessen Bebauung genehmigt ist oder das aufgrund einer Genehmigungsfreistellung bebaut werden darf.

Die Bauaufsichtsbehörde hat für die Genehmigung der Grundstücksteilung keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geprüft. Regelmäßig verursacht die Grundstücksteilung aber einen Verstoß gegen das Bauplanungsrecht. Infolgedessen müssen die Bauaufsichtsbehörden im Anschluss repressiv tätig werden. Dieses Verfahren bedeutet für die Gebietskörperschaften, denen die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen ist, Mehrarbeit.

§ 7 Absatz 1 Satz 2 knüpft an den bisherigen Regelungsinhalt an und erweitert diesen:
Satz 2 Nummer 1 bestimmt, dass es einer Teilungsgenehmigung nicht bedarf, wenn die Teilung in öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird (zum Beispiel Umlegungsverfahren). Dies gilt nach Halbsatz 2 auch für Grundstücksteilungen an denen der Bund, das Land oder eine Gebietskörperschaft beteiligt ist. Hier kann davon ausgegangen werden, dass schon wegen der aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz folgenden Verpflichtung, Gesetz und Recht zu wahren, die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Satz 2 Nummer 2 regelt, dass es einer Teilungsgenehmigung des Weiteren nicht bedarf, wenn die an der Vorbereitung der Grundstücksteilung beteiligte Stelle (zum Beispiel eine Öffentlichbestellte Vermessungsingenieurin bzw. ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Katasterbehörde) im Zusammenhang mit der vermessungstechnischen Festlegung der künftigen Grundstücksgrenzen die bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit der beabsichtigten Grundstücksteilung bescheinigt. Es soll dabei keine Verpflichtung für die Vermessungsstelle begründet werden, die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Teilung zu prüfen. Dies dürfte dazu führen, dass in rechtlich einfachen Fällen regelmäßig keine Teilungsgenehmigung erforderlich ist, aber in komplexen und rechtlich herausfordernden Konstellationen die Bauaufsichtsbehörde eine Teilungsgenehmigung erteilt, die auch für die hierbei häufigen Abweichungen nach § 69 zuständig ist.

Satz 3 und 4 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 7 Absatz 3 Satz 3 und 3 auf.

Absatz 2 erweitert den bisherigen Regelungsinhalt, um der präventive Prüfung im Verfahren über die Teilung von Grundstücken einen höheren Stellenwert einzuräumen. Der bisherige Regelungsinhalt wird um die „Festsetzungen des Bebauungsplanes“ erweitert. Damit soll künftig eine Teilungsgenehmigung, die der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit entgegensteht und eine repressive Tätigkeit in der Folge auslöst, auch im Sinne der Bauherrschaften vermieden werden.

Absatz 3 nimmt die Verfahrensregelungen für die Teilungsgenehmigung auf.

7. zu § 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze
Viele Insektenarten erbringen elementare Ökosystemleistungen, zum Beispiel für die Bestäubung von Pflanzen, als Nahrungsgrundlage für andere Insekten und weitere Tiergruppen, für den Abbau organischer Masse, die biologische Kontrolle von Schadorganismen, die Gewässerreinigung oder die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Der Rückgang dieser Insekten und ihrer Ökosystemleistungen hat damit nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch auf uns Menschen.

1992 wurde von 178 Staaten der UNO ein globales Programm verabschiedet: die „Agenda 21“. Dieses Aktionsprogramm setzte damals bereits Leitlinien für das 21. Jahrhundert, vor allem solche zur nachhaltigen Entwicklung. 1997 bekannte sich die Europäische Union mit dem „Vertrag von Amsterdam“ zum Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. 2001 wurde eine erste europäische Nachhaltigkeitsstrategie vorgelegt. 2002 wurde durch die damalige Bundesregierung die erste nationale Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet. Grundlage für die heutige

Nachhaltigkeitspolitik ist die in 2015 von den Staats- und Regierungschefs der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedete „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ mit dem Titel „Die Transformation unserer Welt.“

Bei all diesen weltweiten und nationalen Zielen braucht es die konkrete Umsetzung und die findet überwiegend vor Ort – in der eigenen Kommune oder Region - statt. Seit dem „Agenda 21“-Prozess gibt es in zahlreichen Städten und Gemeinden eine engagierte Zivilgesellschaft, die zusammen mit Politik und Verwaltung vor Ort dafür Sorge trägt, dass Projekte zum Schutz und Umwelt und Klima Umsetzung finden.

Die Städte und Gemeinden setzen sich mit Klimafolgen-Anpassungskonzepten, dem Niederschlagwasser-Management, mit der Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur unter Aspekten der Minimierung von Treibhaus-Emissionen auseinander, konzipieren Mobilitätskonzepte, beschäftigen sich mit der Strom- und Wärmeversorgung ihrer Bevölkerung, entwickeln Potentialanalysen für den Einsatz erneuerbarer Energien, intensivieren die Freiraum- und Freiflächenplanung, denken bei der Stadtentwicklung nicht nur „ein-dimensional funktional“, sondern integrieren die verschiedenen Disziplinen wieder: Um Mensch und Umwelt auf ein verlässliches, nachhaltiges Fundament zu stellen.

Bereits heute sieht § 8 Absatz 1 BauO NRW 2018 vor, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen sind. Vorrang hiervor haben gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 gemeindliche Satzungen.

Jede und jeder Einzelne kann – neben den vielfältigen Anstrengungen der öffentlichen Hand – ihren und seinen Beitrag dazu leisten, den Lebensraum für Mensch und Umwelt mitzugestalten.

Durch das in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Gebot, über offene Stellplatzflächen Photovoltaikanlagen zu installieren, soll eine effiziente Nutzung dieser oftmals großflächigen – versiegelten - Parkplätze für die Zukunft gewährleistet werden. Erfasst wird alleinig der Neubau von für eine Solarnutzung geeigneter offener Parkplätze mit mehr als 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Der in § 8 Absatz 2 verwendete Stellplatzbegriff umfasst sowohl Parkplätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, als auch Parkplätze, die einer privaten Nutzung vorbehalten sind. Durch die „Überdachung“ von offenen Parkplätzen mit Photovoltaik wird ein Anreiz zur weitergehenden Sektorenkopplung mit dem Ausbau von Elektromobilität im Verkehrsbereich gesetzt. Darüber hinaus bietet diese Art der Nutzung offener Parkflächen zugleich einen Schutz vor Wetterereignissen wie extremer Hitze oder Starkregen. Somit können bereits versiegelte Flächen durch die Installation von Photovoltaikanlagen optimal im Sinne des Klimaschutzes genutzt werden. Absatz 2 Satz 2 gibt der Bauherrschaft eine Wahlfreiheit: Statt einer Photovoltaikanlage kann auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung errichtet werden.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass das Gebot aus Satz 1 zur Installation einer Photovoltaikanlage – bzw. alternativ aus Satz 2 zur Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung – nicht für solche Parkplätze gilt, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind (Nummer 1) oder sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht (Nummer 2).

Die Nummer 1 erfasst Stellplätze am Straßenrand (ergo: im öffentlichen Raum) und nicht private Parkplätze wie beispielsweise der Parkplatz eines Supermarktes.

Die Ausnahme der Nummer 2 kann beispielsweise dann zum Tragen kommen, wenn die Photovoltaiknutzung auf offenen Parkplätzen die Regenwasserbewirtschaftung erschweren

würde. Absatz 2 Satz 4 sieht die Möglichkeit vor, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen von Satz 1 und 2 erteilen können. Absatz 2 Satz 5 ermächtigt die untere Bauaufsichtsbehörde, auf Antrag der Bauherrschaft eine Befreiung von dem Gebot nach Satz 1 und 2 erteilen zu können, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Zur weiteren Ausfüllung des Gebotes in Absatz 2 soll das für Bauen zuständige Ministerium ermächtigt werden, die näheren Regelungen (beispielsweise über Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche, Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit) über eine Rechtsverordnung zu treffen.

Die Aufnahme des § 8 Absatz 3 Satz 1 verdeutlicht die Vorbildfunktion des Landes Nordrhein-Westfalen und der öffentlichen Hand bei der Begrünung und Bepflanzung von Freiflächen. § 8 Absatz 3 Satz 1 unterliegt dem Haushaltsvorbehalt und räumt zugleich entsprechende Spielräume ein: § 8 Absatz 3 Satz 1 steht unter dem Vorbehalt anderweitiger rechtlicher Vorgaben, insbesondere der baurechtlichen Rechtsvorschriften oder den Vorgaben kommunaler Bau-, Grünflächen- oder Ortsgestaltungssatzungen. Dies ist gerechtfertigt, weil insbesondere Bebauungspläne nach § 1 Absatz 5 Satz 1 und 2 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten müssen, die unter anderem umweltschützende Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen hat. Auch § 9 Absatz 1 BauGB sieht entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten vor.

Die Anwendung des Absatzes 2 auf den Neubau offener Parkplatzflächen, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, gilt entsprechend. Auch hier kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildwirkung zu. Die damit verbundenen Mehrausgaben können durch entsprechende Mehreinzahlungen gedeckt werden; zugleich ist der volkswirtschafte Mehrwert dieses Handelns in die Betrachtung einzubeziehen.

Den Kommunen wird lediglich empfohlen, entsprechend zu verfahren: Neue Parks, kleinteilige Grünflächen, die Renaturierung von Wasserläufen oder die Herrichtung von Uferzonen sowie die Nutzung offener Parkplatzflächen für Photovoltaik sind wichtige Maßnahmen für die Aufwertung öffentlicher Räume. Die vielfach über Förderprogramme des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützten Maßnahmen in unseren Städten und Gemeinden sind ein Gewinn für die Lebensqualität in Land und Stadt. Die neuen Grünflächen tragen dazu bei, dass in klein- und großstädtischen Strukturen Lebensräume und Schutzbereiche für Insekten wiederhergestellt und vernetzt werden können. Die Nutzung offener Parkplatzflächen für den Einsatz von Photovoltaik stärkt die Kommunen auf ihrem Weg hin zu klimaneutralen Städten und Gemeinden.

8. zu § 11 Baustelle

In § 11 Absatz 3 wird das Wort „genehmigungsbedürftiger“ durch die Worte „nicht verfahrensfreier“ ersetzt (siehe hierzu auch Begründung zu den Änderungen in § 62). Neben einer weiteren Angleichung an die Musterbauordnung wird damit klargestellt, dass für Anlagen nach § 63 BauO NRW 2018, die genehmigungsbedürftig, aber von der Genehmigung freigestellt sind, ein Baustellenschild anzubringen ist.

9. zu § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

10. zu § 30 Brandwände

Mit der Neufassung der Landesbauordnung 2018 wurde erstmals mit der Gebäudeklasse 4 eine Differenzierung zwischen Gebäuden mit einer Höhe von 7 m (ehemals Gebäude mittlerer Höhe) und 22 m (Hochhaus) vorgenommen.

Der nachträgliche Ausbau von Dachgeschossen bestehender Gebäude ist eine effiziente Maßnahme, um ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücksflächen Wohnraum zu schaffen. Unter Änderung von Dachgeschossen ist dabei der Ausbau, der Umbau oder die Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu verstehen.

Durch den neu eingefügten Satz 4 können bei Gebäuden die vor dem 01. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden und die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, Brandwände bis unter die Dachhaut geführt werden.

Unter dem Gesichtspunkt des abwehrenden Brandschutzes kann dabei berücksichtigt werden, dass Gebäude der Gebäudeklasse 3 (ehemals: Gebäude mittlerer Höhe) auch an Orten genehmigt werden können, in welchen der Einsatz einer Kraftfahrdrehleiter nicht vorausgesetzt werden kann bzw. muss Gebäude der Gebäudeklasse 4 können nach BauO NRW 2018 nur dann genehmigt werden, wenn der Einsatz einer Kraftfahrdrehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges berücksichtigt bzw. eingesetzt werden kann. Damit liegen bei der Gebäudeklasse 4 für einen Dachgeschossbrand eher günstigere Verhältnisse für die Brandbekämpfung vor, weil eben die Kraftfahrdrehleiter berücksichtigt bzw. eingesetzt werden kann. Selbst ohne den Einsatz einer solchen ist der Aufbau einer Riegelstellung zur Brandbekämpfung auch vom Geländeniveau für Gebäude der Klasse 4 möglich, sofern die Gebäudetiefe einer üblichen Wohnnutzung entspricht. Mit einem obersten Aufenthaltsraum von 13 m und entsprechend einer Firsthöhe von etwa 20 m kann diese innerhalb der typischen Wurfweiten von B-Strahlrohren erreicht werden, welche nach allgemeiner Feuerwehrliteratur mit 30 m angegeben wird.

In einer systematischen Risikobewertung ist die Ausbildung des Brandwandkopfes lediglich für ein Brandereignis im Dachgeschoss relevant. Bei diesem Szenario kann die Gleichzeitigkeit einer Personenrettung in den unteren Geschossen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da sich Brandereignisse thermikbedingt immer nach oben entwickeln. Bei einem Brandereignis in den unteren Geschossen wiederum ist bei bauordnungskonformen geschlossenen Geschossdecken die vertikale Brandausbreitung nicht zu befürchten und damit die Ausbildung im Brandwandkopf ohne Relevanz. Das zeitgleiche Erfordernis des Einsatzes einer Kraftfahrdrehleiter für die Brandbekämpfung und Personenrettung ist also bei differenzierter Betrachtung nicht gegeben. Damit bestehen keine Bedenken gegenüber dem generellen Verzicht einer Brandwandausbildung über Dach bis zu Gebäuden der Gebäudeklasse 4, wenn diese überwiegend Wohnzwecken dienen.

11. zu § 34 Treppen

Die Änderung dient der weiteren Anpassung der nordrhein-westfälischen Bauordnung an die Musterbauordnung (im Folgenden kurz: MBO). Der bisherige Satz 2 kann ersatzlos entfallen, da der nachträgliche Einbau eines Treppenliftes in der Anlage A 4.2/1 der VV TB Nordrhein-Westfalen konkretisiert werden wird und zwar zeitlich so, dass keine Regelungslücke entsteht. Die Technischen Baubestimmungen sind gemäß § 88 Absatz 1 Satz 2 zu beachten.

Durch die Streichung des Satzes 2 tritt zugleich eine Verfahrenserleichterung in Kraft, weil mit dem nachträglichen Einbau eines Treppenliftes dann keine Gestattung mehr durch die unteren Bauaufsichtsbehörden erforderlich wird.

12. zu § 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 dient einer Klarstellung, da vier – bisher drei – Alternativen benannt werden, ab wann notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.

13. zu § 39 Aufzüge

Gemäß MBO müssen Gebäude mit einer Höhe von mehr als 13 Metern Aufzüge in ausreichender Anzahl haben. Zwölf (inklusive Nordrhein-Westfalen) von 16 Bundesländern haben die Regelung der MBO in ihre jeweilige Landesbauordnung übernommen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu Drs.-Nr. 16/12119 sollte der nicht in Kraft getretene damalige § 37 Absatz 7 Satz 1 an die MBO angepasst werden und der Einbau von Aufzügen ab einer Gebäudehöhe von 13 Metern auch in Nordrhein-Westfalen verlangt werden.

Im Zuge der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde der ursprünglich beabsichtigte – und nicht in Kraft getretene – Regelungsinhalt des § 37 Absatz 7 Satz 1 in § 39 Absatz 4 Satz 1 BauO NRW 2018 aufgenommen: In Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

Der bisherige Absatz 4 Satz 5 sieht eine Ausnahmeregelung für das Schaffen einer ausreichenden Anzahl von Aufzügen für den Fall vor, dass im Rahmen einer Gebäudeaufstockung die Verpflichtung nach § 39 Absatz 4 Satz 1 eintritt; die Neuregelung trägt dazu bei, das Nachverdichtungspotential bei der Schaffung von Wohnraum, insbesondere in den Ballungszentren und Universitätsstädten, zu stärken.

Der nachträgliche Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung bestehender Gebäude sind effiziente Maßnahmen, um ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücksflächen Wohnraum zu schaffen:

- Unter Änderung von Dachgeschossen ist dabei der Ausbau, der Umbau oder die Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu verstehen.

- Die Errichtung zusätzlicher Geschosse schließt auch die Aufstockung von Gebäuden um mehrere Geschosse ein.

Nach der bisherigen Regelung ist ein Aufzug erforderlich, wenn die Aufstockung oder Nutzungsänderung eines Gebäudes dazu führt, dass nach Satz 1 ein Aufzug errichtet werden muss; hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Aufzug nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann. Der nachträgliche Einbau eines Aufzuges ist bei bestehenden Gebäuden regelmäßig mit großem baulichem und finanziellem Aufwand verbunden. Er kann an unzureichenden baulichen Voraussetzungen scheitern und die Realisierung eines Vorhabens insgesamt in Frage stellen.

Um dem entgegenzuwirken, soll zukünftig die Pflicht zur Herstellung von Aufzügen entfallen, wenn bei bestehenden Gebäuden, die zulässigerweise vor dem 01. Januar 2019 errichtet wurden, Wohnraum durch

- Änderung, Umbau oder Nutzungsänderung des Dachgeschosses (§ 39 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1), oder

- durch nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse (§ 39 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2)

geschaffen wird.

Die Privilegierung gilt auch für bestehende Gebäude mit vorhandenen Aufzügen, die zum Beispiel bei einer Aufstockung nicht höher geführt werden müssen. Ein bisher benötigter Abweichungsantrag mit einzelfallbezogener Begründung, die Ermessensentscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde und die damit verbundene Verwaltungsgebühr entfallen. Dieses gibt den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern Planungssicherheit, entlastet Antragsteller und wirkt beschleunigend auf das Baugenehmigungsverfahren.

§ 39 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt des Satzes 5 auf und soll die Fallkonstellationen berücksichtigen, die von Nummer 1 und 2 nicht erfasst werden. In der Folge kann der bisherige Satz entfallen. Die Nummerierung der bisherigen Sätze 2 bis 4 ändert sich in der Folge in die Sätze 3 bis 5:

§ 39 Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass ein Aufzug von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein muss. Gegenüber der nicht in Kraft getretenen BauO NRW 2016 stellt dies eine Erhöhung der Anforderungen an einen Aufzug dar, denn die BauO NRW 2016 sah die barrierefreie Erreichbarkeit nur für solche Aufzüge vor, die in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen für die Aufnahme von Krankentragen und Lasten geeignet gewesen wären.

§ 39 Absatz 4 Satz 4 (§ 39 Absatz 4 Satz 3 BauO NRW 2018) sieht vor, dass in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen mindestens ein Aufzug Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben muss. In der BauO NRW 2016 wurde die Forderung, wonach ein Aufzug zur Aufnahme von Krankentragen und Lasten geeignet sein musste, auf Gebäude mit mehr als fünf Geschosse beschränkt. Mit der BauO NRW 2018 wurde diese Einschränkung zwar übernommen, jedoch die Aufnahmefähigkeit von Rollstühlen – gegenüber der nicht in Kraft getretenen BauO NRW 2016 – explizit mit in der Bauordnung, die seit dem 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, gesetzlich verankert.

§ 39 Absatz 4 Satz 5 (§ 39 Absatz 4 Satz 4 BauO NRW 2018) belässt den bisherigen Regelungstatbestand unverändert.

14. zu § 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

Die Vorgaben in § 42 Absatz 1 Satz 2 bei der Errichtung und dem Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe bei der Unterschreitung eines Abstandes von 100 m zu einem Wald, werden auf Moore und Heiden ausgeweitet, um ebenfalls einen Schutz vor Bränden zu gewährleisten.

Des Weiteren werden die Begrifflichkeiten an das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, angepasst.

15. zu § 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

Die Verpflichtung, Wasserzähler für alle Nutzungseinheiten vorzusehen (Absatz 2 Satz 1), soll die Abrechnung des Wasserverbrauchs je Nutzungseinheit ermöglichen.

16. zu § 47 Wohnungen

Nach § 47 Absatz 1 in der geltenden Fassung muss jede Wohnung eine Küche oder eine Kochnische haben. Durch das Anfügen des Satzes 2 in § 47 Absatz 1 soll klargestellt werden, dass fensterlose Küchen oder Kochnischen zulässig sind, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. Die Änderung in § 47 Absatz 1 stellt zudem eine weitere Anpassung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrechts an die Musterbauordnung dar und trägt den Erfordernissen einer individueller werdenden Architektur Rechnung.

Die Änderung in Absatz 5 ist in Verbindung mit § 50 zu betrachten:
§ 50 Absatz 1 Satz 1 enthält eine Legaldefinition für Sonderbauten. Demnach sind Sonderbauten „Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung“. Bei Sonderbauten handelt es sich – ganz allgemein – um bauliche Anlagen, die sich hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials von Wohngebäuden oder in der Nutzung vergleichbarerer Gebäude unterscheiden. Diese baulichen Anlagen verlassen den üblichen Rahmen, für den die bauordnungsrechtlichen Anforderungen vorgesehen sind. Aus diesem Grund „[…] können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. […]“ (§ 50 Absatz 1 Satz 1 und 2). Die Einordnung einer baulichen Anlage als Sonderbau hat für das Baugenehmigungsverfahren eine große Bedeutung im Hinblick auf die Prüfung des Brandschutzes.

Verfahrensrechtlich werden nur in Nordrhein-Westfalen die Sonderbauten in zwei Gruppen unterteilt:

a) Die „großen Sonderbauten“ (§ 50 Absatz 2)
In § 50 Absatz 2 werden die Sonderbauten mit erheblichem Gefährdungspotential abschließend aufgeführt. Sie unterliegen dem vollständigen Baugenehmigungsverfahren nach § 65 mit uneingeschränkter präventiver Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden und werden daher als „große Sonderbauten“ bezeichnet.

b) Die „kleinen Sonderbauten“
Alle nicht in § 50 Absatz 2 erfassten baulichen Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung fallen unter das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 64 mit eingeschränkter präventiver Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden. Für diese baulichen Anlagen hat sich die Kurzbezeichnung „kleine Sonderbauten“ durchgesetzt. Die Bauaufsichtsbehörde kann beispielsweise gemäß § 50 Absatz 1 Satz 3 Nummer 19 im Einzelfall auch für „kleine Sonderbauten“ die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes verlangen.

Diese Unterscheidung der „Sonderbauten“ – wie sie in Nordrhein-Westfalen gelebte (Gesetzes-)Praxis ist, findet sich in anderen Bundesländern nicht. Eine bauliche Anlage ist ein oder kein Sonderbau; für den letzten Fall gilt dann der übliche Rahmen, für den die bauordnungsrechtlichen Anforderungen vorgesehen sind.

Um den Ausbau bestimmter (Wohn-)Angebote in Nordrhein-Westfalen zu fördern, wurde mit der BauO NRW 2018 in § 47 der Absatz 5 aufgenommen. Dieser sah vor, dass ab dem Überschreiten bestimmter Schwellenwerte die dort genannten Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, als „großer Sonderbau“ nach § 50 Absatz 2 zu behandeln sind. Eine Aufnahme dieser baulichen Anlagen in den abschließenden Katalog der „großen Sonderbauten“ erfolgte hingegen nicht. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf korrigiert.

Zur Klarstellung des Anforderungsniveaus wird daher Absatz 5 geändert: An Nutzungseinheiten, zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, sind keine Anforderungen wie an Sonderbauten (§ 50) zu stellen, wenn die in § 47 Absatz 5 genannten Tatbestandsmerkmale unterschritten bzw. nicht erfüllt werden. Damit wird erreicht, dass für diese Nutzungseinheiten der übliche Rahmen der bauordnungsrechtlichen Anforderungen – und keine höheren – zu stellen sind. Zugleich wird damit ein Gleichlauf mit den anderen Bundesländern erreicht, die –

anders als in Nordrhein-Westfalen – eine Unterscheidung der Sonderbauten in zwei Gruppen nicht gesetzlich verankert haben.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Änderung in § 50 Absatz 2 verwiesen.

17. zu § 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

§ 48 wird gegenüber der geltenden Fassung im Wesentlichen auf die Inhalte der Musterbauordnung zurückgeführt. § 48 Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Fahrradabstellplätze gemäß einer zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 87 Absatz 1 Nummer 7) auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen sind; dessen Benutzung ist für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.

§ 48 Absatz 1 Satz 2 regelt den Vorrang kommunaler Regelungen über einen Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2) bzw. eine örtliche Satzung (§ 89 Absatz 1 Nummer 4) gegenüber der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung: Die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhendem Verkehr ist kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen, sondern letztlich eine Frage der jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption und -politik. Mit der zu erlassenen Rechtsverordnung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 wird somit einerseits an dem bauordnungsrechtlichen Grundsatz festgehalten, dass, werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind, erleichtert aber andererseits den Gemeinden durch eine umfangreiche Satzungsbefugnis über Umfang und Erfüllungsmodalitäten der Stellplatzpflicht selbst zu entscheiden.

Die Neufassung ermächtigt daher die Gemeinden, in örtlichen Bauvorschriften (§ 89 Absatz 1 Nummer 4) Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze festzulegen, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist (notwendige Stellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann. Unbenommen ist den Gemeinden das Recht, über Bebauungspläne entsprechende Festlegungen zu treffen (§ 89 Absatz 2).

§ 48 Absatz 2 nimmt die Inhalte des § 48 Absatz 4 BauO NRW 2018 auf und erweitert den Katalog der Maßnahmen, für die eine mögliche Stellplatzablöse Verwendung finden kann.

§ 48 Absatz 2 Nummer 1 entspricht der geltenden Fassung, ergänzt um die Ausstattung mit Elektroladestationen. Damit wird die Schaffung von Elektroladestationen ausdrücklich aus Mitteln der Stellplatzablöse finanzierbaren Modernisierungsmaßnahmen anerkannt.

§ 48 Absatz 2 Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade im innerörtlichen Bereich Fahrten mit dem Kraftfahrzeug unterbleiben, wenn Radverkehrsanlagen vorhanden sind, auf denen sich Radfahrerinnen und Radfahrer wesentlich sicherer als im Mischverkehr auf der Straße bewegen können. Der Möglichkeit, Fahrräder im innerörtlichen Bereich – auch in der Nähe von Bushaltestellen oder Bahnhöfen – öffentlich abstellen zu können, kommt eine kraftfahrzeugverkehrsmindernde Wirkung zu. Die Schaffung von Elektroladestationen bei Fahrradabstellanlagen wird ebenfalls anerkannt.

§ 48 Absatz 2 Nummer 3 nimmt die bislang in § 48 Absatz 4 Nummer 2 und 3 BauO NRW 2018 geltenden Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr auf.

18. zu § 49 Barrierefreies Bauen

In § 49 Absatz 1 wurde mit Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung zum 1. Januar 2019 ein Paradigmenwechsel im nordrhein-westfälischen Wohnungsbau eingeleitet:

Bis zum 31. Dezember 2018 wurde in dieser bis dahin geltenden Vorschrift vorgesehen, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein mussten. Seit dem 1. Januar 2019 stellt der neugestaltete § 49 Absatz 1 darauf ab, dass in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen die Wohnungen barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen.

Die Verwendung dieses Terminus‘ hat in der Praxis zu zahlreichen Rückfragen geführt. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Klarstellung geboten, die keine inhaltlichen Auswirkungen auf die in der Zwischenzeit in Nordrhein-Westfalen eingeführte Technische Baubestimmung zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Wohnungsbau hat. Nordrhein-Westfalen benötigt in allen wohnungswirtschaftlichen Teilmärkten ein Mehr an barrierefreiem Wohnraum: Mit dem seit dem 01. Januar 2019 eingeleiteten Paradigmenwechsel im Wohnungsbau ist das Anforderungsniveau an Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 im Hinblick auf die Barrierefreiheit (für verschiedene Formen von Behinderungen) deutlich erhöht worden. Damit werden absehbar in Nordrhein-Westfalen mehr Wohnungen auf dem Mietwohnungsmarkt angeboten werden, die ein altersgerechtes Wohnen (mit und ohne Behinderung) ermöglichen.

Nordrhein-Westfalen war bis 2019 das einzige von 16 Bundesländern, in dem die DIN 18040-2 zur Definition der Barrierefreiheit nicht als Technische Baubestimmung eingeführt worden war; insofern wurden – laut Rückmeldungen aus der Praxis – die Anforderungen an „barrierefrei“ bei Neubauvorhaben auf Basis der bis 31. Dezember 2018 gültigen BauO NRW 2000 unterschiedlich zur Umsetzung gebracht. Ausschließlich die Bestimmungen in der öffentlichen Wohnraumförderung enthielten bis dato Vorgaben für das barrierefreie Bauen, so dass es zu einem regulatorischen Auseinanderfallen gekommen war.

Mit der Umsetzung der DIN18040-2 als Technische Baubestimmung in Nordrhein-Westfalen gibt es nun erstmals ein gültiges Regelwerk, in dem die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit mit Bezug zum „Wohnen“ enthalten sind. Zugleich wurden mit der Technischen Baubestimmung die allgemeinen Bauanforderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit mit denen der bis dahin geltenden Bestimmungen der öffentlichen Wohnraumförderung harmonisiert.

Bei den rechtlichen Rahmenbedingungen ist eine Balance sicherzustellen, die auf der einen Seite die Regelungen nicht zu eng definiert, um entsprechend den unterschiedlichen Bedarfen die Entwicklung eines vielfältigen und breiten Angebots an barrierefreien Wohnmöglichkeiten nicht zu erschweren. Auf der anderen Seite gilt es, Mindeststandards zu definieren und transparent zu machen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Akteure Sicherheit über die Anforderungen an das barrierefreie Wohnen erhalten. Vor allem gilt es, systematisch über die Mindestanforderungen an altersgerechtes Bauen und Wohnen aufzuklären.

Die Zielsetzung des § 49 Absatz 1 bleibt indes unverändert: Der Wohnungsneubau ist dahingehend verändert worden, so dass wesentliche Barrieren, nach Maßgabe der VV TB zur DIN 18040-2, vermieden werden. Insbesondere werden solche Barrieren nicht mehr eingebaut, die das selbständige Wohnen im starken Maße behindern und nachträglich mur mit großem Aufwand (auch Eigentümerseitig) beseitigt werden können. Die Barrierefreiheit muss so beschaffen sein, dass ein späterer Umbau an mögliche, weitere und darüberhinausgehende Individualbedarfe grundsätzlich besser als heute möglich ist: Grundlegend ist, dass möglichst flächendeckend und weitgehend kostenneutral Wohnbauten ohne unnötige Hindernisse erstellt werden. Maßgebende Bereiche sollen so gestaltet werden, dass sie bei Bedarf ohne größeren

Aufwand an die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden können.

Im Jahr 2018 hat das Statistische Bundesamt im Zusatzprogramm „Wohnen“ des Mikrozensus erstmals bundesweit Daten zu Barrieren beim Zugang zur Wohnung und Barrieren innerhalb der Wohnung erhoben. In der Baualtersklasse der Gebäude bis 1948 wiesen demnach gerade einmal rund 5,4 % der Gebäude alle Merkmale der Barrierereduktion auf, während nur für 1,2 % der Wohnungen in diesen Gebäuden alle Merkmale der abgefragten Barrierereduktion bejaht wurden. In den Baualtersklassen seit 2011 und später sieht das Bild anders aus: Für rund 44 % der Gebäude trafen alle Merkmale der Barrierereduktion zu, der Anteil von Wohnungen mit allen Merkmalen der Barrierereduktion stieg auf 18,1 %. Hinweislich: Die Angaben basieren auf den Rückmeldungen der Befragten.

Um die Anpassung der Wohnungsbestände in Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen, fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung auch den Abbau von Barrieren beziehungsweise die Herstellung der Barrierefreiheit, sofern das Gebäude dies zulässt. Darüber hinaus wurde zur Schaffung von rollstuhlgerechtem Wohnraum ein Zusatzdarlehen aufgelegt sowie in den mit ausgewählten Städten abgeschlossenen Globalbudgets eine Verständigung über das Schaffen von rollstuhlgerechtem Wohnraum erzielt.

Der neu in § 49 Absatz 1 enthaltene Satz 2 schließt eine Regelungslücke zum § 39 und stellt eine Anpassung an die MBO dar.

§ 49 Absatz 2 wird durch das Einfügen des Satzes 3 an die MBO angepasst:
Satz 1 stellt unverändert auf die öffentliche Zugänglichkeit baulicher Anlagen ab, um zu gewährleisten, dass öffentlichen Zwecken dienende Anlagen von allen Menschen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Mit der Einführung der DIN18040-1 als Technische Baubestimmung in Nordrhein-Westfalen wurde auch für die öffentlichen Anlagen eine bis dahin bestehende Regelungslücke geschlossen und die baulichen Anforderungen an die Barrierefreiheit definiert.

Satz 2 enthält unverändert die Definition der Begrifflichkeit „öffentlich zugänglich“.

§ 49 Absatz 2 Satz 3 zählt beispielhaft auf, für welche Anlagen und Einrichtungen die Anforderungen des Satzes 1 gelten. Der Katalog kann kurzgefasst und auf die wichtigsten Anlagen beschränkt werden, da es sich nicht um eine abschließende Regelung handelt.

Satz 4 stellt heraus, dass die Anzahl der barrierefreien Toilettenräume und der barrierefreien notwendigen Stellplätze für Besucher und Benutzer in Abhängigkeit von den insgesamt vorgesehenen Toilettenräumen und notwendigen Stellplätzen bauaufsichtlich geregelt ist.

Mit der Novelle der Bauordnung zum 01. Januar 2019 wurde zudem die Verordnung über bautechnische Prüfungen geändert: Seit dem 01. Januar 2020 ist für neu zu errichtende öffentlich-zugängliche Gebäude gemäß § 49 Absatz 2 der Landesbauordnung für große Sonderbauten – mit Ausnahme von Gebäuden im Zuständigkeitsbereich von Polizei und Justiz - ein sogenanntes „Barrierefrei-Konzept“ zu erstellen (§ 9a BauPrüfVO). Die baulichen Anlagen, die als „große Sonderbauten“ zu qualifizieren sind, sind dem Katalog des § 50 Absatz 2 zu entnehmen. Das Barrierefrei-Konzept ist eine schutz-zielorientierte objektkonkrete Bewertung der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit, die für die Prüfung im Genehmigungsverfahren relevant sind. Der Nachweis der Barrierefreiheit muss insbesondere folgende Angaben enthalten: (1.) barrierefreie Erreichbarkeit der baulichen An-

lage, barrierefreie Gebäudezugänge, (2.) Ausführung der PKW-Stellplätze und deren Abmessungen, (3.) Flurbreiten, (4.) Türbreiten, Türschwellen, Türanschläge, Türöffnungsmöglichkeiten, (5.) Aufzüge, Fahrtreppen, (6.) Treppen, Hand-läufe, (7.) Rampen einschließlich Neigungen, Gefälle, (8.) Anordnung von Bedienelementen, (9.) barrierefreie Sanitärräume, barrierefreie Anordnung Sanitärobjekte, (10.) Abmessungen der Bewegungsflächen, (11.) Orientierungshilfen sowie (12.) Ausführungen zu § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018.

Die Angaben sind in einem schriftlichen Erläuterungsbericht zu formulieren und durch zeichnerische Darstellung der baulichen Anforderungen unter Angabe der technischen Anforderungen zu ergänzen. Nordrhein-Westfalen ist bisher das einzige Bundesland, in dem für bauliche Anlagen, die als „großer Sonderbau“ eingestuft sind, ein Barrierefrei-Konzept gefordert wird: In der Regel handelt es sich bei den als „große Sonderbauten“ gemäß § 50 Absatz 2 eingestuften baulichen Anlagen um solche, die als öffentlich-zugänglich im Sinne des § 49 Absatz 2 gelten. Das Barrierefrei-Konzept ermöglicht es, sich in einem frühen Stadium eines Bauvorhabens mit den Belangen der Barrierefreiheit und deren Umsetzung auseinanderzusetzen.

19. zu § 50 Sonderbauten

§ 50 Absatz 2 führt die baulichen Anlagen auf, die als große Sonderbauten gelten und damit dem Baugenehmigungsverfahren nach § 65 unterliegen.

Absatz 2 Nummer 4 soll Verkaufsstätten mit Verkaufsräumen und Ladenstraßen, die einschließlich ihrer inneren Bauteile (inkl. ihrer Außenwände) eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben, erfassen. Die Ergänzung der Wörter „einschließlich ihrer inneren Bauteile“ – gegenüber der heutigen, geltenden Fassung – dient einer praxisgerechteren Definition. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten sind nach § 2 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018 die Brutto-Grundflächen. Da die Gefahrenrisiken und die Gefahrentatbestände die Verkaufsstätten von „Standardbauten“ unterscheiden im Wesentlichen von der Brandlast und der Anzahl der Kundinnen und Kunden je m² Grundfläche abhängen, ist es einerseits nicht sinnvoll, die Konstruktions-Grundfläche der aufgehenden Baukonstruktionen des Bauwerks auf die Fläche der Verkaufsräume und Ladenstraßen anzurechnen. Andererseits soll diese Fläche möglichst einfach und schnell berechnet und geprüft werden können. Daher erscheint es ebenfalls nicht sinnvoll, auf die Netto-Raumfläche der Verkaufsräume und Ladenstraßen abzustellen.

Aus diesen Gründen soll sich der Anwendungsbereich der Nummer 4 nunmehr auf die Fläche der Verkaufsräume und Ladenstraßen – gemessen zwischen den fertigen Oberflächen der äußeren Bauteile der Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich der Konstruktions-Grundfläche der inneren Bauteile innerhalb dieser Fläche beziehen. Diese Änderung bewirkt zugleich, dass nur noch Verkaufsstätten dem Baugenehmigungsverfahren nach § 65 unterliegen, die zugleich in den Anwendungsbereich des Teils 3 der Sonderbauverordnung fallen.

Absatz 2 Nummer 6 wird neu gefasst und an den Anwendungsbereich des Teils 1 der Sonderbauverordnung angepasst:
Mit Nummer 6 Buchstabe a sollen die Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen als große Sonderbauten eingestuft werden, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben. Der Anwendungsbereich stellt – in Bezug auf die Sitzplätze – vorrangig auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Versammlungsstätte ab.

Nummer 6 Buchstabe b definiert Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und deren Besucherbereich für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist, sowie solche Versammlungsstätten im Freien, die für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, als große Sonderbauten. Damit

fallen auch Versammlungsstätten im Freien, die für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind (aber keine Szeneflächen und Tribünen haben), in den Anwendungsbereich der Vorschriften für große Sonderbauten – auch wenn sie keine Tribünen haben. Damit gilt auch für diese Versammlungsstätten im Freien die Anforderung des § 43 Absatz 2 SBauVO an die Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass (1.) es sich bei dem Sicherheitskonzept nicht um einen Bestandteil der Bauvorlagen handelt, sondern um eine Betriebsvorschrift und dass (2.) die Bauaufsichtsbehörden keine Veranstaltungen genehmigen, sondern „nur“ die baulichen Anlagen für Veranstaltungen.

Veranstaltungen im Freien, die nicht durch bauliche Anlagen räumlich begrenzt werden, fallen ebenso wenig in den Anwendungsbereich der Vorschriften für die großen Sonderbauten wie Stadtfeste oder Weihnachtsmärkte, sondern sind wie Letztere anhand eines Sicherheitskonzeptes zur Durchführung der Veranstaltung von den örtlichen Ordnungsbehörden zu beurteilen. Eine Beurteilung durch die Bauaufsichtsbehörde wäre unter dieser Voraussetzung richtigerweise nur noch dann erforderlich und geboten, wenn die Veranstaltung im Freien genehmigungspflichtige bauliche Anlagen umfasst, die dann nicht als Versammlungsstätten, sondern als „ungeregelte“ Sonderbauten im Einzelfall zu beurteilen wären.

Nummer 6 Buchstabe c wird neu in die nordrhein-westfälische Bauordnung aufgenommen. Während die Sonderbauverordnung diesen Regelungsinhalt bereits seit längerem kennt, fehlte bisher diese Verknüpfung in das Bauordnungsrecht. Mit Buchstabe c sollen Sportstadien und Freisportanlagen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen als große Sonderbauten eingestuft werden. Sportplätze ohne Besuchertribünen - das trifft für die zahlreichen Sportplätze kleiner Vereine meist zu - fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich der Vorschriften für große Sonderbauten, es sei denn, der Sportplatz wird zum Beispiel auch als Freilichttheater genutzt.

Über Absatz 2 Nummer 7 werden dort näher bestimmte Schank- und Speisegaststätten, Beherbergungsstätten und Vergnügungsstätten als „große Sonderbauten“ definiert. In Rechtsprechung und Schrifttum werden folgende Einrichtungen als „Vergnügungsstätte“ geführt: Spielhallen, Spielcasinos und Spielbanken, alle Arten von Discotheken und Nachtlokalen (wie Varietees, Nacht- und Tanzbars), alle anderen Tanzlokale und -cafes, Einrichtungen mit Video-Vorführungen mit sexuellem Charakter oder Striptease-Lokale. Zur Klarstellung werden mit der Änderung in Absatz 7 „Wettbüros“ der Definition unterworfen. Da „Wettbüros“ keine Spielhallen sind, ist eine Differenzierung und Nennung im Gesetz erforderlich. In Spielhallen wird das Glücksspiel überwiegend an Automaten vollzogen. In einem Wettbüro wird zwischen einem Wettunternehmen und interessierter Kundschaft auf den Ausgang eines bestimmten Ereignisses zu Gewinnquoten gewettet. Neben dem Counter, der Kasse an dem die Wettannahme erfolgt, besteht ein Wettbüro aus Aufenthaltsräumen in denen die Wettkundin oder der Wettkunde die Ereignisse mitverfolgen kann. In den Wettbüros sind zumeist Fernseher bzw. Bildschirme angebracht, auf denen die Ereignisse übertragen und Live-Ticker zu den jeweiligen Ereignissen angeboten werden. Bei Wettbüros steht die kommerzielle Unterhaltung der Besuchenden im Vordergrund, im Gegensatz zu einem Ladengeschäft, wie zum Beispiel einer Toto- und Lottoannahmestelle. Im Unterschied zur Lottoannahme bedarf das Wetten der ständigen elektronischen Information der Kundschaft, wozu immer ein Bildschirm erforderlich ist, der den notwendigen Aufenthalt der Wettkundschaft belegt. Aufgrund der Anzahl der zu erwartenden Besucherinnen und Besucher besteht die Möglichkeit einer größeren Gefährdung, was die Aufnahme in den Katalog der „großen Sonderbauten“ rechtfertigt.

Absatz 2 stuft mit der neuen Nummer 8 Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, dann als große Sonderbauten ein, wenn die Nutzungseinheiten (a.) einzeln für mehr als sechs Personen oder (b.) für Personen mit Intensiv-

pflegebedarf bestimmt sind, oder (c.) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind. Die Aufnahme der neuen Nummer 8 dient einer weiteren Anpassung an die MBO.

An Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung im vorstehenden Sinne, die weniger als die genannten Personen in Buchstabe a und c aufnehmen bzw. nicht für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind (Buchstabe b), sind keine Anforderungen wie an Sonderbauten zu stellen (vgl. insoweit die Ausführungen zu § 47 Absatz 5).

Nach der Nummer 8 neu haben bestimmte Gebäude oder Nutzungseinheiten Sonderbaueigenschaft, wenn sie dem Zweck dienen, dass in ihnen Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung gepflegt oder betreut werden. Große Sonderbauten und entsprechende Nutzungen im Sinne von § 50 Absatz 2 sind beispielsweise vollstationäre Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, stationäre Hospize, teilstationäre Tagespflegeeinrichtungen, Wohnungen für Pflege-Wohngemeinschaften, stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Wohnungen für Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung.

Die Regelungen für „große Sonderbauten“ gilt unabhängig von der Organisationsform der Nutzungseinheit. Die Eigenschaft als „großer Sonderbau“ hat verfahrenssteuernde Wirkung. Sie bewirkt, dass für die Einrichtung dieser Nutzungseinheiten die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 65 notwendig ist. Gleiches gilt für eine entsprechende Umnutzung im Gebäudebestand. Dabei ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen (§ 70 Absatz 2 Satz 3). Über § 50 Absatz 1 können an Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen besondere Anforderungen gestellt werden. Die Anforderungen und Erleichterungen nach § 50 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 und 7 können konkretisiert werden. Damit wird für Nutzungseinheiten mit Pflege- und Betreuungsbedarf ermessensabhängig ein angemessenes Brandschutzniveau definiert, das auch den Zielen eines selbstbestimmten Wohnens Rechnung tragen soll.

Bei Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung handelt es sich um solche, die von vornherein nur einer solchen Nutzung gewidmet werden und in die Menschen nur deshalb einziehen, um dort gepflegt oder betreut zu werden. Somit wird zum Beispiel eine Wohnung, in der aufgrund eines Unfalls pflegebedürftig gewordene Ehepartner weiter leben, nicht zum Sonderbau. Derartige Nutzungseinheiten fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 47 Absatz 5 bzw. § 50 Absatz 2 Nummer 8 und werden nicht in die Regelungen der jeweiligen Buchstaben a und b und demzufolge auch nicht in die Additionsregelung des Buchstaben c einbezogen.

Die Tatbestandsmerkmale Pflege oder Betreuung weisen darauf hin, dass die Personen auf Pflege- oder Betreuungsleistungen angewiesen sind. Pflege oder Betreuung im Sinne von § 47 Absatz 5 bzw. § 50 Absatz 2 Nummer 8 liegen jedoch nicht vor, wenn lediglich geringfügige allgemeine Betreuungsleistungen (Serviceleistungen) in Anspruch genommen oder zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten werden. Als geringfügige Serviceleistungen kommen beispielsweise hauswirtschaftliche Versorgung, Verpflegung oder allgemeine Dienstleistungen wie Notruf-und Hausmeisterdienste, Informations-und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Dienst-und Pflegeleistungen in Betracht. Auch derartige Nutzungseinheiten unterliegen nicht dem Anwendungsbereich von § 47 Absatz 5 bzw. § 50 Absatz 2 Nummer 8.

Die Beschränkung auf Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, bewirkt, dass zum Beispiel Nutzungseinheiten für schwer erziehbare Jugendliche, Drogenabhängige oder für Wohngemeinschaften für Menschen mit seelischen Behinderungen nicht als „große Sonderbauten“ eingestuft werden.

Nach Nummer 8 werden Nutzungseinheiten ab sieben Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung zu großen Sonderbauten, weil ab dieser Personenzahl ein Gefahrenpotential besteht, welches im Baugenehmigungsverfahren nach § 65 einer Einzelfallbeurteilung unterzogen werden muss. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung des erforderlichen Brandschutzkonzeptes.

Bei Nutzungseinheiten mit bis zu sechs Personen liegt kein Sonderbau vor (vgl. § 47 Absatz 5). Bei der Aufnahme einer solchen Nutzung in bestehenden Wohnungen ist auch keine Nutzungsänderung anzunehmen. Ein „großer Sonderbau“ entsteht auch nur, wenn die Nutzungseinheiten einzeln den Schwellenwert (mehr als sechs Personen) überschreiten. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Abgrenzung der Nutzungseinheit von ihrer baulichen Unabhängigkeit bestimmt ist, nicht durch ihre Organisationsform. Das bedeutet beispielsweise, dass zwei baulich nicht unmittelbar verbundene Wohnungen mit jeweils sechs Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung auch im Fall ihrer organisatorischen oder konzeptionellen Zusammengehörigkeit grundsätzlich zwei Nutzungseinheiten mit je sechs Personen bleiben. Die Schwelle zum „großen Sonderbau“ wird in diesem Fall nicht überschritten.

Nach Buchstabe b ist der Tatbestand des „großen Sonderbaus“ immer erfüllt, wenn Einrichtungen oder Wohnungen über den allgemeinen Zweck der Pflege oder Betreuung hinaus von Anfang an darauf ausgerichtet sind dem besonderen Zweck zu dienen, Personen mit Intensivpflegebedarf aufzunehmen, zum Beispiel Menschen mit apallischem Syndrom („Wachkoma“) oder mit Langzeitbeatmungsbedarf.

Nach Buchstabe c ist der Tatbestand des „großen Sonderbaus“ immer erfüllt, wenn mehr als zwölf Personen, die in Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen leben, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, einen gemeinsamen Rettungsweg haben.

Hierbei sind nur die Personen anzurechnen, die gepflegt oder betreut werden. So sind insbesondere Pflegerinnen und Pfleger sowie Betreuerinnen und Betreuer nicht hinzuzurechnen.

Sinn dieser Regelung ist, dass die Zahl der Personen, die sich im Gefahrenfall nicht selbst retten können, sondern auch auf die Hilfe der Einsatzkräfte der Feuerwehr angewiesen sind, begrenzt wird, soweit nicht im Baugenehmigungsverfahren die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung festgestellt wird.

In der Folge werden die bisherigen Nummern 8 bis 10 und die Nummern 11 bis 14 im Absatz 2 zu den Nummern 9 bis 11 und zu den Nummern 12 bis 15.

Absatz 2 Nummer 11 (bisher: Nummer 10) stuft Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder als große Sonderbauten ein. Die Änderungen dienen zur weiteren Anpassung an die MBO.

Die Nummer 16 (bisher: Nummer 15) im Absatz wird ersatzlos gestrichen. Für Fliegende Bauten gilt insoweit § 78 abschließend.

20. zu § 53 Bauherrschaft

In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „genehmigungsbedürftigen“ durch die Worte „nicht verfahrensfreien“ ersetzt. Siehe hierzu auch die Änderung in § 62.

Hintergrund ist, dass das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht bisher zwischen genehmigungsfreien (künftig: verfahrensfreien) und nicht genehmigungsfreien Bauvorhaben unterscheidet. Zu den „nicht genehmigungsfreien“ (künftig: nicht verfahrensfreien) Bauvorhaben gehören auch solche, die zwar vom Grunde her genehmigungsbedürftig sind, aber wiederum von der Genehmigung freigestellt sind (§ 63 BauO NRW 2018). Damit wird klargestellt, dass die Bauherrschaft zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen hat, soweit sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.

Bauherrschaft ist, wer auf seine Verantwortung eine Anlage vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt; diese Definition gilt für alle Anlagen nach § 2 Absatz 1 Satz 4 BauO NRW 2018. Die Eigenschaft der Bauherrschaft beginnt nicht erst mit der Vornahme von Bauausführungshandlungen, sondern bereits mit deren Vorbereitung. Mit der in § 53 Absatz 1 geregelten Bestellungspflicht soll sichergestellt werden, dass qualifizierte Personen das Baugeschehen gestalten und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben an das Vorhaben gewährleisten.

„Nicht verfahrensfreie“ Bauvorhaben, also solche, bei denen § 53 Absatz 1 Satz 1 zur Anwendung kommen soll, sind anzeigepflichtige Beseitigungen (§ 62 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018), genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben (§ 63 BauO NRW 2018), Bauvorhaben, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 64 BauO NRW 2018) oder dem Genehmigungsverfahren (§ 65 BauO NRW 2018) unterliegen, Fliegende Bauten (§ 78 BauO NRW 2018) und zustimmungspflichtige Bauvorhaben (§ 79 BauO NRW 2018).

Die Änderung des Absatz 2 Satz 2 in § 53 stellt insofern eine Folgeänderung dar.

21. zu § 54 Entwurfsverfassende

Absatz 1 Satz 3 soll gestrafft und an die Musterbauordnung angepasst werden. Es entfällt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen „geliefert werden“. Denn Entwurfsverfassende im Sinne der Vorschrift ist nicht nur, wer die Bauvorlagen (§ 70 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018) fertigt und/oder gegenüber der Bauaufsichtsbehörde dafür verantwortlich zeichnet, sondern auch, wer die in der Vorschrift angesprochenen weiteren, für die Bauausführung erforderlichen Unterlagen erstellt bzw. – bei Bestellung von Fachplanern nach Absatz 2 – die Koordinationsverantwortung trägt; an einem Bauvorhaben können also – nacheinander – mehrere Entwurfsverfassende (in diesem Sinne) mitwirken.

Insbesondere um in die Pflichten der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers auch diejenigen Fälle einzubeziehen, in denen kein Baugenehmigungsverfahren mehr durchgeführt wird wie bei der Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO NRW 2018), entfällt infolge der weiteren Anpassung an die MBO, dass diese Unterlagen „dem genehmigten Entwurf“ entsprechen müssen. Der Fall, dass formell unzulässig (weil genehmigungsbedürftig, aber ungenehmigt) von genehmigten Bauvorhaben abgewichen wird, wird nach wie vor von der Regelung erfasst, weil es sich auch dann um einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften handelt.

Mit § 54 Absatz 4 wurde zum 1. Januar 2019 eine neue Regelung in das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht aufgenommen, die klar definiert, von welchem Personenkreis Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen erstellt werden dürfen. Die vorgesehenen Änderungen resultieren aus der Praxiserfahrung mit dem Umgang des Absatz 4.

22. zu § 57 Aufbau und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden

§ 57 Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Bauaufsichtsbehörden über ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben verfügen müssen.

Angesichts des Fachkräftemangels auf der einen Seite und des durch die demografische Entwicklung bedingten Ausscheidens von heute Tätigen in den Bauaufsichtsbehörden auf der anderen Seite, ergibt sich das Erfordernis den Behörden eine höhere Flexibilität bei der Stellenbesetzung einzuräumen. In der Folge kann § 57 Absatz 2 Satz 3 entfallen.

23. zu § 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

In § 58 Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass Bauaufsichtsbehörden Sachverständige und sachverständige Stellen nach § 87 Absatz 2 Nummer 3 zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen können. § 87 Absatz 2 Nummer 3 ermächtigt das für Bau zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnungen Vorschriften über die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen zu erlassen. Im Rahmen der auf Basis des § 87 Absatz 2 Nummer 3 vorgesehenen Rechtsverordnung können somit berechtigten Personen hoheitliche Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden im Zuge der bauaufsichtlichen Prüfung übertragen werden.
Ungeachtet des Regelungsinhaltes in der Bauordnung war und ist bereits heute über die Befugnis aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VwVfG Nordrhein-Westfalen für die Bauaufsichtsbehörden möglich.

Bereits heute kann die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 27 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) beispielsweise die erforderliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur übertragen. Dies gilt gemäß § 27 Absatz 2 BauPrüfVO auch für Teile der Bauüberwachung sowie Teile der Bauzustandsbesichtigung. Nach § 28 Absatz 3 BauPrüfVO hat die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der übrigen bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Ausführungszeichnungen in einem Prüfbericht gegenüber der beauftragenden Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Dies dient der Entlastung der Bauaufsichtsbehörden und wird im Rahmen der Baustatik seit Jahren gelebt.

Absatz 5 Satz 2 regelt nun gesetzlich, dass die Bauaufsichtsbehörde in den Fällen, wo sie für die Prüfung des Brandschutzes zuständig ist, einschließlich des – für Sonderbauten erforderlichen – Brandschutzkonzeptes sowie für die Zulassung von Abweichungen von Anforderungen an den Brandschutz eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für den Brandschutz beauftragen kann. Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für den Brandschutz wird in diesen Fällen hoheitlich tätig. Dabei sind die an die Prüfung des Brandschutzes gestellten Anforderungen von der Prüfingenieurin bzw. dem Prüfingenieur genauso zu beachten wie die Bauaufsichtsbehörde diese zu beachten hat (siehe § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz). Näheres wird in der Rechtsverordnung nach § 87 Absatz 2 Nummer 3 geregelt.

Mit den vorgesehenen Änderungen in §§ 58 Absatz 5, 68, 69 und 87 Absatz 2 Nummer 3 soll ein weiterer Beitrag zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

24. zu § 60 Grundsatz

Die Änderung in § 60 Absatz 1 ist klarstellender Natur: Die Beseitigung von Anlagen ist unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfrei; in den anderen Fällen ist die Beseitigung

von Anlagen anzeigebedürftig (siehe weiter unten). Es erfolgt damit eine vollständige Anpassung an die Musterbauordnung.

25. zu § 61 Vorrang anderer Gestattungsverfahren

Die Streichung der Wörter „oder an“ im § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist redaktioneller Art; materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Änderung in Satz 2 dient lediglich der Klarstellung.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis soll die Genehmigung von Werbeanlagen den Unteren Bauaufsichtsbehörden vorbehalten bleiben. Daher wird in § 61 Absatz 1 Satz1 die Nummer 3 aufgehoben.

26. zu § 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

§ 62 regelt – sachlich mit der bisherigen Fassung übereinstimmend – die „Verfahrensfreiheit“ von Bauvorhaben. Der Begriff der Verfahrensfreiheit – an Stelle der Genehmigungsfreiheit bzw. der (so die bisherige Überschrift) „Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen“ – wird gewählt, um die unter § 62 fallenden Bauvorhaben von den der Genehmigungsfreistellung nach § 63 unterliegenden und damit ebenfalls genehmigungsfreien Bauvorhaben zu unterscheiden. Die Änderung der Begrifflichkeiten führt zu einer weiteren Angleichung der nordrhein-westfälischen Bauordnung mit der Musterbauordnung.

Die Verfahrensfreiheit des § 62 Absatz 1 bezieht sich auf das Vorhaben, mithin also auf die Errichtung und Änderung und ausnahmsweise auch die Nutzungsänderung und bei Absatz 2 auf die Nutzungsänderung. Die Verfahrensfreiheit der in § 62 Absatz 1 aufgezählten Vorhaben entbindet die Bauherrschaft nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (§ 60 Absatz 2).

§ 62 kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Vorhaben selbständig als Einzelvorhaben ausgeführt wird. Ziel der Verfahrensfreiheit ist es, weniger bedeutsame Vorhaben von der Baugenehmigungspflicht freizustellen, wenn sie nicht in einem räumlichen, zeitlichen und funktionellen Zusammenhang mit einem anderen (Gesamt-)Vorhaben stehen. Das Vorhaben darf ergo nicht unselbständiger Teil eines einheitlich auszuführenden Gesamtvorhabens sein. Ist es Bestandteil einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme, wird es der Genehmigungspflicht unterworfen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.10.2009, 2 S 54/09).

Besteht allerdings das Gesamtvorhaben ausschließlich aus Teilen, die allesamt – nach den unterschiedlichen Tatbeständen des § 62 – verfahrensfrei sind, ist das Vorhaben als verfahrensfreies Gesamtvorhaben zu beurteilen (in analoger Anwendung: BeckOK BauordnungsR Bayern/Weinmann, 14. Ed. 1.3.2020, BayBO Art. 57 Rn. 21; so auch Simon/Busse/Lechner/Busse Rn. 32, 16; JDBW/Jäde Rn. 12).

a) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

In Nummer 1 Buchstabe b soll geregelt werden, dass die Genehmigungsfreiheit von Garagen auf 30 m² pro Grundstück begrenzt wird. Dies wird durch das Einfügen des Wortes „insgesamt“ klargestellt.

Durch § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i waren bisher Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen genehmigungsfrei (künftig: verfahrensfrei) gestellt. Die bereits in der BauO NRW 2000 enthaltene Genehmigungsfreistellung wurde mit der BauO NRW 2018 derart geändert, dass in der Norm klargestellt wurde, dass Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen nicht zu Dauerwohnzwecken dienen dürfen. Nach § 10

BauNVO können durch Bebauungsplan Sondergebiete festgesetzt werden, die der Erholung dienen. Hierzu zählen Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplatzgebiete. Aus diesem Grund sieht auch das Planungsrecht für Erholungsgebiete andere Voraussetzungen als für die anderen innerstädtischen Baugebiete vor. Eine Wohndauernutzung schließt sich daher in einem Erholungsgebiet aus.

Um den Zielen des Planungsrechts auch bauordnungsrechtlich Geltung zu verschaffen, soll die Genehmigungsfreiheit (künftig: Verfahrensfreiheit) für derartige Vorhaben entfallen. Die Absicht, ein Wochenendhaus zu errichten, wird damit künftig dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen.

Somit besteht auch dann von vorneherein die Möglichkeit, dafür Sorge zu tragen, dass Wochenendhäuser den Vorgaben für die Größe, die in der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) in der Fassung vom 24. März 2011 (GV. NRW. S. 197), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 680) geändert worden ist, geregelt sind, entsprechen; Änderungen an diesen Anlagen unterliegen dann auch der vereinfachten Genehmigungspflicht.

Durch diese Änderung soll für die Zukunft dafür Sorge getragen werden, dass es auf Wochenendplätzen (oder vgl.) nicht zu einer Verfestigung von Wohnstrukturen im Sinne eines Dauerwohnens kommt.

b) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d bzw. Nummer 4 Buchstabe c
Die Änderungen sind jeweils redaktioneller Natur.

c) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5
Zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, wird nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a die Errichtung und Änderung von

- Antennen (Buchstabe aa 1. Alternative),
- Antennen tragender Masten mit einer Höhe bis zu 15 m (Buchstabe aa 2. Alternative,
- im Außenbereich freistehender Antennen tragender Masten bis zu 20 m (Buchstabe aa 3. Alternative) und
- zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt von 10 m³ (Buchstabe bb),
- die Änderung der äußeren Gestalt der bestehenden baulichen Anlage, wenn sie mit einem Vorhaben nach Nummer 5 Buchstabe a Buchstabe aa) bzw. Nummer 5 Buchstabe a Buchstabe bb) verbunden ist und
- die Nutzungsänderung der bestehenden baulichen Anlage, wenn sie mit einem Vorhaben nach Nummer 5 Buchstabe a Buchstabe aa) bzw. Nummer 5 Buchstabe a Buchstabe bb) verbunden ist

verfahrensfrei gestellt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Buchstabe aa 1. Alternative bis 3. Alternative ist, dass eine nach § 54 Absatz 4 berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat.

Antennen sind damit unabhängig von ihrer Länge verfahrensfrei. Antennen sind Vorrichtungen zum Abstrahlen oder Empfangen von elektromagnetischen Schwingungen. Die

Verfahrensfreiheit von Antennen tritt unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, ihrem Aussehen, ihrer Wirkungsweise, ihrer Sendeleistung oder sonstigen technischen Eigenheiten ein; hiervon sind auch die bisher gesondert aufgeführten Parabolantennenanlagen erfasst (OVG Münster, Urteil vom 13.06.1991, 11 A 87/90). Umfasst werden damit Antennen insbesondere für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie für Mobil- oder Amateurfunk.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Buchstabe aa 2. Alternative sind Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 15 m verfahrensfrei. Die Höhenbegrenzung der Verfahrensfreiheit von Masten auf 15 m hat statisch-konstruktive Gründe, die aber nicht in der Standsicherheit dieser Anlagen „in sich“ liegen, sondern in den Windlasten, denen sie ausgesetzt sein könnten. Daraus folgt, dass es bei Masten, deren Fuß innerhalb eines Gebäudes liege und die das Dach überragten, nicht auf die Gesamthöhe der Anlage ankomme, sondern nur auf die Höhe über Dach, weil die Anlage nur insoweit Windlasten ausgesetzt sein könne. Mithin ist bei Antennenmasten, deren Fuß innerhalb des Gebäudes liegt, nicht auf die Gesamthöhe, sondern nur auf die Höhe über Dach abzustellen. Die Höhe ist auf Gebäuden ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut (Austritt des Mastes aus dem Dach) zu messen.

Unerheblich ist es, wenn am Antennenmast eine verfahrensfreie Anlage wie beispielsweise ein Blitzableiter angebracht ist.

Ein gestiegener Bedarf nach mobilen Datendiensten und der Aufbau des 5 G-Netzes, verbunden mit Versorgungsauflagen für die Mobilfunkbetreiber, die entsprechenden Lizenzen erworben haben, machen verstärkte Ausbaumaßnahmen erforderlich. Um eine optimale Netzabdeckung und -versorgung zu erreichen, kommen sowohl eine Erhöhung der Anzahl der Maststandorte als auch der Einsatz solcher Masten in Betracht, die aufgrund ihrer Höhe bislang nicht verfahrensfrei sind. Masten mit einer Höhe von 20 Metern können nach den Angaben der Mobilfunkbetreiber einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau leisten. Die Erhöhung um zehn Meter für freistehende Antennen im Außenbereich gegenüber dem Status quo ist bauordnungsrechtlich vertretbar (§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchtabe a Buchstabe aa 3. Alternative). Es handelt sich im Regelfall um gewerbsmäßig betriebene Anlagen, bei denen unterstellt werden kann, dass der Betreiber Fragen der Standsicherheit im Interesse der von ihm zu gewährleistenden Versorgungssicherheit berücksichtigt. Im Übrigen sind auch planungsrechtlich regelmäßig keine zusätzlichen Spannungen für die im Außenbereich privilegierten Vorhaben zu erwarten.

Verfahrensfreiheit besteht nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Buchstabe bb auch für die den Antennen zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³. Abzustellen ist hierbei auf das Volumen des abgetrennten, gewerblich genutzten Gebäudeteils und nicht auf den Rauminhalt der elektrischen Anlagen. Praktische Bedeutung erlangt die Regelung vor allem bei den Technikstationen (oder Technikcontainern) für Mobilfunkanlagen. Einer Antenne können auch mehrere Versorgungseinheiten mit jeweils unter 10 m³ zugeordnet sein.

Darüber hinaus enthält § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a noch zwei weitere verfahrensfreie Tatbestände, wenn die Antenne und/oder der Mast bzw. – theoretisch – die Versorgungseinheit verfahrensfrei sind und sich auf eine bestehende Anlage beziehen: Dies ist zum einen die mit einem solchen Vorhaben verbundene Nutzungsänderung der baulichen Anlage. Zum anderen ist dies die hiermit verbundene Änderung der äußeren Gestalt der baulichen Anlage. Bestehend im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a ist die Anlage nur, wenn sie rechtmäßig besteht, also entweder genehmigungspflichtig und genehmigt oder genehmigungsfrei, aber materiell rechtmäßig ist (vgl. hierzu Nr. 2.1.2.1 des IMS v. 16.7.2001 – II B 4-4104-038/00). Das bedeutet, dass das

Anbringen, Ändern oder Austauschen von Antennen auf bestehenden Mobilfunkmasten verfahrensfrei ist.

Ortsveränderliche Antennenträger, die nur vorübergehend aufgestellt werden, bleiben – wie bisher ohne zeitliche Beschränkung – gemäß Nummer 5 Buchstabe b verfahrensfrei.

Die Änderung in Buchstabe e stellt eine redaktionelle Korrektur des Gesetzestextes dar: „Flutlichtmasten auf Sportanlagen, ansonsten bis zu einer Höhe von 10 m“ gelten als verfahrensfreie Bauvorhaben.

d) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c

§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 regelt die Verfahrensfreiheit der Errichtung und Änderung von Behältern. Bei Vorliegen einer Baugenehmigungspflicht von Behältern, die nach Produktsicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, wird die Baugenehmigung einkonzentriert (§ 61 Absatz 1 Nummer 5 BauO NRW 2018).

Durch die Änderung des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c) erfolgt eine weitere Anpassung an die Musterbauordnung. Ortsfeste Behälter sonstiger Art, die nicht unter Nummer 6 Buchstabe a) oder b) fallen, sind verfahrensfrei, wenn sie einen Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und eine Höhe bis zu 3 m aufweisen. Auf den Inhalt und den Aggregatzustand kommt es bei der Verfahrensfreiheit sonstiger Behälter nicht an. In Abgrenzung zu Nummer 6 Buchstabe a) oder b) kann es sich bei Behältern sonstiger Art im Sinne des Nummer 6 Buchstabe c) beispielsweise um Wasserbehälter oder Behälter zur Aufnahme von festen Stoffen auf einem Wertstoffhof an.

e) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstaben e und f

In Nummer 10 Buchstabe e wird die Begrifflichkeit „Pergolen“ gestrichen, da sich dieser Sachverhalt auch in Nummer 15 wiederfindet. Der Inhalt des Satzes 1 Nummer 10 Buchstabe f wird an dieser Stelle gestrichen und unter Nummer 14 „folgende Plätze“ eingefügt. Zur Begründung siehe dort.

f) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11

§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe a lautet in der MBO: „Verfahrensfrei sind […] 11. Folgende tragende und nichttragende Bauteile a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, […]“. Insgesamt haben zwölf von 16 Bundesländern diesen Regelungsinhalt aus der MBO in die jeweilige landesgesetzliche Bauordnung übernommen.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein weiterer Schritt in die Richtung der MBO für Nordrhein-Westfalen vorgesehen: Nummer 11 Buchstabe a bezieht sich – wie die aller anderen Verfahrensfreiheitstatbestände – auf selbständige Vorhaben, die nicht Teil eines einheitlich auszuführenden Gesamtvorhabens sind. Dies betrifft im Wesentlichen die Situation, dass die in Nummer 11 aufgeführten tragenden und nichttragenden Bauteile nach der Errichtung der baulichen Anlage ausgeführt bzw. geändert werden.

Unter einem Bauteil ist ein in sich abgeschlossener Teil der baulichen Anlage zu verstehen. Tatbestandliche Voraussetzung für § 62 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a) ist, dass der fragliche Bauteil innerhalb der Außenwände der baulichen Anlage liegt („in baulichen Anlagen“). Deshalb werden Außenmauern von der Verfahrensfreiheit nach § 62 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) und b) nicht erfasst. Das Bauteil muss nichttragend oder nichtaussteifend sein und – als weitere Voraussetzung – keinen Brandschutzanforderungen unterliegen, also weder in statischer Hinsicht keine tragende oder aussteifende Funktion

noch eine Brandschutzrelevanz besitzen. Ein Bauteil hat dann eine tragende oder aussteifende Funktion, wenn er zur Erhaltung der Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Teile notwendig ist, nämlich die Last anderer Bauteile übernimmt und ableitet bzw. der Querversteifung dient. Nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile sind vor allem unbelastete Zwischenwände und sonstige statisch unerhebliche Bauteile.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe a) sind die Errichtung und Änderung nichttragender und nichtaussteifender Bauteile in baulichen Anlagen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, verfahrensfrei, sofern eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 67 Absatz 1 bis 3 und 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive und brandschutztechnische Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat. Somit gilt die Verfahrensfreiheit auch dann, wenn eine wärme- oder schallgeschützte Bauart vorgeschrieben ist.

§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe b) der MBO lautet im Wortlaut: „die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,“. Insgesamt haben zehn von 16 Bundesländern diesen Regelungsinhalt in ihre jeweiligen landesgesetzlichen Grundlagen aufgenommen. Insoweit wird die Regelung aus der MBO übernommen, aber zugleich ergänzt: Die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 ist nur dann verfahrensfrei, wenn eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 der Bauherrschaft bescheinigt, dass die Änderung die Standsicherheit des Wohngebäudes im Ganzen und in seinen einzelnen Teilen nicht gefährdet.

Die Regelung soll vor allem Modernisierungsvorhaben erleichtern und ergänzt die Regelung der Nummer 11 Buchstabe a), nach der die Errichtung und Änderung nichttragender und nicht aussteifender Bauteile, sofern an diese keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, mit Nachweis verfahrensfrei gestellt wird.

Unter die Verfahrensfreiheit fallen – wie bei Nummer 11 Buchstabe a) – nur Änderungen an Bauteilen innerhalb von bestehenden Gebäuden, also nicht an den Außenwänden.

Verfahrensfrei sind nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe c) die Errichtung und Änderung von Fenstern und Türen (vgl. § 37) und der dafür bestimmten Öffnungen in bestehenden baulichen Anlagen. Die Regelung gilt nicht nur für Fenster und Türen in der Außenwand, sondern auch für Dachflächenfenster. Unter Nummer 11 Buchstabe c) fallen nicht Dachgauben, sonstige Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachbalkone. Die Regelung ist auf alle Arten von Gebäuden anwendbar.

Zur Abgrenzung von (verfahrensfreien) Dachflächenfenstern mit Aufkeilrahmen zu (genehmigungspflichtigen) Dachaufbauten ist dabei das konkrete Erscheinungsbild im Einzelfall. Ein Dachaufbau liegt in einem solchen Fall nur dann vor, wenn er deutlich sichtbar aus der Dachlinie heraustritt.

Von der Errichtung ist auszugehen, wenn neue Fenster oder Türen eingebaut und die für diese vorgesehenen Öffnungen neu geschaffen werden. Eine Änderung liegt vor, wenn die für Fenster und Türen vorgesehenen Öffnungen vergrößert, verkleinert, verschoben oder auch verschlossen werden. Unter Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe c) fällt auch der Austausch von Holzfenster durch Kunststoff- oder Aluminiumfenster, von Sprossen- gegen Einscheibenfenster und von Fenster gegen Türen (natürlich jeweils auch umgekehrt).

Verfahrensfrei ist nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe d) an allen baulichen Anlagen die Errichtung (besser: Anbringung) und Änderung von Verblendungen und Verputz.

Außenwandbekleidungen (einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung) sind ebenfalls verfahrensfrei, nicht aber bei Hochhäusern (vgl. § 50 Absatz 2 Nummer 1) und zwar wegen deren brandschutztechnischer Relevanz. Außenwandbekleidungen (vgl. § 28), Verblendungen und Verputz werden als Schutz des Gebäudes vor Witterungseinflüssen angebracht und dienen dem Wärme- und Schallschutz sowie der optischen Gestaltung baulicher Anlagen. Das Material und die Form hat keine Relevanz für die Frage der Verfahrensfreiheit. Die Verfahrensfreiheit nach Nummer 11 Buchstabe d) entbindet nicht von der Einhaltung der materiellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 60 Absatz 2). Zu denken ist insbesondere daran, dass Außenwandbekleidungen, Verblendungen und Verputz (insbesondere hinsichtlich der Farbgebung) den Anforderungen des § 9 (sowohl hinsichtlich der Anlage selbst als auch hinsichtlich des Straßen-, Orts- und Landschaftsbilds) entsprechen müssen (bzgl. örtlicher Bauvorschriften, Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie in Bezug auf eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach DSchG). Bei nachträglichen Maßnahmen an der Fassade, insbesondere wenn diese erstmals mit einer Wärmedämmung verbunden sind, ist auf die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 zu achten.

§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe e) und f) entsprechen den bisher geltenden Fassungen. Der Buchstabe g) nimmt Hinweise aus der Praxis derart auf, dass die Erneuerung von Balkonen (hiervon sind auch Balkonbrüstungen sowie die Erneuerung von Balkonplatten umfasst) oder der Ersatz von Balkonen durch Altane auf dem eigenen Grundstück unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit verfahrensfrei gestellt werden. Mit dieser Regelung werden die Bauaufsichtsbehörden von Bauantrags- und Prüfpflichten im Zusammenhang von Modernisierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen von entsprechenden bauaufsichtlichen Verfahren entlastet.

Mit den vorgesehenen Änderungen in Absatz 1 Nummer 11 – gegenüber dem heutigen Recht – werden deutliche Erleichterungen geschaffen.

g) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 Buchstabe a)
Die Änderung dient einer weiteren Anpassung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrechts an die MBO.

h) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Buchstabe d)
Die Änderung in § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Buchstabe d) ergänzt den Tatbestand um die „[..] der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung [..]“. Hierunter kann beispielsweise eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fallen. Es soll klargestellt werden, dass Behelfsbauten, die zur Abwehr einer Gefahr für die Bevölkerung für kurze Zeit dienen – dies kommt durch den Begriff „Behelfsbau“ zum Ausdruck – der Verfahrensfreiheit unterliegen. Zuvörderstes Ziel dieser baulichen Anlagen ist der Schutz der Bevölkerung vor einer Gefahr.

i) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Buchstabe g)
Der Inhalt des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Buchstabe g) wird klargestellt: Aus der Praxis wurden Anfragen derart adressiert, ob es sich bei der Begrifflichkeit „ortsveränderliche und fahrbereit aufgestellte Anlagen zur Haltung von Geflügel“ um eine Freilandhaltung handele. Des Weiteren bezogen sich die Hinweise darauf, dass „800 Hühner“ konkret adressiert wurden, in dem ersten Halbsatz aber Geflügel gegenständlich sei. Da es mit der bisherigen Fassung des Nummer 13 Buchstabe g) zu Adaptionsschwierigkeiten in der Praxis gekommen ist, wird dies nun redaktionell geändert.

j) § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14
In Buchstabe d wird der Verweis auf die Vorschrift über Kinderspielplätze angepasst.

Die Errichtung und Änderung von Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte, einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks oder eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verfahrensfrei (bisher: § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe f). Derart kleine Freischankflächen – soweit sie bauplanungsrechtlich zulässig sind, andernfalls eine Ausnahme oder Befreiung nach § 31 BauGB, § 69 Absatz 2 erforderlich wäre – sind auch unter nachbarrechtlichen Gesichtspunkten nicht so problematisch, dass sie zwingend einem präventiven Kontrollverfahren unterworfen werden müssten und etwa berührte Fragen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ohnehin im Rahmen der regelmäßig erforderlichen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis abzuarbeiten sind.

Eine Freischankfläche ist der im Freien gelegene Teil einer Gaststätte, einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks oder eines landwirtschaftlichen Betriebes, der zum Verzehr von Speisen oder Getränken bestimmt ist. Hierzu zählen Biergärten - aber auch Gastplätze, die vor einer Gaststätte oder Verkaufsstelle – und beispielsweise Hofcafés auf privatem Grund oder auch auf öffentlichem Verkehrsgrund gelegen sind. Die fragliche Fläche ist nicht im Freien gelegen, wenn sie sowohl aufgrund der bautechnischen Konstruktion als auch der optischen Wahrnehmbarkeit dem Bereich des Gebäudes zuzuordnen, also in den baulichen Zusammenhang des Gebäudes integriert ist. Die Verfahrensfreiheit gilt nur für Gaststätten, Verkaufsstellen des Lebensmittelhandwerks und landwirtschaftliche Betriebe. Zu Verkaufsstellen des Lebensmittelhandwerks gehören lediglich Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien, nicht aber sonstige Einzelhandelsgeschäfte, auch wenn sie Back- oder Fleischwaren verkaufen und auch nicht Spielhallen, Wettbüros, Shisha-Bars oder vergleichbare Vergnügungsstätten. Die Verfahrensfreiheit greift auch ein, wenn in einem Supermarkt ein selbständiger Backshop betrieben wird („Verkaufsstelle“).

Gegenüber der bisher in § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe f) geltenden Fassung wird der Tatbestand in Nummer 14 Buchstabe e) um landwirtschaftliche Betriebe erweitert:

Zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe liegen an rad-touristisch erschlossenen Wegen bzw. an Wanderwegen. Um die Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen zur Erhaltung und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und die Förderung des Absatzes der mit der Bodenertragsnutzung erzeugten Güter oder deren Verbesserung und Steigerung ihrer Marktfähigkeit und Weiterverarbeitung zu verbessern, werden diese mit in die Nummer 14 Buchstabe e) aufgenommen.

Zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe verfügen heute bereits über sogenannte Hofläden zur Vermarktung selbst erzeugter Produkte. Um die „Bauernhof-Gastronomie“ zu fördern, werden daher Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung verfahrensfrei gestellt. Dies erhöht die Attraktivität rad-touristischer Routen bzw. von Wanderwegen im Land Nordrhein-Westfalen und stärkt die Regionalität von Produktvermarktung.

Bei Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs können einzelne Betätigungen der gesamten betrieblichen Tätigkeit, die bei isolierter Betrachtung landwirtschaftsfremd sind, durch ihre betriebliche Zuordnung zu der landwirtschaftlichen Tätigkeit gleichsam „mitgezogen“ werden und damit im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB an der Privilegierung teilnehmen. Voraussetzung für ein solches Mitziehen ist, dass es sich bei der landwirtschaftsfremden Tätigkeit um eine bodenrechtliche Nebensache handelt (BVerwG, U.v. 30.11.1984, Az: 4 C 27/81, und B.v. 28.08.1998, Az: 4 B 66/98). Das ist der Fall,

wenn sie der Hauptanlage unmittelbar (funktional) zu- und untergeordnet ist und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird (BVerwG, U.v. 22.01.2009, Az: 4 C 17/07). Der landwirtschaftsfremde Betriebsteil darf seinem Umfang und seiner Bedeutung nach lediglich ein Anhängsel zur Landwirtschaft sein (VGH BW, U.v. 08.07.2009, Az: 8 S 1686/08). Es muss ein enger Zusammenhang mit der Bodenertragsnutzung gegeben sein. Andererseits ist die Privilegierung nicht deshalb ausgeschlossen, weil der landwirtschaftliche Betrieb sich auch ohne den zusätzlichen Betriebsteil noch sachgerecht, also betriebswirtschaftlich führen ließe (BVerwG, U.v. 30.11.1984, Az: 4 C 27/81). Bei einem Angebot von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor Ort muss der Absatz eigenerzeugter Produkte im Vordergrund stehen (VGH BW, U.v. 08.07.2009, Az: 8 S 1686/08). Welche Kriterien für ein Überwiegen des Absatzes eigenerzeugter Produkte maßgebend sind, lässt sich nicht allgemein sagen. Bedeutsam können die Umsatzanteile, die Wertschöpfung und der damit verbundene Betriebsgewinn oder der Arbeitseinsatz „an Ort und Stelle“ sein (BVerwG, U.v. 30.11.1984, Az: 4 C 27/81). Das Vorhaben muss des Weiteren den landwirtschaftlichen Betriebsflächen auch räumlich zugeordnet sein, wobei an diese Vorgabe keine zu strengen Anforderungen zu stellen sind (VGH BW, U.v. 08.07.2009, Az: 8 S 1686/08 mit Hinweis auf BVerwG, U.v. 22.11.1985, Az: 4 C 71/82). Insgesamt kommt es darauf an, ob ein vernünftiger Landwirt das Vorhaben unter Beachtung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs in etwa gleicher Größe an etwa diesem Standort mit etwa gleichem Verwendungszweck errichten würde (vgl. VGH BW, U.v. 04.04.1995, Az: 3 S 2388/93, und 08.07.2009, Az: 8 S 1686/08).

k) § 62 Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

l) § 62 Absatz 3

§ 62 Absatz 3 wird an die MBO angepasst.

§ 62 Absatz 3 unterscheidet hinsichtlich der Beseitigung zwischen verfahrensfreien (Absatz 3 Satz 1) und anzeigepflichtigen (Absatz 3 Sätze 2 bis 5) Beseitigungen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Verfahrensfreiheit nicht erfüllt, bedarf es für die Beseitigung nicht der Baugenehmigung; sie ist vielmehr nur anzeigepflichtig.

Satz 1 stellt die Beseitigung von Anlagen verfahrensfrei, deren Beseitigung zumindest in aller Regel keine statisch-konstruktiven Schwierigkeiten aufwirft und auch mit Blick auf das Nachbarschaftsverhältnis keiner formalisierten bauaufsichtlichen Handhabung bedarf. Dies sind zunächst alle nach Absatz 1 verfahrensfreien Anlagen (Nummer 1), ferner die freistehenden Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 3 (Nummer 2) sowie sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m (Nummer 3).

Der Begriff der Beseitigung schließt den des Abbruchs mit ein; mit der Novelle 2018 hat der Gesetzgeber den bisher verwendeten Begriff des Abbruchs gestrichen. Unter Beseitigung im Sinne von Absatz 3 ist nur die vollständige Beseitigung einer Anlage zu verstehen. Wird die Anlage nur teilweise beseitigt, handelt es sich um eine Änderung der baulichen Anlage.

Die baurechtliche Verfahrensfreiheit wie auch das Anzeigeverfahren lässt Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsbereichen unberührt. Hierzu zählen insbesondere:

- die Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, § 14 Absatz 2 BauGB),

- die Genehmigung für Anlagen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB),

- die Genehmigung für Anlagen im städtebaulichen Entwicklungsbereich (§ 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB),

- die Genehmigung für Anlagen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§ 172 Absatz 1 BauGB, § 173 BauGB),

- die Genehmigung für die Zweckentfremdung von Wohnraum, wenn das Gebäude im Geltungsbereich einer derartigen Satzung liegt (§ 10 WAG) sowie

- die Erlaubnis zur Beseitigung von Baudenkmälern (DSchG).

Ist die Beseitigung nicht verfahrensfrei („Im Übrigen“) schreibt Satz 2 schreibt vor, dass die beabsichtigte Beseitigung (aller anderen Anlagen) mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen ist.

Dabei unterscheidet Absatz 3 Satz 3 danach, ob hinsichtlich der durchzuführenden Beseitigung eine einfache Anzeige ausreichend ist, oder ob mit dieser Anzeige nachgewiesen werden muss, dass die Standsicherheit angebauter Gebäude gegeben ist. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach § 82 Absatz 1 Satz 1 bzw. nach § 58 Absatz 2 die Beseitigung angeordnet hat.

Welchen Inhalt die Anzeige hat, namentlich auch, welche Bauvorlagen ihr ggf. beizugeben sind, ist in der Verordnung auf Grund § 87 Absatz 3 Nummer 1 zu regeln. Die Anzeige bezweckt eine – bewusst verfahrensrechtlich nicht näher ausgestaltete – Information der Bauaufsichtsbehörde, auf die sie in der ihr jeweils nach Lage der Dinge angezeigt erscheinenden Weise reagieren kann; Rechtsgrundlage für etwaige bauaufsichtliche Maßnahmen ist § 60 Absatz 2.

Absatz 3 enthält keine näheren Anforderungen für das Anzeigeverfahren hinsichtlich der Beseitigung von Anlagen. Der Inhalt der Anzeige ergibt sich jedoch aus der aufgrund des § 87 Absatz 3 Nummer 1 zu erlassenen Rechtsvorschrift. Hiernach bestimmt sich, welche Bauvorlagen für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung erforderlich sind. Nach § 15 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) in der Fassung vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), die durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 670) geändert worden ist, sind dies im „Normalfall“, also bei der Beseitigung freistehender Gebäude, die Benennung des Grundstücks, auch nach Straße und Hausnummer, auf dem die Beseitigungsmaßnahme durchgeführt werden soll, und ein Auszug aus der Flurkarte mit der Darstellung der Lage des Beseitigungsvorhabens.

Darüber hinaus ist jedoch im Falle des § 62 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1, also bei der Beseitigung nicht freistehender Gebäude, die Erklärung der qualifizierten Tragswerksplanerin oder des qualifizierten Tragwerksplaners über die Standsicherheit angebauter Gebäude vorzulegen. Die Bauherrschaft hat bei der Beseitigung nicht freistehender Gebäude einen qualifizierten Tragwerksplaner zu benennen und dieser hat die vorgenannten Erklärung vorzulegen. Obwohl § 62 Absatz 3 insoweit keine Regelung enthält, hat die Anzeige schriftlich zu erfolgen. Dies lässt sich daraus ableiten, dass die der Anzeige beizufügenden Bauvorlagen in Schriftform zu erstellen sind.

Nachdem das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Vordruck für die Beseitigung öffentlich bekannt gemacht hat, ist dieser zu verwenden.

Die Anzeige hat nach dem eindeutigen Wortlaut des Absatz 3 Satz 2 gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen. Erst mit Eingang der letzten (vollständigen) Anzeige beginnt die Monatsfrist des Satz 2 zu laufen. Bei der Frist des Satz 2 handelt es sich um eine Ereignisfrist (§ 187 Absatz 1 BGB), sodass der Fristlauf mit dem Tag nach dem Eingang der Anzeige beginnt. Eine Eingangsbestätigung ist zwar vom Gesetz nicht vorgesehen, kann aber aus Gründen der Rechtsklarheit zweckmäßig sein. Weder der unteren Bauaufsichtsbehörde noch der Gemeinde obliegt eine Prüfpflicht hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen. Die Anzeige soll sie vielmehr nur in die Lage versetzen, bauaufsichtliche Maßnahmen (Bauaufsichtsbehörde) bzw. planungsrechtliche Schritte (Gemeinde) zu ergreifen. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Beseitigung wie auch für die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen liegt vollständig bei der Bauherrschaft.

Eine Nachbarbeteiligung sieht die Bauordnung für die Anzeige der Beseitigung nicht vor. Handelt es sich um die Beseitigung eines an ein Nachbargebäude angebauten Gebäudes, kann wegen der möglichen Verletzung von Nachbarrechten eine Abstimmung mit dem Nachbarn sinnvoll sein.

Gemäß Absatz 3 Satz 3 muss bei der Beseitigung nicht freistehender Gebäude durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin bzw. einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 54 Absatz 4 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher ist.

Soweit notwendig ist die Beseitigung durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen (Absatz 3 Satz 4). Eine Ausnahme ist gemäß Satz 5 nur dann gegeben, wenn an ein verfahrensfreies Gebäude angebaut wird. Die Einschaltung der qualifizierten Tragwerksplanerin bzw. des qualifizierten Tragwerksplaners fällt in die Verantwortung der Bauherrschaft, denn diese hat nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auch bei der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte zu bestellen. Nach der Sonderregelung des Satzes 3 ist dies eine qualifizierte Tragwerksplanerin bzw. ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinne des § 54 Absatz 4.

Die Bauherrin oder der Bauherr darf grundsätzlich einen Monat nach Eingang der (letzten) Beseitigungsanzeige bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und nach Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen mit den Arbeiten beginnen. Satz 6 verweist auf § 74 Absatz 9, der entsprechend für das Anzeigeverfahren gilt. Obwohl nach Ablauf der Monatsfrist mit der Beseitigung der Anlage grundsätzlich begonnen werden darf erfordert der eigentliche Baubeginn die vorgängige Baubeginnsanzeige. Mindestens eine Woche vorher ist der Ausführungsbeginn mit dem entsprechenden Vordruck der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Baubeginnsanzeige ist auch erforderlich, wenn die Beseitigungsarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten wiederaufgenommen werden sollen. Aus dem Gesamtkontext ergibt sich auch, dass die Pflicht zur Erstattung einer Baubeginnsanzeige sich nicht auf verfahrensfreie Beseitigungen erstreckt.

27. zu § 63 Genehmigungsfreistellung

§ 63 regelt die Bauvorhaben, die einer Genehmigungsfreistellung unterliegen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Die Änderungen im Absatz 2 selbst sind überwiegend redaktioneller Art und dienen einer weiteren Angleichung des nordrhein-westfälischen Bauordnung an die MBO. Durch die Änderung in § 63 Absatz 2 Nummer 2 werden künftig auch mögliche bestehende örtliche Bauvorschriften in Bezug genommen. Dies entfaltet insbesondere dann Relevanz, wenn die Gemeinde nicht zugleich untere Bauaufsichtsbehörde ist, und über örtliche Bauvorschriften verfügt.

Absatz 2 Nummer 4 sieht als eine Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit vor, dass es keiner Abweichung nach § 69 bedarf. Im weiteren Verlauf des Gesetzentwurfes sind verschiedene Erleichterungen für unter anderem Wohngebäude hinterlegt: Gemäß § 68 Absatz 4 ist bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen und für Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 eine Erklärung der Entwurfsverfassenden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, ausreichend. Ergänzend kann eine staatlich anerkannte Sachverständige oder ein staatlich anerkannter Sachverständiger oder ein Prüfingenieur für den Brandschutz gemäß § 69 Absatz 1 Satz 4 das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung bescheinigen, so dass es der Zulassung einer Abweichung nicht bedarf. Absatz 2 Nummer 4 umfasst § 69 insgesamt, so dass dies eine Verfahrensbeschleunigung für entsprechende Bauvorhaben mit sich bringt.

Der bisherige Absatz 4 nimmt Regelungen über bautechnische Nachweise für Anlagen auf, die der Genehmigungsfreistellung unterliegen. Da die bautechnischen Nachweise konzentriert in § 68 geregelt sind und dieser über Absatz 8 in Bezug genommen wird, kann die wiederholende Vorschrift in den Sätzen 1 und 2 entfallen. Der bisherige Satz 3 wird damit zu Absatz 4: Unverändert zum bisherigen Recht hat die Bauherrschaft den Angrenzern (§ 72 Absatz 1) vor Baubeginn mitzuteilen, dass ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach Absatz 1 oder Absatz 5 durchgeführt werden soll, zu dem die Gemeinde keine Erklärung nach Absatz 2 Nummer 5 abgegeben hat.

Absatz 5 wird auf den Kern der Vorschrift begrenzt: Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Garagen und überdachte Stellplätze sowie für Fahrradabstellplätze über 100 m² bis 1 000 m² Nutzfläche, wenn sie einem Wohngebäude im Sinne des Absatzes 1 dienen. Die weiteren bisherigen Sätze nehmen Regelungsinhalte zu vorzulegenden bautechnischen Nachweisen auf, die über § 68 auch für die genehmigungsfreigestellten Vorhaben Geltung erlangen.

Die Änderung in Absatz 6 ist redaktioneller Art.

Die Änderung in Absatz 8 stellt sicher, dass es bei der bisherigen Verfahrensweise bleibt und die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen nicht bei der Bauaufsichtsbehörde, sondern bei der Bauherrschaft vorliegen müssen.

28. zu § 64 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

§ 64 regelt das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung und Änderung von Anlagen, die keine großen Sonderbauten nach § 50 Absatz 2 sind. Die Vorschrift wird neu gefasst, um eine weitere Angleichung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrecht mit der MBO zu erreichen.

§ 64 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf. Der bisherige Regelungsinhalt aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b überführt: Künftig sollen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren folgende Bauvorschriften des Landes geprüft werden:

- § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden,
- § 6 Abstandsflächen,
- § 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze,

- § 9 Gestaltung,
- § 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten
- § 47 Absatz 4 Abstellflächen
- § 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze sowie
- § 49 Barrierefreies Bauen.

§ 64 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Buchstabe d den Halbsatz 2 aus der bisherigen Nummer 3 auf. Die übrigen Änderungen in Nummer 1 sind redaktioneller Art. Die Änderungen in Nummer 2 stellen Folgeänderungen im Rahmen dieses Gesetzentwurfes dar: Gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bescheinigt eine oder ein staatlich anerkannter Sachverständiger, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Im Falle von Gebäuden der Gebäudeklasse 5 oder von Sonderbauten – mit Ausnahme der Mittelgarten – sind die bautechnischen Nachweise bauaufsichtlich zu prüfen. Außer in diesen Fällen bedarf es gemäß § 69 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 einer Zulassung einer Abweichung nicht, wenn die oder der staatlich anerkannte Sachverstände oder die oder Prüfingenieur für den Brandschutz das Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen ebenfalls bescheinigt.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 aus dem ursprünglichen Absatz 1 bleiben unverändert bestehen. Mit dem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die Vorschriften über die bautechnischen Nachweise (§ 68) im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unberührt bleiben.

§ 64 regelt die baulichen Anlagen, mit Ausnahme der „großen Sonderbauten“ nach § 50 Absatz 2. Wie bisher prüft die Bauaufsichtsbehörde auch zukünftig bei „kleinen“ Sonderbauten im vereinfachten Verfahren die Übereinstimmung mit den Brandschutzvorschriften (§ 64 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d).

Hiervon ausgenommen werden die sogenannten Mittelgaragen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m²: Für diese baulichen Anlagen gilt § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 derart, dass für diese Garagen vor Baubeginn von „[…] einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt worden sein [muss], dass ein Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht […]“. Zur Klarstellung wird daher der Satz 4 eingefügt, der vorsieht, dass die Vorschriften über die bautechnischen Nachweise im § 68 unberührt bleiben.

Der bisherige § 64 Absatz 2 kann entfallen, da die Vorschriften über die jeweiligen Fristen zentral in einer Norm zusammengeführt werden. Dies dient der besseren Nachvollziehbarkeit und reduziert Redundanzen im Gesetz.

29. zu § 65 Baugenehmigungsverfahren

§ 65 beinhaltet die Regelungen für das Baugenehmigungsverfahren (Vollverfahren), die baulichen Anlagen, die nach § 50 Absatz 2 große Sonderbauten sind, unterliegen. Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Vorschriften über die bautechnischen Nachweise (§ 68) im Baugenehmigungsverfahren unberührt bleiben. Die Änderung stellt eine weitere Anpassung der nordrhein-westfälischen Bauordnung an die MBO dar.

30. zu § 66 Typengenehmigung, referentielle Baugenehmigung

§ 66 Absätze 1 bis 4 werden an die MBO (dort: § 72a) angepasst. Im Gegensatz zu einer „herkömmlichen“ Baugenehmigung sind Gegenstand einer Typengenehmigung, bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren unterschiedlichen Standorten errichtet werden sollen (zum Beispiel Fertighäuser, Fertiggaragen, Hochregallager und vgl.). In § 66 Absatz 3 (bisher: Absatz 1 Satz 3) wird darauf verwiesen, dass Typengenehmigungen anderer Länder auch in Nordrhein-Westfalen gelten. Eine Typengenehmigung ersetzt keine Baugenehmigung;

dies wird mit § 66 Absatz 4 (bisher: Absatz 1 Satz 4 klargestellt: Standortspezifische Anforderungen wie Abstandsflächen oder Bauplanungsrecht bleiben bei der Prüfung im Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Typengenehmigung befreit lediglich davon, dass vom Standort unabhängige bauordnungsrechtliche Anforderungen wie die Standsicherheit, der Brandschutz, der Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz im Baugenehmigungsverfahren nochmals geprüft werden müssen.

§ 66 Absätze 5 und 6 ersetzen die bisherigen Absätze 5 bis 7: Mit der Einführung einer neuen Form der Genehmigungsfreistellung zum 1. Januar 2019 – der referentiellen Baugenehmigung für Vorhaben zur Errichtung in Bebauungsplangebieten - lassen sich sowohl freistehende als auch Reihenhäuser errichten, die bei gleicher Konstruktion der tragenden Elemente individuelle innere wie äußere Gestaltung zulassen. Auf diese Weise können Wünsche der Bauherrschaft, das Bedürfnis des Bauträgers nach einer gebühren- und zeitsparenden Genehmigungspraxis sowie eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörden vereint werden. Darüber hinaus kann mithilfe des skizzierten Verfahrens den sicherheitsrelevanten Erwägungen einer stichprobenhaften Kontrolle der plangerechten Bauausführung durch staatlich anerkannte Sachverständige entsprochen werden.

31. zu § 67 Bauvorlageberechtigung

Die bisherige Formulierung in Absatz 3 Nummer 2 („[…] soweit […] geknüpft sind,“] schränkt den Anwendungsbereich derart ein, dass dem Grunde nach keine Person eingetragen werden kann, wenn diese zum Beispiel die erforderlichen Nachweise über die Bauvorlageberechtigung vorlegen kann und Mitglied einer Ingenieurkammer ist, aber diese beiden Anforderungen nicht in der gesetzlichen Regelung unmittelbar miteinander verknüpft ist. Die Änderung in Absatz 3 Nummer 2 dient daher einer verbesserten Handhabung in der Praxis.

Die Änderungen in § 67 Absatz 5 dienen der weiteren Anpassung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrechtes an die MBO.

In Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie erweitert § 67 Absatz 5 die unbeschränkte Bauvorlagenberechtigung auf Bauingenieurinnen und -ingenieure mit Niederlassung in anderen EU-Mitgliedstaaten oder gleichgestellten Drittstaaten. Voraussetzung ist nach Absatz 5 Satz 1 zunächst, dass die Person eine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder gleichgestellten Drittstaat hat. Es ist unerheblich, ob diese Niederlassung aufgegeben wird und die Person sich fortan in Deutschland niederlässt, ob in Nordrhein-Westfalen eine Zweitniederlassung begründet wird oder ob sie beibehalten wird und die Dienstleistungen in Nordrhein-Westfalen nur vorübergehend und ohne feste Infrastruktur erbracht werden.

Die Person muss nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 eine vergleichbare Berechtigung besitzen, das heißt in dem jeweiligen Herkunftsstaat vergleichbar der nordrhein-westfälischen Bauvorlageberechtigung zur Unterzeichnung von Bauvorlagen berechtigt sein. Für diese vergleichbare Berechtigung muss die Person gem. Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Anforderungen erfüllt haben, die denen des Absatz 4 Satz 1 vergleichbar sind; anderenfalls greift Absatz 6.

Die Änderungen in Absatz 5 Satz 2 sind redaktioneller Art und dienen der besseren Lesbarkeit des Inhaltes.

32. zu § 68 Bautechnische Nachweise

§ 68 Absatz 1 (neu) Satz 1 führt einen erläuternden Obersatz ein und nähert die Vorschrift damit der Musterbauordnung an: Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Wärme- und Schallschutz ist zu belegen.

Satz 2 stellt klar, dass die Anforderungen des § 68 grundsätzlich nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben (§ 62) einschließlich der Beseitigung von Anlagen gelten. Dies rechtfertigt sich daraus, dass der Verzicht auf das Baugenehmigungsverfahren nach dem herkömmlichen Modell, der der jetzigen Verfahrensfreiheit entspricht, auch einen Verzicht auf die – bauaufsichtlich geforderte – Erstellung und Prüfung bautechnischer Nachweise beinhaltet. Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit der Bauherrschaft für die Einhaltung der Grundpflichten nach § 52, die auch für die Beseitigung von Anlagen Geltung entfalten sowie der materiell-rechtlichen Anforderungen (vgl. § 60 Absatz 2), die ggf. auch die Erstellung bautechnischer Nachweise erforderlich machen kann.

Zugleich enthält Satz 2 aber auch eine Gegenausnahme in Gestalt eines Vorbehalts abweichender Regelung im Gesetz selbst (vgl. § 62 Absatz 3 Sätze 3 bis 5) und in der Verordnung aufgrund § 87 Absatz 3. Dieser Vorbehalt ist erforderlich, weil bautechnische Nachweise auch bei verfahrensfreien Vorhaben erforderlich sein können, etwa ein Energie- oder Wärmebedarfsausweis bei nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe e verfahrensfreien Außenwandverkleidungen. Ferner flankiert der Regelungsvorbehalt die Herausnahme der Beseitigung von Anlagen aus den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben.

Die Änderungen in Absatz 2 (bisher: Absatz 1) dienen der Straffung der Regelungen und führen zugleich zu einer besseren Lesbarkeit. Absatz 2 nimmt den Grundsatz auf, nachdem spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweise verschiedene Bescheinigungen einzureichen sind. Diese sind im Einzelnen:

1. Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden,

2. Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und

3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.

Der bisherige Ausnahmetatbestand in § 68 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 BauO NRW 2018 kann infolge der weiteren mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungsinhalte (Absatz 4) entfallen. Wie bisher ist für Sonderbauten ein Brandschutzkonzept zu erstellen, so dass für diese baulichen Anlagen eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nicht ausreichend ist. Hiervon ausgenommen werden die sogenannten „Mittelgaragen“ mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m². Für diese Garagen bleibt es – wie bisher – bei der vorzulegenden Bescheinigung durch staatlich anerkannte Sachverständige, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3).

Mit der Einreichung der Bescheinigungen zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen hat die Bauherrschaft der Bauaufsichtsbehörde gleichzeitig schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach diese zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (Satz 2).

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden in den Absatz 5 überführt. Die Sätze 5 und 6 werden in den Absatz 6 übergeleitet.

Absatz 3 (bisher: Absatz 2) nimmt neu die abweichenden Regelungen für die dort genannten baulichen Anlagen auf: Für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und für eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m² muss der Standsicherheitsnachweis und der Nachweis für den Schall- und Wärmeschutz nicht von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 aufgestellt oder geprüft werden.

In Bezug auf die Standsicherheit bescheinigt die berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis anhand von stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle. Die berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen, fest angestellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie oder er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Die berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 kann sich nur durch eine andere berechtigte Person vertreten lassen.

Über den neu eingefügten Satz 4 in Absatz 2 mit Verweis auf § 83 Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten Proben von Bauprodukten und, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen lassen können. Der Verweis auf § 84 Absatz 4 regelt die Vorlage von Nachweisen mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen vorliegen.

Absatz 4 stellt im Satz 1 klar, für welche Bauvorhaben die Vorlage der Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen keine Geltung entfaltet (bisher: § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3):

Für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen (zum Beispiel Kleingaragen) und für Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 ist es gemäß Absatz 4 Satz 2 ausreichend, wenn eine Erklärung des Entwurfsverfassenden vorliegt, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.

Für Sonderbauten (Buchstabe c) bleibt es bei der pflichtigen Vorlage eines Brandschutzkonzeptes mit Ausnahme von Garagen, die über eine Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² verfügen. Für diese Mittelgaragen ist eine Bescheinigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ausreichend.

Absatz 5 nimmt die Anforderungen an Mittelgaragen, wie sie bisher in Absatz 1 Satz 3 und 4 enthalten waren, auf. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass die bautechnischen Nachweise über den Brandschutz bauaufsichtlich geprüft werden. Damit erfolgt zum einen eine Klarstellung und zum anderen eine weitere Anpassung an die MBO. Die Bauaufsichtsbehörden können zur Prüfung nach § 58 Absatz 5 eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für den Brandschutz heranziehen. Die Regelungen über die Abweichungen nach § 69 bleiben unberührt.

Satz 3 sieht – wie bisher – vor, dass die Bauherrschaft in den übrigen Fällen eine Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsicht beantragen kann. Dies gilt auch für die Anforderungen an den Brandschutz, soweit hierüber Bescheinigungen nach Absatz 2 vorzulegen sind (Satz 4). Satz 5 stellt klar, dass, wenn bautechnische Nachweise für den Brandschutz durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen bescheinigt werden, die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 69 nicht bauaufsichtlich geprüft. Dies

gilt nicht im Falle von Gebäuden der Gebäudeklasse 5 oder der Sonderbauten, da hier die bauaufsichtliche Prüfung verpflichtend vorgeschrieben wird, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

33. zu § 69 Abweichungen

Mit den vorgesehenen Änderungen in §§ 58 Absatz 5, 68, 69 und 87 Absatz 2 Nummer 3 soll ein weiterer Beitrag zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

Die Änderung in § 69 Absatz 1 Satz 1 stellt eine Folgeänderung aus § 3 dar.

Mit dem neuen Satz 3 wird eine weitere Anpassung der nordrhein-westfälischen Bauordnung an die MBO vorgenommen: Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. In der Folge kann der bisherige Regelungsinhalt des § 69 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 entfallen.

Es wird durch den Verweis auf § 58 Absatz 5 auch klargestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde mit der Erteilung Abweichungen vom Brandschutz eine Prüfingenieurin der einen Prüfingenieur für den Brandschutz beauftragen kann.

Mit dem neuen Satz 4 soll insbesondere eine Verfahrensbeschleunigung einhergehen: Es soll zukünftig keiner Feststellung einer Abweichung durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfen, wenn in den Fällen, in denen die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst für die Prüfung des Brandschutzes zuständig ist und die oder der staatlich anerkannte Sachverständige für den Brandschutz das Vorliegen der Voraussetzungen an den Brandschutz bescheinigt hat, diese oder dieser auch das Vorliegen der Voraussetzung für eine Abweichung bescheinigt.

Die übrigen Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind redaktioneller Art.

34. zu § 70 Bauantrag, Bauvorlagen

§ 70 Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Bauantrag schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen ist, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 anderes bestimmt ist.

Das Schriftformerfordernis setzt grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift voraus. Im Zuge des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie wurde mit Artikel 14 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BauO NRW 2018 geschaffen, um ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach der Landesbauordnung durchzuführenden Verwaltungsverfahren regeln zu können. Es soll in einem elektronischen Antragsverfahren auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen verzichtet oder von diesen abgewichen werden können. Dabei muss das Verfahren die Datenübermittlerin oder den Daten-übermittler (Absenderin oder Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Vor diesem Hintergrund kann der bisherige § 70 Absatz 1 Satz 2 entfallen.

Absatz 2 Satz 2 nimmt eine Folgeänderung auf.

35. zu § 71 Behandlung des Bauantrages

§ 71 nimmt wie bisher Regelungen über die Behandlung des Bauantrages auf. § 71 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen (bisher: zwei Wochen) nach Eingang den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu prüfen hat. „Arbeitstag“ ist im Arbeitsrecht ein Tag, an dem tatsächlich, betriebsüblich oder üblich die Arbeit aufgenommen werden muss. Im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitstage von montags bis freitags ohne Feiertage. Die Änderung dient der Präzisierung der Frist zur Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

§ 71 Absatz 2 (neu) sieht vor, dass, sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich (1.) die Bauherrschaft ihren Eingang und den nach § 71 Absatz 5 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung, jeweils mit Datumsangabe, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) geändert worden mitzuteilen sowie (2.) die Gemeinde und die berührten Stellen nach Absatz 3 zu hören hat.

Die Zulassung der Mitteilung nach § 71 Absatz 2 Nummer 1 in Textform nach § 126b BGB eröffnet der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit zur Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation (zum Beispiel E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur). Wegen des Verständnisses des Begriffs „Textform“ wird auf den Begriff im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Bezug genommen, wo er in § 126b BGB wie folgt definiert ist:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Die Textform wird an dieser Stelle im Baugenehmigungsverfahren zugelassen, weil die Täuschungsgefahr gering ist.

Satz 2 stellt klar, dass, wenn eine Bauaufsichtsbehörde bereits digitale Verfahren zur Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens einsetzt und die Bauherrschaft sich selbständig über den Verfahrensfortgang informieren kann, die Bauaufsichtsbehörde in diesen Fällen von der Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 befreit ist.

Über § 71 Absatz 3 Satz 1 soll künftig klar im Gesetz zum Ausdruck kommen, dass die im baurechtlichen Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange nicht allgemein um eine fachliche Stellungnahme gebeten werden, sondern nur um Klärung, ob zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften des jeweiligen Fachrechts der Baugenehmigung entgegenstehen. Der Beitrag der Fachbehörden soll sich auf eine Rechtsprüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach dem Fachrecht beschränken. Damit soll die vom Gesetzgeber beabsichtigte beschleunigte und fristgebundene Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt werden.

§ 71 Absatz 3 Satz 2 ermöglicht der Bauaufsichtsbehörde, dass, wenn sich das Erfordernis einer Beteiligung einer Stelle nur ergibt, um das Vorliegen von fachtechnischen Voraussetzungen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, mit Einverständnis der Bauherrschaft und auf dessen Kosten dies durch geeignete Sachverständige geprüft werden lassen kann.

Des Weiteren kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 71 Absatz 3 Satz 3 von der Bauherrschaft die Bestätigung einer oder eines geeigneten Sachverständigen verlangen, dass die fachtechnischen Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 4 Satz 1 wird in der Folge redaktionell angepasst. In Folge der weiteren Änderungen zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens (siehe zu Absatz 6) kann Satz 4 im Absatz 4 aufgehoben werden.

In § 71 Absatz 5 Satz 1 wird eine Folgeanpassung vorgenommen. Die Änderung in Satz 2 dient der weiteren Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens: Künftig ist eine Antragskonferenz einzuberufen (statt: soll einberufen werden), wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens dienlich ist. Die Änderung in Satz 3 ist redaktioneller Art.

§ 71 Absatz 6 nimmt – neu – an zentraler Stelle die Vorschriften über die verschiedenen Fristen auf: Satz 1 soll vorsehen, dass die Bauaufsichtsbehörde über einen Bauantrag innerhalb von drei Monaten, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und in dem Fall des § 77 (Vorbescheid) innerhalb von sechs Wochen entscheidet. Satz 2 soll regeln, ab wann die Frist nach Satz 1 zu laufen beginnt, nämlich dann, wenn die Bauvorlagen vollständig und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen. Die Frist nach § 71 Absatz 6 Satz 1 beginnt jedoch spätestens nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 und nach § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie nach § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes (jeweils zwei Monate) zu laufen. Satz 3 sieht die Möglichkeit für eine Fristverlängerung nach Absatz 4 um bis zu einem Monat vor; im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren soll dies jedoch nur gelten, wenn das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absätze 1 und 2 BauGB erforderlich ist.

§ 71 Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 71 Absatz 4.

36. zu § 72 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit
Die Änderung in Absatz 6 stellt eine Folgeänderung dar.

37. zu § 73 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens
§ 73 Absatz 1 wird an den Regelungsinhalt der MBO angepasst.

38. zu § 74 Baugenehmigung, Baubeginn
Die Änderung in § 74 Absatz 2 Satz 1 ist redaktioneller Art. Die Änderung in Absatz 8 stellt eine Folgeänderung dar.

39. zu § 78 Genehmigung Fliegender Bauten
Der neu in § 78 Absatz 2 eingefügte Satz 2 entspricht § 2 Absatz 4 Nummer 17 MBO und bildet die Grundlage dafür, dass im Ausführungsgenehmigungsverfahren für Fliegende Bauten auf der Grundlage des § 50 Absatz 1 für Sonderbauten Erleichterungen gestattet oder besondere Anforderungen zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen gestellt werden können.

§ 78 Absatz 2 Satz 3 nimmt Fliegende Bauten aus dem Anwendungsbereich des § 54 Absatz 4 aus: Standsicherheitsnachweise von Fahr- und Belustigungsgeschäften, die als Fliegende Bauten gelten, können auch durch Maschinenbauingenieure und andere Fachplanerinnen und Fachplaner aufgestellt werden. In der Folge der Änderungen wird der bisherige Satz 2 zu Satz 4 und der Satzanfang wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen in § 78 Absatz 10 stellen Folgeänderungen dar.

40. zu § 79 Bauaufsichtliche Zustimmung

Die Änderungen in § 79 Absatz 1 Satz 1 und 2 stellen Folgeänderungen dar. Nach Satz 3 soll die Zustimmung entfallen, wenn (1.) die Gemeinde nicht widerspricht, (2.) die Angrenzer dem Bauvorhaben zustimmen, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können und (3.) keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72 Absätze 3 bis 5 durchzuführen ist.

Diese Regelung einer besonderen Verfahrensfreiheit beruht auf der Erwägung, dass die Zustimmung als Verwaltungsakt – nämlich als Einzelfallregelung mit Außenwirkung – nur dann erforderlich ist, wenn ihr eine gleichsam streitentscheidende Funktion zukommt. Daran fehlt es, wenn sich im konkreten Fall weder die Gemeinde in ihrer Planungshoheit noch die Angrenzer in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen beeinträchtigt fühlen und dies schlüssig (die Gemeinde) bzw. ausdrücklich (die Angrenzer) erklären. Die Zustimmung reduzierte sich dann auf ein bloßes funktionsloses Internum.

Satz 4 zieht daraus die weitere Konsequenz einer generellen Zustimmungsfreiheit für Bauvorhaben, die – weil sie nicht in insoweit rechtserheblicher Weise hin nach außen in Erscheinung treten oder sich auswirken können – schon dem Grund nach weder Gemeinde noch Angrenzern zu beeinträchtigen geeignet sind. Da die Beseitigung bestimmter baulicher Anlagen nach § 62 Absatz 3 anzeigepflichtig ist, kann im Satz 4 der entsprechende Satzteil entfallen.

Durch Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 kann in der Folge der bisherige Satz 5 entfallen.

§ 79 Absatz 3 präzisiert das enthaltene Prüfprogramm im Zustimmungsverfahren und wird insoweit an die Musterbauordnung angepasst. Dieses Prüfprogramm wird in Satz 1 in Anlehnung an das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (vgl. § 64) ausgestaltet, allerdings erstreckt auf alle dem Zustimmungsverfahren unterliegenden Bauvorhaben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die die Qualifikationsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllende Baudienststelle in der Lage sein muss, insbesondere das Bauordnungs-, aber auch das sonstige auf das Bauvorhaben anwendbare öffentliche Recht (soweit es nicht als „aufgedrängtes“ öffentliches Recht von Nummer 2 erfasst wird), zu erkennen und ordnungsgemäß anzuwenden, ggf. unter Zuhilfenahme von Fachbehörden. Entsprechend beschränken sich hinsichtlich Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen Prüfung und Entscheidung durch die Zustimmungsbehörde auf die nach Satz 1 zu prüfenden, im Übrigen auf nachbarschützende Vorschriften. Auch für die Anwendung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens gelten die Vorschriften der §§ 69 bis 71, 74 bis 77 der Landesbauordnung. In der Regelung liegt ein bauaufsichtlicher Prüfverzicht, der im Hinblick auf die von Absatz 1 Satz 1 geforderte Qualifikation der Baudienststelle vertretbar erscheint; dies stellt Satz 4 klar.

§ 79 Absatz 4 Satz 1 (alt) kann infolge des neuen Absatzes 5 (siehe dort) entfallen. In der Folge werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 1 und 2. Absatz 4 Satz 1 (neu) regelt die – mit Blick auf ihre Planungshoheit erforderliche – Anhörung der Gemeinde vor Erteilung der Zustimmung. Satz 2 (neu) erklärt § 36 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB für entsprechend anwendbar, um einen zeitlichen und sachlichen Gleichlauf zwischen der Fiktionsfrist für das gemeindliche Einvernehmen und der Äußerung der Gemeinde (im Übrigen) herzustellen; sofern die Gemeinde bereits die Fiktionsfrist für das Einvernehmen hat verstreichen lassen, soll damit auch die Gelegenheit zur Äußerung (im Übrigen) erschöpft sein. Satz 3 erklärt im Übrigen die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren für entsprechend anwendbar.

§ 79 Absatz 5 (neu) soll regeln, dass die Baudienststelle die Verantwortung dafür trägt, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Um die Dokumentation auch für die Fälle sicherzustellen, in denen sich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer entscheidet, die Anlage nicht weiter von der Baudienststelle betreuen zu lassen, soll Satz 2 vorsehen, dass die Baudienststelle verpflichtet ist, dem Eigentümer Unterlagen und Pläne in Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten § 74 Absatz 5 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Die Baudienststelle kann Sachverständige in entsprechender Anwendung der § 58 Absatz 3, § 58 Absatz 4 und § 73 sowie der auf Grund des § 87 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung heranziehen – dies ergibt sich aus Absatz 4 Satz 3. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung der Unternehmerin oder des Unternehmers (§ 55) unberührt bleibt.

In der Folge des Einfügens des neuen Absatzes 5 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6. Die Änderung in Absatz 6 (neu) dient zur weiteren Anpassung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrechts an die MBO.

41. zu § 81 Einstellung von Arbeiten
Die Änderung dient zur Korrektur des veröffentlichten Gesetzestextes. Die Wörter „abgewichen wird, oder“ beziehen sich auf die Nummer 2 insgesamt und nicht wie in der Veröffentlichung dargestellt nur auf den Buchstaben b.

42. zu § 82 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung
Mit der neuen Vorschrift in § 82 Absatz 2 soll eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, damit die zuständige Bauaufsichtsbehörde einschreiten kann, wenn bauliche Anlagen nicht mehr genutzt werden und einfach verfallen. Das Problem ist, dass die Bauaufsichtsbehörden im Regelfall wegen des bestehenden rechtlichen Bestandsschutzes bisher nur dann tätig werden können, wenn von der baulichen Anlage selbst eine Gefahr ausgeht. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund mangelnder Standsicherheit der Anlage das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht wären. Ohne eine solche Gefahrenlage scheiden bauaufsichtliche Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörde dagegen regelmäßig aus. Oft gehen von solchen im Verfall begriffenen baulichen Anlagen jedoch erhebliche optische Beeinträchtigungen des Landschafts- oder Ortsbilds aus, sodass diese von der Öffentlichkeit nicht selten als Schandfleck empfunden werden. Mit behördlichen Maßnahmen kann eine Beseitigung nach derzeitiger Rechtslage in der Regel nicht erwirkt werden. Durch die Änderung kann eine Regelungslücke geschlossen und die Defizite bei den bauaufsichtlichen Möglichkeiten behoben werden.

In der Folge werden die bisherigen Sätze 1 und 2 zum Absatz 1.

43. zu § 83 Bauüberwachung
Die Änderung in § 83 Absatz 2 ist redaktioneller Art.

44. zu § 86 Ordnungswidrigkeiten
Die Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten sollen im Wesentlichen unverändert bleiben, werden aber insbesondere infolge von mit dem Gesetzentwurf vorgetragenen Neuerungen ergänzt. Zu den Veränderungen im Absatz 1 wird wie folgt erläutert:

- Nummer 2: Die Nummer 2 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt auf und erweitert diesen auch auf die nicht ordnungsgemäße Einrichtung einer Baustelle nach § 11 Absatz 1.

- Nummer 6: Die Nummer 6 wird gegenüber der heute geltenden Fassung textlich gestrafft. Gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 hat die Bauherrschaft zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.

- Nummer 7 und 8: Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden inhaltlich getauscht; dies entspricht der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge. In Nummer 8 (bisher: Nummer 7) wird eine Folgeänderung vorgenommen.

- Nummer 9: Nummer 9 nimmt einen neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand auf: Wenn eine Unternehmerin oder ein Unternehmer ihren oder seinen Nachweispflichten entgegen § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht nachkommt, soll dies künftig bewehrt sein.

- Nummer 11: Die Nummer 11 (bisher: Nummer 10) nimmt den bisherigen Regelungsinhalt auf und erweitert diesen um eine nicht bzw. nicht rechtzeitige Anzeige einer Beseitigung einer Anlage.

- Nummer 12: Nummer 12 nimmt einen neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand auf: Wenn eine Bauherrschaft entgegen § 63 Absatz 3 Satz 4 und 5 – auch in Verbindung mit Satz 6 – mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt, soll dies künftig bewehrt sein.

Der neu einzufügende Satz 2 führt zu einer weiteren Anpassung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrecht mit der MBO. Die Bauaufsichtsbehörden können künftig Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, einziehen. Dies gilt nur insoweit, als das die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 begangen wurde. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.

In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 2 bis 6 inhaltlich gestrafft und in den Nummern 2 bis 4 neu zusammengeführt.

Absatz 3 Satz 1 wird an die MBO angepasst. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

Die Änderungen in Absatz 4 sind überwiegend Folgeänderungen. Satz 2 trägt dafür Sorge, dass im Falle einer Ordnungswidrigkeit, die durch ein Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen begangen wurde, die jeweilige zuständige Kammer hiervon nachrichtlich unterrichtet wird. Der neue Satz 2 trägt zu einer Stärkung der Kammerverantwortung bei.

45. zu § 87 Rechtsverordnungen

§ 87 umfasst die zur Verwirklichung der in den § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 bezeichneten allgemeinen Anforderungen, die Ermächtigungen für die oberste Baubehörde, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zu erlassen.

Die Änderung in § 87 Absatz 1 Nummer 1 bzw. das Einfügen der Nummer 6 dienen der weiteren Anpassung an die MBO. Die in Absatz 1 neu eingefügten Nummer 7 und 8 dienen der weiteren Umsetzung des § 48. Ein vergleichbarer Regelungsinhalt wird in § 89 „Örtliche Bauvorschriften“ aufgenommen.

Absatz 1 Nummer 12 (bisher: Nummer 9 und 10) dient der weiteren Anpassung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrechts an die MBO. Die in Absatz 1 enthaltenen weiteren Nummern 14 und 15 (bisher: 11 und 12) sollen als Folgeänderung entfallen.
Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird klargestellt, dass nicht nur die staatliche Anerkennung selbst sondern auch Verfahrensregelungen, bspw. Beteiligung der Brandschutzdienststelle, aufgrund dieser Ermächtigung möglich sind.

§ 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 soll um die Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 63 ergänzt werden.

46. zu § 88 Technische Baubestimmungen
Es handelt sich um eine Folgeänderung.

47. zu § 89 Örtliche Bauvorschriften
In § 89 Absatz 1 werden die Nummern 4 und 5 dem Regelungsinhalt in § 87 angepasst:

§ 89 Absatz 1 Nummer 4 enthält die für die gemeindliche Ausgestaltung des Stellplatzrechts erforderliche Ermächtigung (vgl. insoweit grundsätzlich zu § 48). Dabei werden den Kommunen Abwägungsleitlinien an die Hand gegeben, die beim Erlass solcher örtlichen Bauvorschriften zu beachten sind.

§ 89 Absatz 1 Nummer 5 entspricht grundsätzlich der bisherigen Fassung, soll jedoch um eine Ermächtigung für die Gestaltung von Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze sowie für Stellplätze für Kraftfahrzeuge erweitert werden.

48. zu § 90 Übergangsvorschriften
§ 90 Absatz 4 bestimmt in allgemeiner Form, für welche Bauvorhaben das vor Inkrafttreten einer Änderung des Bauordnungsrechts geltende Verfahrens- und materielle Recht weiter anwendbar ist. Vorbehaltlich einer Neuentscheidung in einem späteren Gesetzgebungsverfahren gilt das auch für zukünftige Änderungen. Nach Satz 1 werden vor einer Rechtsänderung förmlich eingeleitete Verfahren nach den bis dahin geltenden Bestimmungen fortgeführt und abgeschlossen. Dadurch werden die andernfalls möglicherweise erforderliche Rücknahme eines Antrages, dessen Überarbeitung und gegebenenfalls die Wiederholung von Verfahrensschritten vermieden. Ein Verfahren wird durch den Eingang eines Antrages oder zum Beispiel im Fall der Genehmigungsfreistellung durch die Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der jeweils zuständigen Stelle eingeleitet.

Das bedeutet für die einzelnen Verfahrensarten Folgendes:

- Für die Genehmigungsfreistellung nach § 63 hat die Regelung nur Bedeutung für das Verfahren bis zum nach § 63 Absatz 3 möglichen Baubeginn, da in diesem Verfahren Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht geprüft werden.

- Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 sind die bisher geltenden Verfahrensbestimmungen weiter anzuwenden. Das materielle Bauordnungsrecht ist insoweit anzuwenden, als nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 über beantragte Abweichungen zu entscheiden ist. Diese werden grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht beurteilt.

- Im Baugenehmigungsverfahren nach § 65 gilt das bisher geltende Recht sowohl für das Verfahren als auch für die Prüfung des Bauordnungsrechts.

Satz 2 räumt der Bauherrschaft das Recht ein, bei der Bauaufsicht die Anwendung dieses Gesetzes für ihr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitetes Bauvorhaben zu beantragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. eine Überarbeitung der eingereichten Unterlagen erforderlich wird (siehe insoweit auch die Begründung zu Satz 1). Sofern sich die Bauherrschaft für die Anwendung des neuen Rechts entscheidet, wird durch den Antrag aktenkundig und auch in der Genehmigung dokumentiert, welche Fassung der Bauordnung angewendet wird.

49. zu Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

- TOP 13 -

Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/12073**

09.12.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG)

A Problem

9.060.333 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden gibt es zum Stichtag 31. Dezember 2019 in Nordrhein-Westfalen. 2018 wohnten 58,8 % der Haushalte in Nordrhein-Westfalen zur Miete. Dabei gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht den „einen“ Wohnungsmarkt, sondern es gibt verschiedene wohnungswirtschaftliche Teilmärkte, in denen sich Angebot und Nachfrage nach Wohnraum unterschiedlich darstellen. Der überwiegende Bestand an Wohnraum wurde in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1949 bis Ende der 1970ger Jahre errichtet.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraum-rechtlichen Vorschrift wurden die §§ 40 bis 43 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), einer Empfehlung der Enquete-Kommission des Landtags folgend, insbesondere „im Hinblick auf die sogenannten Problemimmobilien aktualisiert und in einem eigenen Wohnungsaufsichtsgesetz geregelt [..]“ (Auszug aus der Drs.-Nr. 16/4379).

Das Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) vom 10. April 2014 trat am 30. April 2014 in Kraft (GV. NRW. S. 269) und ist seitdem unverändert. Mit dem WAG NRW wurde der Grundgedanke der Wohnungsaufsicht als ein Gesetz der Daseinsvorsorge mit ordnungsrechtlichen Elementen fortgeführt. Des Weiteren wurden die Rechtsinstrumente der Gemeinden überarbeitet und erweitert. Mit § 10 WAG NRW erhielten die Gemeinden ein Satzungsrecht für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf.

Seit Inkrafttreten des WAG NRW zeigt sich, dass zum einen – beispielsweise infolge der Fortentwicklung der „Sharing Economy“ im Hinblick auf das Wohnungswesen – das Satzungsrecht nach § 10 WAG NRW nicht ausreichend ausgestaltet ist. Gemeinden, die auf Grundlage von § 10 WAG NRW eine sogenannte Zweckentfremdungssatzung durch den jeweiligen Stadtrat erlassen haben, versuchen mit hohem Aufwand, die Zweckentfremdungssatzung auf ihrem jeweiligen Stadtgebiet zu vollziehen. Dies führt zu Verzögerungen bei dem Vollzug der jeweiligen Satzung in Verbindung mit dem WAG NRW. Somit entspricht die geltende Rechtslage nicht mehr den wohnungs- und stadtentwicklungspolitischen Zielen der jeweiligen Gemeinden.

Auf der anderen Seite zeigt sich, dass die im WAG NRW enthaltenen Vorschriften zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum in der kommunalen (Vollzugs-)Praxis des Öfteren keine ausreichenden Möglichkeiten bieten, um in den Fällen, einzuschreiten, in denen Wohnraum, infolge unterlassener notwendiger Instandsetzungsarbeiten verkommt. Darüber hinaus sind

Datum des Originals: 08.12.2020/Ausgegeben: 14.12.2020

Gefährdungen, die aus der Wohnraumnutzung resultieren derzeit von der Wohnungsaufsicht nicht erfasst.

Für Unterkünfte, die zur Unterbringung von Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern sowie für Leiharbeiterinnen und -arbeitern betrieben und genutzt werden, für die jedoch eine Verpflichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers aufgrund des Arbeitsschutzrechts nicht besteht, beinhaltet das WAG NRW bisher keinen Handlungsansatz, mit dem bestimmte Mindeststandards der Unterbringung gesichert werden könnten. In Nordrhein-Westfalen mehren sich die Fälle, in denen diese Menschen in nicht den Anforderungen genügenden Wohnungen oder anderen Unterbringungsstätten vorübergehend oder dauerhaft leben. Neben technischen und hygienischen Mängeln der Wohnungen/Unterbringung treten immer wieder Überbelegungen auf. Diese Regelungslücke soll mit Einbeziehung von arbeitsschutzrechtlich nicht erfassten Unterkünften in den Anwendungsbereich der Wohnungsaufsicht geschlossen werden.

Ein ausreichendes Wohnungsangebot für die verschiedenen Gruppen der nordrhein-westfälischen Bevölkerung – Junge und Lebensältere, Familien und Alleinstehende, Haushalte mit geringem Einkommen und solche mit hohen Wohnansprüchen – ist eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung sowie für eine ausgewogene Entwicklung der Stadt- und Wohnviertel in den größeren Städten des Landes.

B Lösung

Die Sicherstellung der Wohnungsversorgung der Bevölkerung ist eine zentrale Aufgabe der Wohnungspolitik. Neben den Maßnahmen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein Mehr an Wohnungsbau in allen Segmenten und den daraufhin neu ausgerichteten oder neu geschaffenen Instrumenten, die sich erst mit einer gewissen Verzögerung am jeweiligen wohnungswirtschaftlichen Teilmarkt niederschlagen, kommt dem Schutz des bestehenden Wohnraums daher eine entsprechende Bedeutung zu.

Mit dem Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG)“ werden die erforderlichen Änderungen in den landesgesetzlichen Rahmen umgesetzt. Das WohnStG soll das WAG NRW aus dem Jahr 2014 vollständig ablösen.

Wesentliche Ziele des Gesetzentwurfes sind,

- mit einer Neufassung der wohnungsaufsichtsrechtlichen Regelungen die Gemeinden in die Lage zu versetzen, stärker präventiv gegen Problemimmobilien einzuschreiten und gezielter gegen die Verwahrlosung von Wohnraum vorzugehen,

- Gefährdungen, die sich aus der Wohnraumnutzung ergeben, zu unterbinden,

- die Durchsetzung von Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften durch Maßnahmen der Wohnungsaufsicht zu ermöglichen sowie

- die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden gegen verstärkt auftretende Formen der Zweckentfremdung von Wohnraum zu erweitern, indem ein Verfahren zur Identifizierung der Anbieter von Wohnraum, der zum Zweck der Kurzzeitvermietung genutzt wird, eingeführt wird.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die mit dem Vollzug des Gesetzes verbundenen Aufgaben werden – wie bisher – von den Gemeinden getragen. Es handelt sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Art und Weise der Durchführung bleibt hingegen in eigener Verantwortung der jeweiligen Gemeinde.

Bevor auf die Konnexitätsrelevanz dieses Gesetzes eingegangen wird, erfolgt eine Einordnung in Bezug auf die Anwendung des WAG NRW in der bisherigen Fassung im Vergleich zum bestehenden Mietwohnungsmarkt:

Wohnraum, der erhebliche Mängel aufweist, kann für Mieterinnen und Mieter zu problematischen und sogar unerträglichen Wohnverhältnissen führen. Eigentümer und Eigentümerinnen sind grundsätzlich in der Pflicht, vermieteten Wohnraum zu erhalten und zu pflegen, damit eine ordnungsgemäße Nutzung möglich ist.

Darüber wachen die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Das WAG NRW ist in 2014 in Kraft getreten. Im Jahr 2019 nutzten 92 von 396 Kommunen die Instrumente des WAG NRW, um gegen Missstände in vermieteten Immobilien vorzugehen. Im Jahr 2018 machten 114 Kommunen von den wohnungsaufsichtsrechtlichen Instrumenten des WAG NRW Gebrauch.

Im Berichtsjahr 2019 wurde das WAG in 3.710 Fällen (Vorjahr: 3.324 Fälle) in 92 Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung gebracht.

In Nordrhein-Westfalen bestanden zum 31. Dezember 2019 insgesamt 9.060.333 Wohnungen in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden. Nahezu 60 % der Haushalte wohnten in 2018 in Nordrhein-Westfalen zur Miete.

Angesichts dieses Verhältnisses von bestehendem Mietwohnraum im Vergleich zur Anwendung des WAG NRW in 2019 zeigt sich, dass eher in wenigen Fällen von dem Instrumentarium des WAG NRW Gebrauch gemacht werden musste.

Zahlreiche der mit diesem Gesetz vorgelegten Änderungen an wohnungsaufsichtsrechtlichen Instrumenten stammen aus den Rückmeldungen der anwendenden Kommunen selbst. Hinzu kommen Erfahrungen aus den landesseitig durchgeführten Aktionstagen zur Aufdeckung von wohnungswirtschaftlichen Missständen in den Immobilienbeständen eines Unternehmens. Des Weiteren werden mit diesem Gesetz derzeit bestehende gesetzliche Lücken geschlossen.

Gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen kann das Land die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei

gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen.

Mit dem WohnStG wird keine neue Aufgabe auf die Gemeinden übertragen. Die Wahrnehmung der Wohnungsaufsicht bleibt – wie bisher – eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

Mit dem vorgelegten Gesetz erhalten die Gemeinden neben den bisherigen Instrumenten nun zusätzlich die Möglichkeit, gegen Missstände bei der Unterbringung von Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern bzw. Leiharbeiterinnen und -arbeitern vorgehen zu können. Damit wird lediglich eine Regelungslücke geschlossen, die keine Veränderung der bestehenden Aufgabe zur Folge hat.

Insbesondere aus den Strategieaustauschen „Zuwanderung Südost-Europa“ sowie weiterer Erfahrungsaustausche mit kleinen kreisangehörigen Kommunen in Ostwestfalen-Lippe und am Niederrhein hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Gemeinden die Möglichkeiten an die Hand zu geben, zum Schutz von Menschen gegen eine mögliche wohnungswirtschaftliche Ausbeutung im Zusammenhang mit der Ausnutzung der Lage dieser Menschen vorgehen zu können.

Die Wohnungsaufsicht und damit das Tätigwerden einer Gemeinde hängt davon ab, ob es vor Ort Missstände in Wohnungen und/oder Unterkünften gibt. In 2019 wandten lediglich 92 – und damit im Vergleich zu 2018 weniger Kommunen – das WAG NRW tatsächlich an. Vor dem Hintergrund der Erweiterung der wohnungsaufsichtsrechtlichen Instrumente, die nur beim Vorliegen von Missständen zum Tragen kommen können, ist nicht von einer wesentlichen Mehrbelastung der Kommunen auszugehen. Es kann im Einzelfall zu einer Verschiebung von wohnungsaufsichtsrechtlichen Tätigkeiten innerhalb des gesteckten gesetzlichen Rahmens kommen, aber zu keiner wesentlichen Mehrbelastung im Sinne der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen.

Mit dem vorgelegten Gesetz wird ferner der Ordnungswidrigkeitenkatalog ergänzt. Dies ist folgerichtig, da ansonsten die Anwendung von Instrumenten bzw. die im Gesetz enthaltenen Mindestanforderungen an erträgliche Wohnverhältnisse bzw. Unterkünfte mit keiner Sanktion belegt werden könnten. Diese Änderungen stärken die Wahrnehmung der Wohnungsaufsicht durch die Gemeinden.

Des Weiteren ist beabsichtigt, das Tätigwerden der Gemeinden im Rahmen der Wohnungsaufsicht mit Gebührentatbeständen zu verknüpfen; auch dies schließt eine heute bestehende Regelungslücke.

Für den Bereich der Zweckentfremdung wird den Kommunen mit dem Verfahren zur Identifizierung von Anbietern von Wohnraum für die Kurzzeitvermietung die Möglichkeit eröffnet, die Zweckentfremdung digital zu verwalten. Aufwändige manuelle Recherchen entfallen damit künftig.

So wird beispielsweise die Verpflichtung der Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes, auf Verlangen der Gemeinde Werbung für nicht genehmigte Ferienwohnungen im Internet unverzüglich zu entfernen, voraussichtlich dazu führen, dass sich Verwaltungsverfahren zur Begegnung diesbezüglicher Zweckentfremdung reduzieren.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der weitaus überwiegende Anteil von Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern in Nordrhein-Westfalen erhält und modernisiert ihren oder seinen Immobilienbesitz.

Zunehmend zeigt sich jedoch, dass es auch Eigentümerinnen und Eigentümer gibt, die notwendige Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen nicht oder nur unvollständig vornehmen und damit Belastungen für den benachbarten Immobilienbesitz verursachen. Die Notwendigkeit, immer deutlicher gegen wohnungswirtschaftliche Missstände – und in der Folge auch gegen städtebauliche Missstände – vorzugehen, wird – ungeachtet des jeweiligen wohnungswirtschaftlichen Teilmarktes in Nordrhein-Westfalen – aus zahlreichen Gemeinden vorgetragen. Wohnungsaufsichtsrechtliche Tätigkeiten mit Bezug zur Einhaltung von Mindestanforderungen an Wohnraum nehmen durch die Gemeinden tendenziell eher zu.

Die Auswirkungen dieses Gesetzes treten gegenüber Unternehmen sowie möglicherweise privaten Haushalten nur dann ein, wenn die Mindestanforderungen an angemessenen Wohnraum, Instandhaltungserfordernisse oder Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften nicht eingehalten werden.

Für den Bereich der Unterkünfte werden den Eigentümern und Betreibern mit Anzeigepflichten sowie der Vorlage von Betriebskonzepten neue Pflichten auferlegt. Angesichts der während der Covid-19-Pandemie aufgedeckten Missstände in Unterkünften, erscheint eine Kontrolle durch die Gemeinde unumgänglich, um eine menschengerechte Unterbringung zu gewährleisten. Die Pflichten für die Verantwortlichen von Unterkünften sind auf die notwendigen Maßnahmen und Angaben beschränkt.

Darüber hinaus werden den Eigentümerinnen und Eigentümern und Vermietern keine neuen Pflichten auferlegt, sondern die sich aus der Sozialbindung des Eigentums ergebende Pflicht zum Erhalt des Eigentums und zum Schutz der Bewohner wird konkretisiert.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wird einer geordneten und nachhaltigen Entwicklung im Wohnungswesen in Nordrhein-Westfalen Vorschub geleistet.

J Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar. Das Gesetz verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag jährlich über die Anwendung dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2023 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen zu berichten.

Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze
§ 2 Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung
§ 3 Begriffe und Anwendbarkeit

Teil 2
Anforderungen an den Wohnraum

§ 4 Anordnungsbefugnis
§ 5 Erfüllung von Mindestanforderungen an Wohnraum
§ 6 Instandsetzungserfordernis von Wohnraum
§ 7 Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften
§ 8 Ausnahmen
§ 9 Unbewohnbarkeitserklärung
§ 10 Belegung
§ 11 Benutzung

Teil 3
Zweckentfremdung von Wohnraum

§ 12 Zweckentfremdungssatzung
§ 13 Genehmigung
§ 14 Nebenbestimmungen
§ 15 Wohnnutzungs-, Räumungs- und Wiederherstellungsgebot

Teil 4
Verfahren

§ 16 Allgemeine Auskunftspflicht
§ 17 Besondere Pflichten in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung, Wohnraum-Identitätsnummer
§ 18 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
§ 19 Freiwillige Abhilfe, Informationsrecht und Sofortvollzug
§ 20 Ersatzvornahme

Teil 5
Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Informationspflichten und Datenübermittlung
§ 23 Einschränkung eines Grundrechts
§ 24 Berechnung der Wohn- und Nutzfläche
§ 25 Übergangsregelung
§ 26 Fortgeltung von Vorschriften
§ 27 Berichtspflicht
§ 28 Rechtsverordnung
§ 29 Inkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Wohnraum muss sich zu jeder Zeit in einem Zustand befinden, der seinen Gebrauch zu Wohnzwecken ohne erhebliche Beeinträchtigungen zulässt. Er muss so benutzt werden, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Gemeinden haben die Aufgabe, auf die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen und die ordnungsmäßige Nutzung von Wohnraum oder Unterkünften hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Wohnungsaufsicht). Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

§ 2
Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung

Die Gemeinden sollen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

§ 3
Begriffe und Anwendbarkeit

(1) Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes ist jeder einzelne Raum, der zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist.

(2) Für Wohnraum, der zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt wird, gelten die Vorschriften des Teils 3 dieses Gesetzes, soweit die Gemeinde eine Zweckentfremdungssatzung erlassen hat.

(3) Eine Unterkunft ist eine bauliche Anlage, die Beschäftigten zu Wohnzwecken in der Freizeit dient, bei der es sich aber nicht um Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes handelt. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für den geförderten Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Regelungen nicht entgegenstehen.

(5) Eine Verfügungsberechtigte oder ein Verfügungsberechtigter ist, wer aufgrund eines dinglichen Rechts zum Besitz des Wohnraums berechtigt ist. Verfügungsberechtigten stehen die von ihnen Beauftragten sowie Vermieterinnen oder Vermieter sowie Betreiber einer Unterkunft gleich.

(6) Die §§ 4 bis 10 finden keine Anwendung auf den von der oder dem Verfügungsberechtigten eigengenutzten Wohnraum.

Teil 2
Anforderungen an den Wohnraum

§ 4
Anordnungsbefugnis

(1) Entspricht die Beschaffenheit von

1. Wohnraum nicht den Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse nach § 5 oder

2. eine Unterkunft nicht den Mindestanforderungen an eine Unterbringung in Unterkünften nach § 7

so soll die Gemeinde anordnen, dass die oder der Verfügungsberechtigte die Mindestanforderungen zu erfüllen hat.

(2) Sind

1. an Wohnraum Arbeiten unterblieben oder unzureichend ausgeführt worden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für den Gebrauch zu Wohnzwecken geeigneten Zustands nach § 6, oder

2. in Unterkünften Arbeiten unterblieben oder unzureichend ausgeführt worden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für den Gebrauch zu Unterkunftszwecken geeigneten Zustands nach § 7

notwendig gewesen wären, so soll die Gemeinde anordnen, dass die oder der Verfügungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen nachholt. Die Anordnung setzt voraus, dass der Gebrauch zu Wohnzwecken oder als Unterkunft erheblich beeinträchtigt ist oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung besteht.

§ 5
Erfüllung von Mindestanforderungen an Wohnraum

(1) Angemessene Wohnverhältnisse setzen voraus, dass Mindestanforderungen an Wohnraum erfüllt sind. Die Mindestanforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn

1. die zentrale Stromversorgung oder bei Zentralheizungen die zentrale Versorgung mit Heizenergie fehlt oder ungenügend ist,

2. Heizungsanlagen, Feuerstätten oder ihre Verbindungen mit den Schornsteinen fehlen oder ungenügend sind,

3. Wasserversorgung, Entwässerungs- oder sanitäre Anlagen fehlen oder ungenügend sind,

4. die Voraussetzungen zum Anschluss eines Herdes oder einer Kochmöglichkeit, von elektrischer Beleuchtung oder elektrischen Geräten fehlen oder ungenügend sind,

5. kein ausreichender Schutz gegen Witterungseinflüsse oder Feuchtigkeit besteht,

6. nicht wenigstens ein zum Aufenthalt bestimmter Raum der Wohnung eine Wohnfläche von mindestens 10 Quadratmetern hat oder

7. nicht wenigstens ein zum Aufenthalt bestimmter Raum ausreichend belüftbar oder durch Tageslicht beleuchtet ist.

Die Ausstattung im Sinne der Nummern 1 bis 4 ist ungenügend, wenn kein ordnungsgemäßer Betrieb möglich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Balkone und Loggien sowie für Räume und Anlagen, die zwar nicht zur Wohnung selbst gehören, die aber zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnung unmittelbar erforderlich sind oder deren Benutzung im direkten Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung stehen. Satz 1 gilt insbesondere für Aufzüge, Treppen, Türschließ- oder Beleuchtungsanlagen in allgemein zugänglichen Räumen sowie entsprechend auch für Außenanlagen, insbesondere für Zugänge zum Gebäude, Innenhöfe und Spielflächen.

§ 6
Instandsetzungserfordernis von Wohnraum

(1) Der Gebrauch zu Wohnzwecken ist insbesondere dann erheblich beeinträchtigt, wenn

1. Heizungsanlagen, Feuerstätten oder ihre Verbindungen mit den Schornsteinen sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen,

2. Dächer, Wände, Decken, Fußböden, Fenster oder Türen keinen ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse oder gegen Feuchtigkeit bieten,

3. Wasserversorgung, Entwässerungs- oder sanitäre Anlagen sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen oder

4. Aufzüge, Treppen oder Beleuchtungsanlagen in allgemein zugänglichen Räumen sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen.

(2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7
Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften

(1) Unterkünfte für Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind an ungefährdeter Stelle bereitzustellen.

(2) Unterkünfte sind entsprechend ihrer Belegungszahl und der Dauer der Unterbringung auszustatten mit Wohn-, Ess- und Schlafbereich sowie Sanitäreinrichtungen. Für Unterkünfte, für die keine Verpflichtung einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers nach der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung besteht, sind die §§ 3, 3a der Arbeitsstättenverordnung und Nummer 4.4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Unterkünfte – ASR A4.4 vom 10. Juni 2010 (GMBl. S. 751), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

(3) Verfügungsberechtigte haben die Einrichtung einer Unterkunft außerhalb eines Betriebsgeländes vor deren Inbetriebnahme der Gemeinde anzuzeigen. Zugleich haben sie ein Betriebskonzept vorzulegen. Die oder der Verfügungsberechtigte beziehungsweise eine beauftragte Person hat darüber hinaus zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs oder einer geordneten Nutzung ständig erreichbar zu sein. Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Unterkünfte sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 8
Ausnahmen

(1) Von Anordnungen nach § 4 kann für die Dauer eines Jahres abgesehen werden, wenn die oder der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, dass der Wohnraum oder die Unterkunft auf Grund der ihr oder ihm erteilten Genehmigung der zuständigen Behörde anderen als Wohnzwecken zugeführt, insbesondere beseitigt werden darf.

(2) Von einer Anordnung ist abzusehen oder eine schon erlassene Anordnung ist aufzuheben, soweit die oder der Verfügungsberechtigte nachweist, dass eine Instandsetzung unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Objekts nicht finanziert werden kann. Dies gilt nicht für Unterkünfte nach § 3 Absatz 3.

(3) Das Recht, Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 9
Unbewohnbarkeitserklärung

(1) Die Gemeinde kann

1. Wohnraum für unbewohnbar erklären, wenn die Mindestanforderungen im Sinne von § 5 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder wenn Mängel der in § 6 Absatz 1 genannten Art den Gebrauch zu Wohnzwecken erheblich beeinträchtigen oder

2. eine Unterkunft für unbewohnbar erklären, wenn die Mindestanforderungen im Sinne von § 7 nicht erfüllt sind oder Mängel den Gebrauch zu Unterkunftszwecken erheblich beeinträchtigen

und deswegen gesundheitliche Schäden für die Bewohnerinnen und Bewohner zu befürchten sind (Unbewohnbarkeitserklärung).

(2) Die Gemeinde kann leerstehenden Wohnraum für unbewohnbar erklären, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Wohnraum wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden könnte und sich nicht in einem Zustand befindet, der seinen Gebrauch zu Wohnzwecken nach §§ 5 und 6 zulässt. Dies gilt entsprechend für eine leerstehende Unterkunft, wenn die Mindestanforderungen nach § 7 nicht erfüllt sind.

(3) Die Unbewohnbarkeitserklärung ist der oder dem Verfügungsberechtigten und den Bewohnerinnen oder Bewohnern bekannt zu geben.

(4) Wer einen für unbewohnbar erklärten Wohnraum oder eine für unbewohnbar erklärte Unterkunft bewohnt, ist verpflichtet, diesen bis zu einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt zu räumen. Die Gemeinde soll im Falle des Absatzes 5 Satz 1 keinen früheren als den Zeitpunkt bestimmen, in dem Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht. Dieses gilt jedoch nicht, wenn auf Grund des Zustands des Wohngebäudes, der Wohnung, des Wohnraums oder der Unterkunft eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Bewohnerinnen oder der Bewohner besteht.

(5) Die oder der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen der Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Bewohnerinnen oder Bewohner anderweitig zu zumutbaren Bedingungen untergebracht werden, soweit sie oder er die Unbewohnbarkeit zu vertreten hat. Geschieht dies nicht binnen

angemessener Frist, kann die Gemeinde die Unterbringung ganz oder teilweise selbst übernehmen und der oder dem Verfügungsberechtigten die Kosten auferlegen.,

(6) Der für unbewohnbar erklärte Wohnraum oder die Unterkunft darf nicht mehr für Wohnzwecke oder für Unterkunftszwecke überlassen oder in Benutzung genommen werden. Die oder der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen der Gemeinde für unverzügliche Räumung zu sorgen.

§ 10
Belegung

(1) Wohnungen dürfen nur überlassen oder benutzt werden, wenn für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 10 Quadratmetern vorhanden ist. Für Unterkünfte ist § 7 Absatz 2 anzuwenden.

(2) Einzelne Wohnräume dürfen nur überlassen oder benutzt werden, wenn für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 8 Quadratmetern vorhanden ist und Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Stehen Nebenräume nicht ausreichend zur Verfügung, muss für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 10 Quadratmetern vorhanden sein.

(3) Die Gemeinde kann von der oder dem Verfügungsberechtigten oder von den Bewohnerinnen oder Bewohnern verlangen, dass bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt so viele Bewohnerinnen oder Bewohner die Wohnungen, Wohnräume oder die Unterkunft räumen, wie zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Belegung nach den vorstehenden Absätzen notwendig ist. Dabei sollen der Zeitpunkt des Einzugs sowie die besonderen persönlichen und familiären Verhältnisse berücksichtigt werden. Bei dem Räumungsverlangen sind soziale Härten zu vermeiden. Die Räumung ist erst für einen Zeitpunkt anzuordnen, in dem Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

§ 11
Benutzung

(1) In Wohnraum oder in Unterkünften dürfen

1. Gegenstände oder Stoffe nicht so und nicht in solchen Mengen gelagert und

2. Tiere nicht von solcher Art und nicht in solcher Zahl gehalten werden,

dass die Bewohnerinnen oder Bewohner oder Dritte gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

(2) Die Gemeinde kann Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung eines den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustandes erforderlich sind. Die Anordnungen müssen sich an die Verursacherin oder den Verursacher oder an die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten richten.

(3) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 3
Zweckentfremdung von Wohnraum

§ 12
Zweckentfremdungssatzung

(1) Gemeinden können für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und die in einer Landesverordnung gegenständlich sind oder für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf, durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Die Gemeinden haben in der Satzung nach Satz 1 darzulegen, welche Maßnahmen sie ergreifen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in dem in der Satzung bestimmten Zeitraum zu verbessern. Sie können zu den nachfolgenden Bestimmungen Näheres in den Satzungen regeln, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

(2) Eine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken verwendet wird. Ohne Genehmigung verboten ist jedes Handeln oder Unterlassen Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter, durch das Wohnraum seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen wird. Als Zweckentfremdung gelten insbesondere

1. die Verwendung oder Überlassung zu mehr als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke,

2. die Nutzung von Wohnraum für mehr als insgesamt zwölf Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Kurzzeitvermietung,

3. die Beseitigung von Wohnraum,

4. die bauliche Veränderung oder Umnutzung von Wohnraum, so dass dieser für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist oder

5. das Leerstehenlassen von Wohnraum über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten.

Als Beginn des Leerstehenlassens von Wohnraum gilt grundsätzlich das Ende des letzten Mietverhältnisses, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

(3) Verfügungsberechtigte haben die Verpflichtung, Zweckentfremdungen im Sinne dieses Gesetzes abzuwenden. Wenn Um- oder Neubaumaßnahmen geplant sind, und diese Maßnahmen durch ein unbefristetes Mietverhältnis erheblich erschwert würden, kann die Gemeinde in der Satzung nach Absatz 1 vorsehen, dass der Abschluss von Zeitmietverträgen (Zwischenvermietung) oder eine andere Zwischennutzung zu Wohnzwecken zur Abwendung von Zweckentfremdungen durch Leerstehenlassen grundsätzlich zumutbar ist. Eine Zwischennutzung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn Belange der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen entgegenstehen.

§ 13
Genehmigung

(1) Eine Genehmigung nach § 12 ist auf Antrag der oder des Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter an der zweckfremden Nutzung vorliegt, welches das öffentliche Interesse

am Erhalt der Wohnnutzung überwiegt. Die oder der Nutzungsberechtigte darf im Einvernehmen mit der oder dem Verfügungsberechtigten einen Antrag nach Satz 1 stellen.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum gleicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel aus. Ein beachtliches Angebot im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. der Ersatzwohnraum innerhalb des Geltungsbereiches der Gemeinde geschaffen wird,

2. zwischen der Zweckentfremdung und der Bereitstellung von Ersatzwohnraum ein zeitlicher Zusammenhang besteht,

3. die Verfügungsberechtigung über den zweckentfremdeten und den Ersatzwohnraum übereinstimmt,

4. der Ersatzwohnraum nicht kleiner als der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum ist,

5. der Ersatzwohnraum nicht als Luxuswohnraum anzusehen ist, der den Standard des durch die Zweckentfremdung entfallenden Wohnraums in besonders erheblicher Weise überschreitet, und

6. der Ersatzwohnraum dem Wohnungsmarkt in gleicher Weise wie der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum zu Verfügung steht.

(3) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Eine von Satz 1 abweichende Frist kann die Gemeinde in der Zweckentfremdungssatzung festsetzen.

§ 14
Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann der oder dem Verfügungsberechtigten sowie der oder dem Nutzungsberechtigten befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere zur Leistung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung, erteilt werden. Das Ersatzwohnraumangebot kann durch Nebenbestimmungen gesichert werden.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung soll den Schaden, der dem Wohnungsmarkt durch die Zweckentfremdung des Wohnraums entsteht, ausgleichen. Die Ausgleichszahlung kann im Einzelfall abgesenkt werden, insbesondere, wenn bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung die Festsetzung einer Ausgleichszahlung in voller Höhe nachweislich zu einer Existenzgefährdung oder Abwanderung führen würde. Das Gleiche gilt, wenn die Zweckentfremdung nachweislich in erheblichem Maße der Sicherung bestehender oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze dient.

§ 15
Wohnnutzungs-, Räumungs- und Wiederherstellungsgebot

(1) Wird Wohnraum entgegen § 12 Absatz 2 zu anderen als Wohnzwecken genutzt, so kann die Gemeinde anordnen, dass der Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen ist (Wohnnutzungsgebot). Die Gemeinde setzt hierfür eine Frist, die im Regelfall zwei Monate beträgt. Die Gemeinde kann auch die Räumung anordnen (Räumungsgebot).

(2) Ist Wohnraum entgegen § 12 Absatz 2 so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, so kann die Gemeinde anordnen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt oder ein zumindest gleichwertiger Zustand geschaffen wird (Wiederherstellungsgebot). Ein Wiederherstellungsgebot scheidet aus, soweit die Wiederherstellung unzumutbar wäre. Dies ist der Fall, wenn die Herstellungskosten die ortsüblichen Kosten für einen Neubau in gleicher Größe, Ausstattung und am gleichen Standort überschreiten würden. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich, so kann die Gemeinde die Schaffung von Ersatzwohnraum nach § 13 Absatz 2 oder die Zahlung einer einmaligen Ausgleichszahlung nach § 14 Absatz 1 verlangen.

Teil 4
Verfahren

§ 16
Allgemeine Auskunftspflicht

(1) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte, Bewohnerinnen und Bewohner, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Energie- und Wasserversorger haben unentgeltlich Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, soweit es im Einzelfall zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler, Energie- und Wasserversorger sowie Diensteanbieter nach Absatz 2 sollen nur dann herangezogen werden, wenn und soweit der Sachverhalt dadurch einfacher oder zügiger aufgeklärt werden kann. Satz 1 gilt auch für das Personal und Beauftragte der in Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), in der jeweils geltenden Fassung und für die Anbieter von Druckerzeugnissen und anderer Medien. Kommt ein Diensteanbieter seiner Pflicht nach Satz 1 nicht innerhalb von zwei Wochen nach, hat er auf Verlangen der Gemeinde Angebote, Werbung oder weitere Informationen, auf die sich das Auskunftsverlangen bezog, von den von ihm betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen.

§ 17
Besondere Pflichten in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung, Wohnraum-Identitätsnummer

(1) Wird Wohnraum in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung ab Beginn des Leerstehenlassens nicht innerhalb von sechs Monaten zu Wohnzwecken genutzt, so haben die Verfügungsberechtigten dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Sie haben die Gründe hierfür anzugeben und nachzuweisen sowie Belegenheit, Größe, wesentliche Ausstattung und die vorgesehene Miete mitzuteilen.

(2) Zeigt die oder der Verfügungsberechtigte gemäß Absatz 1 das Leerstehenlassen und die damit verbundene konkrete Absicht von Um- oder Neubaumaßnahmen an, gilt die Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 13 für die Dauer des durch die baulichen Maßnahmen bedingten Leerstehenlassens als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. In der Anzeige sind neben der Belegenheit und Größe die Anzahl der betroffenen Wohneinheiten sowie Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahmen anzugeben und nachzuweisen (erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion). Widerspricht die Gemeinde im Sinne des Satzes 1 gilt die erweiterte Anzeige als Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 13.

(3) Erlangt die Gemeinde gemäß Absatz 1 Kenntnis über das Leerstehenlassen von Wohnraum und liegt keine erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion nach Absatz 2 oder eine Genehmigung nach § 13 vor, so hat die oder der Verfügungsberechtigte auf Verlangen der Gemeinde die Vermietungsabsicht nachzuweisen.

(4) Wird Wohnraum in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung zum Zwecke der Kurzzeitvermietung überlassen oder entsprechend genutzt, so hat die oder der Verfügungsberechtigte oder die oder der Nutzungsberechtigte dies der Gemeinde vor der Überlassung des Wohnraums anzuzeigen. Sie oder er hat den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Belegenheit der Wohnung, die Verwendung als Haupt- oder als Nebenwohnung und den verwendeten oder beabsichtigten Vertriebsweg für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums anzugeben. Wenn sich die nach Satz 2 anzugebenden Daten ändern, haben Verfügungsberechtigte sowie die oder der Nutzungsberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde teilt der oder dem ordnungsgemäß Anzeigenden nach Absatz 4 unverzüglich eine amtliche Nummer (Wohnraum-Identitätsnummer) mit. Diese Mitteilung kann vollständig automatisiert erfolgen. Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die Wohnraum-Identitätsnummer stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben, wenn sie oder er die Nutzung des Wohnraums zum Zwecke der Kurzzeitvermietung anbietet oder dafür wirbt. Die Gemeinde kann die Gültigkeit der Wohnraum-Identitätsnummer befristen. Eine nach Ablauf der Befristung gültige weitere Wohnraum-Identitätsnummer wird erst nach erneuter Anzeige nach Absatz 4 mitgeteilt. Die Wohnraum-Identitätsnummer erlischt, sobald die oder der Anzeigende nicht mehr persönlich Nutzungsberechtigter des angegebenen Wohnraums ist oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht mehr vorliegen. Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben auf Verlangen der Gemeinde den Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 zu führen.

(6) Jede einzelne Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung haben Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte der Gemeinde zudem jeweils spätestens am zehnten Tag nach Beginn der Überlassung anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, erlischt die Wohnraum-Identitätsnummer.

(7) Wird eine Genehmigung nach § 13 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 für die Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung erteilt, wird mit der Genehmigung unverzüglich eine Wohnraum-Identitätsnummer vergeben. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Wird die Genehmigung befristet erteilt, ist auch die Wohnraum-Identitätsnummer für denselben Zeitraum befristet.

(8) Wer unter Nutzung eines Telemediendienstes oder eines Druckerzeugnisses oder anderen Mediums, in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung angezeigt werden oder angezeigt werden können, ohne einer gesetzlichen Impressumspflicht zu unterliegen und dieser nachzukommen, die Überlassung von ein oder mehreren Räumen in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung anbietet oder bewirbt, hat dies zuvor der Gemeinde anzuzeigen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(9) Wer es Dritten ermöglicht, Angebote oder Werbung für die Überlassung von Räumen, die der öffentlichen Angabe einer Wohnraum-Identitätsnummer nach Absatz 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 oder Absatz 8, bedürfen, zu veröffentlichen oder daran mitwirkt, hat sicherzustellen, dass diese Angebote oder Werbung nicht ohne eine öffentlich sichtbare Wohnraum-Identitätsnummer veröffentlicht werden oder veröffentlicht sind.

§ 18
Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinden das Betreten des Wohnraumes oder der Unterkunft zu gestatten, wenn dies für die Entscheidung über eine Maßnahme nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere die Einholung von Auskünften nicht ausreicht. Die Gemeinde kann auch anordnen, dass Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner persönlich erscheinen.

(2) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die nach diesem Gesetz angeordneten Maßnahmen zu dulden und, soweit erforderlich, den Wohnraum oder die Unterkunft vorübergehend zu räumen.

§ 19
Freiwillige Abhilfe, Informationsrecht und Sofortvollzug

(1) Bevor die Gemeinde eine Anordnung mit Bezug zu den Anforderungen an den Wohnraum oder an eine Unterkunft gemäß §§ 4 bis 11 erlässt, sollen die Verpflichteten unter Fristsetzung zur freiwilligen Abhilfe veranlasst werden. Die Gemeinde kann auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einer Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung hinwirken, in dem die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen von der oder dem Verpflichteten zugesagt sowie die Fristen genannt sind.

(2) Die Gemeinde hat vor der Anordnung von Maßnahmen den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihre Stellungnahmen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn Art und Umfang der Mängel oder der Verstöße es erfordern, dass die Gemeinde eine Anordnung sofort erlässt.

(4) Tritt ein Mangel wiederholt auf, kann die Gemeinde von der freiwilligen Abhilfe nach Absatz 1 absehen.

(5) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte können von Anordnungen und Genehmigungen, die sie berühren und an die Bewohnerinnen und Bewohner gerichtet werden, eine Durchschrift erhalten. Dies gilt entsprechend für Bewohnerinnen und Bewohner bei Anordnungen oder Genehmigungen, die sich an die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten richten.

(6) Auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verwaltungsakte sind nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung sofort vollziehbar und gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

§ 20
Ersatzvornahme

(1) Für Kosten der Ersatzvornahme von Anordnungen nach diesem Gesetz gilt § 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme für Anordnungen nach diesem Gesetz ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück beziehungsweise auf den grundstücksgleichen Rechten.

Teil 5
Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unanfechtbaren Anordnung der Gemeinde nach §§ 4, 11 Absatz 2, § 15 oder § 18 Absatz 1 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,

2. entgegen § 7 Absatz 1 bauliche Anlagen, die als Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes betrieben oder genutzt werden, an gefährdeter Stelle bereitstellt,

3. entgegen § 7 Absatz 3 der Anzeigepflicht und Vorlage des Betriebskonzepts nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt,

4. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 nicht ständig erreichbar ist,

5. einem Verlangen der Gemeinde nach § 9 Absatz 5 oder 6 nicht nachkommt,

6. entgegen § 9 Absatz 6 oder § 10 Absatz 1 oder 2 Wohnungen oder Wohnräume überlässt,

7. entgegen § 12 Absatz 2 ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt,

8. entgegen § 12 Absatz 3 eine Zweckentfremdung nicht abwendet, obwohl dies zumutbar war,

9. entgegen § 14 Absatz 1 einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

10. entgegen § 16 Absatz 1 oder § 17 Absatz 4 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt, oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,

11. entgegen § 17 Absatz 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,

12. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 3 auch in Verbindung mit § 17 Absatz 7 oder Absatz 8 die Wohnraum-Identitätsnummer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder eine ungültige, falsche oder gefälschte Wohnraum-Identitätsnummer angibt,

13. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder

14. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 ist auch der Versuch ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung für die zweckfremde Verwendung des Wohnraums gemäß § 12 Absatz 2 erhalten zu haben, dessen Überlassung zum Zwecke der Kurzzeitvermietung anbietet oder dafür wirbt,

2. Angebote oder Werbung im Sinne der Nummer 1 verbreitet oder deren Verbreitung ermöglicht oder

3. es entgegen § 17 Absatz 9 ermöglicht oder daran mitwirkt, Angebote oder Werbung ohne Wohnraum-Identitätsnummer zu veröffentlichen oder seiner Entfernungspflicht nach Absatz 3 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Inland begangen wird.

(3) Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes haben auf Verlangen der Gemeinde Angebote und Werbung, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 oder Absatz 2 ordnungswidrig sind, von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(5) Die Gemeinde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 22
Informationspflichten und Datenübermittlung

(1) Die Gemeinde hat der für die Besteuerung der oder des Verfügungsberechtigten sowie der oder des Nutzungsberechtigten zuständigen Behörde Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Belegenheit des Vermietungsobjekts, Wohnraum-Identitätsnummer, den angezeigten Vertriebsweg und Daten zur Belegung der nach § 17 Absatz 4 und 7 anzeigenden Personen mitzuteilen, soweit diese Informationen ihr bei der Ausführung dieses Gesetzes bekannt werden. Im Übrigen unterrichtet die Gemeinde die zuständige Behörde, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte für Verstöße gegen die steuerrechtlichen Vorschriften ergeben.

(2) Die Gemeinde hat der für Arbeitsschutz zuständigen Behörde die nach § 7 Absatz 3 erhobenen Angaben zur Einrichtung und Betrieb einer Unterkunft weiterzugeben, sofern deren Zuständigkeit betroffen ist.

§ 23
Einschränkung eines Grundrechts

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt.

§ 24
Berechnung der Wohn- und Nutzfläche

Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume. Die Wohnfläche ist nach der

Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Die Nutzfläche ist nach der DIN 277-1, Teil 1, Januar 2016, zu bestimmen.

§ 25
Übergangsregelung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erlassenen Zweckentfremdungssatzungen bleiben in Kraft. Die Regelungen zur Angabe der Wohnraum-Identitätsnummer in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung nach § 17 Absatz 5 Satz 3 und zur Anzeige der einzelnen Überlassung nach § 17 Absatz 6 sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Wurde vor dem 1. Juli 2021 bereits eine Genehmigung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung erteilt, wird nach Einführung der Wohnraum-Identitätsnummer auf Antrag unverzüglich eine Nummer vergeben. § 17 Absatz 5, 6 und 8 gilt entsprechend.

§ 26
Fortgeltung von Vorschriften

Unberührt bleiben andere Rechtsvorschriften, die die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen, die Benutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken oder den Betrieb und die Benutzung von Unterkünften regeln, insbesondere Vorschriften des Baurechts.

§ 27
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über die Anwendung dieses Gesetzes sowie nach Ablauf eines fünfjährigen Erfahrungszeitraums über die Auswirkungen des Gesetzes.

§ 28
Rechtsverordnung

Zur Verwirklichung der in § 7 bezeichneten Anforderungen wird das für Wohnen zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Umfang und Inhalt der Anzeige sowie der Vorlage nach § 7 Absatz 3 und

2. das Verfahren im Einzelnen.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Wohnungsaufsichtsgesetz vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269) außer Kraft.

Allgemeiner Teil der Begründung

A Ziel des Gesetzentwurfes

9.060.333 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden gibt es zum Stichtag 31. Dezember 2019 in Nordrhein-Westfalen. 2018 wohnten 58,8 % der Haushalte in Nordrhein-Westfalen zur Miete. Dabei gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht den „einen“ Wohnungsmarkt, sondern es gibt verschiedene wohnungswirtschaftliche Teilmärkte, in denen sich Angebot und Nachfrage nach Wohnraum unterschiedlich darstellen. Der überwiegende Bestand an Wohnraum wurde in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1949 bis Ende der 1970ger Jahre errichtet.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraumrechtlichen Vorschrift wurden die §§ 40 bis 43 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), einer Empfehlung der Enquete-Kommission des Landtags folgend, insbesondere „im Hinblick auf die sogenannten Problemimmobilien aktualisiert und in einem eigenen Wohnungsaufsichtsgesetz geregelt [..]“ (Auszug aus der Drs.-Nr. 16/4379).

Das Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) vom 10. April 2014 trat am 30. April 2014 in Kraft (GV. NRW. S. 269) und ist seitdem unverändert. Mit dem WAG NRW wurde der Grundgedanke der Wohnungsaufsicht als ein Gesetz der Daseinsvorsorge mit ordnungsrechtlichen Elementen fortgeführt. Des Weiteren wurden die Rechtsinstrumente der Gemeinden überarbeitet und erweitert. Mit § 10 WAG NRW erhielten die Gemeinden ein Satzungsrecht für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf.

Seit Inkrafttreten des WAG NRW zeigt sich, dass zum einen – beispielsweise infolge der Fortentwicklung der „Sharing Economy“ im Hinblick auf das Wohnungswesen – das Satzungsrecht nach § 10 WAG NRW nicht ausreichend ausgestaltet ist. Gemeinden, die auf Grundlage von § 10 WAG NRW eine sogenannte Zweckentfremdungssatzung durch den jeweiligen Stadtrat erlassen haben, versuchen mit hohem Aufwand, die Zweckentfremdungssatzung auf ihrem jeweiligen Stadtgebiet zu vollziehen. Dies führt zu Verzögerungen bei dem Vollzug der jeweiligen Satzung in Verbindung mit dem WAG NRW. Somit entspricht die geltende Rechtslage nicht mehr den wohnungs- und stadtentwicklungspolitischen Zielen der jeweiligen Gemeinden. Auf der anderen Seite zeigt sich, dass die im WAG NRW enthaltenen Vorschriften zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum in der kommunalen (Vollzugs-)Praxis des Öfteren keine ausreichenden Möglichkeiten bieten, um in den Fällen, einzuschreiten, in denen Wohnraum, infolge unterlassener notwendiger Instandsetzungsarbeiten verkommt. Darüber hinaus sind Gefährdungen, die aus der Wohnraumnutzung resultieren derzeit von der Wohnungsaufsicht nicht erfasst.

Für Unterkünfte, die zur Unterbringung von Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern sowie für Leiharbeiterinnen und -arbeitern betrieben und genutzt werden, für die jedoch eine Verpflichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers aufgrund des Arbeitsschutzrechts nicht besteht, beinhaltet das WAG NRW bisher keinen Handlungsansatz, mit dem bestimmte Mindeststandards der Unterbringung gesichert werden könnten. In Nordrhein-Westfalen mehren sich die Fälle, in denen diese Menschen in nicht den Anforderungen genügenden Wohnungen oder anderen Unterbringungsstätten vorübergehend oder dauerhaft leben. Neben technischen und hygienischen Mängeln der Wohnungen/Unterbringung treten immer wieder Überbelegungen auf. Diese Regelungslücke soll mit Einbeziehung von arbeitsschutzrechtlich nicht erfassten Unterkünften in den Anwendungsbereich der Wohnungsaufsicht geschlossen werden.

Ein ausreichendes Wohnungsangebot für die verschiedenen Gruppen der nordrhein-westfälischen Bevölkerung – Junge und Lebensältere, Familien und Alleinstehende, Haushalte mit geringem Einkommen und solche mit hohen Wohnansprüchen – ist eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung sowie für eine ausgewogene Entwicklung der Stadt- und Wohnviertel in den größeren Städten des Landes.

zur Historie:

Im Jahr 1984 wurde ein Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz - WoG NRW) erlassen.

Mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 wurde die Reichweite des bis dahin geltenden Artikels 74 Absatz 1 Nummer 18 GG a.F. zugunsten der Länder erheblich eingeschränkt. Seitdem ist der Bund nur noch für die dort aufgeführten Teilbereiche des Wohnungswesens zuständig. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) von den durch die Föderalismusreform übertragenen Kompetenzen Gebrauch gemacht. Mit dem genannten Gesetz wurde durch den darin enthaltenen besonderen Regionalbezug sowie den – damals – neuen Zielen und gesellschaftlichen Anforderungen an eine wirksame soziale Wohnraumförderung Rechnung getragen. Wegen des Sachzusammenhangs wurden die Regelungen des WoG NRW in das WFNG NRW integriert und redaktionell überarbeitet. Das WFNG NRW enthielt im Teil 8 Bestimmungen über die Wohnungsaufsicht (§§ 40 bis 43 WFNG NRW).

Den Gemeinden wurde im Jahr 2012 im Rahmen des WFNG eine Satzungsbefugnis für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf eingeräumt (§ 40 Absatz 4 WFNG). Seither konnten die Gemeinden die Zweckentfremdung von Wohnraum unter einen Genehmigungsvorbehalt stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13. Februar 2015 (1 BvR 3332/14) bestätigt, dass mit der Föderalismusreform I auch die Gesetzgebungskompetenz für das Zweckentfremdungsrecht auf die Länder übergegangen war.

Mit Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2013 (Drs.-Nr. 16/4379) wurde der Teil 8 des WFNG NRW aufgehoben und die bisherigen Inhalte einschließlich der Satzungsbefugnis für Zweckentfremdungsregelungen in ein eigenes Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) überführt. Dabei wurden die Vorschriften an die damaligen Verhältnisse und Anforderungen an den Wohnraumerhalt angepasst und fortentwickelt. Der Grundgedanke der Wohnungsaufsicht als ein Gesetz der Daseinsvorsorge mit ordnungsrechtlichen Elementen wurde fortgeführt; die Wohnungsaufsicht bleibt eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde.

zum Bedürfnis für ein neues Gesetz:

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine lange Erfahrung im Bereich der Wohnungsaufsicht. Dabei zeigt sich, dass der weitaus überwiegende Anteil von Immobilieneigentümerinnen und eigentümern in Nordrhein-Westfalen ihren oder seinen Immobilienbesitz erhält und modernisiert.

Zunehmend zeigt sich jedoch, dass es auch Eigentümerinnen und Eigentümer gibt, die notwendige Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen nicht oder nur unvollständig vornehmen. Die Notwendigkeit, konsequent gegen derartige wohnungswirtschaftliche Missstände – und in der Folge auch gegen städtebauliche Missstände – vorzugehen, wird – ungeachtet des jeweiligen wohnungswirtschaftlichen Teilmarktes in Nordrhein-Westfalen – aus zahlreichen Gemeinden vorgetragen. Wohnungsaufsichtsrechtliche Tätigkeiten mit Bezug zur Einhaltung von Mindestanforderungen an Wohnraum nehmen durch die Gemeinden tendenziell zu.

Es zeigt sich, dass bestimmte Mieterinnen und Mieter eher selten die Beseitigung eines erheblichen Mangels im Wege einer Klage durchzusetzen versuchen. Auch im Zuge jüngster wohnungsaufsichtsrechtlicher Überprüfungen wurde deutlich, dass es Menschen gibt, die selbst auf die Gefahr hin, dass sie und/oder ihre Kinder körperlichen Schaden nehmen, in unzureichendem Wohnraum verbleiben, statt Klage zu erheben.

Es ist daher im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, die Möglichkeiten für ein Einschreiten der Gemeinden zu verstärken. Vor diesem Hintergrund ist es auch Aufgabe der Gemeinden, wenn erforderlich, gegen Wohnungsmängel durch Verwaltungshandeln einzuschreiten – und zwar nicht nur zum Zwecke der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Nutzung von Wohnraum zum dauerhaften Wohnen ist sicherzustellen. Dies erfordert auch ein Einschreiten gegen bestimmungswidrige Nutzung von Wohnraum, auch in Bezug auf ein Leerstehenlassen von Wohnraum.

Das bisher in Nordrhein-Westfalen geltende Recht ermöglicht es den gemeindlichen Verwaltungen nicht in ausreichendem Maße, auf die Beseitigung von Missständen einzuwirken und die Nutzung von Wohnraum sicherzustellen. Daher ist es erforderlich, eine neue ausreichende gesetzliche Grundlage zur Erhaltung des Wohnraums und zum Einschreiten der jeweiligen Gemeinde zu schaffen.

Des Weiteren ergeben sich Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Unterbringung von Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern bzw. Leiharbeiterinnen und -arbeitern, die in verschiedenen Branchen in Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen. Um die Anforderungen für Unterkünfte für diese Beschäftigten, die keine Wohnung im Sinne des Wohnungsaufsichtsrechts darstellen, näher zu bestimmen, werden die Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Unterkünfte – ASR A4.4 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zudem gibt der Gesetzentwurf den Gemeinden unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen für ihr Gebiet durch Satzung das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum festzulegen. Sofern Gemeinden hiervon Gebrauch machen, haben die Gemeinden in der Satzung darzulegen, welche Maßnahmen sie ergreifen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verbessern. Die Gemeinden können ohne rechtliche Verpflichtung bei Vorliegen von Wohnraummangel nach eigenen wohnungspolitischen Vorstellungen im Vollzug des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts tätig werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auf diese Weise auch die Bedürfnisse und regionalen Unterschiede der Wohnungsmärkte. Er ermöglicht den Gemeinden mit Wohnraummangel durch den Erlass eigener Satzungen das Gesamtwohnraumangebot zu erhalten. Damit kann vor allem in den Zuzugsregionen der Umwandlung von Wohn- in Gewerberaum, dem Abriss oder Leerstand von Wohnraum sowie einer wiederholten Kurzzeitvermietung begegnet werden.

Der Gesetzentwurf gibt eine sichere Grundlage für einen wirksamen und rechtssicheren Verwaltungsvollzug durch die betroffenen Gemeinden. Er macht die bisherigen Erfahrungen mit der Materie für die heutigen Gegebenheiten nutzbar und schließt darüber hinaus Lücken und beseitigt Unsicherheiten, die sich bei der bisherigen Rechtsanwendung ergeben haben.

B Eckpunkte des Gesetzentwurfs:

Die Nordrhein-Westfalen-Koalition hat im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vereinbart, das WAG NRW zu überprüfen. Hierzu wurde dem Landtag ein „Bericht zur Evaluierung des Wohnungsaufsichtsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drs.-Nr. 17/1976) mit Datum vom 18. April 2019 vorgelegt. Des Weiteren wurde dem Landtag ein „Leitfaden zum

Umgang mit Problemimmobilien in Nordrhein-Westfalen“ (Drs.-Nr. 17/2484 vom 26. September 2019) zur Kenntnis gebracht.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Wohnraumverhältnisse – dort, wo es erforderlich ist – zu verbessern und die ordnungsgemäße Nutzbarkeit zu sichern. Unter Beachtung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums soll damit – dort, wo es erforderlich ist – eine Wiederherstellung und Anpassung an angemessene Wohnverhältnisse erreicht werden.

Des Weiteren werden für Unterkünfte für Beschäftigte, für die jedoch eine Verpflichtung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgrund des Arbeitsschutzrechts nicht besteht, die Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Unterkünfte – ASR A4.4 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit werden erstmals Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften im Sinne dieses Gesetzes für Werksvertragsnehmerinnen und -nehmer sowie für Leiharbeiterinnen und -arbeiter in Nordrhein-Westfalen gesetzlich vorgegeben. Darüber hinaus soll das für Wohnen zuständige Ministerium ermächtigt werden, vorzuschreiben, dass Unterkünfte, die im Sinne dieses Gesetzes betrieben oder genutzt werden sollen, vor Aufnahme des beabsichtigten Betriebs oder der beabsichtigten Nutzung der Gemeinde anzuzeigen sowie Betriebskonzepte vorzulegen sind. Hierdurch erhalten die Gemeinden frühzeitig Kenntnis über beabsichtigte Nutzungen.

Weiteres Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung geeignetere Bestimmungen als bisher an die Hand zu geben, um gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum vorgehen zu können. Des Weiteren werden Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) in den Gesetzentwurf einbezogen.

1. Grundsätze

§ 1 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzentwurfes bringt das im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung erläuterte Ziel des Gesetzes zum Ausdruck, dass sich Wohnraum zu jeder Zeit in einem Zustand befinden muss, der seinen Gebrauch zu Wohnzwecken ohne Beeinträchtigungen zulässt. Diese Grundsätze gelten auch für Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 normiert die Wahrnehmung der Aufgabe der Gemeinden im Bereich der Wohnungsaufsicht und definiert diese. Eine vergleichbare Regelung war bisher in § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 WAG NRW enthalten. Über den Gesetzentwurf werden die Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Wohnungsaufsicht auch auf Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes erstreckt. Durch diesen Gesetzentwurf wird – wie bisher – bindend festgelegt, dass es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Die Art und Weise der Durchführung bleibt hingegen in eigener Verantwortung der jeweiligen Gemeinde (§ 1 Absatz 2 Satz 2).

2. Anforderungen an Wohnraum und Unterkünfte

Im zweiten Teil des Gesetzentwurfes (§§ 4 bis 11) werden Anforderungen an den Wohnraum oder an die Unterkunft gesetzlich normiert. § 4 enthält eine allgemeine Anordnungsbefugnis für die Gemeinden, wenn die Beschaffenheit einer Anlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 5 und 7 entspricht bzw. Arbeiten unterblieben oder unzureichend ausgeführt worden sind, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebrauchs zu Wohnzwecken bzw. zu Unterkunftszwecken notwendig gewesen wären (§§ 6 und 7). Die Gemeinde soll in diesen Fällen anordnen, dass die oder der Verfügungsberechtigte die Mindestanforderungen zu erfüllen hat bzw. die Arbeiten nachholen lässt. Die Anordnung setzt voraus, dass der Gebrauch zu Wohnzwecken oder als Unterkunft erheblich beeinträchtigt ist oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung besteht.

Nach § 5 dieses Gesetzentwurfes kann der oder dem Verfügungsberechtigten über den Rahmen von Instandsetzungen (§ 6) hinaus aufgegeben werden, den Wohnraum gegenüber dem ursprünglichen Zustand durch die Erfüllung von Mindestanforderungen zu verbessern und dadurch angemessene Wohnverhältnisse (wieder) herzustellen. Mit § 7 wird eine Vorschrift aufgenommen, die erstmals Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften festlegt.

Mit § 8 dieses Gesetzentwurfes wird eine Vorschrift aufgenommen, die verschiedene Fälle beinhaltet, in denen von Anordnungen nach § 4 abgesehen werden kann. § 9 nimmt die Unbewohnbarkeitserklärung auf. §§ 10 und 11 beinhalten Vorschriften über die Belegung und die Benutzbarkeit von Wohnraum bzw. von Unterkünften.

3. Zweckentfremdung von Wohnraum

Der dritte Teil des Gesetzentwurfes (§§ 12 bis 15) enthält die Bestimmungen über die Zweckentfremdung von Wohnraum und ermächtigt – vom Grunde her wie bisher im § 10 WAG NRW – die Gemeinden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Zweckentfremdungssatzung zu erlassen. In Gemeinden mit einer entsprechenden Satzung soll es künftig ohne das Vorliegen einer Genehmigung verboten sein, Wohnraum seiner eigentlichen Zweckbestimmung zu entziehen.

Eine Zweckentfremdung von Wohnraum soll künftig beispielsweise bei einer Nutzung des Wohnraums zum Zwecke der Kurzzeitvermietung gelten, wenn dieser länger als zwölf Wochen im Kalenderjahr überlassen wird. Damit wird ein klarer Rechtsrahmen geschaffen.

§ 13 dieses Gesetzentwurfes nimmt die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zweckentfremdung von Wohnraum im Falle des Bestehens einer Zweckentfremdungssatzung auf. § 14 sieht vor, dass mit einer Genehmigung über die Zweckentfremdung von Wohnraum Nebenbestimmungen auferlegt werden können. § 15 sieht für den Fall, dass es zu einer gesetzeswidrigen Zweckentfremdung von Wohnraum in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung kommt, vor, dass die Gemeinde ein Wohnnutzungs-, Räumungs- und Wiederherstellungsgebot anordnen kann.

4. Allgemeine Auskunftspflicht, Besondere Auskunftspflichten in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung, Wohnraum-Identitätsnummer, Ersatzvornahme

Der vierte Teil des Gesetzentwurfes (§§ 16 bis 20) nimmt das Verfahren und damit verschiedene Pflichten von Verfügungsberechtigten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern u.a. auf. In diese Pflichten sollen Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes einbezogen werden. Im Zuge der Fortentwicklung der „Sharing Economy“ im Wohnungswesen zeigt sich, dass ein für alle gleichermaßen geltender Rechtsrahmen erforderlich ist. Immer neue Anbieter auf den verschiedenen wohnungswirtschaftlichen Teilmärkten machen es den betroffenen Gemeinden unmöglich, Einzelvereinbarungen über den Umgang mit entsprechenden Angeboten im Internet und/oder in Print- und anderen Medien zu schließen, zumal nicht wenige dieser Anbieter ihre Sitze im Ausland haben.

Vor diesem Hintergrund sieht § 17 Absatz 4 dieses Gesetzentwurfes vor, dass Verfügungsberechtigte vor einer Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung, diese in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung anzuzeigen haben. Die Gemeinde erteilt dem ordnungsgemäß Anzeigenden – sofern die zweckfremde Nutzung genehmigt wird – eine amtliche Nummer mit. Die Diensteanbieter werden verpflichtet, nur solche Angebote zu veröffentlichen, die über eine amtliche Nummer verfügen.

Über § 20 wird geregelt, dass für Kosten der Ersatzvornahme von Anordnungen nach diesem Gesetz § 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) geändert worden ist, gilt. In Nordrhein-Westfalen sind Kosten grundstücksbezogener Ersatzvornahmen als öffentliche Last ausgestaltet und genießen im Rahmen der gesetzlichen Frist das Vorrecht der Rangklasse 3. Damit können die Gemeinden Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Gefahrenabwehr entstanden sind (zum Beispiel Abbruch von einsturzgefährdeten Häusern, Gebäudesicherungsmaßnahmen, Gefahrenbaumfällungen, Schneeräumung, Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum wuchern), bevorrechtigt in den Grundbesitz vollstrecken. Die Absicherung über das Instrument der öffentlichen Last wird auf alle Ersatzvornahmen nach diesem Gesetz erweitert.

5. Einhaltung von Steuerpflichten und Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie Einschränkung eines Grundrechts

Der fünfte Teil des Gesetzentwurfes (§§ 21 bis 29) nimmt die Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften auf.

§ 22 dieses Gesetzentwurfes beinhaltet Informationspflichten und Vorschriften zur Datenübermittlung an die für die Steuererhebung zuständigen Behörden. Übernachtungen in Ferienwohnungen und Privatzimmern unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Neben ertrags- und umsatzsteuerlichen Pflichten unterliegen sie auch gegebenenfalls örtlichen Aufwandsteuern (beispielsweise einer Übernachtungssteuer).

Um die Einhaltung dieser Steuerpflichten und damit eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen, bedarf es einer entsprechenden Mitteilungsplicht, damit die Steuerbehörden Kenntnis von dem Steuerfall erhalten.

§ 23 dieses Gesetzentwurfes enthält eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung, wenn es Verfügungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtet, das Betreten und die Besichtigung von Wohnraum oder Unterkünften zu dulden oder den Wohnraum bzw. die Unterkunft vorübergehend oder dauernd zu räumen. Hinsichtlich des sachlichen Schutzbereichs nennt Artikel 13 Absatz 1 GG nur die Wohnung. Da Artikel 13 Absatz 1 GG die freie Entfaltung der Persönlichkeit in räumlicher Hinsicht garantiert, wird der Begriff der Wohnung weit ausgelegt: Wohnung sind alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen sind und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht wurden. Geschützt sind zu diesem Zweck Wohnungen im engeren Sinne, auch Höfe, Keller, Böden oder gar Hotelzimmer. Nach vorherrschender Meinung zählen auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume zur Wohnung im Sinne des Grundrechts, BVerfGE 32, 54/68 ff. Das Ziel jener Gesetzmäßigkeit ist, dem Einzelnen einen elementaren Lebensraum zu sichern, in dem man in Ruhe gelassen wird, BVerfGE 109, 279/309, ihm also eine Art Rückzugsraum bewilligt. Artikel 13 Absatz 3 GG lässt eine gesetzliche Einschränkung dieses Grundrechts zu. Die Vorschrift entspricht Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG, wonach das eingeschränkte Grundrecht und der Artikel ausdrücklich aufzuführen sind. Bisher war diese Grundrechtseinschränkung in § 11 Absatz 4 WAG NRW enthalten.

§ 27 sieht vor, dass der Landtag künftig jährlich über die Anwendung dieses Gesetzes sowie nach Ablauf eines fünfjährigen Erfahrungszeitraums über die Auswirkungen dieses Gesetzes zu informieren ist.

§ 28 ermächtigt das für Wohnen zuständige Ministerium zur Verwirklichung der in § 7 (Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften) genannten Anforderungen eine Rechtsverordnung zu erlassen.

C Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht

1. Vorschriften zur Wohnungsaufsicht

a) Pflege und Erhalt von Wohnraum und Unterkünften

Der Gesetzentwurf steckt den Rahmen der sozialen Bindung des Eigentums unter Wahrung der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz ab. Die Regelungen, die der Gefahrenabwehr dienen, halten sich unzweifelhaft im Rahmen des Grundgesetzes. Insbesondere liegen auch Vorschriften, die – wie bisher über §§ 40 bis 43 WFNG NRW bzw. in der Nachfolge über das WAG NRW – auf die Erhaltung von Wohnraum hinwirken, die Mindestanforderungen an den Wohnraum oder an die Belegung stellen und damit die Wohnnutzung sichern, innerhalb dieses Rahmens. Grundeigentum, welches Mietwohnraum enthält, unterliegt einer höheren Sozialverpflichtung als beispielsweise das Eigentum an beweglichen Sachen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 1. Juli 1964 (BVerfGE 18, 121, 131 ff.) festgestellt, dass sich bei der Bedeutung, die die Wohnung als Mittelpunkt der menschlichen Existenz hat, auch wenn sie nicht im Eigentum der Bewohner steht, sondern nur gemietet ist, für den Gesetzgeber besondere verfassungsrechtliche Pflichten zum Schutz der Mieter ergeben können.

Mit Beschluss vom 10. März 1972 (BVerwG VIII B 114/68) hat das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen festgestellt, dass die behördliche Auflage, nach der der Eigentümer eines Mietswohnhauses in der Wohnung eines Mieters die einzeln aufgeführten Mängel zu beseitigen habe, nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz und nicht die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes verletze. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Schutz der sozial und wirtschaftlich schwächeren Schichten des Volkes vom Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes zur Pflicht gemacht werde.

In einem weiteren Verfahren zur Überprüfung einer Instandsetzungsanordnung nach dem Berliner Wohnungsaufsichtsgesetz hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 7. Juni 1984 - 8 B 14.84 diese Rechtsauffassung vertieft und ausgeführt, dass die landesgesetzliche Regelung eine nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber in Bund und Ländern obliegende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums darstelle. Sie beschränke die umfassende Gebrauchs- und Verfügungsbefugnis des Eigentümers im Interesse des Gemeinwohls und konkretisiere eine dem Eigentum anhaftende Sozialpflichtigkeit. Die Regelung diene dazu, Gefahren für die Allgemeinheit zu beseitigen, die von dem Eigentum ausgehen. Sie ermächtige die zuständige Wohnungsaufsichtsbehörde lediglich, vom Eigentümer zur Behebung solcher erheblichen Mängel Maßnahmen zu verlangen, die ein gewissenhafter Eigentümer in Kenntnis der von seinem Eigentum ausgehenden Gefahren ohne behördliche Anordnung selbst ergreifen oder durchführen lassen würde, um sowohl seine Mieter zu schützen als auch sein Eigentum zu erhalten.

Diese Grundsätze der Allgemeinwohlorientierung des Eigentumsgebrauchs lassen sich entsprechend auf eine Unterbringung von Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern sowie von Leiharbeiterinnen und -arbeitern und den wohnungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben an Ausstattung und Überprüfung von Unterkünften übertragen.

Der Gesetzentwurf bewegt sich damit im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums unter Wahrung der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 GG.

b) Pflichten an den Betrieb und die Nutzung von Unterkünften

Die Eröffnung einer Unterkunft und der Betrieb einer Unterkunft werden nach diesem Gesetz keinen Genehmigungen unterworfen, allerdings werden administrative Verfahren eingeführt,

damit der Betrieb aufgenommen und durchgeführt werden kann. Es handelt sich um eine Anzeigepflicht und ein Betriebskonzept, das auch eine ständige Ansprechperson vorsieht. Die Vorschriften zur Einrichtung und zum Betrieb von Unterkünften berühren die Berufsausübungsfreiheit von Verfügungsberechtigten und Betreibern von Unterkünften nach Artikel 12 GG.

Eine solche Verpflichtung ist geeignet, dem Belang des Gemeinwohls, nämlich der Unterbringung von Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern sowie Leiharbeiterinnen und -arbeitern, zu dienen. Die Überprüfungen dieser Unterkünfte hat in der Vergangenheit gezeigt, dass den Gemeinden Kenntnisse zur Anzahl und Belegenheit von Unterkünften fehlten.

Durch die Anzeigepflicht kann dieses Informationsdefizit geschlossen werden. Die Überprüfungen von Unterkünften haben ferner gezeigt, dass es sowohl in technischer als auch in hygienischer Hinsicht Missstände und Überbelegung gab. Um diesen Missständen wirksam präventiv entgegen zu wirken, stellen Betriebskonzepte, die sich auf grundlegende Anforderungen zum Betriebsablauf konzentrieren, eine geeignete Maßnahme dar. Es existiert kein milderes Mittel, so dass die genannten Verpflichtungen auch erforderlich sind. Angesichts des Schutzguts der Unterbringung des genannten Personenkreises zu Wohnzwecken, sind diese Pflichten auch angemessen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten für Verfügungsberechtigte und Betreiber von Unterkünften sind mit der Berufsausübungsfreiheit vereinbar.

2. Regelungen über die Zweckentfremdung von Wohnraum

a) Vereinbarkeit mit Artikel 14 GG

Das im Gesetzentwurf gegenständliche Zweckentfremdungsrecht und seine – gegenüber der Satzungsbefugnis nach § 10 WAG NRW – differenzierteren Ausgestaltung berührt die Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG. Zum verfassungsrechtlichen Inhalt des Privateigentums gehört grundsätzlich die freie Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand. Ein repressives, nur mit einer Befreiungsmöglichkeit versehenes Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum beeinträchtigt diese Verfügungsbefugnis.

Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist ein Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum bei einer Wohnraummangellage jedenfalls dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn dem Eigentümer die Renditechance einer regulären Vermietung und die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, verbleiben (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74).

Die Ermächtigung zur Ausgestaltung eines Verbots ist daher durch den Gestaltungsauftrag nach Artikel 14 Absatz 2 GG gerechtfertigt.

b) Vereinbarkeit mit Artikel 12 GG

Den Diensteanbietern im Sinne des TMG werden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten auferlegt. Dies berührt die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 GG.

Der Schutz und Erhalt von Bestandswohnraum ist gerade in Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt oder einem hohen Wohnbedarf ein überragendes Gemeinschaftsgut von hohem Stellenwert. Die Verpflichtungen sind geeignet dem Gemeinwohlinteresse zu dienen. Es existiert kein milderes Mittel, um Verfügungsberechtigte bei der Nutzung von Wohnraum für die Zwecke der Kurzzeitvermietung zu identifizieren bzw. den möglichen und daraus resultierenden dauerhaften Entzug von Wohnraum wirksam zu unterbinden. In Anbetracht der Mitwirkung der Diensteanbieter im Vermarktungsprozess von Wohnraum für die Kurzzeitvermietung,

sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten angemessen, um auf den Entzug von Mietwohnraum auf angespannten Wohnungsmärkten zu reagieren.

3. Einschränkung von Artikel 13 GG

Hinsichtlich des sachlichen Schutzbereichs nennt Artikel 13 Absatz 1 GG nur die Wohnung. Da Artikel 13 Absatz 1 GG die freie Entfaltung der Persönlichkeit in räumlicher Hinsicht garantiert, wird der Begriff der Wohnung weit ausgelegt: Wohnung sind alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen sind und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht wurden. Geschützt sind zu diesem Zweck Wohnungen im engeren Sinne, auch Höfe, Keller, Böden oder gar Hotelzimmer. Nach vorherrschender Meinung zählen auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume zur Wohnung im Sinne des Grundrechts, BVerfGE 32, 54/68 ff. Das Ziel jener Gesetzmäßigkeit ist, dem Einzelnen einen elementaren Lebensraum zu sichern, in dem man in Ruhe gelassen wird, BVerfGE 109, 279/309, ihm also eine Art Rückzugsraum bewilligt. Insofern sind auch Unterkünfte einzubeziehen.

Artikel 13 Absatz 3 GG lässt eine gesetzliche Einschränkung dieses Grundrechts zu. Die Vorschrift entspricht Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG, wonach das eingeschränkte Grundrecht und der Artikel ausdrücklich aufzuführen sind.

Besonderer Teil der Begründung

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

1. zu § 1 Grundsätze

a) Absatz 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 bringt das im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung erläuterte Ziel des Gesetzes zum Ausdruck, dass sich Wohnraum zu jeder Zeit in einem Zustand befinden muss, der seinen Gebrauch zu Wohnzwecken ohne Beeinträchtigungen zulässt. Dies gilt für Wohnraum unabhängig davon, ob er bewohnt ist oder leer steht.

Der Begriff des Wohnraums wird im § 3 Absatz 1 legal definiert: Er wird als Sammelbegriff für Wohngebäude, Wohnungen und Wohnräume verstanden.

Die Bestimmungen zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen werden damit auf ihren sachlichen Kern begrenzt.

Damit nicht jede kleinste Beeinträchtigung zu einer Anwendung des Gesetzes führt, muss eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung des Wohnraums vorliegen (vgl. hierzu § 4).

§ 1 Absatz 1 Satz 2 macht deutlich, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nachbarinnen und Nachbarn durch die Benutzung des Wohnraums nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden dürfen.

Über § 1 Absatz 1 Satz 3 wird der Grundsatz auch auf Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes erstreckt: Demnach müssen sich auch Unterkünfte zu jeder Zeit in einem Zustand befinden, der ihren Gebrauch zu Unterkunftszwecken ohne erhebliche Beeinträchtigungen zulässt und so benutzt werden, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

b) Absatz 2

§ 1 Absatz 2 Satz 1 normiert die Wahrnehmung der Aufgabe der Gemeinden im Bereich der Wohnungsaufsicht und definiert diese. Eine vergleichbare Regelung war bisher in § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 WAG NRW enthalten. Vor dem Hintergrund, dass heute Gemeinden infolge einer eingeschränkten Erkenntnislage keine - oder nur verspätet - Maßnahmen in Verbindung mit Unterkünften ergreifen können, um beispielsweise eine Überbelegung zu unterbinden und die Wohnsituation Betroffener zu verbessern, wird auch die Einhaltung von Mindestanforderungen an gesunde Unterbringung in Unterkünften in die Wohnungsaufsicht einbezogen.

Durch den Gesetzentwurf wird – wie bisher – bindend festgelegt, dass diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit wahrzunehmen ist. Die Art und Weise der Durchführung bleibt hingegen in eigener Verantwortung der jeweiligen Gemeinde (§ 1 Absatz 2 Satz 2).

2. zu § 2 Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung

Die Unterstützung von Wohnungssuchenden bei der Wohnraumbeschaffung gehört – wie bisher – zum Pflichtenkreis einer Gemeinde. Die Unterstützung bei der Wohnungssuche umfasst die Information über das Wohnungsangebot in der Gemeinde, soweit hierzu Erkenntnisse vorliegen, sowie die Beratung zum Zugang zu gefördertem Wohnraum und zu Wohngeld.

§ 2 nimmt insoweit die bisher geltende Vorschrift aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 WAG NRW auf; materiell-rechtliche Änderungen gegenüber der heute geltenden Rechtslage erfolgen damit nicht.

3. zu § 3 Definition und Anwendbarkeit

§ 3 wird gegenüber der bestehenden Vorschrift des § 3 WAG NRW neu gefasst.

a) Absatz 1
§ 3 Absatz 1 definiert den Begriff des Wohnraums: Wohnraum wird als Sammelbegriff für Wohngebäude, Wohnungen und einzelne Wohnräume verstanden.

Unter Wohnraum ist jeder einzelne Raum zu verstehen, der zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist. Ein Raum ist objektiv für Wohnzwecke geeignet, wenn er zum Zeitpunkt seiner Errichtung dem üblichen durchschnittlichen baulichen Standard entspricht und nach seinem Zustand und seiner Ausstattung bewohnbar ist. Im Hinblick auf die subjektive Bestimmung zu Wohnzwecken kommt es maßgeblich auf die Widmung in der Baugenehmigung an.

Nicht als Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen: Einrichtungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung (von Zugewanderten oder Wohnungslosen), Gebäude, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Anstalts- oder Nutzungsverhältnisses benutzt werden (beispielsweise Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, Justizvollzugsanstalten), sowie Gebäude, die als Wohneinrichtung nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) genutzt werden und Gebäude, die für andere (Wohn-)Heime genutzt werden, wenn die Führung eines selbständigen Haushaltes nicht erforderlich ist, weil die Haushaltsführung in gemeinschaftlich genutzten Räumen erfolgt.

Des Weiteren zählen Einrichtungen, die zur geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen bestimmt sind (Beherbergungsstätten), wie Pensionen, Hotels und gewerbliche Zimmervermietung nicht als Wohnraum. Dies gilt auch, wenn sie längere Zeit bewohnt werden.

Die Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Wohnräume ist aber i. d. R. auch bei mehreren gleichzeitigen Untermietverhältnissen gewerblicher Zimmervermietung nicht gleichzusetzen.

Wohngebäude sind die Gesamtheit der Wohnungen und Wohnräume (Zimmer) eines Gebäudes einschließlich aller außerhalb der Wohnungen und Wohnräume gelegenen Nebenräume wie Abstellräume bzw. -flächen, Waschküchen, Trockenräume, Kellerräume und Flure.

Definitionen der Begriffe Wohnung oder Wohnraum in anderen Rechtsgebieten (zum Beispiel im Wohngeldrecht) sind dabei nicht entscheidend. Es kommt außerdem nicht darauf an, ob eine Abgeschlossenheitserklärung nach dem Wohnungseigentumsgesetz vorliegt.

b) Absatz 2
§ 3 Absatz 2 bestimmt, dass für Wohnraum, der zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt wird, die Vorschriften des Teils 3 dieses Gesetzes gelten, soweit eine Gemeinde eine Zweckentfremdungssatzung erlassen hat.

c) Absatz 3
§ 3 Absatz 3 enthält die Definitionen von Unterkunft und Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist eine Unterkunft eine bauliche Anlage, die Beschäftigten zu Wohnzwecken in der Freizeit dient, bei der es sich nicht um Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes handelt.

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.

d) Absatz 4
§ 3 Absatz 4 bestimmt, dass die Vorschriften des WohnStG auch für den öffentlich-geförderten Wohnraum gelten, soweit im WFNG NRW nichts anderes bestimmt ist.

Wenn das WFNG NRW Bestimmungen enthält, gehen diese für den öffentlich-geförderten Wohnraum dem WohnStG als lex specialis vor. § 3 Absatz 4 entspricht damit der bisherigen Vorschrift aus § 1 Absatz 2 WAG NRW.

e) Absatz 5
§ 3 Absatz 5 enthält die Definition der oder des Verfügungsberechtigten und der ihnen gleichgestellten Personen. Aus der Anwendung des WAG NRW in der Praxis hat sich das Erfordernis einer entsprechenden Regelung ergeben, Beauftragte, Verwalter oder Betreiber als Beteiligte im Verwaltungsverfahren über die Auskunftspflicht hinaus heranziehen zu können, wenn die oder der Verfügungsberechtigte nicht greifbar ist oder der Wohnsitz nicht bekannt ist.

Eine Verfügungsberechtigte oder ein Verfügungsberechtigter ist, wer aufgrund eines dinglichen Rechts zum Besitz des Wohnraums berechtigt ist. Dies kann die Eigentümerin oder der Eigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der auf Grund eines vergleichbaren dinglichen Rechts Berechtigte sein, zum Beispiel aus dem Nießbrauchsrecht.

Verfügungsberechtigten stehen die von ihnen Beauftragten, zum Beispiel die Hausverwalterin oder der Hausverwalter sowie eine Vermieterin oder ein Vermieter oder Betreiber einer Unterkunft gleich.

Über Absatz 5 werden bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz die benannten Personenkreise den Verfügungsberechtigten gleichgestellt.

f) Absatz 6
Absatz 6 stellt klar, dass sich die §§ 4 bis 10 dieses Gesetzentwurfes nicht auf den von einer oder einem Verfügungsberechtigten eigengenutzten Wohnraum erstrecken.

Teil 2
Anforderungen an den Wohnraum

4. zu § 4 Anordnungsbefugnis

§ 4 enthält eine allgemeine Anordnungsbefugnis für die Gemeinden.

a) Absatz 1
Entspricht die Beschaffenheit von Wohnraum nicht den Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse nach § 5 (Nummer 1) oder eine Unterkunft nicht den Mindestanforderungen an eine gesunde Unterbringung in Unterkünften nach § 7 (Nummer 2), so soll die Gemeinde anordnen, dass die oder der Verfügungsberechtigte die Mindestanforderungen zu erfüllen hat.

b) Absatz 2
Sind an Wohnraum Arbeiten unterblieben oder unzureichend ausgeführt worden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für den Gebrauch zu Wohnzwecken geeigneten Zustands nach § 6 (Nummer 1), oder in Unterkünften Arbeiten unterblieben oder unzureichend ausgeführt worden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für den Gebrauch zu Unterkunftszwecken geeigneten Zustands nach § 7 notwendig gewesen wären (Nummer 2), so soll die Gemeinde anordnen, dass die oder der Verfügungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen nachholt.

Voraussetzung für die Anordnung ist es, dass der Gebrauch zu Wohnzwecken oder als Unterkunft erheblich beeinträchtigt ist oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung besteht.

Bei nur unerheblicher Beeinträchtigung ist ein Einschreiten nicht angezeigt. Eine genaue Abgrenzung der nicht erheblichen von der erheblichen Gebrauchsbeeinträchtigung kann im Einzelfall schwierig sein. Orientierung kann eine Bezugnahme zum Mietrecht geben, wenn etwa Schönheitsreparaturen unterblieben sind oder es sich um sog. Bagatellschäden handelt. Eine unerhebliche Beeinträchtigung kann vorliegen, wenn die Funktion auch bei bestehendem Mangel gewährleistet ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch eine Vielzahl von Einzelschäden, die einzeln betrachtet als nicht erheblich erscheinen, in ihrer Summe eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohngebrauchs bewirken können.

5. zu § 5 Erfüllung von Mindestanforderungen

a) Absatz 1
§ 5 Absatz 1 besagt, dass Mindestanforderungen an Wohnraum erfüllt sein müssen, um angemessene Wohnverhältnisse herzustellen und aufrechtzuerhalten. Satz 2 regelt beispielhaft, ab wann Mindestanforderungen für angemessene Wohnverhältnisse nicht erfüllt sind. Aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ wird deutlich, dass auch andere als die in § 5 Absatz

1 aufgeführten Mängel zu der Bewertung führen können, dass die Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse nicht erfüllt sind.

In § 5 Absatz 1 werden Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von Wohnraum definiert. Es ist nicht das Ziel des Gesetzes, den nach den zur Zeit der Errichtung maßgebenden Bauordnungsvorschriften erbauten Wohnraum demjenigen Standard anzupassen, der beim Bau von neuem Wohnraum nach heutigen Bauordnungsvorschriften einzuhalten oder nach heutigen Vorstellungen anzustreben ist. Die Forderungen nach einer Mängelbeseitigung haben sich daher am Bestandserhalt zu orientieren.

Im Übrigen ist bei der Festlegung von Mindestanforderungen der Standard zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Festlegung als Maßstab für angemessene Wohnverhältnisse allgemein gilt.

zu den Mindestanforderungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 im Einzelnen:

Werden Räume als Wohnung vermietet, müssen sie im Zeitpunkt der Anmietung für diesen Nutzungszweck geeignet sein. Die Bewohnerin oder der Bewohner kann erwarten, dass die von ihr oder ihm angemieteten Räume einen Mindeststandard aufweisen, der der üblichen Ausstattung vergleichbarer Räume entspricht. Dabei sind alle Faktoren wie die Art, das Alter und die Ausstattung des Gebäudes zu berücksichtigen. Die oder der Verfügungsberechtigte schuldet danach auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einen Mindeststandard, der ein zeitgemäßes Wohnen ermöglicht und alle mit der Haushaltsführung üblicherweise verbundenen Tätigkeiten unter Einsatz technischer Hilfsmittel erlaubt.

1. Nummer 1:
Die zentrale Stromversorgung ist unerlässlich für die Nutzung eines Wohngebäudes. Sie sichert sowohl die Beleuchtung in allgemein zugänglichen Gebäudebereichen als auch die Funktionsfähigkeit z. B. einer Zentralheizung. Fehlt diese oder ist diese ungenügend führt dies – genauso wie bei einer fehlenden oder ungenügenden zentralen Versorgung mit Heizenergie bei Zentralheizungen – dazu, dass die Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse nicht erfüllt sind.

Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 hebt auf die zentrale Versorgung mit Heizenergie ab. Wird die Versorgung mit Heizenergie über eine Zentralheizung betrieben, so ist im Rahmen der Mindestanforderungen auch die zentrale Versorgung mit Heizenergie sicher zu stellen.

2. Nummer 2:
Die Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse sind auch dann nicht erfüllt, wenn Heizungsanlagen, Feuerstätten oder ihre Verbindung mit den Schornsteinen fehlen oder ungenügend sind.

Heizungen und Öfen sowie ihre Zu- und Ableitungen müssen fachgerecht installiert sein und sich ohne Beeinträchtigungen des Wohngebrauchs benutzen lassen. Ein Gebot, von Verfügungsberechtigten das Bereitstellen einer Zentralheizung zu verlangen, birgt unwägbare Investitionsrisiken für die Verfügungsberechtigten, weil es eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Wohnungen gibt, die auch heute noch mit mieterseitig gestellten Heizungen ausgestattet sind. Eine finanzielle Überforderung durch ein dann erforderliches Nachrüsten all dieser Wohnungen soll vermieden werden.

3. Nummer 3:
Die Wasserversorgung, Entwässerungs- oder sanitäre Anlagen gehören zu einem Mindeststandard für angemessene Wohnverhältnisse: Fehlen diese oder sind sie ungenügend, ist der Mindeststandard nicht erfüllt.

Die Wasserversorgung ist auch dann ungenügend, wenn ein Ausfall der Wasserversorgung aufgrund von Liefersperren wegen Nichtzahlung der Gebühren an die Energieversorger erfolgt.

Die Wasserversorgung ist nur dann genügend, wenn sie mit Trinkwasser erfolgt. Betriebswasser (Brauchwasser, Nutzwasser) reicht für die Führung eines Haushalts nicht aus. Wasserversorgung und sanitäre Anlagen müssen in räumlich angemessen kurzer Entfernung in demselben Gebäude erreichbar sein. Das bedeutet, dass – sofern dies noch vorkommt - eine Toilette auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel in der gleichen Etage im Treppenhaus, gelegen sein kann, wenn sie in der Regel zur Benutzung von Bewohnerinnen oder Bewohnern einer Wohneinheit zur Verfügung steht. Eine sanitäre Anlage außerhalb des Wohngebäudes reicht jedoch nicht aus.

4. Nummer 4:
In einer Wohnung muss zudem ein Herd angeschlossen werden können; in einem Wohnraum genügt die Möglichkeit des Anschlusses einer Kochgelegenheit. Elektrische Beleuchtung muss in allen Räumen möglich sein. Des Weiteren muss eine Wohnung auch ausreichende Anschlussmöglichkeiten für elektrische Geräte des üblichen häuslichen Bedarfs wie Küchen-, Rundfunk-, Fernseh- und weitere Mediengeräte haben. Eine angemessene Stromversorgung gehört laut Bundesgerichtshof zum zeitgemäßen Wohnen, unabhängig vom Alter eines Gebäudes. Im Einzelnen ist hierunter zu verstehen, dass entsprechend der Funktion des Wohnraums elektrische Anschlussmöglichkeiten in Form von Steckdosen bzw. Geräteanschlüssen vorhanden sein müssen, die auch einen gleichzeitigen Betrieb verschiedener Geräte zulassen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein Mieter einer nicht modernisierten Altbauwohnung einen Mindeststandard an elektronischer Ausstattung erwarten, die eine übliche Haushaltsführung und Verwendung von Elektrogeräten ermöglicht. Auf diesen Mindeststandard hat der Mieter Anspruch. Eine Klausel im Mietvertrag, die den Mieter nur zur Nutzung von Haushaltsgeräten in den Räumen berechtigt, in denen die Kapazität der vorhandenen Installation ausreicht, ist ungültig. Ebenso kann der Mieter nicht über einen Zusatz verpflichtet werden, eine Modernisierung des Stromnetzes selbst zu bezahlen (BGH Urteil vom 26. Juli 2004, VIII ZR 281/03).

5. Nummer 5:
Alle genannten Teile der Gebäude müssen einen ausreichenden Schutz gegen die verschiedensten Witterungseinflüsse, wie zum Beispiel Zugluft, übermäßige Wärme- oder Kälteeinwirkung, sowie gegen jede Art von Feuchtigkeit bieten. Dies gilt insbesondere für die Außenwände einschließlich Fenster, Außentüren und Decken.

6. Nummer 6:
Angemessene Wohnverhältnisse setzen auch bei einer mehrräumigen Wohnung voraus, dass selbst bei genügender Gesamtwohnfläche wenigstens ein Raum der Wohnung zum Aufenthalt von mehreren Personen, zum Beispiel zu gemeinsamen Mahlzeiten, groß genug ist. Die Forderung, dass wenigstens ein zum Wohnen bestimmter Raum eine Grundfläche von mindestens 10 m² haben muss, ist deshalb als Mindestanforderung anzusehen.

7. Nummer 7:
Die Mindestanforderung an die Belüftung wird erfüllt, wenn eine Quer- oder Übereck-lüftung innerhalb der Wohnung möglich ist. Des Weiteren beschränkt die Vorschrift ein Einschreiten auf die Fälle, in denen die Besichtigung der Wohnräume bei hinreichender Helligkeit im Freien eine Beleuchtung ergibt, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen nicht mehr ausreichend ist.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass im Übrigen die Mindestanforderungen im Sinne der Nummern 1 bis 4 ungenügend sind, wenn der Betrieb nicht ordnungsgemäß möglich ist. Dies kann zum Beispiel durch einen Ausfall der Versorgung mit Elektrizität oder Heizenergie aufgrund von Liefersperren wegen Nichtzahlung der Gebühren an die Energieversorger erfolgen, weil die oder der Verfügungsberechtigte keine Zahlungen an die Energieversorger leistet.

b) Absatz 2
Der Begriff Wohnraum umfasst gemäß § 3 Absatz 1 Wohngebäude, Wohnungen und einzelne Wohnräume (Zimmer). Für Balkone, Loggien und alle Räume und Anlagen, die zwar nicht zur Wohnung selbst gehören, die aber zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnung unmittelbar erforderlich sind oder deren Benutzung im direkten Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung stehen wie Aufzüge, Treppen, Türschließ- oder Beleuchtungsanlagen sowie außerhalb der Wohnung gelegene Zubehörräume wie namentlich Abstellräume bzw. -flächen, Waschküchen, Trocken-, Keller- und Treppenräume, Flure, Dachböden und Außenanlagen gelten gemäß Absatz 2 die Mindestanforderungen des Absatz 1 entsprechend. Für die genannten Räumlichkeiten und Anlagen gilt auch die Instandsetzungspflicht nach § 6 und die Benutzungsregel nach § 11.

6. zu § 6 Instandsetzungserfordernis von Wohnraum

Während in § 5 die Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse definiert werden, beinhaltet § 6 die Auflistung von Mängeln, die durch unterlassene Instandhaltung eingetreten sind.

a) Absatz 1
§ 6 Absatz 1 konkretisiert in den Nummern 1 bis 4 die Mängel, die insbesondere den Gebrauch des Wohnraums zu Wohnzwecken erheblich beeinträchtigen.

Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erfasst insbesondere die in § 6 Absatz 1 genannten Elemente. Da es sich bei der Aufzählung in § 6 Absatz 1 zudem um Regelbeispiele handelt, ist die Aufzählung nicht abschließend. Im Einzelfall kann daher weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs auch aus anderen Gründen als den ausdrücklich aufgezählten festgestellt werden.

Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, so obliegt der Behörde das Einschreiten im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Eine Anordnung nach §§ 4 und 6 ist zum Beispiel nicht erforderlich, wenn die oder der Verfügungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel gemäß § 19 Absatz 1 bereit ist.

Bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen ist ein Einschreiten nach diesem Gesetz nicht möglich. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Funktion auch bei bestehendem Mangel gewährleistet ist.

Zu den erheblichen Beeinträchtigungen ist im Einzelnen zu bemerken:

1. Nummer 1:
Öfen, Heizungen sowie ihre Zu- und Ableitungen müssen fachgerecht installiert sein und sich ohne Beeinträchtigungen des Wohngebrauchs benutzen lassen. Bei der gesetzlichen Anforderung kommt es darauf an, dass der Wohnraum beheizbar ist. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass Wohnraum überwiegend mit Sammelheizungen ausgestattet ist, bei denen der Bewohnerin oder dem Bewohner ein eigener Anschluss einer Heizung nicht möglich ist.

Auf eine Regelung, wonach die oder der Verfügungsberechtigte den Wohnraum mit einer Zentralheizung auszustatten hat, wurde, wie bereits ausgeführt, bewusst verzichtet.

2. Nummer 2:
Alle genannten Teile der Gebäude müssen einen ausreichenden Schutz gegen die verschiedensten Witterungseinflüsse, wie zum Beispiel Zugluft, übermäßige Wärme- oder Kälteeinwirkung, sowie gegen jede Art von Feuchtigkeit bieten. Dies gilt insbesondere für die Außenwände einschließlich Fenster, Außentüren und Decken.

Fußböden, Decken und Wände dürfen nicht dauernd durchfeuchtet sein, weil anderenfalls erhebliche Gesundheitsgefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner bestehen. Eine dauernde Durchfeuchtung liegt auch vor, wenn die Feuchtigkeit infolge sich wiederholender Ursachen mit geringen Unterbrechungen immer wieder auftritt, zum Beispiel bei Schlagregen.

Eine sich wiederholende Feuchtigkeit von Fußböden, Decken oder Wänden aufgrund der Kondensation nutzungsbedingter Innenraumfeuchte ist hingegen kein Mangel des Wohnraums.

3. Nummer 3:
Die Wasserversorgung, Entwässerungs- oder sanitären Anlagen müssen sich ordnungsgemäß benutzen lassen, damit der Gebrauch zu Wohnzwecken nicht erheblich beeinträchtigt ist. Dies betrifft sowohl die Ausstattung als auch den Zu- und Ablauf mit Wasser.

4. Nummer 4:
Die Bestimmung erstreckt sich auf alle Aufzüge, Treppen, und Beleuchtungsanlagen in allgemein zugänglichen Räumen.

b) Absatz 2
Absatz 2 bestimmt, dass Absatz 1 entsprechend für die in § 5 Absatz 2 genannten Räume und Anlagen sowie für Balkone und Loggien gilt.

7. zu § 7 Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften

Das WAG NRW umfasste bisher keine Regelungen für Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften, da nur Wohnraum in den Schutzbereich des Gesetzes einbezogen war.

Mit § 7 wird diese gesetzliche Regelungslücke geschlossen und Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften geschaffen.

a) Absatz 1
§ 3 Absatz 3 definiert eine Unterkunft als einen Raum, der Beschäftigten zu Wohnzwecken in der Freizeit dient. § 7 Absatz 1 nimmt das Erfordernis auf, dass Unterkünfte an ungefährdeter Stelle bereitzustellen sind. Diese Gefahrenabwehrvorschrift stellt damit klar, dass Unterkünfte

sich nicht im Gefahrenbereich von Baukranen, Aufzügen, Gerüsten, im Bereich von Hochspannungsleitungen, von Lagerstätten für Gefahrenstoffe oder Gase oder von kontaminierten Böden befinden dürfen.

b) Absatz 2

Anlagen sind gemäß § 3 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des § 3 BauO NRW 2018 sind für Räume oder Gebäude, die als Unterkünfte für Beschäftigte genutzt werden, genauso zu beachten wie die in der BauO NRW 2018 geregelten konkreten Anforderungen an die Ausstattung und Ausgestaltung von Wohnungen und anderen Unterbringungsstätten. Die Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein (§ 3 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

Sind in einer Nutzungseinheit, die als Unterkunft für Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes genutzt wird, die zur Führung eines selbstgestalteten Haushaltes erforderlichen Einrichtungen, also Koch- und Waschmöglichkeiten und Toiletten, nicht vorhanden oder dienen die Schlafräume der gemeinschaftlichen Benutzung für Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht in einer persönlichen Beziehung zu einander stehen, wird dies nicht vom Begriff der Wohnung im Sinne des § 47 BauO NRW 2018 erfasst.

Die für das Wohnen prägende Möglichkeit zur Eigengestaltung des häuslichen Wirkungskreises erfordert neben hinreichenden Aufenthaltsmöglichkeiten auch private Rückzugsräume, die der Eigengestaltung offenstehen. Ein Schlafbereich ist eine Ruhezone, die zur körperlichen und geistigen Erholung zur Verfügung gestellt wird.

Zwar spricht der Umstand, dass sich zwei Bewohnerinnen oder Bewohner einen Schlafraum teilen, nicht zwingend gegen eine Wohnnutzung im Rechtssinne, aber die mit Gemeinschaftsschlafräumen verbundene Einschränkung der Privatsphäre unter Berücksichtigung der hierzulande üblichen Wohnstandards schließt die Annahme einer Wohnnutzung aber jedenfalls dann regelmäßig aus, wenn zwischen den Nutzern keine persönliche Bindung besteht beziehungsweise wenn sich diese Bindung in dem gemeinsamen Interesse an einer möglichst kostengünstigen Unterbringung erschöpft (vergleiche OVG Lüneburg, 16.08.2019, 1 LA 28/19).

Um die Anforderungen für Unterkünfte näher zu bestimmen, werden die §§ 3 und 3a sowie Nr. 4.4 des Anhangs der ArbStättV sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Unterkünfte ASR A4.4 für entsprechend anwendbar erklärt. Dies gilt nur insoweit, als dass für diese Unterkünfte eine Verpflichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers aufgrund der genannten bundesgesetzlichen Verordnung nicht gilt. Damit wird eine gesetzliche Lücke zum Wohle der Beschäftigten geschlossen. Ferner wird den zuständigen Behörden eine Eingriffsmöglichkeit eröffnet.

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nach der Legaldefinition in § 3 Nummer 3 die Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.

Die sogenannte „Monteursunterbringung“ wird, wenn es sich um festangestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handelt, die ihre Arbeitsleistung an einem vom Wohnort entfernten Ort erbringen, so dass ein tägliches Pendeln nicht möglich ist, hiervon nicht erfasst. Für die Unterbringung dieses Personenkreises gelten die im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 4. August 2020 zur baurechtlichen und wohnungsaufsichtsrechtlichen Behandlung von Unterkünften für Beschäftigte genannten Grundsätze zur Abgrenzung von Wohnraum zu anderen Unterbringungsformen. Auf die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen zur Überprüfung der Unterbringung wird verwiesen.

Sollten Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sowohl der Unterbringung von Beschäftigten nach § 3 Nummer 3 als auch der Unterbringung von Monteuren dienen, kommen für die gesamten Unterkünfte die Vorschriften des WohnStG zur Anwendung.

c) Absatz 3

Verfügungsberechtigte haben die Einrichtung einer Unterkunft außerhalb eines Betriebsgeländes vor deren Inbetriebnahme der Gemeinde anzuzeigen.

Für Unterkünfte auf dem Betriebsgelände bzw. dem erweiterten Betriebsgelände (zum Beispiel Baustellen) ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber unter den in der ArbStättV genannten Voraussetzungen zuständig. Die Überprüfung obliegt den für Arbeitsschutz zuständigen Behörden.

Für Unterkünfte, die außerhalb des Betriebsgeländes errichtet und betrieben werden, ist für die Behörden nicht ersichtlich, in wessen Verantwortung die Unterkunft steht. Daher muss sich die Anzeigepflicht anknüpfend an die Belegenheit der Objekte auf alle Unterkünfte erstrecken. Sofern eine arbeitsschutzrechtliche Zuständigkeit zur Überprüfung der Unterkunft besteht, werden die Informationen an die zuständige Behörde weitergeleitet, vgl. § 22.

Durch die Anzeigepflicht nach Satz 1 wird die Gemeinde als Trägerin der Planung nach Baugesetzbuch in die Lage versetzt, frühzeitig von Vorhaben, die möglicherweise einen Genehmigungstatbestand nach §§ 29 ff. BauGB bzw. bauordnungsrechtliche Anforderungen auslösen, Kenntnis zu erlangen und von ihren Planungsrechten bzw. Gefahrenabwehrrechten Gebrauch machen zu können. Zugleich haben die Verfügungsberechtigten ein Betriebskonzept vorzulegen.

Die oder der Verfügungsberechtigte bzw. eine von ihr oder von ihm beauftragte Person hat darüber hinaus zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs oder einer geordneten Nutzung ständig erreichbar zu sein. Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Unterkünfte sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Über § 28 soll das für Wohnen zuständige Ministerium ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über (1.) Umfang und Inhalt der Anzeige sowie der Vorlage nach § 7 Absatz 4 und (2.) das Verfahren im Einzelnen.

8. zu § 8 Ausnahmen

Die Vorschrift beinhaltet verschiedene Fälle, in denen von Anordnungen nach § 4 abgesehen werden kann. Sie regelt jedoch nicht sämtliche denkbaren Ausnahmetatbestände. Im Rahmen der Ermessensvorschrift des § 4 kann ein Absehen von Anordnungen auch aus anderen Gründen in Betracht kommen, zum Beispiel, wenn Wohnraum bzw. eine Unterkunft im Zuge planungsrechtlich gesicherter Baumaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen oder anerkannter

städtebaulicher Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs des Städtebauförderungsgesetzes beseitigt, instandgesetzt oder modernisiert werden soll.

a) Absatz 1
Nach Absatz 1 dieser Vorschrift kann von der Befugnis, Maßnahmen anzuordnen, für die Dauer eines Jahres für den Fall abgesehen werden, wenn die Nutzung zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere der Beseitigung des Wohnraums oder der Unterkunft, auf Grund einer der oder dem Verfügungsberechtigten erteilten Genehmigung der dafür zuständigen Behörde erfolgen darf. Dies hat die oder der Verfügungsberechtigte nachzuweisen.

b) Absatz 2
Die Vorschrift schließt in § 8 Absatz 2 Anordnungen aus, soweit die Instandsetzung oder die Erfüllung der Mindestanforderungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Objektes – unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten – nicht finanziert werden kann.

Grundsätzlich müssen Verfügungsberechtigte den Ausnahmetatbestand in erforderlichem Umfang nachweisen. Kommen sie ihrer Nachweispflicht nicht nach, sind die Anordnungen zu erlassen.

Partiell zeigt sich in Nordrhein-Westfalen die Situation, dass Mieterinnen und Mieter aus Sorge, keine neue Wohnung zu finden, erhebliche Missstände in bestehenden Wohnungen hinnehmen. In solchen Fällen ist es Aufgabe der Wohnungsaufsicht, auf die Einhaltung der Mindestanforderungen zu achten. Vermieterinnen und Vermieter sind vor einer wirtschaftlichen Überforderung hinreichend geschützt, wenn sie nachweisen können, dass die Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar oder unzumutbar ist.

Jedoch wird mit Satz 2 eine Unterkunft aus der Anwendung des Ausnahmetatbestandes ausgenommen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Verfügungsberechtigte gibt, die Unterkünfte, die die Mindestanforderungen an die Unterbringung nicht erfüllen und diese Anforderungen auch nicht (wieder-) herstellen, im Zusammenhang mit der Ausnutzung von sozialen Lagen und Abhängigkeiten der Betroffenen dennoch vermieten. Soweit die Behörden hiervon Kenntnis erlangt haben, war die Bekämpfung von Wirkungen dieses Verhaltens von Verfügungsberechtigten mit hohen Eingriffsintensitäten verbunden. Um an die Ursache heranzukommen, ist es gerechtfertigt, gegenüber Verfügungsberechtigten von entsprechenden Unterkünften die Ausnahmetatbestände auf ein Minimum zu reduzieren. Dies erfolgt durch Satz 2. Für Unterkünfte soll nur der Ausnahmetatbestand des Absatzes 1 Geltung entfalten.

Kommt eine Anordnung nicht in Betracht, ist zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner eine Unbewohnbarkeit des Wohnraums zu prüfen.

c) Absatz 3
§ 8 Absatz 3 stellt klar, dass die Grundsätze der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie aus anderen Eingriffsbefugnissen, wie beispielsweise aus der Bauordnung oder aus Gesetzen zum Schutz der Gesundheit, unberührt bleiben.

9. zu § 9 Unbewohnbarkeitserklärung

a) Absatz 1
Eine Unbewohnbarkeitserklärung nach § 9 Absatz 1 kommt in Betracht, wenn

1. Nummer 1:
Mängel den Gebrauch zu Wohnzwecken erheblich beeinträchtigen oder die Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse nicht erfüllt sind oder

2. Nummer 2:
die Mindestanforderungen an eine Unterbringung in Unterkünften nicht erfüllt sind und Mängel den Gebrauch zu Unterkunftszwecken erheblich beeinträchtigen

und deswegen gesundheitliche Schäden für die Bewohnerinnen und Bewohner zu befürchten sind.

Eine Unbewohnbarkeitserklärung ist wieder aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Unbewohnbarkeit entfallen sind

b) Absatz 2
In der Praxis zeigt sich zunehmend, dass es leerstehenden Wohnraum gibt, der einer Wohnnutzung zwar wieder zugeführt werden könnte, der sich jedoch nicht in einem Zustand befindet, der seinen Gebrauch zu Wohnzwecken zulassen würde. Zum jetzigen Zeitpunkt haben die Gemeinden kein ordnungsrechtliches Instrumentarium, um gegen diese Missstände vorgehen zu können, weil der Wohnraum derzeit unbewohnt ist. Nunmehr wird der Gemeinde für diese Fallkonstellation ein präventives Eingreifen ermöglicht. Absatz 2 schließt damit eine bestehende Regelungslücke.

Dies gilt entsprechend für leerstehende Unterkünfte.

c) Absatz 3
Wegen der Wirkungen und der Rechtsfolgen für die oder den Verfügungsberechtigten und Bewohnerinnen und Bewohner ist die Unbewohnbarkeitserklärung diesen gemäß § 9 Absatz 3 bekanntzugeben. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unbewohnbarkeitserklärung mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

d) Absatz 4 und 5
Nach § 9 Absatz 4 sind alle Bewohnerinnen und Bewohner von für unbewohnbar erklärtem Wohnraum bzw. einer Unterkunft verpflichtet, diesen bzw. diese bis zu einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitpunktes zu räumen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern soll die Gemeinde gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Räumung von der Verfügbarkeit zumutbaren Ersatzwohnraums abhängig machen. Satz 3 in § 9 Absatz 4 stellt klar, dass die Möglichkeit, unbewohnbar erklärten Wohnraum bzw. Unterkunft in einer Übergangszeit zu bewohnen, nur dann gilt, wenn keine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner besteht. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht nutzungsberechtigt sind, ist die oder der Verfügungsberechtigte für die unverzügliche Räumung verantwortlich; ggf. muss diese oder dieser Räumungsklage erheben.

Wenn die oder der Verfügungsberechtigte die Unbewohnbarkeit zu vertreten hat, dann trifft sie oder ihn die Verpflichtung, Ersatzwohnraum für die Bewohnerinnen und Bewohner zu stellen. Von einem Vertreten müssen im Sinne einer Zurechnung ist auszugehen, wenn sie oder er durch eigenes aktives Tun oder Unterlassen die Voraussetzungen für die Unbewohnbarkeit schafft. Hier ist zum einen die mangelnde Instandhaltung der Gebäudesubstanz zu sehen.

Der fehlerhafte Gebrauch der Mietsache durch die Bewohnerinnen oder Bewohner ist der oder dem Verfügungsberechtigten zuzurechnen, da sie oder er die Verantwortung für den Gebäudezustand trägt und auch dafür einzustehen hat, wenn die Bewohnerinnen oder Bewohner durch ihr Verhalten zur weiteren Verschlechterung des Wohnraums beitragen.

Mietrechtliche Streitigkeiten stellen für Verfügungsberechtigte keinen Grund dar, Nebenkosten einzubehalten und fällige Zahlungen an Wasser- und Energieversorger zu verweigern. Diese

Nebenkostenvorauszahlungen fallen nach gefestigter Rechtsprechung in die Sphäre der oder des Verfügungsberechtigten.

Hingegen ist bei Vandalismus der Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Mietwohnung nicht von Zurechnung an die oder den Verfügungsberechtigten auszugehen.

Kommt die oder der Verfügungsberechtigte dem Verlangen der Gemeinde nach § 9 Absatz 5 Satz 1 auf Bereitstellung von zumutbarem Ersatzwohnraum für von einer Räumung betroffene Bewohnerinnen oder Bewohnern nicht in angemessener Frist nach, kann die Gemeinde das ganz oder teilweise selbst übernehmen und der oder dem Verfügungsberechtigten die Kosten auferlegen. Siehe hierzu auch § 20.

e) Absatz 6
Der für unbewohnbar erklärte Wohnraum oder die Unterkunft darf nicht weiter genutzt werden und ist von der Gemeinde zu versiegeln. Weist die oder der Verfügungsberechtigte nach, dass eine Instandsetzung erfolgt ist, ist die Unbewohnbarkeitserklärung aufzuheben.

10. zu § 10 Belegung

a) Absatz 1
Die Vorschrift zielt darauf ab, Geschäftspraktiken von Verfügungsberechtigten zu unterbinden, die an Personen, die sich nur schwer am Wohnungsmarkt versorgen können, Schlafstellen und Matratzenlager zu überhöhten Preisen vermieten. Es soll nicht in die Entscheidungsfreiheit von Menschen eingegriffen werden, die sich mit einer geringen Wohnfläche als Ausdruck ihrer Lebensgestaltung begnügen.

Die Vorschriften des § 10 Absatz 1 und Absatz 2 beschränken sich auf die Vorgabe von Mindestwohnflächen. Bei der Festlegung der Mindestwohnfläche für jede Person innerhalb einer Wohnung ist ein Maß von 10 Quadratmetern gewählt worden. Diese Fläche muss mindestens erreicht werden, damit kein Missstand gegeben ist. Sie ist nicht mit Wohnflächengrenzen anderer wohnungsrechtlicher Gesetze vergleichbar. Für Unterkünfte ist § 7 Absatz 2 (das heißt die Technische Regel ASR A4.4 und die §§ 3, 3a sowie Nr. 4.4 des Anhangs der ArbStättV) anzuwenden.

b) Absatz 2
Nach § 10 Absatz 2 ist bei der Überlassung einzelner Wohnräume eine Mindestwohnfläche von acht Quadratmetern vorgesehen, da zur Wohnfläche einzelner Räume – anders als bei Wohnungen – nicht die Fläche von Nebenräumen gehört. Die Anwendung dieser Wohnflächengröße bei Überlassung einzelner Wohnräume setzt jedoch voraus, dass Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Ist das nicht der Fall oder sind Nebenräume offensichtlich nicht ausreichend, sind die nach § 10 Absatz 1 für Wohnungen maßgebenden Wohnflächengrößen anzuwenden.

c) Absatz 3
§ 10 Absatz 3 ermächtigt die Gemeinden, die Räumung überbelegter Wohnungen, Wohnräume oder einer Unterkunft zu verlangen, um eine Überbelegung zu beseitigen. Dabei sollen sich für die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Räumung keine familiären oder sozialen Härten ergeben. Ob eine Überbelegung vorliegt, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Räumungsverlangens. Die Räumung kann zum Beispiel verlangt werden, wenn die Wohnung bzw. die Unterkunft zwar zur Zeit des Einzugs ausreichend war, jedoch später durch die Aufnahme weiterer Personen überbelegt wird.

Eine Verpflichtung der Wohnungsbehörden zur Bereitstellung des Ersatzwohnraums besteht auch hier nicht.

11. zu § 11 Benutzung

a) Absatz 1
Die Bestimmung in § 11 Absatz 1 dient dem Schutz einer Bewohnerin oder eines Bewohners eines Gebäudes und Dritter vor Missständen, die durch die Verhaltensweise der oder des Verfügungsberechtigten oder von anderen Bewohnerinnen oder Bewohnern hervorgerufen werden. Der Gebrauch zu Wohnzwecken bzw. zu Unterbringungszwecken wird auch dann erheblich beeinträchtigt, wenn die Wohnnutzung bzw. die Nutzung einer Unterkunft durch die unzulässige Lagerung von Gegenständen oder Stoffen beeinträchtigt oder gar gefährdet ist. Als unzulässig ist eine Lagerung von Gegenständen oder Stoffen anzusehen, die beispielsweise feuergefährlich sind (vgl. insoweit die Vorschriften in der Feuerungsverordnung – FeuVO NRW), üblen Geruch verbreiten, Ungeziefer, Ratten oder Mäuse anziehen, durch ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Aufbewahrung abstoßend wirken oder in hygienischer Hinsicht bedenklich sind. In solchen Fällen dürfen Mengen, die über den Normalgebrauch in einem Haushalt hinausgehen, nicht gelagert werden.

Die dem gemeinsamen Gebrauch dienenden Flächen, wie Treppenräume, Flure, Gehwege dürfen nicht verstellt werden, da dadurch die Benutzbarkeit, vor allem in Notfällen, beeinträchtigt wird und Gefahren für Bewohnerinnen oder Bewohner und Dritte entstehen können.

§ 11 Absatz 1 Nummer 2 nimmt eine Vorschrift über das Halten von Tieren in Wohnräumen oder Unterkünften auf. Diese Bestimmung ist notwendig, um Missstände und Belästigungen übriger Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes oder Dritter zu vermeiden. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

b) Absatz 2
§ 11 Absatz 2 enthält die Grundlage für – notfalls im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckbare – Anordnungen der Gemeinden, mit denen von den Verursachern oder den Verfügungsberechtigten die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes verlangt werden kann.

c) Absatz 3
Absatz 3 bestimmt, dass Absatz 1 entsprechend für die in § 5 Absatz 2 genannten Räume und Anlagen sowie für Balkone und Loggien gilt.

Teil 3
Zweckentfremdung von Wohnraum

12. zu § 12 Zweckentfremdungssatzung

a) Absatz 1
§ 12 Absatz 1 ermöglicht den Gemeinden mit Wohnraummangel durch den Erlass eigener Satzungen das Gesamtwohnraumangebot zu erhalten. Damit kann vor allem in den Zuzugsregionen die Umwandlung von Wohn- in Gewerberaum, die Beseitigung oder Leerstand von Wohnraum sowie die wiederholte Kurzzeitvermietung verhindert werden.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannte Voraussetzung für den Erlass eines Zweckentfremdungsverbots ist, dass die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht mit nahezu wortgleicher Formulierung für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen

besonders gefährdet ist, verschiedene Instrumente zum Schutz der Mieter vor, nämlich die sogenannte Mietpreisbremse (§§ 556d ff. BGB), die Senkung der Kappungsgrenze (§558 Absatz 3 BGB) und die Verlängerung der Kündigungssperrfrist bei Umwandlung in Wohnungseigentum (§577a Absatz 2 BGB).

Zur Rechtsbereinigung und -vereinheitlichung wird in § 12 Absatz 1 der Wortlaut der mietrechtlichen Vorschriften „Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und die in einer Landesverordnung gegenständlich sind“ zusätzlich zu dem bisher bereits aus § 10 WAG NRW bekannten Terminus „Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ übernommen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit einer Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften zum einen Gebiete festgelegt, in denen die genannten Instrumente zum Schutz der Mieterinnen und Mieter gelten (Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, Mieterschutzverordnung – MietSchVO NRW), zum anderen hat sie durch ein Gutachten zur sachlichen und räumlichen Differenzierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf bestimmt.

Für Gemeinden in zumindest einer dieser Gebietskulissen spricht ein starkes Indiz dafür, dass sie nach § 12 Absatz 1 auch zum Erlass von Zweckentfremdungssatzungen berechtigt sind.

Ob es sich bei dem auf dem Gebiet der Gemeinde befindlichen Wohnungsmarkt um einen solchen handelt, in dem in Gänze oder in Teilen ein erhöhter Wohnungsbedarf besteht (§ 12 Absatz 1 Alternative 2), hat die Gemeinde selbst zu entscheiden. Auch in Gemeinden, die nicht in die genannten Verordnungen der Landesregierung aufgenommen wurden, kann die Voraussetzung für den Erlass der Zweckentfremdungssatzung erfüllt sein (Wohnungsmarkt mit Anspannungstendenz im Sinne einer Vorstufe zu einem angespannten Wohnungsmarkt). Für die Prüfung können zum Beispiel Informationen zur Bautätigkeit, zur Anzahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine, zur örtlichen Mietpreisentwicklung und Daten der amtlichen Statistik wie Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsbestand herangezogen werden. Ob die Gemeinde eine Zweckentfremdungssatzung erlässt, entscheidet sie nach eigenem Ermessen. Ebenso wie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs können wegen des nunmehr gleichen Wortlauts die Satzungen nicht nur für das gesamte Gemeindegebiet, sondern auch für einzelne Gemeindeteile erlassen werden. Sofern Gemeinden hiervon Gebrauch machen, haben die Gemeinden in der Satzung darzulegen, welche Maßnahmen sie ergreifen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verbessern.

Der in § 12 Absatz 1 normierte Genehmigungsvorbehalt erstreckt sich auf sämtliche Wohngebäude, Wohnungen und einzelne Wohnräume (Zimmer) – im Gesetz als Wohnraum definiert – mit Ausnahme des Wohnraumes, der mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

Für diesen Wohnraum ergibt sich das Zweckentfremdungsverbot aus § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 WFNG NRW.

Die Gemeinde kann je nach Regelungsbedarf einzelne oder alle Zweckentfremdungstatbestände nach § 12 Absatz 2 in die Satzung aufnehmen. Die Gemeinde kann zu den §§ 12 bis 15 nähere Regelungen treffen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen.

b) Absatz 2

Im Sinne der anerkannten Zweckentfremdungsdefinition aus der Rechtsprechung wird in § 12 Absatz 2 Satz 1 eine Legaldefinition vorgenommen. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 ist ohne

Genehmigung jedes Handeln oder Unterlassen Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter, durch das Wohnraum seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen wird, im Geltungsbereich einer gemeindlichen Zweckentfremdungssatzung verboten.

Nutzungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind Bewohnerinnen und Bewohner, die selbst eine Zweckentfremdung des Wohnraums vornehmen, insbesondere durch Umnutzung in Gewerbemietraum oder Untervermietung zum Zwecke der Kurzzeitvermietung. Ihnen steht nach § 13 Absatz 1 ein eigenes Antragsrecht zur Genehmigung der Zweckentfremdung zu.

Eine Zweckentfremdungshandlung beginnt erst mit der tatsächlichen Nutzung zu anderen als Wohnzwecken bzw. mit dem tatsächlichen Beginn der baulichen Änderung, der Beseitigung oder des Leerstehenlassens. Bloße vorbereitende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Kündigung eines bestehenden Wohnraummietverhältnisses, der Abschluss eines neuen Mietvertrages oder die Beauftragung einer Bau- oder Abbruchfirma, stellen noch keine Zweckentfremdung dar.

Bestimmte Vorbereitungshandlungen sind jedoch ordnungswidrig, zum Beispiel die Werbung für rechtswidrige zweckfremde Wohnraumnutzungen.

Der Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnung ist als Versuch einer Zweckentfremdung im Geltungsbereich einer gemeindlichen Satzung ordnungswidrig.

§ 12 Absatz 2 Satz 3 führt kataloghaft Beispiele für eine Zweckentfremdung auf. Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass der Katalog nicht abschließend ist.

Zu § 12 Absatz 2 Satz 3 im Einzelnen:

1. Nummer 1:
Ein Entzug der Wohnnutzung kann vorliegen, wenn lediglich Teile von Wohnungen ausschließlich gewerblich oder freiberuflich genutzt werden. Eine Zweckentfremdung liegt dann vor, wenn mehr als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen werden und damit nicht mehr dem Wohnen dienen.

Von den Fällen einer Änderung der Nutzung von Wohnen in Gewerbe, beispielsweise wenn der Wohnraum ausschließlich für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt werden soll, sind die Fälle zu unterscheiden, in denen eine moderate gewerbliche oder berufliche Nutzung von Räumen der Privatwohnung stattfindet. Damit soll angemessen berücksichtigt werden, dass gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit immer häufiger auch zu Hause stattfindet. Um Missbrauch zu vermeiden wird klargestellt, dass die Vermutungsregelung nur für Fälle gilt, in denen die oder der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte den Lebensmittelpunkt in dieser Wohnung hat und weniger als 50 % der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke nutzen möchte.

Wird ein und derselbe Wohnraum (Raum im eigentlichen Sinne, das heißt Zimmer) gleichzeitig zu Wohnzwecken und zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt, so liegt hingegen kein Entzug der Wohnnutzung und damit keine genehmigungspflichtige Zweckentfremdung vor.

Findet die gewerbliche oder berufliche Nutzung in der Hauptwohnung des bzw. der Nutzungsberechtigten statt und nimmt diese weniger als 50% der Gesamtwohnfläche in Anspruch, so ist im Zweifel anzunehmen, dass gleichzeitig die Wohnnutzung aufrechterhalten wird

(gleichzeitige Wohn- und Gewerbenutzung ein und derselben Wohnung), so dass keine Zweckentfremdung vorliegt.

2. Nummer 2:
Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn der Wohnraum mehr als insgesamt zwölf Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Kurzzeitvermietung genutzt wird (§ 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2). Diese gesetzliche Festlegung einer Obergrenze, bis zu der das kurzzeitige Vermieten der Unterkunft an Touristinnen und Touristen ohne Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsrecht gestattet ist, schafft für die Bürgerinnen und Bürger Rechtsklarheit. Zudem beschleunigt und unterstützt sie bei Überschreiten des Schwellenwerts die Ermittlungstätigkeit der Behörden.

Mit der Festlegung auf „zwölf Wochen“ wird den sich ändernden Urlaubsgewohnheiten der Bevölkerung – mehrfache Urlaube, verlängerte Wochenenden und Kurzurlaube, in denen die Wohnung an Touristinnen und Touristen (weiter-)vermietet werden kann – sowie dem in der Gesellschaft zunehmenden Sharing-Economy-Gedanken entsprochen. Gleichzeitig werden aber auch Anreize, Wohnungen nur oder auch anzumieten, um sie zumindest teilweise zweckfremd zu nutzen, wodurch sie dem Wohnungsmarkt entzogen werden, vermieden.

Eine Wohnnutzung liegt vor, wenn Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte in der Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Diese Voraussetzung ist zweifellos erfüllt, wenn die Aufenthaltsdauer sechs Monate oder mehr beträgt. Eine Wohnnutzung liegt auch vor, wenn Personen zum Beispiel zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, ihren Lebensmittelpunkt für einen begrenzten, in der Regel längeren Zeitraum in eine Gemeinde mit einer Zweckentfremdungssatzung verlagern. Dies wird vermutet, wenn ein Mietvertrag für mindestens drei Monate geschlossen wird und die Abrechnung der Miete monatlich erfolgt. Zum Begriff des Wohnens gehört eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, zu der auch die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises gehört (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 25.03.1996 – 4 B 302/95. Ebenso spricht das VG München, Urteil vom 01.08.2018 – M 9 K 18.3228 von einer Heimstadt im Alltag).

Ausgehend von der Zweckbestimmung des Aufenthalts in den Räumen unterscheidet sich Wohnen von anderen Nutzungsarten, die sich durch eine übergangsweise Anwesenheit oder ein provisorisches, einem begrenzten Zweck dienendes Unterkommen auszeichnen. „Ferienwohnen“ ist ebenso wenig auf Dauer angelegt wie das Unterkommen in Herbergen jeder Art. Vom Nutzungskonzept her bieten Ferienwohnungen zumeist tage- oder wochenweisen vorübergehenden Aufenthalt für ständig wechselnde Feriengäste, während Dauerwohnen ungeachtet der Frage der Aufenthaltsdauer von einem über einen längeren Zeitraum gleichbleibenden Bewohnerkreis ausgeht.

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 geht der Wohnraum dadurch einer dauerhaften Vermietung verloren, dass Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Regel in einer anderen Wohnung bzw. an einem anderen Ort haben, sich vorübergehend, das heißt nach Sinn und Zweck der Nutzung zeitlich bestimmt oder bestimmbar, in den Räumen aufhalten.

Vom Begriff der Kurzzeitvermietung wird sowohl die Vermietung von Ferienwohnungen als auch die Vermietung von Wohnräumen zum Teil in Verbindung mit Serviceleistungen wie das Bereitstellen von Bettwäsche, Reinigung des Wohnraums erfasst. Damit sind insbesondere die häufigsten Formen der Kurzzeitvermietung für touristische Aufenthalte, des „Medizintourismus“ oder des sogenannten „Monteurswohnen“ erfasst.

Auf die Gewerbsmäßigkeit kommt es nicht an.

3. Nummer 3:
Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 fällt die Beseitigung von Wohnraum in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung unter das Zweckentfremdungsverbot. Das gilt unabhängig davon, welches Ziel die oder der Verfügungsberechtigte mit einer Beseitigung verfolgt, insbesondere auch dann, wenn die Absicht besteht, nach der Beseitigung auf dem Grundstück neuen Wohnraum zu schaffen. Die Frage der Erstellung von Ersatzwohnraum ist allein bei der Genehmigungsfähigkeit zu betrachten.

Gemäß § 62 Absatz 3 BauO NRW 2018 kann die vollständige Beseitigung von Gebäuden bei bestimmten Anlagen genehmigungsfrei erfolgen. Dies sind zum Beispiel freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 3, sonstige Anlagen (keine Gebäude) mit einer Höhe bis zu zehn Meter und Anlagen, die auch genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bevor nach Ablauf des Monats mit der Beseitigung des Gebäudes begonnen werden kann, muss das eventuelle Erfordernis weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse in eigener Verantwortung geklärt sein. So sind zum Beispiel in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung eine Zweckentfremdungsgenehmigung (oder eine Erlaubnis nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz) vor Beginn der Abbrucharbeiten einzuholen. Dies gilt in diesen Gemeinden grundsätzlich dann auch für die verfahrensfreie Beseitigung von baulichen Anlagen (siehe hierzu auch weitere Ausführungen zu § 13). Das Zweckentfremdungsrecht geht insoweit dem Bauordnungsrecht vor.

Keine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes stellt eine Beseitigung von Wohnraum dar, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vorgesehen bzw. angeordnet ist (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Bebauungsplans nach einschlägigen Regelungen im Baugesetzbuch – BauGB). Gleiches gilt, wenn der Wohnraum, der aufgrund eines Bau- oder Beseitigungsgebots nach den §§ 176 bzw. 179 BauGB nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden darf oder aufgrund eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots nach § 177 BauGB vorübergehend nicht zu Wohnzwecken genutzt werden kann, beseitigt wird oder werden soll.

Ebenfalls keine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Wohnraum von einer Umlegungsregelung nach dem BauGB erfasst ist und für den die zuständige Behörde schriftlich bestätigt, dass er für die Beseitigung bestimmt ist, wobei die Beseitigung innerhalb von zwei Jahren zu realisieren ist.

4. Nummer 4:
Als ein Fall der Zweckentfremdung gilt auch die bauliche Veränderung oder Umnutzung von Wohnraum, so dass dieser für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist. Bauliche Veränderungen liegen beispielsweise vor, wenn ein Wohnraum so mangelhaft abgesichert wird, dass eine Zerstörung des Raumes von Unbekannten nahezu zwangsläufig ist.

Ferner stellt das Unbewohnbarmachen von Wohnraum – insbesondere das Zerstören oder das Entfernen von zum Wohnen unerlässlichen Einrichtungen – eine Zweckentfremdung dar, da der Wohnraum dann für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist; hierunter fällt nicht der Umbau eines Raumes in einen üblicherweise zur Wohnung gehörenden Nebenraum, insbesondere in ein Bad.

5. Nummer 5 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 4:
Leerstehenlassen von Wohnraum liegt vor, wenn Wohnraum nach dem erkennbaren Willen der Verfügungsberechtigten nicht Wohnzwecken zugeführt wird. Das Leerstehenlassen von Wohnraum ohne Genehmigung verstößt ab Überschreitung der Sechsmonatsfrist gegen das Zweckentfremdungsverbot.

Auf die mögliche Zwischennutzungspflicht (vgl. § 12 Absatz 3), die Anzeigepflicht (vgl. § 17 Absatz 1) und die Genehmigungsfiktion (vgl. § 17 Absatz 2) wird hingewiesen.

Als Beginn des Leerstehenlassens von Wohnraum gilt grundsätzlich das Ende des Mietverhältnisses. Dies kann durch Vorlage des Mietvertrages nachgewiesen werden, ferner kann die Abmeldung aus der Wohnung nach den Vorschriften des Melderechts ein Indiz für die Nutzungsaufgabe sein.

c) Absatz 3

§ 12 Absatz 3 Satz 1 normiert eine Abwendungsverpflichtung gegenüber der oder dem Verfügungsberechtigten.

Durch die Abwendungsverpflichtung (§ 12 Absatz 3) wird klargestellt, dass das Gesetz nicht nur eine Zweckentfremdung der oder des Verfügungsberechtigten durch aktives Handeln verbietet, sondern auch ein Unterlassen zum Beispiel dadurch, dass die oder der Verfügungsberechtigte nicht einschreitet, wenn die oder der Nutzungsberechtigte den Wohnraum ohne Genehmigung zweckfremd nutzt. Die Abwendungsverpflichtung bezieht sich nur auf Handlungen, die eine Zweckentfremdung von Wohnraum darstellen, nicht auf vorbereitende Handlungen wie zum Beispiel bestimmte Vertragsgestaltungen bei Abschluss eines Mietvertrages.

Unabhängig von der Abwendungsverpflichtung können Vorbereitungs- und Versuchshandlungen nach § 21 ordnungswidrig sein.

Gemeinden können in ihrer Zweckentfremdungssatzung vorsehen, dass Zweckentfremdungen durch Leerstehenlassen insbesondere durch Zwischennutzungen im Sinne von Eigennutzung durch die oder den Verfügungsberechtigten oder die Zwischenvermietung auf der Basis eines Zeitmietvertrags (§ 575 BGB) an einen Dritten vermieden werden sollen. In Fällen, in denen Um- oder Neubaumaßnahmen geplant sind, und diese Maßnahmen durch ein unbefristetes Mietverhältnis erheblich erschwert würden, ist der Abschluss von Zeitmietverträgen (Zwischenvermietung vgl. § 575 BGB) oder eine andere Zwischennutzung zu Wohnzwecken zur Abwendung von Zweckentfremdungen durch Leerstehenlassen grundsätzlich zumutbar. Eine Zwischenvermietung ist zum Beispiel zumutbar, wenn Wohnraum nach Abschluss der Bauarbeiten verkauft werden soll.

Eine Zwischenvermietung ist hingegen nicht zumutbar, wenn der Wohnraum Mängel im Sinne des Teils 2 dieses Gesetzes aufweist. Satz 3 stellt klar, dass eine Zwischennutzung insbesondere dann nicht zumutbar ist, wenn Belange der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen entgegenstehen. Es soll vermieden werden, dass im Einzelfall Nachbarschaften überfordert werden.

13. zu § 13 Genehmigung

In § 13 sind die Genehmigungsgründe zur Ausnahme des Zweckentfremdungsverbotes für Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung geregelt.

a) Absatz 1

§ 13 Absatz 1 regelt den Grundsatz, unter dem eine Genehmigung erteilt werden kann.

Es ist zu berücksichtigen, dass eine Genehmigung zur Zweckentfremdung zu erteilen ist, wenn ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter an der zweckfremden Nutzung vorliegt, welches das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Wohnraum zu Wohnzwecken überwiegt.

Ein öffentliches Interesse als Genehmigungsgrund kann beispielsweise gegeben sein, wenn der Wohnraum zur Verwirklichung städtebaulicher Ziele beseitigt oder aus Denkmalschutzgründen nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden soll oder kann.

Auch die Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen oder lebenswichtigen Diensten kann ein solch überwiegendes öffentliches Interesse begründen.

Ein überwiegendes berechtigtes Interesse Verfügungsberechtigter an der Umnutzung von Wohnraum kann insbesondere dann gegeben sein, wenn beispielsweise die Erweiterung von Geschäfts- oder Gewerbebetrieben zur Abwendung einer Existenzgefährdung oder einer wirtschaftlichen Bedrohung führt und die Versagung der Genehmigung zu einer unmittelbaren Notlage oder einer Abwanderung des Unternehmens führen würde.

Diese Gefahr darf nicht anders abwendbar sein. Auch die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen ist als gleichgewichtiger Grund anzusehen, wenn ein erhebliches gemeindliches Interesse daran besteht.

Ähnliches gilt für eine Arztpraxis, die dringend zur Versorgung der Bevölkerung mit diesen Diensten benötigt wird.

Soll nur ein Teil der Wohnung am Hauptsitz der oder des Nutzungsberechtigten oder der oder des Verfügungsberechtigten zweckentfremdet werden (etwa wenn ein Raum aus betrieblichen Gründen ausschließlich gewerblich oder freiberuflich genutzt werden soll), und bleibt im Übrigen der Charakter der Wohnung als tatsächlicher Lebensmittelpunkt erhalten, steht in diesen Fällen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums regelmäßig zurück, weil das private Interesse an der freien Entscheidung über die Einzelheiten der Nutzung des Lebensmittelpunktes grundsätzlich überwiegt.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Berücksichtigung des vorrangigen Zieles der Erhaltung von Wohnraum zu Wohnzwecken zu treffen.

Für Ein- und Zweifamilienhäuser, die zum Zwecke des Neubaus beseitigt werden sollen, sind Zweckentfremdungsgenehmigungen nicht erforderlich, sofern die Baugenehmigung für Wohnraum erteilt ist.

Haben die Verfügungsberechtigten einen die Wohnnutzung beeinträchtigenden Zustand mindestens fahrlässig durch unterlassene Instandhaltung und Instandsetzung verursacht, ist die Genehmigung in der Regel zu versagen.

Wird eine Genehmigung versagt, sind erforderlichenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Bewohnbarkeit wiederherzustellen und den Wohnraum einer Wohnnutzung zuzuführen.

Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Zweckentfremdung vor, so wird die Genehmigung mit folgendem Hinweis zu versehen sein:

„Die erteilte Zweckentfremdungsgenehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen. Insbesondere darf von dieser Zweckentfremdungsgenehmigung nur Gebrauch gemacht werden, wenn die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde – sofern erforderlich – eine Genehmigung für die Nutzungsänderung oder die Beseitigung erteilt hat.“

Der § 13 Absatz 1 Satz 2 erweitert dabei den Kreis ausdrücklich auch auf die Nutzungsberechtigten, so dass auch die Interessen von Gewerbetreibenden oder Freiberuflern angemessen berücksichtigt werden können.

Zum Schutz der oder des Verfügungsberechtigten ist zwischen der oder dem Nutzungs- und der oder dem Verfügungsberechtigten das Einvernehmen über die Zweckentfremdung des Wohnraumes herzustellen. Das Einvernehmen ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

b) Absatz 2

§ 13 Absatz 2 Satz 1 stellt dabei klar, dass die Schaffung von Ersatzwohnraum in der Regel das öffentliche Interesse am Erhalt des Wohnraums ausgleicht.

Ein beachtliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum gleicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums aus und begründet einen Genehmigungs-anspruch ohne Auflagen oder andere Nebenbestimmungen (außer diese dienen der Sicherung des Ersatzwohnraums). Dabei nimmt der Absatz 2 ausdrücklich die Voraussetzungen auf, die in der Rechtsprechung zur Zweckentfremdung von Wohnraum vom Bundesverwaltungsgericht entwickelt wurden und seitdem der ständigen Rechtsprechung entsprechen (siehe grundlegend: BVerwG, Urteil vom 12. März 1982 – 8 C 23/80, BVerwGE 65, 139, 147).

Die Gemeinden mit Zweckentfremdungssatzung können durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch Auflagen oder durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sicherstellen, dass der Ersatzwohnraum auch tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Auch wenn der Ersatzwohnraum in freigestellten Gebieten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 liegt, kann so die Nutzung des Ersatzwohnraumes nur zu Wohnzwecken sichergestellt werden. Dies entspricht den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelungen und kann insoweit auch durch die Gemeinden überprüft und sichergestellt werden.

Absatz 2 benennt in den sechs Tatbeständen die Voraussetzungen, die der Ersatzwohnraum erfüllen muss, damit ein beachtliches Angebot im Sinne von Satz 1 gegeben ist.

Nummer 1 schreibt vor, dass der Ersatzwohnraum innerhalb des Gemeindegebietes geschaffen werden muss.

Nach Nummer 2 muss zwischen der Zweckentfremdung und der Bereitstellung von Ersatzwohnraum ein zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Nach Nummer 3 muss eine Personenidentität hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über den zweckentfremdeten und den Ersatzwohnraum bestehen.

Die Nummern 4 bis 6 bestimmen, dass die Wohnraumgröße nicht verringert werden darf und der zweckentfremdete Wohnraum dem Wohnungsmarkt in gleicher Weise wie zuvor zur Verfügung stehen muss, insbesondere darf kein Luxuswohnraum entstehen.

c) Absatz 3

§ 13 Absatz 3 sieht vor, dass Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung über einen Antrag nach § 13 Absatz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden haben. Gemäß § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beginnt der Lauf der Frist mit dem vollständigen Einreichen der Antragsunterlagen. Mit § 13 Absatz 3 Satz 2 wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt, wonach die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Gemeinde innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums nicht entschieden hat. Satz 3 erlaubt den Gemeinden in den örtlichen Zweckentfremdungssatzungen eine zu Satz 1 abweichende Frist festzulegen.

14. zu § 14 Nebenbestimmungen

In § 14 sind die möglichen Nebenbestimmungen bei einer Genehmigung von einer Ausnahme des Zweckentfremdungsverbotes geregelt.

a) Absatz 1

In § 14 Absatz 1 wird dabei geregelt, dass die Genehmigung der oder dem Verfügungsberechtigten oder der oder dem Nutzungsberechtigten befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere zur Leistung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung, erteilt werden kann.

Eine Zweckentfremdungsgenehmigung kann befristet werden. Sie ist ferner grundsätzlich an Person, Raum und Zweck zu binden mit der Folge, dass sie mit dem Wechsel der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigung oder der Änderung des Verwendungszweckes erlischt. Bei weiterhin beabsichtigter zweckfremder Nutzung zugunsten anderer Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter sowie bei geänderter Nutzungsart ist stets eine neue Genehmigung erforderlich.

Als Auflage kann insbesondere die Auferlegung einer einmaligen bzw. laufenden Ausgleichszahlung in Betracht kommen. Vorrangig regelt allerdings der § 13 Absatz 2, dass Ersatzwohnraum zum Ausgleich des Verlustes von Wohnraum geschaffen werden soll.

Ist es den Verfügungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise im Hinblick auf Vorschriften des Baurechts rechtlich unmöglich, Ersatzwohnraum zu schaffen, kann ihnen die Beseitigung ausnahmsweise unter der Auflage gestattet werden, eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.

b) Absatz 2

Die Ausgleichszahlung soll die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit bei der Schaffung von neuem Wohnraum mindestens teilweise kompensieren. Maßstab für die Bemessung der Ausgleichszahlung sind die zur Schaffung angemessenen neuen Ersatzwohnraums im öffentlich-geförderten Wohnungsbau einzusetzenden öffentlichen Mittel.

Soweit bei beabsichtigter Nutzungsänderung die Auflage, Ersatzwohnraum nach § 13 Absatz 2 zu schaffen, ausscheidet, kann auch eine laufende Ausgleichszahlung für die zweckfremd genutzte Wohnfläche festgesetzt werden.

Die Höhe dieser Ausgleichszahlung richtet sich dabei danach, dass die Differenz zwischen ortsüblicher Vergleichsmiete und Gewerbemiete abgeschöpft werden soll. Anhaltspunkt ist dabei auch die Kostenentwicklung im öffentlich-geförderten Wohnungsbau, da sie auf die Höhe des Zuschussbedarfes für öffentlich geförderten Wohnungsbau schließen lässt. Dabei ist zu beachten, dass die Ausgleichszahlungen keinen fiskalischen Zweck haben.

In § 14 Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Senkung der Ausgleichszahlung im Einzelfall möglich ist, wenn bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung die Festsetzung einer Ausgleichszahlung in voller Höhe nachweislich zu einer Existenzgefährdung oder Abwanderung des Gewerbes oder des Unternehmens führen würde. Auch die Sicherung bestehender oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze kann zu einer Absenkung der Ausgleichsabgabe dienen. Maßgebend ist die Begründung im Genehmigungsbescheid.

Im Einzelfall kommt ein Verzicht auf die Ausgleichszahlung in Betracht, wenn das wohnungswirtschaftliche Interesse hinter die Verwirklichung städtebaulicher oder gemeindlicher Ziele zurücktritt.

15. zu § 15 Wohnnutzungs-, Räumungs- und Wiederherstellungsgebot

Es ist Aufgabe der Gemeinde, nicht nur gegen bauliche Mängel oder Missstände einzuschreiten, sondern auch durchzusetzen, dass Wohnraum ggf. nach entsprechenden Anordnungen als solcher genutzt und erhalten wird. Daher sieht die Vorschrift die Möglichkeit der Anordnung eines Wohnnutzungsgebotes, eines Räumungsgebotes und eines Wiederherstellungsgebotes durch die Gemeinde vor.

a) Absatz 1
Von den Geboten des Absatzes 1 kann die Gemeinde Gebrauch machen, wenn Wohnraum entgegen des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum nicht zum Wohnen genutzt wird. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn er als Büro- oder Gewerberaum verwendet wird. Für das Wohnnutzungsgebot wird es im Regelfall ausreichen, wenn die Gemeinde der oder dem Verfügungsberechtigten oder der oder dem Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung aufgibt, den Wohnraum wieder zu Wohnzwecken zu nutzen.

In der Anordnung des Satzes 2 sind die Räumungsverpflichteten zu bezeichnen. In der Regel ist eine angemessene Frist für ein Freimachen des Wohnraums zu gewähren.

b) Absatz 2
Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 kann darüber hinaus die oder der Verfügungsberechtigte verpflichtet werden, den Zustand, der vor der bestimmungswidrigen Nutzung bestanden hat, auf eigene Kosten wiederherzustellen oder einen zumindest gleichwertigen Zustand zu schaffen. § 15 Absatz 2 Satz 2 ff. stellt klar, wann das Wiederherstellungsgebot für die oder den Verfügungsberechtigten unzumutbar ist.

Teil 4
Verfahren

16. zu § 16 Allgemeine Auskunftspflicht

§ 16 regelt eine allgemeine Auskunftspflicht, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

a) Absatz 1
Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 haben Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte, Bewohnerinnen und Bewohner, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Energie- und Wasserversorger sowie Diensteanbieter nach Absatz 2 unentgeltlich Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, soweit es im Einzelfall zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht in § 16 Absatz 1 Satz 1 wird gegenüber der heute geltenden Vorschrift in § 11 Absatz 1 WAG NRW ausgeweitet.

Satz 2 regelt, dass die Auskunftspflicht der in Satz 1 genannten Personen nur dann zum Tragen kommt, wenn dadurch der Sachverhalt einfacher oder zügiger aufgeklärt werden kann. Als Vermittlerin oder Vermittler gelten dabei auch Personen, die nicht unmittelbar für Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte handeln, sondern im Rahmen von Kettenvermittlungsverhältnissen tätig werden.

Voraussetzung für die Heranziehung der genannten Personen ist eine vorherige Prüfung, ob ein Auskunftsersuchen an die oder den Verfügungs-bzw. die oder den Nutzungsberechtigten sowie an die Bewohnerin oder den Bewohner ausreicht. In das zwischen der verwaltenden oder vermittelnden Person und der oder dem Verfügungsberechtigten bestehende Rechtsverhältnis wird nicht weiter als erforderlich eingegriffen.

Satz 3 regelt, dass auch das Personal und Beauftragte der Auskunftspflichtigen auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zuständigen Behörde unmittelbar auskunftspflichtig sind.

Dabei handelt es sich beispielsweise um Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungskräfte und Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Dies schafft für alle Beteiligten Rechtssicherheit. Ohne diese Regelung kommt es darauf an, ob Beschäftigte bzw. Beauftragte von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber bzw. Auftraggeberin oder Auftraggeber zur Erteilung von Auskünften ermächtigt worden sind.

Weder kann die zuständige Behörde dies vor Ort prüfen noch wird in jedem Arbeits- bzw. Auftragsverhältnis eine Regelung über die Auskunftserteilung an Behörden getroffen. Ähnliche Vorschriften finden sich in § 138 BauGB und § 19 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG).

Sätze 1 bis 3 sind nicht nur Grundlage für die mit der Mitwirkungspflicht korrespondierenden, gegebenenfalls mit Verwaltungszwang durchsetzbaren Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörde.

Die Vorschrift schafft auch eine Obliegenheit im Hinblick auf die Mitwirkung an der Sachaufklärung, da die Frage, wie eine Wohnung genutzt wird, vor allem die Sphäre der oder des Verfügungsberechtigten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der oder des Nutzungsberechtigten betrifft.

Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

b) Absatz 2

Die Erfahrungen der Gemeinden im Vollzug des Zweckentfremdungsrechts zeigen, dass für eine rasche und effektive Sachverhaltsaufklärung die bisherigen Auskunftspflichten (§ 11 Absatz 1 WAG NRW) der Verfügungsberechtigten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner nicht ausreichen. Insbesondere bei den verstärkt auftretenden kurzzeitigen Vermietungen von Privatunterkünften an Touristinnen und Touristen über Online-Portale und der Nutzung von Wohnraum für die Dauer eines zum Zwecke der medizinischen Behandlung erfolgenden Aufenthalts (sog. Medizintourismus), gestaltet sich bereits die Feststellung der Identität der Verfügungsberechtigten und der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer oftmals als äußerst langwierig.

Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 sind zukünftig auch Diensteanbieter im Sinne des TMG auskunftspflichtig. Es handelt sich um Anbieter von Telemediendiensten (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Satz 1 Nummer 1 TMG).

In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird eine Ermächtigung zur Heranziehung der Diensteanbieter im Sinne des TMG zur Ermittlung von zweckentfremdetem Wohnraum und personenbezogener Daten der Wohnungsanbieter geschaffen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich dabei auch auf Print- und andere Medien.

Damit wird auf die in den letzten Jahren zunehmenden kurzzeitigen Vermietungen von Privatunterkünften an Touristinnen und Touristen über Online-Portale reagiert. Diese enthalten Angebote, bei denen die eingestellten Fotos (Angebot der ganzen Wohnung, leere Regale und Schränke, die gegen eine normale Wohnnutzung sprechen, etc.), die Vielzahl von

Gästebewertungen und der Buchungskalender den dringenden Verdacht einer Zweckentfremdung von Wohnraum begründen.

Diesem kann in der Praxis jedoch oftmals nicht nachgegangen werden. Lediglich die Angabe eines Vornamens, fehlende Angaben zur Lage der Wohnung und falsche Fotos verhindern die Ermittlung des hinter dem Angebot stehenden privaten Anbieters, so dass im Grunde im Internet das Geschäftsmodell „Zweckentfremdung von Wohnraum“ ohne Sorge vor Konsequenzen betrieben werden kann.

Die Ausweitung der Auskunftspflicht auf Diensteanbieter im Sinne des TMG ermöglicht den Gemeinden nunmehr die dringend notwendigen Anfragen und Nachforschungen bei den Betreibern von Internetportalen.

Aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip ergibt sich, dass Auskünfte und Unterlagen nur in dem Umfang eingeholt werden dürfen, der für die Durchführung des Zweckentfremdungsrechts erforderlich ist. Die bundesrechtlich konturierte „datenschutzrechtliche Öffnungsklausel“ des § 14 Absatz 2 TMG gestattet dem Diensteanbieter eine Erteilung von Auskünften ausdrücklich nur „im Einzelfall“ (VGH München, Beschluss vom 20.08.2019 – 12 ZB 19.333). In datenschutzrechtlicher Sicht ist deshalb darauf zu achten, dass so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben werden.

Für die Frage, ob eine Wohnnutzung oder eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung durch wiederholte kurzzeitige Vermietungen über Online-Portale vorliegt, sind insbesondere folgende Daten notwendig:

- Lage der Wohnung,
- Name und Adresse der handelnden Person,
- Anzahl der Buchungen, Anzahl der jeweils gebuchten Tage.

Hierzu sind die Internetportale, die Entgelte für die einzelnen Buchungen erhalten (so genannte Hostings), auskunftsfähig und auch auskunftspflichtig. Die landesrechtliche Regelung ist zur Vermeidung eines Normwiderspruchs – korrespondierend mit der höherrangigen bundesrechtlichen Vorschrift des § 14 Absatz 2 TMG – dergestalt auszulegen und anzuwenden, dass eine Abfrage personenbezogener Daten nur im Einzelfall möglich ist (VGH München, Beschluss vom 20.08.2019 – 12 ZB 19.333).

Der Bundesgesetzgeber hat die Auskunftsverpflichtung und -berechtigung der Diensteanbieter in § 14 Absatz 2 TMG auf Angaben im konkreten Einzelfall beschränkt, eine anlasslose, auf bloße Mutmaßungen gestützte, generelle und flächendeckende Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch die Verwendung des Tatbestandsmerkmals „im Einzelfall“ nachhaltig ausgeschlossen und die Eingriffsschwelle bewusst hoch angesetzt, denn zum Inbegriff eines freiheitlichen Gemeinwesens gehört es, dass sich die Bürgerinnen und Bürger – auch im Internet – grundsätzlich frei bewegen können, ohne dabei beliebig staatlich registriert zu werden, hinsichtlich ihrer Rechtschaffenheit Zeugnis ablegen zu müssen und dem Gefühl eines ständigen Überwachtwerdens ausgesetzt zu sein (VGH München, Beschluss vom 20.08.2019 – 12 ZB 19.333). In tatsächlicher Hinsicht wird es deshalb stets eines von der Gemeinde zu benennenden, konkreten objektbezogenen Anknüpfungspunktes (bestimmte Wohnung) bedürfen, um nach vorheriger Prüfung des Nichtvorliegens eines Genehmigungstatbestandes ein Auskunftsersuchen im Einzelfall zu legitimieren.

Plattformbetreiber halten in ihrer Eigenschaft als Hostprovider im Sinne von § 10 TMG fremde Telemedien zur Nutzung bereit und sind somit Diensteanbieter im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 TMG. Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 21 und damit aus Gründen

des Schutzes der öffentlichen Ordnung wird deshalb auch den Plattformbetreibern eine Auskunftspflicht auferlegt.

Absatz 2 Satz 1 schafft die nach § 12 Absatz 2 TMG erforderliche Erlaubnis für die Datenübermittlung an die zuständige Behörde.

Satz 2 ermöglicht es der Gemeinde, auch dann gegen Angebote und Werbung vorzugehen, wenn der Diensteanbieter oder das Print- oder andere Medium unrechtmäßig keine Auskunft erteilt. Die oder der für das Angebot oder die Werbung Verantwortliche muss sich das Verhalten des Diensteanbieters, seines Vertragspartners, zurechnen lassen.

17. zu § 17 Besondere Pflichten in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung, Wohnraum-Identitätsnummer

§ 17 regelt – infolge der Erfahrungen der Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung auf Grundlage des § 10 WAG NRW – besondere Pflichten im Zusammenhang mit dem Teil 3 dieses Gesetzentwurfes sowie die Einführung bzw. Vergabe einer Wohnraum-Identitätsnummer.

a) Absatz 1
Die Anzeigepflicht des § 17 Absatz 1 dient der effektiven Bekämpfung rechtswidrigen Leerstehenlassens von Wohnraum in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung.

b) Absatz 2
Für Um- und Neubaumaßnahmen von Wohnraum ist in § 17 Absatz 2 Satz 1 eine Genehmigungsfiktion vorgesehen, es gilt § 42a VwVfG NRW. Verfügungsberechtigte, die umfangreiche, mit Leerstand verbundene Baumaßnahmen durchführen wollen, können zukünftig durch Abgabe einer erweiterten Leerstandsanzeige mögliche Verpflichtungen wie eine Pflicht zur Zwischenvermietung, oder drohende Wohnnutzungsgebote und Bußgelder abwenden.

Dadurch werden diejenigen Verfügungsberechtigten privilegiert, die zum Beispiel in Erfüllung der Klimaschutzziele Wohnraum modernisieren. Will die oder der Verfügungsberechtigte Um- oder Neubaumaßnahmen durchführen, die mit Leerstand verbunden sind, so sieht das Gesetz nunmehr in § 17 Absatz 2 eine Genehmigungsfiktion für das Leerstehenlassen des Wohnraums für die Dauer der Baumaßnahme vor.

Voraussetzung ist, dass die oder der Verfügungsberechtigte gemäß § 17 Absatz 1 das Leerstehenlassen und die damit verbundene konkrete Absicht einer Baumaßnahme anzeigt und die Gemeinde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht.

In der Anzeige sind neben der Belegenheit und Größe die Anzahl der betroffenen Wohneinheiten sowie Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahmen anzugeben und nachzuweisen. Dies kann zum Beispiel anhand von Verträgen oder Kostenvoranschlägen mit den zu beauftragenden Fachfirmen bzw. anhand von Planungsunterlagen geschehen.

Eine fingierte Genehmigung bleibt auch dann bestehen, wenn die Bauarbeiten ins Stocken geraten oder sich verzögern.

Die Entscheidung über einen Widerspruch innerhalb der achtwöchigen Frist soll die Gemeinde davon abhängig machen, ob die Angaben, insbesondere zur voraussichtlichen Dauer der Maßnahme plausibel erscheinen. Erhebt die zuständige Behörde Widerspruch, gilt die Anzeige der oder des Verfügungsberechtigten als Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum

Leerstehenlassen nach § 13. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens kann die Gemeinde Nebenbestimmungen nach § 14 erlassen.

c) Absatz 3

In § 17 Absatz 3 wird nunmehr geregelt, dass die Gemeinde Verfügungsberechtigte, die den Leerstand nicht anzeigen, zum Nachweis der Vermietungsabsicht, z.B. durch Vorlage von Inseraten verpflichten kann. Diese Möglichkeit besteht neben dem Wohnungsnutzungsgebot des § 15.

d) Absätze 4 bis 7

§ 17 Absätze 4 bis 7 schaffen für und in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung eine Registrierungs- sowie Nachweispflicht für Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte, die sich bei der Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung des § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 berufen.

Die Registrierungspflicht gilt daneben gemäß § 17 Absatz 8 für alle Nutzerinnen und Nutzer von Internetplattformen, Anzeigenblättern oder vergleichbaren Angeboten, die der Öffentlichkeit überwiegend Angebote von als Ferienwohnung überlassenem Wohnraum verfügbar machen.

Das betrifft insbesondere die in solchen Medien inserierten Langzeitvermietungen von Wohnraum sowie Vermietungen von Gewerberaum. Auf Grund der praktischen Erfahrungen besteht ein legitimes Interesse an der Prüfung des Einzelfalles, vor allem um die missbräuchliche Berufung auf einen der Ausnahmetatbestände zu vermeiden.

Der für die oder den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten mit der Registrierung verbundene Aufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zur Vermeidung rechtswidriger Zweckentfremdung von Wohnraum.

Die Erteilung der Wohnraum-Identitätsnummer ersetzt nicht die erforderliche Zustimmung der Gemeinde zur geplanten zweckfremden Nutzung des Wohnraums. Erfolgt keine Registrierung, gilt das allgemeine Genehmigungserfordernis des § 12.

§ 17 Absatz 4 regelt eine nach § 21 bußgeldbewehrte Anzeigepflicht für Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte, die Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung überlassen oder deren Wohnraum entsprechend genutzt wird.

Die bei der Anzeige anzugebenden Daten werden erfasst und dienen der Überprüfung und ermöglichen oder erleichtern je nach Einzelfall damit die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes. Die zulässigen und für die Bearbeitung notwendigen Daten werden automatisiert nach § 38 BMG abgerufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Daten die nicht Teil des Melderegisters sind, werden nicht abgeglichen.

§ 17 Absatz 4 und Absatz 5 sehen zur Erleichterung des Vollzugs für sämtliche Fälle des § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 die Vergabe einer amtlichen Nummer (Wohnraum-Identitätsnummer) vor.

Bei einer genehmigungsfreien Nutzung kann die Wohnraum-Identitätsnummer befristet werden. Bei Erteilung einer befristeten Genehmigung gilt die Frist der Genehmigung auch für die Wohnraum-Identitätsnummer. Ist die Wohnraum-Identitätsnummer befristet, wird sie nach ihrem Ablauf ungültig.

§ 17 Absatz 5 Satz 6 regelt, dass die Wohnraum-Identitätsnummer nur verwendet werden darf, während die oder der Anzeigende verfügungs- oder nutzungsberechtigt über den angegebenen Wohnraum ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die oder der jeweils Berechtigte der Gemeinde bekannt ist, damit diese sich jederzeit an sie oder ihn wenden kann, um ohne Verzögerung prüfen zu können, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden und Rechtsverletzungen gegebenenfalls zu unterbinden.

Die Wohnraum-Identitätsnummer kann nicht auf Dritte, zum Beispiel Käufer des Wohnraums übertragen werden, sie kann von der oder dem Anzeigenden zudem nicht für anderen Wohnraum genutzt werden.

Überlässt die oder der Anzeigende mehrere Wohnungen an wechselnde Nutzerinnen oder Nutzer, so hat sie oder er für jede einzelne Wohnung gesondert eine Anzeige zu machen. Ist die oder der Anzeigende nicht mehr verfügungs- oder nutzungsberechtigt hinsichtlich der in der Anzeige genannten einzelnen Wohnung, ist jeweils eine neue Wohnraum-Identitätsnummer erforderlich.

§ 17 Absatz 6 schreibt vor, dass Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte einen Nachweis über die Belegung zu führen haben und die Gemeinde über den Zeitraum informieren müssen, in dem eine Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzerinnen oder Nutzer zum Zwecke der Kurzzeitvermietung stattgefunden hat. Diese Information soll jeweils spätestens am zehnten Tag nach der Überlassung bei der Gemeinde eingehen.

§ 17 Absatz 7 regelt, dass eine Wohnraum-Identitätsnummer auch zu vergeben ist, wenn eine Zweckentfremdungsgenehmigung im herkömmlichen Verfahren für die Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke der Kurzzeitvermietung nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erteilt wurde.

§ 17 Absatz 7 Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung der Absätze 4 und 5 (Registrierungs- und Angabepflicht). In Fällen in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eine Genehmigung erteilt wurde, wird die Wohnraum-Identitätsnummer nachträglich vergeben.

e) Absatz 8

§ 17 Absatz 8 führt eine Pflicht zur Angabe einer Wohnraum-Identitätsnummer auch für diejenigen Nutzerinnen und Nutzer ein, die nicht bereits nach Absatz 4 oder Absatz 7 einer solchen Nummer bedürfen, die aber Räume als Teil von Telemediendiensten bzw. Print- oder anderen Medien anbieten oder bewerben, in denen überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzerinnen oder Nutzer zum Zwecke der Kurzzeitvermietung angezeigt werden oder angezeigt werden können.

Die Pflicht erstreckt sich nicht auf Nutzerinnen und Nutzer, die bereits einer Impressumspflicht unterliegen, beispielsweise nach § 5 TMG. Die Anwendung dieser Vorschrift ist nicht auf Wohnraum beschränkt, sondern umfasst jede Art von abgeschlossenen Räumen, sie erstreckt sich zudem auch auf Angebote zum auf Dauer angelegten Gebrauch.

Dies ist notwendig, damit sich registrierungspflichtige Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 4 und Absatz 7 nicht zwischen anderen Angeboten verstecken können und dadurch ihre Ermittlung erschweren oder vereiteln können, insbesondere dann, wenn eine Auskunftspflicht gegenüber der Vermittlerin oder dem Vermittler nicht durchsetzbar ist. Anders als die Angabepflichten nach Absatz 4 und Absatz 7 ist sie allerdings auf bestimmte Plattformen bzw. Medien beschränkt. Hierdurch wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Für die Frage, ob ein solches Angebot vorliegt, kommt es auf die Art der konkreten Nutzung oder

Nutzungsmöglichkeit an, also darauf, ob die genannten Angebote bzw. Werbung den Nutzerinnen und Nutzern eines solchen Angebots überwiegend angezeigt werden oder angezeigt werden können.

Maßgeblich ist das konkrete Nutzungsverhalten im Einzelfall, beispielsweise ist nicht das ganze Ergebnis einer Suche zu betrachten, wenn Nutzerinnen und Nutzer sich üblicherweise oder häufig auf die ersten Treffer beschränken und dort – wie bei einigen Anbieterinnen und Anbietern üblich – vor allem die Ferienwohnungen angezeigt werden.

f) Absatz 9

§ 17 Absatz 9 regelt eine Pflicht von Vermittlerinnen und Vermittlern, insbesondere Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes und Anbieterinnen und Anbietern von Print- oder anderen Medien, sicherzustellen, dass Angebote von Wohnraum zur Überlassung an wechselnde Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke der Kurzzeitvermietung auf Plattformen, die ihren Nutzerinnen und Nutzern überwiegend die erstgenannten Angebote anzeigen, bzw. Werbung für solche Angebote nicht ohne Wohnraum-Identitätsnummer veröffentlicht werden.

18. zu § 18 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

a) Absatz 1

Vollziehbare Anordnungen nach diesem Gesetz setzen voraus, dass zunächst der Sachverhalt von Amts wegen aufgeklärt wird. Um dies zu ermöglichen, werden Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner durch § 18 Absatz 1 verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinden das Betreten des Wohnraums oder der Unterkunft zu gestatten.

Ein Betreten gegen den Willen der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten sowie gegen den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner ist zur Sachverhaltsaufklärung dringend erforderlich. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten dahingehend instrumentalisiert wurden, den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Wohnraum zu verwehren. Dies gilt sowohl für den Bereich der Überprüfung von Wohnraum als auch im Bereich der Zweckentfremdung von Wohnraum.

Außerhalb eines Verdachts auf Überbelegung konnte sich die Gemeinde in diesen Fällen keinen Zutritt zur Wohnung verschaffen, um eine Überprüfung vorzunehmen. Um den Gemeinden umfassende notwendige Handlungsmöglichkeiten einzuräumen, ist eine unbeschränkte Zutrittsmöglichkeit vergleichbar den Befugnissen im Bauordnungsrecht und allgemeinen Ordnungsrecht erforderlich.

Die Verfügungs-, Nutzungsberechtigten sowie Bewohnerinnen und Bewohner haben ferner Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Hier kommen zum Beispiel der Inhalt von Miet- und Nutzungsverträgen, Kostenvoranschläge und Rechnungen sowie Angaben über die Nutzungsberechtigten in Betracht. Die Vorlegungspflicht beinhaltet auch die Überlassung der Unterlagen an die Gemeinde, wenn und solange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Die Gemeinde ist im Übrigen berechtigt, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen (§ 18 Absatz 1 Satz 2).

b) Absatz 2

Die Anordnungen zur Mängelbeseitigung und zur Erfüllung von Mindestanforderungen nach § 4 richten sich gegen die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten, sie haben aber auch Auswirkungen auf Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, vor

allem, wenn die Arbeiten in Wohnungen bzw. der Unterkunft durchgeführt werden müssen. Absatz 2 verpflichtet deshalb auch diese, die angeordneten Maßnahmen zu dulden und, soweit erforderlich, die Wohnräume oder die Unterkunft vorübergehend zu räumen. Die Kosten der vorübergehenden Räumung obliegen, unbeschadet der Möglichkeit des Rückgriffs auf Dritte, der oder dem Verfügungsberechtigten.

19. zu § 19 Freiwillige Abhilfe, Informationsrecht und Sofortvollzug

a) Absatz 1
Die Vorschrift gibt der Gemeinde auf, vor dem Erlass einer Anordnung zunächst zu versuchen, Verfügungs-, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen oder Bewohner zur Abhilfe zu veranlassen. Oberstes Ziel muss es jedoch sein, dass die Beseitigung der Mängel oder die Erfüllung der Mindestanforderungen im Interesse der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit des Wohnraums zu Wohnzwecken oder der Unterkunft zu Zwecken der Unterbringung unverzüglich erfolgt und nicht in ihrer Durchsetzung durch das Absehen von einer Anordnung verzögert wird.

Das gleiche gilt bei Anordnungen nach den §§ 9 und 10 bezüglich der Räumung nach Unbewohnbarkeitserklärungen oder bei Überbelegungen sowie bei Anordnungen zur Herstellung eines den Vorschriften des § 11 entsprechenden Zustandes. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken durch Absehen von einer Anordnung nach § 15 (Wohnnutzungs-, Räumungs- oder Wiederherstellungsgebote) nicht verzögert wird.

Der Versuch kann deshalb – abweichend von der Regel – unterbleiben, wenn er nach den bisherigen Erfahrungen, etwa im Verlauf der Aufklärung des Sachverhalts, offensichtlich aussichtslos sein wird.

b) Absatz 2
§ 19 Absatz 2 sieht vor, dass die Gemeinde vor der Anordnung von Maßnahmen den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die Stellungnahmen sollen bei der weiteren Ermessensausübung angemessen berücksichtigt werden.

c) Absatz 3
§ 19 Absatz 3 regelt, dass § 19 Absatz 1 mit der Möglichkeit der freiwilligen Abhilfe nicht zur Anwendung kommt, wenn die Art und der Umfang der Mängel eines Sofortvollzugs einer Anordnung bedürfen.

d) Absatz 4
Absatz 4 bestimmt, dass die Gemeinde von der freiwilligen Abhilfe nach Absatz 1 absehen kann, wenn ein Mangel wiederholt auftritt, zum Beispiel, weil keine nachhaltige Instandsetzung erfolgt ist.

e) Absatz 5
Nach Absatz 5 können Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner von allen Anordnungen, die sie berühren und die nicht ihnen selbst gegenüber ergehen, eine Durchschrift erhalten. Dies kommt zum Beispiel bei Anordnungen in Betracht, die Maßnahmen an Gebäuden außerhalb der Wohnung der oder des Nutzungsberechtigten betreffen.

Das gilt auch für Verfügungsberechtigte bei Anordnungen, soweit sich diese ausschließlich an die Bewohnerin oder an den Bewohner richten, wie zum Beispiel bei Anordnungen zur Tierhaltung.

Das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

f) Absatz 6

In Absatz 6 wird geregelt, dass Klagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieses Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Insbesondere bei wohnungsaufsichtsrechtlichen Anordnungen, die gesundheitlichen Schäden der Bewohnerinnen und Bewohner entgegenwirken sollen, sowie im Fall der Überbelegung muss das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung hinter das öffentliche Interesse an einer zügigen Befolgung der Anordnung zurücktreten.

Auch in Gebieten, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist bzw. in Gebieten mit erhöhtem Wohnraumbedarf sind zum effektiven und konsequenten Schutz des Wohnraums vor Zweckentfremdung regelmäßig ein sofortiges Handeln und ein unverzügliches Durchsetzen der Anordnung erforderlich. Daher wurden in der Praxis häufig zweckentfremdungsrechtliche Anordnungen nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO durch die Behörde für sofort vollziehbar erklärt.

Bei Wohnraummangellagen muss das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 1 VwGO in der Regel hinter das öffentliche Interesse an einer zügigen Beendigung der Zweckentfremdung und Rückführung des betroffenen Wohnraums in den normalen (Miet-)Wohnungsmarkt zurücktreten.

Daher wird die sofortige Vollziehbarkeit zum gesetzlichen Regelfall erklärt. Dies erleichtert den Gemeinden den Verwaltungsvollzug. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen durch einstweiligen Rechtsschutz und Klage bestehen unverändert fort.

20. zu § 20 Ersatzvornahme

Das VwVG NRW beinhaltet in § 59 die Regelungen über die Ersatzvornahme. Durch die Bezugnahme wird klargestellt, dass für die Ersatzvornahmen nach diesem Gesetz das Verwaltungsvollstreckungsrecht Anwendung findet.

Durch die Regelung wird die Kostenanforderung bei einer Ersatzvornahme für sofort vollziehbar erklärt und es sind die grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme als öffentliche Grundstückslasten qualifiziert worden. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Forderungen dinglichen Charakter und für einen bestimmten Zeitraum Vorrang vor den eingetragenen Grundpfandrechten haben. Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit führt zur Verfahrenserleichterung und zur Verbesserung des Gesetzesvollzuges.

Im Interesse eines stringenten und wirkungsvollen Verwaltungszwangs bedarf es einer umfassenden sofortigen Vollziehbarkeit der Ersatzvornahmekosten (insgesamt). Bezogen auf die Behebung von Herausforderungen in Wohnvierteln und Wohnobjekten können ansonsten durch entsprechende Suspensiveffekte Immobiliarvollstreckungen unterlaufen oder zumindest erheblich verzögert werden. Maßnahmen zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände sind häufig mit erheblichen Kosten und Ausfallrisiken verbunden. Die Kosten sind von den Verfügungsberechtigten der verwahrlosten und in der Regel überschuldeten Immobilien auch im Verwaltungszwangswege überwiegend nicht zu realisieren. Das Ziel einer verursachergemäßen Anlastung und Realisierung der Kostenerstattung bei der zwangsweisen Beseitigung ordnungswidriger Zustände in Wohnbereichen ist durch Einsatz des Instruments der dinglichen Haftung zu erreichen. Durch die Regelung in § 59 VwVG NRW werden alle grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme, also zum Beispiel auch Sicherungsmaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme einbezogen. Der Begriff der Grundstücksbezogenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Vorschrift des § 6 Absatz 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) entnommen ist.

Nach Satz 2 werden über die grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahmen hinaus alle Kosten der Ersatzvornahme, die auf der Grundlage dieses Gesetzes getroffen werden, über das Instrument der öffentlichen Last abgesichert so auch die Kosten der Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einer Räumung des Wohnraums.

Teil 5
Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

21. zu § 21 Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 1
Um den Vollzug dieses Gesetzes zu sichern, sollen vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen wichtige Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können.

Die Ahndung von fahrlässigen Verstößen ist nach § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) nur möglich, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Fahrlässiges Verhalten ist zum Beispiel bei zweckfremder Nutzung von Wohnraum (zum Beispiel durch gewerbliche Prostitution) sowie in Fällen des Leerstehenlassens und des Verwahrlosenlassens von Wohnraum denkbar.

Eine Geldbuße soll insbesondere dann ergehen können, wenn der unanfechtbaren Anordnungen der Gemeinde zur Beseitigung von Mängeln, zur Erfüllung der Mindestanforderungen, zur ordnungsgemäßen Benutzung oder Tierhaltung nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen wird (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Dies gilt auch dann, wenn die Anordnung nicht vollständig erfüllt wird. Ferner ist die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten bußgeldbewehrt.

Sofern bauliche Anlagen entgegen § 7 Absatz 1 an gefährdeter Stelle betrieben oder genutzt werden, kann eine Geldbuße verhängt werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Wer der Verpflichtung aus § 7 Absatz 3 hinsichtlich der Anzeigepflicht und der Vorlage des Betriebskonzeptes nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt, kann mit einer Geldbuße bedroht werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

Nummer 4 enthält einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für den Fall, dass die gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 bestimmte Person nicht ständig erreichbar ist.

Wer nach einer Unbewohnbarkeitserklärung der Unterbringungspflicht für Bewohnerinnen und Bewohner nicht nachkommt bzw. für unbewohnbar erklärten Wohnraum ohne Genehmigung für andere Nutzungszwecke überlässt oder nutzt, kann mit Bußgeld bedroht werden. Eine Ordnungswidrigkeit soll es auch sein, wenn Verfügungsberechtigte auf Verlangen der Gemeinde nicht für eine unverzügliche Räumung sorgen. (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).

Ordnungswidrig handelt auch, wer für unbewohnbar erklärte oder überbelegte Wohnräume überlässt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 6).

Die Nummern 7 bis 9 nehmen Ordnungswidrigkeitstatbestände auf, die sich aus der Missachtung des Zweckentfremdungsrechts ergeben.

Mit einer Geldbuße bedroht werden sollen auch diejenigen, die im Rahmen ihrer Auskunftspflichten nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 4 fehlende, falsche oder unvollständige Auskünfte sowohl im Ermittlungsverfahren als auch bei der Registrierung tätigen (Nummer 10).

Nummer 11 legt dar, dass ordnungswidrig handelt, wer die Anzeige nach § 17 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

Nummer 12 enthält eine mit §§ 17 Absatz 5 Satz 3, 17 Absatz 7 und 17 Absatz 8 korrespondierende Bußgeldvorschrift.

In Nummer 13 wird die Zuwiderhandlung einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung für ordnungswidrig erklärt, sofern die Rechtsverordnung für den betreffenden Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist.

Nummer 14 sieht ordnungswidriges Handeln dann vor, wenn einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwidergehandelt wird, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.

§ 21 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass im Falle des Ordnungswidrigkeitstatbestandes aus § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 auch der Versuch eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Ordnungswidrigkeit des Versuchs ist gemäß § 13 Absatz 2 OWiG explizit zu regeln. Ein Bedürfnis für die Ordnungswidrigkeit des Versuchs besteht insbesondere im Hinblick auf Handlungen im Vorfeld einer Zweckentfremdung von Wohnraum. Die Grenze zum Versuch ist überschritten, wenn Handlungen vorgenommen werden, die ohne weitere Zwischenakte zur Tatbestandsverwirklichung führen. Bei der Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung ist dies der Fall, wenn zwischen der oder dem Verfügungsberechtigten und der Bewohnerin oder dem Bewohner ein Vertrag geschlossen wurde.

b) Absatz 2

Durch § 21 Absatz 2 Nummer 1 wird ausdrücklich geregelt, dass Angebot und Werbung im Vorfeld einer rechtswidrigen Zweckentfremdung, zum Beispiel das Anbieten einer Ferienwohnung im Internet, ordnungswidrig ist.

Beim Anbieten einer Ferienwohnung im Internet handelt es sich um eine Vorbereitungshandlung. Die Grenze zum Versuch ist noch nicht überschritten. Daher bedarf es eines besonderen Tatbestandes, der bereits erfüllt ist, wenn eine Ferienwohnung lediglich angeboten oder beworben wird.

§ 21 Absatz 2 Nummer 2 regelt, dass auch die Verbreitung und das Möglichmachen der Verbreitung ordnungswidriger Anzeigen und Werbung ordnungswidrig ist. Diese Tat kann beispielsweise von Diensteanbietern im Sinne des TMG durch die Verbreitung im Internet sowie von Verlagen durch die Herausgabe von Presseerzeugnissen, zum Beispiel Anzeigenblättern, begangen werden. Die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter für rechtswidrige Handlungen richtet sich nach Maßgabe des Abschnitts 3 TMG.

In § 21 Absatz 2 Nummer 3 wird eine mit § 17 Absatz 9 korrespondierende Bußgeldvorschrift eingefügt. Außerdem wird eine Entfernungspflicht für Angebote mit ungültigen Wohnraum-Identitätsnummern nach Absatz 3 bußgeldbewehrt, die auch dann anwendbar ist, wenn eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer12 nicht vorliegt.

§ 21 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden kann, wenn sie nicht im Inland begangen wird.

c) Absatz 3
Da es sich bei Angebot und Werbung für zweckwidrige Wohnraumnutzungen (zum Beispiel rechtswidrig als Ferienwohnungen vermieteter Wohnraum) um rechtswidrige Handlungen handelt, ordnet § 21 Absatz 3 an, dass Diensteanbieter im Sinne des TMG Angebote und Werbung, die nach § 21 Absatz 2 ordnungswidrig sind, auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich von den von ihnen betriebenen Internetseiten zu entfernen haben.

Auf Grund der allgemeinen Informationspflichten des § 5 TMG ist die Adressatin oder der Adressat einer Aufforderung nach Absatz 3 für die Gemeinde ermittelbar. Mit dieser Regelung können Angebot und Werbung bezüglich rechtswidriger Zweckentfremdung etwa durch die Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung wirkungsvoll bekämpft werden.

In Absatz 3 dieses Gesetzentwurfes wird die Entfernungspflicht auch auf Angebote erstreckt, die nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12ordnungswidrig sind. Auf diese Weise können Diensteanbieter verpflichtet werden, Angebote ohne erforderliche Wohnraum-Identitätsnummer zu entfernen.

d) Absatz 4
Absatz 4 regelt die Höhe des Bußgeldrahmens. Die Obergrenze für das festzusetzende Bußgeld wird auf 500.000 Euro erhöht.

Das WFNG NRW a.F. sah für Verstöße gegen den Teil 8 „Wohnungsaufsicht“ für eine fehlerhafte Auskunftserteilung einen Bußgeldrahmen bis zu 3.000 Euro je Wohnung, für das Nichterfüllen von Anordnungen im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Wohnraum von bis zu 25.000 Euro und bei einer Verletzung von Instandsetzungspflichten einen Bußgeldrahmen bis zu 50.000 Euro vor.

Das WAG NRW sieht in § 13 bei den dort aufgeführten Verstößen – auch im Zusammenhang mit dem Zweckentfremdungsrecht – überwiegend einen Bußgeldrahmen bis zu 50.000 Euro vor; bei Verstößen gegen die Auskunftspflichten des § 11 WAG NRW kann eine Ahndung mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro erfolgen. Der Bußgeldrahmen ist seit Inkrafttreten des WAG NRW im Jahr 2014 unverändert.

Die bisher geltende Höchstsumme trägt der wirtschaftlichen Bedeutung einer Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken sowie den sich vermehrenden Anreizen nicht mehr Rechnung. Angesichts der zunehmenden Verbreitung von zweckfremden Nutzungen wird es zudem immer wichtiger, bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Zweckentfremdungsverbot auch die darin liegende spezial- wie generalpräventive Wirkung zu nutzen. Die Anhebung des Bußgeldrahmens auf bis zu 500.000 Euro korrespondiert mit den Rahmen anderer Bundesländer.

Fahrlässiges Handeln kann nach § 17 Absatz 2 OWiG im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

e) Absatz 5
Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird nach Absatz 5 der Gemeinde übertragen.

22. zu § 22 Informationspflichten und Datenübermittlung

a) Absatz 1
§ 22 soll es den zuständigen Behörden ermöglichen, Kenntnis von für Besteuerungszwecke erforderlichen Daten zu erhalten, die der Gemeinde bei der Registrierung bekannt werden. Die

insofern notwendigen Daten werden in der Vorschrift abschließend genannt. Übernachtungen in Ferienwohnungen und Privatzimmern unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Neben ertrags- und umsatzsteuerlichen Pflichten unterliegen sie auch gegebenenfalls weiteren lokalen Aufwandsteuern (zum Beispiel einer Übernachtungsteuer).

Um die Einhaltung dieser Steuerpflichten und damit eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen bedarf es einer entsprechenden Mitteilungsplicht, damit die Steuerbehörden Kenntnis von dem Steuerfall erhalten. Diese wird in § 22 Absatz 1 Satz 1 eingeführt. § 22 Absatz 1 Satz 2 regelt die Unterrichtung der zuständigen Stelle durch die Gemeinde bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften.

§ 116 Abgabenordnung (AO), der die Anzeigepflicht der zuständigen Behörden bei Steuerstraftaten regelt, bleibt unberührt.

b) Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht die Übermittlung der nach § 7 Absatz 3 erhobenen Daten zur Einrichtung oder Betrieb an die für Arbeitsschutz zuständigen Behörden, wenn deren Zuständigkeit zur Überwachung der Unterkünfte gegeben ist.

23. zu § 23 Einschränkung eines Grundrechts

Durch das Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) eingeschränkt. Nach Artikel 13 Absatz 7 GG dürfen solche Einschränkungen auf Grund eines Gesetzes u.a. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Laut Bundesverfassungsgericht braucht eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bereits eingetreten zu sein; es genügt, dass die Einschränkung des Grundrechts dem Zweck dient, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der seinerseits eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde (BVerfG, Urteil vom 13. Februar 1964 NJW 1067, 1072). Dem trägt diese Vorschrift Rechnung. Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Buchstabe C zur Einschränkung des Artikels 13 GG verwiesen.

24. zu § 24 Berechnung der Wohn- und Nutzfläche

Gemäß § 24 ist die Wohnfläche einer Wohnung die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume. Die Wohnfläche ist nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Die Nutzfläche der Unterkünfte wird nach DIN 277-1 bestimmt.

25. zu § 25 Übergangsregelung

§ 25 nimmt eine Übergangsregelung auf, nach der klargestellt wird, dass die bereits auf der Grundlage von § 10 WAG NRW erlassenen Zweckentfremdungssatzungen in Kraft bleiben.

Ferner wird geregelt, dass die Pflichten zur Angabe der Wohnraum-Identitätsnummer nach § 17 Absatz 5 Satz 3 und zur Anzeige der einzelnen Überlassung nach § 17 Absatz 6 spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen sind.

Dadurch soll für alle Verpflichteten, insbesondere aber für bereits überlassene Wohnungen und bereits veröffentlichte Angebote und Werbung den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die Änderungen auf Grund dieses Gesetzes einzustellen.

26. zu § 26 Fortgeltung von Vorschriften

§ 26 enthält die ausdrückliche Klarstellung, dass andere Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes unberührt bleiben, die Maßnahmen an Wohnräumen, wie die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen oder die Benutzung vorschreiben. Insbesondere werden durch das Gesetz nicht die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingeschränkt, nach denen die Anpassung bestehender baulicher Anlagen an bauordnungsrechtliche Anforderungen verlangt werden kann.

27. zu § 27 Berichtspflicht

§ 27 enthält eine Pflicht, nach der die Landesregierung dem Landtag jährlich über die Anwendung dieses Gesetzes sowie nach Ablauf eines fünfjährigen Erfahrungszeitraums über die Auswirkungen des Gesetzes zu berichten hat.

28. zu § 28 Rechtsverordnung

§ 28 erteilt dem für das für Wohnen zuständigen Ministerium die Ermächtigung per Rechtsverordnung Vorschriften über den Umfang und den Inhalt der Anzeige sowie der Vorlage nach § 7 Absatz 3 sowie über das Verfahren im Einzelnen zu erlassen.

29. zu § 29 Inkrafttreten

a) Absatz 1
Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 01. Juli 2021.

b) Absatz 2
Absatz 2 regelt das gleichzeitige Außerkrafttreten des Wohnungsaufsichtsgesetzes.

- TOP 14 -

Corona-Pandemie: Abmeldung von Arbeitsplätzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4526

A01

Aktenzeichen VI B 3 – 1119
bei Antwort bitte angeben

RBe Doris Dicke
Telefon 0211 855-3586
Telefax 0211 855-3683
doris.dicke@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht zum Thema „Abmeldung von Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und bitte um Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

MAGS (VI B 3) **Anlage**

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Corona-Pandemie: Abmeldung von Arbeitsplätzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)“

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 8. Januar 2021 auf Grundlage von Medienberichterstattung um einen Bericht der Landesregierung gebeten über die möglichen Folgen von Abmeldungen von Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) durch WfbM, wenn die Beschäftigten die Werkstatt-Räumlichkeiten aufgrund von Infektionsängsten nicht mehr aufsuchen bzw. zu Hause betreut werden möchten. Insbesondere sollen die Konsequenzen mit Blick auf den Krankenversicherungsschutz erläutert werden.

*

Landschaftsverbände und WfbM haben gemeinsam mit der Landesregierung das Ziel, den Beschäftigten auch unter den schwierigen Bedingungen der Corona-Pandemie eine sichere Teilhabe am Arbeitsleben unter Einhaltung von notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Begründeten Infektionsängsten von Beschäftigten und Angehörigen wird nach § 4a Abs. 3 der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)“ Rechnung getragen.

Nach den von den Landschaftsverbänden als zuständigen Leistungsträgern im Arbeitsbereich am 7. Januar 2021 gegenüber den WfbM kommunizierten Regelungen für eine flexible Gestaltung des Regelbetriebs kann bis vorerst zum 31. Januar 2021 die mit der Beschäftigung in einer WfbM verbundene Leistung nach Ermessen der

WfbM und der Beschäftigten in anderer Form und an einem anderen Ort (nicht nur in der WfbM, sondern auch in der eigenen Wohnung oder in der besonderen Wohnform) erbracht werden.
Für diejenigen Beschäftigten, die nicht in die WfbM-Räumlichkeiten kommen, wird wie bereits im Frühjahr und Sommer 2020 ein niedrigschwelliges Teilhabeangebot vorgehalten. Dazu gehört unter anderem das Kontakthalten per Telefon, über die digitalen Medien oder auch über Hausbesuche sowie die Bereitstellung von Arbeit und Beschäftigung im häuslichen Umfeld.

Die Landschaftsverbände haben auf Anfrage mitgeteilt, dass seit dem 21. September 2020 (Beginn des erneuten Regelbetriebs der WfbM) bis zum Ende des Jahres 2020 von den WfbM 549 Abmeldungen von WfbM-Beschäftigten gemeldet worden sind (bei einer Gesamtzahl der Beschäftigten von etwa 80.000). Eine Differenzierung nach Gründen für die Abmeldung ist derzeit nicht möglich, da diese bisher nicht dokumentiert werden. Ein signifikanter Anstieg gegenüber früheren Zeiträumen aufgrund eines „Corona-Effekts“ sei nicht erkennbar.
Die Menschen, die abgemeldet wurden, können jederzeit in die WfbM zurückkehren, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme vorliegen. In jedem Einzelfall wird von den Landschaftsverbänden ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot gemacht.

Nach Einschätzung der Landschaftsverbände haben sich nur in einigen wenigen Fällen Beschäftigte gegen die (Weiter-)Beschäftigung entschieden, weil sie aufgrund von Infektionsängsten nicht in die Werkstatt-Räumlichkeiten kommen wollten bzw. Angehörige dies so entschieden haben. Im Übrigen seien Infektionsängste „beim Ausscheiden aus der WfbM in der Regel nur ein Teil eines komplexen Begründungszusammenhangs im Sinne eines Motivbündels“. In einigen Fällen haben Beschäftigte bzw. ihre Angehörigen zudem über viele Monate hinweg alternative Leistungsangebote (z.B. in der häuslichen Umgebung) für die Dauer der Pandemie abgelehnt.

Das MAGS wird die Landschaftsverbände bitten, künftig die Gründe für eine Abmeldung zu erheben und auszuwerten.

Sofern eine WfbM-Beschäftigung (aus welchen Gründen auch immer) beendet wird, erfolgt die Abmeldung zur Sozialversicherung im Status als WfbM-Beschäftigte bzw. -Beschäftigter durch die WfbM. In der Regel kommt es mit Blick auf den Krankenversicherungsschutz zu keiner Versicherungslücke, da eine Anschlussversicherung möglich ist.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann die (Weiter-) Versicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grundlage z.B. eines Rentenbezugs, einer beitragsneutralen Familienversicherung oder anderen Rechtsgrundlage, wie der freiwilligen Mitgliedschaft, erfolgen. Eine Beratung dazu erfolgt durch die zuständigen Sozialversicherungsträger und die Träger der Grundsicherung. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung in der WfbM erfolgt eine erneute Anmeldung bei der Sozialversicherung.

- TOP 15 -

Verschiedenes